

Barbara Kavemann
Ulrike Kreyssig (Hrsg.)

Handbuch Kinder und häusliche Gewalt



LEISTUNG BILDUNG LEHREN SOZIALISATION DRÜSEN JUGEND REFORM
ERZIEHUNG IDENTITÄT GESCHLECHT FAMILIE KULTUR SCHUTZ ARBEIT
GEWALT LERNEN SEXUALITÄT UNTERRICHTUNG
Doch wenn man Verbrechen ist und beweisen ist schau niemand und hilft niemand
GENERATION SOZIALSTRUKTUR MEDIEN UMWELT KINDHEIT METHODEN PISA
KRIMINALITÄT FREIZEIT INSTITUTIONEN ELTERN UNGLEICHHEIT LEIS



VS VERLAG FÜR SOZIALWISSENSCHAFTEN

Barbara Kavemann · Ulrike Kreyszig (Hrsg.)

Handbuch Kinder und häusliche Gewalt

Barbara Kavemann
Ulrike Kreyssig (Hrsg.)

Handbuch Kinder und häusliche Gewalt



VS VERLAG FÜR SOZIALWISSENSCHAFTEN

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

1. Auflage Januar 2006

Alle Rechte vorbehalten

© VS Verlag für Sozialwissenschaften/GWV Fachverlage GmbH, Wiesbaden 2006

Lektorat: Stefanie Laux

Der VS Verlag für Sozialwissenschaften ist ein Unternehmen von Springer Science+Business Media.

www.vs-verlag.de



Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Umschlaggestaltung: KünkelLopka Medienentwicklung, Heidelberg
unter Verwendung einer Zeichnung von Nora, 12: „Wenn man weint, sind alle Augen zu“,
entnommen aus: Strasser, Philomena, Kinder legen Zeugnis ab. Gewalt gegen Frauen
als Trauma für Kinder, Innsbruck/Wien/Bozen 2001.

Druck und buchbinderische Verarbeitung: MercedesDruck, Berlin

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier

Printed in Germany

ISBN 3-531-14429-4

Inhalt

Grußwort: Lore Maria Peschel-Gutzeit	9
Vorwort der Herausgeberinnen	11
I. Zusammenhänge zwischen Gewalt gegen Frauen und Gewalt gegen Kinder - Der Blick der Forschung	
<i>Barbara Kavemann</i>	
Häusliche Gewalt gegen die Mutter und die Situation der Töchter und Söhne - Ergebnisse neuerer deutscher Untersuchungen	13
<i>Heinz Kindler</i>	
Partnergewalt und Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklung: Ein Forschungsüberblick	36
<i>Philomena Strasser</i>	
„In meinem Bauch zitterte alles“ - Traumatisierung von Kindern durch Gewalt gegen die Mutter	53
<i>Susanne Heynen</i>	
Zeugung durch Vergewaltigung - Folgen für Mütter und Kinder	67
<i>Maria Eriksson</i>	
Sichtbares oder unsichtbares Kind? Professionelle Ansätze in der Arbeit mit Kindern gewalttätiger Väter	72
<i>Hilde Hellbernd / Petra Brzank</i>	
Häusliche Gewalt im Kontext von Schwangerschaft und Geburt: Interventions- und Präventionsmöglichkeiten für Gesundheitsfachkräfte	88
<i>Corinna Seith</i>	
„Weil sie dann vielleicht etwas Falsches tun“ - Zur Rolle von Schule und Verwandten für von häuslicher Gewalt betroffene Kinder aus Sicht von 9 bis 17-Jährigen	103
II. Fortschritt und Stagnation - Ein kritischer Blick auf die (familien-)rechtlichen Rahmenbedingungen	
<i>Heike Rabe</i>	
Rechtlicher Schutz für Kinder vor häuslicher Gewalt	125

<i>Maud Zitelmann</i> Kindeswohl und Kindesrechte in Gerichtsverfahren bei häuslicher Gewalt	147
--	-----

<i>Jörg M. Fegert</i> Die Frage des Kindeswohls nach Trennung der Eltern in Fällen häuslicher Gewalt aus kinderpsychiatrischer Sicht	157
--	-----

<i>Luise Hartwig</i> Auftrag und Handlungsmöglichkeiten der Jugendhilfe bei häuslicher Gewalt	167
---	-----

<i>Rosa Logar</i> Misshandelte Kinder misshandelter Frauen - vergessen im Vorzimmer des Hilfesystems? Acht Jahre Erfahrung mit der „Kinderverträglichkeit“ des österreichischen Gewaltschutzsystems	177
--	-----

III. Herausforderungen an die soziale und pädagogische Arbeit

<i>Petra Focks</i> Häusliche Gewalt gegen Frauen und die Folgen für Kinder als Thema der Ausbildung in der sozialen Arbeit - Menschenrechte haben (k)ein Geschlecht und (k)ein Alter	193
---	-----

<i>Margrit Brückner</i> Wenn misshandelte Frauen ihre Kinder misshandeln	203
---	-----

<i>Angelika Henschel</i> Männliche Jugendliche im Frauenhaus - Chancen und Herausforderungen für die pädagogische Arbeit	215
--	-----

<i>Ulrike Kreyszig</i> Interinstitutionelle Kooperation - mühsam aber erfolgreich	225
--	-----

IV. Unterstützung für Mädchen und Jungen bei häuslicher Gewalt

<i>Marita Meja / Simone Winkler-Thie</i> Kinder im Frauenhaus - Schutz, Unterstützung, Perspektiven	243
--	-----

<i>Marion Wurdak</i> Therapeutische Arbeit mit Kindern, die häusliche Gewalt erlebt haben	249
---	-----

<i>Martina Linke / Elke Plathe</i> Kinder als Beteiligte im polizeilichen Einsatz bei häuslicher Gewalt	259
--	-----

<i>Ute Nöthen-Schürmann</i> Häusliche Gewalt gegen die Kindesmutter als Thema der polizeilichen Prävention	266
<i>Astrid Schüler / Ulrike Löhr</i> Begleiteter Umgang bei häuslicher Gewalt - Chance oder Verlegenheitslösung?	273
<i>Annette Wacker</i> Erfahrungen bei der Durchführung von Verfahrenspflegschaft - eine Stärkung der Rechtsposition von Kindern im familien- gerichtlichen Verfahren?	285
<i>Luitgard Gaily / Angelika Traub</i> Nangilima - Ein ambulantes Gruppenangebot für Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen waren	293
<i>Waltraud Dürmeyer / Franziska Maier</i> Gruppenarbeit mit Mädchen und Jungen im Frauenhaus	302
<i>Cathrin Adler / Renate Heim / Ghasem Spili:</i> Jungen mit Migrationshintergrund im Frauenhaus	313
<i>Susanne Borris</i> „PräGT“ - Das Projekt der Arbeiterwohlfahrt zur Prävention von häuslicher Gewalt durch kooperative Arbeitsansätze in Tageseinrichtungen für Kinder	321
<i>Ingrid Schwarz / Christoph Weinmann</i> „Gewalt im Spiel?“ - Psychodramatische Gruppentherapie für Mädchen und Jungen mit Erfahrungen von Gewalt zwischen ihren Eltern	329
<i>Barbro Metell</i> Arbeit mit Mädchen und Jungen, deren Mütter misshandelt wurden. Erfahrungen einer Spezialberatungsstelle in Stockholm	345
V. Modelle der Unterstützung für Mütter bei häuslicher Gewalt	
<i>Dorothea Zimmermann</i> Beratung von Müttern, die Opfer häuslicher Gewalt wurden, im Kontext einer Mädchenspezifischen Krisenintervention	359

Susanne Heynen

Die Arbeit der Psychologischen Beratungsstelle bei häuslicher Gewalt; Möglichkeiten und Grenzen der Mütterberatung und der Arbeit mit gewalttätigen Vätern371

VI. Die Folgen für die Kinder als Thema in der Täterarbeit

Sigurd Hainbach / Christoph Liel

Arbeit mit Tätern häuslicher Gewalt zum Thema „Väterverantwortung“ - ein noch wenig beachtetes Thema der gewaltzentrierten Trainingsprogramme 383

Stefan Beckmann / Gerhard Hafner

Fathering After Violence - Evaluation von sozialen Trainingskursen in Deutschland und internationale Konzepte für Vätergruppen zum Abbau von Gewalt gegen Frauen400

VII. Konsequenzen und Perspektiven

Heinz Kindler /Adelheid Unterstaller

Primäre Prävention von Partnergewalt: Ein entwicklungsökologisches Modell 419

Norbert Struck

Möglichkeiten der Absicherung von Unterstützungsangeboten für Kinder und Jugendliche bei häuslicher Gewalt - Konsequenzen für die Jugendhilfe443

Birgit Schweikert

Der Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und seine Auswirkungen auf die Thematik der häuslichen Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder - Entwicklungen und Konsequenzen 455

Angaben zu den Autorinnen und Autoren 469

Grußwort

Mit dem Thema „Kinder und häusliche Gewalt“ betreten die beiden Herausgeberinnen Dr. Barbara Kavemann und Ulrike Kreyssig in ihrer Konzentration auf die Situation der Kinder Neuland. Über Gewalt im häuslichen Nahbereich wird seit Jahren und mit Recht viel publiziert. Seit dem 1. Januar 2002 ist das Gewaltschutzgesetz in Kraft, das sich - bei aller Anwendungsschwierigkeit und Langsamkeit der Gewöhnung - deutlich sichtbar bewährt hat und weiter bewährt. Durch das Kinderrechteverbesserungsgesetz, in Kraft seit dem 12.04.2002, ist der gesetzliche Schutz für Kinder bei häuslicher Gewalt präzisiert und erhöht worden. Aber es fehlt eine Zusammenschau. Diese liefert das vorliegende Handbuch, das sich in 7 Kapiteln mit weiterbestehenden Problembereichen beschäftigt. So fragen die Autoren/(-rinnen), ob die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung in Verwaltung, Rechtsprechung und Beratung berücksichtigt und umgesetzt werden, ob Familiengerichte und Jugendämter kindeswohlgerecht reagieren, ob Helfer /(-rinnen) und Berater /(-rinnen) richtig und sachgerecht ausgebildet werden, ob Kinder, die mit häuslicher Gewalt entweder selbst konfrontiert werden oder aber diese miterleben müssen, die nötige, vor allem aber richtige, professionelle und sachgerechte Hilfe und Unterstützung bei Polizei, Gerichten, im Frauenhaus, in der Jugendhilfe, in der Therapie und Beratung erhalten. Zur Vervollständigung des Bildes unbedingt nötig war und ist ein Blick zu den Tätern und zu den Grenzen der Beratung von Müttern, die Opfer häuslicher Gewalt werden. Das Handbuch endet mit Überlegungen zu Perspektiven und Konsequenzen, vor allem zur Prävention, zur Unterstützung für Kinder, wobei auch der Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Kinder Berücksichtigung findet.

Alles in allem: Ein notwendiges Buch! Denn im wahren Sinne des Wortes kann es helfen, die Not von Mädchen und Jungen, die häusliche Gewalt erleben müssen, zu wenden. Das Buch schließt die überall erkennbaren Informationslücken und wird damit dazu beitragen, verbliebene Vorbehalte, ja auch Vorurteile abzubauen und zu überwinden. Vieles ist in den letzten Jahren geschafft worden. Häusliche Gewalt wird heute nicht mehr als Privatsache verstanden, sondern als flagrante Verletzung von Menschenrechten, die entsprechend zu ahnden ist. Der Weg war weit, aber er hat sich gelohnt. Nun ist es hohe Zeit, den Blick auf die mitbetroffenen Kinder zu richten, um ihnen durch Erkenntnisse der Forschung, durch die Auswertung vorhandener Erfahrungsberichte, durch verbesserte Ausbildung der Helfer /(-rinnen) (und Berater /(-rinnen)), durch gezielte individuelle Hilfe in der Beratung und durch effektive Prävention die Hilfe zu leisten, die ihnen die Gesellschaft schuldet. Den Autoren /(-rinnen), die

sich in großer Zahl an dieser wichtigen Dokumentation beteiligt haben, gebührt ebenso großer Dank wie den beiden mutigen Herausgeberinnen.

Ich wünsche, dass das Buch zu einem unentbehrlichen, ja täglichen Ratgeber aller Beteiligten und aller Interessierter werden möge.

Dr. Peschel-Gutzeit

Vorwort der Herausgeberinnen

Anlass und Motivation dafür, dass wir die Initiative für dieses Handbuch ergriffen haben, waren unsere Erfahrungen als Referentinnen in Fachtagungen, Diskussionsveranstaltungen und Fortbildungen zur Situation von Mädchen und Jungen, die mit der Gewalt in der Beziehung der Eltern - meist der Gewalt des Vaters bzw. des Partners der Mutter - leben müssen, und das erst geringe, dann deutlich wachsende Maß an Aufmerksamkeit, das ihnen zuteil wurde. Seit Ende der 1990er Jahre haben wir auf einer Vielzahl von Veranstaltungen die Perspektive der Mädchen und Jungen im Kontext häuslicher Gewalt vorgestellt und dazu angeregt, sich über bestehende, historisch gewachsene, fachliche Abgrenzungen und persönliche Gräben hinweg gemeinsam der Herausforderung zu stellen, die hier unvermeidlichen Konflikte und Widersprüche zu bearbeiten. Viele Kolleginnen und Kollegen haben die Thematik aufgegriffen.

Unsere Arbeit gibt manches Mal den Anstoß zur Kooperation. Es fehlt aber an kompakter Wissensvermittlung, die Praktikerinnen und Praktikern weiterführende Auseinandersetzung ermöglicht, den Besuch von Fortbildungen vertiefen bzw. dort qualifizieren kann, wo keine Fortbildung zu dieser spezifischen Thematik angeboten wird. Dieses Handbuch will weit gefächerte Information bieten. Expertinnen und Experten aus vielen Bereichen haben sich daran beteiligt. Der interdisziplinäre Charakter des Handbuchs soll gleichzeitig alle relevanten Berufsgruppen ansprechen, Einblick in vielfältige Fachfragen und Praxisprojekte ermöglichen sowie die Bereitschaft zur interinstitutionellen Kooperation stärken, die die Basis gelingenden Kinderschutzes ebenso wie Stärkung und Inverantwortungnahme von Eltern ist.

Im ersten Teil geht es um eine Übersicht über neuere Forschungsergebnisse aus dem In- und Ausland. Vorliegende Forschung wird für Praktikerinnen und Praktiker aufbereitet. Im zweiten Teil beziehen sich die Beiträge auf die rechtlichen Rahmenbedingungen, die hier entstehenden Konflikte und die existierenden Schutzmöglichkeiten vor allem im Kontext von Trennung und Scheidung bei häuslicher Gewalt. Im dritten Teil werden einige besondere Herausforderungen an Unterstützungsarbeit angesprochen wie z.B. Gewalt durch Mütter oder die Versorgung männlicher Jugendlicher bei häuslicher Gewalt. Der vierte Teil - das Herzstück des Bandes - stellt eine Vielzahl von Best-Practice-Modellen der Unterstützung für Mädchen und Jungen vor, die zur Nachahmung anregen sollen. Im fünften Teil geht es um Schnittstellen zwischen der Unterstützung von Mädchen und Jungen einerseits und Müttern bzw. Eltern andererseits. Der sechste Teil thematisiert die Frage der Verantwortlichkeit gewalttätiger Väter und ihre Unterstützung im Rahmen von Täterprogrammen. Der abschließende siebte Teil blickt in die Zukunft und

stellt die Frage der (politischen) Absicherung von Unterstützungsangeboten und der Prävention häuslicher Gewalt.

Unser herzlicher Dank gilt allen, die - meistens trotz chronischer Arbeitsüberlastung - an diesem Band mitgewirkt haben. Wir hoffen, dass er in dem Maße nützlich sein wird, wie wir uns das vorgestellt haben.

Berlin im Oktober 2005

Barbara Kavemann und Ulrike Kreyssig

I. Zusammenhänge zwischen Gewalt gegen Frauen und Gewalt gegen Kinder - Der Blick der Forschung

Barbara Kavemann

Zusammenhang von häuslicher Gewalt gegen die Mutter mit Gewalt gegen Töchter und Söhne - Ergebnisse neuerer deutscher Untersuchungen

Das Interesse an der Situation von Mädchen und Jungen im Kontext häuslicher Gewalt ist gestiegen. Seit Ende der 1990er Jahre kann in Deutschland eine beachtliche Entwicklung verzeichnet werden. Neuere Forschung hat dabei eine große Rolle gespielt und maßgeblich Einfluss auf die fachliche und politische Diskussion genommen. Einerseits führte die Rezeption von Forschungsergebnissen aus dem Ausland zu einer Intensivierung fachlicher Auseinandersetzung (Kavemann 2000, Kindler 2002 und 2004) und motivierte, Brücken zwischen den Bereichen von Forschung und Praxis zu schlagen, die jeweils spezifisch und voneinander getrennt die Belange von Frauen, Männern und Kindern verhandeln (Hagemann-White 2005). Andererseits trugen Praxisevaluationen und neue Kooperationserfahrungen im deutschen Sprachraum dazu bei, dass das Problem der Kinder, die im Kontext häuslicher Gewalt leben müssen, in seiner Dringlichkeit erkannt und ernst genommen wurde (WiBIG 2004 d). Nach wie vor bestehen jedoch getrennte Diskussionen und Interventionskonzepte in den Bereichen, die den jeweils Beteiligten an Verhältnissen häuslicher Gewalt zugeordnet werden können: (1) Schutz und Unterstützung von (überwiegend) Frauen bei Gewalt in der Partnerschaft, (2) Kinderschutz und Sicherung des Kindeswohls sowie (3) Umsetzung der Rechte von Vätern nach Trennung und Scheidung. Die Kommunikation zwischen diesen Bereichen gestaltet sich weiterhin konflikthaft, häufig zum Nachteil der Betroffenen.

Die Aktivität von Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt – wie sich in Deutschland interinstitutionelle Kooperationsbündnisse nennen (Kavemann et al. 2001) - legte den Schwerpunkt auf Gewalt gegen Frauen, hat aber intensiv in den Bereich der Jugendhilfe und des Kinderschutzes ausgestrahlt. Seit Ende der 1990er Jahre hat sich hier viel Interesse und Aufmerksamkeit für Mädchen und Jungen entwickelt, deren Mütter häuslicher Gewalt durch den Partner oder Expartner ausgesetzt sind.¹ Unter Titeln wie „Wenn

¹ Ergebnisse und Materialien z.B. unter www.big-interventionszentrale.de oder www.rigg-rlp.de

der Papa die Mama haut...“ oder „Zwischen allen Stühlen“ wurden vielerorts Fortbildungen und Diskussionsveranstaltungen organisiert und zahlreich von interessierten Fachkräften aus Frauenhäusern, Erziehungs- und Familienberatungsstellen, Jugendämtern und anderen Einrichtungen der Jugendhilfe, Kinderschutzzentren sowie Beamtinnen und Beamten der Polizei besucht. Das vorrangige Ziel dieser Informations- und Bildungsarbeit, stärker darauf aufmerksam zu machen, dass Kinder leiden, wenn die Mutter von ihrem Partner misshandelt, bedroht, gedemütigt wird, konnte Mitte 2004 als erreicht angesehen werden. Die Aufmerksamkeit der Fachöffentlichkeit wurde gewonnen. Dem Ziel der Interventionsprojekte, mehr Kooperation zwischen den Beratungs- und Schutzeinrichtungen für Frauen einerseits und denen für Kinder andererseits sowie den verantwortlichen Behörden zu etablieren bzw. zu institutionalisieren, konnte zumindest näher gekommen werden. Die sensibilisierte Aufmerksamkeit für Mädchen und Jungen bestätigte, dass Kinder und Jugendliche jeden Alters in allen Phasen der Gewalt zugegen sind - auch in hochgradig eskalierten Situationen - und auch anzutreffen sind, wenn Staatsgewalt schützend interveniert oder Beratung und Unterstützung angeboten wird.

Eine Leerstelle in der Forschung und Praxis stellen bislang die – statistisch deutlich selteneren – Fälle häuslicher Gewalt dar, in denen Männer von relevanter Gewalt durch die Partnerin betroffen sind (vgl. Tjaden/Thoennes 2000, BMFSFJ 2004). Spezifische Erkenntnisse dazu, wie Gewalt gegen den Vater sich auf die Kinder auswirkt, liegen nicht vor. Es ist jedoch nicht anzunehmen, dass es für die Kinder einer Familie bezüglich der Auswirkungen des Miterlebens einen fundamentalen Unterschied macht, ob Vater oder Mutter gewalttätig sind, wenn es auch sehr wahrscheinlich ist, dass das Geschlecht des gewalttätigen Elternteils und des Gewalt erleidenden Elternteils für Töchter und Söhne in dem Sinne von Bedeutung ist, wie sie auf dem Hintergrund der eigenen Geschlechtszugehörigkeit das Erlebte verarbeiten können. Sind beide Eltern gegeneinander gewalttätig, bedeutet auch dies eine deutliche Beeinträchtigung des Kindeswohls.

In der neuen deutschen Forschung zum Thema Gewalt im Geschlechterverhältnis wird inzwischen mit einiger Selbstverständlichkeit auch die Situation von Mädchen und Jungen im Kontext der Gewalt in der Partnerschaft der Eltern thematisiert. Es zeigt sich ein stets gleiches Bild: Immer wenn nach Kindern gefragt wird, tauchen sie als Querschnittsthema auf. Es gibt jedoch noch kaum systematische oder einheitliche Dokumentation der Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen im Kontext der Gewalt, der Intervention und der Unterstützungsangebote.

Im Folgenden werden (1) ausgewählte Ergebnisse und Erkenntnisse der letzten Jahre im Überblick vorgestellt, damit sie Praktikerinnen und Praktikern als Argumentationshilfe zur Verfügung stehen. Es tritt ja immer wieder das Problem auf, dass Forschungsergebnisse aus dem Ausland – vor allem aus den USA – als für die Situation im Inland nicht übertragbar abgewehrt

werden. (2) Es wird der Versuch unternommen, einerseits die Annäherung, andererseits die weiterbestehende Spaltung der Diskussionen und deren Konsequenzen darzustellen. Dafür wird das besonders umstrittene Thema Umgangsrecht gewählt, das geradezu zum Symbol für die Konflikte bei Trennung und Scheidung wegen häuslicher Gewalt geworden ist. Die Konfliktlinien werden auf Strukturen zurückgeführt und anhand eines Diagramms bildlich dargestellt. (3) Die Darstellung von Gemeinsamkeiten und Konflikten soll anregen, weiterhin auf fachlichen Austausch, Kooperation und Vernetzung zu setzen, unterschiedliche Arbeitsaufträge und rechtliche Rahmenbedingungen und Verpflichtungen zu respektieren, existierende Widersprüche jedoch zu bearbeiten und zu verhindern, dass sie sich zu Lasten der Gewaltbetroffenen und ihrer Kinder auswirken.

Kinder in Gewaltsituationen und Gewaltverhältnissen

„Es ist viel schrecklicher als ich es hier erzähle ... das war halt schrecklich irgendwie, wie er meine Mama gehaut hat.“ (Strasser in diesem Band)

„Unser Sohn kam runter und hat dann seinen Vater gebeten, doch vernünftig zu sein, und dadurch konnte ich aufstehen. Sonst weiß ich ja nicht...“ (K2, Abs. 45) (WiBIG 2004 a: 93)

Neue - und für Deutschland erstmals repräsentative - Ergebnisse zu Gewalt gegen Frauen in Partnerschaften legte die Untersuchung zu „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ vor (Schröttle/Müller 2004), die häufig abgekürzt als „Prävalenzstudie“ bezeichnet wird. Diese Untersuchung befragte 10.000 Frauen nach ihren Gewalterlebnissen. 25% gaben an, seit ihrem 16. Lebensjahr mindestens einmal Gewalt durch einen männlichen Beziehungspartner erlebt zu haben, davon zwei Drittel mehr als einmal.

Die Eingebundenheit von Töchtern und Söhnen – teilweise vom Beginn ihres Lebens an – in das Gewaltgeschehen wird aus diesen Daten sichtbar. So gaben etwa 20% derjenigen Frauen, die in der letzten gewaltbelasteten Partnerschaft wiederholt Gewalt erlitten hatten (N=799), die Geburt eines Kindes als das Lebensereignis an, das sie als Auslöser für den Beginn der Gewalt ansahen (ebenda S. 261). Weitere 10% nannten die Schwangerschaft. Aber auch Schritte, die Rahmenbedingungen für eine Familiengründung schaffen, wie das Beziehen einer gemeinsamen Wohnung (14%) oder die Eheschließung (38%) können solche Lebensereignisse sein. Sie werden öfter genannt als Einbrüche in die Lebensplanung wie z.B. Arbeitslosigkeit.

Über die Hälfte der befragten Frauen, die über ihre letzte gewaltbelastete Partnerschaft sprachen, hatten zu dieser Zeit mit Kindern zusammengelebt. Sie berichteten mehrheitlich, dass die Kinder die Gewaltausbrüche miterlebt hatten. Sie hatten gehört (57%) bzw. mit angesehen (50%), was passierte. Nicht selten gerieten sie in die Auseinandersetzungen mit hinein (21%) und

wurden selbst körperlich angegriffen (10%). Ein Viertel der Kinder versuchte, die Mutter aktiv zu verteidigen, wohingegen deutlich weniger Kinder (2%) sich nach Aussage der Frauen auf die Seite des gewalttätigen Partners stellte. Etwas weniger als ein Viertel der Frauen vertrat die Ansicht, dass ihre Kinder nichts mitbekommen haben, andere (11%) waren sich nicht sicher ob die Kinder von der Gewalt wussten (ebenda: 277). Bei der Betrachtung dieser Ergebnisse muss berücksichtigt werden, dass es sich um die Einschätzung der Mütter handelt und Kindern nicht befragt wurden. Es ist jedoch z.B. aus der pädagogischen Arbeit mit Mädchen und Jungen in Frauenhäusern bekannt, dass die Annahme von Müttern, die Kinder wären aus dem Gewaltgeschehen herausgehalten worden, sich im Gespräch mit den Kindern selbst als Illusion erweist (vgl. Hagemann-White et al. 1981: 175 ff).²

Im Rahmen der Prävalenzstudie wurde eine Clusteranalyse mit 756 Fällen durchgeführt. Sie zeigte drei Typen von Gewaltbetroffenheit auf:

(0+1) Einmalige oder geringe Häufigkeit/Intensität der Gewalt,³ (2) mäßige bzw. hohe Häufigkeit/Intensität, (3) sehr hohe Häufigkeit/Intensität (Schrötte/Müller 2004, Anhang S. 42). Die Häufigkeit bzw. Intensität der Gewalt gegen die Mutter stand im Zusammenhang mit Familiengründung und Kindern. Bei Cluster 3 – hier könne wir von Misshandlungsverhältnissen sprechen – war die Häufigkeit und Intensität der Gewalt am höchsten. Sie trat oft auf, nachdem das Paar geheiratet hatte und zusammengezogen war und zudem deutlich häufiger im Kontext von Schwangerschaft und Geburt der Kinder. Sie dauerte länger an, als in den anderen Clustern und nahm im Laufe der Zeit an Häufigkeit und Intensität zu. Schließlich wurde die Gewalt überwiegend durch Trennung und Scheidung (76% Cl.3 vs. 49% Cl.2 und 18% Cl.1) und fast nie innerhalb der Paarbeziehung (3% vs. 14% vs. 30%) beendet (ebenda: 45).

Der traditionelle familiäre Rahmen – Zusammenleben, Eheschließung, Kinder – bedeutet offenbar eine starke Bindung an den gewalttätigen Partner und ein Hindernis, die Gewalt zu beenden. Gewalt eskaliert in diesem Muster bis Trennung und Scheidung der einzige Ausweg sind, der allerdings keinesfalls immer zu der erhofften Beendigung der Gewalt führt. Die Töchter und Söhne in diesen Familien leben somit verhältnismäßig lange Zeit mit der Gewalt, sind möglicherweise öfter selbst unmittelbar von Gewalt betroffen und haben

2 Im Vergleich dazu einige Ergebnisse der schwedischen Studie zur Häufigkeit und Verbreitung von Gewalt gegen Frauen. Sie weist aus, dass 53% der Frauen, die Gewalt in einer aktuellen Partnerschaft erlebten, Kinder hatten, in 21% der Fälle waren es Kinder unter sieben Jahren. 41% der Frauen, die Gewalt in einer früheren Partnerschaft erlebten, hatten Kinder, in 16% dieser Fälle waren die Kinder unter sieben Jahre alt (Lundgren u.a. 2001: 136 ff). Der „Report on the National Study of Domestic Abuse of Women and Men in Ireland (2005) stellt fest, dass in Familie, in denen Kinder leben, ein höheres Risiko besteht, dass schwere Gewalt in der Partnerschaft ausgeübt wird. Dies galt sowohl für Frauen als auch für Männer, für geringere Gewaltvorfälle spielte das Vorhandensein von Kindern keine Rolle (Watson/Parsons 2005: 145).

3 Der Index für die Schweregrade wurde aus folgenden Aspekten gebildet: Waffengewalt, Verletzungsfolgen, Kontrollverlust, Angst vor ernsthafter Verletzung.

zusätzlich sehr oft die Trennung vom Vater zu verkraften. Darüber hinaus zeigen die Daten, dass Alkohol in Cluster 3 eine größere Rolle spielt als in den anderen beiden Gruppen. Dies gibt einen Hinweis auf die Gefährlichkeit der in diesen Fällen oft völlig unkontrollierten Gewalt, gleichzeitig aber auch auf eine Mehrfachbelastung der Kinder (vgl. Helfferich et al. 2004). Die Frauen dieses Clusters hatten jedoch überwiegend Konsequenzen gezogen und den Partner verlassen, d.h. ihre Kinder hatten sie letztendlich als handlungsfähig und entschlossen erlebt (ebenda: 47).

Kinder mit ihren Müttern auf der Flucht vor häuslicher Gewalt

„Meine Tochter hat gesagt, sie geht, sie will nicht mehr Zuhause bleiben. Hat ihre Jacke genommen und gesagt, sie geht jetzt irgendwo und kommt nicht zurück nach Hause. Und dann ich habe Angst gekriegt und habe gedacht: Wenn meine Kinder gehen weg, dann ich kann nicht weiter so leben. Ich muss etwas machen.“ Helfferich 2004: 118)

Dass Kinder mit ihren Müttern in großer Zahl in Frauenhäuser flüchten, ist keine Neuigkeit. Trotzdem fehlt es vielerorts - ganz besonders in den stark unterfinanzierten Einrichtungen der neuen Bundesländer - an ausreichendem pädagogischem Personal. Die Statistik der deutschen Frauenhäuser über ihre Bewohnerinnen im Jahre 2001 (Frauenhauskoordinierung e.V. 2003) enthält Angaben zu 5.670 Frauen, die in ein Frauenhaus flüchteten. Diese hatten insgesamt 8.547 Kinder, von denen 72% mit in das Frauenhaus kamen und dort lebten. 80% dieser Mütter hatten ein bis zwei Kinder und 20% mehr als zwei. Ein Viertel bis ein Drittel der Kinder war selbst unmittelbarer Gewalt ausgesetzt gewesen. Es handelte sich mehrheitlich um junge Kinder: Jedes dritte Kind war jünger als drei Jahre, acht von zehn Kindern waren im betreuungsbedürftigen Alter.

Die Flucht wirft Kinder auf ihre Mutter zurück: Vor der Flucht in ein Frauenhaus wurden bereits 76% der Kinder nur von der Mutter betreut. Dieser Anteil stieg nach der Flucht auf 84% an. Ca. ein Viertel der Mädchen und Jungen musste den Wechsel von Schule oder Betreuungseinrichtung hinnehmen. Dabei ging mehr als doppelt so oft die Betreuung in einer Einrichtung verloren als dass sie hinzukam (ebenda). Oft ist der Weg zur bisherigen Kita durch den Umzug ins Frauenhaus zu weit geworden, die Kinder sind so verschreckt, dass sie zeitweilig kaum von der Mutter getrennt werden können oder ihre Sicherheit kann nicht gewährleistet werden. Der Bewegungsradius der Kinder wird durch die Flucht an einen sicheren Ort stark eingeschränkt.

Der Anteil der Kinder und Jugendlichen, die einer besonderen Hilfe bedürfen, wurde auf 70% bis 80% geschätzt. Mitarbeiterinnen beobachteten Entwicklungsverzögerungen, ein gestörtes Selbstbild, Aggressivität, Konzentrations- und Schlafprobleme, extreme Fixierung auf die Mutter und Schulprobleme. Gleichzeitig werden eine Reduzierung der körperlichen Widerstandskräfte

und eine hohe Belastung durch Erkältungs- oder andere Krankheiten gesehen. All diese Symptome wurden als Resultat der schwierigen Situation, in der die Mädchen und Jungen gelebt haben, gewertet. Ihre Situation wird durch den Frauenhauseaufenthalt sicherer, jedoch nicht viel einfacher (siehe Dürmeier/Maier in diesem Band). Die Mitarbeiterinnen sahen sich extrem gefordert, angesichts der hohen Fluktuation im Haus und der begrenzten personellen Ressourcen ausreichend Zeit und Gelegenheit zu finden, um die Kinder soweit kennen zu lernen, dass ihre spezifischen Belastungen erkannt und Lösungswege gefunden werden konnten. Dies geschah in der Regel in Kooperation mit Einrichtungen der Jugendhilfe. Der Bedarf an einer besonderen Form der Jugendhilfe, die den äußerst belastenden familiären Erlebnissen gerecht wird, sowie Fortbildungsbedarf für die Mitarbeiterinnen wurde betont (ebenda).

- Diese Ergebnisse verdeutlichen die Bedeutung eines angemessenen, qualifizierten Angebots für Mädchen und Jungen in Frauenhäusern und in der Nachbetreuung. Sie legen neben der engen Kooperation mit der Jugendhilfe und Kinderschutzeinrichtungen sowie Erziehungsberatungsstellen auch eine Kooperation mit externen Kinderärzten/-innen und Kindertherapeuten/-innen nahe, denn Frauenhäuser verfügen in der Regel nicht über ausreichende Ressourcen, um entsprechende Mitarbeiterinnen einzustellen (siehe Meja/Winkler in diesem Band). Das setzt voraus, dass Kinder immer als eigenständige Gruppe gesehen werden müssen und Angebote für sie auch in Zeiten von Mittelkürzungen erhalten bleiben. Ein Zeichen erfreulicher Entwicklung stellt die Förderung von Modellprojekten zur Unterstützung von Kindern bei häuslicher Gewalt durch die Landesstiftung Baden-Württemberg ab 2005 dar.

Kinder im Polizeieinsatz und Platzverweis bei häuslicher Gewalt

„Wenn das aus Sicht der Kollegen nicht für die so genannte Tatbefundaufnahme ein wesentlicher Aspekt ist, dass ein Dreijähriger im Nebenraum war, dann kann es vorkommen, dass er eben nicht berücksichtigt wird. Und dazu kommt auch, dass auf dem Vordruck eben kein Hinweis ist, der die Beamten dahin führt, zu sagen, erwähne es bloß, dass er da ist. Der Effekt ist: das sehe ich nicht, das schreibe ich nicht auf.“ (P I) (WiBIG 2004 b: 91)

Die Wissenschaftliche Begleitung Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt (WiBIG) hat von 1998 bis 2004 an der Universität Osnabrück im Auftrag des BMFSFJ die Arbeit von zehn ausgewählten Interventionsprojekten in Deutschland evaluiert. Die Studie zeigt, dass Kinder in großer Zahl nicht nur von dieser Gewalt mitbetroffen sind, sondern dass sie auch die staatliche Intervention miterleben (siehe auch Linke/Plathe und Nöthen-Schürmann in diesem Band). Eine von WiBIG in Berlin durchgeführte Auswertung der Dokumentation von 153 Einsätzen durch Polizeibeamte/-beamtinnen zeigte die Mitbetroffenheit von Kindern. In 53% (80) der erfassten Polizeieinsätze war die Anwesenheit von Kindern während des Einsatzes am Tatort dokumentiert. Die meisten waren unter 12 Jahre alt. Ebenfalls in Berlin konnte eine

kleine Anzahl (36) Frauen in Frauenhäusern, bei denen ein Polizeieinsatz stattgefunden hatte, mit einem Fragebogen befragt werden. Auch sie gaben mehrheitlich an, dass Kinder den Einsatz miterlebt hatten (WiBIG 2004 b: 142 ff). Sind Kinder während eines Polizeieinsatzes zugegen, übernehmen die Polizeibeamten und -beamtinnen am häufigsten die Rolle der Ansprechpartner/innen, auch für noch kleine Kinder. Es gibt aber auch etliche Fälle, in denen dies nicht der Fall ist. Dies wird teilweise von den Müttern beklagt, die offenbar oft von den Einsatzkräften mehr Engagement für die Kinder erwarten, als diese leisten wollen oder können (ebenda: 166).

In einigen Städten bzw. Bundesländern werden inzwischen Angaben zu Anzahl, Alter und Verfassung der Kinder in die Einsatzdokumentationen aufgenommen und somit die Anwesenheit von Kindern im Polizeieinsatz systematisch dokumentiert. Wo dies geschieht, werden polizeiliche Wegweisungen bzw. Platzverweise häufiger auch mit dem Argument der Kindeswohlgefährdung begründet. Dies zeigte sich in den Ergebnissen einer Untersuchung in Baden-Württemberg zu Beratungsangebot und Beratungsbedarf nach polizeilichem Platzverweis (Helfferich et al. 2004). Es wurden im Jahr 2003 insgesamt 171 Polizeiakten von Einsätzen, die in einen Platzverweis mündeten in Stuttgart und Tübingen ausgewertet. In über der Hälfte der Fälle (61%) waren Kinder im Polizeieinsatz anwesend. Dabei handelte es sich überwiegend (84%) um Kinder unter 14 Jahren (n=104). Waren Kinder vor Ort, wenn die Polizei einen Platzverweis verhängte, dann handelte es sich mehrheitlich um mehr als ein Kind.

Zusammenarbeit mit der Krisen- und Jugendhilfe ist zwar vereinbart, kommt aber in den akuten Einsatzsituationen nicht unbedingt zum Tragen, andere Probleme haben Priorität. In über der Hälfte der Einsätze, in denen Kinder anwesend waren (67%), war das Opfer – bis auf vier Fälle handelte es sich dabei um die Mutter – verletzt und dies meistens mittelschwer, in sechs Fällen auch schwer. Zumindest in diesen Fällen und auch dann, wenn die Gewalt sich auch gegen Kinder gerichtet hatte, wäre es seitens der Einsatzkräfte ratsam gewesen, in Stuttgart nach den Vereinbarungen des STOP-Verfahrens⁴ den Krisen- und Notfalldienst hinzuzuziehen, zumindest aber das Jugendamt zu informieren, da davon ausgegangen werden kann, dass es für die Kinder sehr erschreckend ist, wenn die Mutter nicht nur geschlagen, sondern auch verletzt wurde und möglicherweise ärztlich versorgt werden muss. Diese Benachrichtigung unterblieb jedoch mehrheitlich und erfolgte in keinem der Fälle, in denen Kinder verletzt waren.

Die Polizeibeamten und Beamtinnen haben es relativ häufig mit verschreckten, weinenden Kindern zu tun, wenn sie wegen häuslicher Gewalt im Einsatz sind. In fünf Fällen wurde notiert, dass Kinder verletzt waren, eines

4 „STOP-Stuttgarter Ordnungspartnerschaft bei häuslicher Gewalt“ ist das Stuttgarter Interventionsprojekt, das alle beteiligten Einrichtungen und Institutionen am Runden Tisch versammelte und gemeinsame Verfahrensweisen der Intervention sowie pro-aktiver Beratung durch den ASD für die Stadt vereinbarte.

schwer. Die Verfassung der Kinder nimmt möglicherweise Einfluss auf die Entscheidung, einen gewalttätigen Mann der Wohnung zu verweisen, auch wenn diese Begründung von den Einsatzbeamten nur in 14% der Fälle, in denen Kinder anwesend waren, notiert wurde. In den Begründungen für eine Verlängerung des polizeilichen Platzverweises durch das Amt für öffentliche Ordnung findet sich die Kindeswohlgefährdung sehr viel öfter. Mit 45% steht sie nach der Standardbegründung „Gefahr für die öffentliche Sicherheit“ und der Wiederholungsgefahr aufgrund vorangegangener aktenkundig gewordener Gewalttaten an dritter Stelle.

▪ Als Erfolg ist bundesweit zu werten, dass in den Handlungsleitlinien und Handreichungen zu den erweiterten Eingriffsbefugnissen der Polizei bei häuslicher Gewalt inzwischen auf die Anwesenheit von Kindern und ihr Informations- und Schutzbedürfnis eingegangen wird.⁵ Modellhaft ist in diesem Zusammenhang eine Initiative des Karlsruher Kinderbüros, das kindgerechtes Informationsmaterial zum Polizeieinsatz und Platzverweis entwickelte. Dass Kinder in dieser eskalierten Situation polizeilicher Intervention wahrgenommen werden, bedeutet die Chance, dass auch ihnen Krisenintervention und zeitnahe Unterstützung angeboten werden kann. In der Praxis setzt sich mehr und mehr durch, dass nach Polizeieinsätzen, in denen Kinder verstört oder verletzt waren, das Jugendamt informiert wird. Es fehlt allerdings vielerorts noch an einem transparenten und für gewaltbetroffene Mütter nicht bedrohlichem Vorgehen. Die Sorge von Frauen, dass die Benachrichtigung des Jugendamtes Konsequenzen für ihre Sorgeberechtigung haben könne, weil es ihnen nicht gelungen ist, die Kinder vor der Gewalt ihres Partners abzuschirmen, muss ernst genommen werden. Andernfalls wird ein Weg zu Schutz und Unterstützung verstellt. Eine sorgfältige und systematische Erfassung von Kindern und ihrer Befindlichkeit in den polizeilichen Einsatzdokumentationen, wie es z.B. in Stuttgart der Fall ist, kann die Wahrnehmung von Kindern in diesen Situationen verbessern, zu mehr Platzverweisen auch zugunsten von Kindern führen und die regelmäßige Benachrichtigung der Jugendhilfe verbessern sowie weitere Informationen über den Unterstützungsbedarf von Kindern und Jugendlichen vermitteln.

Kinder im Kontext der Antragstellung und in Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz

„Es ist schwer für Frauen mit Kindern auf die Flucht zu gehen, während der Mann im bequemen Wohnzimmer sitzt.“ (Frauenhauskoordinierung 2000: 68)

„Ich finde die Gesetzesänderung gut, weil Frauen und Kinder weniger Angst haben müssten.“ (Frauenhauskoordinierung 2000: 68)

5 Vgl. z.B. Der Polizeipräsident in Berlin und BIG e.V. (Hg.) 1999

Das Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes war ein Meilenstein der Entwicklung der letzten Jahre. Inzwischen liegt die Evaluation vor: Die rechtstatsächliche Untersuchung zum Gewaltschutzgesetz (Rupp 2005) hat eine Analyse von insgesamt 2.216 zivil- und familiengerichtlichen Verfahren durchgeführt. Antragsteller/innen waren zu 96% Frauen, Antragsgegner/innen waren zu 95% Männer. Die Beziehung zwischen den Antragstellerinnen und den Antragsgegnern waren in der Regel längerfristig, nur 15% dauerten maximal ein Jahr, 20% dauerten bis zu 10 und 22% bis zu 20 Jahren, 11,5% länger als 20 Jahre. Gewalthandlungen waren selten einmalig (5%), sondern zu 90% Wiederholungstaten, die von 45% der Antragstellerinnen über mehrere Jahre hinweg ertragen wurden. In 35% der Fälle war in den Akten eine Eskalation der Gewalt im Laufe der Zeit dokumentiert (ebenda: 133 ff). Es kann somit davon ausgegangen werden, dass viele Kinder in diesen Familien langjährig der Gewalt zwischen ihren Eltern ausgesetzt waren und teilweise schwerwiegende Gewalttaten miterlebten. In nahezu drei Vierteln der Haushalte, in denen es zu Anträgen nach dem Gewaltschutzgesetz kam, lebten Kinder⁶. Bei 22% der Kinder konnte den Akten entnommen werden, dass sie körperliche Gewalt wie Schläge, Tritte und Stöße erlitten hatten. Dokumentiert war auch psychische Gewalt (34%) in Form von Beschimpfungen, Bedrohungen oder Ängstigen. Sexuelle Übergriffe wurden nur in Einzelfällen genannt (1%) (Rupp 2005: 145).

Auswirkungen auf die Lebenssituation von Mädchen und Jungen lassen sich auch daran ablesen, dass zu 63% (n=234) die interviewten Antragstellerinnen aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen waren. Zu einem Viertel flüchteten sie in ein Frauenhaus, zu 57% fanden sie Zuflucht bei Bekannten oder Verwandten. Da Mütter in der Regel ihre Kinder an ihren Zufluchtsort mitnehmen, zeigen auch diese Daten, wie oft Gewalt in der Partnerschaft der Eltern erhebliche Einschnitte im Leben von Kindern verursacht, auch dann, wenn es um Schutz- und Hilfesuche geht. Zusammenfassend stellt die Studie fest, dass die Einschätzungen der befragten Berufsgruppen zur Bedeutung von Kindern im Rahmen der Antragstellung zwiespältig ausfällt: Kinder werden einerseits als hemmend gesehen, da sie „die Parteien verbinden und die Abhängigkeit verstärken, andererseits fördernd, wenn es auch um ihr Wohlbefinden und ihren Schutz geht.“ (Rupp 2005: 116) Auf die Dauer der Verfahren und den Verfahrensverlauf hat die Tatsache, dass Kinder im Haushalt der Antragstellerin leben bzw. von der Gewalt mitbetroffen sind, keinen eigenständigen Einfluss.

„Eine leichte Tendenz zu weniger Beschlüssen, mehr Vereinbarungen aber auch mehr Rücknahmen kennzeichnet den Ausgang der Verfahren, sofern Kinder vorhanden sind“ (Rupp 2005: 190).

6 Zu berücksichtigen ist, dass nur gut 70% aller Antragsteller/innen in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Gewalttäter zusammenlebten (Rupp 2005: 134).

Rupp stellt diese Beobachtung in den Zusammenhang mit einer generellen Neigung von Familienrichter/innen, bei häuslicher Gewalt auf eine Einigung hinzuwirken, „die vermutlich im Falle von Kindern in Haushalt noch größer sein dürfte“ (ebenda). Sowohl befragte Betroffene, als auch befragte Familienrichter/innen und Berater/innen von Opfern wie von Tätern fordern, das Kindeswohl und die Besonderheiten der jeweiligen Familiensituation stärker im Gewaltschutzverfahren zu berücksichtigen (ebenda: 265). Ob hinter dieser übereinstimmenden Forderung eher ähnliche oder eher unterschiedliche Ziele und Interessen stehen, lässt die Untersuchung offen. Die Vermutung ist jedoch nicht zu weit hergeholt, dass der Opferschutz darunter anderes versteht, als andere Organisationen, die sich den Beschuldigten bzw. der Neutralität verpflichtet sehen.

- Eine Herausforderung, für die die Familiengerichte zukünftig eine Lösung finden müssen, besteht darin, Maßnahmen und Auflagen des Gewaltschutzes und Entscheidungen zur Sicherung des Kindeswohls besser und widerspruchsfreier aufeinander abzustimmen. Die Möglichkeit, Schutzanordnungen auch zur Sicherheit der Kinder auszusprechen, könnte stärker genutzt werden.

Kinder im Kontext von Umgangsrecht nach Trennungen wegen häuslicher Gewalt

„Jetzt kommt er jeden Samstag für ein, zwei Stunden. Mir reicht das dann auch – und den Kindern auch, glaub ich. Also wie man sie sieht, wenn er da ist. Dann sitzen alle ganz angespannt auf der Couch und hören zu, was der Papa zu erzählen hat, und dann fangen sie wieder an zu spielen, wenn er wieder geht, das gibt mir schon zu denken. Und da weiß ich nicht, warum das Jugendamt – da denke ich mir manchmal, warum sagen sie das von wegen Besuchsrecht. Die Kinder haben sie nicht ein einziges Mal gefragt, wie es denen dabei geht, wenn er hier ist.“ (Begleiteter Umgang in der Wohnung der Frau trotz Nährungsverbot) (Helfferich 2004: 142)

„Da kommt dann das Schuldgefühl hoch: Du kannst dem Vater doch nicht sein Kind nehmen.“ (Helfferich 2004: 86)

Die Studie zu Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland (Schröttle/Müller 2004) fragte Frauen, die sich schon einmal von einem Partner getrennt hatten, mit dem sie gemeinsame Kinder hatten, unabhängig davon, ob sie Gewalt erlitten hatten oder nicht, nach ihren Erfahrungen mit dem Umgangsrecht. Überwiegend (75%) wurden keine Probleme genannt und auch die Gruppe, die Probleme schilderte⁷, sprach mehrheitlich (39%) nicht von Gewalt oder Drohungen, sondern beklagte z.B., dass der Partner Termine nicht einhält oder die Kinder nicht gut versorgt (ebenda: 290). Immerhin 28% der Frauen wurden jedoch beim Umgangskontakt angegriffen, 6% berichten, dass der Partner versucht habe, sie umzubringen. Aber

⁷ N=310

auch die Kinder waren in diesen Situationen gefährdet und von Gewalt betroffen: 10% der Mütter sprechen davon, dass die Kinder angegriffen wurden, Mordversuche sind mit 2% seltener, Drohungen gegen die Mutter bzw. die Kinder jedoch nicht selten (16%). Betrachtet man nun die Gruppe der Frauen, die in der Partnerschaft bereits Gewalt erlitten hatten und die dem Muster von Paarbeziehungen mit hoher Gewalthäufigkeit und –intensität zugeordnet wurden, zeigt sich ein deutlich gefährlicheres Muster: 41% dieser Frauen und 15% ihrer Kinder wurden im Umgangskontakt angegriffen, sie berichten doppelt so oft von Mordversuchen (11%) und zu 27% von Drohungen, ihnen oder den Kindern etwas anzutun. Andere Arten von Problemen, die nichts mit Gewalt und Drohungen zu tun haben, treten für diese Gruppe offenbar völlig in den Hintergrund, denn sie werden kaum angesprochen (ebenda). Hier zeigt sich, dass Mädchen und Jungen, deren Väter sehr gewalttätig gegen die Mutter waren, auch nach einer Trennung noch anhaltend Gewalttätigkeiten und Bedrohungen erleben und durchaus auch selbst unmittelbar gefährdet sind. Sie stellen eine besondere Risikogruppe dar. Umgangsregelungen in diesen Fällen müssen mit großer Sorgfalt abgeklärt und Fragen der Sicherheit von Mutter und Kind absolute Priorität haben. Die Untersuchung folgert konsequent, dass staatliche Stellen „in besonderer Weise gefordert sind, für den Schutz und die körperliche und seelischen Unversehrtheit aller Betroffenen einzutreten.“ (ebenda: 292) Konflikte sehen laut der Evaluation des Gewaltschutzgesetzes (Rupp 2005) Vertreter/innen mehrerer Berufsgruppen wenn parallel zu Schutzanordnungen wie Kontakt- und Betretungsverboten auf Umgang des Vaters mit den Kindern erkannt wird.

- Die Forderung nach konsequentem Schutz trifft in der Praxis auf kontroverse Interessen. Gerade beim Umgangsrecht handelt es sich in der Regel um hochstrittige, lang andauernde Verfahren, in denen von beiden Seiten mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln darum gekämpft wird, die eigene Position durchzusetzen. Gewalttätige Männer versuchen nicht selten, durch ihren Anspruch auf Kontakt zu den Kindern einen späten Sieg über die Partnerin zu erringen, die sich von ihnen getrennt hat, auch wenn sie bislang wenig Interesse an den Kindern, vor allem an ihrer täglichen Versorgung gezeigt haben (Hautanen 2005). Kinder können unter der Trennung vom Vater leiden und ihre Wünsche mit denen der Mütter in Konflikt geraten. Die Gefährdung von – überwiegend – Frauen und Kindern nach Trennungen wegen häuslicher Gewalt im Rahmen von Umgangskontakten, die lange Zeit ausschließlich seitens der Frauenhäuser thematisiert wurde, wird inzwischen in vielen europäischen Ländern als ein zentrales Problem im Gewaltschutz erkannt (vgl. Hester 2004 und 2005). Zukünftig wird es darum gehen, die Dynamik häuslicher Gewalt in Verfahren zum Umgangsrecht stärker einzubeziehen und zu sehen, dass hier spezifische Regelungen für den „Sonderfall Gewalt in Beziehungen“ dringend erforderlich sind, es jedoch nicht darum geht, die Errungenschaften des neuen Kindschaftsrechts in Frage zu stellen. Es gilt, einen differenzierten

Begriff des Kindeswohls (siehe Zitelmann in diesem Band) mit einem qualifizierten Verständnis von Bindung (siehe Fegert in diesem Band) in Einklang mit den Sicherheitsinteressen und Ängsten von Müttern zu bringen.

Kinder im Kontext innovativer Beratungs- und Unterstützungsangebote

„ID 1764, 10:30 – 14.40 Uhr: Ein 9-jähriger Junge russischer Herkunft ruft mehrmals hintereinander kurz aus einer Telefonzelle am Bahnhof Zoo an, weil er und seine Mutter Hilfe brauchen. Seine Mutter spricht kein Deutsch, deshalb muss er die Telefonate immer kurz unterbrechen. Die beiden befinden sich nach Auskunft des Jungen seit 10 Tagen am Bahnhof Zoo, sie sind vor dem Vater geflüchtet. Die erste Idee, dass die beiden sich zur Polizei begeben, um dort eine Mobile Intervention zu machen, lässt sich nicht realisieren. Die zweite Idee ist die Bahnhofsmission. Ich kündige die beiden dort telefonisch an. Als ich in der Bahnhofsmission eintreffe, warten die beiden relativ ruhig dort. Es stellte sich heraus, dass sie bereits im Frauenhaus waren, dort aber flüchten mussten, weil der Mann sie dort gefunden hatte. Sie leben seit mehreren Tagen auf der Straße und sind daran interessiert, außerhalb von Berlin untergebracht zu werden. (...) Ich organisierte die Unterbringung und setzte die beiden noch in den richtigen Zug.“ (Einsatzprotokoll einer Mobilen Intervention, WiBIG 2004 a: 284)

Neu im Hilfeangebot sind Modelle zugehender Beratung, die die herkömmliche Komm-Struktur ergänzen, wie die Interventionsstellen und die Mobile Intervention. Interventionsstellen sind Beratungseinrichtungen, die nach polizeilicher Intervention bei häuslicher Gewalt benachrichtigt werden und proaktiv Kontakt zu den gewaltbetroffenen Frauen – teilweise auch zu männlichen Gewaltopfern – aufnehmen. Sie senken die Schwelle des Zugangs zu Information und Unterstützung und übernehmen eine Lotsenfunktion im Unterstützungssystem sowohl für Frauen als auch für Kinder.

Zur Evaluation der Interventionsstellen in Mecklenburg-Vorpommern und der Mobilen Intervention in Berlin setzte WiBIG (2004 a) Dokumentationsbögen ein, auf denen die sozialstatistischen Daten der Klient/innen festgehalten wurden, und führte eine Betroffenenbefragung durch. Bei 56% der Klientinnen der Interventionsstellen (610 von 1089) lebten insgesamt 1130 Kinder im Haushalt.⁸ Insgesamt 45% dieser Kinder waren im betreuungsbedürftigen Alter.⁹ Sie können für ihre gewaltbetroffenen Mütter ein Hindernis bei der Hilfesuche bedeuten, wenn Frauen ihren Kindern die Familie und den Vater erhalten wollen und keine weiteren rechtlichen Schritte gegen den Partner unternehmen, sie können Frauen aber auch darin bestärken, sich für rechtliche Schritte oder eine Trennung zu entscheiden, vor allem, wenn sie unmittelbar selbst von Gewalt durch den Vater betroffen sind. Dies wurde in 29% der IST-Beratungen, in denen minderjährige Kinder in der Familie lebten

8 Bei 103, d.h. 10% der Klientinnen blieb es den Beraterinnen unbekannt, ob Kinder im Haushalt lebten.

9 Im Vergleich dazu: Die Evaluation des österreichischen Gewaltschutzgesetzes, die auch im Überblick die Arbeit der Interventionsstellen in den österreichischen Bundesländern dokumentiert, beschreibt die „typische Klientin“ einer Interventionsstelle als weiblich, zwischen 31 und 40 Jahren alt mit mehreren Kindern (Dearing, Haller 2000, S. 60 ff).

(161 von 558), bekannt. In 62% (383 von 610) kam zur Sprache, dass die Kinder die Gewalt zwischen den Eltern miterlebten – eine Angabe, die mit Sicherheit das Maß an Mitbetroffenheit unterschätzt. Auch die wissenschaftliche Begleitung der pro-aktiv arbeitenden Beratungs- und Interventionsstellen (BISS) in Niedersachsen (Löbmann/Herbers 2005) bestätigt diese Ergebnisse.

Im Rahmen der Wissenschaftlichen Begleitung Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt (WiBIG) wurde auch die Mobile Intervention in Berlin evaluiert. Die Mobile Intervention ist ein Angebot aufsuchender Beratung und Krisenintervention der BIG-Hotline bei häuslicher Gewalt gegen Frauen (ausführlich siehe WiBIG 2004 a). Bei 47 % der 240 Klientinnen der Mobilien Intervention waren Kinder im Einsatz anwesend. Auch die Kinder selbst hatten häufig unmittelbare Gewalt erlebt. Wurden Frauen durch die Mobile Intervention bei der Antragstellung für einen Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz unterstützt oder wurden sie zum Gericht begleitet, lebten zu fast Dreivierteln (73%, n=45) Kinder in ihrem Haushalt. Frauen mit Kindern scheinen somit deutlich öfter einen solchen Antrag zu stellen.

Da die Arbeit der neuen zugehenden Angebote - pro-aktiv bzw. aufsuchend – zu einem großen Anteil im Informieren der Klient/innen und in der Vermittlung an für sie geeignete Einrichtungen besteht, wird nicht selbstverständlich das gesamte Spektrum an Themen abgearbeitet. In der Krise nach einer Gewalteskalation und einer polizeilichen Intervention geht es um das Abklären der dringlichsten Fragen. Die Situation der Kinder wird entweder von den Beraterinnen routinemäßig erfragt, wenn sie hier auch einen wichtigen Auftrag ihrer Stelle sehen, oder aber wird nur dann Thema im Gespräch, wenn die Klientin sie anspricht. Die Dokumentation ist sehr oft eine Momentaufnahme und gibt die Lebenssituation von Klient/innen und ihren Kindern nicht vollständig wider. Darüber hinaus ist die Praxis bundesweit uneinheitlich.

Pro-aktive Beratungsangebote und die Mobile Intervention im Krisenfall sind für viele Frauen eine erste Brücke ins Unterstützungssystem. Oft ist nicht bekannt, welche Kontakte bereits existierten oder welche Versuche, Hilfe zu bekommen, bereits unternommen wurden. Jedoch kann für 35% der IST-Klient/innen (WiBIG 2004 a: 83) und für 66% der BISS-Klient/innen (Löbmann/Herbers 2005, S. 181) gesagt werden, dass sie bezüglich der häuslichen Gewalt noch keinerlei Kontakt zu irgendwelchen Einrichtungen hatten. Dies bedeutet, dass durch die Kontaktaufnahme dieser Stellen auch erstmalig für die Kinder und Jugendlichen die Möglichkeit der Information, Beratung und Unterstützung eröffnet wurde. Dies hängt allerdings davon ab, ob die proaktive Kontaktaufnahme automatisch erfolgt oder ob die Zustimmung der Frau - möglicherweise ihrer Unterschrift - in der Krisensituation verlangt wird. Bestehende und durchaus nicht unberechtigte Vorbehalte von Frauen gegenüber dem ASD/Jugendamt können dann verhindern, dass Kindern Unterstützung zuteil wird.

- Der eigenständige Informations- und Unterstützungsbedarf von Kindern und Jugendlichen wird zunehmend anerkannt und thematisiert, es fehlt jedoch

noch an konsequenter Umsetzung, teilweise wegen zu geringer Ressourcen in den Beratungseinrichtungen. Darüber hinaus besteht vielerorts noch Bedarf an Qualifizierung des ASD/Jugendamtes bzw. fehlt es an vertrauensbildenden Strategien der Behörden, die gewaltbetroffenen Frauen - und Männern - verlässliche Unterstützung in angstfreiem Kontext ermöglichen sollten. Um so wichtiger erscheint es, zukünftig konsequent und systematisch in allen Stationen der Intervention und allen Unterstützungseinrichtungen auch die Situation der Töchter und Söhne und ihren Unterstützungsbedarf zu erfragen, zu dokumentieren und auf dieser Datenbasis in Kooperation mit den Einrichtungen der Jugendhilfe dafür zu sorgen, dass ihnen Angebote gemacht werden, die sie in der Krise stabilisieren und im weiteren Verlauf begleiten. Die Mitarbeiterinnen der Interventionsstellen in Mecklenburg-Vorpommern haben den Unterstützungsbedarf der Kinder inzwischen auf ihre Tagesordnung gesetzt und erarbeiten im Rahmen des landesweiten Interventionsprojekts CORA ein Konzept für die pro-aktive Beratung von Kindern und Jugendlichen bei häuslicher Gewalt.¹⁰

Kinder und Täterprogramme

„Ich wollte so gern jemandem sagen, dass mir ein Vater fehlte.“ (Saunders 1995: 21))

„Vielleicht könnte jemand mit meinem Vater reden, ihn entlasten und machen, dass er weniger wütend ist.“ (Weinehall 2005: 145)

In den letzten Jahren wurden zunehmend Täterprogramme – überwiegend soziale Trainingskurse – für Männer angeboten, die gegen ihre Partnerinnen gewalttätig wurden (WiBIG 2004 c). Bislang wird die Tatsache, dass viele dieser Männer Väter sind, die ihren Kindern zugemutet haben, die Gewalt gegen die Mutter miterleben zu müssen, und die nicht selten weiterhin mit ihren Kindern zusammenleben bzw. Kontakt zu ihnen haben, nicht selbstverständlich thematisiert (vgl. auch die Beiträge in diesem Band). In den von WiBIG ausgewerteten Täterprogrammen lebten 78% der Teilnehmer an den sozialen Trainingskursen zum Zeitpunkt der Gewalt und evtl. der Intervention mit Kindern in der aktuellen Partnerschaft. Etwas mehr als die Hälfte lebten während ihrer Teilnahme am Kurs mit der Partnerin - und damit in gegebenen Fällen auch mit den Kindern - zusammen. Wird aufgeschlüsselt, wie „erfolgreich“ die Männer die Maßnahme absolviert haben, zeigt sich, dass sie von vielen, aber bei weitem nicht von allen ernsthaft genutzt wurde. Somit konnte die Teilnahme des Vaters an einem sozialen Trainingskurs auch nur für einen Teil der Töchter und Söhne zu einer Chance werden: 74% der Teilnehmer, die den Kurs abgeschlossen

10 Stand September 2005

haben, waren Väter, 80% derjenigen, die die Maßnahme abgebrochen haben und 82% derjenigen, die die Teilnahme von Anfang an verweigert haben. 58% der Teilnehmer waren über die Justiz in die Maßnahme gewiesen worden, 10% waren sog. Selbstmelder. Der Anteil derjenigen, die über andere Institutionen in die Kurse vermittelt worden waren, war verhältnismäßig gering. Es zeigte sich, dass die Einrichtungen und Behörden der Jugendhilfe und die Familiengerichte die Weisung eines gewalttätigen Vaters in eine spezifische verhaltensändernde Maßnahme bei Gewalt gegen die Partnerin noch kaum als Möglichkeit erkennen und nutzen. Dabei zeigt die Praxis (vgl. Hainbach/Liel in diesem Band), dass Vaterschaft und väterliche Verantwortung durchaus Anknüpfungspunkte bieten können, die Männer motivieren, gewaltförmiges Verhalten ändern zu wollen.

- In Zukunft könnte sich hier eine interessante Kooperation zwischen den Trägern der Täterarbeit und den Jugendämtern bzw. Familiengerichten entwickeln, die dazu beitragen kann, dass Kinder sich im Kontakt mit Vätern sicherer fühlen können und auch gewaltbetroffene Frauen weniger Angst vor Umgangskontakten haben müssen. Es kann eine Diskussion beginnen, wie in den Fällen, in denen Frauen eine gemeinsame Zukunft mit ihrem (ehemals) gewalttätigen Partner und Vater ihrer Kinder planen und die Kinder diesen Wunsch teilen, eine klare Haltung und Intervention bei Gewalt mit einer Beratung und Unterstützung des Paares/der Eltern verknüpft werden kann.

Entwicklungen in der Haltung von Jugendämtern

Ein Erfolg versprechender Weg, das Thema Gewalt zwischen den Eltern in die Jugendämter zu tragen, ist, für Fortbildung zu werben. Im Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt wurde eine Fortbildungskonzeption erarbeitet und angeboten (siehe auch Kreyssig in diesem Band).¹¹ Die Befragung von Jugendamtsmitarbeiter/innen in mehreren Berliner Bezirken, jeweils am Ende eines Fachtags zum Thema spiegeln die Entwicklung der letzten Jahre (WiBIG 2004 d: 53 ff). Es zeigte sich der Einfluss der öffentlichen Diskussion über die Situation von Kindern und Jugendlichen bei häuslicher Gewalt, der veränderten polizeilichen Interventionspraxis, des Inkrafttretens des Gewaltschutzgesetzes. Die meisten Befragten (48%, n=271) gaben an, dass sie „immer mal wieder“ mit der Problematik häuslicher Gewalt konfrontiert werden, 20% sagten, dass ihnen dieses Problem selten begegnet und nur 10% waren der Ansicht, dass es in ihrer Arbeit so gut wie gar nicht vorkommt. Gewalt gegen Frauen/ Gewalt in der Beziehung der Eltern war als Thema in der Jugendhilfe angekommen. Dieses Thema wurde jedoch auf spezifische Weise integriert: Nach wie vor sind Mütter die vorrangigen Ansprechpartnerinnen.

11 Fortbildung für Jugendämter und den Allgemeinen Sozialen Dienst zum Thema Gewalt in der Partnerschaft der Eltern finden inzwischen in wachsender Anzahl an vielen Orten statt.

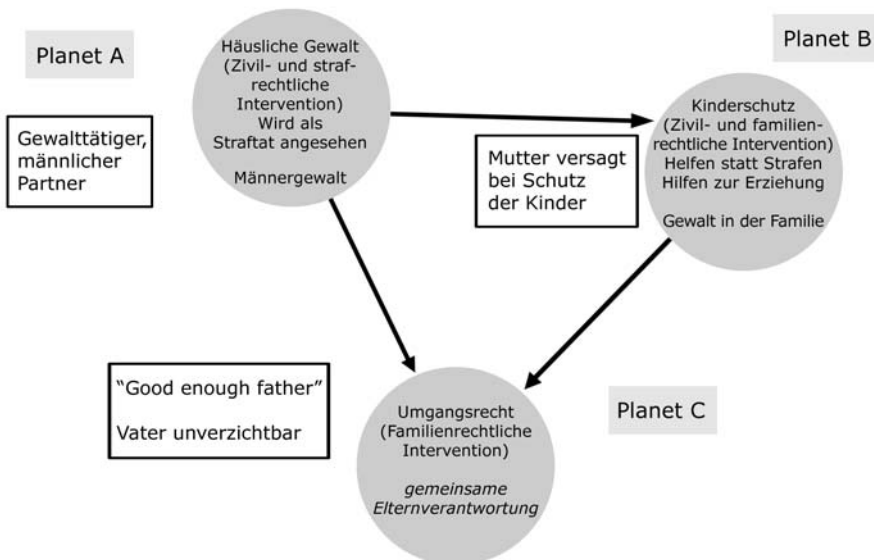
82% der befragten Mitarbeiter/innen von Jugendämtern sahen in der Gewalt der Väter gegen die Mutter auch Gewalt gegen das Kind. Jedoch nur 28% waren sicher, dass diese Gewalt die kindliche Entwicklung beeinträchtigt. Generell wurden Auswirkungen auf die mütterlichen und väterlichen Kompetenzen wahrgenommen, Intervention richtete sich jedoch vorrangig an Mütter: 91% wollten Frauen Unterstützung anbieten bzw. sie an geeignete Unterstützungsangebote vermitteln. Aber es wollten auch mindestens 36% die gewaltbetroffenen Frauen an ihre Verantwortung für den Schutz der Kinder erinnern. Die Befragten sahen Auswirkungen häuslicher Gewalt sowohl auf die mütterlichen als auch auf die väterlichen Kompetenzen. Nur sehr vereinzelt waren sie der Ansicht, dass die Gewalt die Beziehung zwischen den Kindern und betroffenen Müttern bzw. den gewalttätigen Vätern nicht tangiert. Ebenfalls wenige waren der Ansicht, dass es der Mutter gelingen wird, die Kinder von dieser Gewalt fern zu halten bzw. dass nur dann ein Problem besteht, wenn die Gewalt sich unmittelbar gegen das Kind selbst richtet. Die Mehrheit wählte eine Perspektive, die Müttern zu 68% und Vätern zu 50% unterstellte, dass sie ihr Bestes tun bzw. ihren Kindern nicht bewusst schaden wollen, dass dieser gute Wille jedoch nicht reicht, um die Kinder vor Schädigungen zu bewahren. Die gewalttätigen Väter wurden stärker als in ihrer Elternrolle versagend angesehen als die Mütter, obwohl Mütter nicht unkritisch betrachtet wurden. Vor allem Frauen richteten einen etwas strengeren Blick auf die Mütter, wohingegen Männer eher kritisch den Vätern gegenüber waren. Ein (temporärer) Eingriff in das Umgangsrecht des Vaters war nur für 7% eine Option. 40% wollten in diesen Fällen geschützten Umgang anbieten.

- Als Erfolg ist zu begrüßen, dass die Risiken häuslicher Gewalt in Jugendämtern inzwischen anerkannt sind. Täterorientierte Interventionsstrategien wurden jedoch noch nicht entwickelt. Wenn die Perspektive, Väter, die gegen ihre Partnerin gewalttätig sind, in die Verantwortung zu nehmen und auf Beendigung der Gewalt und Verhaltensänderung zu dringen, nicht weiter verfolgt wird, besteht das Risiko, dass die schwierige Situation der Töchter und Söhne zwar gesehen, in der Konsequenz aber ausschließlich der Druck auf die gewaltbetroffenen Mütter erhöht wird.

Getrennte Diskussionen, gespaltene Täterbilder und widersprüchliche Praxis am Beispiel des Umgangstreits

Interessant sind die Brüche und Widersprüche in den Äußerungen der Jugendamtsmitarbeiter/innen. Sie sind Ausdruck einer nach wie vor gespaltenen Diskussion über Mütter, Väter und Kinder (siehe Eriksson in diesem Band). Es ist nicht generell die Existenz und Verbreitung von Gewalt in Partnerschaften, die das Problem darstellt, es sind ganz spezifische, emotional aufgeladene Reizthemen, die als „Trigger“ für immer wieder gleiche Reaktionen und Konfliktverläufe wirken. An prominenter Stelle steht hier die Auseinandersetzung

um das Umgangsrecht. War es früher der Streit um die Ehescheidung oder um das Sorgerecht, so zeigt sich heute, dass das Umgangsrecht zur Arena geworden ist, in der vielfältige Kämpfe in Trennungssituationen ausgetragen werden. Es ist nicht mehr die Institution Ehe, mit der Männer Kontrolle über Frauen ausüben können. An ihre Stelle schient das Konzept der Vaterschaft getreten zu sein, das für Kontrollbedürfnisse missbraucht werden kann. Vaterschaft ist jedoch ein für alle Beteiligten zu wertvolles und zukunftssträchtiges Gut. Deshalb soll abschließend noch einmal auf dieses schwierige Thema eingegangen werden. Für die anhaltenden Konflikte in der fachlichen und politischen Diskussion in diesem Feld hat Marianne Hester (2005) kürzlich ein sehr ausdrucksstarkes Bild gefunden, das ich hier zur Diskussion stellen will: Die jeweiligen Teilperspektiven verlegte sie auf unterschiedliche Planeten und stellte fest, dass jeder Planet seine eigene Kultur, Sprache und Gesetzgebung hat, dass die Verständigung zwischen den Planeten schwierig sei und die Kulturen aus der Perspektive des jeweils anderen teilweise kaum nachvollziehbar.¹² Es handelt sich um eine Darstellung unterschiedlicher Perspektiven. Dass die unterschiedlichen Bereiche ihrer eigenen Logik folgen und ihren jeweiligen gesetzlichen Grundlagen verpflichtet sind, macht Sinn und soll nicht in Zweifel gezogen werden. Es kann nur darum gehen, ein besseres gegenseitiges Verständnis und gute Kenntnisse der Dynamik und Risiken häuslicher Gewalt zu entwickeln.



12 Die Abbildung wurde von Barbara Kavemann übersetzt und bearbeitet.

Marianne Hester erläutert ihr „Planetensystem“ wie folgt:

Planet A: Häusliche Gewalt

Befindet sich ein gewalttätiger Mann und Vater auf diesem Planeten, hat er mit einiger Wahrscheinlichkeit inzwischen mit Konsequenzen zu rechnen. Es gibt polizeiliche Intervention und zivilrechtliche Schutzanordnungen, teilweise Strafverfolgung oder auch Täterprogramme. Häusliche Gewalt ist eine Straftat und wird abhängig vom Geschlecht als überwiegend von Männern ausgehend verstanden. Konsequenz ist: Der Mann gilt als gewalttätiger Partner, die Frau als schutzbedürftig, Kinder gelten als Mitbetroffene bzw. selbst Opfer von Gewalt, was bedeutet, dass hier Väter als gewalttätig gesehen werden können. Ambivalenzen von Frauen und Kindern in der Beziehung zum gewalttätigen Partner/Vater können den Charakter von Störungen erhalten.

Planet B: Kinderschutz

Befindet sich ein gewalttätiger Mann auf dem Planeten „Kinderschutz“, ändert sich seine Situation. Zwar wird er möglicherweise solange das Elternpaar zusammenlebt oder während des Trennungsprozesses weiterhin als gewalttätig gegen die Mutter wahrgenommen, hier geht es jedoch um den Schutz von Kindern, nicht von Erwachsenen. Seine Gewalttätigkeit führt möglicherweise dazu, dass sich das Jugendamt einschaltet und die Kinder als gefährdet angesehen werden, weil sie dieser Gewalt zwischen den Eltern ausgesetzt waren. Auf diesem Planeten ist es jedoch sehr unwahrscheinlich, dass der gewalttätige Vater angeklagt und verfolgt wird, denn hier geht es um „Helfen statt Strafen“, die Perspektive ist Sicherung des Kindeswohls, nicht Strafverfolgung. Professionelle Helfer/innen werden möglicherweise dem Vater das Sorgerecht entziehen, sie werden aber auch darauf drängen, dass die Mutter sich und die Kinder nicht weiter der Gewalt aussetzt und die Beziehung verlässt. Kann sie sich zu diesem Schritt nicht entschließen, wird sie mit großer Wahrscheinlichkeit als diejenige angesehen, die die Kinder nicht schützt, was unter Umständen sogar Konsequenzen für ihr Sorgerecht haben kann. Sie ist die Verantwortliche. Konsequenz ist: Alle Interventionen setzen an der Mutter an, der gewalttätige Mann/Vater verschwindet leicht aus der Wahrnehmung, die Institutionen bemühen sich nicht um Inverantwortungnahme, täterorientierte Strategien werden nicht entwickelt.

Planet C: Umgangsrecht

Wenn ein gewalttätiger Vater im Trennungsprozess Umgang mit seinen Kindern beantragt, bewegt er sich zu Planet C. Nun geht es um kindschaftsrechtliche Entscheidungen über das Kindeswohl. Da er auf Planet B nicht angeklagt oder sanktioniert wurde, besteht hier kein konkreter Anlass oder Beweis, der dazu führt, dass seine väterlichen Kompetenzen wegen der Gewalt in Frage gestellt werden. Auch wenn auf Planet A oder B eine Kindeswohlgefährdung gesehen wurde, oder wenn auf Planet A eine polizeiliche Wegweisung oder eine zivilrechtliche Schutzanordnung verhängt bzw. ein Strafverfahren eingeleitet wurde, so wird dieses Geschehen als ausschließlich auf der „Paarebene“ relevant betrachtet. Der Schwerpunkt liegt auf diesem Planeten weniger auf Schutz vor Gewalt, sondern darauf, dass Kinder in der Regel zwei Eltern haben und Recht auf Kontakt zu beiden. Es besteht hier kein Zweifel, dass der Kontakt zum Vater für das Kindeswohl grundsätzlich positiv ist. Die Mutter befindet sich hier in einem spezifischen Dilemma: Sie hat möglicherweise auf Planet A versucht, seine Gewalt mit Hilfe staatlicher Intervention zu beenden, sie hat sich möglicherweise den Regeln von Planet B entsprechend vom gewalttätigen Partner getrennt, um die Kinder zu schützen, konnte womöglich erreichen, dass ihr das alleinige Sorgerecht zugesprochen wurde. Hier auf Planet C jedoch wird sie mit der gegensätzlichen Haltung konfrontiert, dass Familien Familien bleiben, auch nach Trennung und Scheidung. Sie wird daher aufgefordert, den Umgang des Vaters mit den Kindern zuzulassen, was sie nicht nur in Verwirrung stürzen, sondern auch erneute Ängste um die eigene Sicherheit und die der Kinder aktivieren kann. Konsequenz ist: Es entsteht eine konzeptionelle Spaltung zwischen „gewalttätigen Männern“ und „Vätern“, wobei Vaterschaft als grundsätzlich nicht gewalttätig konstruiert wird (siehe Eriksson in diesem Band).

„Realistic assessment of risk and lethality for children is extremely difficult within such a context. The ‘three planet model’ also shows that there is a conceptual gap between ‘violent men’ on the one hand and ‘fathers’ on the other. There are violent men but good enough fathers, and the two are difficult to merge whether within policy or in practice.“ (ebenda: 22)

Wie nun kann „interkultureller“ Austausch und Verständigung zwischen den Planeten gefördert werden? Ich schlage folgende Schritte vor:

- Die konzeptionellen Brüche und Widersprüche zwischen den Bereichen thematisieren und Strategien entwickeln, sie zu überbrücken, denn sie führen zu widersprüchlicher Praxis, die oft Schutz und Sicherheit nicht gewährleisten kann.
- Die Verunsicherung, die für Frauen und Kinder daraus resultiert, zum Thema machen und darauf hinarbeiten, dass auch in diesem Feld, eine „Interventionskette“ (WiBIG 2004 d) entsteht, die Schutz und Sicherheit gewährleisten kann.

- Die Qualität von Bindung zwischen Eltern und Kindern, nicht die bloße Existenz von Bindung zum Kriterium machen und bedenken, dass Gewalt selbst eine stark bindende Qualität besitzt, diese Bindung jedoch für das Kindeswohl ebenso wie für die Lebensgestaltung Erwachsener schädlich ist.
- Eine fachliche Auseinandersetzung über Qualitätskriterien für gute Vaterschaft beginnen. Hier gilt es, Lücken zu schließen und allzu bescheidene Kriterien zu ersetzen. Die bloße Tatsache, dass ein Mann sein Kind nicht misshandelt, ist ein zu geringer Maßstab für gute Väterlichkeit.
- Eine Praxis entwickeln, die von klarer Verantwortlichkeit bei Gewalt ausgeht und Kontakt zwischen Vater und Kind so oft wie möglich unter sicheren Bedingungen zulässt, jedoch darauf verzichtet, diesen um den Preis eines immensen Drucks auf Frauen und Kinder durchzusetzen.

Hinweise auf die Bedeutung von Intervention und Unterstützung für die Prävention

Frühzeitige Information, Unterstützung und Intervention können hilfreich sein, wenn Gewalt in Partnerschaften beginnt und es darum geht, zu verhindern, dass sie sich als Mittel der Auseinandersetzung etabliert bzw. Gewalt- und Unterdrückungsverhältnisse sich chronifizieren. Gewalt in Beziehungen eskaliert nicht nur in bestimmten Lebensphasen oder Situationen, wie Schwangerschaft und Geburt bzw. Trennung und Scheidung, sondern nimmt in vielen Fällen im Laufe der Jahre kontinuierlich an Häufigkeit und Intensität zu. Eine solche Entwicklung gilt es auch im Sinne der Töchter und Söhne in diesen Familien zu unterbrechen. Die Untersuchung zu Sicherheit, Gesundheit und Lebenssituation von Frauen in Deutschland bestätigt die international diskutierte These vom engen Zusammenhang zwischen Gewalt in der Kindheit und im späteren Leben. Gewalt in der Herkunftsfamilie wurde sehr viel häufiger von Frauen genannt, die im Erwachsenenleben selbst der Gewalt durch den Partner ausgesetzt waren. Diese Gruppe war in der Kindheit in erheblich größerem Ausmaß körperlich misshandelt und/oder sexuell missbraucht worden bzw. hatte Gewalt in der Beziehung der Eltern miterlebt. Frauen, die in ihrer Kindheit und Jugend körperliche Gewalt zwischen den Eltern erlebt hatten, waren später doppelt so oft von Partnergewalt betroffen als Frauen, die keine solchen Erlebnisse schilderten. Frauen, die in Kindheit und Jugend selbst mehr als vereinzelte Gewalt durch Erziehungspersonen erlitten hatten, berichteten dreimal so oft Gewalt in ihren Partnerschaften. Frauen, die vor ihrem 16. Lebensjahr Opfer von sexuellem Missbrauch wurden, waren später doppelt so oft von Gewalt durch den Partner und - unabhängig vom Täter-Opfer-Kontext - viermal häufiger von sexueller Gewalt betroffen (Schrötle/Müller 2004). Enzmann/Wetzels (2001) untersuchten die Bedeutung innerfamiliärer Gewalt für das Sozialverhalten jungen Menschen und gehen dabei auf häusliche Gewalt ein. Sie verwenden zwar einen sehr unscharfen

Begriff - häusliche Gewalt umfasst bei ihnen auch Gewalt gegen Kinder - sprechen aber das Miterleben von Gewalt in der Beziehung der Eltern und deren Auswirkungen auf die Versorgung der Kindern und die Fähigkeit der Eltern, sich trotz des Verfangenseins in Gewaltstrukturen, empathisch den Kindern widmen zu können, an.¹³

„Die körperliche innerfamiliäre Gewalt, der Kinder als Opfer oder auch als Zeugen elterlicher Partnergewalt ausgesetzt sind, hat neben den unmittelbaren physischen Einwirkungen und Beeinträchtigungen der körperlichen Integrität der direkt Geschädigten, weiter reichende die Gesellschaft nachhaltig schädigende Folgen.“ (ebenda: 250)

Die Notwendigkeit von Schutz und Intervention mit dem Ziel der Prävention wiederholter und langjähriger Gewaltgeschichten – Gewalterleiden und Gewalthandeln – im Leben von Mädchen und Jungen ist bekannt und begründet (vgl. auch Weinehall 2005). In Zukunft wird es darum gehen, wie intervenierende und schützende Aktivitäten noch besser aufeinander abgestimmt, an den unterschiedlichen individuellen Unterstützungsbedarf angepasst und damit wirkungsvoller gestaltet werden können. Diese Arbeit wurde bereits begonnen. Erste Ansätze, Mädchen und Jungen im Kontext häuslicher Gewalt nicht mehr als homogene Gruppe zu sehen, sondern ihre teilweise sehr unterschiedliche Lebenssituation, Bedürfnisse und Ressourcen zu berücksichtigen (Kavemann 2002) sollten weiter verfolgt, Elemente guter Praxis, wie sie im Kontext der Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt entwickelt wurden (WiBIG 2004 d) sollten vielerorts aufgegriffen und umgesetzt werden.

Literatur:

- BMFSFJ (2004): Gewalt gegen Männer – Personale Gewaltwiderfahrnisse von Männern in Deutschland. Ergebnisse der Pilotstudie, www.bmfsfj.de/Forschungsnetz/Forschungsberichte
- Brückner, Magrit; Simmel-Joachim, Monika (1999)
- Dearing, Albin; Haller, Birgit (Hg.) (2005): Schutz vor Gewalt in der Familie. Das österreichische Gewaltschutzgesetz, Juristische Schriftenreihe Band 210, Wien, Verlag Österreich
- Der Polizeipräsident in Berlin und BIG e.V. (Hg.) (1999): Polizeiliches Handeln in Fällen häuslicher Gewalt. Leitlinien. Berlin
- Enzmann, Dirk; Wetzels, Peter (2001): Das Ausmaß häuslicher Gewalt und die Bedeutung innerfamiliärer Gewalt für das Sozialverhalten von jungen Menschen aus kriminologischer Sicht, in: Familie, Partnerschaft und Recht, Heft 4: 246-251
- Eriksson, Maria; Hester, Marianne; Keskinen, Suvi; Pringle, Keith (Hg.) Tackling men's violence in families. Nordic issues and dilemmas, Bristol, Policy Press: 67-82
- Frauenhauskoordinierung e.V. (2000): Sonderinfo 2 zum Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, Frankfurt/Main

¹³ Auch Pfeiffer u. a. stellen einen Zusammenhang fest zwischen elterlicher Gewalt in der Kindheit und der Gewalttätigkeit von Jugendlichen (1999).

- Frauenhauskoordinierung e.V. (2003): Arbeitsmaterialien: Statistik der Frauenhäuser und ihre Bewohnerinnen, Bewohnerinnenstatistik 2000 – 2003, Frankfurt/Main
- Hagemann-White, Carol (2005): Brückenschläge zwischen den Geschlechtern und den Generationen in einer gespaltenen Gewaltdiskussion, in: Zeitschrift für Frauenforschung und Geschlechterstudien, 23. Jg. Heft 1+2: 3-8
- Hautanen, Teija (2005): Bypassing the relationship between fatherhood and violence in Finnish policy and research, in Eriksson, Maria; Hester, Marianne; Keskinen, Suvi; Pringle, Keith (Hg.) Tackling men's violence in families. Nordic issues and dilemmas, Bristol, Policy Press: 67-82
- Helfferich, Cornelia; Lehmann, Katrin; Kavemann, Barbara; Rabe, Heike (2004): Wissenschaftliche Untersuchung zur Situation von Frauen und zum Beratungsbedarf nach einem Platzverweis bei häuslicher Gewalt, Sozialministerium Baden-Württemberg (Hg.), Stuttgart
- Hester, Marianne (2004): Future trends and developments: violence against women in Europe and East Asia, in: Violence Against Women, vol. 10, No. 12, pp 1431-48
- Hester, Marianne (2005): Tackling men's violence in families: lessons for the UK, in: Eriksson, Maria; Hester, Marianne; Keskinen, Suvi; Pringle, Keith (Hg.) Tackling men's violence in families. Nordic issues and dilemmas, Bristol, Policy Press: 173-182
- Kavemann, Barbara (2000): Kinder und häusliche Gewalt. Kinder misshandelter Mütter. Kindesmisshandlung und Vernachlässigung, 3, 106-120.
- Kavemann, Barbara (2002): Kinder misshandelter Mütter – Anregungen zur Zielgruppenspezifischen Intervention, in: Breitenbach, Eva u. a.: Geschlechterforschung als Kritik, Wissenschaftliche Reihe Band 143, Bielefeld, Kleine Verlag: 265-284
- Kavemann, Barbara; Leopold, Beate; Schirrmacher, Gesa; Hagemann-White, Carol (2001): Modelle der Kooperation bei häuslicher Gewalt, BMFSFJ (Hg.) Schriftenreihe des BMFSFJ Band 193, Stuttgart, Kohlhammer
- Kavemann, Barbara (2003): Zur Debatte um Männer als Opfer und Frauen als Täterinnen häuslicher Gewalt, in: Frauenhauskoordinierung e.V. (Hg.) Sonderinfo 6 zum Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, Frankfurt/Main: 52-55
- Kindler, Heinz (2002): Partnerschaftsgewalt und Kindeswohl. Eine meta-analytisch orientierte Zusammenschau und Diskussion der Effekte von Partnerschaftsgewalt auf die Entwicklung von Kindern: Folgerungen für die Praxis. München: DJI-Arbeitspapier.
- Kindler, Heinz (2005): Auswirkungen von häuslicher Gewalt auf die psychosoziale Entwicklung von Kindern, in: Familie, Partnerschaft und Recht 11.Jg. Heft 1+2: 16-19
- Kindler, Heinz u.a. (2004): Familiäre Gewalt und Umgang, in: FamRZ 51. Jg. Heft 16: 1241-1251
- Löbmann, Rebecca; Herbers, Karin (2005): Mit BISS gegen häusliche Gewalt. Evaluation des Modellprojekts Beratungs- und Interventionsstellen (BISS) für Opfer häuslicher Gewalt in Niedersachsen, KFN (Hg.), Hannover
- Lundgren, Eva; Heimer, Gunn; Westerstrand, Jenny (2001): Captured Queen: Men's violence against women in 'equal' Sweden – a national survey, Stockholm
- National Crime Council (Hg.): Domestic Abuse of Women and men in Ireland. Report on the National Study of Domestic Abuse, Dorothy Watson, Sandra Parsons, Dublin
- Pfeiffer, Christian; Wetzels, Peter; Enzmann, Dirk (1999): Innerfamiliäre Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und ihre Auswirkungen, KFN-Forschungsberichte Nr. 80

- Rupp, Marina (Hg.) (2005): Rechtstatsächliche Untersuchung zum Gewaltschutzgesetz, Rechtstatsachenforschung BMJ (Hg.), Bundesanzeiger Verlag
- Saunders, Alex (1995): It hurts me too. Childrens experiences of domestic violence and refuge life, National Institute für Social Work/WAFE/Child-line, London
- Schröttle, Monika, Müller, Ursula; Glammeier, Sandra (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland, BMFSFJ (Hg.) abzurufen unter www.bmfsfj.de/Forschungsnetz/Forschungsberichte
- Strasser, Philomena (2001): Kinder legen Zeugnis ab. Gewalt gegen Frauen als Trauma für Kinder. Studienverlag Innsbruck Wien, 2. Auflage 2005.
- Tjaden, Patricia, Thoennes, Nancy (2000): Full report of the prevalence, incidence and consequences of male-to-female and female-to-male violence as measured by the National Institute of Justice, NCJ 183781, US Department of Justice
- Weinehall, Katarina (2005): „Take my father away from home“: children growing up in the proximity of violence, in: Eriksson, Maria; Hester, Marianne; Keskinen, Suvii; Pringle, Keith (Hg.)Tackling men's violence in families. Nordic issues and dilemmas, Bristol, Policy Press: 137-154
- WiBIG (2004 a): Neue Unterstützungspraxis bei häuslicher Gewalt – Wissenschaftliche Begleitung Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt, Anschlussbericht 2000-2004, BMFSFJ, www.wibig.uni-osnabrueck.de
- WiBIG (2004 b): Staatliche Intervention bei häuslicher Gewalt – Wissenschaftliche Begleitung Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt, Anschlussbericht 2000-2004, BMFSFJ, www.wibig.uni-osnabrueck.de
- WiBIG (2004 c): Täterarbeit im Kontext von Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt - Wissenschaftliche Begleitung Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt, Anschlussbericht 2000-2004, BMFSFJ, www.wibig.uni-osnabrueck.de
- WiBIG (2004 d): Von regionalen Innovationen zu Maßstäben guter Praxis - Die Arbeit von Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt - Wissenschaftliche Begleitung Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt, Anschlussbericht 2000-2004, BMFSFJ, www.wibig.uni-osnabrueck.de

Heinz Kindler

Partnergewalt und Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklung: Ein Forschungsüberblick.

„Die Mama hat so geweint. Das hab ich durch die Wand gehört. Wir Kinder haben uns unter der Bettdecke versteckt. Das war ganz schlimm.“ (Mädchen 9 Jahre)

„Die Mama hat geblutet. Dann hab ich solche Angst gehabt, dass sie sterben muss. Aber ich konnte gar nix machen“. (Junge 7 Jahre)

Auf diese Weise beschreiben zwei, im Rahmen von familiengerichtlichen Begutachtungen befragte Kinder ihr unmittelbares Erleben von Situationen, in denen ihre Mutter Partnergewalt erleben musste. Generell schildern Kinder Angst, Mitleid, Erstarrung und Hilflosigkeit, wenn sie über ihre ausgeprägten Gefühle in Situationen von Partnergewalt sprechen (z.B. Ericksen & Henderson, 1992; Mullender et al., 2001; Strasser, 2001). Diese von Kindern empfundene Belastung, Verunsicherung und Überforderung angesichts miterlebter oder in ihren Folgen sichtbarer Gewalt erscheint Fachkräften und Laien in der Regel gleichermaßen gut nachzuempfinden und ist kaum Gegenstand von Kontroversen. Weit weniger einheitlich ist die Einschätzung von Öffentlichkeit und Fachkräften hingegen, wenn es um die Frage geht, inwieweit Partnerschaftsgewalt über das belastende unmittelbare Erleben hinaus eine Gefahr für das Kindeswohl darstellen kann, also geeignet ist, die Entwicklung betroffener Kinder in erheblichem Ausmaß zu beeinträchtigen. Genau deshalb steht diese Frage im Mittelpunkt des vorliegenden Beitrags.

In einem ersten Abschnitt des nachfolgenden Beitrags wird hierzu zunächst erörtert, inwieweit bei Kindern, die Partnergewalt miterleben müssen, Beeinträchtigungen in verschiedenen Entwicklungsbereichen beobachtet werden. Daran anschließend beschäftigt sich ein weiterer Abschnitt mit der Frage, auf welche Weise miterlebte Partnergewalt eigentlich zu Entwicklungsbeeinträchtigungen bei betroffenen Kindern führt. Der Forschungsstand hierzu wird zusammen mit Folgerungen für die Jugendhilfe und Familiengerichtbarkeit erörtert.

Zum Sprachgebrauch und der Befundgrundlage muss zunächst eine einschränkende Anmerkung gemacht werden. Partnergewalt bezeichnet allgemein alle Formen körperlicher, sexueller und psychischer Gewalt zwischen Erwachsenen (manchmal auch Jugendlichen), die sich durch eine Partnerschaft miteinander verbunden fühlen oder gefühlt haben. Solche Gewalt tritt in verschiedenen Mustern auf (für eine Forschungsübersicht siehe Dixon & Browne 2003). Ein Muster seltener, wenig verletzungsträchtiger und oft wechselseitiger körperlicher Auseinandersetzungen scheint hierbei in allen westlichen Gesellschaften relativ weit verbreitet (für eine Übersicht siehe Archer, 2000a). Wiederholte, verletzungsträchtige Gewalttaten in Partnerschaften,

die zudem in ein Muster von Kontrolle und Abwertung der Partnerin oder des Partners eingebunden sind, sind dagegen seltener und werden überwiegend, wenngleich nicht ausschließlich, von Männern ausgeübt (z.B. Pan et al., 1994; Archer, 2000b; Johnson, 2001, Ehrensaft et al. 2004). Die vorliegende Forschungsübersicht über Entwicklungsbeeinträchtigungen bei Kindern, die Partnergewalt miterleben mussten, bezieht sich vor allem auf die zuletzt genannte Form von Partnergewalt, da diese Form im Mittelpunkt nahezu aller hierzu vorliegenden Studien steht. Es wurden also vor allem Kinder untersucht, die wiederholt schwere körperliche Gewalt und anhaltende psychische Gewalt des (sozialen) Vaters gegen die Mutter erlebt hatten. Generalisierungen der berichteten Befunde auf Kinder, die nur bei einer oder bei sehr wenigen Gelegenheiten eine nicht verletzungsträchtige Gewalt in Abwesenheit eines Musters psychischer Misshandlung erlebt haben, sind nicht ohne weiteres möglich.

Der mittlerweile erreichte Forschungsstand stützt sich auf weltweit deutlich mehr als einhundert empirische Untersuchungen in die mehrere tausend betroffene Kinder einbezogen wurden (für Forschungsübersichten siehe z.B. Moffitt & Caspi 1998, Kindler 2002, Kitzman et al. 2003, Wolfe et al. 2003). Erste Arbeiten zu Kindern, die Partnergewalt miterleben mussten, erschienen im angloamerikanischen Raum in den 70er und 80er Jahren (z.B. Levine 1975, Moore 1975, Rosenbaum & O'Leary 1981). Am Ende der 80er Jahre konnten sich Fantuzzo & Lindquist (1989) in einer Übersichtsarbeit dann bereits auf 23 empirische Studien zu Folgen miterlebter Partnergewalt stützen. Seitdem hat sich die Rate jährlich neu erscheinender Veröffentlichungen beständig erhöht. Vorliegende Untersuchungen stammen vorwiegend aus den USA, Kanada, Neuseeland, Australien, Großbritannien und Israel. In der Bundesrepublik haben Übersichtsarbeiten von Kavemann (2000) und Heynen (2001), sowie mehrere Beiträge zur Situation von Kindern in Frauenhäusern (z.B. Winkels & Nawrath 1990, Bingel & Selg 1998) die Diskussion eröffnet. Qualitativ gute empirische Arbeiten aus dem deutschsprachigen Raum sind aber noch selten (für eine Ausnahme siehe etwa Enzmann & Wetzels 2001).

Entwicklungsbeeinträchtigungen bei Kindern nach Partnergewalt

Als unbestimmter und umfassender Begriff können Entwicklungsbeeinträchtigungen in sehr unterschiedlicher Weise gefasst werden. Schwerpunkte der Forschung bei Kindern nach Partnergewalt waren bisher die Untersuchung der globalen Verhaltensanpassung und der kognitiven, sowie sozialen Entwicklung. Weiterhin haben sich mehrere Studien mit spezifischen Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit in Form posttraumatischer Belastungsstörungen beschäftigt. Dieser Bereich wird in der vorliegenden Arbeit aber ausgespart, da er an anderer Stelle im Handbuch eingehend erörtert wird (Strasser in diesem Band).

In den ersten hierzu vorliegenden Untersuchungen wurde die globale Verhaltensanpassung von Kindern nach Partnergewalt mittels halbstandardisierter Befragungen von Frauenhausmitarbeiterinnen oder Müttern erhoben. Hierbei wurde beispielsweise nach schwerwiegenden Verhaltensproblemen gefragt. Im Ergebnis beschrieben Fachkräfte aus Frauenhäusern bei 30 bis 60 % der von ihnen betreuten Kinder deutliche Verhaltensauffälligkeiten, während weniger als ein Fünftel der einbezogenen Kinder unbelastet erschien (z.B. Jaffe et al. 1990; für eine Einschätzung aus Deutschland siehe Wurdak & Rahn 2001). In der größten vorliegenden Studie mit mehr als 40.000 einbezogenen Kindern waren für die Fachkräfte bei etwa 40% der betreuten Kleinkinder (1-2 Jahre) emotionale Probleme erkennbar, gleiches galt für mehr als 50% der älteren Kinder, die zu einem ähnlich hohen Anteil auch Probleme im sozialen Verhalten zeigten (Lundy & Grossmann 2005).

Ergänzt wurden diese Untersuchungen im Lauf der Zeit zunehmend durch Studien, in denen standardisierte Fragebögen zu kindlichen Verhaltensauffälligkeiten zu Einsatz kamen, beispielsweise der auch in Deutschland verbreitete „Verhaltensfragebogen für Kinder und Jugendliche“ (CBCL). Mit dem Einsatz solcher Fragebögen stieg die Aussagekraft der Studien, da für diese Fragebögen repräsentative Erhebungen und Normierungen zur Verfügung stehen, die globale Einschätzung der Verhaltensanpassung auf der Grundlage vieler Einzelangaben gebildet wurde und damit zuverlässiger war und Kontrollgruppen von Kindern, die keine Partnergewalt erlebt hatten, leichter einbezogen werden konnten. In der Regel wurden Zusammenhänge zwischen miterlebter Partnergewalt und zwei Aspekten der globalen Verhaltensanpassung berichtet: Zum einen Zusammenhänge zu Verhaltensauffälligkeiten, die in Form von Unruhe oder Aggressivität nach Außen gerichtet sind, und zum anderen Zusammenhänge zu Verhaltensauffälligkeiten, die in Form einer ausgeprägten Niedergeschlagenheit oder Ängstlichkeit nach Innen gerichtet sind. Nach Außen gerichtete Auffälligkeiten werden meist als „Externalisierung“, nach Innen gerichtete Auffälligkeiten als „Internalisierung“ bezeichnet. Im Ergebnis zeigte sich in neun Studien mit Kontrollgruppe, die bis Ende 2002 erschienen waren und in die mehr als 800 Kinder einbezogen worden waren, für den Bereich der Internalisierung ein im Mittel stark ungünstiger Effekt eines Miterlebens von Partnergewalt, für den Bereich der Externalisierung ein im Mittel moderat ungünstiger Effekt (Kindler 2002). Seitdem sind weitere Analysen erschienen, die diese Ergebnisse bekräftigt haben (z.B. Kitzman et al. 2003). Um die Befunde einordnen zu können, ist es sinnvoll zum Vergleich methodisch ähnliche Untersuchungen mit Kindern, die anderen Belastungen ausgesetzt waren, heranzuziehen. Dabei fanden sich für ein Aufwachsen in relativer Armut oder das Miterleben einer Scheidung der Eltern im Mittel schwächere Zusammenhänge zu kindlichen Verhaltensauffälligkeiten, während das Erleben körperlicher Kindesmisshandlungen sich im Mittel stärker negativ auswirkte. Von der Stärke der Effekte her in etwa vergleichbar war ein Aufwachsen mit einem oder zwei alkoholkranken Elternteilen (Kindler 2002).

Dies ist unter anderem deshalb bemerkenswert, weil in unserer Gesellschaft bei der Alkoholabhängigkeit eines Elternteils Maßnahmen der Jugendhilfe oder des Familiengerichtes zum Schutz betroffener Kinder regelhaft als gerechtfertigt angesehen werden (z.B. Harnach-Beck, 1995), während dies bei Kindern, die Partnergewalt miterleben müssen, nicht mit gleicher Regelmäßigkeit der Fall ist.

Die praktische Bedeutsamkeit dieser Befunde tritt noch einmal auf andere Weise hervor, wenn die Anzahl derjenigen Kinder gesondert betrachtet wird, bei denen aufgrund von Anzahl und Intensität der Verhaltensauffälligkeiten eine klinisch relevante, behandlungsbedürftige Störung vermutet werden muss. Im Mittel der hierzu vorliegenden Studien trugen von Partnergewalt betroffene Kinder gegenüber Kontrollgruppen ein fast fünffach erhöhtes Risiko behandlungsbedürftiger Auffälligkeiten (Kindler 2002). Je nachdem, wo die Grenze zur Behandlungsbedürftigkeit gezogen wurde, musste für ein Drittel bis Dreiviertel der von Partnergewalt betroffenen Kinder eine kinderpsychologische Behandlung empfohlen werden.

In einer Reihe von Untersuchungen wurde danach gefragt, ob Jungen oder Mädchen stärker belastet auf ein Miterleben von Partnergewalt reagieren. Nach gegenwärtigem Wissensstand lässt sich diese Frage dahingehend beantworten, dass auf der Ebene globaler Verhaltensauffälligkeit Jungen und Mädchen ähnlich belastet zu reagieren scheinen (Kitzman et al. 2003). Dabei überwiegen auch bei Jungen internalisierende Auffälligkeiten, während eine erhöhte Unruhe oder Aggressivität auch bei Mädchen auftreten kann. Neben dieser grundlegenden Geschlechterähnlichkeit gibt es allerdings auch einige Hinweise auf mögliche spezifische Geschlechtsunterschiede. So neigten in einer Untersuchung etwa besonders Mädchen dazu sich für die Gewalt (mit-)verantwortlich zu fühlen, während Jungen den Bedrohungsaspekt der Gewalt intensiver zu erleben schienen (Kerig 1998). Weiterhin scheinen Mädchen externalisierende Auffälligkeiten stärker im sozialen Nahfeld zu zeigen, während bei Jungen die Gefahr einer Chronifizierung externalisierender Auffälligkeiten höher ist. Insgesamt fehlen aber noch gute Studien zu geschlechtsbezogenen Aspekten des Umgangs von Kindern mit der Belastung durch Partnergewalt. Die bezüglich des Umgangs mit anderen möglichen Belastungen im Leben von Kindern mittlerweile erreichten Fortschritte in der Forschung könnten hier anregend wirken (z.B. Zahn-Waxler 1993, Ehrensaft 2005).

Belastungen kindlicher Entwicklung lassen sich aber nicht auf Verhaltensauffälligkeiten reduzieren. Vielmehr müssen auch Prozesse bedacht werden, die die Entwicklung von Kindern kumulativ und langfristig erheblich beeinträchtigen können, dabei aber (zumindest zunächst) unterhalb der Schwelle zur klinisch bedeutsamen Verhaltensauffälligkeit bleiben. So ist es etwa möglich, dass Gewalterfahrungen Kinder auf „Risikofaden“ (vgl. z.B. Rutter 1995) platzieren, die mit größerer Wahrscheinlichkeit in ungünstigen Entwicklungsergebnissen resultieren. Im Hinblick auf miterlebte Partnergewalt befinden sich vor allem zwei Risikofade in der Diskussion. Zum einen

wird vermutet, dass ein wiederholtes Miterleben von Partnergewalt die Lernbereitschaft bzw. Konzentrationsfähigkeit von Kindern untergräbt, so dass Rückstände in der kognitiven Entwicklung entstehen können, die dann über die Schuljahre hinweg den Schulerfolg erheblich beeinträchtigen können (z.B. Huth-Bocks et al. 2001). Zum anderen wird vermutet, von Partnerschaftsgewalt betroffene Kinder könnten im Hinblick auf Gleichaltrigenbeziehungen im Kindesalter, romantische Beziehungen im Jugendalter und Partnerschaftsbeziehungen im Erwachsenenalter weniger Fähigkeiten zu einer konstruktiven Konfliktbewältigung und eine höhere Bereitschaft zum Einsatz oder zum Erdulden von Gewalt erlernen und dadurch erheblich in ihrer Lebensqualität beeinträchtigt werden (z.B. Graham-Bermann & Hughes 1998).

Bezüglich des angesprochenen kognitiv-schulischen Risikopfades fehlen bislang umfassende Längsschnittstudien, die Schritt für Schritt aufzeigen könnten wie miterlebte Partnergewalt die Konzentration und Lernbereitschaft, sowie nachfolgend den Schulerfolg beeinflusst. Allerdings wurde in mehr als 15 Einzelstudien Konzentrationsfähigkeit, Entwicklungsstand, Intelligenz und Schulleistung bei Kindern, die in der Vorgeschichte Partnergewalt hatten miterleben müssen, untersucht und mit Kontrollgruppen bzw. Normwerten (z.B. für die Intelligenz) verglichen. Im Mittel erbrachten diese Studien einen deutlichen ungünstigen Zusammenhang zwischen einem kindlichen Miterleben von Partnergewalt und der kognitiven Entwicklung (Kindler 2002, Kitzmann et al. 2003). Beeinträchtigungen zeigten sich sowohl bei der Konzentrationsfähigkeit (z.B. Becker & McCloskey 2002), als auch bei der Intelligenz (z.B. Koenen et al. 2003) und dem Entwicklungsstand bzw. der Schulleistung (z.B. Wildin et al. 1991). Der Effekt trat bei globalen und integrativen Maßen für die kognitive Entwicklung (z.B. globaler Entwicklungsstand, durchschnittliche Schulleistung) deutlicher zu Tage als bei speziellen Aspekten der abstrakten Denkfähigkeit (z.B. räumliches Vorstellungsvermögen). Eine englische Studie (Koenen et al. 2003) konnte zeigen, dass das Miterleben von Partnergewalt unabhängig von genetischen Einflüssen auf die Intelligenz zu einer Unterdrückung des intellektuellen Potenzials von Kindern führt, die umso stärker ausfällt, je häufiger Partnergewalt miterlebt wird. Einige Befunde verdeutlichen die lebenspraktische Bedeutung der negativen Wirkung von miterlebter Partnergewalt auf die kognitive Entwicklung. So fanden etwa Wildin et al. (1991) bei etwa 40 Prozent betroffener Kinder ernsthafte Entwicklungsrückstände oder bedeutsame Schulschwierigkeiten. In einer Studie von Mathias et al. (1995) wiesen über 40 Prozent der untersuchten Kinder in einem standardisierten Lesetest einen Fähigkeitsrückstand von einem oder mehreren Jahren auf. In der Untersuchung von Koenen et al. (2003) lag der mittlere Unterdrückungseffekt von miterlebter Partnerschaftsgewalt auf die Intelligenz bei acht IQ-Punkten und damit in einer Größenordnung, die umgekehrt durch Fördermaßnahmen nicht leicht zu erreichen ist.

Noch etwas aussagekräftiger ist die Befundlage zu Zusammenhängen zwischen miterlebter Partnergewalt und Beeinträchtigungen der sozialen Ent-

wicklung, also dem zweiten angesprochenen Risikopfad. In diesem Bereich liegen beispielsweise zwei Längsschnittstudien von der Kindheit bis ins Jugendalter bzw. junge Erwachsenenalter vor. Beide Arbeiten konnten einen Zusammenhang zwischen dem Miterleben von Partnergewalt gegen die Mutter in der Kindheit und dem späteren Erdulden bzw. Ausüben von Beziehungsgewalt im jungen Erwachsenenalter aufzeigen (Ehrensaft et al. 2003, Linder & Collins 2005). Unterstützt werden diese Befunde durch mehrere Studien, in denen Erwachsene nach Partnergewalt in ihrer jetzigen Partnerschaft und rückblickend nach Partnergewalt in der Herkunftsfamilie gefragt wurden (für eine Forschungsübersicht siehe Delsol & Margolin 2004). Zusätzlich konnte in weiteren Untersuchungen belegt werden, dass einige Kinder nach Partnergewalt stereotypere Geschlechtsrollenbilder entwickeln (Graham-Bermann & Brescoll 2000), sich einen aggressiven Verhaltensstil aneignen (Graham-Bermann & Levendosky 1997), größere Schwierigkeiten beim Aufbau positiver Freundschaftsbeziehungen haben (Moore & Pepler 1998, McCloskey & Stuewig 2001) und Einschränkungen in der Fähigkeit zur konstruktiven Konfliktbewältigung aufweisen (Ballif-Spanvill et al. 2003). Insgesamt liegen damit einige gute Hinweise dafür vor, dass miterlebte Partnergewalt in der Kindheit das Erlernen von Beziehungsfähigkeiten und damit einen für das Lebensglück zentralen Bereich beeinträchtigen kann und über eine Tendenz zur Wiederholung der Gewalt in späteren Partnerschaften auch das Leben anderer Menschen und der nachfolgenden Generation negativ beeinflussen kann.

Ein Teil der Kinder, die Partnergewalt miterleben müssen, erfährt in der Familie auch noch weitere Belastungen, etwa Kindesmisshandlung oder die Suchterkrankung mindestens eines Elternteils. Beispielsweise waren in mehreren Untersuchungen an Kindern in Frauenhäusern 30 bis 60 % der Kinder vom Vater bzw. dem Partner der Mutter auch selbst misshandelt worden (für eine Forschungsübersicht siehe Kindler 2002). Ebenso zeigten Untersuchungen, die nicht in Frauenhäusern, sondern an Stichproben aus der allgemeinen Wohnbevölkerung durchgeführt wurden, dass Partnergewalt und Kindesmisshandlung auch hier häufig miteinander einhergehen. So fanden etwa McCloskey & Stuewig (2001) bei Partnergewalt eine Rate von über vierzig Prozent betroffener Kinder, die vom Vater bzw. dem Partner der Mutter körperlich misshandelt worden waren. In einer anderen Studie wuchs das Risiko einer Kindesmisshandlung umso mehr, je häufiger ein Mann Gewalt gegen die Partnerin ausgeübt hatte (Ross 1996). Von etwa 5 % bei einem gewalttätigen Ereignis pro Jahr stieg dieses Risiko auf nahezu 100 % bei Männern, die fast wöchentlich gegen die Partnerin zu Gewalt griffen. In ähnlicher Weise müssen Kinder, die Partnergewalt miterleben, auch häufiger als andere Kinder die Suchterkrankung eines oder beider Elternteile bewältigen (z.B. Dong et al. 2004). Um also ein umfassendes Bild von Entwicklungsbeeinträchtigungen bei Kindern nach Partnergewalt zu bekommen, ist es notwendig auch auf Gruppen von Kindern einzugehen, die sich mit einem Zusammenwirken mehrerer Belastungsfaktoren in ihrem Leben auseinandersetzen müssen.

Hierzu wurden in den letzten Jahren vermehrt Studien vorgelegt (z.B. Ritter et al. 2002, Maughan & Cicchetti 2002, Yates et al. 2003). Die bisherigen Befunde zeigen dabei dreierlei. (1) Kinder, die Partnergewalt und Misshandlung ausgesetzt sind, sind im Mittel in ihrer Entwicklung schwerer beeinträchtigt als Kinder, die Partnergewalt miterleben, aber selbst keine Misshandlung erfahren. (2) Kinder, die eine elterliche Suchterkrankung und Partnergewalt erleben, weisen im Mittel mehr und intensivere Beeinträchtigungen auf verglichen mit Kindern, die eine von beiden Belastungen erleben müssen. (3) Ohne hilfreiche Intervention von Außen kann sich die ganz überwiegende Mehrzahl der von zwei oder mehr dieser Belastungen betroffenen Kinder nicht positiv entwickeln.

Bei all diesen beschreibenden Befunden zu Entwicklungsbeeinträchtigungen von Kindern nach Partnergewalt darf nicht vergessen werden, dass alle berichteten Untersuchungen in Ländern mit entwickelter Jugendhilfe und Gesetzen zum Schutz von Kindern durchgeführt wurden. Natürlich bestand für die beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auch stets die ethische Verpflichtung, in neu bekannt gewordenen Fällen für die Vermittlung angemessener Hilfe zu sorgen. Dies bedeutet: Die beobachteten Entwicklungsbeeinträchtigungen traten trotz der Angebote und Maßnahmen von Jugendhilfe und Familiengerichtsbarkeit auf. Allerdings befindet sich die Praxis der Jugendhilfe und Familiengerichtsbarkeit natürlich im Wandel und es kann sein, dass bei einer Verbesserung dieser Praxis andere Ergebnisse erzielt würden. Insofern ist die berichtete Befundlage zu Zusammenhängen zwischen miterlebter Partnergewalt und Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklung auch eine Aufforderung, nach neuen Wegen in der Jugendhilfe und Familiengerichtsbarkeit zu suchen. Sinnvollerweise gibt es in dieser Diskussion eine Konzentration auf die Frage nach wirksamen Strategien zur Beendigung von Partnergewalt in möglichst vielen der hiervon betroffenen Beziehungen. Ein wachsender Grundstock an empirischen Erkenntnissen ist hierbei geeignet, die öffentliche Diskussion zu bereichern und zu informieren (z.B. Holt et al. 2002, Gondolf 2002, Shepard et al. 2002, Bennett et al. 2004, McCloskey & Grigsby 2005). Daneben gibt es aber auch noch die Diskussion um die Frage, wie über die Beendigung der Gewalt hinaus Kindern, die durch miterlebte Partnergewalt belastet und in ihrer Entwicklung beeinträchtigt scheinen, geholfen werden kann. Um diese Frage zu beantworten, ist es wichtig zu verstehen, auf welchen Wegen Partnergewalt sich auf die Entwicklung von Kindern auswirkt.

Auf welchen Wegen wirkt sich miterlebte Partnergewalt auf die Entwicklung von Kindern aus?

Sechs mögliche Wege, auf denen die berichteten Zusammenhänge zwischen miterlebter Partnergewalt und Entwicklungsbeeinträchtigungen von Kindern

zustande kommen könnten, wurden in der Forschung bislang erörtert: (1) Eine Vermittlung über weitere Belastungsfaktoren. Wenn Kinder, die Partnergewalt miterleben, auch selbst häufiger als andere Kinder misshandelt werden, könnte es etwa sein, dass Kindesmisshandlung und nicht Partnergewalt für beobachtbare Entwicklungsbeeinträchtigungen bei betroffenen Kindern verantwortlich ist. (2) Eine Vermittlung über geteilte genetische Merkmale. Aufgrund vorliegender Hinweise auf eine Beteiligung genetischer Faktoren bei der Entstehung von Aggression allgemein (z.B. Rutter 1997) und bei Partnergewalt (Hines & Saudino 2004) könnte es sein, dass manche genetischen Faktoren (z.B. eine genetisch beeinflusste erhöhte Irritierbarkeit) auf der Elternebene das Ausüben von Partnergewalt und auf der Kindebene die Entstehung von Verhaltensauffälligkeiten begünstigen. (3) Eine Vermittlung über biologische Mechanismen. Beispielsweise könnte es sein, dass die mit dem Erleben von Partnergewalt verbundenen Belastungen bei betroffenen Kindern vorübergehend oder dauerhaft zu einem Entgleisen des Stresshormonsystems führen, wodurch mittelbar auch andere Bereiche der kindlichen Entwicklung beeinträchtigt werden könnten. (4) Eine Vermittlung durch eingeschränkte Erziehungsfähigkeiten von Elternteilen, die Partnergewalt ausüben. Da beispielsweise Väter, die Partnergewalt ausüben, möglicherweise auch darüber hinausgehende Einschränkungen in ihren Beziehungsfähigkeiten (z.B. im Einfühlungsvermögen) aufweisen, könnte es sein, dass diese Einschränkungen eine Ursache von Entwicklungsbeeinträchtigungen bei ihren Kindern sind. (5) Eine Vermittlung durch (zeitweise) eingeschränkte Erziehungsfähigkeiten von Elternteilen, die Opfer von Partnergewalt werden. Aufgrund der erheblichen Belastungswirkung von Partnergewalt ist es vorstellbar, dass etwa Mütter, die wiederholt Opfer von Partnergewalt werden, sich (zumindest zeitweise) nur noch eingeschränkt um die Versorgung und Erziehung ihrer Kinder kümmern können, wodurch dann Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklung begünstigt werden könnten. (6) Eine Vermittlung durch die direkte innerpsychische Verarbeitung miterlebter Gewalt bei betroffenen Kindern. Partnergewalt könnte direkt über das Erleben für kindliche Entwicklungsbeeinträchtigungen verantwortlich sein, wobei unter Umständen bestimmte günstige oder ungünstige kindliche Bewältigungsformen (z.B. das Ausmaß an Schuldgefühlen) zu einer höheren oder geringeren Belastung beitragen könnten. In den nachfolgenden Absätzen wird der Wissensstand zu jedem dieser möglichen Vermittlungswege kurz erörtert und im Hinblick auf eventuelle Folgen für Öffentlichkeit und Fachpraxis diskutiert.

Andere Belastungen, die häufig mit Partnergewalt einhergehen, tragen sehr wahrscheinlich vielfach zu beobachtbaren Entwicklungsbeeinträchtigungen im Leben betroffener Kinder bei, sind insgesamt gesehen aber nur eine Teilerklärung, d.h. miterlebte Partnergewalt stellt auch dann einen bedeutsamen Belastungsfaktor dar, wenn keine anderen Entwicklungsrisiken beobachtbar sind. Zu den Belastungen, die bei Kindern, die Partnergewalt ausgesetzt sind, mit erhöhter Wahrscheinlichkeit beobachtet werden, zählen

etwa Misshandlung oder Vernachlässigung, die Suchtkrankheit eines Elternteils oder wiederholte Trennungserfahrungen (für eine Forschungsübersicht siehe Kindler 2002). Für fast jeden dieser Faktoren existiert eine umfangreiche Forschung, die Hinweise auf eine ursächliche Belastungswirkung im Hinblick auf kindliche Entwicklung zusammengetragen hat (z.B. Kindler im Druck-a, im Druck-b, im Druck-c). Zudem waren in vergleichenden Studien Kinder, die neben Partnergewalt noch weitere Belastungen erleben mussten, im Mittel belasteter als Kinder, die Partnergewalt aber keine andere Belastungen erlebt hatten. Auch miterlebte Partnergewalt als einziger oder gesondert betrachteter Belastungsfaktor ging jedoch im Mittel mit bedeutsamen Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklung einher (z.B. Yates et al. 2003). Dies bedeutet, dass miterlebte Partnergewalt für die Jugendhilfe und Familiengerichtbarkeit, die beide dem Kindeswohl verpflichtet sind, als eigenständig beachtenswerter Belastungsfaktor von Bedeutung ist. Darüber hinaus kann es aber sein, dass Kinder, die Partnergewalt erleben mussten, auch aufgrund weiterer Belastungserfahrungen der Hilfe und Unterstützung bedürfen.

Eine Erörterung möglicher genetischer Einflüsse wird in der sozialen Arbeit häufig mit Misstrauen betrachtet, weil manche Vertreter der Verhaltensgenetik einen genetischen Reduktionismus vertreten haben (für eine Kritik siehe Maccoby 2000) und aus dem Nachweis genetischer Einflüsse manchmal fälschlich auf eine Sinnlosigkeit sozialpädagogischer oder psychologischer Hilfe geschlossen worden ist (zur Begründung warum dies nicht der Fall ist siehe Gottesman & Hanson 2005). Auf der anderen Seite stellt die Verhaltensgenetik die seit langer Zeit wissenschaftlich ernsthafteste Herausforderung für gesellschaftlich verbreitete Annahmen über die Wirkung ungünstiger Umstände des Aufwachsens dar (z.B. Plomin 1994), bietet zugleich aber auch die Chance, auf einer neuen Ebene empirische Argumente für eine ursächliche Wirkung belastender Erfahrungen zu finden. Im Hinblick auf die Wirkung von Kindesmisshandlung ist dies etwa gelungen (z.B. Jaffee et al. 2004). Im Hinblick auf die Wirkung von miterlebter Partnergewalt liegen erst wenige verhaltensgenetisch orientierte Studien vor, die aber darauf hindeuten, dass Belastungswirkungen miterlebter Partnergewalt auch unabhängig von genetischen Faktoren bestehen (Jaffee et al. 2002, Koenen et al. 2003). Diese Befunde sollten den gesellschaftlichen Konsens über Partnergewalt als ernstzunehmenden Belastungsfaktor im Leben von Kindern stärken.

Schwer belastende Erfahrungen können einen Niederschlag in (zeitweiligen oder dauerhaften) Veränderungen in der Physiologie und Gehirnentwicklung finden (für Forschungsübersichten siehe Grossman et al. 2003, van Voorhees & Scarpa 2004). Im Fall von Kindern, die bereits in der frühen Kindheit wiederholt Partnergewalt miterleben mussten, wurden bislang Veränderungen im Stresshormonsystem und in der Selbstregulation des autonomen Nervensystems nachgewiesen (z.B. El-Sheikh et al. 2001, Saltzman et al. 2005). Falls diese Veränderungen über längere Zeit andauern, könnten sie nicht nur Energien binden, die andere Kinder für Lernen und Entwicklung

einsetzen können, sondern auch zu einer erhöhten Anfälligkeit für physische und psychische Erkrankungen beitragen. Es ist zudem wahrscheinlich, dass bei einem Teil der Kinder nach miterlebter Partnergewalt besondere Formen der Gedächtnisverarbeitung solcher Erinnerungen, die für traumatische Erinnerungen typisch zu sein scheinen, in Aufnahmen des Gehirns nachgewiesen werden können. Es wird spekuliert, dass diese Art der Gedächtnisverarbeitung für den Zusammenhang zwischen traumatischen Erfahrungen und posttraumatischen Symptomen (z.B. ungewolltes Wiedererleben belastender Erfahrungen) verantwortlich sein könnte. Insgesamt ist die Rolle biologischer Prozesse als Vermittlungsmechanismus gegenwärtig noch mit vielen Spekulationen und wenig gesicherten Erkenntnissen behaftet. Jedoch könnte sich dies in Zukunft ändern. Die ersten vorliegenden Befunde zu nicht nur kurzzeitigen physiologischen Veränderungen bei Kindern nach miterlebter Partnergewalt könnten aber bereits jetzt bei einem Teil der Öffentlichkeit dem Anliegen einer größeren Aufmerksamkeit für betroffene Kinder zusätzliche Glaubwürdigkeit verleihen.

Das Ausüben von Partnergewalt kann auf mehrere Weisen mit bedeutsamen Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit in Zusammenhang stehen. Zunächst bestätigen mehr als ein Dutzend Studien ein erhöhtes Risiko für Kindesmisshandlungen bei Elternteilen, die gegen den Partner Gewalt anwenden (für eine Forschungsübersicht siehe Appel & Holden 1998). Weiterhin zeigen mehrere Untersuchungen, dass sich Väter (Mütter wurden in diesem Bereich noch nicht untersucht), die gegenüber der Partnerin Gewalt ausüben, vielfach durch eine ausgeprägte Selbstbezogenheit, geringe erzieherische Konstanz oder übermäßig autoritäre Erziehungsvorstellungen auszeichnen, wodurch eine positive Erziehung und Beziehungsgestaltung sehr erschwert wird (für eine Forschungsübersicht siehe Kindler & Werner 2005). Schließlich finden sich Beeinträchtigungen auch im Bereich der Bindungstoleranz, d.h. in der Partnerschaft Gewalt ausübende Väter scheinen nur schlecht in der Lage, Wertschätzung im Hinblick auf die Beziehung des Kindes zur Mutter vermitteln zu können (für eine Forschungsübersicht siehe Bancroft & Silverman 2002). Befunde zu Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit bei Elternteilen, die Partnergewalt ausüben, haben eine hohe Praxisrelevanz, deuten sie doch darauf hin, dass es eine ganze Reihe an Fällen gibt, in denen eine Beendigung der Partnergewalt (z.B. durch eine Trennung der Eltern und einen nachfolgend eingerichteten Umgangskontakt) zum Schutz beteiligter Kinder nicht ausreichend ist. Vielmehr ist in diesen Fällen eine genauere Analyse der Erziehungsfähigkeiten des zuvor Gewalt ausübenden Elternteils erforderlich um angemessene Hilfen bzw. Schutzmaßnahmen einleiten zu können.

Zu Auswirkungen erfahrener Partnergewalt auf das Fürsorge- und Erziehungsverhalten von Müttern liegen mittlerweile mehr als 15 Studien vor (für eine Forschungsübersicht siehe Kindler 2002), von denen einige eine mögliche Vermittlungswirkung für den Zusammenhang zwischen Partnergewalt und kindlicher Entwicklung auch direkt geprüft haben (z.B. Levendosky et

al. 2003, Lieberman et al. 2005). Im Ergebnis zeigen die vorliegenden Befunde zunächst einmal, dass eine erstaunlich hohe Anzahl der von Partnergewalt betroffenen Mütter noch die Stärke zu einem weitgehend unauffälligen Fürsorge- und Erziehungsverhalten aufbringt, d.h. deutliche Beeinträchtigungen des Erziehungsverhaltens fehlen vielfach. Dies muss allerdings leider nicht bedeuten, dass die Mütter in der Lage sind, durch ihre Fürsorge und Erziehung Belastungen ihrer Kinder durch miterlebte Partnergewalt auszugleichen oder negative Entwicklungsdynamiken zu unterbrechen. Darauf deutet etwa der Befund hin, dass kindliche Verhaltensproblemen teilweise auch nach einem Ende der Gewalt in chronifizierter Form fortbestehen (z.B. Ware et al. 2001). Weiterhin gibt es auch eine Minderheit von Partnergewalt betroffener Mütter, bei denen sich deutliche Beeinträchtigungen im Erziehungsverhalten zeigen, die dann auch zu kindlichen Entwicklungsbelastungen beitragen. Hier kommt es etwa zu einer erhöhten Ungeduld und Aggressivität gegenüber dem Kind (z.B. Moore & Pepler 1998) oder die Aufmerksamkeit und Beständigkeit gegenüber emotionalen Bedürfnissen des Kindes ist erheblich herabgesetzt. Letzteres zeigt sich vor allem bei Müttern, die in Folge der erfahrenen Gewalt eine posttraumatische Belastungsstörung ausbilden (für eine Forschungsübersicht zur Häufigkeit von posttraumatischen Belastungsstörungen nach Partnergewalt siehe Jones et al. 2001). Posttraumatische Belastungsanzeichen und erhöhte Aggressivität gegenüber Kindern klingen meist nach einem Ende der Gewalt allmählich wieder ab (z.B. Holden 1998, Taft et al. 2005). Dies bedeutet, dass manche Mütter, während sie Gewalt erleben, von Außen betrachtet in ihrer Erziehungsfähigkeit deutlich eingeschränkt erscheinen. Jedoch handelt es sich vielfach um eine nur vorübergehende Einschränkung, die durch Unterstützung bei der Beendigung der Gewalt und geeignete Hilfe zur Erziehung (z.B. Jouriles et al., 2001) wieder ausgeglichen werden kann. Insgesamt bieten die vorliegenden Befunde keine Grundlage für eine generelle Defizitperspektive auf das Fürsorge- und Erziehungsverhalten von Müttern, die Partnergewalt erfahren mussten, auch wenn Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit teilweise auftreten und zu Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklung beitragen.

In mehr als einem Dutzend Studien wurden schließlich direkte Auswirkungen eines Miterlebens von Partnergewalt auf die Befindlichkeit und Entwicklung von Kindern untersucht. Zunächst zeigte sich hierbei, dass die (wahrgenommene) Bedrohung oder Verletzung einer engen Bezugsperson bei Kindern nahezu durchgängig erheblichen Stress erzeugt. Dies wird unter einer bindungstheoretischen Perspektive verständlich, nach der die Zugänglichkeit ihrer Bindungspersonen für Kinder ein zentrales Merkmal ihrer erlebten inneren emotionalen Sicherheit ausmacht. Einschränkungen oder Bedrohungen einer Bindungsbeziehung rufen entsprechend massive Gefühle hervor, wobei heftige Streitigkeiten der Eltern oder Gewalt gegen Mutter bzw. Vater als Bedrohung der Bindungsbeziehungen erlebt werden, die ein Kind mit seinen Möglichkeiten kaum abwehren kann. Kinder „gewöhnen“ sich auch nicht an

solche Belastungssituationen. Im Gegenteil wurden bei Kindern, die in der Realität bereits Partnergewalt miterlebt hatten, im Vergleich zu Kontrollgruppen intensivere (auch physiologische) Alarm- und Belastungsreaktion auf simulierte milde Bedrohungssituationen gegenüber der Mutter sichtbar (z.B. Martin & Clements 2002, Dejonghe et al. 2005). Der mit Partnergewalt einhergehende Verlust an innerer emotionaler Sicherheit erwies sich in den hierzu vorliegenden Studien (z.B. Davies & Cummings 1998) als Teilerklärung für die bei den betroffenen Kindern beobachtbaren Entwicklungsbeeinträchtigungen. Jenseits des Kleinkindalters lässt sich zudem auch zeigen, dass die an Gewaltereignisse anknüpfenden Gedanken und Erklärungsversuche von Kindern zu ihrer Belastung beitragen können. Dies gilt besonders wenn sich Kinder, etwa weil der Partnergewalt ein Streit der Eltern über die Erziehung vorausgegangen ist, für das Geschehene (mit-)verantwortlich fühlen (z.B. Grych et al. 2000). Generell machen sich Kinder aufgrund miterlebter Partnergewalt berechtigte Sorgen um die eigene Sicherheit, die Sicherheit der Mutter und um die Familie. Manchen Kindern gelingt es im Lauf der Zeit zunehmend schlechter diese Sorgen zumindest zeitweise auch wieder beiseite zu rücken, so dass ausgeprägte ständige Gefühle der Bedrohung über die Gewalt hinaus zur kindlichen Belastung beitragen. Die Bedeutung kindlicher Gedanken und Gefühle im Zusammenhang mit Partnergewalt zeigt sich unter anderem in einer Studie, in der Geschwister miteinander verglichen wurden und die Art der Verarbeitung als Erklärung für Geschwisterunterschieden in der Verhaltensanpassung aufschien (Skopp et al. 2005). Für die Praxis enthalten diese Befunde zwei Hauptbotschaften: Zum einen gibt es Fälle, in denen Kinder über die Beendigung der Gewalt und die Unterstützung ihrer Betreuungspersonen hinaus Hilfe bei der Bewältigung ihrer Erfahrungen benötigen. Zum anderen kommt der emotionalen Sicherheit von Kindern eine zentrale Rolle für ihre Befindlichkeit zu. Dies ist im familienrechtlichen Verständnis des Kindeswohls als Bindungskriterium auch verankert. In der Regel wird bei Familienkonflikten und Trennung der Eltern versucht, die emotionale Sicherheit betroffener Kinder durch Konfliktminderung und Aufrechterhaltung des Kontakts zwischen Kind und allen Bindungspersonen möglichst weitgehend zu bewahren. Dies ist eine gut begründete Praxis. In Fällen von Partnergewalt kann es aber sein, dass die Stabilisierung der Beziehung des Kindes zum hauptsächlich betreuenden Elternteil in den Mittelpunkt gerückt werden muss, da das Kind ansonsten bei keinem der Elternteile emotionale Sicherheit empfinden kann. Eine solche Situation kann etwa nach einer Trennung entstehen, wenn Umgangskontakte immer wieder zu (für das Kind) beängstigenden Konflikten führen oder wenn der hauptsächlich betreuende Elternteil bzw. das Kind durch die Gewalt vor der Trennung sehr massiv belastet sind (Kindler et al. 2004).

Zusammenfassung und Ausblick

Die mittlerweile gut entwickelte Befundlage zeigt deutliche negative Auswirkungen eines Miterlebens von Partnergewalt auf die Entwicklung von Kindern. Bei einem Teil betroffener Kinder ergeben sich hieraus bedeutsame Beeinträchtigungen in wichtigen Entwicklungsbereichen. Die Forschung hat mehrere Mechanismen aufgezeigt über die Partnergewalt die Entwicklung von Kindern belasten kann. Die vorliegenden Ergebnisse verweisen insgesamt auf eine Handlungsverpflichtung von Jugendhilfe, Familiengerichtbarkeit und Gesellschaft allgemein zum Schutz und zur Förderung des Wohls betroffener Kinder. Zentral ist hierfür zunächst jeweils die Beendigung der Gewalt. Über die Beendigung der Gewalt hinaus können aber weitere Maßnahmen erforderlich werden, die Fragen der Diagnostik (z.B. Einschätzung von Erziehungsfähigkeiten und Misshandlungsrisiken in strittigen Umgangssangelegenheiten nach Partnergewalt) oder der Hilfe (z.B. kindbezogene Hilfen zur Förderung der Belastungsbewältigung) betreffen. Die in Deutschland beginnende Diskussion über diese Fragen kann erheblich von den international bereits vorliegenden Befunden aus der Grundlagen- und Praxisforschung profitieren.

Literatur

- Appel A.E. & Holden G.W. (1998): The Co-Occurrence of Spouse and Physical Child Abuse: A Review and Appraisal. *Journal of Family Psychology*, 12, 578-599.
- Archer J. (2000a): Sex Differences in Aggression Between Heterosexual Partners: A Meta-Analytic Review. *Psychological Bulletin*, 126, 651-680.
- Archer J. (2000b): Sex Differences in Physical Aggression to Partners: A Reply to Frieze (2000), O'Leary (2000), and White, Smith, Koss, and Figuerodo (2000). *Psychological Bulletin*, 126, 697-702.
- Ballif-Spanvill B., Clayton C.J. & Hendrix S.B. (2003): Gender, Types of Conflict, and Individual Differences in the Use of Violent and Peaceful Strategies Among Children Who Have and Have Not Witnessed Interparental Violence. *American Journal of Orthopsychiatry*, 73, 141-153.
- Bancroft L. & Silverman J.G. (2002): *The Batterer as Parent. Addressing the Impact of Domestic Violence on Family Dynamics*. Thousand Oaks: Sage.
- Becker K.B. & McCloskey L.A. (2002): Attention and Conduct Problems in Children Exposed to Family Violence, *American Journal of Orthopsychiatry*, 72, 83-91.
- Bennett L., Riger S., Schewe P., Howard A. & Wasco S. (2004): Effectiveness of Hotline, Advocacy, Counseling, and Shelter Services for Victims of Domestic Violence: A Statewide Evaluation. *Journal of Interpersonal Violence*, 19, 558-575.
- Bingel I. & Selg H. (1998): *Kinder im Frauenhaus*. Bamberg: Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg.
- Davies P.T. & Cummings M.E. (1998): Exploring Children's Emotional Security as a Mediator of the Link between Marital Relations and Child Adjustment. *Child Development*, 69, 124-139.

- Dejonghe E.S., Bogat A., Levendosky A., von Eye A. & Davidson W.S. (2005): Infant exposure to domestic violence predicts heightened sensitivity to adult verbal conflict. *Infant Mental Health Journal*, 26, 268-281.
- Delsol C. & Margolin G. (2004): The role of family-of-origin violence in men's marital violence perpetration. *Clinical Psychology Review*, 24, 99-122.
- Dixon L. & Browne K. (2003): The Heterogeneity of Spouse Abuse: A Review. *Aggression and Violent Behavior*, 8, 107-130.
- Dong M., Anda R.F., Felitti V.J., Dube S.R., Williamson D.F., Thompson T.J., Loo C.M. & Giles W.H. (2004): The interrelatedness of multiple forms of childhood abuse, neglect, and household dysfunction. *Child Abuse & Neglect*, 28, 771-784.
- Ehrensaft M.K. (2005): Interpersonal relationships and sex differences in the development of conduct problems. *Clinical Child and Family Psychology Review*, 8, 39-63.
- Ehrensaft M.K., Cohen P., Brown J., Smailes E., Chen H. & Johnson J.G. (2003): Intergenerational Transmission of Partner Violence: A 20-Year Prospective Study. *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 71, 741-753.
- Ehrensaft M.K., Moffitt T.E. & Caspi A. (2004): Clinically Abusive Relationships in an Unselected Birth Cohort: Men's and Women's Participation and Developmental Antecedents. *Journal of Abnormal Psychology*, 113, 258-271.
- El-Sheikh M., Harger J. & Whitson S.M. (2001): Exposure to interparental conflict, children's adjustment and physical health: The moderating role of vagal tone. *Child Development*, 72, 1617-1636.
- Enzmann D. & Wetzels P. (2001): Das Ausmaß häuslicher Gewalt und die Bedeutung innerfamiliärer Gewalt für das Sozialverhalten von jungen Menschen aus kriminologischer Sicht. *Familie, Partnerschaft und Recht*, 7, 246-251.
- Ericksen J.R. & Henderson A.D. (1992): Witnessing family violence: the children's experience. *Journal of Advanced Nursing*, 17, 1200-1209.
- Fantuzzo J. & Lindquist C. (1989): The effects of observing conjugal violence on children: A review and analysis of research methodology. *Journal of Family Violence*, 4, 77-94.
- Gondolf E.W. (2002): *Batterer Intervention Systems. Issues, Outcomes, and Recommendations*. Thousand Oaks: Sage.
- Gottesman I. & Hanson D.R. (2005): Human development: Biological and genetic processes. *Annual Review of Psychology*, 56, 263-286.
- Graham-Bermann S.A. & Brescoll V. (2000): Gender, Power and Violence: Assessing the Family Stereotypes of the Children of Batters. *Journal of Family Psychology*, 14, 600-612.
- Graham-Bermann S.A. & Hughes H.M. (1998): The Impact of Domestic Violence and Emotional Abuse on Children: The Intersection on Research, Theory, and Clinical Intervention. *Journal of Emotional Abuse*, 1, 1-21.
- Graham-Bermann S.A. & Levendosky A.A. (1997): The social functioning of preschool-age children whose mothers are emotionally and physically abused. *Journal of Emotional Abuse*, 1, 59-84.
- Grossman A.W., Churchill J.D., McKinney B.C., Kodish I.M., Otte S.L. & Greenough W.T. (2003): Experience effects on brain development: possible contributions to psychopathology. *Journal of Child Psychology and Psychiatry*, 44, 33-63.
- Grych J.H., Fincham F.D., Jouriles E.N. & McDonald R. (2000): Interparental Conflict and Child Adjustment: Testing the Mediation Role of Appraisals in the Cognitive-Contextual Frame-

- work. *Child Development*, 71, 1648-1661.
- Harnach-Beck V. (1995): *Psychosoziale Diagnostik in der Jugendhilfe*. Weinheim und München: Juventa.
- Heynen S. (2001): *Partnergewalt in Lebensgemeinschaften: Direkte und indirekte Auswirkungen auf die Kinder. Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis*, 24, 83-99.
- Hines D.A. & Saudino K.J. (2004): Genetic and environmental influences on intimate partner aggression: A preliminary study. *Violence & Victims*, 19, 701-718.
- Holden G.W. (1998): Introduction: The Development of Research Into Another Consequence of Family Violence. In G.W. Holden, R. Geffner & E.N. Jouriles (Eds.), *Children Exposed to Marital Violence. Theory, Research, and Applied Issues*. Washington: APA Press, 1-18.
- Holt V.L., Kernic M.A., Lumley T., Wolf M.E. & Rivara F.P. (2002): Civil Protection Orders and Risk of Subsequent Police-Reported Violence. *Journal of the American Medical Association*, 288, 589-594.
- Huth-Bocks A.C., Levendosky A.A & Semel M.A. (2001): The Direct and Indirect Effects of Domestic Violence on Young Children's Intellectual Functioning. *Journal of Family Violence*, 16, 269-290.
- Jaffe P.G., Wolfe D.A. & Wilson S.K. (1990): *Children of Battered Women*. Newbury Park: Sage.
- Jaffee S.R., Moffitt T.E., Caspi A., Taylor A. & Arseneault L. (2002): Influence of Adult Domestic Violence on Children's Internalizing and Externalizing Problems: An Environmentally Informative Twin Study. *Journal of the American Academy of Child and Adolescent Psychiatry*, 41, 1095-1103.
- Jaffee S.R., Caspi A., Moffitt T.E. & Taylor A. (2004): Physical maltreatment Victim to Antisocial Child: Evidence of an Environmentally Mediated Process. *Journal of Abnormal Psychology*, 113, 44-55.
- Johnson M.P. (2001): Conflict and control: Symmetry and asymmetry in domestic violence. In A. Booth & A.C. Crouter (Eds.), *Couples in conflict*. Mahwah: Erlbaum, 95-104.
- Jones L., Hughes M. & Unterstaller U. (2001): Posttraumatic Stress Disorder (PTSD) in Victims of Domestic Violence. *Trauma, Violence & Abuse*, 2, 99-119.
- Jouriles E.N., McDonald R., Spiller L., Norwood W.D., Swank P.R., Stephens N., Ware H. & Buzy W.M. (2001b): Reducing Conduct Problems Among Children of Battered Women. *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 69, 774-785.
- Kavemann B. (2000): Kinder und häusliche Gewalt – Kinder misshandelter Mütter. *Kindesmisshandlung und Vernachlässigung*, 3, 106-120.
- Kerig P.K. (1998): Gender and Appraisals as Mediators of Adjustment in Children Exposed to Interparental Violence. *Journal of Family Violence*, 13, 345-363.
- Kindler H. (2002): *Partnerschaftsgewalt und Kindeswohl. Eine meta-analytisch orientierte Zusammenschau und Diskussion der Effekte von Partnerschaftsgewalt auf die Entwicklung von Kindern: Folgerungen für die Praxis*. München: Deutsches Jugendinstitut.
- Kindler H. (im Druck-a). Was ist über Folgen von Vernachlässigung bei Kindern bekannt? In Kindler H., Lillig S., Blüml H. & Werner A. (Hrsg.), *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*. München: DJI.
- Kindler H. (im Druck-b). Was ist über die Folgen physischer Misshandlung bei Kindern bekannt? In Kindler H., Lillig S., Blüml H. & Werner A. (Hrsg.), *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*. München: DJI.

- Kindler H. (im Druck-c). Welcher Zusammenhang besteht zwischen Suchterkrankungen der Eltern und der Entwicklung von Kindern? In Kindler H., Lillig S., Blüml H. & Werner A. (Hrsg.), *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*. München: DJI.
- Kindler H., Salzgeber J., Fichtner J. & Werner A. (2004): Familiäre Gewalt und Umgang. *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, 51, 1241-1252.
- Kindler H. & Werner A. (2005): Auswirkungen von Partnerschaftsgewalt auf Kinder: Forschungsstand und Folgerungen für die Praxis. In G. Deegener & W. Körner (Hrsg.), *Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch*. Göttingen: Hogrefe, 104-127.
- Kitzmann K.M., Gaylord N.K., Holt A.R. & Kenny E.D. (2003): Child Witnesses to Domestic Violence: A Meta-Analytic Review. *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 71, 339-352.
- Koenen K., Moffitt T.E., Caspi A., Taylor A. & Purcell S. (2003): Domestic Violence is associated with environmental suppression of IQ in young children. *Development and Psychopathology*, 15, 297-311.
- Levendosky A., Huth-Bocks A., Shapiro D. & Semel M. (2003): The impact of domestic violence on the maternal-child relationship and preschool-age children's functioning. *Journal of Family Psychology*, 17, 275-287.
- Levine M.B. (1975): Interparental violence and its effect on children: A study of 50 families in general practice. *Medical Science Law*, 15, 172-176.
- Lieberman A.F., Van Horn P. & Ozer E.J. (2005): Preschooler witnesses of marital violence: Predictors and mediators of child behaviour problems. *Development and Psychopathology*, 17, 385-396.
- Linder J.R. & Collins A.W. (2005): Parent and Peer Predictors of Physical Aggression and Conflict Management in Romantic Relationships in Early Adulthood. *Journal of Family Psychology*, 19, 252-262.
- Lundy M. & Grossman S.F. (2005): The Mental Health and Service Needs of Young Children Exposed to Domestic Violence: Supportive Data. *Families in Society*, 86, 17-29.
- Maccoby E.E. (2000): Parenting and Its Effects on Children: On Reading and Misreading Behavior Genetics. *Annual Review of Psychology*, 51, 1-27.
- Martin S.E. & Clements M.L. (2002): Young children's responding to interparental conflict: Associations with marital aggression and child adjustment. *Journal of Child and Family Studies*, 11, 231-244.
- Mathias J.L., Mertin P. & Murray A. (1995): The Psychological Functioning of Children from Backgrounds of Domestic Violence. *Australian Psychologist*, 30, 47-56.
- Maughan A. & Cicchetti D. (2002): Impact of Child Maltreatment and Interadult Violence on Children's Emotion Regulation Abilities and Socioemotional Adjustment. *Child Development*, 73, 1525-1542.
- McCloskey K. & Grigsby N. (2005): The Ubiquitous Clinical Problem of Adult Intimate Partner Violence: The Need for Routine Assessment. *Professional Psychology: Research and Practice*, 36, 264-275.
- McCloskey L.A. & Stuewig J. (2001): The quality of peer relationships among children exposed to family violence. *Development and Psychopathology*, 13, 83-96.
- Moffitt T.E. & Caspi A. (1998): Annotation: Implications of Violence between Intimate Partners for Child Psychologists and Psychiatrists. *Journal of Child Psychology and Psychiatry*, 39, 137-144.

- Moore J.G. (1975): YoYo children: A study of 23 violent matrimonial cases. *Child Welfare*, 8, 557-566.
- Moore T.E. & Pepler D.J. (1998): Correlates of Adjustment in Children at Risk. In Holden G.W., Gelfner R. & Jouriles E.N. (Eds), *Children Exposed to Marital Violence. Theory, Research, and Applied Issues*. Washington: APA Press, 157-184.
- Mullender A., Kelly L., Hague G., Malos E. & Umme I. (2001): *Children's needs, coping strategies and understanding of women abuse. Full report of research activities and results*. London: Economic & Social Research Council.
- Pan H.S.; Neidig P.H. & O'Leary D.K. (1994): Predicting Mild and Severe Husband-to-Wife Physical Aggression. *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 62, 975-981.
- Plomin R. (1994): Genetic research and identification of environmental influences. *Journal of Child Psychology and Psychiatry*, 35, 817-834.
- Ritter J., Stewart M., Bernet C., Coe M. & Brown S.A. (2002): Effects of Childhood Exposure to Familial Alcoholism and Family Violence on Adolescent Substance Use, Conduct Problems, and Self-Esteem. *Journal of Traumatic Stress*, 15, 113-122.
- Rosenbaum A. & O'Leary D.K. (1981): Children: The Unintended Victims of Martial Violence. *American Journal of Orthopsychiatry*, 51, 692-699.
- Rutter M. (1995): Clinical Implications of Attachment Concepts: Retrospect and Prospect. *Journal of Child Psychology and Psychiatry*, 36, 549-571.
- Rutter M.L. (1997): Nature-Nurture Integration. The Example of Antisocial Behavior. *American Psychologist*, 52, 390-398.
- Saltzman K.S., Holden G.W. & Holahan C.J. (2005): The Psychobiology of Children Exposed to Marital Violence. *Journal of Clinical Child and Adolescent Psychology*, 34, 129-139.
- Shepard M.F., Falk D.R. & Elliot B.A. (2002): Enhancing Coordinated Community Responses to Reduce Recidivism in Cases of Domestic Violence. *Journal of Interpersonal Violence*, 17, 551-569.
- Skopp N.A., McDONALD R., Mank B. & Jouriles E.N. (2005): Siblings in Domestically Violent Families: Experiences of Interparent Conflict and Adjustment Problems. *Journal of Family Psychology*, 19, 324-333.
- Strasser P. (2001): *Kinder legen Zeugnis ab. Gewalt gegen Frauen als Trauma für Kinder*. Innsbruck: Studien Verlag.
- Taft C.T., Murphy C.M., Kind L.A., Dedejn J.M. & Musser P.H. (2005): Posttraumatic Stress Disorder Symptomatology Among Partners of Men in Treatment for Relationship Abuse. *Journal of Abnormal Psychology*, 114, 259-268.
- Van Voorhees E. & Scarpa A. (2004): The Effects of Child Maltreatment on the Hypothalamic-Pituitary-Adrenal Axis. *Trauma, Violence & Abuse*, 5, 333-352.
- Ware H.S., Jouriles E.N., Spiller L.C., McDonald R., Swank P.R. & Norwood W.D. (2001): Conduct Problems Among Children at Battered Women's Shelters: Prevalence and Stability of Maternal Reports. *Journal of Family Violence*, 16, 291-307.
- Wildin S.R., Williamson D.W. & Wilson G.S. (1991): Children of Battered Women: Developmental and Learning Profiles. *Clinical Pediatrics*, 30, 299-304.
- Winkels C. & Nawrath C. (1990): *Kinder in Frauenhäusern. Eine empirische Untersuchung in Nordrhein-Westfalen*. Düsseldorf: Ministerium für die Gleichstellung von Frau und Mann des Landes Nordrhein-Westfalen.

-
- Wolfe D.A., Crooks C.V., Lee V., McIntyre-Smith A. & Jaffe P.G. (2003): The Effects of Children's Exposure to Domestic Violence: A Meta-Analysis and Critique. *Clinical Child and Family Psychology Review*, 6, 171-187.
- Wurdak M. & Rahn A. (2001): Kinder im Umfeld häuslicher Gewalt – Erfahrungen aus der Arbeit im Frauenhaus und Vorstellung der Jugendhilfemaßnahme „Begleiteter Umgang“ und „Kontrollierter Umgang“. *Familie Partnerschaft und Recht*, 7, 275-280.
- Yates, T. M., Dodds, M. F., Sroufe, L. A., & Egeland, B. (2003): Exposure to partner violence and child behavior problems: A prospective study controlling for child physical abuse and neglect, child cognitive ability, socioeconomic status, and life stress. *Development & Psychopathology*, 15, 199-218.
- Zahn-Waxler C. (1993): Warriors and Worriers: Gender and Psychopathology. *Development and Psychopathology*, 5, 79-89.

Philomena Strasser

„In meinem Bauch zitterte alles.“ Traumatisierung von Kindern durch Gewalt gegen die Mutter.

Häusliche Gewalt gegen Frauen stellt eine Form psychischer Gewalt gegen Kinder dar, die erst langsam im Bewusstsein der Öffentlichkeit wahrgenommen wird. Kinder misshandelter Frauen waren in den Institutionen unserer Gesellschaft lange Zeit die vernachlässigten und vergessenen Opfer häuslicher Gewalt. Doch Kinder werden nicht nur als Opfer vergessen - sie werden auch als Subjekte, als gleichwertige Persönlichkeiten mit eigenen Rechten, Bedürfnissen und Ansprüchen, einer eigenen Sprache und Ausdrucksfähigkeit, mit eigenen Gedanken und Perspektiven vergessen und unzureichend wahrgenommen. In dieser mangelnden Wahrnehmung und Wertschätzung von Kindern als Betroffene häuslicher Gewalt ist die Familie ein Spiegel der Gesellschaft.

Um Kindern eine Sprache zu geben und die Folgen der ZeugInnenschaft häuslicher Gewalt aufzuzeigen, habe ich in den Jahren 1997 und 98 eine qualitative Studie mit Kindern und Müttern aus österreichischen Frauenhäusern durchgeführt. Im Folgenden werde ich anhand exemplarisch ausgewählter Interviewtexte aus meiner Studie „Kinder legen Zeugnis ab“¹⁴ das traumatische

¹⁴ Insgesamt habe ich 39 Kinder und Jugendliche ab der Altersstufe von 10 Jahren, ihre erwachsenen Geschwister und ihre Mütter interviewt. Zeichnungen ergänzten die Interviews und erleichterten den Kindern ihren Zugang zur Sprache. 2001 wurde die Studie in überarbeiteter Form mit dem Titel „Kinder legen Zeugnis ab. Gewalt gegen Frauen als Trauma für Kinder“ veröffentlicht und 2005 wiederaufgelegt.

Erleben von Kindern als ZeugInnen physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt gegen ihre Mutter darstellen.

Die interviewten Kinder und Jugendlichen schilderten Zustände intensiver Angst und Bedrohung, die sie meist über Jahre in ihrer Familie ertragen mussten. Sie erinnerten sich an Szenen, in denen die Väter ihre Mütter schlugen, traten, zur Wand warfen, würgten, mit Gegenständen angriffen, demütigten und mit dem Umbringen bedrohten. Häufig hörten sie die väterlichen Gewaltausbrüche und die Schreie der Mutter aus einem anderen Zimmer mit.¹⁵ Die Angstzustände der Kinder waren von Zittern, Herzklopfen, Schwäche- und Lähmungsgefühlen, Krämpfen, Kribbeln und unangenehmen Gefühlen im Bauch begleitet: „*Es hat mir auch wehgetan, wie er sie geschlagen hat, in meinem Bauch zitterte alles*“, so beschrieb Sabina (11 Jahre alt) ihr Gefühl überwältigender Hilflosigkeit.

Ich möchte nun die zwölfjährige Amela zu Wort kommen lassen, um ihr traumatisches Erleben und damit einhergehende unkontrollierbare Körperempfindungen während der Misshandlung ihrer Mutter sichtbar zu machen. Erschwert wurde bei Amela die Bewältigung ihrer ohnmächtigen familiären Situation durch die Verlusterfahrungen im Prozess der Migration.

Amelas Familie war aus wirtschaftlicher Not aus dem ehemaligen Jugoslawien nach Österreich emigriert. Bald nach der Emigration begann Amelas Vater, ihre Mutter zu misshandeln. Im Alter zwischen 6 und 8 musste Amela mehrmals die Misshandlungen ihrer Mutter miterleben. Amelas Mutter erzählt:

„Früher haben wir so gut gelebt, und dann plötzlich, immer nur Streit. ... Ich bin wie eine Hure für meinen Mann. ... Ich hatte Angst, dass er mich allein lässt mit den Kindern. Was soll ich machen mit zwei Kindern alleine? Alleine ohne Familie. Ich kannte niemanden. Nur wegen der Kinder bin ich bei ihm geblieben.“

Amela sei während der Misshandlungen auf dem Bett gesessen und habe immer laut geschrien „*Bitte lass' meine Mama in Ruhe, bitte bitte!*“.

Amela erzählt:

„Mein Vater hat sie öfters geschlagen und auch an den Haaren gezogen ... und ich hab immer geweint, weil mir das auch wehtat, ... und da hat er immer zu ihr gesagt, ‚du Hure, und so, du schläfst mit anderen‘ und dabei hat es gar nicht gestimmt. Ich hab immer gesagt, hört auf, aber ich hab nichts getan, weil ich hatte Angst, ich weiß nicht, ich hatte sehr viel Angst. Ich hatte da keine Kraft, oder ich war dann eigentlich nicht ich selber, sondern da war ich irgendwie ganz verändert, immer wenn sie gestritten haben. Weil da hatte ich keine Kraft, oder hatte ich alles vergessen, also ich wusste nicht, was ich tue, ... ich spürte mich fast nicht mehr. ... Es ist viel schrecklicher als ich es hier erzähle ... das war halt schrecklich irgendwie, wie er

15 In einer nordamerikanischen Studie wurde festgestellt, dass sich die Kinder in 90 % der Fälle im Raum, in dem die Gewalt stattfand, oder im nächsten Raum befanden, vgl. Hughes 1992. Jaffe u.a. (1990, S. 20) kamen in ihrer Untersuchung zum Ergebnis, dass die meisten Kinder Details der Gewalthandlungen beschreiben konnten, von denen die Eltern nicht wussten, dass sie sie miterlebt hatten.

meine Mama gehaut hat ... und da lag sie einmal am Boden halt, am Bauch halt, und er hat sie dann an den Haaren gezogen und das tat ihr am meisten weh, ich kann mich nur an das erinnern. Ich war auf dem Bett halt und habe da geweint, die [Mama] hat eigentlich immer geschrien ... ich wollte ihr, glaub ich, schon helfen, aber ich konnte das nicht.“

Amela wird von Gefühlen der Angst und Hilflosigkeit überschwemmt, die sie körperlich als Lähmungszustand empfindet. Sie erleidet dabei einen Ichverlust, der sich in einem Gefühl der Selbstentfremdung äußert, die traumatische Situation erschüttert ihr Empfinden, ein konstantes Selbst zu haben. Die Erniedrigung ihrer Mutter empfindet sie ebenso verletzend wie die Misshandlung. Amela beschreibt, wie sie die Kontrolle über ihre Gefühle und ihren Körper verliert:

„Mir ging es ganz anders als sonst. Mein Bauch hatte ständig andere Gefühle. Mir kamen die Tränen von selbst heraus, sie kamen einfach von selbst.“

Die Misshandlung der Mutter spürt sie im eigenen Körper:

„Die Schläge, die meine Mama bekam, spürte ich in meinem Bauch von einem hin und her Zerren ... das machte mich traurig, und [ich] bekam Angst. Mein Bauch hatte Angst, manchmal hatte er um meine Mama Angst, manchmal sogar hatte ich um meinen Vater Angst. Dass er nicht weiß, was er tut“.



Abb.1

Das Miterleben der Schläge, die ihre Mutter bekam, symbolisiert Amela auf ihrer Zeichnung (Abb.1) mit Zick-Zack-Strichen im Bauch. Dieses „Hin- und Herzerren“, wie sie ihren Zustand im Bauch beschreibt, bringt die körperliche Reizüberflutung durch Angst zum Ausdruck, zugleich verweist es auf Ambivalenzgefühle, zwischen Mutter und Vater hin- und hergerissen zu sein, denn Amela hatte ihren Vater auch gern gehabt.

In der Folge fühlte sich Amela isoliert und erlebte das Wiederkehren traumatischer Angst:

„...also ich fühlte mich zu schwach, weil immer wenn ich daran denke, habe ich immer angefangen zu weinen, dann war alles wieder da, die Angst im Bauch und so ... und ich hatte halt in der Schule auch Angst, hab ich dann wieder alles falsch gemacht oder ich hab immer so gezittert oder so was halt ... und am Abend, da konnte ich nie schlafen, da hatte ich immer Alpträume, ... von anderen Männern, die Kinder stehlen ... oder schlagen, ... und von Gespenstern: ... das kam eh immer vom Vater.“

Ihrer Mutter erzählte sie nichts von den Alpträumen. Amela tröstete sie oft, denn die Mutter war in anhaltende Trauer über das Zerbrechen der Familie versunken.¹⁶ Sie hatte alles verloren, ihre Heimat, ihren Mann und hatte Angst, ob sie mit den Kindern alleine in Österreich überleben konnte. Auch Amela empfand tiefe Trauer über den Verlust der Heimat, ihres großen Familien- und Verwandtschaftsnetzes und das Auseinanderbrechen der Ehe ihrer Eltern. Das Frauenhaus war der einzige sichere Ort in der Fremde.

Ebenso wie Amela erzählte auch ihr 17-jähriger Bruder Kemal, wie schwierig es für ihn war, das Zerbrechen der Familie zu ertragen. Obwohl er versucht hatte, die Ehe seiner Eltern zu retten, konnte er die Trennung nicht verhindern. *„Ich hab sie immer beschützt, meine Mutter“* sagt Kemal, der am Beginn der Misshandlungen 11 Jahre alt war. *„Kemal hat mich ins Schlafzimmer gebracht und die Türe zugesperrt“*, erzählt seine Mutter. Deshalb habe ihr Mann Kemal auch zunehmend bedroht. *„Es war ein Schock, dass meine Familie zerbrach“*, erinnert sich Kemal, *„es ist nicht so gut, wenn man sich als Moslem scheiden lässt“*, fügt er hinzu. Durch die Migration und anschließende Erfahrung von Gewalt und Trennung erlitten Amela und Kemal einen doppelten Verlust. Im Frauenhaus konnten sie ihre Isolation überwinden und einen neuen Anfang ohne Vater finden.

So wie Amela, die vor Angst gelähmt war und Kemal, der seine Mutter beschützte, waren die Kinder zwischen Ohnmachtsgefühlen und dem Wunsch, der Mutter zu helfen, hin- und hergerissen. Etwa ein Drittel der interviewten Kinder erinnerten sich an Misshandlungsszenen, bei denen sie sich zwischen die Eltern gestellt hatten. Sie versuchten, Hilfe zu organisieren, riefen die Polizei oder leisteten Erste Hilfe. Viele Kinder wurden vom Vater bedroht, manche selbst misshandelt, wenn sie ihrer Mutter helfen wollten.

Psychische Gewalt gegen die Mutter wurde von den Kindern ebenso verletzend wie körperliche Misshandlung erlebt. So meinte die zwölfjährige Nora:

„...und ich wollte noch sagen, manchmal also denke ich mir, dass es für mich ärger ist, dass er mit der Mama schreit, als wenn er sie schlägt. Also dass mich das eher berührt und fertig macht“. Sie fühlte dann, dass *„beide mich kaputtmachen“*. *„Und was macht dich da kaputt an dem Schreien?“* frage ich. *„Dass wir keine normale Familie mehr sind“*, antwortet Nora.

16 Zur Problematik der Parentifizierung von MigrantInnenkindern vgl. Kalifa-Schor 2002, S. 207 ff.

Ich: „Was meinst du mit normale Familie“ Nora: „Einfach reden.“ Nora weint. Gewalt ist immer auch Gewalt an der Sprache, setzt sich an Stelle von Dialog und Kommunikation.

Nora stellt ihre Hilflosigkeit gegenüber der sprachlichen Gewalt des Vaters in der Zeichnung *„Worte können schlimmer sein als Schläge“* dar.¹⁷ Sie zeichnet sich ganz an den Rand, so als würde sie gar nicht da sein, und ohne Hände – also handlungsunfähig. Nora zeichnet sich jedoch gleich groß wie ihre Eltern, was auf ihre Parentifizierung verweist. Wenn der Vater so schrie, fühlte sich Nora *„als wäre er der Größte und zertrampelt uns“*. Die sprachliche Gewalt des Vaters war in der Familie allgegenwärtig. Nora zeichnet, wie ihr Vater ihr Ich zertritt¹⁸, und symbolisiert damit die Erfahrung von Ohnmacht, Erniedrigung und Demütigung durch die Gewalt der Sprache, die bis zur Angst vor Vernichtung ihres Ichs geht.

In der Zeichnung *„Tropfen“* (Abb. 2) stellt Nora ihre Schutzlosigkeit gegenüber dem Miterleben der sprachlichen Gewalt im Symbol eines bunten Tropfens dar und erklärt dazu:

„Draußen ist die Wut, da streiten Mutter und Vater. Das Kind wird zornig, weil sie das tun. Draußen ist sie rot vor Zorn und grün vor Wut, weiter drinnen ist sie traurig (blau), noch weiter innen versucht sie, dagegen anzukämpfen, die Traurigkeit und der Zorn vermischen sich (blau, rot und grün vermischen sich zu lila), das Kind ist ganz nervös, noch weiter innen ist es rosa, da wird es ruhiger, und ganz innen ist es gelb, da kann es gar nichts dagegen machen, weil es ganz klein, zart und weich ist. Das zarte Innere kann verletzt werden, so wie das Baby in der Gebärmutter, da kann auch über die Mutter Gift hineinkommen, es hat keinen Schutz.“

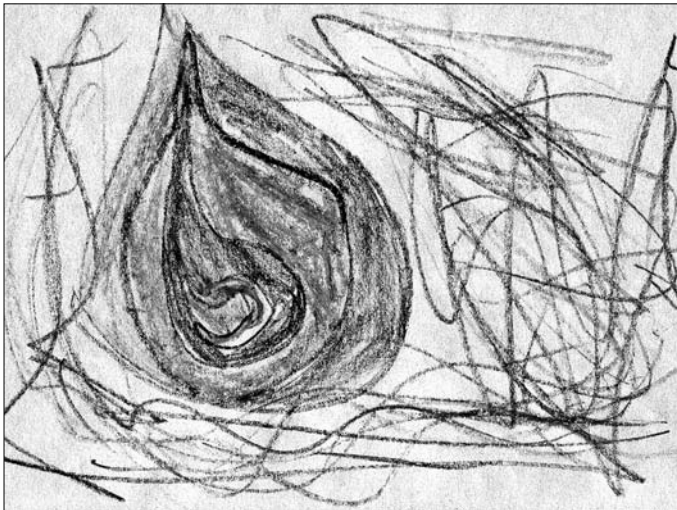


Abb. 2

17 Abbildung der Zeichnung siehe Strasser 2001, S. 70.

18 Abbildung der Zeichnung siehe Strasser 2001, S. 177.

Nora beschreibt mit dem Tropfen ihre widersprüchlichen Gefühle als von außen nach innen nuanciertes Schichtenmodell - auch wenn sie nach außen versucht, sich zu wehren, ist sie doch im Innersten schutzlos und verletzbar. Sie kann die Gewalt nicht beeinflussen, ihre Gefühle sind im Tropfen eingeschlossen. Mit diesem Bild symbolisiert Nora die traumatische Hilflosigkeit, die während des Miterlebens der Gewalt stattfindet. Nora hat keinen Schutz durch die Mutter, stattdessen muss sie sich um ihre Mutter kümmern. „Das wird schon wieder,“ habe sie oft zu ihr gesagt. Ihre eigene Traurigkeit habe sie vor der Mutter verborgen.

Kinder werden in einer gewalttätigen Familiendynamik nicht in ihren Bedürfnissen wahrgenommen, sie müssen erwachsene, schützende und sorgende Rollen einnehmen, die Rollen von Eltern und Kinder kehren sich um, sie werden parentifiziert. Manche Kinder, insbesondere Mädchen, hatten einen großen Teil ihrer eigenen Kindheit oder Jugend ihren Müttern geopfert, um sie zu schützen, einige übernahmen auch den Schutz und die Versorgung ihrer jüngeren Geschwister. Dieser Verlust der eigenen Kindheit ist als eine Form „seelischer Verwaisung“ anzusehen, da er einem Verlust der guten Eltern gleichkommt. Doch wenn sich Kinder noch so sehr für den Schutz der Mutter opfern, können sie nie genügen, da sie nicht über die Macht verfügen, die Gewalt des Vaters zu beenden.

Viele Kinder waren zudem schweren Loyalitätskonflikten zwischen den Eltern ausgesetzt. Die gewalttätigen Väter suchten in ihren Kindern Verbündete gegen die Mutter und setzten sie psychisch unter Druck. Sie stellten sich den Kindern gegenüber als Opfer dar, beschuldigten die Mutter, weinten sogar vor den Kindern oder drohten mit Suizid. Die Kinder litten in der Folge an starken Ambivalenz- und Schuldgefühlskonflikten. Zwischen Liebe und Hass, zwischen Vater und Mutter hin- und hergerissen, konnten manche Kinder die Trennung der Eltern und das Zerschneiden der Familie kaum ertragen, auch wenn sie selbst vom Vater misshandelt wurden.

So sträubte sich der elfjährige Johann mit aller Kraft gegen die Trennung von seinem Vater, obwohl er bereits als Kind von ihm schwer misshandelt wurde und ständig die Gewalt gegen die Mutter miterlebte.

„Ich hab sie immer auseinander getan, weil ich Angst gehabt habe, dass sie sich vielleicht gegenseitig umbringen,“ erzählt Johann. „Er ist immer dazwischen gegangen und dann hat der Bub wieder [Schläge] gekriegt,“ ergänzt seine Mutter.

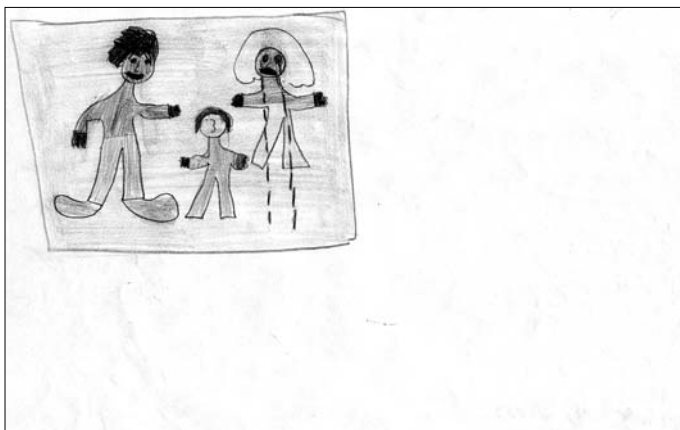


Abb. 3

Johann zeichnet sich, wie auch die Mutter, ohne Füße, während sein Vater lachend mit Riesenfüßen am Boden steht (Abb. 3). Das eigene Gesicht zeichnet er ohne Mund, die Augen deutet er mittels Punkten an. Johann wurde nicht wahrgenommen, nicht gehört und nicht gesehen - und kann selbst nicht wahrnehmen, was mit ihm passiert ist. Die Zeichnung mit seinen Eltern rahmt er wie ein Erinnerungsbild ein, der Rest des Blattes bleibt weiß, was auf die Leerstelle in seinem Leben nach der Trennung verweist. Trotz der Misshandlungen will Johann unbedingt zu seinem Vater zurück. Wenn er nicht zum Vater darf, dann „drehe ich durch“, dann werde er „fortlaufen und nicht mehr kommen“ versichert er mir.

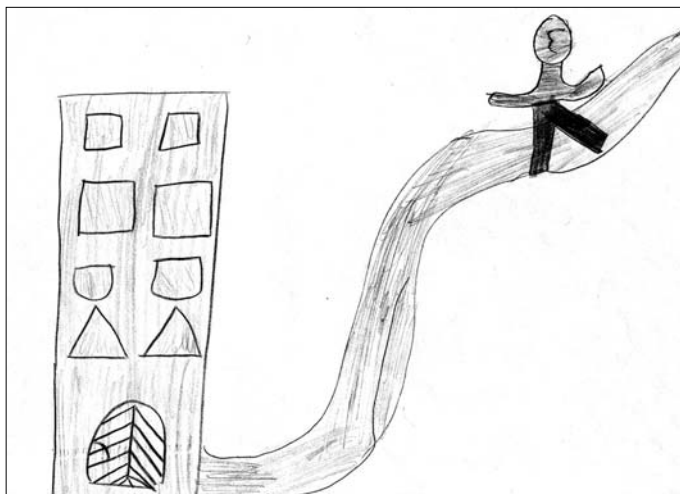


Abb. 4

Johann zeichnet sich auf der Flucht ins Ungewisse, ohne Füße, Hände und Gesicht, ohne eigene, kindliche Identität (Abb. 4). Das Haus, aus dem er wegläuft, wirkt leer, unbewohnt, ohne Dach, ohne Schutz, die Tür zum Inneren ist geschlossen. Als Symbol für das Ich verweist das Haus auf innere Verlassenheit, die nach außen verborgen wird. Johann sucht einen Vater, der ihm Schutz und Orientierung gibt, doch in der Realität existiert dieser Vater nicht. Der reale Vater ist fern und gewalttätig, Johann erreicht ihn nicht.

Die Enttäuschung durch den Vater hinterlässt eine Leerstelle in der männlichen Identität der Buben, die gefüllt wird mit Größen- und Allmachtsphantasien von Unverwundbarkeit. Boxer, Ringer, Catcher, Filmhelden traten als Leitbilder an die Stelle des Vaters, um die unerträglichen Gefühle von Kleinheit, Verletzbarkeit und Hilflosigkeit abzuwehren.

Besonders intensive Ohnmachtsgefühle entstanden bei den Kindern, wenn sie sexualisierte Gewalt gegen die Mutter miterleben mussten. Sexualisierte Partnergewalt gegen Frauen basiert auf der Missachtung des Selbstbestimmungsrechtes von Frauen über ihren Körper und ihre Sexualität und beinhaltet alle Versuche, sexuelle Handlungen im Kontext von Gewalt, Zwang und Drohung auszuführen, sowie sexistische Beschimpfungen und Erniedrigungen. In einem umfassenden Sinne schließt beinahe jede Misshandlungsbeziehung sexualisierte Gewalt ein, Misshandlung und Sexualität waren in den Erfahrungen der meisten interviewten Frauen eng miteinander verbunden.¹⁹

Durch Einbeziehung in die sexualisierte Partnergewalt erzeugten die Väter intensive Gefühle der Verwirrung bei den Kindern: So beschwerten sie sich bei den Kindern, dass die Mutter nicht mit ihnen schlafe, erzählten ihnen, dass sie einen Freund habe und mit anderen Männern schlafe, beschimpften die Mutter in Gegenwart der Kinder als Hure, oder bedrohten sie mit dem Umbringen vor den Kindern, wenn sie ihnen Sexualität verweigerten.

Manche Männer vergewaltigten die Frauen sogar in Gegenwart ihrer Kinder, andere Kinder hörten die Vergewaltigung aus einem anderen Zimmer mit. Die Verdichtung von Intimität und Gewalt, von tabuisierter elterlicher Sexualität, intensiven Gefühlen von Scham, Verwirrung und Schmerz, von Einschluss und Ausschluss aus der sexuellen Gewalt machte das Sprechen über die mütterliche Vergewaltigung für die Kinder unmöglich, es war mit einer dichten Mauer des Schweigens umgeben. Auch die Mütter schwiegen aus Scham- und Schuldgefühlen. Das Schweigen verhindert jedoch Möglichkeiten der Bearbeitung. Je stärker die Sprachlosigkeit bei den Kindern war,

19 Ich beziehe mich bei diesem weitgefassten Verständnis sexualisierter Gewalt auf eine Definition von Hagemann-White u.a. 1997. Die Autorinnen verstehen unter sexualisierter Gewalt „die Befriedigung sexueller Wünsche auf Kosten eines Opfers (...), wie auch alle Verletzungen, die aufgrund einer vorhandenen geschlechtlichen Beziehung (oder zwecks Durchsetzung einer solchen) zugefügt werden“ (ebda., S. 28). Da Gewalt in einer Partnerschaft meistens im Zusammenhang der Durchsetzung oder Aufrechterhaltung einer sexuellen Beziehung steht, kann sie auch grundsätzlich als „sexualisierte Gewalt“ bezeichnet werden. Auch die zunächst nicht-sexuelle Partnergewalt sexualisiert sich, wenn in ihrem Kontext bruchlos Sexualität gelebt wird. Zum Zusammenhang von Misshandlung und Vergewaltigung vgl. auch Hagemann-White u.a. 1981, S. 89, 95; sowie Heynen 2000, S. 140 ff., S. 228.

desto weniger konnten sie ihre Gefühle wahrnehmen. Bernhard war beim Interview 13 Jahre alt. Bis zu seinem 5. Lebensjahr musste er die Vergewaltigungen seiner Mutter miterleben. Bernhards Mutter suchte im Kinderzimmer Schutz vor ihrem Mann:

„... wenn [mein Mann] abends nicht heimgekommen ist, hab ich schon gewusst, dass er betrunken heimkommt, hab ich mich oft zum Bernhard gelegt. Da hat er mich an den Haaren herausgezogen und mich vergewaltigt“, erzählt sie.

Sie habe sich dabei wie ein „*Stück Dreck*“ gefühlt. Bernhard kann nicht darüber sprechen, er spricht überhaupt kaum, ist sehr zurückgezogen. Er zeichnet jedoch die Szene der Vergewaltigung und gibt mir die Zeichnung wortlos.

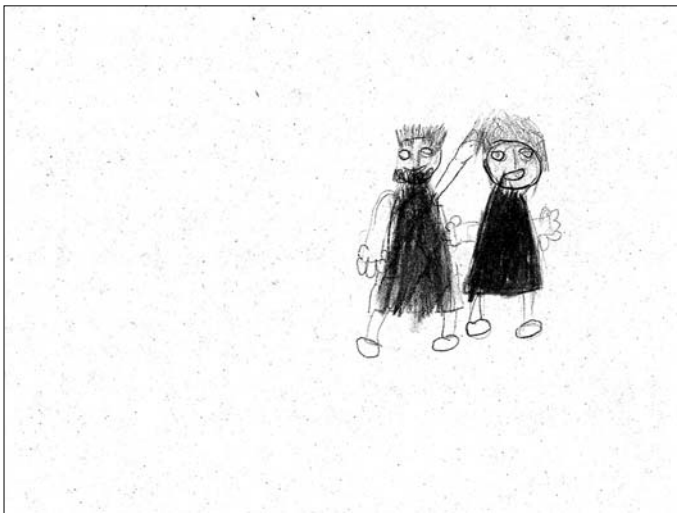


Abb. 5

Auf seiner Zeichnung (Abb. 5) stellt Bernhard den vergewaltigenden Vater mit lachendem Mund und leeren Augen dar, während das Gesicht der Mutter stummes Entsetzen widerspiegelt. Den Körper von Mutter und Vater bemalt er mit roter Farbe und symbolisiert damit Verletzung, Gewalt und Sexualität. Die linke Seite des Blattes bleibt leer und verweist damit auf die Leerstelle, die Bernhard einnimmt, er wurde nicht als Person wahrgenommen, seine Existenz wurde symbolisch vernichtet. Bernhards Schwester Susanne ist beim Interview bereits 20 Jahre alt. Sie erinnert sich, wie sie als Kind die Vergewaltigung ihrer Mutter aus ihrem Zimmer mitanhören musste, ihre Mutter habe den Vater angefleht, ihr nicht wehzutun:

„Da bin ich im Zimmer gelegen und ich habe sie schreien, weinen gehört und ich habe nichts machen können. Weil da habe ich mich nicht mehr ins Zimmer getraut, ich bin innerlich fast verblutet vor Schmerz. Es war furchtbar. Ich habe mir dann meistens einen Polster über den Kopf gegeben, dass ich es nicht höre.“

Hatte Susanne ihre Mutter in Extremsituationen der Gewalt beschützt, mit ihrem ganzen Mut, so wurde sie durch die Vergewaltigung der Mutter völlig handlungsunfähig und von einer tieferen Verletzung und Ohnmacht erfasst als durch das Miterleben der körperlichen Misshandlungen, sie wurde psychisch beinahe vernichtet, was Susanne im Bild des „inneren Verblutens“ zum Ausdruck bringt. Susanne erinnert sich auch, dass ihre Mutter bereits misshandelt wurde, als sie mit ihrem Bruder Bernhard schwanger war, als sie selbst 7 Jahre alt war:

„Das Ärgste für mich war damals, da war die Mutti im achten Monat mit dem Bernhard schwanger und da hat er sie so geschlagen. Da ist er in die Küche und hat oben vom Fenster den Store heruntergerissen, die Befestigung für den Vorhang halt, und hat ihr das auf den schwangeren Bauch gedrückt, dass es direkt hineingegangen ist in den Bauch. Ich bin hinter der Türe gestanden und habe halt geschaut und habe das gesehen.“

Der Zusammenhang zwischen der Gewalt gegen Frauen und Kinder begann oft schon bei der Zeugung, wenn die Frau in der Misshandlungsbeziehung oder sogar durch eine Vergewaltigung schwanger wurde.²⁰ Misshandlung dauert während der Schwangerschaft häufig an und kann durch Schwangerschaft und Geburt ausgelöst werden.²¹ Viele Frauen hatten als Folge seelischer und körperlicher Misshandlungen während der Schwangerschaft Fehlgeburten und Geburtsprobleme, manche Kinder kamen krank auf die Welt und auch plötzlicher Kindestod konnte eintreten. Gewalterfahrungen in Schwangerschaft und präverbaler Lebenszeit, sowie traumatische Geburtserfahrungen können zu schweren Beeinträchtigungen der kindlichen Entwicklung führen. Häusliche Gewalt gegen Frauen und Kinder ist eng miteinander verbunden. So wurden die meisten Kinder auch selbst vom Vater bedroht, vernachlässigt oder misshandelt, manche auch sexuell missbraucht, andere von der Mutter schwer misshandelt. Insbesondere im Trennungsprozess nahm die Bedrohung und Misshandlung von Frauen und ihren Kindern zu. Auch nach der Trennung aus Gewaltbeziehungen werden Kinder im Rahmen der Ausübung des Besuchsrechtes häufig bedroht und emotional missbraucht.²² Empirische

20 Eine Zeugung durch Vergewaltigung hat schwerwiegende Auswirkungen auf Mutter und Kind und führt meistens zur Ablehnung des Kindes und massiven Schuldgefühlskonflikten, vgl. auch Heynen 2001, S. 84-86; Heynen 2000, S. 141.

21 Studien aus dem angloamerikanischen Raum kamen zum Ergebnis, dass 40-60 % der misshandelten Frauen während der Schwangerschaft misshandelt wurden, vgl. McFarlane 1998, S. 136-138. Winkels/Nawrath (1990) kamen in einer Studie in Deutschland zu ähnlichen Zahlen. Nach einer Recherche von Heise (1994) gaben insgesamt 3,9 – 15,2 % der befragten Frauen Misshandlungserfahrungen in der Schwangerschaft an; vgl. auch Heynen 2001, S. 86.

22 Eine empirische Untersuchung in Kanada kam zum Ergebnis, dass Frauen in der Zeit der Trennung oder Scheidung vom Misshandler einem fünfmal höheren Risiko, umgebracht oder schwer verletzt zu werden, ausgesetzt sind als während der Gewaltbeziehung, vgl. dazu Crawford, M./ Gartner, R. (1992). Der Trennungsprozess in gewalttätigen Partnerbeziehungen stellt auch für die Kinder ein erhöhtes Misshandlungsrisiko dar. Zum väterlichen Missbrauch des Besuchsrechtes nach der Trennung aus Gewaltbeziehungen vgl. Hester/ Radford 1996.

Untersuchungen legen einen engen Zusammenhang zwischen männlicher Gewalt gegen Frauen und Kinder nahe.²³ Dieser Zusammenhang wurzelt in einem patriarchalen Familienverständnis, in dem sich der Mann als Herr über Frau und Kinder fühlt. Frauen sind als Mütter jedoch nicht nur Opfer von Männergewalt, sondern werden häufig zu Mittäterinnen, manchmal auch zu offenen Täterinnen ihren Kindern gegenüber und geben die selbsterlittene Gewalt in vielfacher Form an die Kinder weiter, „...weil sie jemand braucht, der nach ihr kommt“, wie es die 13-jährige Patricia formulierte. Die häuslichen Gewalterfahrungen hinterließen tiefe Verletzungen, Gefühle von Ohnmacht und Schuld, Wut und Hass bei den Kindern. Das Verschweigen der Gewalt führte zu sozialer Isolation, bis zum Aufenthalt im Frauenhaus hatten die meisten Kinder niemandem davon erzählt. Sie lebten in Angst und Anspannung, vermieden nahe Kontakte und zogen sich zurück. Häufig führten die gewalttätigen Männer ein unbescholtenes Leben in der Öffentlichkeit, während Frauen und Kinder aus Scham- und Schuldgefühlen schwiegen. Auch innerhalb der eigenen Familie wurde geschwiegen, meistens verleugneten auch die Mütter die erlittene Gewalt vor den Kindern. Dieser Ausschluss von Kindern verweist auf ein Kindheitsbild, das auch Mütter verinnerlicht haben: Kinder sollen von der Welt der Erwachsenen ferngehalten werden, auch wenn sie unentrinnbar darin eingeschlossen sind. So wird es Kindern schwer gemacht, sich offen mit dem Erlebten auseinanderzusetzen. Durch den Kreislauf von Schweigen und Isolation entsteht ein jahrelanges äußeres und inneres Gefangensein in häuslichen Gewaltverhältnissen.

Die Folgen des Schweigens und Ausharrens in Gewaltbeziehungen sind schwerwiegend, die Kinder leiden unter Ängsten, Albträumen, Schlafstörungen, Einnässen, Einkoten, Sprach- und Lernschwierigkeiten, destruktivem und selbstschädigendem Verhalten, um nur einige Auswirkungen zu nennen. Langdauernde immer wiederkehrende Gewalt in der Familie hinterlässt tiefe Spuren in der seelischen Entwicklung der Kinder, die nicht einfach wiedergutzumachen sind. Wenn der persönlichste Lebensbereich, der ein Ort von Geborgenheit und Schutz sein sollte, von Gewalt und Willkür beherrscht und zu einer Quelle permanenter Angst wird, werden die Kinder in ihrem Vertrauen grundlegend erschüttert und in ihrer Entwicklung und Entfaltung massiv beeinträchtigt.

Die Familie als Ort alltäglicher Gewalt gegen Frauen und Kinder zeigt jedoch nach außen hin häufig ein lächelndes Gesicht, eine Maske, eine zur Schau gestellte Fassade, wie es die zwölfjährige Nora in einer Zeichnung ihres Elternhauses zum Ausdruck brachte: *„Das Haus lacht, die Menschen drinnen*

23 Zahlreiche empirische Untersuchungen aus dem angloamerikanischen Raum verweisen auf einen engen Zusammenhang zwischen Misshandlung und Missbrauch von Frauen und Kindern, vgl. Morley, Rebecca/ Mullender, Audrey 1996.

weinen. Die Tür ist zu“, erklärt sie.²⁴ Das Haus hat nur zwei verschlossene Fenster, niemand kann hineinsehen. Was sich nach innen verbirgt, die Gewalt, die Angst, die Ohnmacht, wird nach außen nicht sichtbar, das lachende Haus verweist auf die äußere Fassade der Familie. Nora symbolisiert damit den Doppelcharakter der gewalttätigen bürgerlichen Familienstruktur. Als Symbol für das Ich drückt das Haus auch die innere Gespaltenheit Noras aus: Innen weinte Nora, nach außen lachte sie. Die äußere Fassade fungiert auch als Schutz vor der Kränkung durch die Mitmenschen, denn „wenn man weint, sind alle Augen zu“, stellt Nora fest, und „wenn man verheiratet ist und traurig ist, schaut niemand und hilft niemand“ (Abb. 6)

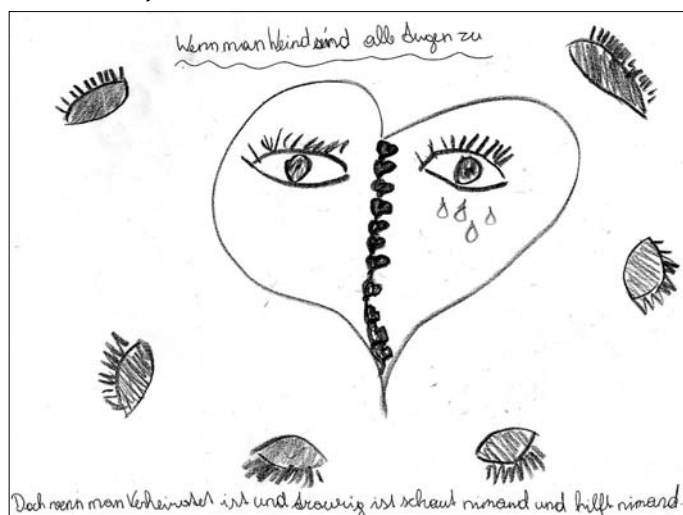


Abb. 6

So erzählten die Frauen vom häufigen Wegsehen, von Schuldzuweisungen und Bagatellisierung der Gewalt durch die Umwelt, NachbarInnen, VermieterInnen oder ArbeitskollegInnen, aber auch durch Institutionen wie Polizei und Gericht. Noch immer werden Opfer beschämt und Täter geschützt.

Das Frauenhaus zeichnet Nora als fröhliches Haus mit vielen Fenstern, in deren Eingang eine Frau steht und „hinaus!“ ruft. Nora konnte im Frauenhaus schützende Vertrauensbeziehungen und eine Enttabuisierung ihrer Gewalterfahrungen erleben. Das wichtigste für sie war, „dass jemand an meiner Seite war, ... dass ich mich ausreden hab können und dass die [Betreuerinnen] es aus dem Herzen gemacht haben und die mich auch wirklich verstanden haben,“ meint Nora.

Erst durch das Aufdecken und Beenden der Gewalt, durch die Herstellung eines sicheren Ortes und neuer Vertrauensbeziehungen können Kinder beginnen, ihre Gewalterfahrungen zu bearbeiten. Gewalt, die das Kind erlebt, sieht

24 Abbildung der Zeichnung siehe Strasser 2001, S. 73.

oder hört, muss es benennen können, um der Ohnmacht einen Namen zu geben, um das Geschehen einzuordnen und nicht davon überwältigt zu werden. Je schneller eine hilfreiche Intervention nach Gewalterfahrungen einsetzt und mit den Kindern über das Erlebte gesprochen wird, desto eher besteht die Chance, dass sie ihre traumatischen Erlebnisse bewältigen können.²⁵

Hilfreiche Interventionen nach traumatischen Gewalterfahrungen müssen sowohl auf der individuellen als auch auf der sozialpolitischen Ebene ansetzen, denn ökonomische Abhängigkeit und Familienideologien hindern Frauen noch immer daran, sich aus Gewaltbeziehungen zu lösen. Viele misshandelte Frauen bleiben aufgrund von Existenzängsten, als Alleinerzieherin nicht überleben zu können, lange in der Gewaltbeziehung. Migrantinnen aus Nicht-EU-Ländern sind in besonderem Maße von existenzieller Abhängigkeit vom Misshandler betroffen.²⁶ Die Familie ist keine Insel in der Gesellschaft. Das Ineinandergreifen struktureller und personaler Gewalt lässt Kreisläufe der Misshandlung über Generationen fort dauern, die schwer zu durchbrechen sind. Auswege und Ausbrüche sind möglich, wenn der Staat vermehrt Ressourcen zur Verfügung stellt, um Frauen ökonomische und aufenthaltsrechtliche Unabhängigkeit zu ermöglichen und ausreichende Hilfsmaßnahmen auch für die betroffenen Kinder fördert.

Kinder wollen gehört werden, wenn sie Zeugnis ablegen über ihre Gewalterfahrungen. Dazu benötigen sie mehr Rechte und Partizipation an der Gesellschaft. Noch erdrückt das Vaterrecht das Kinder- und Mutterrecht. Rechte, wie sie in der UN-Kinderrechtskonvention festgelegt wurden, sind noch weit von ihrer Umsetzung entfernt.²⁷ Doch erst wenn Kinder in ihren Bedürfnissen, ihren Interessen und Ansprüchen wahrgenommen und gehört werden und Mitbestimmungsrechte erhalten, können sie ausreichend vor Gewalt geschützt werden.

Literatur

Arbeitsgruppe Migrantinnen und Gewalt (Hrsg.) (2003): Migration von Frauen und strukturelle Gewalt. Milena, Wien.

25 Vgl. Peled u.a. 1995; Strasser 2001, S. 241 ff.

26 Zur Situation von Migrantinnen in Österreich, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind, vgl. Strasser 2003b; sowie Arbeitsgruppe Migrantinnen und Gewalt 2003.

27 So hat zwar Österreich am 6. August 1992 die UN-Konvention über die Rechte des Kindes unterzeichnet, die sowohl Schutz- als auch Mitbestimmungsrechte von Kindern in der Gesellschaft festlegt, diese Kinderrechte sind jedoch noch nicht in der Verfassung verankert, vgl. Sax/Hainzl 1999. In der Praxis haben Kinder noch immer wenig Rechte. Damit Kinder und Jugendliche ihr Recht auf Gewaltfreiheit geltend machen könnten, müsste ihnen auch der Zugang zur Anklage und zum Gericht erleichtert werden.

- Crawford, M./ Gartner, R. (1992): *Woman Killing. Intimate Femicide in Ontario 1974-1990*. Bericht für das ‚Women We Honour Action Committee‘. Ontario.
- Jaffe, Peter G./ Wolfe, David A./ Wilson, Susan K. (1990): *Children of Battered Women*. Sage Publications, Newbury Park/London/New Delhi.
- Hagemann-White, Carol u.a. (1981): *Hilfen für mißhandelte Frauen*. Abschlußbericht der wissenschaftlichen Begleitung des Modellprojekts Frauenhaus Berlin. W. Kohlhammer, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz.
- Hagemann-White, Carol u.a. (1997): *Strategien gegen Gewalt im Geschlechterverhältnis*. In: Hagemann-White, Carol/ Kavemann, Barbara/ Ohl, Dagmar: *Parteilichkeit und Solidarität*. Kleine Verlag, Bielefeld: 15-116.
- Heise, L.L. (1994): *Gender-based violence and women's reproductive health*. *International Journal of Gynecology and Obstetrics*, 46: 221-229.
- Hester, Marianne/ Radford, Lorraine (1996): *Domestic Violence and Child Contact Arrangements in England and Denmark*. The Policy Press, Bristol.
- Heynen, Susanne (2000): *Vergewaltigt. Die Bedeutung subjektiver Theorien für Bewältigungsprozesse nach einer Vergewaltigung*. Juventa, Weinheim und München.
- Heynen, Susanne (2001): *Partnergewalt in Lebensgemeinschaften: direkte und indirekte Auswirkungen auf die Kinder*. In: *Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis*, 24. Jg., 56/57, Köln: 83-100.
- Hughes Honore, M. (1992): *Impact of Spouse Abuse on Children of Battered Women*. In: *Violence Update*, August 1: 9-11.
- Kalifa-Schor, Geula Ben (2002): *Das innere Niemandsland. Migranten-Jugendliche zwischen zwei Welten*. In: Rohr, Elisabeth/ Jansen, Mechtild M. (Hg.): *Grenzgängerinnen. Frauen auf der Flucht, im Exil und in der Migration*. Psychosozial, Gießen: 195-210.
- McFarlane, Judith/ Parker, Barbara/ Soeken, Karen (1995): *Abuse during Pregnancy: Frequency, Severity, Perpetrator and Risk Factors of Homicide*. In: *Public-Health-Nursing* 12(5): 284-289.
- McFarlane, Judith (1998): *Violence during Teen Pregnancy: Health Consequences for Mother and Child*. In: Levy, Barrie (Hrsg.): *Dating Violence. Young Women in Danger*. Seal Press, Seattle: 136-141.
- Morley, Rebecca/ Mullender, Audrey: *Domestic Violence and Children – What do we Know from Research*. In: Mullender, Audrey/Morley, Rebecca (1996): *Children Living with Domestic Violence. Putting Men's Abuse of Women on the Child Care Agenda*. Ipswich Book Company, London: 24-42.
- Peled, Einat u.a. (Hrsg.) (1995): *Ending the Cycle of Violence. Community Responses to Children of Battered Women*. Sage Publications, Thousand Oaks/London/New Delhi.
- Saunders, Alex (1995): *It hurts me too. Children's experiences of domestic violence and refuge life*. London.
- Sax, Helmut/ Hainzl, Christian (1999): *Die verfassungsrechtliche Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Österreich*. Verlag Österreich, Wien.
- Strasser, Philomena (2001): *Kinder legen Zeugnis ab. Gewalt gegen Frauen als Trauma für Kinder*. Studienverlag Innsbruck Wien, 2. Auflage 2005.
- Strasser, Philomena (2003a): *„Gewalt gegen Frauen in der Familie - ein Trauma für die Kinder“*. In: *Studien zur Kinderpsychoanalyse XIX*, Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen: 41-83.

-
- Strasser, Philomena (2003b): Häusliche männliche Gewalt gegen Frauen in der Migration. In: Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis, 26. Jg., 63/64, Köln: 103-116.
- Winkels, Cordula/ Nawrath, Christine (1990): Kinder in Frauenhäusern. Eine empirische Untersuchung in Nordrhein – Westfalen. Ministerin für die Gleichstellung von Frau und Mann (Hrsg.). Dokumente und Berichte 12. Eigendruck, Düsseldorf.

Susanne Heynen

Zeugung durch Vergewaltigung - Folgen für Mütter und Kinder

Bisher gibt es kaum Untersuchungen über die Auswirkungen einer durch eine Vergewaltigung erzwungenen Schwangerschaft. Dabei zeigen Erfahrungen aus der Praxis (Schwangerschaftskonfliktberatung, Geburtsvorbereitung, Beratung bei häuslicher Gewalt und Erziehungsberatung, Therapie sowie Fort- und Weiterbildung) die großen Belastungen, die damit für Frau und Kind verbunden sind.

Im Beitrag werden die Folgen der Zeugung durch eine Vergewaltigung ausgehend von Gewalt durch den (Ehe-)Partner analysiert. Zusammenfassend wird die Auseinandersetzung mit dem Kind im Laufe der erzwungenen Schwangerschaft und Geburt sowie der sich entwickelnden Mutter-Kind-Beziehung beschrieben. Es werden Schlussfolgerungen für die psychosoziale und medizinische Praxis gezogen.²⁸

Die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Auftrag gegebene repräsentative Prävalenzstudie (BMFSFJ, 2005) weist nach, dass 5,5 % der befragten Frauen ab dem 16. Lebensjahr (N = 10.264) Opfer einer Vergewaltigung wurden. Bezogen auf Gewalt durch den Partner gaben 7 % der Befragten an, durch den Mann sexuelle Gewalt erlitten zu haben. Als besonders bedeutsam ist herauszustreichen, dass Frauen, die durch eine Vergewaltigung schwanger werden, in der Regel unter einem durch die Gewalttat ausgelösten psychischen Trauma leiden. Die posttraumatischen Reaktionen können dazu führen, dass eine Auseinandersetzung mit der aufgezwungenen Schwangerschaft sehr belastend ist und dass

„der Fetus zu einem ständigen Auslöser für die traumatische Erfahrung mit den dazugehörigen Affekten von Hilflosigkeit, Ohnmacht, Ausgeliefertsein, Scham und pathologischen Schuldgefühlen sowie mörderischer Wut [wird]. Durch die Schwangerschaft wird es nicht

28 Der vollständige Text steht als Zeitschriftenbeitrag zur Verfügung: Heynen, S. (2003). Erzwungene Schwangerschaft und Mutterschaft durch eine Vergewaltigung. Kindesmisshandlung und -vernachlässigung, Jg. 6, Heft 1/2, 98-125 oder ist nachzulesen im Internet: www.karlsruhe.de/jugend/kinderbuero/download/vergew.pdf.

mehr möglich, (...) durch Vermeidung die traumatischen Affekte zu verhindern. Dies gilt ebenso für die Interaktion mit dem Säugling nach der Geburt. (...) Dieses [das Kind] erlebt bereits intrauterin emotionale Ablehnung sowie eine hohe affektive Erregung der Mutter.“ (Brisch 2003: 115)

Nach Brisch kann ein negativer Kreislauf ausgelöst werden. Das Neugeborene ist aufgrund der Belastungen während der Schwangerschaft nach der Geburt irritabler und in der Selbstregulationsfähigkeit instabiler. Für die Mutter wird es daraufhin schwieriger, auf entsprechend widersprüchliche Signale des Kindes angemessen zu reagieren.

Besondere Gefährdungen ergeben sich, wenn die Beziehung zu dem Gewalttäter weiter bestehen bleibt und immer wieder Gewalthandlungen verübt werden. Diese können zu weiteren Traumatisierungen der Mutter, einer anhaltenden Bedrohung der Familie und Belastungen der Kinder durch den Einbezug in die Gewaltdynamik führen.

Vergewaltigte Frauen setzen sich auf unterschiedliche Art und Weise mit der erzwungenen Schwangerschaft auseinander. Ausgehend von einer Untersuchung über die Bedeutung subjektiver Theorien für Bewältigungsprozesse nach einer Vergewaltigung (Heynen, 2000), für die unter anderem Frauen interviewt wurden, die aufgrund einer Vergewaltigung schwanger wurden, zeigt sich, dass diese überwiegend - trotz der erlittenen Traumatisierung - versuchen, das aufgezwungene Dilemma zwischen dem Lebensrecht des Kindes und ihrem eigenen Selbstbestimmungsrecht mit Verantwortung zu lösen.

Aus den Interviews lassen sich vier Muster, diese schwierige Lebenssituation zu bewältigen, erkennen. Diese können anhand von Zitaten wie folgt beschrieben werden:

„Heute würde ich abtreiben!“ - Identifikation des Kindes als Kind des Vergewaltigers: Reinszenierung des traumatischen Konfliktes und Ablehnung

Die Beziehung zum Kind ist gekennzeichnet durch starke Ambivalenzen, die trotz großer Anstrengungen nicht aufgelöst werden können. Kindliche Verhaltensweisen erinnern immer wieder, auch nach der Trennung von dem gewalttätigen Partner, an Vergewaltigungen und Misshandlungen. Sie lösen als ‚Trigger‘ starke Gefühle der Hilflosigkeit und Wut bei der Mutter aus, wodurch ihre Handlungsfähigkeit und Erziehungskompetenz gegenüber dem Sohn oder der Tochter eingeschränkt wird.

„Ich hab' mit ihm wirklich eine ganz besondere Beziehung!“ - Identifikation des Kindes als Kind der Vergewaltigten: Solidarisierung

Die Ambivalenz gegenüber der Schwangerschaft löst sich auf, indem die Frau sich mit dem Ungeborenen identifiziert. Es findet eine bewusste Entscheidung für das Kind statt und eine wechselseitige Beziehungsaufnahme, ein gegenseitiges „Einschwingen“ (Bowlby 1995: 20) wird möglich. Auf dieser Grundlage kann sich die Mutter-Kind-Beziehung positiv entwickeln. Von großer Bedeutung ist die Trennung vom Gewalttäter, so dass Schwangerschaft, Geburt und das weitere Familienleben nicht durch Misshandlungen gefährdet werden.

„Da war klar, dass ich mich auf jeden Fall von dem Typen trennen werde, weil ich gedacht habe, mit dem Typen ein Kind ...!“ - Identifikation des Kindes als eigenständige Persönlichkeit: Annahme der Mutterrolle und der Verantwortung für eine biographische Wende

Die Schwangerschaft löst einen Perspektivwechsel aus. In den Vordergrund rückt die Verantwortung, die die Frau durch die Schwangerschaft gegenüber dem Kind annimmt und die aus ihrer Sicht ein eindeutiges Verhalten gegenüber dem gewalttätigen Partner fordert.

Eine weitere Möglichkeit ist die der ‚Fremdsteuerung‘, indem andere Personen über die Schwangerschaft entscheiden. Dies ist dann der Fall, wenn es sich bei der Vergewaltigten zum Beispiel um eine Jugendliche in einer Abhängigkeitssituation handelt.

Wie der Schwangerschaftskonflikt bewältigt wird, hängt von verschiedenen Bedingungen ab. Dies sind neben den Folgen der Gewalt und wiederholten Traumatisierungen der Zeitpunkt der Realisierung der Schwangerschaft, die Einstellung der Frau zu einem Schwangerschaftsabbruch, die Fähigkeit der Frau, ein Kind subjektiv und objektiv in ihr Leben zu integrieren und die vorhandenen Unterstützungsangebote.

Findet weder eine Identifikation mit dem Ungeborenen oder mit der zukünftigen Mutterrolle, noch eine Entscheidung für ein Leben ohne Kind statt, kann gegebenenfalls das moralische Dilemma nur indirekt gelöst werden. Um nicht zu ‚töten‘, womit aus Sicht einzelner Frauen ein bewusster Schwangerschaftsabbruch gemeint ist, versuchen die Betroffenen, ihn indirekt durch starke körperliche Belastungen auszulösen. Bleibt die Schwangerschaft dennoch bestehen, wird sie unter Umständen in den folgenden Monaten nicht wahrgenommen. Eine Vorbereitung auf Geburt und Mutterschaft findet nicht statt. In zwei der Interviews von Frauen, die durch eine Vergewaltigung schwanger wurden, gibt es Hinweise für eine starke Ablehnung bis hin zur phantasierten Kindstötung durch eine Infektion sowie entsprechende Schuldgefühle, die abgewehrt werden.

So wäre denkbar, dass hinter den vereinzelt getöteten und ausgesetzten Neugeborenen unter anderem verzweifelte Frauen stecken, die sich nicht in der Lage sehen, ihr durch eine Vergewaltigung gezeugtes Kind anzunehmen.

Eine bewusste Entscheidung für die Fortsetzung der Schwangerschaft ergibt sich aus der Identifikation mit dem Ungeborenen oder der bewussten Übernahme der normativ vorgegebenen Mutterrolle. Im Vordergrund steht nicht mehr der Vergewaltiger, sondern das Kind, welches ‚anklopft‘ und an seine eigenständige Existenz erinnert. Die Mutter verbindet sich in ihrer Vorstellung mit dem Kind gegen den Täter, um das gemeinsame Überleben zu sichern.

Unterschiede in der Auseinandersetzung mit der Schwangerschaft setzen sich in der Mutter-Kind-Beziehung fort. Entscheidend ist, ob das Kind als eigenständige Persönlichkeit, als Kind der Frau oder als Kind einer Vergewaltigung und des Täters gesehen wird. Die ungelösten Konflikte können die Beziehung zum Kind nach der Geburt weiterhin belasten. Unter Umständen fällt es der Mutter schwer, das Kind anzunehmen und zu lieben oder ihrem Kind, vor allem, wenn es ein Sohn ist, aus Angst vor den eigenen Aggressionen, Grenzen zu setzen. Zwei der Interviewpartnerinnen, die eine Ähnlichkeit zwischen den schon jugendlichen Söhnen und dem Gewalttäter wahrnahmen, sahen eine - bisher nicht realisierte Lösung - in einer Trennung vom Kind. Zum Teil suchen die Mütter professionelle Beratung. Werden die Hintergründe der problematischen Mutter-Kind-Beziehung nicht aufgedeckt, läuft diese Unterstützung ins Leere (Heynen 2002).

Schlussfolgerungen

Voraussetzung für professionelle Hilfe während aller Phasen der Mutter-Kind-Beziehung ist eine Qualifizierung aller relevanten Berufsgruppen, insbesondere im psychosozialen und medizinischen Bereich. Dazu gehören Informationen über die Realität sexualisierter Gewalt im Kontext von Gewalt in Paarbeziehungen und über die Auswirkungen auf die Mutter-Kind-Beziehung.

Für Vergewaltigungsopfer, die zur Schwangerschaft gezwungen werden, muss die Möglichkeit geschaffen werden, ihr Schweigen zu brechen, ohne dass sie mit moralischen Erwartungen konfrontiert werden, die sich primär an einem Lebensrecht des Ungeborenen orientieren. Hilfreich wäre es, wenn im Rahmen von Schwangerschaftskonfliktberatung, Geburtsvorbereitung und Geburt, aber auch in der Elternbildung und -beratung sensibel nach sexualisierten Gewalterlebnissen gefragt würde und entsprechende Informationsbroschüren über Rechte, Hilfsangebote und Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt sowie über Fachberatungsstellen zu sexualisierter Gewalt zur Verfügung ständen.

In der Geburtsvorbereitung und während der Geburt sollte berücksichtigt werden, dass Veränderungen des Körpers und Interventionen seitens der

Fachleute als retraumatisierend erlebt werden können. Das notwendige Vorgehen muss mit den Frauen abgesprochen werden.

Nach der Geburt brauchen die Frauen Zeit, um ohne Druck zwischen verschiedenen Alternativen wählen zu können. Sowohl Adoption oder Pflege, als auch ein Leben mit dem Kind sind verantwortlich getroffene Entscheidungen. Vor allem Hebammen und Fachleute, die Eltern Neugeborener beraten, können Betroffene schon frühzeitig entsprechend unterstützen.

Beim Weiterbestehen der Mutter-Kind-Beziehung sind Schritte zu ihrer Stärkung von großer Bedeutung. Dazu gehört insbesondere, Mutter und Kind vor erneuten Gewalterlebnissen zu schützen und sie zu unterstützen. Die Rechte des Täters, die sich aus der Vaterschaft ergeben, müssen gegenüber dem Schutz der Kinder und der Frau sowie dem Selbstbestimmungsrecht der Frau in den Hintergrund treten. Einem Vergewaltigungsopfer kann nicht zugemutet werden, sich gegen ihren Willen immer wieder mit dem Täter zu konfrontieren. Sollte der Kontakt aus Sicht des Kindes sinnvoll sein, zum Beispiel wenn die Paarbeziehung über mehrere Jahre aufrechterhalten wurde, müssen Wege gefunden werden, die die Mutter nicht belasten beziehungsweise gefährden.

Mütter brauchen Angebote, die ihnen zum einen die Bearbeitung der traumatischen Erlebnisse und ihre Integration in ihre Biographie ermöglichen und zum zweiten, bei anhaltenden Ambivalenzen und ablehnenden Gefühlen dem Kind gegenüber, bei der Entwicklung einer positiven Beziehung oder der Realisierung einer, das Kind schonenden, Trennung helfen.

Kinder, die im Klima ‚häuslicher‘ Gewalt aufwachsen, brauchen eigenständige Unterstützungsangebote. Dies gilt insbesondere für Mädchen und Jungen, die verstrickt sind in die besondere Dynamik, wie sie aufgrund der Zeugung durch eine Vergewaltigung entstehen kann.

Literatur

- BMFSFJ (2005): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland: Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Berlin.
- Bowlby, John (1995): Elternbindung und Persönlichkeitsentwicklung: therapeutische Aspekte der Bindungstheorie. Heidelberg: Dexter.
- Brisch, Karl Heinz (2003b): Bindungsstörungen und Trauma: Grundlagen für eine gesunde Bindungsentwicklung. In K.H. Brisch (Hrsg.), Bindung und Trauma: Risiken und Schutzfaktoren für die Entwicklung von Kindern (S. 105–135). Stuttgart: Klett-Cotta.
- Heynen, Susanne (2000): Vergewaltigt - Die Bedeutung subjektiver Theorien für Bewältigungsprozesse nach einer Vergewaltigung. Weinheim und München: Juventa Verlag.
- Heynen, Susanne (2002): „Da bin ich nicht mehr hingegangen!“ - Warum Beratungen aufgrund diskrepanter subjektiver Theorien von Hilfesuchenden und Professionellen scheitern. In F. Engel & F. Nestmann (Hrsg.), Die Zukunft der Beratung (S. 211-230). Tübingen: dgvt.

Maria Eriksson

Sichtbares oder unsichtbares Kind? Professionelle Ansätze in der Arbeit mit Kindern gewalttätiger Väter in Schweden

Dieses Kapitel führt einige der Widersprüche und Dilemmata aus, die mit den aktuellen schwedischen Bemühungen um Gender Equality – gemeinsame elterliche Sorge und „neue Väter“ – sowie Initiativen zur Förderung des Kindeswohls verknüpft sind.²⁹ In Schweden werden bei familienrechtlichen Verfahren zur Regelung des Sorge- und Umgangsrechts sowie des Aufenthalts die Untersuchungen, auf deren Grundlage das Gericht seine Entscheidung trifft, von einer speziellen Gruppe Sozialarbeiter/innen – sog. family law secretaries³⁰ – durchgeführt. Darüber hinaus führen sie Kooperationsgespräche im Sinne von Mediation mit getrennt lebenden Eltern, die Konflikte beilegen wollen, die ihre Kinder betreffen. Die Arbeit dieser professionellen Helfer/innen ist für die Sicherheit und das Wohlergehen von Kindern nach Trennung bzw. Scheidung, wenn der Vater gegenüber der Mutter und/oder dem Kind gewalttätig war, von höchster Bedeutung. Im Folgenden wird die Arbeit der Familienrechtshelfer/innen in Fällen häusliche Gewalt des Vaters gegen die Mutter analysiert: Wie nehmen sie die Lage und Bedürfnisse von Kindern gewalttätiger Väter wahr? Das Ziel ist, die Position von Kindern, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, in Sorgerechts-, Aufenthalts- und Umgangsrechtsverfahren vor Gericht zu beleuchten.

Die Ausführungen beziehen sich auf aktuelle Forschungsergebnisse über das schwedische Familienrecht, Familienpolitik und den Umgang mit väterlicher Gewalt (Eriksson, 2003).³¹ Diese Forschung besteht aus drei zusammenhängende Untersuchungen über die Bedeutung der Konstruktion von Alter, Geschlecht und Verwandtschaft im Umgang mit väterlicher Gewalt gegen Mütter bzw. weitere Bezugspersonen (miterziehende Partnerin) und Kinder. Die erste Studie wertet Daten aus öffentlich zugänglichen Akten in drei Bereichen aus (Gewalt in nahen Beziehungen; Elternschaft, Trennung und Scheidung; Kindeswohlgefährdung), und untersucht den sozialpolitischen Umgang mit väterlicher Gewalt. Die zweite Studie basiert auf strukturierten Interviews mit misshandelten Frauen, die von ihren Partnern getrennt leben, und untersucht die Bedeutung der Gewalt des Vaters bzw. miterziehenden Partners im Alltagsleben der Mütter nach der Trennung sowie die Frage, wie

29 Dies ist die übersetzte und überarbeitete Fassung eines Artikels, der kürzlich veröffentlicht wurde (Eriksson 2005).

30 Im Folgenden übersetzen wir mit "Familienrechtshelfer/innen", denn der Auftrag dieser Sozialarbeiter/innen ist dem der Verfahrenspfleginnen zwar ähnlich, aber nicht damit identisch.

31 Sie baut auf einer soziologischen Dissertation und den dort zusammen gestellten Ergebnissen des von der Schwedischen Behörde für Entschädigung und Hilfe für Opfer von Straftaten finanzierten Forschungsprojekts „Im Interesse der Kinder: Geschlecht, Gewalt und Elternschaft bei Trennung und Scheidung“ (1997-2001) auf.

sie mit der Gewalt umgehen. Die dritte Studie analysiert strukturierte Interviews mit Familienrechtshelfern/innen und untersucht, wie sie mit Gewalt durch Väter umgehen. Im Folgenden geht es vor allem um die Interviews mit den Familienrechtshelfern/innen.³²

Gewalttätige Väter in der schwedischen Sozialpolitik

Die Zahl der Scheidungen und der Trennungen nichtehelicher Gemeinschaften ist in Schweden (wie in den meisten westlichen Ländern) seit dem Zweiten Weltkrieg ständig gestiegen. Die Politik reagierte auf diesen Trend mit einer Modifizierung des Konzepts der Institution Kernfamilie. Was ich im Folgenden *getrennt lebende Kernfamilie* nenne, ist das Ergebnis der neueren politischen und rechtlichen Entwicklung bei der richterlichen Entscheidung über Aufenthalt, Sorge- und Umgangsrecht (Eriksson und Hester, 2001; Eriksson, 2003). Die schwedische Familienpolitik setzt heute gemeinsame Elternschaft und enge elterlicher Zusammenarbeit nach Trennung oder Scheidung als Regelfall (vgl. Nordborg, 1997; Nordborg, 2005). Persönlicher Kontakt zu beiden Elternteilen gilt als „dem Wohl des Kindes am besten dienlich“.

Die Politik für die getrennt lebende Kernfamilie fördert, entsprechend der UN-Kinderrechtskonvention, das Recht des Kindes auf eine enge Beziehung zu beiden (biologischen) Elternteilen. Das schwedische Familienrecht nimmt dabei heterosexuelle biologische Elternschaft zum Ausgangspunkt (Singer, 2000). Rechte und Pflichten der biologischen Eltern, die in der Vergangenheit unabhängig von der tatsächlichen Betreuung des oder dem Umgang mit dem Kind bestanden, sind heute ausschließlich Rechte und Pflichten von Sorgeberechtigten (Schiratzki, 1997, 344). Da meist davon ausgegangen wird, dass es sich bei den Sorgeberechtigten um die biologischen Eltern handelt, kann die Betonung des gemeinsamen Sorgerechts als eine Rekonstruktion eines im Wesentlichen biologischen Konzepts von Elternschaft (im Unterschied zu einem sozialen oder psychologischen Konzept) verstanden werden: Verwandtschaft wird über Blutsbande gebildet (vgl. Stone, 2001). In der Praxis wird anscheinend insbesondere die Vaterschaft biologisch rekonstruiert. Zwar üben die meisten getrennt lebenden Elternpaare gemeinsam das Sorgerecht aus (d.h. sie teilen das gerichtlich geregelte Recht, Entscheidungen für ihre Kinder zu treffen), doch sind nach wie vor Mütter die hauptsächlichen Versorgungspersonen, vor allem, wenn die Kinder noch sehr klein sind (SCB, 2003). Die Rechte von Vätern, Entscheidungen für ihre Kinder zu treffen, sind also eher

32 Bei den Probanden handelte es sich um ausgewählte Freiwillige, die über die Studie informiert wurden und sich mit der Teilnahme einverstanden erklärten. Die Gruppe bestand aus 13 Müttern und 10 Familienrechtshelfern (die an unterschiedlichen Fällen arbeiteten), davon 8 Frauen und 2 Männer aus verschiedenen Abteilungen. Die beteiligte Gruppe der Familienrechtshelfer ist überdurchschnittlich qualifiziert und vermutlich nicht repräsentativ.

unverbunden mit der tatsächlichen Betreuung und Fürsorge, während die Entscheidungsrechte der Mütter eng damit verknüpft sind.

Männergewalt gegen Frauen wird in Schweden zunehmend als gesellschaftliches Problem erkannt (Eriksson and Hester, 2001; Wendt-Höjer, 2002), und seit den 1990er Jahren hat es mehrere wichtige Rechtsreformen in diesem Bereich gegeben: Schwedische Gesetzgebung erkennt Gewalt in heterosexuellen Beziehungen heute als geschlechtsspezifisch geprägt, als in erster Linie Männergewalt gegen Frauen (vgl. Nordborg und Niemi-Kiesiläinen, 2001; Wendt-Höjer, 2002; Nordborg, 2005). Die Politik gegen Gewalt gegen Frauen tendiert dazu, sich auf Schutz und Unterstützung für Frauen zu konzentrieren und in weitaus geringerem Umfang auf Kinder. Gewalttätige Männer werden nur selten in ihrer Funktion als Vater gesehen und können so vermeiden, für das Wohlergehen ihrer Kinder verantwortlich gemacht zu werden (Eriksson, 2001; vgl. Peled, 2000).

Hinsichtlich des Umgangs-, Aufenthalts- und Sorgerechts wurde die Thematik Männergewalt nur in sehr begrenztem Ausmaß in Bezug zur (fortgesetzten) elterlichen Kooperation und der Frage des Kindeswohls in Trennungs- und Scheidungsverfahren diskutiert (Eriksson und Hester, 2001). In der Auseinandersetzung um die entsprechende Gesetzesnovelle³³ wurde erwähnt, dass es Fälle gibt, auf die der Regelfall gemeinsamer Sorge und unbeaufsichtigten direkten Umgangs nicht anwendbar ist, aber eine intensive Erörterung dieser Ausnahmen blieb aus und für die Handhabung dieser Fälle liegen keine Richtlinien vor. Obwohl in der politischen Theorie und Praxis die geschlechtsspezifische Dimension von Gewalt in heterosexuellen Beziehungen zunehmend Anerkennung findet, werden Väter nach wie vor weitgehend als im Wesentlichen nicht-gewalttätig konstruiert (Eriksson und Hester, 2001).

Familienpolitik und Rechtspraxis

Aus der sozial konstruierten Trennung zwischen „gewalttätigen Männern“ einerseits und „Vätern“ andererseits folgt, dass die Überschneidung zwischen Männergewalt gegen Frauen und Männergewalt gegen Kinder ebenso wie die spezielle Problematik von Müttern, die gewalttätige Väter verlassen, aus dem Blickfeld geraten. Es gibt keinen etablierten kritischen Diskurs zu gewalttätigen Vätern, auf den sich Mütter - und andere Betroffene - beziehen können, um gewalttätige Väter nach einer Trennung oder Scheidung in die Verantwortung zu nehmen oder darauf zu drängen, dass sie ihr Verhalten ändern (vgl.

33 Das skandinavische Rechtsvorstellung steht in der Tradition des Kontinents: es gilt primär das schriftlich kodifizierte Gesetz. In den nordischen Ländern spielt die Vorbereitung im Vorlauf von Gerichtsverfahren eine zentrale Rolle bei der Rechtsauslegung. In dieser Phase befasst man sich umfassend mit möglichen Erklärungen zur Intention und Interpretation der Gesetze. Vgl. Nousiainen (2001).

Keskinen 2005). Unter diesem Aspekt muss die Entwicklung der Rechtspraxis in Schweden zukünftig untersucht werden, denn der Vater, der seine Partnerin misshandelt, gilt hier als für Umgang und elterliche Sorge geeignet, bis das Gegenteil bewiesen ist (Eriksson, 2001. Vgl. Barnombudsmannen, 2005; Rejmer, 2003; Nordborg 2005).

Die schwedische Rechtspraxis folgt dabei einer „optimistischen Herangehensweise“ (Dingwall, 1989), und setzt damit Kinder und Mütter einem wesentlich höheren Risiko aus als es z.B. in Neuseeland der Fall ist (vgl. Jaffe et al, 2003; Hester 2005). Trotz der öffentlich erklärten Bereitschaft, die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern und die Rechte der Kinder zu stärken, scheint die getrennt lebenden Kernfamilie die Reproduktion einer väterlichen Macht zu ermöglichen, die auf der Blutsverwandtschaft mit minderjährigen Kindern beruht (Eriksson, 2003).

Die Haltung Professioneller Helfer/innen gegenüber Kindern gewalttätiger Väter

Die Arbeit der Familienrechtshelfer/innen ist essenziell für die Sicherheit und das Wohlergehen von Kindern und Müttern nach Trennung oder Scheidung. Aber berücksichtigen diese Fachleute die Gewalt von Vätern gegen Mütter und/oder Kinder bei der Wahl ihres methodischen Vorgehens?

In den Interviews kristallisieren sich zwei Arbeitsmodelle heraus, in denen die Familienrechtshelfer/innen jeweils unterschiedliche Ansätze bei der Beurteilung zukünftiger Sorgerechts-, Umgangs- oder Wohnarrangements verfolgen.³⁴ Das erste Modell stellt die getrennt lebende Kleinfamilie in den Mittelpunkt und die Gewalt von Vätern gegen Mütter wird als ein Aspekt von untergeordneter Bedeutung konstruiert. Im zweiten Modell steht die Gewalt gegen Frauen im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit (ausführliche Erörterung vgl. Eriksson, 2003). Wenn jedoch die Äußerungen der Familienrechtshelfer/innen als Ausgangspunkt genommen werden, macht es nur noch wenig Sinn, die Befragten in diese zwei Gruppen aufzuteilen. Alle Befragten wurden gebeten, sich zur Viktimisierung von Kindern zu äußern. Eine Antwort lautete:

„Nun... Ich weiß nicht. Gibt es da einen Zusammenhang? Ich weiß nicht einmal, ob es einen gibt. Gibt es einen? [---]“

„Sie sehen das nicht so?“

„Nein... Würde ich nicht sagen. Kann ich nicht sagen. Häufiger sind die Fälle, in denen die Kinder, aber nicht die Frau geschlagen werden. Die Kinder sind sozusagen die Opfer. Die hauptsächlichlichen Opfer. [...] Aber das ist ein anderes Problem. Kinder stehen in Konflikten allein. Für die Kinder, die zusätzlich Gewalt zwischen ihren Eltern miterlebt haben, ist es sogar noch schlimmer [...]. Und es gibt Überlegungen, dass diese Verhaltensmuster weitergegeben

34 Vgl. Hester et al (1997) zu den verschiedenen Modellen der Arbeit der Gerichtshilfe.

werden, wenn man nicht darüber spricht. Es ist enorm wichtig, dass man darüber spricht, ihnen [sie] die Erlaubnis geben, darüber zu sprechen.“

Diese Antwort ist typisch. Die Familienrechtshelfer/innen betonen, dass ihnen nur wenige Fälle bekannt sind, in denen sowohl Mütter als auch Kinder von Vätern misshandelt wurden. Diese Fachleute diskutieren die Gewalt von Vätern gegen Mütter oder miterziehende Partnerinnen und die Gewalt von Vätern gegen Kinder als Phänomene, die nicht im Zusammenhang miteinander stehen. Einige unterscheiden explizit zwischen den zwei Formen der Gewalt und argumentieren, dass auch wenn ein Mann Gewalt gegen die Partnerin ausübt, „er deshalb nicht schlecht zu seinen Kindern sein muss“.

Die Unterscheidung zwischen der Gewalt von Vätern gegen Mütter und ihrer Gewalt gegen Kinder zeigt sich auch darin, wie die Befragten über ihre Arbeitsmethoden und Arbeitsroutine sprechen. Beispielsweise werden physische Misshandlung und sexueller Missbrauch von Kindern als ein Tatbestand beschrieben, der von den Professionellen berücksichtigt werden muss und die Befragten berichten, dass sie bei Verdacht auf Kindesmisshandlung eine Meldepflicht haben. In diesen Fällen muss die Situation des Kindes entsprechend § 2, Kapitel 11 des Gesetzes über die sozialen Dienste (2001:453) exploriert werden. Jedoch erwähnt keiner der Befragten, dass Routineberichte erstellt oder Untersuchungen eingeleitet werden, wenn sie auf Gewalt in der Beziehung der Erwachsenen aufmerksam werden. Dies überrascht nicht, wenn Gewalt von Vätern gegen Mütter und körperliche oder sexuelle Kindesmisshandlung durch Väter als getrennte Phänomene betrachtet werden: Die Gewalt eines Vaters gegen seine Partnerin ist dann für sich genommen kein Risikoindikator.

Emotionale und psychische Gewalt von Vätern gegen ihre Kinder wird nur in indirekter Weise angenommen. In einigen Interviews wird der Vater erst dann als ein Problem für das Kind dargestellt, wenn die Mutter physisch präsent ist, denn dann wird angenommen, dass die Kinder (potenziell) Zeugen von Gewalt sind und somit psychische Gewalt erleiden. Auch in anderen Interviews, die weniger auf die Anwesenheit der Mutter fokussieren, wird die Viktimisierung der Kinder mit einer irgendwie gearteten Präsenz der Mutter in Zusammenhang gebracht. Psychische Gewalt gegen das Kind wird als „Nebenprodukt“ der väterlichen Versuche, die Trennung rückgängig zu machen oder erneut die Kontrolle über die Mutter zu erlangen konstruiert. Mit anderen Worten: Wenn die Familienrechtshelfer/innen über Fälle sprechen, in denen Väter gewalttätig gegen Mütter sind, gibt es zwar „psychisch misshandelte Kinder“, jedoch keine „psychische Gewalt ausübende Väter“. Die Annahme, dass Väter, die Gewalt gegen Frauen ausüben, nicht psychisch gewalttätig gegenüber Kindern sind, wird auch in der Beschreibung der Praxis durch die Befragten deutlich. Sie erwähnen zum Beispiel nicht, dass sie abklären, was der Einsatz von Gewalt gegen Frauen für die Einstellungen und Handlungsweisen eines Vaters in Bezug auf seine Kinder bedeutet; sie

sprechen auch nicht von einer systematischen Risikoabschätzung vor einer Umgangsentscheidung.

Vorannahme des Umgangsrechts: Kinder brauchen den Vater

Die Interviews zeigen, dass der Umgang mit dem Vater als dem besten Interesse des Kindes dienlich betrachtet wird und spiegeln die Überzeugung von der notwendigen Präsenz beider Elternteile wider: Das ‚sich entwickelnde Kind‘ (vgl. James et al 1998; Smart et al, 2001; Forsberg, 2005) braucht Mutter und Vater, lautet die Prämisse. Die Familienrechtshelfer/innen gehen dabei selbstverständlich von heterosexueller Elternschaft aus.³⁵ Die Interviews mit dieser Gruppe Befragter unterstreichen, wie eng die Konstruktion kindlicher Entwicklung als abhängig von einem geschlechtsspezifisch geprägten Umfeld mit der als naturgegeben angenommenen Geschlechterkomplementarität und heterosexueller Elternschaft verbunden ist. Da Mütter und Väter verschieden „sind“ und dem Kind unterschiedliche Fürsorge „geben“ können, brauchen Kinder beide Elternteile und haben das Recht, zu beiden Kontakt zu halten.

Das allgemeine Umgangsbedürfnis und -recht gilt auch für Kinder mit Gewalterfahrung. Ein immer wiederkehrendes Thema in den Interviews, ist das kindliche Bedürfnis nach Umgang mit dem Vater, der die Mutter misshandelt hat: „Die Kinder sehen sich als Teil beider“ Eltern, sie „müssen ein realistisches Bild“ des Vaters „bekommen, und erkennen, dass er nicht nur negative Seiten hat.“ Selbst wenn „jeder Fall einzeln geprüft werden muss“, ist bei den Familienrechtshelfern/innen die Annahme anzutreffen, dass der Verzicht auf jeglichen Kontakt für die kindliche Entwicklung schädlicher sein könne, als der Umgang mit einem Vater, der Gewalt gegen Mutter oder Kind ausgeübt hat:

Wenn es gelingt, den Umgang unter guten und für das Kind sicheren Bedingungen zu arrangieren, wird dadurch für das Kind die Möglichkeit geschaffen, das Geschehene zu verarbeiten und ein realistisches Bild des Elternteils zu bewahren.

Hier wird der Kontakt zum gewalttätigen Vater als an sich therapeutisch sinnvoll für das Kind dargestellt, sofern Sicherheit gewährleistet werden kann.³⁶ Doch wie wollen diejenigen, die den Fall bearbeiten, beurteilen, ob das Kind den Umgang als physisch, sexuell und/oder emotional sicher erlebt?

35 Zum Zeitpunkt der Interviews hatten homosexuelle Paare noch kein Adoptionsrecht. Die Diskussion über schwule oder lesbische Eltern, die es mittlerweile auch in Schweden gibt, hat noch nicht begonnen.

36 Vgl. den professionellen Helfer in der Studie von Hester und Radford (1996), der den Umgang der Kinder mit gewalttätigen Vätern als Teil der Therapie sieht: man ‚stellt sich seinen Dämonen‘.

Werden die Erfahrungen des Kindes sichtbar gemacht?

Das schwedische Familienrecht sieht vor, dass die professionellen Gutachter/innen in Sorgerechts-, Umgangs- und Aufenthaltsverfahren nach Möglichkeit „die Sicht des Kindes“ berücksichtigen und dem Gericht darüber berichten (Kap. 6, § 19 § Föräldrabalken). Die Wünsche des Kindes fließen entsprechend ihrem Alter und Reifegrad in das Verfahren ein (Kap. 6, § 2b Föräldrabalken).

Die „Standardmethode“ in der Arbeit mit Kindern, wie sie in den Interviews vorgestellt wird, besteht aus drei bis vier arrangierten Begegnungen zwischen den beteiligten Familienrechtshelfer/innen und dem Kind. Davon finden zwei Besuche im mütterlichen oder väterlichen Haushalt, und ein bis zwei Sitzungen mit dem Kind, allein oder in Begleitung der Geschwister, im Jugend- oder Sozialamt statt. Einige Befragte berichten über (unbegleitete) Gespräche mit vier- oder fünfjährigen Kindern. Die meisten Interviews beziehen sich jedoch auf Sitzungen mit Kindern im Schulalter und darüber.

Der Standardmethode ist nicht geeignet, die Gewalterfahrungen der Kinder oder ihre Perspektive zu erhellen, und wird auch nicht so dargestellt. Einige professionelle Helfer/innen berichten, dass sie weder die Kinder direkt nach Gewalterfahrungen fragen, noch mit ihnen die bereits aktenkundige Gewalt in der Erwachsenenbeziehung diskutieren. In manchen Interviews wird explizit ausgeführt, dass dies im Interesse des Kindes unterbleibe: Die Kinder sollen nicht zu „Informanten“ werden; da die Familienrechtshelfer/innen nur begutachten, nicht jedoch therapieren sollen: „Man darf nicht zu viel in Bewegung bringen“, wenn keine Folgebetreuung vorgesehen ist.³⁷

Die Gespräche der ermittelnden Helfer/innen mit den (mindestens sechsjährigen) Kindern scheinen vor allem darauf ausgerichtet, den geltenden Paragraphen im Familienrecht zu genügen (d.h. Dokumentation der Wünsche des Kindes). Entsprechend basieren ihre Einschätzungen geeigneter Umgangsregelungen und der Vater-Kind-Beziehung in Gewaltfällen nicht auf den Erfahrungen und der Sicht des betroffenen Kindes. Auf welcher Grundlage entscheiden die professionellen Helfer in diesen Fällen?

Konstruktion des Kindes und Einschätzungen von Kindern

Das schwedische Familienrecht geht davon aus, dass sich Kinder eigenständig zu ihrer Lage äußern können (vgl. Schiratzki, 1997; Singer, 2000). Allerdings beschreiben einige der Befragten die Anforderung, in einen unmittelbaren Dialog mit dem Kind zu treten, als schwer realisierbar. Das Dilemma, über das die Familienrechtshelfer/innen sprechen - einerseits sollen sie mit den Kindern

³⁷ Hier wird angenommen, dass der nicht-missbrauchende Elternteil – die Mutter – sich beratungs- oder therapiesuchend an die sozialen Dienste oder das Gesundheitswesen wendet.

reden, gleichzeitig aber dürfen sie sie nicht unter Druck setzen oder als Informanten nutzen - kann interpretiert werden als Konflikt zwischen der im Gesetz verankerten Kompetenz von Kindern, eigene Wünsche zu formulieren einerseits und der Konstruktion von Kindern als abhängig, vor allem von den Eltern (vgl. Singer, 2000), andererseits. Das Verständnis von einem „kompetenten“ Kind ist im Konflikt mit dem von einem „abhängigen“ Kind.

In den Interviews mit Familienrechtshelfer/innen wird unter Professionalität verstanden, wenn der Schwerpunkt eher auf die Bedürftigkeit und den Schutz des Kindes als auf die Kompetenz des Kindes gelegt wird.

„Es ist Teil der elterlichen Verantwortung, das Kind nicht in eine Lage zu bringen, in der das Kind wählen muss. Es ist nicht sinnvoll, dem Kind zu sagen: „Wir haben hier keine Lösung gefunden, wir können uns nicht einigen, nun musst du entscheiden und zwischen uns wählen.“ Das ist absolut ... so etwas darf man von einem Kind nicht fordern. Es ist Teil der elterlichen Verantwortung. [...] Ich denke, so müssen wir bei diesen Untersuchungen vorgehen. Auch in Bezug auf das Kind. Es ist eine unzumutbare Wahl. Ganz bestimmt. [...] Natürlich handeln wir entsprechend der UN-Konvention über die Rechte des Kindes und so weiter. [...] Man kann nicht das Kind ein Problem lösen lassen wollen, das weder die Eltern allein, noch die Eltern in angeleiteten gemeinsamen Gesprächen und auch das Gericht nicht zu lösen im Stande waren. Das dann dem Kind aufzubürden.“

Auffällig ist, dass die Entscheidung des Kindes in diesem Zitat durchgängig als problematisch dargestellt wird. Wünsche äußern und eine Wahl treffen als Kind mit Eltern, die in einem Konflikt stehen, wird als Übernahme der Verantwortung für die Probleme der Erwachsenen konstruiert, und nicht als z.B. Ausübung eines Rechts, Einfluss auf das eigene Schicksal zu nehmen. Das ‚Recht‘ des Kindes besteht hier darin, eine Situation, in der eine Wahl getroffen werden muss, nicht erleben zu müssen: Es ist das Recht, nicht wählen zu müssen, und insbesondere nicht auf den Umgang mit einem Elternteil zu verzichten.

So gesehen lassen die professionellen Helfer/innen den Kindern nicht wirklich die Wahl: Der einzig vernünftige Wunsch, den ein Kind haben kann, ist der Wunsch nach Kontakt zu beiden Eltern. Dies zeigt sich auch in der Art, in der die Professionellen über die Entscheidung von Kindern über den Umgang mit einem die Mutter misshandelnden Vater sprechen. Diskutieren die professionellen Helfer/innen Kinderwünsche, die den Bedürfnissen des „sich entwickelnden Kindes“ entsprechen, und will das Kind den Vater sehen, werden die Kinder als kompetent präsentiert, und ihre Wünsche als authentisch betrachtet. Dass sich Kinder beispielsweise nach einem gewalttätigen Vater sehnen, wird als unproblematisch, originär und „gegeben“ bezeichnet. Die Fragen kindlicher Überlebensstrategien, Angst und/oder Identifikation mit dem Angreifer, die in Theorie und Praxis von Expert/innen, die in Schweden zum Thema kindliche Gewalterfahrung arbeiten, erörtert werden (z.B. Christensen 1990; Metell, 2001), tauchen in diesen Interviews nicht auf. Ganz anders die Beschreibung des Wunsches von Kindern, ihren Vater nicht sehen zu wollen:

„Man muss hier gründlich nachfragen: Ist es die Mutter, die keinen Umgang möchte? Denn die Mutter kann die Kinder dazu bringen, dies nicht zu wollen. Dieser Gedanke kommt einem zuerst in den Sinn. Es ist das erste, was einem einfällt, wenn ein Kind sagt, es möchte den Vater nicht sehen. Meine erste Überlegung lautet: ‚Ist es die Mutter, die keinen Umgang möchte?‘ Und es ist ganz eindeutig so - ich habe auch noch nie erlebt, dass die Mutter wirklich den Kontakt des Kindes zum Vater wünscht, aber das Kind diesen ablehnt.“

Stehen bestimmte Wünsche der Kinder den als gegeben betrachteten Bedürfnissen des „sich entwickelnden Kindes“ entgegen, und wollen diese den Vater nicht sehen, werden sie tendenziell als von ihren Müttern abhängig und beeinflusst gesehen. Die Möglichkeit, dass Kinder ihren Vater aufgrund von Gewalterlebnissen nicht sehen wollen, sich also zu schützen versuchen, wird von den professionellen Helfern/innen nicht diskutiert.

Die Familienrechtshelfer/innen scheinen auf die Begegnung mit Kindern vorbereitet, deren Probleme im Zusammenhang mit der allgemeinen Abhängigkeit (des Kindes) stehen, oder deren Bedürfnisse mehr oder weniger den Bedürfnissen eines abstrakten „sich entwickelnden Kindes“ entsprechen (vgl. Hester und Radford, 1996; Keskinen, 2005). Sie sind weitaus weniger darauf vorbereitet, mit den spezifischen Erfahrungen, Emotionen und Strategien von Kindern umzugehen, die physische, psychische oder sexuelle Gewalt durch einen Vater erleben bzw. erlebt haben, der auch gewalttätig gegen die Mutter ist. Entsprechend gibt es weniger Raum für einen Teil der Subjektivität von Kindern in der Begegnung mit den professionellen Helfern. Wie werden misshandelte Kinder mit der Abklärungen für die Regelung von Umgang, Sorgerecht und Aufenthalt fertig? Weitergehende Forschung muss sich dieser Fragen dringend annehmen.

Mutterzentrierte Familien?

Die Interviews mit den Familienrechtshelfern/innen deuten darauf hin, dass nicht nur abstrakte Vorstellungen vom sich entwickelnden und abhängigen Kind, sondern auch die geschlechtsspezifisch geprägte Konstruktion von Elternschaft für die Beurteilung der angemessenen Sorgerechts- und Umgangsregelung relevant ist (vgl. Hester und Radford, 1996). Wie erfolgt die Bewertung der elterlichen Qualität von Vätern, die Gewalt gegen Frauen ausüben?

Das Väterbild der Familienrechtshelfer/innen wird im Kontrast zu ihrer Wahrnehmung der Mütter sichtbar. Die Aussagen der professionellen Helfer/innen implizieren, dass Mütter mit Gewalterfahrung kein vollwertiger Elternteil sind: Misshandelte Mütter können - auf unterschiedliche Weise - ihre Kinder vernachlässigen (vgl. Keskinen, 2005). Die Befragten erwähnen sowohl eine allgemeine Tendenz unter Müttern, mit eigenen Problemen befasst zu sein, als auch eine spezifische Unfähigkeit, das Bedürfnis der Kinder nach einem Kontakt zu der Person, die sie misshandelt hat, zu erkennen. Alle Befragten hängen diesem Verständnis von der misshandelten Mutter als vernachlässigendem

und nicht genügendem Elternteil bis hin zur Vorstellung von der „ungeeigneten misshandelten Mutter“ an.³⁸

Wird davon ausgegangen, dass die Ausübung von Gewalt die elterlichen Kompetenzen des betreffenden Vaters in irgendeiner Weise beeinträchtigt? Es fällt den Befragten deutlich schwerer, sich zu äußern, wenn sie zu „gewalttätigen Männern als Väter“ gefragt werden. In den Interviews antworten sie zögernd, unterbrechen, berichtigen und widersprechen sich wesentlich häufiger, wenn es um diese Väter geht, als in ihren Ausführungen über Mütter. Ein immer wiederkehrendes Thema ist ihre Unsicherheit darüber, wie gewalttätige Väter denn tatsächlich als Eltern einzuschätzen sind:

„(Pause) Ich weiß, ehrlich gesagt, nicht viel darüber. (Pause) Na ja, sie haben sie ..., sie machen Sachen, aber... [...] Nein, ich weiß es eigentlich nicht. Es ist eher, was die Mutter ... Ihr wird einfach geglaubt. Sie kann im Grunde sagen: ‚Ich denke, es sollte so oder so sein, und dann, glaube ich, kann der Kontakt funktionieren‘. Also die, mit denen ich zu tun hatte, waren absolut in der Lage, das zu beurteilen. Und ich bin ja nicht derjenige, der sagen kann, ob das zu viel oder zu wenig ist.... Nein. Aber dann muss man natürlich auch fragen, wie sie [die Väter] als Eltern sind. Ich denke, da gibt es eine Art Hemmung, die sie nicht haben, und die Kinder provozieren dich...“

Die Befragte sagt zwar, dass die Frage „wie sie als Eltern sind...“ gestellt werden muss, doch sie hat offenbar keine klare Vorstellung vom tatsächlichen Agieren gewalttätiger Väter als Eltern. Das vorstehende Zitat ist insofern typisch, als das Bild, das die Mutter vom Vater hat, in den Vordergrund gestellt wird. Ein anderes Beispiel liefert ein Befragter, der darauf verweist, dass Mütter Schwierigkeiten haben, das Bedürfnis des Kindes nach dem anderen Elternteil von ihren eigenen Gefühlen getrennt zu sehen. Dennoch gibt es in Bezug auf die Väter nicht die verallgemeinernden Aussagen, die über die Mütter getroffen werden. Auf die Frage nach „gewalttätigen Männern“ als „Vätern“ sagt eine Befragte:

„Nun, das lässt sich nicht verallgemeinern, denn es gibt sehr viele verschiedene Formen der Gewalt. Man kann nicht sagen ..., es gibt Mütter, die haben wirklich schwere Gewalt erlebt, und trotzdem keine Sorge haben, dass es den Kindern beim Vater schlecht geht. Aber auch hier lässt sich nichts Allgemeines sagen. Mann muss sehen, dass jeder Fall einzigartig ist.“

In diesem Zitat wird das Maß physischer Gewalt zum Kriterium für die Beurteilung der elterlichen Kompetenzen des Vaters. Jedoch wird klargestellt, dass selbst ein der Mutter gegenüber sehr gewalttätiger Vater nicht notwendigerweise als schädlich für das Kind gelten muss. Dass die Mutter diesbezüglich keine Sorge hat, wird zum zentralen Kriterium für die Einschätzung des Vaters als ungefährlich für das Kind. Beide vorstehend zitierten Interviewten übertragen die Verantwortung für die Beurteilung der elterlichen Fähigkeiten des Vaters - und damit der möglichen Risiken für das Kind - auf die betrof-

38 In einigen Interviews zeigt sich das Gegenbild zu dieser Negativdarstellung misshandelter Mütter. Bei den entsprechenden Probanden findet sich jedoch auch der Verweis auf die „ungeeignete missbrauchte Mutter“.

fenen Mütter. Es fällt dabei auf, dass in den Interviews insgesamt nicht nur ausführlich auf die Sicht der Mütter in Bezug auf die Väter, sondern auch auf die Liebe und das Verlangen der Kinder nach ihren Vätern eingegangen wird.

Der Gewaltausübung eines Vaters gegen die Partnerin werden, mit anderen Worten, nicht die gleichen offensichtlichen Auswirkungen auf die elterlichen Kompetenzen des Vaters zugesprochen, wie der Viktimisierung der Mutter durch ihren Partner. Die Befragten haben eine klare Vorstellung, wie miss-handelte Mütter sich „normalerweise“ als Eltern verhalten. Geht es jedoch um gewalttätige Väter, konzentrieren sie sich auf die Sicht der Mutter oder die Gefühle der Kinder. Die „Lücke“, die im politischen und juristischen Diskurs gesehen werden kann, wird auch in den Interviews mit diesen interviewten Professionellen sichtbar. Eine diskursive Figur, die mit „ungenügenden miss-handelten Mutter“ korrespondiert, taucht in den Interviews nicht auf: Der „ungenügende gewalttätige Vater“ existiert nicht.

Die Logik des mutterzentrierten Familienmodells

Die gesamte Verantwortung für das Wohlergehen, emotionale und andere Bedürfnisse sowie den Schutz von Kindern wird vorrangig den Müttern, nicht den Vätern zugesprochen. Daher gerät der Aspekt elterlicher Kompetenzen gewalttätiger Väter aus dem Blick. In den Interviews dominiert ein komplementäres Verständnis von Elternschaft, die als Vaterschaft und Mutterschaft konstruiert wird (vgl. Keskinen, 2005). Es ist zu bedenken, dass diese geschlechtsspezifisch komplementäre Konstruktion der Elternschaft sich auf den ‚Platz‘ des Kindes in familiären Bezügen auswirkt. Das folgende Zitat zeigt beispielhaft, wie die zentrale Rolle der Mutter in der Familie und das Vater-Kind-Verhältnis konstruiert werden. Die Familienrechtshelferin spricht über einen Mann, der (für die Mutter) eine „Lebensgefahr“ darstellt:

„Hier haben wir beispielsweise diese Mutter mit einem hochgradig gefährlichen Mann, der bisher für seinen kleinen Jungen eine hervorragende Bezugsperson war. Das Kind ist ja noch sehr jung. Man kann sich vorstellen, dass es, wenn es älter wird, Probleme mit seiner psychischen Verfassung bekommt. Der Umgang mit älteren Kindern ist ja schwieriger, denn sie haben selbst stärkere eigene Bedürfnisse. Bisher läuft es allerdings gut.“

Der „lebensgefährliche“ Vater wird hier als hervorragende Bezugsperson präsentiert, zumindest solange das Kind klein ist. Gleichzeitig wird auf die potenzielle Gefahr für das Kind verwiesen: „Probleme mit seiner psychischen Verfassung“. Dass der Vater - dennoch eine hervorragende elterliche Bezugsperson sein kann, erscheint logisch, wenn davon ausgegangen wird, dass sich seine elterliche Aktivität allein darauf beschränkt, „etwas mit dem Kind zu unternehmen“. Für Betreuung und Schutz des Kindes ist die Mutter zuständig. Der Vater wird zur hinreichend guten elterlichen Bezugsperson dadurch, dass die Mutter die Hauptverantwortung übernimmt. Er würde wahrscheinlich

nicht als so hervorragender Sorge- oder Umgangsberechtigter präsentiert, wenn das Kind bei ihm leben würde: Seine Qualität ist davon abhängig, dass es eine die Verantwortung tragende Sorgeberechtigte gibt.

Im vorstehend erörterten Beispiel ist die Mutter in die Vater-Kind-Beziehung einbezogen. Das entsprechende Familienmodell lässt sich als *mutterzentriert* charakterisieren. Die Mutter steht im Zentrum, und von ihr wird erwartet, dass sie die Kind-Vater-Beziehung ermöglicht und fördert (vgl. Smart, 1999):

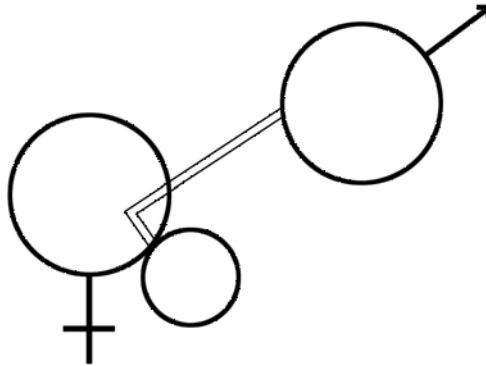


Abb. 1 A mother-centred family model

Entsprechend der Logik des mutterzentrierten Familienmodells gibt es keine von der Mutter wirklich unabhängige Vater-Kind-Beziehung. Die geringe Aufmerksamkeit, die den elterlichen Fähigkeiten des gewalttätigen Vaters gewidmet wird, kann damit erklärt werden, dass das mutterzentrierte Modell von den Befragten immer ‚mitgedacht‘ wird und ihnen im Sprechen über gewalttätige Väter in Bezug zu Kindern als Interpretationsrahmen dient. Vor diesem Hintergrund ist die Verbindung zwischen der Viktimisierung von Kindern und einer irgendwie gearteten Präsenz der Mutter (die wir im vorherigen Abschnitt erörtert haben) verständlich. Einige Befragte neigen, entsprechend dieser Logik, dazu, die Verantwortung für die Beurteilung der Väter nicht bei sich selbst, sondern bei den betroffenen Müttern zu sehen. Mutterschaft impliziert die Verantwortung für Vaterschaft (vgl. Smart, 1999; Vuori, 2001; Keskinen 2005) auch im Kontakt mit sozialen Diensten und anderen Behörden.

Die Logik des mutterzentrierten Familienmodells impliziert offenbar auch die fortgesetzte Zuständigkeit für die Vater-Kind-Beziehung nach Trennung oder Scheidung der Eltern. Gefragt, wie sich der Kontakt zwischen einem gewalttätigen Vater und den Kindern in der Regel gestaltet, betonen einige Interviewte, dass dieser funktionieren kann, wenn die Mutter das Kind bei der Konfrontation mit dem Vater unterstützt, also als emotionaler „Puffer“

zwischen Vater und Kind agiert. Von den Müttern wird darüber hinaus auch erwartet, dass sie „ausgewogen“ in der Vater-Kind-Beziehung vermitteln. Dabei kann die Mutter sowohl als „zu stark“, als auch als „zu wenig“ abfedernd gesehen werden. Die Machtposition, die den Müttern im mutterzentrierten Familienmodell übertragen wird, darf nicht missbraucht werden. Hier wird ein strukturelles Spannungsverhältnis offensichtlich: eine gute Mutter grenzt den Vater nicht aus, und eine gute Mutter schützt ihr Kind – auch vor dem Vater (vgl. auch Eriksson und Hester, 2001; Mellberg, 2002).

Friedliche Väter und unsichtbare Kinder

Wie wir gesehen haben, neigen manche Familienrechtshelfer/innen dazu, Kinder als abhängig, in Entwicklung befindlich und auf die Anleitung und den Schutz Erwachsener angewiesen zu konstruieren. In den Interviews mit diesen professionellen Helfern/innen zeigt sich eine Haltung schützender Fürsorge und Kinder werden zu Objekten der Intervention Erwachsener (vgl. Alanen, 1992; James et al 1998; Smart et al, 2001). Aber der fürsorgende Blick der Helfer auf die Kinder scheint selektiv zu sein. Sie sehen in erster Linie die „allgemein“ schwache Position der Kinder, nicht ihre spezifische Verletzlichkeit aufgrund physischer, sexueller und/oder psychischer Gewalt eines Vaters, der auch die Mutter misshandelt.

Dies ist zum Teil Folge der unterschiedlichen Konstruktion der Familienbeziehungen durch die Befragten. Eine Familienrechtshelferin schildert einen Fall, in dem ihr bekannt war, dass der Vater die Mutter misshandelt und in dem sie Schwierigkeiten hatte, mit dem Kind zu sprechen:

„Im Lauf der Untersuchung stellte sich heraus, dass der Mann die Frau misshandelt hatte. Beide lebten mittlerweile getrennt. Als der Junge hierher kommen sollte, kam er zum Gespräch in Begleitung seiner Mutter. Und er wollte mein Zimmer nicht betreten. Also sagte ich zu ihm: ‚Komm einfach herein und setz dich hin. Ich spreche mit deiner Mutter.‘ Die zerrte ihn förmlich in den Raum. Das Kind sagte kein Piep. [...] Ich verstand den Vorgang erst später, als sein Vater anrief und sagte: ‚Sie hatten versprochen, dass ich beim Gespräch mit dem Jungen anwesend sein könnte.‘ Er wollte Papa und Mama im Wartezimmer wissen, damit beide auch mit mir sprechen könnten. Er fand das ziemlich schwierig. Gleichzeitig hatte er bereits entschieden, mehr Zeit beim Vater zu verbringen.“

In dieser Darstellung scheint der Wunsch des Kindes nach Anwesenheit beider Elternteile im Büro der Familienrechtshelferin das Problem zu sein. Möglicherweise ist jedoch das Verhalten des Vaters die Ursache. Vor dem Hintergrund der von ihm verübten Gewalt gegen die Mutter wäre eine ebenso nahe liegende Erklärung, dass der Vater den Sohn unter Druck gesetzt, ihn manipuliert und/oder bedroht hat, so dass dieser auf der Anwesenheit von Vater und Mutter besteht und in Abwesenheit des Vaters nicht mit den Behörden reden möchte. Auf diese Erklärung kommt die professionelle Helferin in diesem Fall jedoch nicht. Interessanterweise sagt sie jedoch, das Kind habe

„entschieden“, mehr Zeit beim Vater zu verbringen, womit sie die Entscheidungskompetenz des Kindes anerkennt. Diese Entscheidung ließe sich jedoch auch als Folge der Gewalterfahrung interpretieren. Mit anderen Worten: Verhalten und Gefühle der Kinder werden selektiv wahrgenommen. Sie werden in Zusammenhang mit der Beziehung des Kindes zu beiden Elternteilen gesehen, aber nicht mit der Gewalterfahrung oder Viktimisierung des Kindes durch das gegen das Kind gerichtete Verhalten des Vaters.

Wenn sie über väterliche Gewalt, Elternschaft und elterliche Sorge sprechen, ist das mutterzentrierte Familienmodell der Deutungsrahmen, an dem sich die professionellen Helfer/innen orientieren. Alter und Geschlecht werden als Differenz konstruiert: das Kind gilt als abhängig von den Erwachsenen, insbesondere von der Mutter. Wenn die Wünsche und Bedürfnisse des Kindes den Ausgangspunkt bilden, machen die Professionellen von einem anderen Modell Gebrauch: einem *symmetrischen Familienmodell*. In diesem Modell werden Geschlecht und in gewissem Rahmen auch Generation als gleich konstruiert. Das Kind wird stärker als eigenständig und kompetent konzipiert. Dieses Modell ist die Grundlage für die in der Politik institutionalisierte getrennt lebende Kleinfamilie (vgl. auch Eriksson, 2003), in der es auch nach Trennung oder Scheidung eine normale Beziehung zwischen dem Kind und den jeweiligen Elternteilen geben soll. Ehe oder sexuelle Beziehung einerseits und die Eltern-Kind-Beziehung andererseits werden unabhängig voneinander betrachtet (Vgl. Smart, 1999).

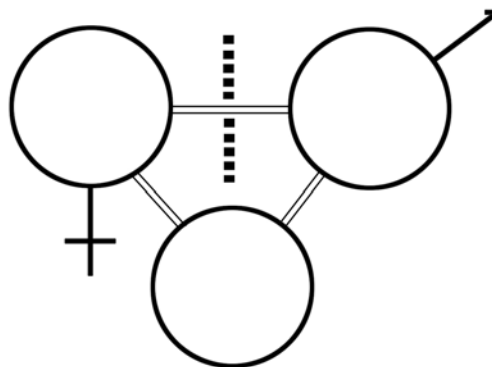


Abb. 2 A symmetrical family model

Dieser Wechsel zwischen den Deutungsrahmen je nachdem, was im Fokus der Betrachtung steht, spielt bei der Darstellung der Realität eine wichtige Rolle. In diesem Prozess des Umschaltens „switching“ zwischen den Deutungsrahmen machen die professionellen Helfer/innen Väter friedlich und

misshandelte Kinder unsichtbar. Da die Familienrechtshelfer/innen im Sprechen über gewalttätige Väter als Eltern auf das mutterzentrierte Modell zurückgreifen, geraten die Einstellungen und das Verhalten des Vaters gegenüber den Kindern aus dem Blick. Die Vater-Kind-Beziehung wird eher aus der (allgemeinen) Perspektive des Kindes diskutiert und interpretiert. Mit anderen Worten: Die professionellen Helfer/innen machen die (allgemeine) Kind-Vater-Beziehung sichtbar, nicht jedoch die (von Gewalt geprägte) Vater-Kind-Beziehung.

Dieser selektive oder wechselnde Umgang mit Deutungsrahmen vergrößert die ‚Kluft‘ zwischen gewalttätigen Männern und Vätern - zwischen gewalttätigen Vätern als ‚Miterziehenden‘ und ‚Eltern für ihre Kinder‘. Die Symmetrie in der Elternschaft geht in der Praxis nicht von den entsprechenden Fürsorge- oder Betreuungsfähigkeiten aus, sondern beruht auf dem kindlichen Bedürfnis nach „beiden Elternteilen“, nach dem (biologischen) Vater und der Mutter.

Der Wechsel des Deutungsrahmens macht die Frage nach den Prioritäten - Sicherheit und Schutz für das Kind oder Bedürfnis nach beiden Elternteilen nach Trennung oder Scheidung – obsolet. Die Konstruktion von Verwandtschaft durch Blutsbande wird als „gegeben“ hingenommen. In der Konsequenz muss weder die Beziehung des Kindes zum gewalttätigen biologischen Vater, noch der Wunsch des Vaters, Kontakt zum Kind zu haben, hinterfragt werden. Die Familienrechtshelfer/innen vermeiden damit, Stellung zu beziehen und die patriarchale Macht in Frage zu stellen. Sie tragen so als professionelle Helfer/innen in Schweden zur alltäglichen Reproduktion der Macht von Vätern auf der Grundlage der biologischen Verwandtschaft mit minderjährigen Kindern bei.

Übersetzung aus dem Englischen: Lilian-Astrid Geese

Literatur

- Alanen, L. (1992): *Modern Childhood? Exploring the 'child question' in sociology*. Jyväskylä: Institute for Educational Research. Research reports 50.
- Barnombudsmannen [Central Government Children's Ombudsman] (2005): *När tryggheten står på spel [When safety is at stake]*, Stockholm: Barnombudsmannen [Central Government Children's Ombudsman].
- Christensen, E. (1990): *Børnekår. En undersøgelse af omsorgssvigt i relation til børn og unge i familier med hustrumishandling. [Children's living conditions. An investigation into disregard of care in relation to children and teenagers in families of wife mal-treatment]*. Nordisk Psykologis monografiserie, 31: 161-232.
- Eriksson, M. (2001): *Om vårdnad, boende och umgänge [Custody, residence and contact]*. In Metteli, B. (ed.): *Barn som ser pappa slå [Children who see daddy hit]*. Stockholm: Förslagshuset Gothia: 104-137.

- Eriksson, M. (2003): I skuggan av Pappa. Familjerätten och hanteringen av fäders våld [In the shadow of Daddy. The family law and the handling of fathers' violence]. Stehag: Förlags AB Gondolin.
- Eriksson, M. (2005): A visible or invisible child? Professionals' approaches to children whose father is violent towards their mother. In Eriksson, M., Hester, M., Keskinen, S., Pringle, K. (eds). *Tackling Men's Violence in Families. Nordic Issues and Dilemmas*. Bristol, Policy Press: 119-136.
- Eriksson, M. & Hester, M. (2001): Violent Men As Good-Enough Fathers? A look at England and Sweden. *Violence Against Women*, Vol. 7, No. 7: 779-799.
- Forsberg, H. (2005): "Talking feels like you wouldn't love Dad anymore": children's emotions, close relations and domestic violence. In Eriksson, M., Hester, M., Keskinen, S., Pringle, K. (eds). *Tackling Men's Violence in Families. Nordic Issues and Dilemmas*. Bristol, Policy Press: 49-66.
- Hester, M. (2005): Children, abuse and parental contact in Denmark. In Eriksson, M., Hester, M., Keskinen, S., Pringle, K. (eds). *Tackling Men's Violence in Families. Nordic Issues and Dilemmas*. Bristol, Policy Press: 13-30.
- Hester, M. & Radford, L. (1996): *Domestic violence and child contact arrangements in England and Denmark*. Bristol: The Policy Press.
- Hester, M., Pearson, C., Radford, L. (1997): *Domestic Violence: a National Survey of Court Welfare and Voluntary Sector Mediation Practice*. Bristol: Policy Press in association with Joseph Rowntree Foundation.
- Jaffe, P. G., Lemon, N. K. D., Poisson, S. E. (2003): *Child Custody and Domestic Violence: A Call for Safety and Accountability*. Thousand Oaks, London, New Delhi: Sage.
- James, A., Jenks, C., Prout, A. (1998): *Theorizing Childhood*. Cambridge: Polity Press.
- Keskinen, S. (2005): Commitments and contradictions: linking violence, parenthood and professionalism. In Eriksson, M., Hester, M., Keskinen, S., Pringle, K. (eds). *Tackling Men's Violence in Families. Nordic Issues and Dilemmas*. Bristol, Policy Press: 31-48.
- Mellberg, N. (2002): När det överkliga blir verklighet. Mödrars situation när deras barn utsätts för sexuella övergrepp av fäder [When the unreal becomes a reality. Mothers' situation when their children are sexually abused by fathers]. Umeå: Boréa bokförlag.
- Metell, B. (ed.) (2001): *Barn som ser pappa slå [Children who see daddy hit]*. Stockholm: Förlags-huset Gothia.
- Mullender, A., Hague, G., Imam, U. F., Kelly, L., Malos, E. and L. Regan (2002) *Children's perspectives on domestic violence*, London: Sage.
- Nordborg, G. (1997): Om juridikens kön [The gender of law]. In Nordborg, G. (ed.): *Makt och kön. Tretton bidrag till feministisk kunskap [Gender and Power. Thirteen contributions to feminist knowledge]*. Stockholm: Symposion: 171-198.
- Nordborg, G. (2005): Children's peace? The possibility of protecting children by means of criminal law and family law. In Eriksson, M., Hester, M., Keskinen, S., Pringle, K. (eds). *Tackling Men's Violence in Families. Nordic Issues and Dilemmas*. Bristol, Policy Press: 101-118.
- Nordborg, G. & Niemi-Kiesiläinen, J. (2001): Women's Peace: A Criminal Law Reform in Sweden. In Nousiainen, K., Gunnarsson, Å., Lundström, K., Niemi-Kiesiläinen, J. (eds.): *Responsible Selves. Women in the Nordic legal culture*. Aldershot: Ashgate: 353-373.
- Nousiainen, K. (2001): Introductory Remarks on Nordic Law and Gender Identities. In Nousiainen, K., Å. Gunnarsson, K. Lundström, J. Niemi-Kiesiläinen (eds.). *Responsible selves: Women in the Nordic legal culture*, Alershot: Ashgate: 1-22.

- Peled, E. (2000): Parenting by Men Who Abuse Women: Issues and Dilemmas. *British Journal of Social Work*, Vol. 30, No. 1: 25-36.
- Rejmer, A. (2003). Vårdnadstvister. En rättssociologisk studie av tingsrätts funktion vid handläggning av vårdnadskonflikter med utgångspunkt från barnets bästa [Custody disputes. A study in the sociology of law of the courts' function at custody disputes with the best interests of the child as the point of departure]. Lund: University of Lund, Lund Studies in Sociology of Law 16.
- SCB (2003): Barn och deras familjer 2001: om familjesammansättning, separation mellan föräldrar, boende, inkomster, barnomsorg och föräldrars sysselsättning. Del 1 och 2 [Children and their families 2001: the composition of families, parents' separations, residence, income, child-care and parents' employment. Part 1 & 2]. Statistics Sweden, Demographical Reports 2003:1
- Schiratzki, J. (1997): Vårdnad och vårdnadstvister [Custody and custody disputes]. Stockholm: Nordstedts.
- Singer, A. (2000): Föräldraskap i rättslig belysning [Legal perspectives on parenthood]. Uppsala: Iustus förlag.
- Smart, C. (1999): The 'new' parenthood: fathers and mothers after divorce. In Silva, E. & Smart, C. (eds.): *The NEW Family?* London: Sage.
- Smart, C., Neale, B., Wade, A. (2001): *The changing experience of childhood. Families and Divorce.* Cambridge: Polity Press.
- Stone, L. (ed.) (2001): *New Directions in Anthropological Kinship.* Lanham & Oxford: Rowman & Littlefield Publishers Inc.
- Vuori, J. (2001): *Ädit, isät ja ammattilaiset [Mothers, fathers and professionals]*, Tampere: Tampere University Press.
- Wendt-Höjer, M. (2002): Rädslans politik. Våld och sexualitet i den svenska demokratin [The Politics of Fear. Violence and Sexuality in the Swedish Democracy]. Malmö: Liber.

Hildegard Hellbernd / Petra Brzank

Häusliche Gewalt im Kontext von Schwangerschaft und Geburt: Interventions- und Präventionsmöglichkeiten für Gesundheitsfachkräfte

Unsere Vorstellung von Schwangerschaft und Geburt ist davon geprägt, dass Frauen und Neugeborenen in dieser Lebensphase mit besonderer Beachtung, Behutsamkeit und Respekt begegnet wird. Unvorstellbar ist es daher für viele von uns, dass Frauen in einer Zeit, wo sie des besonderen Mitgefühls bedürfen, einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, Opfer körperlicher, sexueller und psychischer Gewalt zu werden. Vielleicht weil es als ein Paradox erscheint, findet häusliche Gewalt während der Schwangerschaft hierzulande erst wenig Beachtung innerhalb der Gesundheitsversorgung. Es sind vor allem internationale

Forschungsergebnisse, die über Auswirkungen von häuslicher Gewalt auf Schwangerschafts- und Geburtserleben berichten und auf einen vielschichtigen Zusammenhang verweisen. Mit der Schwangerschaft kann Gewalt durch den Partner erstmalig beginnen. Ebenso kann die Beziehung seit langem durch die Gewalt des Partners bestimmt und die Schwangerschaft selbst die Folge von sexueller Gewalt in der Partnerschaft sein. Häusliche Gewalt wirkt sich direkt und indirekt auf die schwangere Frau und ihr Kind aus. Eine direkte Folgen sind Verletzungen, sie können zu Fehlgeburten bis hin zu tödlichen Konsequenzen für die Frau führen. Indirekt beeinflusst häusliche Gewalt das Gesundheits- und Vorsorgeverhalten der schwangeren Frauen.

Angesichts der gravierenden gesundheitlichen Folgen von sexueller oder körperlicher Gewalt für schwangere Frauen sowie neugeborene Kinder besteht ein dringender Handlungsbedarf. Da eine Schwangerschaft in der Regel zu einem vermehrten Aufsuchen von Gesundheitsversorgungseinrichtungen führt, verfügen Hebammen, Pflegekräfte, Ärzte und Ärztinnen über besondere Interventionsmöglichkeiten gegen Gewalt. Sie können die Chance nutzen, frühzeitig zu erkennen, ob eine Frau von Gewalt betroffen ist, und präventiv und unterstützend tätig zu werden. Während der Schwangerenvorsorge, unter und nach der Geburt ist eine besondere Sensibilität gegenüber gewaltbetroffenen Frauen nötig, um eine Retraumatisierung zu vermeiden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einer engen Kooperation mit weiteren sozialen Einrichtungen, um gewaltpräventiv für Frauen und Kinder wirken zu können. Im Folgenden werden zunächst Erkenntnisse zur Prävalenz von Gewalt während der Schwangerschaft und zu gesundheitlichen Auswirkungen auf Frauen und ihre Kinder vorgestellt. Im Weiteren wird die Bedeutung von Gesundheitsfachkräften bei Prävention und Intervention von Gewalt durch den Partner während einer Schwangerschaft verdeutlicht und Unterstützungsmöglichkeiten für schwangere Frauen am Beispiel des S.I.G.N.A.L. - Programms vorgestellt.

Erkenntnisse zum Ausmaß von Gewalt

Gewalt durch den Beziehungspartner beginnt nicht selten mit einer Schwangerschaft oder Geburt. In der für Deutschland ersten repräsentativen Studie (N=10.264) zum Ausmaß von Gewalt gegen Frauen wurde eine Schwangerschaft von 10% und die Geburt des Kindes von 20% der betroffenen Frauen als lebenszeitliches Ereignis angegeben, bei dem Gewalt durch den Partner zum ersten Mal auftrat (Müller/Schröttle 2004: 262).

Bei einer Befragung unter 806 Patientinnen der Ersten Hilfe Abteilung, die 2002 im Rahmen des S.I.G.N.A.L. - Interventionsprojekts an der Charité Campus Benjamin Franklin durchgeführt wurde, hatten 13,5% der von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen angegeben, während der Schwangerschaft körperliche Gewalt erlitten zu haben (Hellbernd/Brzank et al. 2004).

Weitere Erkenntnisse liegen aus dem internationalen Raum vor. Einer schwedischen Studie zufolge erlebten 11% der Frauen Gewalt während der Schwangerschaft (Hedin/Grimstad et al. 1999). US-amerikanische Untersuchungen im Rahmen der Vorsorge benennen Prävalenzen von körperlicher und/oder sexueller Gewalt zwischen 0,9% und 20% während der Schwangerschaft, mehrheitlich lagen die Prävalenzen bei 4% bis 8% (McFarlane/Parker et al. 1992; Gazmararian/Lazorick et al. 1996; McFarlane/Parker et al. 1996; Muha-jarine/D'Arcy 1999). Die Differenzen sind unter anderem auf verschiedene Erhebungsmethoden und -instrumente zurückzuführen. So zeigte sich, dass Studien, die mehrmalige Befragungen nach Gewalterfahrungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten und vor allem auch während der fortgeschrittenen Schwangerschaft vorsehen, in der Regel zu höheren Prävalenzraten kommen (McFarlane/Parker et al. 1992; Gazmararian/Lazorick et al. 1996). Die Mehrheit der betroffenen Frauen berichtete von mehreren Gewalthandlungen während der Schwangerschaft. Waren Frauen schweren Gewalttätigkeiten ausgesetzt, so dauerte die Misshandlung in der Regel auch nach der Geburt des Kindes an (McFarlane/Parker et al. 1992).

In einer Befragung von 892 Patientinnen eines Krankenhauses in Süd-London, die von geschulten Hebammen als Routinebefragung (Abuse Assessment Screening) durchgeführt wurde, betrug die Prävalenz häuslicher Gewalt bei dem erstmaligen Kontakt 1,8% und in der 34. Schwangerschaftswoche 5,8%. Bei einer Follow-up Befragung zehn Tage nach der Geburt berichteten 5% der Frauen von Gewalthandlungen (Bacchus/Mezey et al. 2004b).

In anglo-amerikanischen Untersuchungen wurde festgestellt, dass Frauen besonders gefährdet waren, Gewalt durch den Beziehungspartner in der Schwangerschaft zu erleiden, die jünger waren, geschieden oder vom Partner getrennt lebten, Nikotin, Alkohol und Substanzmittel während der Schwangerschaft konsumierten oder früher bereits mehrfach schwanger waren (Holmes/Mayer 2003; Bacchus/Mezey et al. 2004a).

Ungeplante und ungewollte Schwangerschaften im Kontext häuslicher Gewalt

Ein evidenter Zusammenhang liegt für ungeplante Schwangerschaften und körperliche bzw. sexuelle Gewalt vor. So zeigte eine bevölkerungsbezogene US-amerikanische Studie unter 12.000 Müttern von Neugeborenen, dass unerwünscht oder ungeplant schwangere Frauen viermal häufiger körperlicher Gewalt ausgesetzt waren, als Frauen, die ihre Schwangerschaft geplant hatten (Gazmararian/Adams et al. 1995).

Ungewollte Schwangerschaften werden häufig im Zusammenhang mit Teenager-Schwangerschaften konstatiert. Eine Befragung von adoleszenten Müttern in den USA zeigte, dass 23% dieser Mutterschaften auf eine Vergewaltigung zurückzuführen war (Gershenson/Musick et al. 1989).

Im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt kann eine Schwangerschaft auch die direkte Folge von sexueller Gewalt sein (Holmes/Resnick et al. 1996; Heynen 2003; Heynen 2004). Vergewaltigung in der Ehe ist hierzulande noch immer ein stark tabuisiertes Thema. Das Ausmaß sexueller Gewalt in Partnerschaften verdeutlicht die bundesweite Repräsentativbefragung von Frauen: Knapp die Hälfte aller Frauen (49%), die nach dem 16. Lebensjahr sexuelle Gewalt erlebt hatten, gab als Täter den (Ex-) Partner an. Der Ort, an dem die sexuelle Gewalt überwiegend stattgefunden hatte, war die eigene Wohnung (70%) (Schröttle/Müller 2004: 77). In einer Untersuchung von Heynen waren alle Frauen, die Kinder mit einem körperlich und sexuell misshandelnden Partner hatten, auch als Folge einer Vergewaltigung schwanger geworden (Heynen 2000). Weiter kann Gewalt in der Partnerschaft die Verhütungsmöglichkeiten von Frauen einschränken, indem z.B. der Partner versucht, den Zugang zu Verhütungsmitteln zu kontrollieren oder Frauen zeigen aufgrund früherer sexueller Gewalterfahrungen ein risikoreicheres Sexualverhalten (Holmes/Mayer 2003).

Gesundheitliche Folgen

Generell wirken sich Gewalterfahrungen auf den jetzigen und zukünftigen Gesundheitszustand, das Gesundheitsverhalten der Betroffenen und deren Gesundheitschancen aus. Die Folgen können direkt und indirekt, kurzfristig oder langfristig sein und sie können sich chronifizieren. Sie reichen von Hämatomen bis hin zu tödlichen Konsequenzen (vgl. Gloor/Meier 2004, Hellbernd/Brzank et al. 2004). Körperliche und sexuelle Gewalt während der Schwangerschaft haben negative gesundheitliche Auswirkungen sowohl auf die Frau wie auch auf das Neugeborene. Eine schwangere Frau, die Gewalttaten oder Drohungen erleidet, ist einer direkten Gefährdung und enormem Belastungsstress ausgesetzt. Über vermehrte Komplikationen bei Schwangerschaft und Geburt berichteten in der bundesdeutschen Repräsentativbefragung ein Drittel der von sexueller bzw. häuslicher Gewalt betroffenen Frauen (Müller/Schröttle 2004: 153).

In einem Review fassen Boy und Salihu 30 Studienergebnisse zu den gesundheitlichen Auswirkungen von Gewalt während der Schwangerschaft vergleichend zusammen und verdeutlichen das Ausmaß und die Bandbreite der mit Gewalt signifikant assoziierten Gesundheitsfolgen (Boy/Salihu 2004).

Körperliche Verletzungen während der Schwangerschaft sind vor allem im Brust-, Unterleib und Genitalbereich zu finden (Boy/Salihu 2004). Zu den spezifischen Folgen gehören Plazentalösungen, Uterusrupturen und Frakturen beim Fötus (Holmes/Mayer 2003; Boy/Salihu 2004).

Eine nordamerikanische Studie kommt zu dem alarmierenden Ergebnis, dass die Müttersterblichkeit aufgrund von medizinischen Komplikationen zurückgeht - jedoch aufgrund von gewaltverursachten Verletzungen zunimmt

(McFarlane/Campbell et al. 2002). Verletzungen mit tödlichen Folgen sind während aller drei Schwangerschaftstrimester sowie unmittelbar nach der Geburt zu beobachten (McFarlane/Parker et al. 1995). Mehr als die Hälfte der während der Schwangerschaft verstorbenen Frauen waren durch den Partner getötet worden (Boy/Salihi 2004).

Studienergebnisse zu gesundheitlichen Auswirkungen von Gewalt auf schwangere Frauen sind nicht konsistent. Mehrere Studien fanden höhere Raten von vaginalen Blutungen im ersten und zweiten Schwangerschaftstrimester und eine geringere Gewichtszunahme bei Schwangeren (Campbell 2002; Holmes/Mayer 2003). Hohe Evidenz liegt auch für die Assoziation von Gewalt und Niereninfektionen sowie Kaiserschnittentbindung und einem niedrigen Geburtsgewicht vor (Campbell 1998; Cokkinides/Coker et al. 1999).

Häusliche Gewalt während der Schwangerschaft führt vielfach zu indirekten gesundheitlichen Auswirkungen. Belastende Lebensbedingungen der Frauen aufgrund von Angst, Bedrohung, Stress etc. können ein Gesundheitsverhalten zur Folge haben, mit dem sich schwierige Situationen zunächst scheinbar besser ertragen lassen. Studien belegen risikoreiche Lebensweisen von Frauen, die während der Schwangerschaft Gewalt erlitten: Betroffene Frauen konsumieren im Vergleich zu nicht betroffenen Frauen häufiger Nikotin, Alkohol oder Drogen (Bacchus/Mezey et al. 2004a). Zu diesem Ergebnis kommt auch die bundesdeutschen Repräsentativbefragung (Schröttle/Müller 2004: 262).

Studien zeigen, dass gewaltbetroffene Patientinnen in geringerem Umfang präventive Maßnahmen in Anspruch nehmen wie z.B. die regulären Termine zur Schwangerschaftsvorsorge (McFarlane/Parker et al. 1996). Eine späte Inanspruchnahme der Vorsorge korreliert mit negativen Auswirkungen für das Neugeborene. Früh- und Fehlgeburten sowie ein geringes Geburtsgewicht gehören zu den Folgen häuslicher Gewalt (McFarlane/Parker et al. 1996; Curry/Harvey 1998). Im Vergleich zu Frauen ohne Misshandlungserfahrungen zeigt sich ein um das Vierfache erhöhte Risiko einer Frühgeburt (Schmuel/Schenker 1998). Bei der bundesweiten Repräsentativuntersuchung gaben 3 % der befragten Frauen an, aufgrund körperlicher (3,3%) und sexueller Gewalt (3,4%) Fehlgeburten erlitten zu haben (Schröttle/Müller 2004: 56).

Aspekte nach der Geburt

In der Literatur wird die Zeit nach der Geburt häufig mit postnatalen Depressionen, Steigerung von Gewalt und Kindesmisshandlung in Zusammenhang gebracht. Eine Assoziation zwischen Partnergewalt und Schwangerschaftsdepression sowie posttraumatischen Belastungsstörungen ist belegt (Campbell/C 1998; Leeners/Richter-Appelt et al. 2003; Boy/Salihi 2004; Mezey/Bacchus et al. 2005). Eine Studie unter 36 schwangeren Frauen, die körperliche Gewalt

erlitten, stellte eine Zunahme von Misshandlungen nach der Geburt fest (Stewart 1994).

Die Geburt eines Kindes ist grundsätzlich mit großen Veränderungen für die Beziehung und die Lebenssituation der Eltern verbunden: Das Neugeborene kann Stress, Schlafmangel und finanzielle Veränderungen bedeuten. Langzeitstudien über die Veränderung der Partnerschaft nach der Geburt eines Kindes weisen auf eine Zunahme von Streit und Konflikten hin (Gloger-Tippelt zit. in Wimmer-Puchinger/Baldaszi 2001). In einer Misshandlungsbeziehung kann die Gewalttätigkeit des Partners bzw. das vorherrschende Muster von Gewalt beeinflusst werden (Holmes/Mayer 2003). Ein eifersüchtiger, dominanter Partner kann sich durch die hohe Aufmerksamkeit, die das Neugeborene von der Mutter erhält, „bedroht“ fühlen und sich extrem besitzergreifend verhalten, so dass die Mutter am Stillen des Neugeborenen gehindert, zum Sex gezwungen oder beschuldigt wird, Verhältnisse mit anderen Männern zu haben. Das Infragestellen der Vaterschaft gilt als ein Risikofaktor für schwerwiegende Gewalt (Holmes/Mayer 2003). Zur Dynamik von Beziehungsgewalt während Schwangerschaft und Geburt liegen insgesamt allerdings erst wenige Erkenntnisse vor (Campbell 1998).

Ein enger Zusammenhang besteht zwischen Gewalt gegen Mütter und Gewalt gegen Kinder. Das US Department of Health & Human Services geht aufgrund von Studienergebnissen davon aus, dass die Überschneidung von häuslicher Gewalt und Kindesmisshandlung je nach Studiendesign 30% bis 60% beträgt (DHHS 2003). In medizinischen Versorgungseinrichtungen wurde festgestellt, dass 45% bis 59% der Mütter von misshandelten Kindern gleichfalls von Gewalt betroffen sind (ebd.). Kinder können sowohl direkt von körperlicher Gewalt durch den Partner der Mutter sowie indirekt als Zeugen von häuslicher Gewalt betroffen sein.

Das Miterleben von Gewalt gegen Mütter bleibt nicht ohne negative Auswirkungen und gesundheitliche Folgen für die Kinder (Kavemann 2002; Heynen 2004). Die Bedeutung von Prävention zeigt sich nicht nur aufgrund der kurzfristigen sondern insbesondere auch angesichts der langfristigen gesundheitlichen Auswirkungen. Die US-amerikanische „Adverse Childhood Experiences“-Studie (ACE-study) unter 9508 Erwachsenen zeigt einen hochsignifikanten Zusammenhang zwischen traumatisierenden Kindheitserfahrungen - wie körperliche Gewalt gegen die Mutter - und einem risikoreichen Gesundheitsverhalten sowie einer erhöhten Morbidität im Erwachsenenalter. Psychische und somatische Beschwerden und Erkrankungen wie Depression, Suizid, Schlaganfall, koronare Herzerkrankung, Diabetes, Hepatitis, Lungenerkrankungen etc. korrelierten mit hohen Kindheitsbelastungen (Felitti/Anda et al. 1998).

Angesichts der großen Überschneidung sollte der Zusammenhang von Kindes- und Frauenmisshandlung bei der medizinischen Versorgung stärker beachtet werden, denn so kann eine potentielle Gefährdung von Mutter und Kind durch häusliche Gewalt frühzeitig erkannt werden (Holmes/Mayer 2003).

Nach den Ergebnissen der bundesweiten Prävalenzstudie zu Gewalt gegen Frauen führt Gewalterleben in der Kindheit zu einem erhöhten Risiko, im Erwachsenenalter erneut von Gewalt betroffen zu sein.

Interventions- und Präventionschancen in der Gesundheitsversorgung nutzen

Gesundheitsfachkräfte sollten sensibel auf eine Gewaltgefährdung von Frauen und ihren Kinder reagieren und Präventions- sowie Interventionsmöglichkeiten aktiv nutzen. Internationale ärztliche, pflegerische und geburtshilfliche Fachgesellschaften³⁹ empfehlen, die Frage nach Gewalt als festen Bestandteil in die Sozialanamnese bei schwangerer Frauen aufzunehmen (Hellbernd/Brzank et al. 2004).

Vielfach beanspruchen misshandelte Frauen für eigene Verletzungen keine medizinische Hilfe, suchen aber regelmäßig Gesundheitsversorgungseinrichtungen zu Untersuchungsvorsorgeterminen ihrer Kinder auf. Kinderärztinnen und -ärzten sowie pädiatrischen Kliniken kommt daher eine besondere Rolle bei der Intervention zu. So wurde in der pädiatrischen Klinik der Universität Arizona während einer zweijährigen Studie zur Sicherheit der Kinder festgestellt, dass die Chance zur Aufdeckung von häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Kinder durch die aktive Befragung von Müttern signifikant stieg. Ohne ein direktes Nachfragen wären viele Fälle häuslicher Gewalt unerkannt geblieben. Das Erkennen von Gewalthintergründen führte auch zu einer höheren Inanspruchnahme sozialer Dienste, was daraufhin deutet, dass sich die gewaltbetroffenen Mütter über Unterstützung informierten und so für eine größere Sicherheit für sich und das Kind sorgten (Wahl/Sisk et al. 2004).

Während Gestationsdiabetes (sog. Schwangerschaftsdiabetes) und Präeklampsie (sog. Schwangerschaftsbluthochdruck), die beide mit einem geringeren Risiko für Schwangerschaftskomplikationen assoziiert sind als häusliche Gewalt, routinemäßig bei schwangeren Frauen erfragt werden (Holmes/Mayer 2003), gehört eine systematische Berücksichtigung von körperlicher und sexueller Gewalt bislang nicht zu den gesundheitlichen Versorgungsstandards.

Berichten Frauen von Gewalterfahrungen, so treffen sie häufig auf Reaktionen von Gesundheitsfachkräften, die auf wenig Verständnis und Einfühlungsvermögen zurückzuführen sind. Sie erleben Zweifel am Wahrheitsgehalt, Bagatellisieren, indem keine Verbindung zwischen aktuellen Beschwerden und Gewalterfahrungen gesehen wird, oder ein Ignorieren der Gewalt (Leeners/Richter-Appelt et al. 2003). Angesichts der vielfältigen negativen Auswirkungen von häuslicher Gewalt für schwangere Frauen und ihre Kinder ist eine besondere Aufmerksamkeit von Gesundheitsfachkräften erforderlich.

39 www.endabuse.org

Sensible Begleitung von gewaltbetroffenen Frauen während der Schwangerschaft und Geburt

Fachfrauen geburtshilflicher, ärztlicher und pflegerischer Berufsgruppen weisen seit mehreren Jahren auf die Notwendigkeit einer besseren und sensibleren Unterstützung und Betreuung bei der Geburtsvorbereitung, -begleitung und -nachbetreuung für Frauen, die sexualisierte Gewalt in der Kindheit und/oder im Erwachsenenalter erlebt haben (Erfmann 1998; Schönfeld 2001a; Schönfeld 2001b; Leeners/Richter-Appelt et al. 2003).⁴⁰ Sie machen darauf aufmerksam, dass sexuelle Gewalt jegliche Form der Beziehung zu anderen, zur eigenen Person und auch zum eigenen Körper beeinträchtigt - was insbesondere während einer Schwangerschaft deutlich werden kann. So ist bei körperlichen Untersuchungen während der Schwangerschaft, Geburt und postpartum Phase mit einem hohen Risiko zu rechnen, dass sog. Trigger ausgelöst werden können (vgl. Leeners/Richter-Appelt et al. 2003). „Triggerreize“ können Flashbacks hervorrufen und bewirken, dass sich Frauen wie in der erlebten Gewaltsituation fühlen und entsprechend reagieren. Flashbacks treten häufiger in der Phase der Schwangerschaft und Geburt auf als in anderen Lebensphasen, da das Körpergedächtnis aktiviert wird und eine Reaktualisierung von Gewalt eher erlebt werden kann (Erfmann 1998; Leeners/Richter-Appelt et al. 2003; Olbricht 2004).

Die körperlichen Veränderungen der Schwangerschaft können von Frauen als kritisch erfahren werden, da sie diese nicht beeinflussen und kontrollieren können. Die Auseinandersetzung mit der zukünftigen Mutterrolle kann Erinnerungen an die eigene Kindheit lebendig werden lassen und eine Reihe von zwiespältigen Gefühlen hervorrufen, insbesondere dann, wenn Frauen in ihrer Kindheit sexueller Gewalt ausgesetzt waren (Olbricht 2004).

In der Schwangerenvorsorge können bewusste und unbewusste Triggerreize dazu führen, dass Vorsorgetermine nicht wahrgenommen und Untersuchungen abgelehnt werden, um belastenden Situationen zu entgehen (Leeners/Richter-Appelt et al. 2003). Bereits ein Krankenhausaufenthalt kann von gewaltbetroffenen Frauen als traumatisierend erlebt werden, da das Gefühl der Eigenständigkeit eingeschränkt ist und ein routinierter, wenig beeinflussbarer Tagesablauf als Kontrollverlust wahrgenommen werden kann. Bei ärztlichen Untersuchungen und medizinischen Eingriffen kann z.B. das Liegen auf einem gynäkologischen Untersuchungsstuhl zu Panikattacken führen.

Um zusätzliche Traumatisierungen und weitere Gefährdungen für schwangere Frauen und ihre neugeborenen Kinder zu verhindern, bedarf es einer besonderen Sensibilität des Krankenhauspersonals, dem sich die Frau anvertrauen muss. Konkrete Absprachen und das Mitgestaltungsrecht bei der Geburt können helfen, eine Retraumatisierung vergangener Gefühle und Körperreaktionen zu vermeiden. Entscheidend ist, dass eine Frau während

40 Vgl. auch www.geburtskanal.de

der Untersuchungen und der Geburt soweit wie möglich die Kontrolle über ihre Situation behält. Schwangerschaft und Geburt bieten für gewaltbetroffene Frauen aber auch die Möglichkeit, den eigenen Körper durch die Fähigkeit, ein Kind aus eigener Kraft zu gebären, (wieder) positiv zu erleben. Die Sensibilität der begleitenden Fachfrauen gewinnt vor diesem Hintergrund eine große Bedeutung.

Um schwangere Frauen kompetent zu begleiten und ihr sowie ihrem Kind Schutz und Unterstützung bieten zu können, ist ein Fachwissen über häusliche Gewalt und ihren Einfluss auf Schwangerschaftsverläufe und Geburtsvorgänge erforderlich. Eine entsprechende Sensibilität seitens der begleitenden Fachpersonen kann Frauen in der Schwangerschaft, während und nach der Geburt ermutigen, über Gewalterfahrungen zu berichten und Hilfe in Anspruch zu nehmen.

„Pro-aktive“ Interventionsansätze im Gesundheitsbereich

Interventionsmodelle gegen Gewalt an Frauen - wie das S.I.G.N.A.L. - Interventionsprogramm⁴¹ - zielen auf eine bewusste Versorgung gewaltbetroffener Patientinnen und basieren auf folgenden Interventionschritten:

Wahrnehmen von Gewalt

Gewaltverursachte Verletzungen oder Beschwerden sind für Gesundheitsfachkräfte oft nicht eindeutig zu erkennen. Zu den Alarmzeichen, bei denen Fachkräfte auf jeden Fall aufmerksam reagieren sollten, gehören neben den für Anamnese und Diagnostik relevanten Indikatoren ebenfalls Verhaltensweisen von Patientinnen und Begleitpersonen, die einen Gewalthintergrund vermuten lassen.

Es ist zu beachten, dass das Auftreten von gewaltbetroffenen Patientinnen sehr unterschiedlich sein kann: Patientinnen können depressiv, unsicher und eingeschüchtert wirken oder auch abwehrend und aggressiv reagieren. Ähnliches gilt für die Begleitperson: Der misshandelnde Partner entspricht entgegen verbreiteten Stereotypen häufig nicht dem Bild eines gewalttätigen oder dominanten Partners, sondern kann sehr besorgt und fürsorglich seiner Partnerin gegenüber auftreten.

41 Zum S.I.G.N.A.L.-Projekt liegt eine Veröffentlichung in Form eines praxisorientierten Handbuches und eines wissenschaftlichen Berichtes vor: Hellbernd H/Brzank P et al. (2004). Häusliche Gewalt gegen Frauen: gesundheitliche Versorgung. Das S.I.G.N.A.L. -Interventionsprogramm. Handbuch für die Praxis, Wissenschaftlicher Bericht. Gefördert mit Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin. www.bmfsfj.de/Kategorien/Forschungsnetz/forschungsberichte,did=18204.html

Bei folgenden Merkmalen sollte immer ein Gewaltzusammenhang beachtet werden:

- Verletzungen von Brust, Unterleib und Genitalbereich
- Versäumen von Vorsorgeuntersuchungen
- Blutungen im ersten und zweiten Trimester
- "Spontanabort", Frühgeburt, Fehlgeburt
- Alkohol-, Drogen- oder Tablettenmissbrauch
- Fetale Retardierung (vgl. DGPF 2003; Hellbernd/Brzank et al. 2004)

Da jede Frau von häuslicher Gewalt betroffen sein, Gewalt zu vielfältigen Verletzungen oder Beschwerden führen kann und sich nicht auf hochsignifikante Prädiktoren eingrenzen lässt, empfehlen internationale Interventionsprogramme, Patientinnen grundsätzlich im Rahmen der Anamnese nach möglichen Gewalterfahrungen zu fragen.

Aktiv werden: auf Gewalterfahrungen ansprechen

Frauen sprechen aufgrund von Scham und Ängsten in der Regel nicht von sich aus über Gewalterfahrungen. Daher sollten Ärztinnen, Ärzte, Hebammen oder Pflegekräften initiativ werden und sie auf mögliche Gewalthintergründe ansprechen. Untersuchungen zeigen, dass medizinisches Personal für gewaltbetroffene Frauen bedeutende Ansprechpersonen sind und Frauen das Erfragen von Gewalterfahrungen innerhalb der Anamnese wünschen (Hellbernd/Brzank et al. 2004; Müller/Schrötle 2004). Voraussetzung ist eine ruhige und vorurteilsfreie Atmosphäre. Das Gesprächsangebot darf auf keinen Fall im Beisein des Partners erfolgen. Für eine Verständigung mit Frauen, die über geringe Deutschkenntnisse verfügen, sollten aus Sicherheitsgründen weder Partner noch Verwandte in die Sprachvermittlung einbezogen werden. Dolmetschende müssen neutrale Personen sein. Die grundsätzliche Gesprächsbereitschaft sollte signalisiert werden. Ob die Frau das Gesprächsangebot annehmen möchte, bleibt ihrer Entscheidung überlassen.

Begriffe wie „häusliche Gewalt“ und „Misshandlung“ sollten im Gespräch mit der Frau vermieden werden. Einfache und konkrete Fragen haben sich in der Praxis bewährt, die genau benennen, was passiert ist: „Sind Sie verletzt worden?“ „Wurden Sie geschlagen, geschubst, gestoßen?“ Den Betroffenen soll vermittelt werden, dass viele Frauen Gewalt erleiden und dass sie keinerlei Schuld an der Misshandlung tragen.

Dokumentieren der Verletzungen und Beschwerden

Die meisten Frauen, die Gewalt erlebt haben, verfügen über keine oder nur unzureichende Nachweise über die erlittenen Misshandlungen. Will sie rechtliche Schritte gegen den Täter einleiten, sind jedoch Belege wie (Foto-)Dokumentationen von Verletzungen und Beschwerden von großer Bedeutung. Ohne sie kommt es gerade in Fällen häuslicher Gewalt häufig zu Freisprüchen oder Verfahreinstellungen mangels objektiver Beweise.

Eine Ganzkörperuntersuchung ist wünschenswert, um Misshandlungsspuren an bedeckten Körperzonen sowie alte und neue Verletzungen festzustellen. Die Patientin sollte jedoch nicht zu Untersuchungen gedrängt werden, mit denen sie nicht einverstanden ist. Vor allem im Fall von sexuellen Gewalterfahrungen ist zu berücksichtigen, dass eine Untersuchungssituation mit dem hohen Risiko einer Retraumatisierung verbunden ist (Leeners/Richter-Appelt et al. 2003).

Es sollte darauf geachtet werden, dass die Anamnese der körperlichen und psychischen Symptome und der Untersuchungsbefund detailliert und leserlich dokumentiert werden. Die Angaben zu Verletzungsursachen sowie zum Tathergang (Zeit, Ort, Verursacher, ggf. Zeugen) sollten möglichst in den Worten der Patientin beschrieben werden. Wird Gewalt im Zusammenhang mit Verletzungen vermutet, so ist es zu vermerken, wenn die Erklärung nicht zum Verletzungsmuster passt. Eine Körperskizze kann zum Lokalisationsvermerk von Verletzungen nützlich sein. Besonders geeignet sind Fotos, die mit dem Einverständnis der Frau aufgenommen werden können. Alle Informationen müssen vertraulich behandelt werden. Aus Sicherheitsgründen sollte im Mutterpass keinerlei Hinweis auf erlittene Gewalt notiert werden.

Klärung der Gefährdung der Frau - Gewährleistung von Schutz und Sicherheit

Für Frauen, die von Gewalt durch den Partner betroffen sind, können Schwangerschaft und Wochenbett - wie gezeigt wurde - eine Zeit besonderer Gefährdung bedeuten. Wissenschaftlich belegt ist die besondere Gefährdungssituation bei Offenlegung der Gewalterfahrung bzw. während der Trennungsphase. Professionelle Hilfe muss einerseits so früh wie möglich einsetzten und die Frau unterstützen, die Dynamik von Misshandlungsbeziehungen zu durchbrechen, andererseits muss das Gefahrenpotential und das notwendige Schutzbedürfnis der Frau in bzw. nach der Trennung beachtet werden.

Vermittlung von Informationen über weiterführende Behandlungs-, Beratungs-, und Zufluchtseinrichtungen

Viele Frauen sind nicht über spezifische Hilfeangebote informiert. Die Vermittlung dieser Informationen und eine Unterstützung bei der Kontaktaufnahme können für die Frauen von entscheidender Bedeutung sein. Neben der Behandlung akuter Symptome, steht die Sicherheit der Patientin im Mittelpunkt. Die Patientin sollte daher direkt gefragt werden, ob es für sie sicher ist, nach Hause zu gehen oder ob sie Angst vor weiterer Gewalttätigkeit hat. Mit folgenden Fragen können Gefährdungen eingeschätzt werden: *„Sind die Gewalttätigkeiten in der letzten Zeit häufiger oder schwerwiegender geworden?“* *„Hat Ihr (Ehe-)Partner gedroht, Ihnen, den Kindern, sich selbst etwas anzutun?“* *„Gibt es Waffen in Ihrem Haushalt?“*

Ein ausführliches Abklären der Gefährdung sollte in Kooperation mit Fachberatungsstellen stattfinden. Die Ängste der Patientin dürfen nicht bagatellisiert werden. Möchte sie Schritte hin zu einer Trennung unternehmen, kann gemeinsam mit ihr nach Wegen gesucht werden, wie ihre Sicherheit am besten zu gewährleisten ist. Kann sie zu einer Freundin gehen oder möchte sie in ein Frauenhaus? Soll die Polizei verständigt werden? Das Gewaltschutzgesetz bietet die Möglichkeit, den Täter aus der Wohnung zu weisen.

Patientinnen sollten Informationsmaterialien über Beratungs- und Zufluchtsangebote erhalten, die ihnen allerdings nicht aufgedrängt werden dürfen. Erfahrungen zeigen, dass betroffene Frauen zu einem für sie passenden Zeitpunkt von diesen Informationen Gebrauch machen.

Für Mitarbeiter/innen im Gesundheitsbereich ist es darüber hinaus wichtig, die Kooperation mit anderen Fachkräften zu suchen wie Mitarbeiterinnen von Beratungs- und Zufluchtseinrichtungen sowie psychotherapeutisch geschulten Fachkräften.

Die zentralen Handlungsschritte und -ziele der Intervention vermitteln die einzelnen Buchstaben des S.I.G.N.A.L. - Programms.

S	Sprechen Sie die Patientin an, signalisieren Sie ihre Bereitschaft. Frauen öffnen sich, wenn sie spüren, dass ihre Situation verstanden wird.
I	Interview mit konkreten einfachen Fragen. Hören Sie zu, ohne zu urteilen. Den meisten Frauen fällt es schwer, über Gewalterlebnisse zu sprechen.
G	Gründliche Untersuchung alter und neuer Verletzungen. Verletzungen in unterschiedlichen Heilungsstadien können Hinweise auf häusliche Gewalt sein.
N	Notieren und dokumentieren Sie alle Befunde und Angaben, so dass sie gerichtsverwertbar sind.
A	Abklären des aktuellen Schutzbedürfnisses. Schutz und Sicherheit für die Patientin sind Grundlage und Ziel jeder Intervention.
L	Leitfaden mit Notrufnummern und Unterstützungsangeboten anbieten. Frauen werden zu einem für sie richtigen Zeitpunkt von ihnen Gebrauch machen.

Um eine adäquate Gesundheitsversorgung für gewaltbetroffene Frauen zu gewährleisten sind neben den konkreten Handlungsanweisungen weitere Maßnahmen innerhalb eines Krankenhauses erforderlich, um eine institutionelle Berücksichtigung der Gewaltproblematik zu erzielen (Hellbernd/Brzank et al. 2004). Zu den zentralen Bestandteilen gehören Fortbildungen für Gesundheitsfachkräfte, um Sensibilität, Sicherheit und Kompetenz im Umgang mit gewaltbetroffenen Frauen zu erlangen.⁴²

Ausblick

Schwangerschaft und Geburt sind generell Zeiten besonderer Veränderung. Erkenntnisse aus Ländern, in denen seit längerem Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt in Gesundheitseinrichtungen etabliert sind, zeigen, dass mit Gewalt konfrontierte Frauen den Wunsch haben, das neugeborene Kind zu schützen und offen sind für Veränderungen (Holmes/Mayer 2003). Während der Schwangerschaft und Geburt besteht aufgrund des häufigen Kontakts mit medizinischen Einrichtungen die besondere Möglichkeit, dass sich eine vertrauensvolle Beziehung zwischen Gesundheitsfachkräften und der Patientin entwickelt. Eine stärkere Einbeziehung sozialer Dienste und gesundheitlicher Einrichtungen kann zu einer verbesserten Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen führen. Der Umgang mit Frauen nach Gewalterfahrung erfordert neben Fachwissen und Einfühlungsvermögen ebenfalls ein hohes Maß an interdisziplinärem Austausch und eine Koordination der Fachpersonen im Betreuungs- und Behandlungsbereich. Die Zeit vor und nach der Geburt kann zu einer engen Zusammenarbeit von Kinderärzten/innen, Allgemein- und Hausärzten/innen, Gynäkologen/innen und Hebammen führen, um Interventions- und Präventionschancen verstärkt zu nutzen. Eine adäquate Unterstützung im Interesse der Patientin bedarf weiter einer stärkeren Kooperation und Vernetzung mit sozialen Unterstützungsangeboten.

In vielen Bundesländern liegen mittlerweile Leitfäden für Gesundheitsfachkräfte vor, die Interventionsschritte im Fall von körperlicher, sexueller und psychischer Gewalt gegenüber Frauen und den respektvollen Umgang mit ihnen beschreiben.⁴³ Es ist zu wünschen, dass diese Empfehlungen zukünftig eine stärkere Beachtung finden und als neue Versorgungsstandards etabliert werden.

42 Zur Implementation von spezifischen Interventionsprogrammen liegen Arbeitsmaterialien vor (vgl. Brzank P (2005). Häusliche Gewalt gegen Frauen: gesundheitliche Versorgung. Das S.I.G.N.A.L.-Interventionsprogramm. Materialien zur Implementierung von Interventionsprogrammen. Berlin. Gefördert mit Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. www.signal-intervention.de/)

43 www.frauengesundheit-nrw.de

Literatur

- Bacchus, Loraine/Mezey, Gillian et al. (2004a): "Domestic violence: prevalence in pregnant women and associations with physical and psychological health." *Eur J Obstet Gynecol Reprod Biol* 113(1): 6-11.
- Bacchus, Loraine/Mezey, Gillian et al. (2004b): "Prevalence of domestic violence when midwives routinely enquiry in pregnancy." *BJOG: an International Journal of Obstetrics and Gynecology* 111: pp.441-445.
- Boy, Angie /Salihu, Hamisu (2004): "Intimate partner violence and birth outcomes: a systematic review." *Int J Fertil Womens Med* 49(4): 159-64.
- Brzank Petra (2005): Häusliche Gewalt gegen Frauen: gesundheitliche Versorgung. Das S.I.G.N.A.L.-Interventionsprogramm. Materialien zur Implementierung von Interventionsprogrammen. Berlin. Gefördert mit Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. www.signal-intervention.de
- Campbell, Jacquelyne C, Oliver, Catherine (1998): The Dynamics of Battering During Pregnancy. Women's Explanations of Why. In: JC C: Empowering Survivors of Abuse: Health Care for Battered Women and their Children. Thousand Oaks, California.
- Campbell, Jacquelyne C(1998): Making the health care system an empowering zone for battered women: health consequences, policy recommendations, introduction, and overview. In: Campbell JC: Empowering survivors of abuse. Thousand Oaks, London, New Delhi, Sage Publications. 10: 3-23.
- Campbell Jacquelyne C (2002): "Health consequences of intimate partner violence." *Lancet* 359(9314): 1331-6.
- Cokkinides, Vilma/Coker, Anne et al. (1999): "Physical violence during pregnancy: maternal complications and birth outcomes." *Obstet Gynecol* 93(5 Pt 1): 661-6.
- Curry, Mary/Harvey, Marie (1998): Stress Related to Domestic Violence During Pregnancy and Infant Birth Weight. In: Campbell AD: Empowering Survivors of Abuse. Thousand Oaks, California, SAGE.
- DGPFG - Deutsche Gesellschaft für Psychosomatische Frauenheilkunde und Geburtshilfe e.V. (2003): Leitlinie: Häusliche Gewalt gegen Frauen (Entwurf). <http://www.dgpgg.de/Default.asp?menu=Leitlinien&chapter=Gewalt>.
- DHHS - U.S. Department of Health & Human Services, Administration for Children & Families (2003): In Harm's Way: Domestic Violence and Child Maltreatment. www.calib.com/nccanch/pubs/otherpubs/harmsway.cfm. 16.05.
- Erfmann Anja (1998): Auswirkungen sexualisierter Gewalt auf Schwangerschaft und Geburt. Unveröffentlichte Diplomarbeit an der Fachhochschule Kiel, Fachbereich Sozialwesen. Kiel. <http://www.geburtskanal.de/Wissen/S/SexualisierteGewaltSSGW.pdf>
- Felitti, Vincent/Anda, Robert et al. (1998): "Relationship of childhood abuse and household dysfunction to many of the leading causes of death in adults. The Adverse Childhood Experiences (ACE) Study." *Am J Prev Med* 14(4): 245-58.
- Gazmararian, Julie/Adams M et al. (1995): "The relationship between pregnancy intendedness and physical violence in mothers of newborns." *Obstet Gynecol* 85: 1031-8.
- Gazmararian, Julie A/Lazorick, Suzanne et al. (1996): "Prevalence of violence against pregnant women." *Jama* 275(24): 1915-20.
- Gershenson H/Musick J et al. (1989): "The Prevalence of Coercive Sexual Experience Among Teenage Mothers." *Journal of Interpersonal Violence* 4(2): 204-19.

- Gloor, Daniela/Meier, Hanna (2004): Frauen, Gesundheit und Gewalt im sozialen Nahraum. Repräsentativbefragung bei Patientinnen der Maternité Inselhof Triemli, Klinik für Geburtshilfe und Gynäkologie. Zürich, Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann der Stadt Zürich und der Maternité Inselhof Triemli.
- Hedin, Lena W/Grimstad, Hilde et al. (1999): "Prevalence of physical and sexual abuse before and during pregnancy among Swedish couples." *Acta Obstet Gynecol Scand* 78(4): 310-5.
- Hellbernd, Hildegard/Brzank Petra et al. (2004): Häusliche Gewalt gegen Frauen: gesundheitliche Versorgung. Das S.I.G.N.A.L. -Interventionsprogramm. Handbuch für die Praxis, Wissenschaftlicher Bericht. Gefördert mit Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin. www.bmfsfj.de/Kategorien/Forschungsnetz/forschungsberichte,_did=18204.html
- Heynen, Susanne (2000): Vergewaltigt. Die Bedeutung subjektiver Theorien für Bewältigungsprozesse nach einer Vergewaltigung. Weinheim und München. Juventa.
- Heynen, Susanne (2003): "Erzwungene Schwangerschaft und Mutterschaft durch eine Vergewaltigung." *DGgKV Jg.6, Heft 1/2*: 98-125.
- Heynen, Susanne (2004): Prävention Häuslicher Gewalt. Kinder als Opfer häuslicher Gewalt. In: Kerner H and Marks E: Internetdokumentation Deutscher Präventionstag. Hannover.
- Holmes, Melisa/Mayer Lydia (2003): Pregnancy. In: Liebschutz J, Frayne S and Saxe G: Violence against Women: A Physician's Guide to Identification and Management. Philadelphia, American College of Physicians.
- Holmes, Melisa/Resnick, Heidi et al. (1996): "Rape-related pregnancy: Estimates and descriptive characteristics from a national sample of women." *Am J Obstet Gynecol* 175(2): 320-325.
- Kavemann, Barbara (2002): Kinder und häusliche Gewalt - Kinder misshandelter Mütter. www.wibig.uni-osnabrueck.de.
- Leeners, Brigitte/Richter-Appelt Herta et al. (2003): "Schwangerschaft und Mutterschaft nach sexuellen Missbrauchserfahrungen im Kindesalter." *Deutsches Ärzteblatt Jg. 100(11)*: 569.
- McFarlane, Judith/Campbell, Jacquelyne C et al. (2002): "Abuse during pregnancy and femicide: urgent implications for women's health." *Obstet Gynecol* 100(1): 27-36.
- McFarlane, Judith/Parker, Barbara et al. (1995): "Abuse during pregnancy: frequency, severity, perpetrator, and risk factors of homicide." *Public Health Nurs* 12(5): 284-9.
- McFarlane, Judith/Parker, Barbara et al. (1996): "Abuse during pregnancy: associations with maternal health and infant birth weight." *Nurs Res* 45(1): 37-42.
- McFarlane, Judith/Parker, Barbara et al. (1992): "Assessing for abuse during pregnancy. Severity and frequency of injuries and associated entry into prenatal care." *Jama* 267(23): 3176-8.
- Mezey, Gillian/Bacchus, Loraine et al. (2005): "Domestic violence, lifetime trauma and psychological health of childbearing women." *BJOG* 112: 197-204.
- Muhajarine, Nazeem/D'Arcy, Carl (1999): "Physical abuse during pregnancy: prevalence and risk factors." *Cmaj* 160(7): 1007-11.
- Müller, Ursula/Schrötle, Monika (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Zusammenfassung zentraler Studienergebnisse. In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin.
- Olbricht, Ingrid (2004): Wege aus der Angst. Gewalt gegen Frauen. Ursachen, Folgen, Therapien. München.

-
- Parker, Barbara/McFarlane, Judith (1991): "Nursing Assessment of the battered pregnant woman." *Maternity Child Nursing Journal* 16: 161-64.
- Schmuel, Esther/Schenker, Joseph (1998): "Violence against women: the physician's role." *Eur J Obstet Gynecol Reprod Biol* 80(2): 239-45.
- Schönfeld, Kornelia (2001a): Sexualisierte Gewalt und Geburtshilfe. Bestandsaufnahme aus frauenärztlicher Sicht. http://www.geburtskanal.de/Wissen/S/SexualisierteGewalt_Geburtshilfe.shtml.
- Schönfeld, Kornelia (2001b): Umgang mit Opfern sexueller Gewalt in der frauenärztlichen Praxis. In: Kindermann G/Dimpfl T: Berichtsband des 53. Kongresses der DGGG - Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe. Stuttgart, New York.
- Stewart DE (1994): "Incidence of postpartum abuse in women with a history of abuse during pregnancy." *Canadian Medical Association Journal* 151(11): 1601-1604.
- Wahl, Richard /Sisk, Doris et al. (2004): "Clinic-based screening for domestic violence: use of a child safety questionnaire." *BMC Med.* 2: 25.
- Wimmer-Puchinger Beate/Baldaszi E - (2001): Ablauf von Schwangerschaft und Geburt - psychosoziale Aspekte. www.familienhandbuch.de/cms/Familienforschung-Ablauf.pdf.

Corinna Seith

„Weil sie dann vielleicht etwas Falsches tun“ - Zur Rolle von Schule und Verwandten für von häuslicher Gewalt betroffene Kinder aus Sicht von 9 bis 17-Jährigen

Einleitung

Die Überwindung von Zugangsbarrieren zu Hilfe und Unterstützung gehört zu den Kernproblemen des gesellschaftlichen Umgangs mit häuslicher Gewalt. Seit Mitte der 1990er Jahre ist eine erneute intensiviertere öffentliche Auseinandersetzung in Gang gekommen, die, gestützt auf mittlerweile auch im deutschsprachigen Raum vorgelegte Untersuchungen zu Interventionspraktiken bei häuslicher Gewalt, die Verantwortung staatlicher Institutionen für den Schutz von Individuen einmal mehr in den Mittelpunkt rückt. Mittlerweile sind ansehnliche, wenn auch längst überfällige Veränderungen zu verzeichnen. Zu den Meilensteinen gehören die Einführung von Gewaltschutzgesetzen, die Offizialisierung von Gewalt in Ehe und Partnerschaft, die Optimierung staatlicher Interventionen und die verbesserte Abstimmung interinstitutioneller Kooperationen (Seith 2003, 2004; Kavemann et al. 2001, Kel-

ly 2005). Mit der UN-Menschenrechtskonvention zu Gewalt an Frauen wurde global die Notwendigkeit einer normativen Wende bestätigt und fixiert. Diese Schritte sollten jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass der derzeitige Kulturwandel nach wie vor widersprüchlich verläuft. Während die Enttabuisierung und Entprivatisierung von häuslicher Gewalt seit Jahrzehnten zu den zentralen Zielen der feministischen Gewaltdiskussion gehören, verweisen Widersprüche und Blockaden auf die Persistenz des Deutungsmusters vom Schutz der Privatsphäre vor staatlichen Eingriffen, das im Zuge der Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft auch verfassungsmäßig abgesichert wurde (Nave-Herz 2004, Berghahn 1998). Bis heute durchdringt es in vielfältiger Weise Alltagspraxen und untergräbt dadurch verschiedene Anstrengungen zur Sanktionierung von Gewalt in Ehe und Partnerschaft. Dass diese bürgerlichen Freiheiten für Frauen und Männer nicht das Gleiche bedeuten, wies die Frauen- und Geschlechterforschung mit zahlreichen theoretischen und empirischen Studien nach. Die so genannten bürgerlichen Freiheiten dienen sowohl zur Absicherung von Herrschaftsstrukturen im Geschlechterverhältnis als auch im Generationenverhältnis (Alanen 1997).

Für Kinder und Jugendliche sind die Möglichkeiten an Hilfe und Unterstützung zu gelangen maßgeblich durch die gesellschaftliche Strukturierung von Kindheit und durch den gesellschaftlichen Umgang mit häuslicher Gewalt bestimmt. Den noch so divergierenden Kindheitskonzeptionen liegt als gemeinsames Strukturmerkmal zu Grunde, dass Kinder und Jugendliche in westlichen Gesellschaften in großer Masse von Erwachsenen abhängig sind. Ihr Radius ist begrenzt und vergrößert sich entwicklungslogisch erst mit zunehmendem Alter. Im Hinblick auf die Entwicklung von kulturellen Vorstellungen über den gesellschaftlichen Umgang mit häuslicher Gewalt kommt - neben der Familie, den Verwandten und der Peer - den öffentlichen Erziehungs- und Bildungsinstitutionen eine wichtige Bedeutung im Akkulturationsprozess zu. Wie die partizipativen Möglichkeiten von Kindern und Jugendlichen ausgestaltet sind und inwieweit sie nicht nur als Adressaten, sondern auch als eigenständige soziale Akteure wahrgenommen und in gesellschaftlichen Prozessen und Institutionalisierungen berücksichtigt werden, kann je nach gesellschaftlichen Verhältnissen stark variieren.⁴⁴ Im deutschsprachigen Raum fällt auf, dass eine theoretische Perspektive, die Kinder und Jugendliche im Kontext von häuslicher Gewalt als eigenständige Akteure, als Personen mit eigenem Recht, konzipiert, sowohl in Praxis als auch in Forschung bislang wenig präsent ist.

In Baden-Württemberg wurde aus diesem Grund erstmals im deutschsprachigen Raum ein Aktionsprogramm lanciert zur Entwicklung von psychosozialen Angeboten für Kinder, die im Kontext von häuslicher Gewalt aufwachsen und die von der Ausweisung des gewalttätigen Elternteils aus

44 Vgl. die internationale Konferenz „Childhoods 2005. Children and Youth in Emerging and Transforming Societies“, Oslo, 29.6.-3.7.2005.

der Wohnung auf der Grundlage des Gewaltschutzgesetzes betroffen sind.⁴⁵ Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass Opfer von häuslicher Gewalt das Gewaltschutzgesetz intensiv nutzen und das Instrument bei der Polizei auf relativ große Akzeptanz stößt. Der Vorteil des Gewaltschutzgesetzes besteht in der beträchtlichen Belastungsreduzierung für die Opfer, indem den betroffenen Frauen, Müttern und Kindern nicht mehr das Verlassen der vertrauten Umgebung zugemutet wird. Doch während es ambulante Beratungssysteme für die Frauen gibt - auch wenn diese nicht immer optimal ausgestattet sind - so steht die Entwicklung von psychosozialen Angeboten für die „Platzverweiskinder“ noch aus. Das Aktionsprogramm versteht sich als Ergänzung zum Repertoire der Frauenhäuser, die aus strukturellen Gründen nur den kleinen Kreis der stationär aufgenommenen Kinder erreichen können.

Das Forschungsfeld „Kinder und häusliche Gewalt“ muss im deutschsprachigen Raum als eigentliche terra incognita bezeichnet werden. Bisher liegen nur vereinzelte Studien zur Situation von Kindern, die im Kontext von häuslicher Gewalt aufwachsen, vor, wie etwa die traumatheoretische Untersuchung von Strasser (2001). Bislang gänzlich vernachlässigt blieben die Sichtweisen der allgemeinen Population von Kindern und Jugendlichen, in welcher Weise sie Diskurse über häusliche Gewalt rezipieren und welche Schlüsse sie daraus ziehen. Beiden Fragestellungen widmet sich eine laufende Untersuchung mit dem Titel „Häusliche Gewalt aus Sicht von Kindern und Jugendlichen“, die vom Schweizerischen Nationalfonds im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms 52 „Kindheit, Jugend und Generationenbeziehungen im gesellschaftlichen Wandel“ und von der Zentralstelle für Familienfragen im Bundesamt für Sozialversicherungen finanziert wird.⁴⁶ Der folgende Beitrag wird erste Ergebnisse dieser groß angelegten Untersuchung vorstellen. Indem sowohl die Perspektive von betroffenen Kinder und Jugendlichen als auch die Vorstellungen von 1400 SchülerInnen im Alter zwischen 9 und 17 Jahren erfasst wurden, ist die Studie in ihrer Anlage für den deutschsprachigen Raum bisher einzigartig. Der Darstellung ausgewählter Ergebnisse zu antizipierten Möglichkeiten und Barrieren im Zugang zu Hilfe und Unterstützung für betroffene Kinder und Jugendliche stelle ich einen kurzen Forschungsüberblick über Ausmaß und Folgen der Mitbetroffenheit

45 Mit der wissenschaftlichen Begleitung des Aktionsprogramms „Kinder als Zeugen und Opfer von häuslicher Gewalt“ wurde die Autorin dieses Beitrags zusammen mit Prof. Dr. Barbara Kavemann beauftragt. Das von der Landesstiftung Baden-Württemberg aufgelegte Programm führt der Paritätische Wohlfahrtsverband Baden-Württemberg durch (www.paritaet-bw.de/lgst/projekte/kinder_gewalt, Laufzeit bis August 2006).

46 „Häusliche Gewalt aus Sicht von Kindern und Jugendlichen“, NFP 52, Nr. 405240-68971 (www.nfp52.ch), Leitung: Dr. Corinna Seith, wissenschaftliche Mitarbeiterin: lic. phil. Irene Böckmann, Laufzeit: Juli 2003 – März 2006. Interessierte LeserInnen mögen sich für weitere Publikationen über die Homepage des Schweizerischen Nationalfonds auf dem Laufenden halten oder sich direkt an die Autorin wenden. Dr. Corinna Seith, Universität Zürich, Freiestr. 36, 8032 Zürich, Tel. 0041 (0)44 634 27 47, Email: cseith@paed.unizh.ch.

von Kindern und Jugendlichen voran sowie und einige Ausführungen zum methodischen Vorgehen.

Aufwachsen im Kontext von häuslicher Gewalt - Prävalenz und Folgen

Da es sich bei häuslicher Gewalt um ein Dunkelfeldphänomen handelt, sind die quantitative Bestimmung der Verbreitung dieses Phänomens und die Messung der Mitbetroffenheit von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Schwierigkeiten verbunden. Hinweise können sowohl Prävalenzstudien sowie Institutionendaten geben. Prävalenzstudien zu Folge werden zwischen 10 und 30 Prozent aller Kinder und Jugendlichen im Verlauf ihrer Kindheit Zeugen von häuslicher Gewalt (Baldry 2002, Dauvergne & Johnson 2001, Pfeiffer et al. 1999, Young People and Domestic Violence 2001). Legt man einen Zeitraum von 12 Monaten zugrunde, dann wissen zwischen 10 und 16 Prozent der Kinder im schulpflichtigen Alter von Gewalttätigkeiten, die ihre Mütter von Seiten des Vaters, Freundes oder Expartners erleiden. Institutionenanalysen, die auf im Hellfeld sichtbar gewordenen Fällen von häuslicher Gewalt basieren, belegen, dass Mütter mit minderjährigen Kindern zur Kerngruppe der Nutzerinnen gehören. Eine Studie von 300 aktenkundigen Fällen schlüsselte die Inanspruchnahme von Polizei, Sozialdienst und Frauenhaus wie folgt auf: 70 Prozent der Frauenhausklientel und 80 Prozent der gewaltbetroffenen Sozialhilfeempfängerinnen waren Mütter mit minderjährigen Kindern; bei den Polizeifällen waren in mindestens der Hälfte der Fälle auch Kinder involviert (Seith 2003).

Während ein enger Zusammenhang zwischen dem Schutzbedarf von Müttern und Kindern an sich auf der Hand liegt, zeigt die Geschichte der Frauenhausbewegung und Kinderschutzbewegung in verschiedenen Ländern, dass ideologische Abgrenzungen und der Kampf um gesellschaftliche Anerkennung wie auch um Ressourcen die Entwicklung von Vorgehensweisen, die den Bedürfnissen beider gerecht werden, erschwerten (vgl. Kavemann 2000 für Deutschland). Bereits Anfang der 1990er Jahre wies Kelly (1994) in einem Beitrag mit dem Titel „The interconnectedness of domestic violence and child abuse“ auf dieses Problem hin und bemerkte kritisch, dass Kinderschutz- und Frauenschutzanliegen nicht genügend hinsichtlich bestehender Verbindungen analysiert werden und institutionelle Interventionen oftmals fehlschlagen, weil Professionelle verkennen, dass der Schutz der Mütter vor weiterer Gewalt von Seiten des Partners oder Expartners die entscheidende Voraussetzung zur Sicherung des Kindeswohls ist. Während die damalige Forschungslage eine empirische Abstützung der Kritik noch nicht erlaubte, liegen mittlerweile aus dem angloamerikanischen Raum und von Skandinavien eine Reihe von Studien vor (Hester et al. 2000, Eriksson et al. 2005). Neuere Forschungen gehen von einer engen Verknüpfung zwischen Gewalt an Müttern und Misshandlung von Kindern aus, wobei Art und Schwere

der Mitbetroffenheit variieren und von verschiedensten Faktoren abhängen kann. Edleson (2001) analysierte 36 Studien und kommt zum Ergebnis, dass zwischen 30 und 60 Prozent der Kinder, deren Mütter Gewalt von Seiten des Ehemannes/(Ex-)Partners erfahren, selbst auch misshandelt werden. Kinder können in verschiedenster Weise von der Gewalt des Vaters/Ex-Partners betroffen bzw. mitbetroffen sein (Hester et al. 2000, Mullender et al. 2002, Seith 2003). Der Lebensbeginn eines Kindes kann durch dessen gewaltsame Zeugung überschattet sein, für einen Teil der Mütter beginnt die Misshandlung bereits während der Schwangerschaft. Während die Schläge mancher Männer allein auf die Mutter abzielen, treffen diese zuweilen auch die Kinder selbst. Ein Teil der Kinder wächst in einem äusserst gewalttätigen Kontext auf, in dem sich die Gewalt sowohl gegen die Mutter als auch gegen die Kinder richtet. Auch wenn die Mütter in der Regel vieles unternehmen, um die Kinder vor Schlägen oder massiven Szenen zu schützen, so ist das Familienleben meist durch verschiedene Macht- und Kontrollmuster bestimmt, die zur Etablierung von Geschlechterhierarchien dienen.

Es kann nicht oft genug daran erinnert werden, dass nicht nur die Phase des Zusammenlebens für Mütter und Kinder belastend ist, sondern auch der Trennungsprozess potentiell große Gefahren birgt. Aus diesem Grund ist der Schutz vor Trennungsgewalt/Stalking unbedingt gesetzlich zu regeln, sollen die Opfer durch alle Stadien der Gewaltbeziehung hindurch, einschliesslich der Trennungsphase, effizient geschützt werden können. Untersuchungen belegen, dass in einem Drittel der Fälle, die der Polizei und Sozialdiensten bekannt werden, weitere Übergriffe sich während der Trennung ereignen und der Tatbestand des Stalking zutrifft (Seith 2000, 2003). Kinder können in der Phase der Trennung auf belastende Weise involviert werden, etwa wenn die gewaltbereiten Väter versuchen, die Kindsmutter an der Trennung zu hindern, sie die Familie mit Telefonterror belegen, in die Wohnung einsteigen, den Kindern auflauern, mit Kindsentführung drohen, sich nicht an die Besuchsrechtsregelungen halten und auch nicht davor zurückschrecken, der Mutter vor den Augen der Kinder massivste Gewalt zuzufügen.

Obwohl Kinder und Jugendliche, die im Kontext von häuslicher Gewalt aufwachsen, besonderen Belastungen ausgesetzt sind, wurde dieses Problem von der deutschsprachigen Forschungsgemeinschaft bislang sträflich vernachlässigt. Die hauptsächlich in den USA durchgeführten Studien und Metaanalysen legen den Schluss nahe, dass zwischen 35 und 45 Prozent der Kinder, die Zeugen und/oder Opfer von häuslicher Gewalt werden, klinische Auffälligkeiten zeigen (Hughes et al. 2001). Umgekehrt bedeutet dies, dass ein beträchtlicher Teil dieser Kinder eine gewisse Resilienz entwickelt, womit die Frage nach den protektiv wirkenden Faktoren angesprochen wäre. Auch wenn in diesem Gebiet noch grosse Forschungslücken festzustellen sind, zeichnet sich ab, dass frühzeitige staatliche Interventionen, die geeignet sind, Schutz und Sicherheit zu Hause zu gewährleisten sowie Unterstützung durch informelle Netzwerke wie auch psychosoziale Angebote zur Bearbeitung des

Erlebten von zentraler Bedeutung sind. Im Folgenden werde ich auf der Basis der bereits erwähnten Studie den Aspekt der informellen und formellen Unterstützung aus Sicht der befragten Kinder und Jugendlichen entfalten.

Forschungsdesign und Methode

Im deutschsprachigen Raum ist - wie gezeigt wurde - noch wenig über die Situation von Kindern und Jugendlichen bekannt, die im Kontext von häuslicher Gewalt aufwachsen. Noch weniger erforscht ist die Sichtweise der allgemeinen Population von Kindern und Jugendlichen zu diesem Thema. Das im Folgenden vorgestellte Forschungsprojekt ist also in doppelter Hinsicht innovativ, nicht nur greift es das Thema aus Kindersicht auf, es ergänzt die mehrheitlich viktimologisch und klinisch orientierte Studien und untersucht häusliche Gewalt aus soziologischer Perspektive. Während sich die meisten Untersuchungen zum Zusammenhang von häuslicher Gewalt und Kindheit bislang auf Einschätzungen von Erwachsenen stützen, werden Kinder und Jugendliche in unserer Studie als kompetente Informanten und ExpertInnen in Sachen „Aufwachsen im Kontext von häuslicher Gewalt“ betrachtet. Im Unterschied zur in Forschung und Praxis verbreiteten Konzeption, Kinder seien „unwissende“ und „passive“ Opfer, positioniert diese Studie Kinder als aktiv handelnde Subjekte oder um den Ausdruck von Hurrelmann zu gebrauchen „als produktive Verarbeiter von Realität“ (Hurrelmann & Bründel 2003). Nicht nur in der Forschung zu häuslicher Gewalt, sondern auch in der sozialwissenschaftlichen Kindheitsforschung ist dies eine relativ neue Perspektive, die darüber hinaus Anschlussmöglichkeiten an die Kinderrechtsbewegung bietet. Nicht ganz neu ist die Entdeckung von Kindern und Jugendlichen durch die Surveyforschung, wie etwa die Tradition der deutschen Kindheits-surveys zeigt (Zinnecker 1996), jedoch legte diese bislang keine Ergebnisse zu häuslicher Gewalt vor.

Im Folgenden werde ich erste Ergebnisse einer noch laufenden Untersuchung vorstellen, die zum Ziel hat, auf der Basis von quantitativen und qualitativen Daten neue Erkenntnisse zum Verständnis von Kindern und Jugendlichen zu häuslicher Gewalt zu generieren, die Bedürfnislage von Kindern und Jugendlichen zu eruieren und Klarheit darüber zu gewinnen, inwieweit soziale Netze und Professionelle als Hilfsmöglichkeiten oder als Barrieren wahrgenommen werden. Das Forschungsdesign knüpft an eine englische Studie an, die Mullender, Hague, Imam, Kelly, Malos & Regan (2002) durchführten und die erstmals die allgemeine Population von SchülerInnen zu häuslicher Gewalt befragten. Für die schriftliche Befragung der 9 bis 17 Jährigen wurden zwei altersangepasste Fragebogen eingesetzt, die auf dem englischen Instrument basieren, aber für den Einsatz in der Schweiz nicht nur adaptiert, sondern auch um einige Fragen erweitert wurden. Erste komparative Analysen liegen bereits vor (Seith et al. 2005).

Wie Abbildung 1 zeigt, wurden für den quantitativen Teil im Kanton Zürich insgesamt 1400 Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 9 und 17 Jahren schriftlich befragt (Datenerhebung Frühsommer 2004). Für den qualitativen Teil wurden 30 Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 8 und 18 Jahren sowie deren Mütter (N=20) interviewt, die über Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen in den Kantonen Bern, Luzern und Zürich angefragt wurden; hinzukommen Expertinnengespräche mit Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen in den genannten drei Kantonen. Die in diesem Beitrag vorgestellten Ergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die neu entwickelten Fragen, die im Rahmen des Surveys erhoben wurden. Der Fokus liegt auf der Bedeutung sozialer Netzwerke und professioneller Hilfsangebote sowie antizipierter Zugangsbarrieren aus Sicht von Kinder und Jugendlichen.

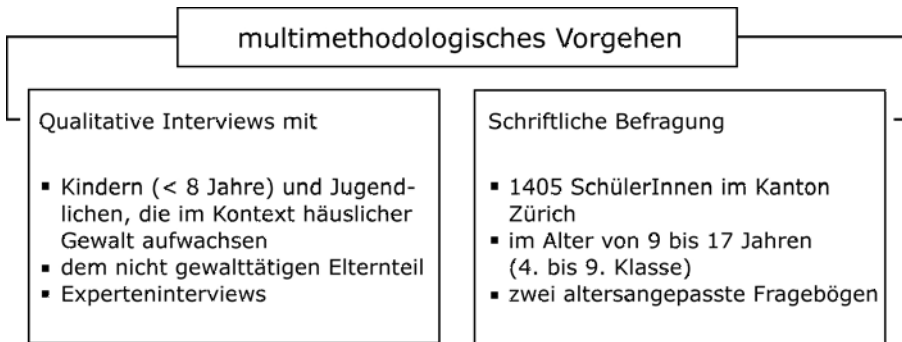


Abb. 1 Design

Durchführung der schriftlichen Befragung und forschungsethische Fragen

Die Durchführung eines Surveys verlangt immer die Berücksichtigung der Interessen verschiedener Akteure. Der Vergleich mit anderen Ländern und Kantonen zeigt, dass die Anforderungen an das Zustimmungsverfahren sehr unterschiedlich ausfallen können. Im Kanton Zürich war die Bewilligung der Bildungsdirektion erforderlich, die ein Vorgehen festlegte, das einem Kaskadenprinzip folgt und zahlreiche Auflagen umfasste. Die Auflagen betrafen (a) die Genehmigung der Fragebogen, (b) das Zustimmungsverfahren und das Prozedere zum Schutz von SchülerInnen, die nicht an der Studie teilnehmen dürfen, (c) das Vorgehen beim Pretest und (d) den Zeitplan. Nach der Zustimmung der Bildungsdirektion Ende März 2004 wurden in einem rollenden Verfahren die Schulgemeinden, die Lehrpersonen, die Eltern und die SchülerInnen um ihre Teilnahmebereitschaft angefragt (vgl. Abbildung 2).

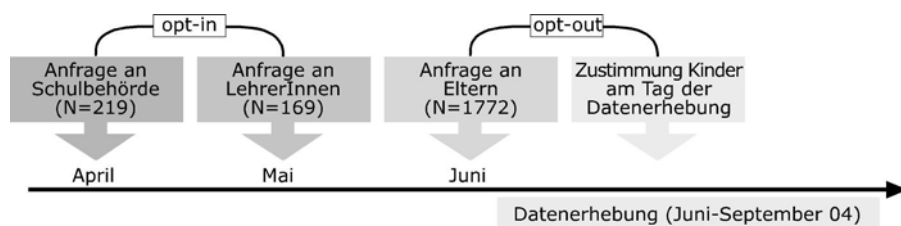


Abb. 2 Zustimmungsverfahren

Das Zustimmungsverfahren für die Schulgemeinden und Lehrpersonen entspricht dem „Opt-in“-Modell, das heißt, dass sich diese Instanzen auf der Basis der zugesandten Unterlagen aktiv für die Teilnahme entscheiden mussten. Als Zustimmungsverfahren für die Eltern wurde das „Opt-out“-Modell gewählt: die Eltern bestätigten formlos der Lehrperson den Erhalt des Informationsbriefes; Eltern, die der Teilnahme ihres Kindes nicht zustimmten, schickten den Rückantwortzettel direkt an die Projektverantwortlichen. Dadurch sollte verfahrensmäßig sichergestellt werden, dass die Lehrpersonen nicht erfahren, welche Eltern die Teilnahme ihres Kindes ablehnen.

Zum Schutz von Kindern, deren Eltern sich gegen die Teilnahme ihres Kindes entschieden, wurde ein spezifisches Verfahren entwickelt: Bei Nicht-Zustimmung von Eltern wurden standardmäßig nur 80 Prozent der SchülerInnen befragt. In jenen Klassen wählten die Forscherinnen die weiteren von der Teilnahme auszuschließenden Kinder nach dem Zufallsprinzip aus. Um einen „informed consent“ der Kinder und Jugendlichen zu ermöglichen, erläuterten die Forscherinnen in altersgerechter Weise das Forschungsprojekt und wie Anonymität sowie Vertraulichkeit gewährleistet werden.

Die SchülerInnen füllten den Fragebogen im Klassenverband während einer Schulstunde aus. Für die Durchführung der Datenerhebung in den Klassen wurde ein standardisiertes Vorgehen festgelegt, um das Setting in allen Klassen möglichst identisch zu gestalten. Um die Vertraulichkeit und Freiwilligkeit der Teilnahme zu gewährleisten, wurden die LehrerInnen gebeten, während der Befragung das Klassenzimmer zu verlassen. In der Regel führten zwei Erhebungsleiterinnen die Befragung mit der Klasse durch.

Ergebnis der Datenerhebung

Insgesamt wurden 1427 SchülerInnen (767 Primar- und 660 OberstufenschülerInnen) befragt, die sich auf 94 Schulklassen (51 Primar- und 43 Oberstufenklassen) in 31 Schulhäusern und 24 Schulgemeinden verteilten. Die Analyse der Ausschöpfungsquote zeigt, dass die Untersuchung auf relativ große Ak-

zeptanz stieß (vgl. Abbildung 3). Von den 1772 SchülerInnen der Brutto-Stichprobe nahmen 1427 an der Befragung teil. Insgesamt besteht zwischen der Brutto- und Nettostichprobe eine Differenz von knapp 20 Prozent, die sich wie folgt aufschlüsselt: die Nicht-Zustimmungsquote der Eltern liegt nur bei 7.2 Prozent; hinzu kommen 4.3 Prozent zufällig Ausgesampelte; 4.6 Prozent gehen auf Drop-outs von SchülerInnen am Tag der Befragung zurück und 3.4 Prozent waren am Tag der Befragung abwesend (Schnupperlehre, Stützunterricht, Logopädie, Krankheit, Arztbesuch etc.).

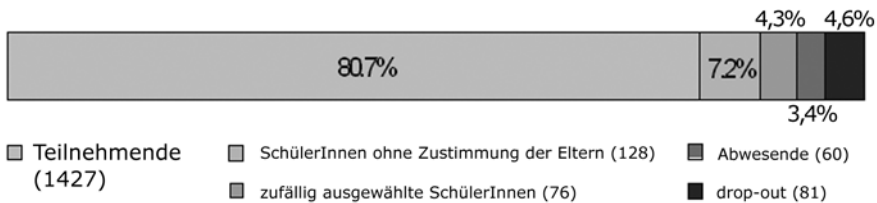


Abb. 3 Ausschöpfungsquote SchülerInnen (N=1772)

Die Daten wurden systematisch nach Geschlecht, kultureller/nationaler Herkunft sowie nach Alter und Schulstufen ausgewertet. Wo Unterschiede relevant sind, wird diese erwähnt, andernfalls gilt die Aussage für das Gesamt der befragten SchülerInnen.

Thematisierung von häuslicher Gewalt

Bisher unbeantwortet blieb die Frage, in welcher Weise Kinder und Jugendliche öffentliche und private Diskurse zu häuslicher Gewalt rezipieren und wie sich der in der Einleitung skizzierte Kulturwandel im Bewusstsein von SchülerInnen manifestiert. Hinweise auf Widersprüche, Wandel und Persistenzen können Explorationen liefern, die der Frage nachgehen, wie Kinder und Jugendliche über die Thematisierung von häuslicher Gewalt denken und wie heikel, schwierig oder selbstverständlich sie diesen Schritt für Betroffene erachten. Mit anderen über das Gewaltproblem der Eltern sprechen zu können, ist ein wichtiger Schritt im Prozess der Enttabuisierung und gehört zu den Grundsätzen informeller und formeller sozialer Unterstützung. Die Thematisierung der familiären Probleme sollte den Betroffenen helfen, die Situation einzuordnen und den Umgang mit den Belastungen erleichtern sowie Möglichkeiten für Hilfe und Unterstützung klären. Es ist davon auszugehen, dass manche Kinder und Jugendliche bereits über Erfahrungen mit der Suche nach sozialer Unterstützung verfügen und sie Diskurse über Grenzziehungen zwischen privat und öffentlich wahrnehmen und inkorporieren. Die Entwicklung von Vorstellungen darüber, was als privat gilt und deshalb nicht nach au

ßen dringen soll und darf, lernen Kinder spätestens mit dem Eintritt in die Schule.

Die Befragung der 1400 Kinder und Jugendlichen im Alter zwischen 9 und 17 Jahren zeigt, dass sie der Frage, ob betroffene Kinder über ihre familiäre Situation reden sollten, ambivalent gegenüber stehen. Fast die Hälfte ist unsicher (46.7%), hat Bedenken und knüpft eine positive Antwort an gewisse Bedingungen, die erfüllt sein müssten. Jedes 7. Kind spricht sich eindeutig dagegen aus (14.7%). Nur vier von zehn sind der Meinung, dass Kinder und Jugendliche, die Zeugen und/oder Opfer von Gewalt in der Elternbeziehung werden, sich jemandem anvertrauen sollten. Die PrimarschülerInnen (bis 6. Klasse) scheinen im Vergleich zu den OberstufenschülerInnen stärker dem Privatisierungsgebot zu unterliegen und haben auch größere Vorbehalte. Über alle Altersgruppen hinweg vertreten deutlich mehr Mädchen als Jungen die Ansicht, dass betroffene Kinder darüber reden sollten (Abbildung 4). Die Unterschiede zwischen den Geschlechtern waren für alle Altersgruppen signifikant.

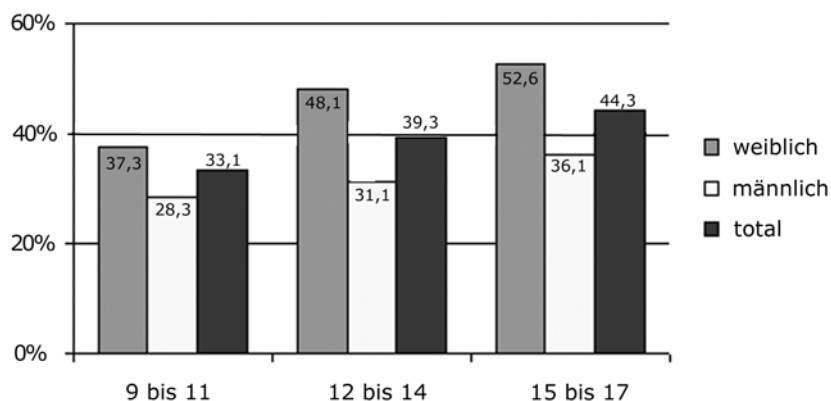


Abb. 4 Kinder und Jugendliche sollten über die Gewalt zwischen den Eltern sprechen (nach Geschlecht und Alter, N=539)

Unterstützung für Kinder, die im Kontext von häuslicher Gewalt aufwachsen

Im Folgenden werden die antizipierten Möglichkeiten und Hindernisse hinsichtlich Hilfe und Unterstützung für von häuslicher Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche genauer beleuchtet. Die Studie erlaubt eine genauere Erkundung der Rolle der Verwandten und Lehrpersonen, unter anderem weil zwei offene Fragen die SchülerInnen dazu ermunterten, ihre persönlichen Überlegungen niederzuschreiben. Wie Abbildung 5 und 6 zeigen, schätzen die befragten SchülerInnen den Zugang zu informellen Netzwerken am einfachsten ein. Geschwister und FreundInnen sind in ihren Augen die wich-

tigsten Bezugspersonen für Kinder und Jugendliche mit familiären Problemen. Mädchen allen Alters finden es einfacher als Jungen mit FreundInnen zu sprechen. Mit zunehmendem Alter nimmt die Bedeutung der FreundInnen bei beiden Geschlechtern zu.

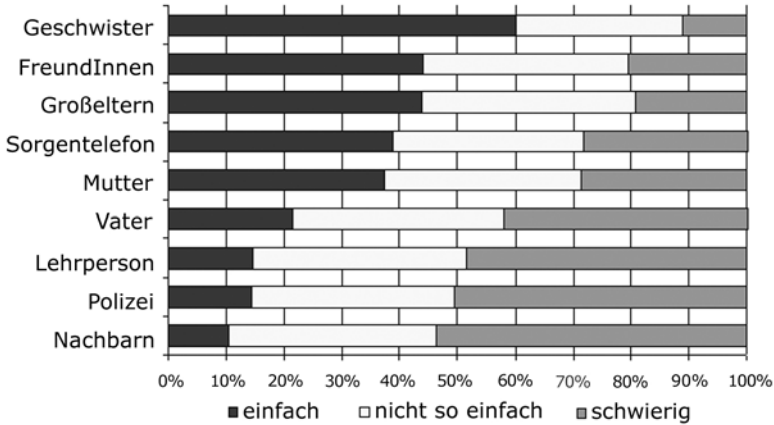


Abb. 5 Mit wem könnten Kinder und Jugendliche über Gewalt zwischen Eltern reden?

Gleich auf die Peer-Group folgen die Großeltern, denen die Befragten den prominenten dritten Platz zuweisen und die insbesondere für jüngere SchülerInnen sehr wichtige Ansprechpersonen sind. Jedoch scheinen Mädchen bezogen auf die Großeltern durchweg größere Hürden zu sehen als Jungen. Erwartungsgemäß schätzen sie die Möglichkeiten, mit den Eltern zu reden schwieriger ein, wobei die Hürden bei der Mutter (Rang 5) niedriger zu sein scheinen als beim Vater (Rang 6).

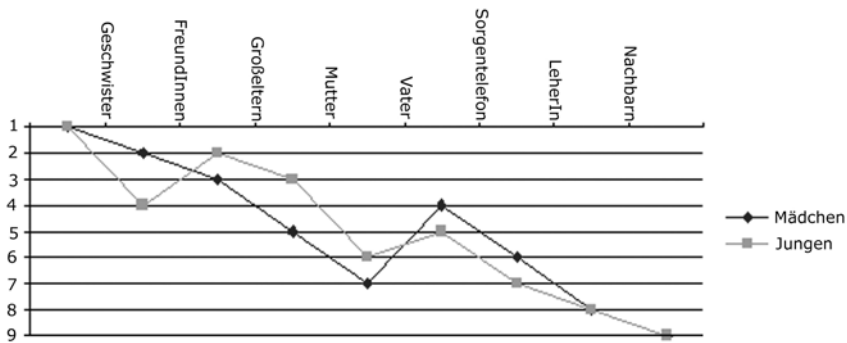


Abb. 6 Mit wem könnten Kinder und Jugendliche über Gewalt zwischen Eltern reden? (Rangreihenfolge nach Geschlecht)

Detailauswertungen nach Geschlecht und Alter fördern weitere interessante Unterschiede zu Tage. Im Vergleich zu den Jüngeren halten die 15- bis 17-Jährigen Gesprächsmöglichkeiten mit der Mutter eindeutig für einfacher, wobei Mädchen der Mutter gegenüber skeptischer sind als Jungen. Der Vater ist in den Augen der Mädchen klar keine Ansprechperson. Wieder nehmen Jungen über alle Altersgruppen hinweg geringere Hürden wahr.

Des Weiteren weist die Auswertung nach kultureller Herkunft und Geschlecht interessante Ähnlichkeiten und Unterschiede auf. Die Geschwister sind aus Sicht der Befragten für alle Kinder und Jugendlichen - unabhängig von Geschlecht und Herkunft - am wichtigsten. Für die Zugewanderten hat die Mutter eine ausgesprochen hohe Bedeutung und erhält den zweiten Platz. Für Jungen - unabhängig, ob zugewandert oder nicht - sind die Mütter und die Grosseltern die bevorzugten Ansprechpersonen.

Im Bereich der formellen Unterstützungsmöglichkeiten wird das Sorgentelefon, das eine anonyme Telefonhilfe bietet, als vergleichsweise niederschwellig wahrgenommen - dies lässt sich an der Belegung des vierten Ranges ablesen. Die Option, mit LehrerInnen über die familiären Probleme zu sprechen, betrachtet die Mehrheit mit großer Skepsis: nur 12 Prozent halten es für einfach, hingegen würde es die Hälfte schwierig finden und jede/r Vierte hat eher Bedenken (Rang 8).

Barrieren und Ambivalenzen im Zugang zu Hilfe und Unterstützung

Wie die Ergebnisse zeigen, ziehen die befragten SchülerInnen Ansprechpersonen sozialer Netzwerke und formeller Stellen nicht in gleicher Weise in Betracht. Weitere Fragen erlaubten, mögliche Hindernisse für betroffene Kinder und Jugendliche, mit jemandem über die Gewalt in der Elternbeziehung zu sprechen, zu eruieren. Aus einer Liste von sieben Items sollten die Befragten die zwei wichtigsten Gründe wählen, die ihrer Meinung nach die Thematisierung erschweren könnten. Es bestand auch die Möglichkeit, die Liste durch einen weiteren Grund zu ergänzen.

Zweifel an der vertraulichen Behandlung der Informationen, Sorge um das Image der Familie und die Vorstellung, dass es sich bei häuslicher Gewalt um ein privates Problem handelt, sind die vordringlichsten Gründe, die aus Sicht der SchülerInnen die Betroffenen davon abhalten könnten, über die familiären Gewaltverhältnisse zu sprechen (Tabelle 1). Auch wenn sich beide Geschlechter über die wichtigsten Hinderungsgründe einig sind, zeigt die Auswertung nach Geschlecht interessante Unterschiede. Jungen befürchten eindeutig häufiger als Mädchen einen Imageverlust der Familie, sollte die Gewaltproblematik nach außen dringen, auch betrachten sie das Problem stärker als familieninterne Angelegenheit, die „niemand etwas angeht“. Für Mädchen stehen deutlich häufiger Ängste vor der Unberechenbarkeit der Re-

aktionen Dritter im Vordergrund, dass die ins Vertrauen gezogene Person das Problem nicht versteht und/oder dem Kind nicht geglaubt würde. Einige wenige thematisieren auch die Befürchtung, selbst geschlagen zu werden, wenn die Eltern davon erfahren.

Tabelle 1: Warum glaubst du, möchten manche Kinder und Jugendliche nicht darüber sprechen? (nach Geschlecht)

	weiblich N=646		männlich N=656		Total N=1302	
	n	in %	n	in %	n	in %
Angst, dass es weitererzählt wird	349	54.0	365	55.6	714	54.8
dann schlecht über Familie denken	266	41.2	322	49.1	588	45.2
geht niemanden etwas an	251	38.9	324	49.4	575	44.2
etwas tun, das Kinder/Jugendliche nicht möchten	143	22.1	105	16.0	248	19.0
Problem nicht verstehen	96	14.9	59	9.0	155	11.9
nicht helfen	45	7.0	51	7.8	96	7.4
es nicht glauben	63	9.8	27	4.1	90	6.9
Angst, selbst geschlagen zu werden	25	3.9	14	2.1	39	3.0
sich schämen	10	1.5	11	1.7	21	1.6
Total	1248	193.2	1278	194.8	2526	194.0

Bemerkungen: Mehrfachnennungen möglich, missing: 103

Warum könnte es schwierig sein, mit Verwandten darüber zu sprechen?

Verwandte sind neben der Kernfamilie für Kinder und Jugendliche einerseits die nächsten vertrauten Personen, andererseits können geteilte Loyalitäten die Verwandtschaftsverhältnisse in komplizierter Weise strukturieren. Ferner kann Migration die Erreichbarkeit der Großeltern und Verwandten erschweren und je nachdem, wie Migration verläuft, kann sich der Zusammenhalt intensivieren oder der Druck zur internen Regelung der Probleme kann wachsen.

In einer offenen Frage hatten die SchülerInnen die Möglichkeit, die spezifischen Gründe zu erläutern, weshalb es schwierig sein könnte, mit Verwandten über Gewalt in der Elternbeziehung zu sprechen. Die Ergebnisse zeigen, dass die antizipierten Hindernisse innerhalb und außerhalb des Familienkreises unterschiedlich gelagert sind (vgl. Tabelle 2 im Anhang). Bei den

Verwandten stehen drei Fragen im Vordergrund: Was werden sie tun? Was werden sie über meine Familie denken? Was wird das in der Verwandtschaft auslösen?

Die Äußerungen der SchülerInnen lassen eine klare Diskrepanz zwischen der Notwendigkeit der Thematisierung der Probleme und der Ängste vor der Ungewissheit der Reaktion der Verwandten erkennen, dass sie etwas tun könnten, das nicht der Intention des Kindes entspricht, wie zum Beispiel Dritte informieren oder die Eltern auf das Problem ansprechen oder wie es ein 12-jähriger Junge auf den Punkt bringt:

„Weil sie dann die Eltern fragen, ob das stimmt, dann wissen die Eltern, dass das Kind das erzählt hat, vielleicht wollen die Eltern das nicht, dass das andere wissen!“ (J, 12)

Den Befragten ist durchaus bewusst, dass Kinder familiäre Schwierigkeiten nicht nach außen tragen sollten, von ihnen die Einhaltung des Schweigegebots erwartet wird und die Verletzung dieser kulturellen Normen das Verhältnis zur Mutter oder zu den Eltern beeinträchtigen könnte.

„Es könnte sein, dass z.B. plötzlich die Mutter es raus bekommt, dass der Sohn diese Tatsache weiter erzählt und dann der Sohn darunter noch mehr leidet.“ (J, 16)

„Sie könnten es unseren Eltern sagen und dann gibt es Krach mit mir, denn sie sagen bestimmt, die anderen brauchen es nicht zu wissen.“ (M, 14)

Auch Ängste, dass „*man die Kinder in ein Heim steckt*“ (J, 14) treiben die Befragten um. Manche machen sich Gedanken, wer die richtige Adresse für solche Probleme wäre und äußern generelle Zweifel, ob Verwandte überhaupt die notwendigen Kompetenzen besitzen,

„weil sie dann vielleicht etwas Falsches tun würden, und somit alles schlimmer machen würden. Der Polizist oder ein Sorgentelefon kennen sich mit solchen Sachen besser aus.“ (M, 16)

Geradezu leitmotivisch taucht auch bei dieser Frage wiederum die Sorge um das Image der Familie auf. „*Weil man die Eltern nicht gerne schlecht macht vor andern Leuten, gerade auch bei Verwandten.*“ (M, 16) und weil die Verwandtschaftsverhältnisse durch schwierige Loyalitätskonflikte belastet würden, wenn die Verwandten erführen, dass der Vater die Mutter schlägt, stellt sich aus Sicht der befragten SchülerInnen das Problem, dass individuelle Bedürfnisse der betroffenen Kinder und Jugendlichen gegenüber Familieninteressen abzuwägen wären. Noch komplizierter oder aussichtsloser kann sich die Lage darstellen bei bereits bestehenden Spannungen, die sich wiederum als Barriere für das Kind auswirken können, wie die Einschätzung eines 12-Jährigen zeigt: „*weil meine Mutter meint von der Verwandtschaft meines Vaters, sie sei gegen sie und sie würden lachen. Mit der anderen Verwandtschaft könnte ich sehr gut darüber sprechen.*“ (J, 12)

Einige Befragte geben auch zu Bedenken, dass betroffene Kinder und Jugendliche aus Scham und weil solche Probleme gewöhnlich nicht thematisiert werden, darüber schweigen würden: „Weil sie einem ziemlich nahe sind und es einem peinlich sein könnte, seine Gefühle und Gedanken zu erzählen.“ (M, 15) und „weil es nicht üblich ist, darüber zu reden.“ (J, 14) Weitere Befürchtungen kreisen um die Frage, ob die Verwandten den betroffenen Kindern und Jugendlichen glauben würden, und ob sie das Problem verstehen würden. Dabei fällt auf, dass das Problem der Glaubwürdigkeit vor allem von Mädchen geäußert wird.

Auch vorgefasste gesellschaftliche Meinungen, wonach häusliche Gewalt „nur bei den anderen vorkommt“, können aus Sicht der SchülerInnen für die Betroffenen zu einem Hindernis werden, das Gespräch mit den Verwandten zu suchen. Diese Resistenzen fassen die Befragten in Aussagen wie „da die Verwandten glauben, dass sie die Eltern kennen und es sich nicht vorstellen können, dass diese Person ‚gewalttätig‘ ist“ (M, 15) oder „weil sie es nicht wahrhaben wollen, dass so etwas in ihrer Familie passiert, dass ihr Kind/Bruder/Schwester so was tut.“ (M, 13)

Angesichts der vielfältigen Schwierigkeiten, die die Befragten für von häuslicher Gewalt betroffene Kinder sehen im Hinblick auf die Thematisierung ihrer familiären Situation mit den Verwandten, stellt sich die Frage, ob die Vorbehalte gegenüber LehrerInnen gleich gelagert sind und was Schule im Hinblick auf die psychosoziale Unterstützung dieser Kinder beachten sollte.

Warum könnte es schwierig sein, mit Lehrpersonen darüber zu sprechen?

Mit LehrerInnen verbringen SchülerInnen einen beträchtlichen Teil ihrer Zeit. Als PädagogInnen haben sie nicht nur einen Auftrag, Wissen zu vermitteln, sondern tragen auch Verantwortung für das Kindeswohl. Wie bereits gezeigt wurde, nehmen sie auf der Skala der Ansprechpersonen für von häuslicher Gewalt betroffene Kinder einen der letzten Ränge ein. Die überwiegende Mehrheit der 9-17-Jährigen sieht vor allem Schwierigkeiten: 37% der Befragten sind der Meinung, dass es für betroffene Kinder nicht einfach wäre, mit Lehrpersonen über die Situation zu Hause zu reden und fast die Hälfte (48%) findet es schwierig. Nur jede/r siebte SchülerIn sieht wenige Probleme. Interessanterweise verläuft die Kurve über die Altersgruppen abnehmend. Während jedes fünfte Primarschulkind im Alter zwischen 9 und 11 Jahren die Lehrperson ins Vertrauen ziehen würde, findet es nur noch jede/r 10. SchülerIn im Alter zwischen 15 und 17 Jahren einfach.

Die Befragten betrachten Lehrpersonen in erster Linie als für die Wissensvermittlung zuständig und nicht als Vertrauenspersonen, an die man sich mit einem familiären Problem wenden würde. Wie auch bei den Verwandten wird wiederum argumentativ ins Feld geführt, dass häusliche Gewalt eine Privatsache ist und deshalb nicht in die Schule gehört.

„Der Lehrer unterrichtet das Kind nur... er bringt uns etwas bei. Aber für familiäre Sachen ist er nicht zuständig.“ (M, 14)

„Für viele Schüler sind Lehrer ja keine persönlichen Gesprächspartner. Sie sind einfach Lehrer und somit „Quälpersonen“. Man will nicht, dass sie wissen was zu Hause abgeht.“ (M, 15)

Manche befürchten, dass die Thematisierung von häuslicher Gewalt die Eltern in ein schlechtes Bild rücken könnte und dies soziale und schulische Konsequenzen nach sich ziehen würde. Auch Zweifel, ob die Lehrperson das Problem verstehen würde und ob man LehrerInnen vertrauen kann, beschäftigt einen Teil der Befragten. Die Älteren thematisieren zudem die soziale Distanz, die in der Oberstufe mit dem Fachlehrersystem zunimmt und bringen auch das Geschlecht der Lehrperson als entscheidungsrelevante Größe ins Spiel.

„Es kommt immer darauf an, ob man Vertrauen in den Lehrer hat, ob es den Lehrer interessiert. Weil man zu Lehrern oft einen „Sicherheitsabstand“ braucht. Also, finden manche sicher, dass das den Lehrer nichts angeht.“ (M, 15)

„Weil man meist in der Oberstufe nicht so einen intensiven Beug zum Lehrer hat, aber noch eher zur Lehrerin als zum Lehrer.“ (M, 15)

Auch plötzlich ins Zentrum der Aufmerksamkeit zu geraten, selbst wenn dies gut gemeint ist und zur Lösung der misslichen Lage des Kindes beitragen soll, kann ambivalente Gefühle auslösen. Keine Rückzugsmöglichkeiten mehr zu haben, sich nicht mehr verstecken zu können, weil in der Schule der tägliche Kontakt unausweichlich ist, aber auch Angst vor positiver Diskriminierung durch Bevorzugung liegen den genannten Ambivalenzen zugrunde.

„Weil sie einen großen Aufwand machen würden und es dann große Gespräche geben würde und man gar nicht gerne mit dem Lehrer spricht.“ (M, 17)

„Weil man sie eigentlich fast immer vor Augen hat und ich persönlich möchte Schule und Privatleben trennen.“ (M, 13)

„Weil die vielleicht dich dann bevorzugen. Das ist für dich nicht schlimm, aber mit der Zeit merken das die Mitschüler und dann könnten sie ihn/sie ausschließen.“ (J, 13)

Während die Befragten starke Zweifel äußerten, ob die Verwandten einem Kind oder Jugendlichen glauben würden, bringen sie den LehrerInnen vergleichsweise größeres Vertrauen entgegen und befürchten seltener, um die Glaubwürdigkeit ihrer Aussage kämpfen zu müssen. Jedoch beschäftigt sie die Frage sehr, wie die Lehrperson mit den Informationen umgehen würde und welche Konsequenzen dies für sie selbst und für die Eltern hätte. Das Spektrum umfasst Befürchtungen, die Lehrperson würde die Informationen weiter erzählen und Straf- sowie Kinderschutzbehörden würden eingeschaltet,

mit der Folge, dass die Kinder möglicherweise von den Eltern getrennt werden.

„Weil man dann vielleicht Angst hat, dass man von den Eltern weggenommen wird oder was dann mit den Eltern passiert.“ (M, 15)

„Die würden evt. dem Jugendamt Bescheid sagen und die Kinder von den Eltern wegholen.“ (M, 13)

„Weil die Eltern dann vielleicht das Sorgerecht verlieren.“ (M, 14)

„Weil die dann zur Polizei gehen würden und man will dem Vater bzw. Mutter nichts Schlechtes tun. (M, 13) Weil man Angst hat, dass es dann Konsequenzen haben wird, wie Scheidung oder Gefängnis.“ (J, 13)

Kinder und Jugendliche haben, so wird deutlich, große Angst davor, dass über ihren Kopf hinweg entschieden wird, sie nicht in Entscheidungsprozesse einbezogen werden und Dinge geschehen, die das betroffene Kind nicht möchte.

Schlussfolgerungen

Die Thematisierung von Gewalt in der Elternbeziehung sowie der Zugang zu Hilfe und Unterstützung ist – so zeigt die Befragung der 1400 SchülerInnen – für von häuslicher Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche mit zahlreichen Bedenken belegt. Verschiedene Strukturprobleme des gesellschaftlichen Umgangs mit häuslicher Gewalt spiegeln sich auch in der Wahrnehmung der befragten Kinder und Jugendlichen wider. Die Frage der Thematisierung der zu Hause erlebten Situation scheint nicht mehr durchgängig mit massiven Tabus belegt zu sein, was auf einen aufgebrochenen Privatisierungsdruck verweist, aber die antizipierten Bedenken und Ambivalenzen sind immer noch beträchtlich. Die größten kulturellen Barrieren stellen Zweifel an der vertraulichen Behandlung der Informationen, Sorge um das Image der Familie und die Vorstellung, dass es sich bei häuslicher Gewalt um ein privates Problem handelt, dar.

Interessanterweise sind diese Bedenken bei Jungen und Mädchen nicht immer gleich gelagert. Während Jungen eindeutig häufiger einen Imageverlust der Familie befürchten, sollte die Gewaltproblematik nach außen dringen und sie das Problem stärker als familieninterne Angelegenheit betrachten, stehen bei Mädchen deutlich häufiger Ängste vor der Unberechenbarkeit der Reaktionen Dritter im Vordergrund, dass die ins Vertrauen gezogene Person das Problem nicht versteht oder dem Kind nicht geglaubt würde. Es zeigt sich, dass Mädchen deutlich skeptischer sind als Jungen. Warum dies der Fall ist, müsste in weiteren Studien eruiert werden, eine mögliche Erklärung wäre,

dass Jungen die Komplexität des Problems unterschätzen, während Mädchen sich stärker des Bedrohungsproblems und der Loyalitätskonflikte bewusst sind und diese eher reflektieren.

Insgesamt bietet die Untersuchung aufschlussreiche Einblicke, wie Kinder und Jugendliche von Gewaltbereitschaft überlagerte Geschlechter- und Generationenverhältnissen sehen, die auch Kinder vor anspruchsvolle Aushandlungsaufgaben stellen. Während für Kinder und Jugendliche Bedürfnisse nach Schutz, Sicherheit, sich einer vertrauten Person mitteilen zu können im Vordergrund stehen, verweisen die artikulierten Vorbehalte auf komplexe Reflexionsprozesse, die die Abwägung individueller Bedürfnisse gegenüber Familien- und Verwandtschaftsinteressen verlangen. Die Frage, welche Konsequenzen die Thematisierung der familiären Probleme haben könnte, wiegt schwer; Entscheidungen zur Thematisierung der misslichen Lage würden die meisten Kinder und Jugendlichen an verschiedene Bedingungen knüpfen. Die Tatsache, dass sie Lehrpersonen eigentlich vertrauen würden, aber bislang keine Erwartungssicherheit besteht und sie drastische, aber wenig realistische Konsequenzen befürchten (wie Heimunterbringung, Entzug des Sorgerechts der Eltern, Gefängnis für den Vater), obwohl es in der Regel nicht zu solchen Maßnahmen kommt, unter anderem, weil Instrumente wie das Gewaltschutzgesetz auf frühzeitige Interventionen abzielen, verweist auf notwendige Präventionsanstrengungen. Diese Unsicherheiten könnten durch fachgerechte Informationen über häusliche Gewalt und Interventionsmöglichkeiten sowie durch die Entwicklung von klaren Vorgehensweisen und deren transparente Kommunizierung verringert werden. Wie die Untersuchung zeigt, würden es immerhin sechs von zehn der befragten SchülerInnen begrüßen, wenn sie in der Schule über die Problematik umfassend aufgeklärt würden.

Literatur

- Alanen, Leena (1997): Soziologie der Kindheit als Projekt: Perspektiven für die Forschung. *Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation*, 2, 162-177.
- Baldry, Anna C. (2002): Victimisation of Domestic and Sexual Violence in Western Europe. In: Nieuwbeerta, P. (ed.), *Crime victimization in comparative perspective. Results from the International Crime Victims Survey, 1989-2000*. Den Haag: Boom Juridische uitgevers; 249-264.
- Berghahn, Sabine (1998): Die Verrechtlichung des Privaten. Verraten Feministinnen liberal-bürgerliche Errungenschaften der staatsfreien Privatheit? *Olympe: Feministische Arbeitshefte für Politik*, 8, 44-54.
- Dauvergne, Mia & Johnson, Holly (2001): Children Witnessing Family Violence. *Canadian Centre for Justice Statistics, Statistics Canada* 21, 6, 1-13.
- Edleson, Jeffrey L. (2001): Studying the Co-occurrence of Child Maltreatment and Domestic Violence in Families. In: Graham-Bermann, Sandra A. & Edleson, Jeffrey L. (eds.): *Domestic Violence in the Lives of Children*. Washington: American Psychological Association, 91-110.

- Hester, Marianne & Pearson, Chris (1998): From periphery to centre. Domestic violence in work with abused children. Bristol: Policy Press.
- Hester, Marianne, Pearson, Chris, & Harwin, Nicola (2000): Making an Impact: Children and Domestic Violence. London: Jessica Kingsley Publishers.
- Hughes, Honoré M., Graham-Bermann, Sandra A. & Gruber, Gabrielle (2001): Resilience in children exposed to domestic violence. In: Graham-Bermann, & Edleson, Jeffrey L. (eds.): Domestic violence in the lives of children: The future of research, intervention, and social policy. Washington: American Psychological Association, 67-90.
- Humphreys, Catherine (2000): Social Work, Domestic Violence and Child Protection: Challenging Practice. Bristol: Policy Press.
- Humphreys, Catherine (1999): Avoidance and confrontation: social work practice in relation to domestic violence and child abuse. *Child and Family Social Work*, 4, 77-87.
- Humphreys, Catherine & Mullender, Audrey (2000): Children and Domestic Violence. A Research Overview of the Impact on Children. Dartington, Totness: Research in Practice.
- Hurrelmann, Klaus & Bründel, Heidrun (2003): Einführung in die Kindheitsforschung. Weinheim: Beltz
- Jaffe, Peter, Wolfe, David A., & Wilson, Susan K. (1990). Children of Battered Women. Newbury Park, CA: Sage.
- Kavemann, Barbara (2000): Kinder und häusliche Gewalt – Kinder misshandelter Mütter. *Kindesmisshandlung- und vernachlässigung (GGvKV)*, 3, 2,106-120.
- Kavemann, Barbara, Leopold, Beate, Schirrmacher, Gesa, Hagemann-White, Carol (2001) Modelle der Kooperation gegen häusliche Gewalt. BMFSFJ (Hg.): Schriftenreihe Band 193, Stuttgart: Kohlhammer.
- Kelly, Liz (1994): The interconnectedness of domestic violence and child abuse: challenges for research, policy and practice. In: Mullender, Audrey & Morley, Rebecca (eds.): Children Living with Domestic Violence: Putting Men's Abuse of Women on the Child Care Agenda. London: Whiting Birch, 43-56.
- Kelly, Liz (2005): Moving in the Same or Different Directions? Reflections on Recent Developments in Domestic Violence Legislation in Europe. In: Smeenk, Wilma & Malsch, Marijke (eds.): Family violence and police responses: learning from research, policy and practice in European countries. Aldershot: Ashgate, 83-104.
- Kelly, Liz & Seith, Corinna (2005): New Approaches, Same Old Gatekeepers: Are Children Really Free to Participate in Social Research? Paper at international Childhoods 2005 Conference, Oslo, 1.7.2005.
- Mullender, Audrey, Hague, Gill, Umme, Imam, Kelly, Liz, Malos, Ellen & Regan, Linda (2002): Children's Perspectives on Domestic Violence. London: Sage.
- Mullender, Audrey & Morley, Rebecca (1993): Children Living with Domestic Violence: Putting Men's Abuse of Women and the Child Care Agenda. London: Whiting and Birch.
- Nave-Herz, Rosemarie (2004): Ehe- und Familiensoziologie. Weinheim: Juventa.
- Seith, Corinna (2000). Institutionen und Gewalt im Geschlechterverhältnis – Ergebnisse einer quantitativen und qualitativen Untersuchung im Kanton Freiburg. *Olymp. Feministische Arbeitshefte zur Politik. Männer-Gewalt gegen Frauen: gesellschaftlich, grenzenlos, grauhaft*. 12, 52-64.
- Seith, Corinna (2003): Öffentliche Interventionen gegen häusliche Gewalt. Zur Rolle von Polizei, Sozialdienst und Frauenhäusern. Frankfurt/Main: Campus.

- Seith, Corinna (2004): What counts: legal reforms, data collection and decision making with respect to sexual and domestic violence in German speaking countries. In: Jaspard, Marie & Condon, Stéphanie (eds.): *Genre, Violences Sexuelles et Justice. Actes de la journée-séminaire du 20 juin 2003*. Document de travail 121, Institut National d'Etudes Démographiques, Paris, 84-94.
- Seith, Corinna (2005): (Un-)organised Responses to Domestic Violence – Changes and Challenges in Switzerland. In: Smeenk, Wilma & Malsch, Marijke (eds.): *Family violence and police responses: learning from research, policy and practice in European countries*. Aldershot: Ashgate, 165-190.
- Seith, Corinna, Böckmann, Irene & Kelly, Liz (2005): *Young People's Perspectives on Domestic Violence: A Comparison of Swiss and British Survey Data*. Paper presented at Childhood 2005 conference, Oslo, 29.6.2005.
- Strasser, Philomena (2001): *Kinder legen Zeugnis ab. Gewalt gegen Frauen als Trauma für Kinder*. Innsbruck: Studien-Verlag.
- Pfeiffer, Christian, Wetzel, Peter & Enzmann, Dirk (1999): *Innerfamiliäre Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und ihre Auswirkungen*. Forschungsbericht Nr. 80. Kriminologisches Forschungsinstitut Hannover
- WiBIG (2004) *Gemeinsam gegen häusliche Gewalt – Ergebnisse der Wissenschaftlichen Begleitung Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt*, BMFSFJ (Hg.), abrufbar unter www.wi-big.uni-osnabrueck.de
- Young People and Domestic Violence (2001): Attorney-General's Department: Canberra
- Zinnecker, Jürgen (1996): *Kindersurveys. Ein neues Kapitel Kindheit und Kindheitsforschung*. In: Clausen, Lars (Hg.) *Gesellschaften im Umbruch. Verhandlungen des 27. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Halle an der Saale 1995*. Frankfurt am Main: Campus, 783-794.

Anhang

Tabelle 2: Warum könnte es schwierig sein, mit Verwandten darüber zu sprechen? (nach Geschlecht)

	weiblich N=558		männlich N=479		Total N=1037	
	n	in %	n	in %	n	in %
Unberechenbarkeit der Reaktion (würden es weitererzählen, die Eltern würden es erfahren)	157	28.1	140	29.2	297	28.6
würden schlecht über Familie denken, Scham	119	21.3	103	21.5	222	21.4
Wissen um Loyalitäten in der Familie	134	24.0	83	17.3	217	20.9
würden es nicht glauben	108	19.4	53	11.1	161	15.5
würden Problem nicht verstehen	68	12.2	61	12.7	129	12.4
würden nicht helfen	33	5.9	23	4.8	56	5.4
geht sie nicht an	22	3.9	19	4.0	41	4.0
Nicht-Verfügbarkeit (zeitlich, geograpisch)	11	2.0	21	4.4	32	3.1
haben das gleiche Problem	20	3.6	10	2.1	30	2.9
unerwünschtes Mitleid	6	1.1	6	1.3	12	1.2
Total	678		519		1197	

Bemerkungen: Mehrfachnennungen möglich, missing: 368

Tabelle 3: Warum könnte es schwierig sein, mit der Lehrperson darüber zu sprechen? (nach Geschlecht)

	weiblich N=577		männlich N=505		Total N=1082	
	n	in %	n	in %	n	in %
Rolle der Lehrperson (keine Vertrauensperson, ist WissensvermittlerIn)	189	32.8	144	28.5	333	30.8
ist Privatsache, geht Lehrperson nichts an	157	27.2	158	31.3	315	29.1
Unberechenbarkeit der Reaktion, würde es weitererzählen	132	22.9	79	15.6	211	19.5
würde schlecht über Familie denken, Scham	77	13.3	64	12.7	141	13.0
würde Problem nicht verstehen	54	9.4	55	10.9	109	10.1
Lehrperson kann keine Hilfe bieten	30	5.2	22	4.4	52	4.8
Angst Lehrperson verändert Verhalten gegenüber SchülerIn	20	3.5	15	3.0	35	3.2
würde es nicht glauben	13	2.3	6	1.2	19	1.8
Total	672		543		1215	

Bemerkungen: Mehrfachnennungen möglich, missing: 323

II. Fortschritt und Stagnation - Ein kritischer Blick auf die (familien-)rechtlichen Rahmenbedingungen

Heike Rabe

Rechtlicher Schutz für Kinder vor häuslicher Gewalt

Die Existenz und das Ausmaß häuslicher Gewalt¹ ist in den letzten Jahren zunehmend erkannt, diskutiert und anerkannt worden. Dort, wo sich zu Beginn der Entwicklung das Hilfesystem, Polizei und Justiz relativ unabhängig voneinander, mit unterschiedlichem Verständnis und zum Teil differierender Perspektive auf häusliche Gewalt mit dem Thema befasst haben, bildet sich zunehmend eine institutionenübergreifende Verantwortung und Zusammenarbeit heraus.

Die Entwicklung neuer Interventionsansätze, wie z.B. der einer koordinierten institutionalisierten Kooperation staatlicher und nichtstaatlicher Einrichtungen auf Bundes- und Landesebene, hat die Arbeit gegen häusliche Gewalt in den einzelnen beteiligten Einrichtungen nachhaltig verändert und vor drei Jahren auch die Ebene der Gesetzgebung erreicht. Auf der Grundlage von Schwachstellenanalysen der in verschiedenen Anspruchsgrundlagen verankerten bereits vorhandenen zivilrechtlichen Möglichkeiten zum Schutz vor Gewalt durch ehemalige oder aktuelle Beziehungspartner/innen entstand ein eigenständiges Gesetz. Anfang 2002 trat das so genannte Gewaltschutzgesetz² in Kraft, das sich in einem Teilbereich auf den Schutz vor häuslicher Gewalt bezieht. Parallel dazu fügten 14 von 16 Bundesländern³ sukzessive eine neue

1 Der hier verwendete Begriff der häuslichen Gewalt ist angelehnt an die Definition des Berliner Interventionsprojekts gegen häusliche Gewalt. Sie definiert häusliche Gewalt als eine Form der Gewalt im Geschlechterverhältnis:

„Der Begriff häusliche Gewalt umfasst die Formen der physischen, sexuellen, psychischen, sozialen und emotionalen Gewalt, die zwischen erwachsenen Menschen stattfindet, die in nahen Beziehungen zueinander stehen oder gestanden haben. Das sind in erster Linie Erwachsene in ehelichen und nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften aber auch in anderen Verwandtschaftsbeziehungen.“

2 Gesetz zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung vom 11. Dezember 2001, in Kraft getreten am 1.1.2002.

3 Stand: Oktober 2005

Eingriffsbefugnis für eine mehrtägige Wegweisung bzw. ein mehrtägiges Betretungsverbot bei häuslicher Gewalt in ihre Polizeigesetze ein (siehe auch Nöthen-Schürmann und Linke/Plathe in diesem Band).

Auch eine Stärkung von Kinderrechten hat sich über die letzten Jahre in verschiedenen Bereichen vollzogen. Die Kindschaftsrechtsreform hat u. a. das Umgangsrecht des nicht sorgeberechtigten Elternteils mit seinem Kind auch als ein eigenes Recht des Kindes ausgestaltet. Es gibt inzwischen ein Gesetz, das Kindern ein Recht auf Gewaltfreiheit in der Erziehung zuerkennt.⁴ Ergänzend dazu trat im April 2002 das so genannte Kinderrechteverbesserungsgesetz⁵ in Kraft, wodurch u. a. § 1666a I BGB um die Möglichkeit der so genannten „Go-order“ gegenüber Kindeswohlgefährdenden Erwachsenen erweitert wurde.

Im Bereich der Intervention bei häuslicher Gewalt wird häufig die Notwendigkeit der Kooperation zwischen Kinderschutz und Frauenunterstützung im Bereich des Hilfesystems festgestellt. Auch auf der Ebene des Rechts wurde und wird diese Forderung nach einem koordinierten Zusammenwirken erhoben. Bereits im Gesetzgebungsverfahren zum Gewaltschutzgesetz sowie zum Kinderrechteverbesserungsgesetz ist mit dem Hinweis auf mögliche Sicherheitslücken betont worden, dass insbesondere gerichtliche Entscheidungen in Bezug auf Umgangskontakte des Kindes mit dem gewalttätigen Elternteil mit dem Erlass von Schutzanordnungen abgestimmt werden müssen.⁶

Die folgenden Ausführungen beziehen sich überwiegend auf die rechtlichen Schutzmöglichkeiten für Kinder⁷, die Gewalt, die überwiegend gegen ihre Mütter verübt wird, miterleben. Das ist eine spezifische Perspektive auf das breite Thema der Gewalt gegen Kinder, die mittlerweile vermehrt auch in der Rechtsprechung und juristischen Literatur thematisiert wird.

Sorge- und Umgangsrechtsregelungen

Ein Schwerpunkt der Kindschaftsrechtsreform von 1998 hat sich mit der Änderung von Sorge- und Umgangsrechtsregelungen befasst. Das Gesetz hat bei den Änderungen die Erkenntnisse des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt, wonach:

4 Durch die Einführung des Gesetzes zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung wurde § 1361 II BGB geändert. Dort heißt es jetzt: „Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen, insbesondere körperliche und seelische Misshandlungen, sind unzulässig.“

5 BGBl 2002 I, 1239

6 BT-Drucks. 14/8131, BT-Drucks. 14/5429

7 Der gesamte Bereich der Handlungsmöglichkeiten im Rahmen der Jugendhilfe wird in diesem Beitrag nicht bearbeitet; siehe dazu Hartwig in diesem Band.

1. die gemeinsame vorrangige Verantwortung der Eltern sich auch gerade darauf erstreckt, das Kindeswohl⁸ in der Scheidungssituation und für die Folgezeit zu wahren,
2. ein gemeinsamer Elternvorschlag vermutlich für das Kind die beste Lösung bedeutet,
3. die Erhaltung und Förderung der gefühlsmäßigen Kindesbindung an beide Elternteile dem Kindeswohl am besten dient.
4. Das sind rechtliche Leitlinien, die einen Schwerpunkt auf die Stärkung und Beibehaltung der gemeinsamen Elternverantwortung für das Kind legen. Sie entsprechen dem Idealbild der Neugestaltung eines Familiensystems nach der Trennung der Partner.

Aus diesen Leitlinien hat sich im Rahmen der Kindschaftsrechtsreform die Novellierung der Sorge- und Umgangsregelungen entwickelt, die den Eltern ein Höchstmaß an Raum für außergerichtliche Kooperation einräumt und die Rechte von Kindern auf Lebensbindungen mit beiden Elternteilen stärken wollte.

Trifft diese rechtliche Rahmenvorgabe für die Gestaltung der Situation nach Beendigung einer Partnerschaft auf eine gewalttätige Beziehung, entstehen zum Teil schwer auflösbare Spannungsfelder.

Rechtliche Verpflichtungen der Eltern zur Verständigung im Sinne des Kindeswohles können mit dem Wunsch und der Notwendigkeit zur Abgrenzung und Stabilisierung des gewaltbetroffenen Elternteils kollidieren. Sorgeberechtigte Elternteile sind im Fall eines gemeinsamen Sorgerechts verpflichtet, sich weiterhin mit dem ehemaligen Partner über die wesentlichen Belange des Kindes zu einigen. Haben sie die Alleinsorge für das Kind inne, wird von ihnen als verantwortungsvollen Sorgeberechtigten verlangt, dass sie auf der Grundlage der Loyalitätsverpflichtung nach § 1684 II, S.1 BGB die Kontakte mit dem umgangsberechtigten Elternteil nicht nur zulassen, sondern auch positiv fördern.⁹ Eine Verweigerung kann rechtliche Konsequenzen bis hin zum Teilentzug der elterlichen Sorge zur Folge haben (s.u.).

In Fällen häuslicher Gewalt stellt gerade die Umsetzung der Loyalitätsverpflichtung eine schwer zu bewältigende Anforderung dar. Ist die Gewalt durch eine Trennung nicht beendet, kann es zu weiteren Drohungen und Verletzungen gegenüber dem bereits betroffenen Elternteil kommen. Ist die Gewalt beendet, kann sie je nach Dauer und Ausmaß der Verletzungen in Form von anhaltender Angst um sich und das Kind fortwirken. Die Umsetzung eines an der Maßgabe der gemeinsamen elterlichen Verantwortung orientierten Sorge- und Umgangsrechts erfordert von den Beteiligten ein Maß an Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit, das in Fällen von häuslicher Gewalt nicht uneingeschränkt und ohne Unterstützung zu leisten ist.

8 Siehe ausführlich zum Kindeswohlbegriff Zitelmann in diesem Band.

9 Oelkers 2002, 4. Kapitel, Rz.485

Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, zeigen sehr unterschiedliche Haltungen und Verhaltensweisen in der Beziehung zu ihren beiden Elternteilen. Die Übernahme der Beschützerrolle gegenüber dem jeweils bedürftigen Elternteil sowie den Geschwistern¹⁰, die Übernahme vermeintlicher Schuld für die Gewalt, Ablehnung des gewalttätigen aber auch des „schwachen“ Elternteils¹¹ sowie Loyalitätsbündnisse mit dem gewalttätigen Elternteil¹², sind Verhaltensweisen, die ein breites Spektrum aufweisen, dessen heterogene zugrunde liegende Bedürfnisse der Kinder mit dem Recht des nichtsorgeberechtigten Elternteils auf Umgang in Einklang gebracht werden muss.

Die Rechtsprechung steht in diesen Fällen vor der großen Herausforderung auf dem Hintergrund starker Ambivalenzen, widerstreitender Rechte und sich gegenseitig beeinflussender Interessen, eine dem Kindeswohl am besten entsprechende Entscheidung zu treffen. Diese, den streitigen Familienrechtsverfahren nicht unbekanntem Aspekte, werden in Fällen häuslicher Gewalt dadurch verschärft, dass bisher kaum Kriterien für die Beurteilung des Miterlebens von Gewalt auf die Kindeswohlgefährdung in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren entwickelt sind.

Sorgerecht

Verheirateten Eltern steht die Sorge für ein Kind gemeinsam zu. Nicht verheiratete Eltern können seit der Kindschaftsrechtsreform nach der Geburt des Kindes eine offizielle Sorgeerklärung abgeben und erlangen so das gemeinsame Sorgerecht. Sind die Eltern weder verheiratet, noch haben sie eine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben, hat die Mutter das alleinige Sorgerecht. Die Scheidung bzw. Trennung der Eltern berührt die gemeinsame Sorgeform für das Kind rechtlich nicht. Eine gerichtliche Entscheidung über die elterliche Sorge ist nur noch dann vorgesehen, wenn ein Elternteil einen Antrag auf Übertragung der Alleinsorge stellt. Stellt kein Elternteil einen Antrag, verbleibt es ohne Überprüfung des Gerichts auf Tragfähigkeit dieser Lösung für das Kind bei der gemeinsamen Sorge. Mit Aufgabe der zwingenden Gerichtsentscheidung über die elterliche Sorge bei Trennung durch die Kindschaftsrechtsreform soll das Kindeswohl nicht ganz aus den Augen verloren werden. Die Gerichte müssen die Jugendämter über Scheidungen in Kenntnis setzen, sobald minderjährige Kinder betroffen sind. Es besteht dann die Pflicht der Jugendämter, die Eltern über das Angebot der Trennungs- und Scheidungsberatung zu informieren. Auch die Gerichte sind verpflichtet, im Rahmen des

10 Strasser 2001: 143-162

11 S.o.: 141 ff.

12 S.o.: 157, 158

familienrechtlichen Verfahrens bei Beteiligung minderjähriger Kinder auf die Beratungsmöglichkeiten durch entsprechende Stellen hinzuweisen.

Dieser Hinweis soll bewirken, dass die Eltern die Frage der elterlichen Sorge nicht aus dem Scheidungsverfahren ausblenden und unter Beachtung des Kindeswohls eine bewusste Entscheidung für den Fortbestand der gemeinsamen Sorge oder für eine Aufhebung treffen.

Die Übertragung der alleinigen Sorge geschieht nach dem Antrag eines Elternteils bei dem Familiengericht auf der Grundlage von § 1671 II BGB in zwei Fällen:

1. wenn der andere Elternteil zustimmt, die Eltern sich also einig sind und ein Kind, das über 14 Jahre alt ist, nicht widerspricht,
2. wenn die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung der Alleinsorge auf die antragstellende Person dem Wohl des Kindes am Besten entspricht.

Die zweite Fallgruppe repräsentiert die der strittigen Familienrechtsverfahren.

In diesem Zusammenhang war der Stellenwert der gemeinsamen Sorgeform lange unklar und wurde von den Gerichten auch sehr unterschiedlich ausgelegt.

Der BGH hat die Frage in einem Urteil vom September 1999 entschieden. Dort sind einige entscheidende Fragen klargestellt:¹³

1. „Die Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz enthält kein Regel-Ausnahme-Verhältnis in dem Sinn, dass eine Priorität zugunsten der gemeinsamen elterlichen Sorge bestehen und die Alleinsorge eines Elternteils nur in Ausnahmefällen als ultima ratio in Betracht kommen sollte.
2. Es besteht keine Vermutung, dass die gemeinsame Sorgeform im Zweifel die für das Kind beste Form ist.
3. Elterliche Gemeinsamkeit lässt sich in der Realität nicht verordnen.
4. Für den Fortbestand der gemeinsamen Sorge ist die Kooperationsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft der Eltern unverzichtbar. Sind die Eltern nicht konsensbereit und wirkt sich dies dahingehend aus, dass es nicht gelingt, Entscheidungen im Interesse des Kindes zu treffen, entspricht das nicht dem Wohl des Kindes. Der Alleinsorge eines Elternteils ist dann der Vorrang zu geben.“

Mittlerweile hat auch das Bundesverfassungsgericht einen Vorrang der gemeinsamen Sorgeform sowohl von Rechts wegen als auch im Hinblick auf

13 FamRZ 1999: 1646

das Kindeswohl verneint.¹⁴ Nach wie vor vertreten die Gerichte aber unterschiedliche Auffassungen zum Regel-Ausnahmeverhältnis¹⁵ und stellen dementsprechende Anforderungen an die Aufhebung der gemeinsamen Sorge.

Sorgerecht und häusliche Gewalt

Ein Überblick über die jüngere juristische Kommentarliteratur zeigt, dass das Phänomen der häuslichen Gewalt, als „Gewalt gegen den Partner“ oder „Partnergewalt“ bezeichnet, zunehmend thematisiert wird. Dort, wo in älteren Auflagen die Ausübung von Gewalt als ein Grund gegen die Beibehaltung der gemeinsamen Sorge aufgeführt wurde, geschah dies überwiegend unter dem Begriff „massive körperliche Auseinandersetzungen“.¹⁶

Der Anwaltkommentar aus 2005 führt als eigenständigen Grund zur Aufhebung der gemeinsamen Sorge die Gewaltanwendung gegen den anderen Elternteil auf. Es sei zu befürchten, dass sich entsprechendes Verhalten fortsetze, was unzumutbar für den anderen Elternteil und nicht kindeswohlverträglich sei. Das Recht dürfe nicht zulassen, dass das Fortbestehen der gemeinsamen Sorge als Mittel zur „Bedrückung und Qual des Vaters gegen die Mutter oder umgekehrt missbraucht wird.“¹⁷

An dieser Stelle zeigt die Begründung zwei interessante Aspekte, die häufig in der Diskussion um das Umgangsrecht bei häuslicher Gewalt verneint werden. Zum einen wird eine Auswirkung von Gewalt gegenüber einem Elternteil auf das Kindeswohl bejaht. Zum anderen fließt in die Abwägung von Rechten auch das Recht des Elternteils auf Schutz vor Gewalt mit ein.

Eine sehr differenzierte Abstufung der Voraussetzungen für die gerichtliche Übertragung der Alleinsorge findet sich in der aktuellen Auflage des Palandt (Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch). Auf der Grundlage der Auswirkungen auf das Kindeswohl, wird dort in fünf thematischen Teilabschnitten eine Darstellung von Lebenssachverhalten mit sich steigerndem Eskalationsniveau und deren rechtlichen Folgen vorgenommen. Der Verfasser geht zunächst von der gemeinsamen Sorge als „normativem Regelfall“ aus und sieht einen „Vorrang der Konsensverpflichtung“ der Eltern vor der Aufhebung dieser Sorgeform. Reine „Kooperationsschwierigkeiten“ sind, solange sie in der Form von Kooperationsverweigerung durch nur einen Elternteil

14 BvG, FamRZ 2004: 354, 355

15 Siehe mit ausführlichen Nachweisen dazu, Staudinger/Coester 2004, § 1671, Rz.108

16 So z.B. Palandt/Diedrichsen 2001, § 1671, Rz.17

17 Anwaltkommentar/Rakete-Dombeck 2005, § 1671, Rz.17, im Ergebnis so auch MüKo/Finger 2002, § 1671, Rz.85

bestehen, vorrangig zu überwinden. Die beidseitige Konsens- und Kooperationsverweigerung hingegen kann eine durch die Beeinträchtigung des Kindeswohls begründete Aufhebung der gemeinsamen Sorge bewirken.

„Streitfragen“, die „lediglich in Nebenpunkten“ auftreten, begründen keine Notwendigkeit, von der gemeinsamen Sorge abzuweichen. In einem letzten Schritt werden Sachverhalte aufgelistet, bei deren Vorliegen das gemeinsame Sorgerecht aufzuheben ist. So etwa bei wechselseitigen Strafanzeigen. Erst Recht liege die Voraussetzung vor, wenn es „zu massiven körperlichen Auseinandersetzungen zwischen den Eltern oder einseitiger Gewalttätigkeit gegen die Kindesmutter“ komme.¹⁸ Das letztgenannte Beispiel wird in Anlehnung an eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zitiert, in der das Gericht festgestellt hat, dass eine Gewaltanwendung gegen die Mutter bei der Entscheidung über das Sorgerecht zu berücksichtigen sei (s.u.).

Interessant an dieser Darstellung ist die Unterscheidung zwischen Konflikt und Gewalt sowie die Differenzierung zwischen verschiedenen Formen der ein- und beidseitig ausgeübten Gewalt. Es zeigt die zunehmende Wahrnehmung einer Variante von Gewalt in Familiensystemen.

Erziehungseignung und häusliche Gewalt

Vereinzelt wird häusliche Gewalt in der juristischen Kommentarliteratur auch unter dem Aspekt der Ungeeignetheit zur Erziehung eines Kindes thematisiert. Die Ungeeignetheit zur Pflege und Erziehung ist generell ein Grund, der gegen die Beibehaltung der gemeinsamen Sorge spricht. Das zu beanstandende Elterverhalten muss hierfür nicht den Grad der Kindeswohlgefährdung erreicht haben. Es genügt, dass die Übertragung der Alleinsorge auf den anderen Elternteil die bessere Lösung ist.¹⁹ Als rechtliches Erziehungsziel wird die „Herausbildung der jungen Menschen zur selbstbestimmungsfähigen, selbstverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ formuliert.²⁰ Die Anwendung von Methoden der Erziehung, die nicht geeignet sind, dieses Ziel umsetzen oder es sogar gefährden, indizieren eine Ungeeignetheit des Elternteils. Einen Richtwert für die Bewertung sieht das Gesetz in § 1631 II BGB vor. Demnach ist unbestritten, dass gegenüber dem Kind ausgeübte körperliche oder seelische Gewalt die Erziehungseignung von Eltern entfallen lässt. Im Staudinger (Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch) führt Coester weiter aus, dass derjenige, der Konflikte selbst nicht gewaltfrei lösen kann, eine solche Kompetenz auch nicht bei seinem Kind zu entwickeln und zu fördern in der Lage sei. Dies gelte nicht nur bei Gewalttätigkeiten gegenüber

18 Palandt/Diedrichsen 2005, § 1671, Rz.17

19 Anwaltkommentar/ Rakete-Dombek 2005, § 1671, Rz.15

20 Staudinger/Coester 2004, § 1671, Rz.199

dem Kind, sondern auch bei der einseitig verübten „Partnergewalt“.²¹ An dieser Stelle wird auf die mittelbaren Auswirkungen des Miterlebens von Gewalt verwiesen.

Interessant an dieser Stelle ist, dass, im Unterschied zu der Entscheidung über die Sorgeform, der gewichtige Aspekt der Qualität einer Beziehung des Elternteils zu dem Kind in der Diskussion um die Gewährung und die Gestaltung des Umgangs kaum Berücksichtigung findet.²²

Die Zusammenhänge zwischen Gewaltanwendung gegen einen Beziehungspartner und der Einschränkung der Erziehungseignung werden aufgrund mehrerer Aspekte bestätigt durch eine aktuelle Auswertung verschiedener, mit dem Thema der häuslichen Gewalt befassten Studien. So zeigt Kindler in einem Überblick auf, dass mehrere Untersuchungen übereinstimmend eine mit der Häufigkeit und dem Schweregrad von Partnerschaftsgewalt wachsende Wahrscheinlichkeit von Kindesmisshandlung festgestellt haben.²³ Darüber hinaus hat sich gezeigt, dass bei einem Teil der gewalttätigen Eltern eine „sehr hohe Selbstbezogenheit, übermäßig autoritäre Erziehungsvorstellungen oder generell antisoziale Verhaltensmuster“ vorliegen.²⁴

Rechtsprechung zum Sorgerecht bei häuslicher Gewalt - Körperliche Gewalt

Im Folgenden wurden nur die Sorgerechtsverfahren berücksichtigt, in denen körperliche Gewalt vorgetragen wurde. Eine Unterscheidung zwischen häuslicher Gewalt und den Verfahren, denen gegenseitige Konflikte zugrunde liegen, wäre sonst nicht möglich gewesen. Somit konnte nur ein Bereich häuslicher Gewalt erfasst werden.

In den veröffentlichten Gerichtsentscheidungen der Oberlandesgerichte (OLG), in denen Gewalttätigkeiten zwischen Eltern eine Rolle gespielt haben, wurde bisher häufig auf die Aufhebung des gemeinsamen Sorgerechts entschieden. Das OLG Stuttgart²⁵ hat in einem Fall, in dem es bei der Übergabe des

21 Staudinger/Coester 2004, § 1671, Rz.201

22 so wird z.B. bei Wurkdak/Rahn 2001: 275, 279 angeregt: „Daher bedarf es genauer Betrachtung der tatsächlichen Bindungen zwischen Vater und Kind, ebenso wie der Veränderungsbereitschaft eines misshandelnden Ehemannes, der deutlich machen will, dass er gute väterliche Qualitäten aufzuweisen hat. Dies sollte geschehen, bevor ein Umgangsrecht umgesetzt wird.“

23 Kindler 2004: 1241, 1246

24 siehe Fn.23

25 In einer anderen Entscheidung des OLG Stuttgart, FamRZ 2001, S.435,436, führt das Gericht aus, dass die Diskrepanzen der Eltern bereits so weit reichen, dass sich der Antragsgegner in Gegenwart seiner Kinder schon zu Tätlichkeiten gegen die Antragstellerin hinreißen lässt. In Anbetracht dessen könne nicht davon ausgegangen werden, die Eltern könnten die elterliche Sorge zum Wohle des Kindes durch einvernehmliche Entscheidungen gemeinsam ausüben.

Kindes im Rahmen eines nicht mit der Mutter abgesprochenen Besuchskontaktes zu Handgreiflichkeiten zwischen den Eltern gekommen ist, ausdrücklich festgestellt, „schädlicher für das Wohl eines sechseinhalb jährigen Kindes könne ein Problem nicht gelöst werden“²⁶ und das alleinige Sorgerecht auf die Mutter übertragen.

Das OLG Hamm hat in einer Entscheidung festgestellt, dass „angesichts der Unfähigkeit und Unwilligkeit auf einer sachlichen Ebene miteinander zu kommunizieren, der mit einem gemeinsamen Sorgerecht verbundene Zwang zur Kooperation nicht im Einklang mit den Kindesbelangen steht. Es widerspricht deren Wohl, wenn sie sich als Gegenstand des Streites ihrer Eltern erleben, unter Umständen sogar Zeugen von Tätlichkeiten zwischen diesen werden müssen.“²⁷ Deutlich herausgestellt wurde hier der Zusammenhang zwischen dem Miterleben von Gewalt und der Kindeswohlgefährdung.²⁸

Das OLG Frankfurt stellt in einer Entscheidung fest, dass Gewalttätigkeiten gegen einen Elternteil für die Beurteilung der Erziehungsfähigkeit relevant sind.²⁹ Hierbei wird jedoch in anderen Entscheidungen in Bezug auf das Ausmaß differenziert. Ein „einmaliger Ausrutscher in der virulenten Trennungsphase“ belege noch keine Neigung zu gewalttätigem Verhalten und begründe allein noch keine fehlende Erziehungseignung.³⁰

Mittlerweile hat sich auch das Bundesverfassungsgericht mit dem Zusammenhang zwischen häuslicher Gewalt und der gemeinsamen Sorgeform befasst.³¹ Es hat eine Entscheidung des OLG Brandenburg³² aufgehoben, in der trotz Verurteilung des geschiedenen Ehemannes wegen Körperverletzung und versuchter Vergewaltigung zu Lasten seiner Frau, die gemeinsame Sorgeform begründet wurde.³³ Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass die gemeinsame Sorge eine tragfähige gemeinsame soziale Beziehung der Eltern voraussetzt. Das OLG Brandenburg habe sich in seiner Urteilsbegründung nicht mit der nahe liegenden Frage befasst, „ob bei den vorliegenden Begebenheiten eine Verständigung der Eltern über wichtige Sorge-

26 OLG Stuttgart, FamRZ 1999: 1596 f

27 OLG Hamm, FamRZ, 2000: 501, 502

28 so auch in OLG Düsseldorf, FamRZ 1999: 1598 f.

29 OLG Frankfurt, FamRZ 2003: 1314, 1314

30 OLG Karlsruhe, FamRZ 2002: 1209, 1210 mit weiteren Nachweisen

31 BVerfG, FamRZ 2004: 354 ff

32 OLG Brandenburg, Beschluss vom 20. März 2003 – 15 UF 264/02

33 In der Begründung wurde ausgeführt: Zwischen den Eltern bestünde offenkundig ein Grundkonsens in den wesentlichen Fragen, den Sohn betreffenden Fragen. Die Sorge der Mutter, es könne zukünftig zu konträren Positionen kommen, rechtfertige die Aufhebung der gemeinsamen Sorge nicht. Das Gericht verkenne nicht, dass die Weigerung mit dem Vater zu kommunizieren, auf den von ihm zugefügten körperlichen und seelischen Schäden und Verletzungen beruhe. Es erscheine aber eine Kommunikation zumindest schriftlich oder per Email möglich.

rechtsfragen überhaupt noch in einer Art und Weise möglich ist, die auch bei einem Dissens der Eltern eine dem Kindeswohl dienliche Entscheidung gewährleisten würde.³⁴

Die Entscheidung des OLG Brandenburg und die Erwiderung des Bundesverfassungsgerichts sind auch aus anderen Aspekten für den Bereich der häuslichen Gewalt interessant. Das OLG Brandenburg hat in seiner Entscheidung typische Probleme wiederholt, die von gewaltbetroffenen Frauen häufig aus der Praxis berichtet werden. Das Bemühen, ihre Situation nach einer Trennung von einem gewalttätigen Partner durch die Vermeidung weiterer Kontakte und Zusammenkünfte zu stabilisieren, kollidiert häufig mit der Auslegung prozessualer Anforderungen sowie einer Ungläubigkeit gegenüber den Auswirkungen und Folgewirkungen von häuslicher Gewalt.

In der Urteilsbegründung wurde die Frage aufgeworfen, ob aufgrund der Tatsache, dass die Antragsgegnerin den Kontakt zu ihrem ehemaligen Partner verweigerte – das Gericht hat es eine „einseitige Kommunikationsstörung“ genannt – nicht die Erziehungsfähigkeit tangiert sei. Diese Einschätzung bezeichnete das Bundesverfassungsgericht als „nicht nachvollziehbar.“

Aus Sicht des OLG war es widersprüchlich, dass sich die Antragsgegnerin trotz der vorgebrachten seelischen und körperlichen Verletzungen im Falle von finanziellen Fragen durchaus an ihren ehemaligen Partner wenden konnte, sich ansonsten aber weigerte, mit ihm zu kommunizieren. Das Bundesverfassungsgericht hat das eine in einem solchen Kontext „befremdlich wirkende Feststellung“ genannt, da es sich bei den Forderungen um geschuldeten Kindesunterhalt sowie gerichtlich zugesprochenes Schmerzensgeld handelte.

Des Weiteren ist in dem Verfahren vor dem OLG nicht über den Antrag der Antragsgegnerin auf getrennte Anhörungen in der mündlichen Verhandlung entschieden worden. Nach der Verhängung eines Ordnungsgeldes wurde ohne ihre persönliche Anhörung entschieden.

Konflikt

Ein großer Teil der veröffentlichten familienrechtlichen Urteile und Beschlüsse behandelt als Konflikte bezeichnete, Streitige Auseinandersetzungen der Eltern in Bezug auf ihre Kinder nach einer Trennung. Hierunter fällt eine große Bandbreite von der sachlichen Uneinigkeit bis hin zu Schreiereien, Herabsetzungen, Demütigungen und Verleumdungen. Inwieweit dies auch Fälle häuslicher Gewalt im Sinne der oben genannten Definition sind, ist aus den veröffentlichten zusammenfassenden Darstellungen der Entscheidungen nicht ersichtlich. Bei der Auswertung wurde daher der von den Gerichten vorgegebenen Einteilung zwischen Konflikt und Gewalt gefolgt. In den Verfahren, in denen häufig auch massive Konflikte vorgetragen wurden, wird

34 BVerfG, FamRZ 2004: 354, 355

uneinheitlich in Bezug auf die Übertragung der alleinigen Sorge auf ein Elternteil entschieden. Abhängig von der zu Grunde gelegten rechtlichen Wertigkeit der gemeinsamen Sorgeform (s.o.) wird entweder „die Verpflichtung, im Rahmen der elterlichen Sorge einen Konsens zu suchen und zu finden“³⁵ in den Vordergrund gestellt, häufig die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts als ausreichend erachtet³⁶ und somit für die Aufhebung der gemeinsamen Sorge ein Höchstmaß an Elterndissens in Bezug auf die wesentlichen Belange des Kindes gefordert, oder die Gerichte erachten den begründeten Vortrag der fehlenden Kooperationsfähigkeit und Bereitschaft als ausreichend.³⁷

Es kann somit davon ausgegangen werden, dass von einem Großteil der Oberlandesgerichte in den Fällen häuslicher Gewalt, in denen körperliche Gewalt zwischen den Ehepartnern vorgetragen wird, die Fortsetzung der gemeinsamen Sorge als mit den Belangen des Kindeswohls unvereinbar bewertet wird. Dies trifft noch keine Aussage über den Entscheidungsmaßstab der unterinstanzlichen Gerichte, stellt für diese aber einen Richtwert und ein mögliches Korrektiv dar.

In Bezug auf das breite Feld der Auseinandersetzungen unterhalb des körperlichen Übergriffes lässt sich keine eindeutige Strömung ausmachen.

Umgangsrecht

Das Kindschaftsrecht misst dem Umgangsrecht eine erhebliche Bedeutung bei, indem § 1626 III BGB feststellt, dass zum Wohl des Kindes in der Regel gehört, Umgang mit beiden Elternteilen zu haben. Folgerichtig bestimmt § 1684 I BGB, dass das Kind ein Recht auf Umgang mit jedem Elternteil hat und jeder Elternteil zum Umgang verpflichtet und berechtigt ist. Zur Gewährleistung von unbelasteten Umgangskontakten obliegt den Eltern eine gegenseitige Loyalitätsverpflichtung, § 1684 II, S.1 BGB, wonach die „Eltern alles zu unterlassen haben, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert.“ Dabei beschränkt sich die Verpflichtung nicht nur auf ein Unterlassen, sondern verlangt u. U. auch ein aktives Tun.³⁸ So wird beispielsweise durch die Rechtsprechung eine Pflicht des Elternteils, bei dem das Kind lebt, formuliert, aktiv auf die Ausübung der Umgangskontakte hinzuwirken. Er müsse hierfür dem Umgang nicht nur positiv gegenüberstehen, sondern ihn auch fördern.³⁹ Hier wird eine Haltung

35 OLG Zweibrücken, FamRZ 1999, S.40

36 So z.B. OLG Brandenburg, FamRZ 2002: 567 f.

37 Siehe hierzu mit ausführlichen Nachweisen, Will 2004: 233, 234/23⁵

38 Palandt/Diedrichsen 2005, § 1684, Rz.⁸

39 So z. B. OLG Düsseldorf, FamRZ 2002: 1582

verlangt, die bereits in hoch eskalierten Partnerschaftskonflikten schwer einzunehmen ist.⁴⁰ In schweren Fällen häuslicher Gewalt dürfte dies kaum möglich sein.⁴¹

Ist ein Kind direkt oder indirekt von Gewalt durch ein Elternteil betroffen, kann es eine schützende Maßnahme sein, den Umgang mit einem Gefährder für eine gewisse Zeit auszuschließen oder durch eine dritte Person begleiten zu lassen.

In Folge der Gewichtung des Umgangsrechts sind die gesetzlichen Anforderungen an einen Ausschluss oder eine Einschränkung des Umgangs hoch.

Die rechtliche Grundlage dafür ist § 1684 IV BGB. Die Voraussetzungen variieren mit der Dauer der Maßnahme. Einschränkung oder Ausschluss verlangt, dass dies für das Kindeswohl erforderlich ist. Soll der Umgang für längere Zeit oder auf Dauer eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, setzt dies voraus, dass ansonsten das Kindeswohl gefährdet wäre, § 1684 Abs.4, S.1 und 2. In beiden Fällen kann die Einschränkung darin bestehen, dass ein begleiteter Umgang angeordnet wird. Der Ausschluss des Umgangsrechts ist ultima ratio. Im Vorfeld der Verhängung dieser Maßnahme ist stets zu prüfen, ob nicht das Elternrecht weniger einschränkende Maßnahmen, wie z.B. die Begleitung, ausreichen, um den Umgang zu regeln.⁴²

Kindeswohlgefährdung

Eine Gefährdung des Kindeswohls wird derzeit überwiegend angenommen, wenn die Gefahr der Kindesentführung, des sexuellen Missbrauchs und anderer unmittelbarer Misshandlungen des Kindes besteht.⁴³ In diesen Fällen wird zumindest ein begleiteter Umgang angeordnet.

Die mittelbare Beeinträchtigung des Kindes durch eine Belastung des sorgeberechtigten Elternteils wird für die Beurteilung des Umgangsrechts des anderen Elternteils erst dann relevant, wenn sie sich auf das Kind auswirken. So müssen beispielsweise „nervöse Beschwerden“ ein Ausmaß erreicht haben, von dem das Kind betroffen ist und das auch in Zukunft zu befürchten bleibt⁴⁴, oder das Kind muss die Ablehnung der Mutter übernommen und eigene Ängste entwickelt haben.⁴⁵ Zitiert wird an dieser Stelle in der Kommen-

40 Siehe zu den Phasen von eskalierenden Paarbeziehungen Alberskötter 2004: 90 ff

41 Kritisch zur Loyalitätspflicht Salgo 2003: 113/114

42 Der Bereich des begleiteten Umgangs in Fällen häuslicher Gewalt wird in diesem Beitrag nicht bearbeitet; siehe dazu ausführlich Schüler/Löhr in diesem Band.

43 Siehe z.B. MüKo/Finger 2002, § 1684, Rz.61-64, Willutzki 2002: 111, 113

44 MüKo/Finger 2002, § 1684, Rz.58

45 Anwaltkommentar/Peschel-Gutzeit 2005, § 1684, Rz.50

tarliteratur eine Entscheidung des OLG Rostock, in der ein befristeter Umgangsausschluss angeordnet wurde. Die Beziehungen zwischen den Eltern seien derart verhärtet, dass ein Umgang mit vernünftigen Mitteln und ohne zu große Belastung für das Kind nicht durchzusetzen wäre. Dies könne nur zwangsweise geschehen, was das Kind weiter stark psychisch belasten würde. Das Elterninteresse müsse hier hinter das Kindesinteresse zurücktreten.⁴⁶

In der Rechtsprechung gibt es aber auch eine starke gegenläufige Tendenz, die in der dauerhaften Weigerung des sorgeberechtigten Elternteils, den Umgang zu gewähren, ihrerseits eine Kindeswohlgefährdung sieht. Daraus resultierende Maßnahmen sind vielfältig und reichen von der Bestellung eines Umgangspflegers⁴⁷, über die Anordnung von Zwangsgeld⁴⁸, bis hin zu Eingriffen in Teilbereiche der elterlichen Sorge⁴⁹ durch z.B. die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf den Umgangspfleger.⁵⁰ Der Beschluss des OLG Rostock (s. o.) ist mittlerweile vom Bundesverfassungsgericht aufgehoben worden.⁵¹ Die Begründung des Gerichts basierte überwiegend darauf, dass das OLG bei seiner Entscheidung maßgeblich auf die ablehnende Haltung der Antragsgegnerin abgestellt hat, ohne das Elternrecht auf Umgang und die Belange des Kindes ausreichend zu berücksichtigen. Dem Art. 6 Abs.2, S.1 Grundgesetz innewohnenden Recht des Elternteils auf persönlichen Umgang mit seinem Kind habe das OLG nicht Rechnung getragen.

Diese erneute Betonung des Umgangsrechts könnte die aufgezeigte Tendenz verstärken und somit eine Differenzierung unterschiedlicher Motive und u. U. auch Notwendigkeiten für eine befristete Kontaktablehnung erschweren.

Häusliche Gewalt und Umgang

Bisher findet das kindliche Miterleben der Gefährdung bzw. Verletzung eines Elternteils sehr unterschiedliche Berücksichtigung bei der Anordnung und Ausgestaltung von Umgangsrechten.

Wird in Fällen häuslicher Gewalt eine förderliche Wirkung des Umgangs auf das Kindeswohl regelhaft unterstellt, die Gewaltanwendung gegen ein Elternteil in der gerichtlichen Entscheidung nicht berücksichtigt und unbegleiteter Umgang gewährt, kann dies zum einen dazu führen, dass getroffene

46 Das OLG Rostock, FamRZ 2004: 968, 969

47 So z.B. OLG Dresden, FamRZ 2002: 1588 ff.

48 So z.B. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 26. Oktober 2004, juris Rechtsprechung Nr. KORE 421482004

49 So z.B. OLG Frankfurt, FamRZ 2002, S.1585 ff., OLG München, FamRZ 2003, S.1957 ff., siehe mit weiteren Nachweisen jurisPR-FamR 7/2005 vom 5. April, Anm.5, Volpp

50 So z.B. OLG Frankfurt, FamRZ 2004: 213 f.

51 BVerfG-BvR 487/04

Umgangsregelungen zur Gefährdung bzw. Verletzung von Frauen und auch ihren Kindern führen.⁵² Zum anderen verkennt diese rechtliche Wertung die Auswirkungen, die das Miterleben von Gewalt gegen ein Elternteil auf Kinder haben kann, sowie deren Fortwirkung in Umgangskontakten.

Die Auswirkungen des Miterlebens dieser Gewalt sind mittlerweile durch die Erkenntnisse der psychologischen Forschung belegt.⁵³

Im Rahmen der Übertragung dieser Ergebnisse in die rechtliche Entscheidungsfindung bei Umgangskontakten sind die zugrunde liegenden differierenden Gewaltbegriffe zu berücksichtigen. Der Begriff der häuslichen Gewalt wie er hier verwendet wird, umfasst die verschiedenen Formen von physischer und psychischer Gewalt zwischen (Ex)Partnern. Die zitierten Forschungsergebnisse beziehen sich in erster Linie auf die Belastung von Kindern, die „eine wiederholte und/oder im Sinne der Verletzungsträchtigkeit schwere körperliche Partnerschaftsgewalt miterleben mussten.“⁵⁴ Für diese Gruppe der Kinder gilt, dass sie ein erhöhtes Schutzbedürfnis vor erneuter Gewaltanwendung haben. Aufgrund des durch wissenschaftliche Untersuchungen festgestellten Überschneidungsbereiches von häuslicher Gewalt und Kindesmisshandlung sowie einer Wiederholungsgefahr bei häuslicher Gewalt⁵⁵, bedarf es hier einer sorgfältigen Abklärung der Situation durch das Gericht.

Große Schwierigkeiten bereiten die Verfahren, in denen es nicht zu einer Kindesmisshandlung, sondern „nur“ zu häuslicher Gewalt gekommen ist, die Gewalt durch die Trennung beendet ist und die Mutter oder das Kind die Durchführung des Umgangs als Folge der Gewalt nachhaltig verweigern.

Für diese Belastungssituationen wird zunehmend im Hinblick auf das Kindeswohl die systematische gerichtliche Prüfung der Beschränkung oder des zeitlich begrenzten Ausschlusses des Umgangsrechts mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit der Gewährleistung von Schutzräumen oder Phasen der Stabilisierung für das Kind aber auch für den sorgeberechtigten Elternteil gefordert, der aufgrund der Folgen von Gewalt stark belastet und u. U. in seinen Sorgeressourcen eingeschränkt ist.⁵⁶

52 Hester, Radford 1996

53 Siehe hierzu Kindler in diesem Band

54 Kindler, 2004: 1245

55 Siehe dazu die Übersicht bei Kindler 2004: 1241, 1245

56 So z. B. Ehinger 2001: 280, 282; Schweikert/Schirmmacher Bund-Länder-AG „Häusliche Gewalt 2001; S.15; Schweikert/Baer 2002: 57, 58; Meysen 2004, S.61, 68, der eine allgemeingültige Gefährdungseinschätzung nach Partnerschaftsgewalt ablehnt, auf die Notwendigkeit der Differenzierung hinweist und davon ausgeht, dass der begleitete Umgang „in etlichen Fällen eine probate Einschränkung der Kontakte“ sein dürfte; Will 2004: 233, 237, die eine „Reduktion des Kindeswohls auf eine unmittelbare körperliche oder seelische Gefährdung durch Gewalttaten anlässlich eines Umgangskontaktes“ mit den Vorgaben des § 1631 II BGB für nicht vereinbar hält. „Vielmehr erfordert die mit der Misshandlung der Mutter verbundene Verletzung des Kindeswohls in der Vergangenheit eine Auseinandersetzung mit der aktuellen Bedeutung des Umgangs für das Kind.“

Häusliche Gewalt und Rechtsprechung zum Umgang

In der Frage des Umgangsrechtes bei häuslicher Gewalt sind sehr heterogene Entscheidungen veröffentlicht, die keine einheitliche Linie erkennen lassen. Auch für diesen Bereich wurde nur der Teil der Rechtsprechung herangezogen, der ausdrücklich vorgetragene körperliche Gewalt gegen ein Elternteil zum Gegenstand hatte:

Ein befristeter Ausschluss des Umgangsrechts wurde aus zwei Gründen angeordnet.

Zum einen wurde die zwangsweise Durchsetzung des Umgangsrechts gegen den Widerstand der Mutter als unvereinbar mit dem Kindeswohl gewertet. Die Haltung der Mutter erschien dem Gericht nachvollziehbar. Nicht ihre Verweigerungshaltung, sondern die Auswirkungen häuslicher Gewalt wurden als ursächlich für die Beeinträchtigung der Kindeswohlbelange gewertet. Die Mutter sei bezogen auf den Vater nicht in der Lage, ein Mindestmaß an Vertrauen zu entwickeln. Man könne subjektiv nicht bestreiten, dass sie Angst hätte, auch wenn dazu objektiv kein Anlass mehr bestehen möge.⁵⁷ Die Durchführung von Umgangskontakten vor diesem Hintergrund wurde als eine für das Kind unerträgliche Situation bewertet.

Zum anderen wurde auf den einen Kontakt ablehnenden Kindeswillen abgestellt. Deutlich wird dies in dem Leitsatz einer Entscheidung des OLG Hamm. Da heißt es, „Die Aussetzung des Umgangsrechts ist zur Wahrung des Kindeswohls geboten, wenn:

1. das Kind den Kontakt mit dem Vater ablehnt und
2. aufgrund seiner derzeitigen Verfassung und Einstellung nicht in der Lage ist, die durch die Besuchskontakte entstehenden Konfliktsituationen zu bewältigen. Die Verweigerung der Kontakte muss dabei auf einer inneren Ablehnung beruhen, der nicht sachgerecht verarbeitete Ereignisse zugrunde liegen.“⁵⁸

Die innere Ablehnung basierte in dieser Entscheidung auf der Angst der Kinder vor dem Vater aufgrund der miterlebten Gewaltanwendung gegenüber der Mutter.

Es finden sich aber auch Entscheidungen mit gegenläufigem Bewertungsmaßstab.

In einer Entscheidung aus dem Jahr 2001 hat das OLG Saarbrücken ausdrücklich festgestellt, dass sich eine Kindeswohlgefährdung nicht aus dem Vortrag der Mutter, der Kindesvater habe sie während des Zusammenlebens immer wieder körperlich misshandelt und bedroht, ergibt. Zu einer konkreten

⁵⁷ So z.B. OLG Frankfurt, FamRZ 2002: 1583, 1584, in der Vergangenheit war es zu aggressivem Verhalten des Vaters gegenüber der Mutter und ihren Eltern gekommen. Auch bei der Verfahrenspflegerin „habe er durch verbale Drohungen Besorgnis ausgelöst.“

⁵⁸ OLG Hamm, FamRZ 2000: 45, 46

Gefährdung des Kindes sei es weder während des Zusammenlebens der Eltern noch bei den Umgangskontakten gekommen⁵⁹. In dieser Entscheidung wurde ein Zusammenhang zwischen häuslicher Gewalt und einer Kindeswohlgefährdung verneint. Die Bedenken der Mutter wurden für eine befristete Zeit durch die Anordnung eines begleiteten Umgangs berücksichtigt. Die Kontakte verliefen nach Auffassung des Gerichts positiv, danach überwog das Recht auf Umgang.

Aus den zitierten Entscheidungen wird nicht ersichtlich, wann sich für die Familiengerichte ein zu berücksichtigender Zusammenhang herstellt oder ob es Entscheidungskriterien oder Richtwerte für eine Berücksichtigung häuslicher Gewalt bei der Beurteilung des Kindeswohles im Rahmen von Umgangskontakten gibt.

Das Gewaltschutzgesetz

Das Gewaltschutzgesetz ächtet Partnergewalt indem es gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen normiert. Bekannt gemacht wurde die Idee dieses Gesetzes durch die häufig genutzte, eingängige Formel „Wer schlägt, der geht“ und dies spiegelt in kurzen Worten die Rechtsfolgen der Ansprüche, die Betroffene von Gewalttaten haben, wieder. Es erfolgt zum Schutz der Betroffenen eine Trennung von Gewalttäter und Opfer, die zu Lasten des Täters geht. Grundlage hierfür sind die rechtlichen Ansprüche aus §§ 1 und 2 Gewaltschutzgesetz. § 3 Gewaltschutzgesetz stellt einen Vorrang der Vorschriften, die die Rechtsbeziehungen minderjähriger Personen, die unter elterlicher Sorge, Vormundschaft und Pflegschaft stehen, fest. Kinder können somit nicht Anspruchsinhaber nach dem Gewaltschutzgesetz sein. An einigen Stellen des Gesetzes sind die gerichtliche Berücksichtigung von Kindeswohlbelangen sowie Anhörungs- und Mitteilungspflichten des Jugendamtes vorgesehen. Die Schutzfunktion für Kinder ergibt sich aber primär mittelbar über die Schutzmöglichkeiten des gewaltbetroffenen Elternteils.

§ 1 Gewaltschutzgesetz

Hat jemand eine andere Person vorsätzlich und widerrechtlich an Körper, Gesundheit oder Freiheit verletzt oder damit gedroht, so hat das Gericht die zur Abwendung erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Konkret heißt das, das Gericht kann zum Beispiel den Täter anweisen, die Wohnung der von ihm verletzten Person nicht zu betreten, sich nicht in einem bestimmten Umkreis

⁵⁹ OLG Saarbrücken, FamRZ 2001: 369, so auch AG Tempelhof-Kreuzberg, FamRZ 2003: 948 f.

der Wohnung des Opfers aufzuhalten, Orte, an denen sich das Opfer regelmäßig aufhält, zum Beispiel auch Kindergärten oder Schulen, nicht aufzusuchen oder es zu unterlassen, Kontakt mit dem Opfer herzustellen.

§ 2 Gewaltschutzgesetz

Ergänzend wirkt § 2 Gewaltschutzgesetz. Lebt die verletzte oder bedrohte Person mit dem Täter in einem auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt, hierbei spielt es keine Rolle, ob die Parteien verheiratet sind oder nicht, hat sie einen Anspruch auf zumindest zeitweise Überlassung der gemeinsamen Wohnung zur alleinigen Nutzung. Die Verletzung muss entweder schwerwiegend sein, so dass ein weiteres Zusammenleben mit dem Täter bereits nach einem einmaligen Übergriff unzumutbar ist, oder es muss eine Wiederholungsgefahr bestehen. Wurde die geschädigte Person „nur“ bedroht, besteht die weitere rechtliche Voraussetzung, dass die Wohnungsüberlassung erforderlich ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. Der Begriff der unbilligen Härte ist ein so genannter unbestimmter Rechtsbegriff, der im Gesetz nicht definiert, aber anhand eines Beispiels konkretisiert wird. Hier besteht eine Schnittstelle zum Kindeswohl.⁶⁰

Verbindungslinien zum Kindeswohl und der Jugendhilfe

Die unbillige Härte im Rahmen einer Wohnungszuweisung an eine bedrohte Person kann dann gegeben sein, wenn das Wohl eines im Haushalt lebenden Kindes beeinträchtigt ist. In der Kommentarliteratur wird dies mit der besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern begründet und vereinzelt darauf hingewiesen, dass „das Miterleben von gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen ihren Eltern (..) zur Traumatisierung führen kann.“⁶¹

Darüber hinaus verankert das Gewaltschutzgesetz die Beteiligung des Jugendamtes in bestimmten Verfahrenskonstellationen. Nach § 49a II FGG soll das Familiengericht das zuständige Jugendamt in einem Verfahren zur Überlassung der Ehwohnung anhören, wenn Kinder in dem Haushalt leben und der Antrag zur Überlassung abgelehnt wird.

Die rechtstatsächliche Untersuchung zum Gewaltschutzgesetz hat im Rahmen einer Befragung von insgesamt 215 weiblichen und 19 männlichen Antragstellern festgestellt, dass in knapp zwei Drittel der Fälle, in denen auch

60 Sind die Partner verheiratet und möchten sich trennen, findet sich in § 1361 II BGB für den verletzten oder bedrohten Partner ein ähnlich formulierter Anspruch auf Überlassung der gemeinsamen Ehwohnung zur alleinigen Nutzung. Auch hier werden die Voraussetzung der „unbilligen Härte“ und der Bezug zum Kindeswohl formuliert.

61 Palandt/Brudermüller 2005, § 2 GewSchG, Rz.15

Gewalt⁶² gegen Kinder vorgetragen wurde, bislang kein Kontakt zum Jugendamt bestand. Bestehender Kontakt hatte keinen erkennbaren Zusammenhang mit Art oder Schwere der Gewalt.⁶³ Ein Großteil häuslicher Gewalt ist demnach dem Jugendamt nicht bekannt und eine regelmäßige Information durch die Gerichte in Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz somit erforderlich.

Kritikpunkte

Die bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens als Schwachpunkt diskutierte fehlende eigene Anspruchsmöglichkeit des Kindes nach dem Gewaltschutzgesetz ist durch das Inkrafttreten des Kinderrechteverbesserungsgesetzes mittlerweile geschaffen (siehe dazu unten).

Ein weiterhin bestehender Kritikpunkt am Gewaltschutzgesetz ist die mangelnde Verknüpfung von Ansprüchen auf Schutzanordnung des verletzten Elternteils auf der Grundlage des Gewaltschutzgesetzes mit kindschaftsrechtlichen Regelungen, im speziellen mit Umgangs- und Sorgerechtsregelungen. In der Begründung des Gesetzesentwurfes selbst wurde darauf hingewiesen, dass wenn Gewalttaten unter Partnern zu Anordnungen auf Wohnungszuweisung nach dem Gewaltschutzgesetz geführt haben, diese Entscheidungen auch im Bereich des Kindschaftsrechts, insbesondere bei Entscheidungen zum Umgangsrecht berücksichtigt werden müssten⁶⁴. Diese Feststellung hat keinen Niederschlag in dem Gesetzestext selbst gefunden, was zu einer sehr unterschiedlichen gerichtlichen Praxis und deren Bewertung geführt hat.⁶⁵

Ergebnisse der Untersuchung des Gewaltschutzgesetzes

Die rechtstatsächliche Untersuchung zum Gewaltschutzgesetz hat im Rahmen der Analyse von insgesamt 2.216 zivil- und familiengerichtlichen Verfahren gezeigt, dass in rund $\frac{3}{4}$ der Haushalte⁶⁶ Kinder lebten. In 54% der Verfahren wurde von dem Antragsteller/der Antragstellerin vorgetragen, dass Kinder von den Gewalthandlungen betroffen sind. In 48% sind sie selbst Opfer, in

62 Unter Gewalt wird hier die unmittelbare wie die mittelbare Betroffenheit verstanden.

63 Rupp 2005: 237

64 BT-Drucks. 14/5429

65 Siehe z.B. Hecht 2005, S.14, die eine Tendenz verzeichnet, nach der „Regelungen zum Umgangsrecht Vorrang gegenüber Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz eingeräumt werden“, was sowohl den Schutzanspruch der Frau als auch den ihrer Kinder bagatellisiert.

66 Dabei ist zu berücksichtigen, dass es nicht in allen Fällen um gemeinsame Haushalte handelt.

42% Zeuge der Gewalttaten geworden. Bei 22% der Kinder wurde körperliche Gewalt wie Schläge, Tritte und Stöße vorgetragen.⁶⁷

In der Befragung der insgesamt 234 Antragsteller/innen haben 85% der Eltern angegeben, dass ihre Kinder Zeugen/Zeuginnen der Gewalt geworden sind. Davon hat die Hälfte beschrieben, dass diese Kinder versucht haben, zu helfen und den betroffenen Elternteil aktiv zu schützen.⁶⁸ Die Überschneidung von häuslicher Gewalt und Kindesmisshandlung sowie die Notwendigkeit einer abgestimmten gerichtlichen Entscheidung sind damit erneut verdeutlicht. Die gerichtliche Umsetzung der Lösung von Zielkonflikten zwischen dem gerichtlich gewährten Schutzanspruch des gewaltbetroffenen Elternteils mit dem Recht des Kindes sowie des gewalttätigen Elternteils auf Umgang mit dem Kind wird in der Praxis sehr unterschiedlich bewertet. Der qualitative Teil der Studie hat in einer Expert/innenbefragung gezeigt, dass überwiegend Mitarbeiterinnen von Beratungsstellen, Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte sowie Antragsteller/innen gravierende Probleme in Bezug auf die Vereinbarkeit von Schutzmaßnahmen mit Umgangsregelungen sehen. Hauptkritikpunkt ist die mangelnde Differenzierung in den Entscheidungen zum Umgang, die die Gefährdung des gewaltbetroffenen Elternteils unberücksichtigt lassen. Die Umsetzung der Anordnung unbegleiteten Umgangs bei Bestehen eines Kontaktverbotes unterlaufe den Schutzanspruch, zum anderen würden die Kinder im Rahmen von Umgangskontakten vom Vater benutzt, um sich wieder der Mutter zu nähern.⁶⁹ Dieselbe Kritik wird auch an das Jugendamt adressiert.

Demgegenüber steht die Einschätzung von Richter/innen sowie Mitarbeiter/innen der Jugendämter. Bei der Vereinbarkeit von Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz mit dem Sorgerecht werden keine Schwierigkeiten gesehen. Wichtiger sei die Anordnung konfliktfreier Umgangsregelungen. Dies sei aber durch ganz konkrete, den Anforderungen an die jeweilige Situation entsprechende Formulierungen in Umgangsbeschlüssen möglich.⁷⁰ An dieser Stelle hat die Untersuchung erneut zwei konträre Sichtweisen gezeigt, die sich seit Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes gegenüberstehen.

Die von den Richtern und Richterinnen für ein Ineinandergreifen von Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz und Sorge- und Umgangsrechtsregelungen überwiegend als ausreichend bewerteten rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten genügen in ihrer Umsetzung dem Schutz- und Sicherheitsanspruch sowie Bedürfnis einer Gruppe gewaltbetroffener Eltern nicht.

67 Rupp 2005: 145

68 Rupp 2005: 236

69 Rupp 2005: 84

70 Rupp 2005: 84, 85

Das Kinderrechteverbesserungsgesetz

Das Kinderrechteverbesserungsgesetz ist eine Ansammlung von Einzelregelungen aus unterschiedlichen familienrechtlichen Bezügen, die dem Zweck dienen, das Kindschaftsrechtsreformgesetz von 1998 fortzuentwickeln, sowie durch die Praxis aufgedeckte Schwachstellen auszubessern. Es sieht unter anderem eine Ergänzung des § 1666 a BGB um die Wegweisungsmöglichkeit eines Elternteils bei Kindeswohlgefährdung vor⁷¹.

Liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, kann das Gericht als letzte Maßnahme, wenn staatliche Hilfeleistungen, also vor allem die des KJHG, nicht mehr ausreichen, dem gewalttätigen Elternteil oder einem Dritten die Nutzung der gemeinsamen Wohnung entweder „vorübergehend“ oder für „unbestimmte Zeit“ untersagen.

Wird eine Wegweisung auf unbestimmte Zeit ausgesprochen, hat das Gericht sie in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen und bei Veränderung der bedrohlichen Situation aufzuheben, sobald das Kindeswohl nicht mehr gefährdet scheint (§ 1696 II, S. 3 BGB).

Gemäß der Neufassung des § 1666 a BGB kann nicht nur einem Elternteil, sondern auch einer dritten Person die Nutzung der vom Kind mitbewohnten oder einer anderen Wohnung untersagt werden. Hierbei ist an die Fälle gedacht, in denen ein mit dem Kind zusammenlebender Dritter, etwa ein neuer Partner eines Elternteils, aber auch zum Beispiel ein Nachbar gegen das Kind gewalttätig ist.

Um umfassendem Schutz für das Kind zu erreichen kann das Familiengericht auf der Grundlage von § 1666 BGB auch die Wegweisung begleitende Maßnahmen anordnen. Gedacht ist hier an den Katalog in § 1 I Gewaltschutzgesetz (s.o.).

Veröffentlichte Rechtsprechung dazu gibt es bisher kaum, so dass wenig Erfahrung vorliegt, in welchen Lebenssachverhalten diese neue rechtliche Maßnahme Anwendung findet. Einer Entscheidung des Amtsgerichts Bremen lag eine Fallkonstellation zugrunde nach der der Vater gegenüber seinen Kindern und seiner Frau über Jahre gewalttätig war. Die Mutter war nicht in der Lage, sich zu trennen. Beiden Elternteilen wurde das Sorgerecht entzogen, die Aussetzung des Umgangs des Vaters mit den Kindern angeordnet und dieser auf der Grundlage von § 1666a BGB der Wohnung verwiesen.⁷²

Ob und wie sich der Anwendungsbereich der Möglichkeit der Wegweisung im Rahmen von § 1666a BGB in der Praxis entwickelt, bleibt auch drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes immer noch abzuwarten.

71 Siehe ausführlich dazu Peschel-Gutzeit 2002: 285, 287

72 AG Bremen, Beschluss vom 14. Oktober 2003, Az: 61 F 2745/03, juris Rechtsprechung Nr: KORE432922004

Zusammenfassung und Fazit

Auf der Grundlage der gesetzgeberischen Intention der Förderung gemeinsamer Elternverantwortung nach einer Trennung der Partner, haben sich die gemeinsame Sorgeform und die Anordnung des Umgangs des Kindes mit beiden Elternteilen in streitigen familienrechtlichen Verfahren als richtungweisend herausgebildet. Insbesondere der Vorrang des uneingeschränkten Umgangs mit dem nichtsorgeberechtigten Elternteil ist ein gewichtiger Bestandteil der Stärkung auch von Kinderrechten. Dem gegenüber mehren sich in den letzten Jahren Stimmen aus der Wissenschaft und Praxis, die dieses Konzept der gemeinsamen Elternverantwortung und die Regelvermutung der kindeswohlförderlichen Wirkung von Umgangskontakten in Fällen häuslicher Gewalt in Frage stellen.

Forschungsergebnisse aus dem Ausland haben bereits vor Jahren darauf hingewiesen, dass es einen nicht unerheblichen Überschneidungsbereich zwischen häuslicher Gewalt und Kindesmisshandlung gibt, dass häusliche Gewalt häufig durch eine Wiederholungsgefahr geprägt ist und die Gefahr von Wiederholung und Steigerung der Gewalt in Trennungsphasen zunehmen kann. Auch ein Zusammenhang zwischen dem Miterleben von Gewalt gegen ein Elternteil und der Herausbildung kindlicher Verhaltensauffälligkeiten ist mittlerweile wissenschaftlich belegt. Es werden für diese Fälle Forderungen nach der gerichtlichen Überprüfung einer Notwendigkeit von Schutzräumen durch eine zeitlich befristete Aussetzung des Umgangsrechts sowie die Frage nach der Qualität der Umgangskontakte erhoben.

In Bezug auf die Frage der Vereinbarkeit von gemeinsamer Sorgeform und häuslicher Gewalt nimmt die juristische Literatur zunehmend Bezug auf diese Erkenntnisse. In der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte ist eine Tendenz zu verzeichnen, die gemeinsame Sorgeform in Fällen körperlicher Gewalt abzulehnen. In Bezug auf die Ausgestaltung des Umgangsrechts gibt es derzeit weder eine einheitliche Verfahrensweise in der Berücksichtigung häuslicher Gewalt noch einen erkennbaren Einfluss der Forschungsergebnisse zu Art und Ausmaß häuslicher Gewalt.

Um umfassenden Kinderschutz zu gewährleisten, müssen in diesen Fällen Aspekte von Sicherheit der Kinder und auch des gewaltbetroffenen Elternteils als Versorger dieser Kinder in gerichtlichen Entscheidungen zum Sorge- und Umgangsrecht sowie mögliche Auswirkungen des Miterlebens von häuslicher Gewalt auf das Kindeswohl nicht nur im Einzelfall sondern regelmäßig und systematisch abgeklärt und berücksichtigt werden. Die Beteiligten brauchen die Möglichkeit der Unterstützung bei der Umsetzung dieser Entscheidungen. Dies setzt voraus:

- Die weitere Erhöhung des Kenntnisstandes zu den Auswirkungen häuslicher Gewalt in Gerichten und Jugendämtern.

- Die Möglichkeit der Unterstützung von gewaltbetroffenem und gewalttätigem Elternteil im Rahmen von spezialisierten Beratungsangeboten.
- Die Kooperation zwischen Beratungsangeboten, Gericht und Jugendamt.
- Die Bereitstellung eines qualifizierten Angebotes für den begleiteten Umgang.
- Die weitere Differenzierung des Wissens um die Auswirkungen häuslicher Gewalt auf Kinder, die nicht nur lang anhaltende oder schwere Misshandlungen miterlebt haben.
- Die Differenzierung des Wissens um die Berücksichtigung häuslicher Gewalt in gerichtlichen Entscheidungen.

Literatur

- Alberskötter, Ulrich: Hocheskalierte Elternkonflikte- professionelles Handeln zwischen Hilfe und Kontrolle, *Kind-Prax* 2004: 90-99
- Anwaltkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: Kaiser, Dagmar, Schnitzler, Klaus, Friederici, Peter (Hsg): Band 4 Familienrecht, Deutscher Anwaltverlag 2005
- Ehinger, Uta: Überlegungen und Vorschläge zur Verbesserung des Schutzes der Kinder in Fällen häuslicher Gewalt, *FPR* 2001: 280-282
- Hecht, Dorothea: Erfahrungen mit dem Gewaltschutzgesetz aus Sicht der Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt (BIG) – ein Praxisbericht, *FPR* 2005: 13-14
- Hester, Marianne; Radford, Lorraine: Domestic violence and child contact arrangements in England and Denmark, The Policy Press, Bristol, 1996
- Kindler, Heinz: Partnerschaftsgewalt und Kindeswohl, 2002
- Kindler, Heinz; Salzgeber, Joseph; Fichtner, Jörg, Werner, Annegret: Familiäre Gewalt und Umgang, *FamRZ* 2004: 1241-1252
- Oelkers, Harald: Handbuch des Familienrechts, 77. Aktualisierungs- und Ergänzungslieferung, Mai 2002
- Palandt, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, bearbeitet von: Bassenge, Peter; Diedrichsen, Uwe; Heinrichs, Helmut; Putzo, Hans; Brudermüller, Gerd; Edenhofer, Wolfgang; Heldrich, Andreas; Weidenkoff, Walter. 64. Auflage, München 2005
- Palandt, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, bearbeitet von: Bassenge, Peter; Diedrichsen, Uwe; Heinrichs, Helmut; Putzo, Hans; Brudermüller, Gerd; Edenhofer, Wolfgang; Heldrich, Andreas; Weidenkoff, Walter. 60. Auflage, München 2001
- Peschel-Gutzeit: Das Kinderrechteverbesserungsgesetz – KindRVerbG vom 9.4.2002, *FÜR* 2002: 285-288
- Meysen, Thomas: Brücken vom Gewaltschutzgesetz zur Kinder- und Jugendhilfe, *JAmT* 2004: 61-69
- Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch Familienrecht II, §§ 1589-1921 SGB VIII, Rebmann, Kurt, Säcker, Jürgen, Rixecker, Roland, (Hsg). 4.Auflage München 2002
- Rupp, Marina: Rechtstatsächliche Untersuchung zum Gewaltschutzgesetz – Begleitforschung zum Gesetz zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstel-

- lungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung, Bundesanzeiger Verlag, 2005
- Salgo, Ludwig: Häusliche Gewalt und Umgang, S.108-124, in: Fegert, Jörg, Ziegenhain, Ute (Hrsg): Hilfen für Alleinerziehende - Die Lebenssituation von Einelternfamilien in Deutschland, Beltz Verlag, Weinheim, Basel, Berlin 2003
- Schweikert, Birgit/Schirmacher, Gesa: Sorge- und Umgangsregelungen bei häuslicher Gewalt – Aktuelle Entwicklungen, wissenschaftliche Erkenntnisse und Empfehlungen, Bundesländer AG „Häusliche Gewalt“, Unterarbeitsgruppe „Kinder und häusliche Gewalt“ 2001
- Schweikert, Birgt, Baer, Susanne: Das neue Gewaltschutzrecht, Nomos Verlag, Baden-Baden, 2002
- Strasser, Philomena: Kinder legen Zeugnis ab. Gewalt gegen Frauen als Trauma für Kinder, Innsbruck, Wien, München, Studien-Verlag 2001
- Will, Annegret: Gewaltschutz in Paarbeziehungen mit gemeinsamen Kindern, FPR 2004: 233-239
- Willutzki, Siegfried: Entwicklung der Rechtsprechung zum Umgang nach der Kindschaftsrechtsreform, Kind-PRax 2002: 111-114
- Wurdak, Marion; Rahn, Angelika: Kinder im Umfeld häuslicher Gewalt – Erfahrungen aus der Arbeit im Frauenhaus und Vorstellung der Jugendhilfemaßnahme „Begleiteter Umgang“ und „kontrollierter Umgang“, FPR, 2001: 275-280

Maud Zitelmann

Kindeswohl und Kindesrechte in Gerichtsverfahren bei häuslicher Gewalt

Familiengerichtliche Verfahren

Kinder und Jugendliche, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind, können in verschiedenen familiengerichtlichen Verfahren auf die Wahrung ihrer Rechte angewiesen sein. Zu denken ist insbesondere an die Sorgerechtsregelung nach Trennung oder Scheidung (§ 1671 BGB), an die Entscheidung über die Beschränkung oder den Ausschluss der Umgangsrechte eines Elternteiles (§ 1684 BGB) sowie an zivilrechtliche Schutzmaßnahmen zur Abwendung weiterer seelischer oder körperlicher Verletzungen, falls das Kind schutzlos Gewalthandlungen zwischen den Eltern miterlebt und / oder selbst misshandelt wird (§§ 1666, 1666a BGB).

Der entscheidende rechtliche Maßstab solcher Verfahren ist stets das „Kindeswohl“. Was dem „Wohl“ des Kindes konkret entspricht, das hat das Familiengericht von Amts wegen zu ermitteln (§ 12 FGG). Hierfür kann der Richter / die Richterin zum Beispiel sachdienliche Gespräche im Umfeld des Kindes (Kindergarten, Lehrer, Kinderarzt etc.) führen, psychologische Gutachten in Auftrag geben und hat zudem eine sozialpädagogische Stellungnahme des Jugendamtes einzuholen (§ 49a FGG). Auch sind in diesen Verfahren das Kind selbst und seine Eltern (§ 50a und § 50b FGG) vom Gericht zu hören. Da die Interessen von häuslicher Gewalt betroffener Kinder durchaus in erheblichem Gegensatz zu den Interessen des gewalttätigen Elternteils oder beider Eltern stehen können, wird den betroffenen Kindern und Jugendlichen seit 1998 in der Regel ein sog. Verfahrenspfleger (§ 50 FGG) zur Seite gestellt. Die Aufgabenstellung dieser Kindesvertretung ist noch umstritten, die Standards der „Bundesarbeitsgemeinschaft Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche e.V.“ (200: 339 ff.) sehen jedenfalls vor, dass sich diese Vertretung bei Gericht unter besonderer Beachtung und Übermittlung des „Kindeswillens“ im Ergebnis für einen am „Kindeswohl“ bzw. Kindeschutz orientierten Verfahrensausgang einsetzt.

Die Generalklausel „Kindeswohl“

Der Begriff des „Kindeswohls“ birgt insbesondere im Kontext behördlicher oder gerichtlicher Verfahren, in denen es um Entscheidungen zur Alleinsorge oder um einen Entzug des Sorgerechts im Kontext häuslicher Gewalt geht, ein Risiko der Verharmlosung bzw. Verleugnung der akuten Belastungssituation sowie der erlittenen seelischen Verletzungen des Kindes. Um dieser Tendenz entgegenzuwirken und um dafür zu sensibilisieren, dass sowohl der Verfahrens Anlass wie auch das schwebende Verfahren selbst ein hohes Maß an unerträglicher Ungewissheit und seelischer Belastung erzeugen, prägten Goldstein u.a. stattdessen schon in den 70er Jahren die Formulierung der weniger schädlichen Alternative für die Entwicklung des Kindes („The least detrimental available alternative for the child’s growth and development“, Goldstein, u. a. 1973: 53 ff.). Diese Redewendung ging zwar in die juristische Terminologie ein, sie ersetzt den Begriff des „Kindeswohls“ aber bis heute nicht.

Der Rechtsbegriff des „Kindeswohls“ kommt auf internationaler Ebene (z.B. UN-Konvention über die Rechte des Kindes, Haager Minderjährigenschutzabkommen), im innerstaatlichen Privatrecht (Bürgerliches Gesetzbuch, BGB) sowie im öffentlichen Jugendhilferecht (SGB VIII) in einer Vielzahl unterschiedlicher Regelungen zur Anwendung. Grundlegend ist die Annahme, dass das „Kindeswohl“ eine „Ersatzfunktion für den Willen des Kindes (hat), solange dieser rechtlich nicht anerkannt wird“, weshalb diese „Rechtsfigur auch weit und allgemein gehalten werden muss, um für möglichst viele Fälle fungibel zu bleiben.“ (Münder, J. 1977: 99).

In familiengerichtlichen Verfahren dient die Generalklausel „Kindeswohl“ als zentrale Eingriffslegitimation des Staates, als verfahrensleitendes Prinzip und als Entscheidungsmaßstab der Gerichte. Als so genannter unbestimmter Rechtsbegriff fordert die Bestimmung des „Kindeswohls“ eine Konkretisierung durch das Familiengericht, und zwar mittels einer kindzentrierten Ermittlung und Bewertung der Gesamtsituation. Hierbei hat das Gericht auch außerjuristische Fachkenntnisse, z.B. der Entwicklungspsychologie, Psychiatrie oder Pädagogik zu beachten. Aus familienrechtspsychologischer Sicht erscheint das „Kindeswohl“ dann zum Beispiel als „die für die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes oder Jugendlichen günstige Relation zwischen seiner Bedürfnislage und seinen Lebensbedingungen.“ (Dettenborn 2001: 49). Zugleich beinhaltet das juristische Konstrukt „Kindeswohl“ eine Sperrfunktion gegenüber den Interessen anderer Personen, Institutionen oder des Staates selbst (näher Staudinger-Coester § 1666, Rn 63 f.; Zitelmann 2001: 113 ff).

Bestimmung des Kindeswohls

Als Hilfestellung für Familien- und Vormundschaftsrichter/innen haben die Gesetzgebung, Rechtsprechung und Fachliteratur in den vergangenen Jahrzehnten einige Kriterien zur Ermittlung und Bestimmung des „Kindeswohls“ entwickelt. Diese Kriterien können jedoch allenfalls überprüfungs-, konkretions- und ergänzungsbedürftige Anhaltspunkte zur Ermittlung und Einschätzung eines mehrdeutigen und veränderlichen Sachverhaltes sein. Zu diesen Kriterien zählen beispielsweise die emotionalen Bindungen des Kindes, die Beachtung seines Willens, die Bedeutung von Kontinuität und Stabilität, der Schutz seiner körperlichen, seelischen und geistigen Integrität und Entwicklung.

Zu beachten ist, dass sich diese Kindeswohlkriterien in den letzten Jahrzehnten relativ unsystematisch und vor allem bezüglich der Sorgerechtsregelung nach Trennung oder Scheidung herausgebildet haben. Ihr inhaltlicher Fokus liegt damit primär bei der Sorgerechtsregelung für Scheidungskinder, die in behüteten Familienbeziehungen leben. Ein Beispiel ist die allzu pauschale Annahme, der Umgang mit beiden Eltern sei eine unabdingbare Bedingung zur Sicherung des Kindeswohls. Ein anderes Beispiel ist die im Kindeschutzbereich viel zu undifferenzierte Annahme, das Kindeswohl erfordere per se den Rechtsschutz enger Eltern-Kind-Bindungen oder die Kontinuität des vertrauten sozialen und örtlichen Umfeldes.

Freilich finden sich in der juristischen Literatur aber auch differenzierende Auffassungen. So heißt es in dem renommierten Familienrechtskommentar Staudinger: „Wer selbst Konflikte nicht gewaltfrei lösen kann, kann eine entsprechende Kompetenz auch nicht beim Kind aufbauen. Das gilt nicht nur bei Gewalttätigkeiten gegenüber dem Kind, sondern auch schon bei Gewalt gegenüber dem anderen Elternteil („Partnerschaftsgewalt“) - die mittelbaren

Auswirkungen auf das Kind sind beträchtlich.“ Sei „die Gewalt integrierter Teil des elterlichen Erziehungskonzepts oder des elterlichen Konfliktverhaltens“, könne dieses Fehlverhalten in der Regel auch nicht mit anderen Kindeswohaspekten (Bindung, Förderung) ausgeglichen werden, so Staudinger-Coester (§ 1671, Rn. 210).

Die Gesetzgebung erhoffte sich bei der Kindschaftsrechtsreform von 1998 eine Beförderung des Kindeswohles durch die gemeinsame Ausübung der Elterlichen Sorge bei Trennung und Scheidung (kritisch hierzu Kostka 2004). Bei häuslicher Gewalt hat diese den entsprechenden Regelungen zugrunde liegende Annahme freilich keinen Bestand. Hierzu ebenfalls Staudinger-Coester (§ 1671, Rn. 139):

„Gewalttätigkeiten zwischen Eltern sind ein starkes Indiz für Kooperationsunfähigkeit. Selbst wenn dies nicht der Fall sein sollte, darf ein Elternteil nicht über das gemeinsame Sorgerecht mit einem Partner zusammengezwungen werden, der ihn in seinen fundamentalen Persönlichkeitsrechten verletzt hat und zu verletzen droht. Angesichts der elterlichen Vorbildfunktion muss überdies davon ausgegangen werden, dass auch Gewalttätigkeiten nur gegenüber dem Partner die Erziehung wesentlich beeinträchtigen.“

Als Hilfestellung, die zur Einschätzung des Kindeswohls bzw. der Bedürfnisse und Gefährdung des einzelnen Kindes beitragen kann, nimmt die gegenwärtige Fachdiskussion insbesondere Bezug auf das Konzept so genannter Grundbedürfnisse. Zentrale Anknüpfungspunkte bilden die UN-Konvention über die Rechte des Kindes und - anlehnend an die WHO - das entwicklungspsychologische Konzept der sog. „Basic Needs“. Dieser Ansatz könnte eine Grundlage für die längst überfällige Entwicklung wissenschaftlich fundierter und zugleich praxisnaher Kriterien im Kindeschutzbereich, z.B. durch entsprechende Checklisten für das Gericht, sein. Zu den elementaren Bedürfnisbereichen zählen: das Bedürfnis nach Liebe, Bindung und Welterkundung; das Bedürfnis nach Versorgung, Ernährung und Gesundheitsfürsorge; das Bedürfnis nach Bildung, Erziehung und Vermittlung hinreichender Erfahrungen; das Bedürfnis nach Schutz vor Gewalt und anderen Gefahren (vgl. Fegert 1997: 68 f; auch Salgo u.a. 2002: 102, f und 134 - 193).

Erwähnenswert sind auch Fachbeiträge zur Sozialpädagogischen Diagnostik, in deren Zentrum im Regelfall ja ebenfalls die Sicherung des „Kindeswohls“ bzw. die Einschätzung von Gefährdungssituationen steht. Hier wurden Checklisten (z.B. Bayerisches Landesjugendamt 2005; Deutscher Städtetag 2003: 226 ff) für die öffentliche Jugendhilfe entwickelt, die aber zugleich auch für im familiengerichtlichen Verfahren tätige Professionelle wertvolle Anhaltspunkte zur Erhebung und Gewichtung verschiedener für das Kind bedeutsamer Schutz- und Risikofaktoren bieten können. Durch diese systematische Einschätzung der Gesamtsituation kann insbesondere eine vorschnelle Einengung auf bestimmte, besonders auffällige Problembereiche vermieden werden. Sie birgt allerdings das Risiko einer allzu schematischen

Fallbearbeitung, die den individuellen Belangen des einzelnen Kindes oder Jugendlichen nicht entspricht. (Grundlegend zur Diagnostik Harnach-Beck 2003)

Bei einer Bestimmung des „Kindeswohls“ ist das Gericht und sind die am Verfahren beteiligten Fachkräfte jedenfalls immer auch gefordert, das verfügbare außerjuristische Fachwissen heranzuziehen. Bei häuslicher Gewalt geht es in der Regel um psychosoziale Fachliteratur zur seelischen Situation und zu erforderlichen Hilfen für Mädchen und Jungen, die Angriffe gegen ihre Mütter schutzlos miterleben müssen oder zudem selbst Gewalthandlungen ausgeliefert sind. (Vgl. den Überblick bei Kostka 2004: 174 – 184, auch Heiliger 2003, Wallerstein 2002.)

Kann das Kind in seiner Familie rechtlich nicht hinreichend vor weiteren Gewalterfahrungen geschützt werden (z.B. durch Wegweisung, Alleinsorge, Umgangsausschluss etc.) oder wird es sogar von beiden Eltern mit gewalttätigen Verhaltensweisen oder auch persönlichen Misshandlungen konfrontiert, sind die Jugendhilfe und das Gericht gefordert, eine kurzfristige oder dauerhafte Perspektive jenseits der Familie (Pflegefamilie, Heim) zu entwickeln.

Hier ist von Bedeutung, dass dem entsprechenden zivilrechtlichen Kindesschutzverfahren (§§ 1666, 1666 a BGB) oftmals langjährige, letztlich erfolglos gebliebene ambulante Bemühungen und immer neue Chancen (für die Eltern) vorausgingen (vgl. Münder 2000: 124). Gerade in diesen Verfahren reduziert sich der fachliche Spielraum für erneute ambulante Bemühungen der Jugendhilfe also ganz erheblich. Geht es doch für die Mehrheit der betroffenen Mädchen und Jungen längst schon nicht mehr um die Sicherung eines fiktiven „Wohles“, sondern allein darum, weitere Verletzungen gering zu halten und endlich eine dauerhafte Perspektive zu schaffen, in der sie die benötigte Sicherheit und Hilfe zur Verarbeitung erlittener Gewalt- und Mangel Erfahrungen erhalten und wo möglich die Chance zum allmählichen Aufbau neuer stabiler Beziehungen zu Erwachsenen bekommen.

Selbstbestimmungsrechte der betroffenen Kinder

Minderjährige gelten im familiengerichtlichen Verfahren nur dann als formell Verfahrensbeteiligte mit dem korrespondierenden Recht zur Bevollmächtigung eines Anwaltes, zur Einlegung von Rechtsmitteln und zur Teilnahme am Beschwerdeverfahren, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben und beschränkt geschäftsfähig sind.

Mit einer rechtlichen Anerkennung der eigenen Entscheidungen jüngerer Kinder tut sich die Rechtsordnung im materiellen Recht wie auch im Verfahrensrecht sichtbar schwer. Und zwar nicht nur aus Gründen der Tradition, des Desinteresses oder einer intendierten Sicherung der Vormachtstellung Erwachsener sowie der Sicherheit des Rechtsverkehrs, sondern auch und gerade zum Schutz vor belastenden oder überfordernden Entscheidungszwängen „für oder gegen“ Mitglieder der eigenen Familie und dem erhöhten Risiko

einer Manipulation. Auch ist zu bedenken, dass es gerade dem in seiner Familie geschädigten Kind an Möglichkeiten fehlte, verantwortliches Erziehungsverhalten eines Elternteils oder sogar beider Eltern zu erleben und mit deren Hilfe eigenverantwortliche Entscheidungen einzuüben (s.u.).

Statt einer formalen Rechtsposition als selbstverantwortliche Verfahrensbeteiligte sollen Kinder unter 14 Jahren deshalb ihrem Entwicklungsstand gemäß nicht nur an allen Entscheidungen ihrer sorgeberechtigten Eltern oder Vormünder (§ 1626 Abs. 2 BGB) und des Jugendamtes (§§ 8, 36 KJHG), sondern auch der Familiengerichte (§ 50b FGG) beteiligt werden.

Ihre Willensäußerungen sind einerseits bezogen auf die zu treffende Entscheidung entsprechend ihrer Selbstbestimmungsfähigkeit bei der Gerichtsentscheidung zu berücksichtigen („rationaler Kindeswille“). Unabhängig von dem Kriterium vernünftiger, wohlwogener Entscheidungen gilt die Haltung des jüngeren Kindes („emotionaler Kindeswille“) andererseits aber auch als integraler Bestandteil des „Kindeswohles“. Entsprechend besteht ein (von der Justiz bislang keineswegs immer eingelöstes) Recht des Kindes auf eine persönliche richterliche Anhörung, die ihm durch eine sensible Gestaltung und Gesprächsführung die Gelegenheit eröffnet, seinen Willen, seine Neigungen und Bindungen deutlich werden zu lassen. Hierbei sind die Gerichte also nicht allein zur Berücksichtigung eines „vernünftigen“ Willens, sondern auch zur Wahrnehmung und Beachtung der Gefühls- und Beziehungswelt des Kindes aufgefordert, damit lebenswichtige Entscheidungen weder über die Köpfe noch die Gefühle der Kinder hinweg getroffen werden.

Eigenständige Interessenvertretung des Kindes

Dies sicherzustellen ist auch eine zentrale Aufgabe der 1998 eingeführten eigenständigen Interessenvertretung des Kindes (Verfahrenspflegschaft, § 50 FGG), die das Familiengericht in der Regel im Kindeschutzverfahren zu bestellen hat. Meist wird diese Vertretung und Begleitung des Kindes oder Jugendlichen von selbständigen Fachkräften pädagogischer und psychosozialer Berufsgruppen sowie von Rechtsanwälten übernommen. Es liegt beim Gericht, die persönliche Eignung und fachliche Qualifikation des Verfahrenspflegers zu überprüfen und sicherzustellen, dass die Vertretung des Kindes frühzeitig und unabhängig, d.h. insbesondere nicht durch das Jugendamt oder Prozessvertreter der Verfahrensbeteiligten erfolgt.

Die Aufgaben des Verfahrenspflegers sind gesetzlich nicht differenziert geregelt. Nach der hier vertretenen Auffassung sollten Verfahrenspfleger die Vertretung im Verfahren am persönlichen „Wohl“ bzw. am Schutz des Kindes orientieren. Bei der erforderlichen Ermittlung und Vertretung dieser wohlverstandenen Kindesinteressen sind die Selbstbestimmungsrechte des Kindes im Sinne des § 1626 Abs. 2 BGB zu beachten und zu berücksichtigen. Während des gesamten Verfahrens ist der Wille des Kindes so authentisch wie möglich

einzubringen und dafür zu sorgen, dass das Kind Resonanz erhält. Ebenso ist es Aufgabe des Verfahrenspflegers, das minderjährige Kind während des Verfahrens persönlich zu begleiten, zu beraten und fachlich qualifiziert zu unterstützen. Sie/ er sollte das Kind (ebenso wie das Jugendamt gemäß § 8 Abs. 1 KJHG) in geeigneter Weise über seine Rechte und den Stand des Verfahrens informieren und Sorge tragen, die durch das Verfahren bedingten Belastungen gering zu halten (Bundesarbeitsgemeinschaft Verfahrenspflegschaft 2002; Salgo u.a. 2002, Zitelmann 2001).

Kindeswille und Kindesschutz

Streitige Sorgerechts- und Umgangsverfahren sowie familiengerichtliche Kindesschutzverfahren ziehen sich oft über sehr lange Zeiträume hin und bergen das Risiko erheblicher Belastungen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen. Das schwebende Verfahren und der grundsätzlich offene Verfahrensausgang stehen dem Bedürfnis der Kinder entgegen, sich seelisch in einem geschützten Rahmen mit den ohnmächtig und angstvoll mit/erlebten Gewalthandlungen des aggressiven Elternteiles und mit ihrer oft ambivalenten Beziehung zu diesem Aggressor auseinanderzusetzen.

Oft erleben die Kinder, dass beide Elternteile bei Gericht um ihre Anerkennung als „gute Eltern“ kämpfen. Nicht selten wird das tatsächliche Geschehen bagatellisiert oder abgestritten, und die Dimension der Bedrohung und Schutzlosigkeit in ihren schädigenden Auswirkungen für das Kind nicht anerkannt. Das Kind bleibt mit seiner scheinbar „falschen“ Wahrnehmung der Familiensituation und seiner eigenen Gefühlszustände allein. Hat der misshandelte Elternteil eine Strafanzeige wegen Körperverletzung erstattet, oder ist das Kind selbst mit körperlichen Misshandlungen oder sexuellen Übergriffen konfrontiert, ist zudem mit massiven Manipulationen und Drohungen der um straf- und zivilrechtlichen Konsequenzen bangenden Täter zu rechnen.

Da die Kinder und Jugendlichen zudem aufgrund des offenen Verfahrensausgangs nicht wissen können, welche Perspektive sie nach der Entscheidung erwartet, ist nicht damit zu rechnen, dass sie das bisherige und künftige Verhalten der Eltern und ihre eigenen Verwicklungen, Abhängigkeiten, kurz- und langfristigen Gefährdungen und den hieraus resultierenden Anspruch auf Schutz realistisch einzuschätzen vermögen.

Zusätzlich ist die durch Unsicherheit geprägte Situation des Verfahrens als kritisches, die Eltern-Kind-Bindungen intensivierendes Lebensereignis zu verstehen. Dabei kann die bis zur Adoleszenz ohnehin noch „selbstverständliche“ Verbundenheit des Kindes mit Mutter und Vater nicht trotz, sondern wegen seiner traumatischen Lebenserfahrungen (Gewalt, Schutzlosigkeit) sowie einer daraus oft resultierenden gestörten Autonomieentwicklung extreme Formen der Anpassung und Überanpassung annehmen. Dies gilt auch beim Miterleben häuslicher Gewalt zwischen den Eltern. Mit anderen Worten: Auch

und gerade, wenn Kinder zum ohnmächtigen Miterleben von Gewalthandlungen gezwungen waren oder sogar selbst körperlich misshandelt wurden, sind sie oft bis hin zur Selbstaufgabe an jene Erwachsenen gebunden, die sie in ihrer Selbstachtung und Integrität verletzt und ihre Entwicklungsbedürfnisse missachtet haben, bzw. sie vor diesen Erfahrungen hätten schützen sollen.

So ist ein Konflikt zwischen dem geäußerten Willen des Kindes und seinem erforderlichen Schutz vor weiteren Verletzungen seiner Integrität und grundlegenden Entwicklungsbedürfnisse vielfach geradezu angelegt. Oft sind gerade diese Kinder und Jugendlichen ihren Eltern intensiv bis hin zur Selbstaufgabe verbunden und klammern sich in Hoffnung auf einen besseren Ausgang und auf die Beendigung der Gewalt gerade an diejenigen, die ihnen Schaden zufügten. Dabei tendieren sie dazu, das Versagen oder Fehlverhalten der Erwachsenen dem eigenen Verhalten zuzuschreiben, und deren Erwartungen und Problemen mit mehr Aufmerksamkeit, Einfühlung und Verständnis zu begegnen als ihren eigenen Verletzungen und Bedürfnissen. Hinzu kommt die zur Abwehr der erfahrenen Ohnmacht zunächst durchaus hilfreiche Identifikation mit dem Aggressor, um den Preis, dass das erfahrene Leid als unausweichliche Folge eigenen Fehlverhaltens bzw. des Fehlverhaltens des misshandelten Elternteils erscheint, welcher zudem bei dieser Sichtübernahme massiv entwertet wird - mit katastrophalen Folgen für das fundamental wichtige Entwicklungsbedürfnis jedes Kindes nach zumindest einer guten Beziehung zu einer primären Bindungsperson.

Es ist also weder davon auszugehen, dass die von häuslicher Gewalt betroffenen Kinder ihre wohlverstandenen Interessen regelmäßig auch nur wahrnehmen und entsprechende Alternativen ernsthaft in Betracht ziehen, geschweige denn sich gegenüber Eltern, die sie ungeschützt mit ihren Gewalthandlungen konfrontiert oder zudem das Kind selbst körperlich misshandelt haben, behaupten können. Noch ist davon auszugehen, dass sie in der Lage sind, die persönlichen Folgen und Beeinträchtigungen abzusehen, wenn weitere Gewalterfahrungen hinzukommen und bereits eingetretene psychosoziale Beeinträchtigungen und seelische Belastungsreaktionen nicht durch entsprechende pädagogische und therapeutische Hilfen gemildert werden (Zitelmann 2001: 247 – 300).

Jede Gegenwehr und jeder Abgrenzungsversuch gegenüber dem misshandelnden Elternteil muss entsprechend bereits als ein wichtiger, keineswegs gering zu achtender Schritt des Kindes geachtet werden. So wenig dem Kind also einerseits keine überfordernde Eigenverantwortung aufgebürdet werden darf, ist andererseits vor der gegenwärtigen Tendenz zu warnen, seine Haltung und Gefühle leichtfertig zu übergehen.

Auf Drängen der Vaterrechtsbewegung wurde bei der letzten Kindschaftsrechtsreform das Besuchsinteresse des Elternteils, bei dem das Kind nicht lebt, in ein „Umgangsrecht des Kindes“ transformiert (Schwab 1997: 728). Nun stellen Akteure derselben Bewegung die freie Ausübung dieses Umgangsrechtes

in Frage – eben wenn das Kind selbst diesen Kontakt nicht will. In jüngster Zeit wurden in diesem Zusammenhang die Überidentifikation von Kindern und eine extreme Loyalitätshaltung im Sorge- bzw. Umgangsrechtsstreit unter dem Schlagwort eines sog. „Parental-Alienation-Syndroms“ diskutiert, das vor allem mit dem Erstarken der Väterrechtsbewegung eine deutliche Konjunktur in Sorge- und Umgangsrechtsstreitigkeiten erfahren hat (kritisch Dettenborn 2001: 102 ff; Fegert 2002: 121 ff; Heiliger 2003: 229 - 243; Kostka 2004: 223 - 252). Die Folge ist nicht selten, dass Kinder mit dem Hinweis, sie seien beeinflusst, zum Umgang mit einem gewalttätigen Elternteil (Vater) auch dann gezwungen werden, wenn sie selbst diese Besuche ablehnen, fürchten und unter ihnen leiden (vgl. Ostbomk-Fischer 2003, Salgo 2003). Eigentlich aber müsste der Umstand, dass sich ein Kind nicht an der Gefühls- und Gedankenwelt seiner primären Bezugsperson orientiert, fachlich begründeten Anlass zur Sorge bieten. So erscheint die bisherige Rechtspraxis der Familiengerichte durchaus legitim, die von einer rechtlich relevanten Beeinflussung nur ausgehen, wenn es sichere Anhaltspunkte dafür gibt, dass der vom Kind geäußerte Wille in seinem Erleben gar keine Entsprechung findet.

Festzuhalten bleibt: Die Frage nach dem „Kindeswohl“ und dem „Kindeswillen“ in Verfahren, in denen es um Sorge- und Umgangsrechtsentscheidungen nach häuslicher Gewalt geht, verhilft den Verfahrensbeteiligten und Fachkräften dazu, den Blick überhaupt erst auf das individuelle Kind und seine eigenen Erfahrungen zu richten. Schwer genug, denn wer sich auf diesen Blickwinkel einlässt, wird mit einer von massiver Ohnmacht und Angst, von Wutgefühlen und Aggression durchdrungen Erfahrungswelt konfrontiert. Hier regieren die Gewalttätigen, verlieren die Opfer und es gibt keinen Schutz, umso mehr aber quälende Schuld. Eben dieses Erleben und seine geschützte Aufarbeitung kann nur der Ausgangspunkt sein für die erforderliche Begleitung des Kindes wie auch für Beschlüsse des Gerichtes und fachliche Entscheidungen der Jugendhilfe in den Fällen häuslicher Gewalt.

Dieser Fokus aber fällt nicht leicht. Denn gerade weil das „Kindeswohl“ und auch der „Kindeswille“ zentrale Entscheidungsmaßstäbe der Gerichte sind, ist die Gefahr einer Vereinnahmung und interpretatorischen Ummünzung dieser juristischen Konstrukte seitens der Verfahrensbeteiligten zur Durchsetzung ihrer Eigeninteressen nicht nur gegenwärtig, sondern geschieht alltäglich in der Praxis. Dies nicht hinzunehmen, sondern das vom Verfahren unmittelbar betroffene Kind und seine wohlverstandenen Interessen und subjektiven Wünsche im Zentrum aller behördlichen und gerichtlichen Entscheidungen zu halten, zeichnet wohl eine professionelle Praxis gerade in (hoch)streitigen Fällen nach häuslicher Gewalt aus.

Literatur

- „Bundesarbeitsgemeinschaft Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche e.V.“ (Hg.) (2002): Standards für VerfahrenspflegerInnen. In: Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche. Hg.: Salgo, Ludwig u.a. Bundesanzeiger. Köln: 2002. S. 339 – 357. = <http://www.verfahrenspflegschaft-bag.de/index1.html>
- Bayerisches Landesjugendamt (2005): Sozialpädagogische Diagnose: Arbeitshilfe zur Feststellung des erzieherischen Bedarfs, 5. Aufl.
- Dettenborn, Harry (2001): Kindeswohl und Kindeswille: psychologische und rechtliche Aspekte. Ernst Reinhardt Verlag, München
- Deutscher Städtetag (Hrsg.)(2002): Strafrechtliche Relevanz sozialarbeiterischen Handelns - Empfehlungen des Deutschen Städtetages zur Festlegung fachlicher Standards in den Jugendämtern bei akut schwerwiegender Gefährdung des Kindeswohls. In: Das Jugendamt 5/2003: 226 ff).
- Fegert, Jörg M. (1997): Basic Needs als ärztliche und psychotherapeutische Einschätzungskriterien. In: Familien in Krisen - Kinder in Not. Materialien und Beiträge zum ISA-Kongress 28. - 30. 4. 1997. Hg.: Institut für soziale Arbeit e.V. Münster: Eigenverlag
- Fegert, Jörg M. (2002): Suggestibilität, Beeinflussung und induzierte kindliche Äußerungen. In: Salgo, Ludwig u.a.: Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche. Ein Handbuch für die Praxis. Köln: 121 – 134.
- Goldstein, Joseph; Freud, Anna; Solnit, Albert (1974): Jenseits des Kindeswohls : Weitere Bemerkungen zur Anwendung des Standards der am wenigsten schädlichen Alternative. New York 1973 / Frankfurt am Main
- Harnach-Beck, Viola (2003): Psychosoziale Diagnostik in der Jugendhilfe: Grundlagen und Methoden für Hilfeplan, Bericht und Stellungnahme . Juventa. 4. Aufl.
- Heiliger, Anita / Wischniewski, Traudl (2003): Verrat am Kindeswohl. Erfahrungen von Müttern mit dem Sorge- und Umgangsrecht in hochstreitigen Fällen. Frauenoffensive München
- Kostka, Kerima (2004): Im Interesse des Kindes? Elterntrennung und Sorgerechtsmodelle in Deutschland, Großbritannien und den USA. J 5, Deutscher Verein, Eigenverlag. Frankfurt am Main
- Münder, Johannes; Mutke, Barbara; Schone, Reinhold (2000) Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren. Votum, Münster
- Ostbomk-Fischer, Elke (2003) Neues Recht des Kindes oder Recht auf das Kind? Zentrale Probleme des Umgangs mit dem Kindschaftsrecht. In: Heiliger, Anita / Wischniewski, Traudl: Verrat am Kindeswohl. Erfahrungen von Müttern mit dem Sorge- und Umgangsrecht in hochstreitigen Fällen. Frauenoffensive München. S. 190 – 218.
- Salgo, Ludwig u.a. (2002) Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche. Ein Handbuch für die Praxis. Köln. S. 134 – 193.
- Salgo, Ludwig (2003): Häusliche Gewalt und Umgang. In Fegert, Jörg M. / Ziegenhain, U.: Hilfen für Alleinerziehende. Die Lebenssituation von Einelternfamilien in Deutschland. Beltz Votum, Weinheim: 108 – 124.
- Schwab, Dieter (1997): Wandlungen der „Gemeinsamen Elterlichen Sorge“. In: Festschrift für H. - F. Gaul. Hg.: Schilken, Eberhard; Becker-Eberhard, Ekkehard; Gerhardt, Walter. Bielefeld: 717 - 728.
- Staudinger, J. von (2004): Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 4. Buch Familienrecht. §§ 1638-1683. Neubearbeitung 2004 von Coester, M. u.a. Sellier-de Gruyter: Berlin.

Wallerstein, Judith S. / Lewis, Julia, M- Blakeslee, Sandra (2002): Scheidungsfolgen – Die Kinder tragen die Last. Eine Langzeitstudie über 25 Jahre. Votum, Münster

Zitelmann, Maud (2001): Kindeswohl und Kindeswille im Spannungsfeld von Pädagogik und Recht. Votum.

Jörg M. Fegert

Die Frage des Kindeswohls nach Trennung der Eltern in Fällen häuslicher Gewalt aus kinderpsychiatrischer Sicht

Einleitung

Viele Situationen häuslicher Gewalt sind lang dauernde Belastungen für Kinder und Jugendliche mit häufig chronifizierenden, sehr starken psychischen Störungen und Beeinträchtigungen. Insofern ist die Trennung eines Elternpaares in einer Situation häuslicher Gewalt für die Kinder oft ein erster wichtiger Schritt zur Reetablierung von Verhältnissen, die besser mit dem Kindeswohl vereinbar sind. Zwar stellen Trennungen an sich auch schon eine psychische Belastung dar, doch zeigen zahlreiche Studien, dass das Aushalten von jahrelangen Streitbeziehungen oder gar Gewaltbeziehungen der Eltern, für Kinder bei Weitem schwerere psychische Folgen hat als die Trennung. Verschiedene Übersichten zu dieser Thematik finden sich in Fegert 2001, hier insbesondere Huss und Lehmkühl.

Aus kinder- und jugendpsychiatrischer Sicht sind Grundbedingungen für ein Aufwachsen welches dem Kindeswohl entspricht, empirisch gut untersucht. Die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) beschreibt solche Basisbedürfnisse als quasi weltweit anerkannte Grundsätze. Zu diesen gehören:

- Liebe und Akzeptanz (Präambel, Art. 6, Art. 12, 13 und 14 der UN-KRK),
- eine hinreichende physische Versorgung und Ernährung von Kindern (Art. 26, 27, 32 UN-KRK),
- insbesondere Unversehrtheit, Schutz vor Gefahren, vor materieller, emotionaler und sexueller Ausbeutung (Art. 16, 19, 34, 35, 36, 37, 38, 39 und 40 UN-KRK, die hier von besonderer Relevanz sind,
- der Respekt von Bindungen und sozialen Beziehungen (Art. 8, 9, 10, 11, 20, 21, 22 UN-KRK),
- die Sicherstellung von Gesundheitsbedürfnissen (Art. 23, 24, 25 und 33),

- sowie die Sicherstellung von Förderung von Wissen und Bildung (Art. 17, 28, 29, 30 und 31 UN-KRK).

In Situationen nach Trennung der Eltern in Fällen häuslicher Gewalt stellt sich deshalb oft die Frage, wo dem Kind bzw. den Kindern am ehesten eine hinreichende Sicherstellung dieser Grundbedürfnisse garantiert werden kann. In der häufigeren Konstellation war meist der männliche Elternteil der, welcher die Gewalt ausübte, während die Mutter als ohnmächtig und auch als nicht in der Lage, die Kinder zu schützen erlebt wurde. Häusliche Gewalt kommt vermehrt in Familien vor, in denen ein Elternteil oder beide Elternteile an einer psychischen und/oder Suchterkrankung leiden. Diese elterlichen Ausgangsbedingungen können ebenfalls zu einer eingeschränkten Möglichkeit, Basisbedürfnisse von Kindern zu sichern, beitragen und sollten in Trennungssituationen evaluiert werden. In diesem Beitrag sollen, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, einige typische Konstellationen besprochen werden und einige grundsätzliche Empfehlungen aus Sicht des Kindeswohls gegeben werden. Häufig sind Auseinandersetzungen um das Sorgerecht, oder wenn dies geklärt ist, um das Umgangsrecht, eine Weiterführung des Paarkonfliktes mit anderen Mitteln. Die rechtlichen Schritte werden dann von den Kindern und/oder einem oder beiden Elternteilen, in bedrohlicher Weise mit den erlebten Gewaltsituationen assoziiert. Es entsteht das Gefühl, dass nie Ruhe einkehren kann. Generell ist es wichtig vorzuschicken, dass selten bis nie ideale Lösungen getroffen werden können, sondern dass es um Güterabwägungen geht, welche getroffen werden müssen, so dass es sich in schwierigen Entscheidungssituationen durchaus auch lohnt, positive und negative Argumente zu dokumentieren und zu bilanzieren.

Gemeinsame Sorge kann kein „Regelfall“ bei vorausgegangener häuslicher Gewalt sein.

Die einschlägige Rechtstatsachenforschung zeigt, dass die gemeinsame elterliche Sorge seit der Kindschaftsrechtsreform wenigstens statistisch zum „Regelfall“ (75,54%) geworden ist (vgl. Proksch 2002).

Aus kinder- und jugendpsychiatrischer Sicht stellt die gemeinsame elterliche Sorge in der Regel eine Chance dar, wenn eine gemeinsame weitere Erziehung gewünscht ist und in zentralen Punkten Übereinstimmung zwischen den Eltern besteht, so dass kindliche Basisbedürfnisse in Übereinstimmung zu den Eltern gesichert werden können. Gemeinsame elterliche Sorge ist ein Risiko für Kinder, wenn sie als einfachstes oder Verlegenheitsmodell oder bei fortgesetzten massiven Streitigkeiten und nach wie vor drohender Gewalt, zu praktizieren versucht wird. Bei sehr wechselnder Intensität der Elternpräsenz und Erreichbarkeit kann auch in medizinischen Behandlungssituationen, welche häufiger Entscheidungen erfordern, die gemeinsame elterliche Sorge durchaus hinderlich sein.

Akzeptiert man die Tatsache, dass in der Regel die gemeinsame Sorge wohl dem Kindeswohl am besten entspricht, sind Situationen alleiniger elterlicher Sorge Spezialfälle, die ihre Begründung vor allem in extrem belastenden Konfliktsituationen und/oder vorausgegangener häuslicher Gewalt finden. Insofern ist jeder Vergleich in diesem Regel-/Ausnahmeverhältnis mit großer Vorsicht anzustellen, da es sich nicht um ein natürliches Experiment mit quasi offener Wahlmöglichkeit handelt. Insofern irrt Proksch (2002), auch wenn er im Rahmen der Evaluation des neuen Kindschaftsrechts aufgrund seiner Daten unterstellt, dass die alleinige elterliche Sorge sich generell als das schlechtere Modell erweise. Generelle Feststellungen wie „Die Defizite von Eltern mit alleiniger elterlicher Sorge/ohne elterliche Sorge in ihrer Kooperation und Kommunikation schlagen voll durch zu Lasten ihrer Kinder, vor allem bei Recht auf Umgang...“, verbunden mit dem Vergleich, dass 34% der Kinder bei Eltern mit alleiniger elterlicher Sorge keinen Umgangskontakt mehr haben und 16,8% dieser Kinder nur noch selten Kontakt haben, vs. 5%/9% bzw. 9,2%/12,7% wollen suggerieren, dass es sich um zwei konkurrierende Modelle handle, bei denen sich Eltern für ein besseres oder schlechteres entscheiden könnten. Aus kinder- und jugendpsychiatrischer praktischer Erfahrung ist diese Interpretation, die im Sorgerechtsmodell die Ursache für Konflikte zwischen den Eltern sieht, und dann unterstellt, dass dieses Modell den Kindern durch Umgangsvereitelung schade, völlig abwegig. Nach meiner gutachterlichen Erfahrung wird seit der Kindschaftsrechtsreform zunehmend die alleinige elterliche Sorge nur noch im begründeten Extremfällen angestrebt und zwar mit dem Ziel, den Kindern weitere massive Belastungen und weitere Gefährdungen des Kindeswohls zu ersparen. Typische Konstellationen sind: Elternteile mit schweren psychischen Erkrankungen, Persönlichkeitsstörungen, Suchterkrankungen und/oder bei vorausgegangener häuslicher Gewalt, Vernachlässigung, Sexueller Missbrauch, Kindesmisshandlung. Diese qualitativ bedeutenden Aspekte werden im Forschungsbericht von Proksch überhaupt nicht berücksichtigt. Das Recht auf Umgang wird gegenüber anderen Kindesrechten in fast schon grotesker Weise überidealisiert und als einziger Indikator für das Kindeswohl propagiert. Belastungen, selbst des begleiteten Umgangs werden bagatellisiert.

Aus kinder- und jugendpsychiatrischer Sicht gibt es verschiedene Anknüpfungspunkte, die dazu führen können, dass eine alleinige elterliche Sorge dem Kindeswohl am besten entspricht und eine Entwicklungschance für die Kinder darstellt. Dies ist z. B. in der Regel so bei Kindern, die Opfer von Misshandlung oder Missbrauch wurden, zumal wenn sich der selbst von häuslicher Gewalt betroffene Elternteil zum Schutz der Kinder und zum eigenen Schutz getrennt hat und damit aktiv zur Wiederherstellung einer Situation beigetragen hat, die dem Kindeswohl eher entspricht. Wenn Kinder aufgrund psychischer Störungen oder aufgrund von Entwicklungsdefiziten besonders wenig belastbar sind, oder sie durch körperliche Erkrankungen zusätzlich besonders belastet sind, können auch sonst noch tolerable, massive

Loyalitätskonflikte oder Angst auslösende Situationen durch elterliche Konflikte eine zu starke Belastung und damit eine Beeinträchtigung des Kindeswohls darstellen. Insofern müssen mit Blick auf das Kindeswohl nicht nur die elterlichen Ressourcen sondern auch die kindlichen Ausgangsbedingungen individuell evaluiert werden.

Risikosituationen für das Kindeswohl nach Trennung der Eltern, mit Blick auf den primär verantwortlichen Elternteil

Insgesamt zeigen verschiedene Studien, dass sehr junge allein erziehende Mütter ein deutlich erhöhtes Risiko haben, Kinder mit Störungen des Sozialverhaltens, Kinder mit Bindungsstörungen etc. zu haben. Farrington (1999) betont dabei die Bedeutung des elterlichen Verhaltensvorbildes, meist des väterlichen Gewaltvorbildes bzw. diverse Gewaltvorbilder durch sich wiederholende, gewalttätige Partner. Elterliche Streitbeziehungen, häufiger Wechsel primärer Bezugspersonen als wesentliche Faktoren für die Entstehung von aggressivem und delinquentem Verhalten. Dabei wird allzu deutlich, dass die eigene Belastung der Mütter durch häusliche Gewalt und die oft fatale Art, sich wiederholt in gewalttätige oder übergriffige Beziehungen zu verstricken, auch zu einem erhöhten Risiko für die Kinder führt. Deshalb brauchen solche allein erziehenden Mütter nach Erfahrungen häuslicher Gewalt besondere Unterstützung und Begleitung auch durch Maßnahmen der Jugendhilfe, um einerseits ihre Kinder adäquat fördern zu können und andererseits der Falle repetitiver ausbeuterischer Beziehungen entgehen zu können. Die neuseeländischen Langzeitstudien, insbesondere die Dunedin study zeigen auch eindeutige Zusammenhänge zwischen kindlicher Belastung und mütterlicher Depression (vgl. Williams et al. 1990). Auch unsere eigene Untersuchung zu sexuell missbrauchten Kindern (Fegert et al. 2001) zeigte, dass Depressionen und andere psychische Belastungen der Mutter ein zentraler Verlaufsprädiktor für die psychische Entwicklung und Belastung sexuell missbrauchter Kinder darstellte. Häufig führen Suchtprobleme von Eltern zu Verhaltensauffälligkeiten, hyperkinetischen Störungen, emotionalen Störungen und auch zu Substanzkonsum und Delinquenz in der Generation der Kinder. Gerade beim Alkohol- und Drogenkonsum muss für die kindliche Entwicklung eine Mischung biologischer und sozialer Risiken betrachtet werden, wobei gerade bei suchtkranken Müttern, die ihre Suchtproblematik im Rahmen einer häuslichen Gewaltbeziehung entwickelt haben, die Prognose oft extrem schwierig ist. Manche dieser Mütter haben stark wechselnde Phasen unterschiedlicher Erziehungsfähigkeit und Präsenz in Abhängigkeit der Entwicklung ihrer Suchterkrankung. Im nüchternen Zustand, z. B. nach einer stationären Behandlung oder Kur, können sie scheinbar hervorragend für ihre Kinder sorgen, während es in anderen Situationen zu einer totalen Überforderung der Kinder kommen kann. Viele schwere psychische Folgen bei den Kindern sind

durch immer wieder notwendige Wechsel der primären Betreuungsperson aufgrund der elterlichen Suchterkrankung bedingt. Teilweise sind so genannte Patenschaftsmodelle als Lösungsversuche kontinuierlicherer Übergänge mit wechselnder Intensität zwischen Pflegefamilie und Versorgung durch die kranke Mutter beschrieben worden (vgl. Fegert und Ziegenhain 2003). McCloskey und Bailey (2000) identifizierten bei einer Untersuchung von 179 Mädchen, im Durchschnittsalter von neun Jahren, die aus einer Stichprobe von Familien stammten, die wegen bekannter häuslicher Gewalt als Hochrisikofamilien ausgewählt worden waren, bei getrennten Interviews mit Müttern und Töchtern, 18% Mädchen, welche sexuell missbraucht worden waren. Mädchen, deren Mütter selbst Opfer von Missbrauch gewesen waren, hatten ein 3,6-fach erhöhtes Risiko, auch missbraucht zu werden. Besonders schockierend war ein Ergebnis dieser Studie zum intergenerationalen Missbrauch und häuslicher Gewalt. Hatten die Mütter selbst Missbrauchserfahrung und ein Substanzkonsumproblem, insbesondere Drogenkonsum, dann hatten die Mädchen ein 23,7-fach erhöhtes Risiko selbst missbraucht zu werden. D. h. 83% der Töchter aus dieser Untergruppe wurden sexuell missbraucht. Dies zeigt, wie wichtig es ist bei der Frage des Kindeswohls in Fällen häuslicher Gewalt unterschiedliche prognostische Faktoren zu gewichten und in einer Gesamtsicht zusammenzufassen. Pears und Capaldi (2001) zeigten bei der Untersuchung von 109 Eltern und ihren männlichen Kindern, dass die Eltern, welche selbst misshandelt worden waren, doppelt so häufig misshandelten wie Eltern, die ohne Gewalterfahrung aufgewachsen sind. Eltern, die in verschiedener Weise misshandelt und missbraucht worden waren und dabei körperliche Gewalt erfahren hatten, zeigten das höchste Risiko selbst zu misshandeln. Die Autoren entwickelten aufgrund ihrer multiplen Variablen ein transgenerationales Modell zur Entstehung von Gewalt, bei dem die elterliche Misshandlungs- und Missbrauchsvorgeschichte statistisch Einfluss auf drei Variablen hatte: frühe Elternschaft, elterliche Psychopathologie und elterliches inkonsequentes Erziehungsverhalten. Diese drei Faktoren waren wiederum statistisch signifikant mit der eigenen Bereitschaft, ihre Kinder zu misshandeln korreliert, wobei eine wichtige Moderatorvariable frühe Entwicklungsprobleme der Kinder selbst darstellt.

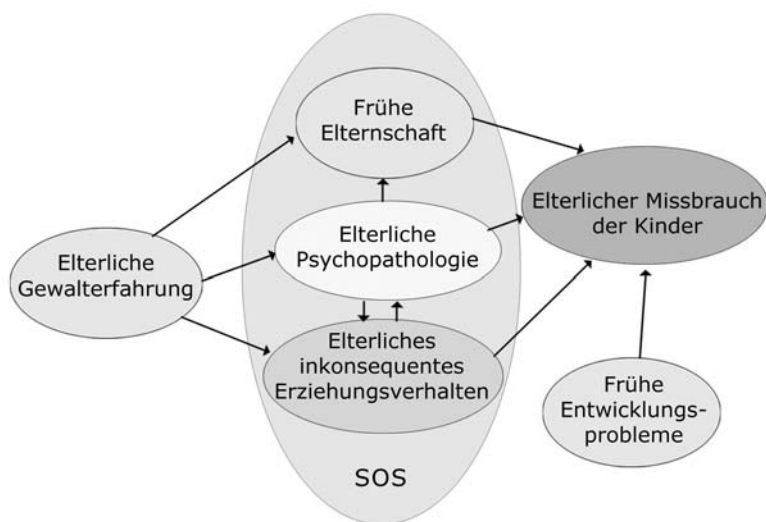


Abb. 1: Der Zusammenhang zwischen elterlicher Gewalterfahrung und Gewalt in der Erziehung der Kinder. Modifiziert nach Pears und Capaldi 2001

Logischerweise versuchen Personen, die Gewalt in der Herkunftsfamilie erleben, früh diesem Milieu zu entkommen und haben deshalb auch ein Risiko, besonders früh Eltern zu werden. Aufgrund der eigenen Gewalterfahrung und der schwierigen Aufwuchsbedingungen haben sie häufig eine stärker ausgeprägte Psychopathologie, psychische Erkrankungen oder Persönlichkeitsstörungen. Da sie selbst keine adäquaten Erziehungsvorbilder hatten, stellt ihr inkonsequentes Erziehungsverhalten und die Nichtwahrnehmung kindlicher Bedürfnisse ein Hochrisiko für das Kindeswohl ihrer Kinder dar. Faktoren wie frühe Elternschaft oder elterliche Psychopathologie lassen sich, wenn überhaupt, nur bedingt beeinflussen. Verschiedene Ansätze zeigen aber, dass Feinfühligkeit, Wahrnehmung kindlicher Bedürfnisse und das Erziehungsverhalten sehr wohl effektiv, vor allem im Videofeedback beeinflusst werden können. Deshalb gehört neben der Erfassung der elterlichen Psychopathologie und Belastung als relevanter Faktor bei der Frage nach dem Kindeswohl nach Trennung der Eltern in Fällen häuslicher Gewalt auch die Wahrnehmung des elterlichen Erziehungsverhaltens zu den wesentlichen Variablen, die aus kinder- und jugendpsychiatrischer und psychotherapeutischer Sicht evaluiert werden müssen. Hier können auch konkrete Unterstützungen empfohlen und häufig über Maßnahmen der Jugendhilfe umgesetzt werden. Die Studie von Pears und Capaldi zeigte, dass wenn Eltern ein stabiles Erziehungsverhalten zeigen, das Misshandlungsrisiko deutlich geringer war, selbst wenn sie selber massiv misshandelt worden waren. Das höchste Risiko für die Kinder bestand, wenn ein chaotischer Erziehungsstil mit ständig wechselnden To-

leranzschwellen, wahrgenommene kindliche Erziehungsschwierigkeiten und schwere Misshandlungsvorgeschichte zusammenkamen.

Die Einschätzung der Kindeswohlperspektive mit Blick auf die psychische Belastung der Kinder

Neben den elterlichen Einschränkungen und Ressourcen ist es wichtig, die spezifischen Ausgangsbedingungen beim Kind zu evaluieren, um Fragen mit Bezug auf das Kindeswohl im Einzelfall adäquat beantworten zu können. In der Kinder- und Jugendpsychiatrie wird die Diagnostik üblicherweise auf mehreren diagnostischen Achsen nach dem so genannten Multiaxialen Klassifikationsschema nach Remschmidt, Schmidt und Poustka (2001) erfolgen. Auf der ersten Achse wird, wenn vorhanden, eine diagnostizierbare psychische Störung nach ICD-10 festgestellt. Die ICD-10 ist die internationale Klassifikation von Krankheiten der Weltgesundheitsorganisation (vgl. Remschmidt et al. 2001). Diese diagnostische Einordnung ist im Rahmen der Krankenversorgung (vgl. SGB V) die derzeit geforderte Klassifikation und stellt auch für die Verwirklichung von Eingliederungshilfen nach der Einführung des Sozialgesetzbuches IX die verbindliche Grundlage für die Beschreibung des Vorliegens psychischer Störungen als erster Feststellungsschritt, in Bezug auf einen Rechtsanspruch nach § 35 a KJHG, dar (vgl. Fegert 2002), jetzt noch einmal verstärkt durch die neuen Formulierungen in der Mitte 2005 beschlossenen KJHG Novelle.

Auf der zweiten Achse werden spezifische Entwicklungsstörungen wie Teilleistungsstörungen beschrieben. Die dritte Achse beschreibt das Intelligenzniveau, die vierte Achse körperliche Grund- und Begleiterkrankungen und die fünfte Achse psychosoziale Belastungen. Die sechste Achse trifft eine Entscheidung für das Zurechtkommen im Alltag (global assessment of functioning) und hat sich international in verschiedenen Settings als reliabler Parameter für das Ausmaß des Unterstützungs- und Hilfebedarfs bewährt. Gerade in Situationen vorausgegangener häuslicher Gewalt finden sich oft Kinder, die auf mehreren Achsen prognostische Risiken und bemerkenswerte Situationen aufweisen. So haben Kinder, bei denen die Diagnose einer Bindungsstörung des Kindesalters mit oder ohne Enthemmung festgestellt werden muss, häufig in den ersten fünf Lebensjahren einen extremen Mangel an Kontinuität der Betreuungspersonen erfahren. Sie haben ein oft wahllos freundliches, aufmerksamkeitsuchendes Verhalten, bis hin zur Distanzlosigkeit, Schwierigkeiten beim Aufbau vertrauensvoller Beziehungen zu Gleichaltrigen und zu Erwachsenen und dazu nicht selten eine Fülle emotionaler und Verhaltensstörungen. Solche Kinder können mit Blick auf das Kindeswohl nicht den gleichen Belastungen ausgesetzt werden wie Kinder, die gerade in der frühen Kindheit in einem stabilen Schutzraum aufgewachsen sind. Insofern ist die Einschätzung des Kindeswohls auch sehr abhängig davon,

wie lange die Situation häuslicher Gewalt auf die Kinder einwirkt und mit welcher Entwicklungsphase es zu Beeinträchtigungen kam (vgl. Ziegenhain und Fegert 2004). Kinder mit frühkindlichem Autismus oder mit Asperger Autismus oder anderen atypischen Autismusformen sind in der Regel durch eine extreme Veränderungsangst und Irretabilität durch Konflikte gekennzeichnet. Sie bedürfen besonders konstanter Rahmenbedingungen und können sich besonders schwer auf das Hin und Her zwischen zwei zwar Sorgeberechtigten, aber hoch konfliktthaft verstrickten Elternteilen einstellen. Auch hier besteht aus der Sicht der Kinder eine starke Notwendigkeit nach einer klaren Sorgerechtsregelung im Sinne der alleinigen elterlichen Sorge beim nicht gewalttätigen Elternteil.

Aus kinder- und jugendpsychiatrisch/psychotherapeutischer Sicht offensichtlich ist das Schutzbedürfnis von Kindern mit schweren Anpassungsstörungen und posttraumatischen Belastungsstörungen, welche aus der häuslichen Gewaltsituation resultierten. Hier ist es durch eine pauschale Überbewertung des Kontakterhalts zu auch misshandelnden, Gewalt ausübenden oder gar missbrauchenden Elternteilen, in den letzten Jahren zu schweren, sekundären Traumatisierungen von Kindern gekommen. Das Kindeswohl ist immer ein zu Recht unbestimmter, mehrdimensionaler Begriff, der nicht allein auf eine Formel wie „Kontakt und Umgang mit beiden leiblichen Eltern entspricht immer dem Kindeswohl“ reduziert werden kann. Gerade weil ehemalige Gewaltbeziehungen sich häufig in juristischen Auseinandersetzungen fortsetzen und schon das fantasierte Wiederauftauchen des gewalttätigen Elternteils erneute Aktualisierungen der posttraumatischen Belastungen mit sich bringen kann, mit Albträumen, Schlafstörungen etc., sollte hier eine differenzierte Erwägung aller möglichen Einflussfaktoren erfolgen. Wallerstein (2002) zeigte in ihrer Nachuntersuchung, dass alle Kinder aus ihrer Untersuchung, die zum Umgang gegen ihren Willen gezwungen wurden, im Erwachsenenalter den Kontakt zum Umgang erzwingenden Elternteil abgebrochen hatten. Erstaunlich ist, wie vielerorts der Wille der Kinder und ihre massive Angst kaum Berücksichtigung findet. Kinder werden bisweilen in diesen für sie schwerwiegenden Entscheidungen nicht einmal angehört, sondern es wird allein vorausgesetzt, dass z. B. die gemeinsame Sorge oder ein regelmäßiger Umgang dem Kindeswohl am besten entspricht. Bei allen Kindern, die ICD-10 Diagnosen im Kapitel F 4, d. h. Anpassungsstörungen oder traumatisch bedingte Belastungsstörungen aufweisen, ist eine erneute, wiederholte Exposition der betroffenen Kinder gegenüber dem Verursacher des Traumas aus psychiatrischer Sicht stets kritisch zu sehen. Es braucht sehr viele gute Argumente, eine solche Exposition im Sinne einer Ausnahme dennoch zu befürworten. Die häufigste Unterstellung in Bezug auf reale Ängste von durch häusliche Gewaltsituationen traumatisierten Kindern ist die manipulative Beeinflussung der Kinder durch den schützenden Elternteil. Hier hat das so genannte, empirisch in keiner Weise abgesicherte, Parental Alienation Syndrom (PAS) auch in Deutschland eine traurige Rolle gespielt

(vgl. Fegert 2001a + b). Dabei soll nicht bestritten werden, dass es in extrem seltenen Fällen zu so genannten „folie a deux“ ähnlichen Zuständen kommt, die nach ICD-10 als induzierte wahnhaftige Störungen zu bezeichnen sind, wo auch vor dem Hintergrund von langjähriger massiver Gewalterfahrung eine nicht korrigierbare wahnhaftige Überzeugung besteht, permanent bedroht zu werden, obwohl eine reale Gefahr nicht mehr vorhanden ist. Kinder, die die wahnhaften Vorstellungen ihrer primären Beziehungspersonen teilen, sind behandlungsbedürftig krank und können oft nur in einem neutralen, meist stationären Behandlungssetting dahingehend eingeschätzt werden, ob sie in diesem anderen Milieu sich von den Wahninhalten distanzieren können oder ob sie selbst an einer psychotischen Symptomatik leiden. Es muss aber noch einmal betont werden, dass es sich hierbei um extreme Einzelfälle handelt, bei denen die kurative Trennung von dem erkrankten Elternteil zur Sicherung des Kindeswohls beiträgt und erst eine Behandlung des Kindes und des Elternteils ermöglicht. Wichtig ist es aber festzustellen, dass die meisten Ängste, die Mütter und Kinder, die ehemals in häuslicher Gewalt gelebt haben, teilen, einen realen Bezug haben und durchaus begründet sind. Es ist wichtig, diese Ängste zu explorieren und auch die Symptomatik unter Belastung, z. B. bei einem drohenden Zusammentreffen mit dem ehemals gewalttätigen Elternteil, zu erfassen.

Schluss

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Betrachtung des Kindeswohls in Situationen nach Trennung wegen häuslicher Gewalt nie eindimensional erfolgen darf. Sie hat prognostische Faktoren, die in der Person des nun hauptsächlich erziehenden Elternteils liegen genauso zu berücksichtigen wie die multiaxial erfasste Belastung der Kinder. Pauschale Grundsätze und Regeln erscheinen wenig hilfreich. Es ist wichtig, altersspezifische und entwicklungspezifische Faktoren mit zu bedenken. So ist es z. B. selbst bei stärker beeinträchtigten Jugendlichen durchaus möglich, eine gewisse Dissonanz von Elternansichten zu ertragen und können Umgangskontakte etc. vorteilhaft sein, während sie für kleine Kinder zu unerträglichen Spannungen und Bedrohung führen. Gerade die Tatsache, dass viele Mütter die Opfer häuslicher Gewalt wurden selbst jahrelange Gewalterfahrung aus der Kindheit und auch früheren Beziehungen in neue Beziehungen mitbringen kann dazu führen, dass es ihnen immer wieder nur eingeschränkt möglich ist, für sich und für den Schutz ihrer Kinder zu sorgen. Insofern muss eine verantwortliche Einschätzung verschiedener Aspekte des Kindeswohls auch diesen Faktor mit einbeziehen. Prognosen im Kindes- und Jugendalter sind stets mit Unsicherheiten behaftet. Dies ist insgesamt auch erfreulich, da viele Entwicklungen noch sehr flexibel sind. Insofern ist es wichtig, im Laufe der Entwicklung der Kinder auch zu Reevaluationen der Sicherung der Basisbedürfnisse

in verschiedenen Altersstufen zu kommen, um nicht einmal getroffene vernünftige Regelungen über den ursprünglich sinnvollen Zeitraum hinweg quasi auf Dauer zu zementieren.

Literatur

- Farrington DP (1999): Conduct disorder and delinquency. In: Steinhausen H-C, Verhulst F (eds) *Risks and outcomes in developmental psychopathology*. University Press, Oxford, p 165 - 181
- Fegert JM (2001a): Parental Alienation oder Parental Accusation Syndrome? (Teil 1). *Kind-Prax* 4:3-7
- Fegert JM (2001b): Parental Alienation oder Parental Accusation Syndrome? (Teil 2). *Kind-Prax* 4:37 - 68
- Fegert JM (2001): Scheidungskinder. In: Gerner W (ed) *Handwörterbuch für Jugendhilfe und Sozialarbeit*. Richard Boorberg Verlag, München, p 404-407
- Fegert JM, Berger C, Klopfer U, Lehmkuhl U, Lehmkuhl G (2001): Umgang mit sexuellem Missbrauch. Institutionelle und individuelle Reaktionen. Forschungsbericht. Votum Verlag, Münster
- Fegert JM, Wiesner R (2002): Nachtrag zu § 35 a, 6-23. In: Wiesner R, Mörsberger T, Oberloskamp H, Struck J (eds) *SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe, Nachtrag zur 2. Auflage*. C.H. Beck, München
- Fegert JM, Ziegenhain U (2003): *Hilfen für Alleinerziehende*. Beltz Votum, Weinheim
- McCloskey LA, Bailey JA (2000): The Intergenerational Transmission of Risk for child Sexual Abuse. *Journal of Interpersonal Violence* 15:1019-1035
- Pears KC, Capaldi DM (2001): Intergenerational transmission of abuse: a two-generational prospective study of an at-risk sample. *Child Abuse & Neglect* 25:1439 - 1461
- Proksch R (2002): *Begleitforschung zur Umsetzung der Neuregelungen zur Reform des Kind-schaftsrechts*. Bundesministerium der Justiz. Bonn
- Remschmidt H, Schmidt MH, Poustka F (2001): *Multiaxiales Klassifikationsschema für psychiatrische Erkrankungen im Kindes- und Jugendalter nach ICD-10 und DSM-IV*. Huber, Bern
- Wallerstein JS, Lewis JM, Blakeslee S (2002): *Scheidungsfolgen - Die Kinder tragen die Last. Eine Langzeitstudie über 25 Jahre*. Votum Verlag GmbH, Münster
- Williams S, Anderson J, McGee R, Silva PA (1990): Risk factors for behavioral and emotional disorder in preadolescent children. *Journal of American Academy Child and Adolescent Psychiatry* 29:413 - 419
- Ziegenhain U, Fegert JM (2004): Frühkindliche Bindungsstörung. In: Eggers C, Fegert JM, Resch F (eds) *Psychiatrie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters*. Springer, Heidelberg, p 875 - 890

Luise Hartwig

Auftrag und Handlungsmöglichkeiten der Jugendhilfe bei häuslicher Gewalt

Einleitung

Die Jugendhilfe besteht aus staatlichen (öffentliche Träger) und nicht staatlichen (freie Träger) Diensten, Angeboten und Einrichtungen zur Erziehung und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Familien. Sie ist gesetzlich im SGB VIII geregelt und hat einen Handlungsauftrag im Hinblick auf die Verbesserung der Sozialisationsbedingungen für die nachwachsende Generation. Insoweit ist die Jugendhilfe bei häuslicher Gewalt immer dann zuständig, wenn Kinder in dem Haushalt mit Partnergewalt leben. Bei dem Phänomen häusliche Gewalt ist insoweit die Prüfung einer möglichen Kindeswohlgefährdung grundsätzlich geboten. Unabhängig davon, ob das Kind selbst von Gewalthandlungen unmittelbar betroffen ist oder nicht. Gewalt gegen Frauen korreliert häufig mit Gewalt gegen Kinder: Vergewaltigung und Misshandlung von Frauen durch ihre Partner, Ehemänner, Freunde (auch ehemalige); sexueller Missbrauch, Misshandlung und Vernachlässigung von Mädchen und auch Jungen durch Väter, soziale Väter und Freunde der Mütter und auch durch die Mütter selbst; Gewalt und sexualisierte Gewalt unter den Kindern. In gewaltbelasteten Familien treten diese Phänomene in wechselnden, sich gegenseitig beeinflussenden Ausprägungen und Erscheinungsformen auf. Etwa 30%-60% der Kinder, die Partnerschaftsgewalt miterleben müssen, werden selber auch misshandelt (Kindler/Drechsel 2003, S.218). Erst jüngst wird in der Jugendhilfe auch ein Augenmerk auf die Kinder geworfen, die fortgesetzt Partnergewalt beobachten müssen (Kindler 2002). Bei Gewalt auf der Partnerebene sind Kinder mit betroffen, d.h. sie sind Teilnehmende an der Gewaltsituation und insoweit gefährdet.

Grundlagen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

In Paragraph 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) wird die Erziehung der Kinder als das natürliche Recht der Eltern festgelegt; allerdings wacht über die Ausübung die staatliche Gemeinschaft. Es ist die besondere Aufgabe der Jugendhilfe, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Nun stellt das Aufwachsen in häuslicher Gewalt für Mädchen und Jungen eine gravierende Beeinträchtigung für ihre Entwicklung, ihr Wohlergehen und ihre Sozialisationsbedingungen dar. Insoweit ist es die Aufgabe des Jugendamtes, im Sinne des staatlichen Wächteramts, zu prüfen, ob eine

Kindeswohlgefährdung vorliegt, die durch familienrechtliche oder sozialpädagogische Interventionen und Maßnahmen zu beheben ist. Wird eine Kindeswohlgefährdung nach Prüfung durch den Allgemeinen Sozialen Dienst verneint, weil die Mutter sich z.B. schützend vor ihr Kind stellt oder den Täter zum Auszug bewegt, bleibt die Planungs- und Gesamtverantwortung des Jugendamtes im Hinblick auf die Sicherstellung fachlich angemessener Hilfestellungen und Maßnahmen zur Förderung des Mädchens oder des Jungen (vgl. Weber 2005).

Jugendhilfe ist nicht nur eine abstrakte gesellschaftlich-politische Größe, sondern stellt sich den Bürgern und Hilfesuchenden institutionell dar. Die institutionelle Organisation ist der Rahmen, in dem Leistungen nach dem SGB VIII erbracht werden, aber auch hoheitliche Aufgaben des Jugendamtes erfüllt werden. Das Jugendamt in seiner Zweigliedrigkeit übernimmt hierbei die Gesamt- und Planungsverantwortung. In Form der Sozialen Dienste werden die Aufgaben der öffentlichen Fürsorge übernommen. Die Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) nehmen bei der Arbeit gegen häusliche Gewalt eine exponierte Stellung ein, indem sie das Problem vor Ort erkennen und geeignete Hilfemaßnahmen initiieren und koordinieren.

Hilfen zur Erziehung nach § 27ff SGB VIII stellen seitens der Jugendhilfe das geeignete Instrumentarium dar, um Problemlagen von Kindeswohlgefährdung zu bearbeiten. Bei häuslicher Gewalt kann die Erziehungsberatung aufgrund ihrer personellen und strukturellen Ausstattung wertvolle Arbeit bei der Klärung, Bewältigung und Therapie leisten. Sie hat durch ihre traditionelle Komm-Struktur eine Anlauf- und Kontaktfunktion für Hilfesuchende und kann analog dem ASD eine Schlüsselposition in der Koordinierung und Vernetzung von Hilfen ausüben.

Hilfen zur Erziehung (§ 27ff KJHG) sind als sozialpädagogische Leistung für Kinder und ihre Erziehungsberechtigten rechtlich gefasst. Für die Erziehungsberechtigten besteht ein Rechtsanspruch auf Hilfe, wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Maßnahme für die Entwicklung des Kindes geeignet und notwendig ist. Ob eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung gewährleistet ist, obliegt der Prüfung des Jugendamtes. D.h. für die Praxis, z.B. bei Einsätzen der Polizei nach dem Gewaltschutzgesetz, sollte das Jugendamt unverzüglich einen Bericht von der Polizei erhalten und zunächst beratend tätig werden. Insbesondere sollten die Kinder über ihre Rechte aufgeklärt werden, sie eingehend über Beratungsmöglichkeiten informiert werden und ihnen Schutz und Unterstützung angeboten werden. Hierzu können nach Prüfung und in Abstimmung mit der Familie *alle* Hilfen zur Erziehung in Frage kommen:

- Erziehungsberatung (§ 28 KJHG) zur Unterstützung der Erziehungskompetenz der Mutter, bzw. der Eltern,

- soziale Gruppenarbeit (§ 29 KJHG), um Mädchen und Jungen in Gruppen für Kinder mit direkten und indirekten Gewalterfahrungen zu stärken und kindliche Traumata aufzuarbeiten,
- Erziehungsbeistand und Betreuungshelfer (§ 30 KJHG), um Mädchen und Jungen (vorzugsweise) eine männliche Bezugsperson zur Seite zu stellen, die z.B. den Verlust des Vaters lindern helfen kann,
- sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 KJHG), um insbesondere kleineren Kindern den Verbleib bei der Mutter zu ermöglichen und das Kindeswohl begleitend zu beobachten,
- Tagesgruppen (§ 32 KJHG), um eine Alltagsstrukturierung für die Kinder zu erwirken, Schulschwierigkeiten zu beheben, soziales Lernen zu fördern und dabei gleichzeitig die Mütter im Alltag zu entlasten,
- Vollzeitpflege (§ 33 KJHG), um stabile Primärbeziehungen insbesondere für jüngere Kinder aufzubauen, wenn die Kinder nicht bei der Mutter bzw. den Eltern bleiben können,
- Heimerziehung (§ 34 KJHG), um Mädchen und Jungen einen sicheren Lebensort zu gewähren,
- intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 KJHG) für schwer traumatisierte Jugendliche, die bereits eigenwillige und riskante Überlebensstrategien entwickelt haben.

Grundsätzlich gilt es, flexible und ambulante Hilfen vor stationären und intervenierenden Hilfen zu gewähren. Allerdings sollten der Schutz der Mädchen und Jungen und nicht fiskalische Erwägungen bei der Prüfung der Angemessenheit der Maßnahmen im Vordergrund stehen. Auch wenn die stationären Maßnahmen einen tiefgreifenden Einschnitt in die Biografie der Kinder darstellen, können sie bei schweren, lang andauernden Gewalthandlungen die angemessene Hilfe zur Sicherung des Kindeswohls sein.

Der klare Auftrag zum Schutz von Kindern und Jugendlichen verdeutlicht ihre besondere Stellung im Kampf gegen häusliche Gewalt. Darüber hinaus ist die Jugendhilfe ausdrücklich dazu verpflichtet, Maßnahmen zur Prävention durchzuführen und Kinder und Jugendliche pädagogisch, bzw. therapeutisch zu begleiten. Konkret heißt das, dass Mädchen und Jungen bei Hinweisen auf häusliche Gewalt, bei der Verdachtsabklärung, bei intervenierenden Hilfemaßnahmen und bei gerichtlichen Verfahren angemessen betreut und begleitet werden. Pädagogische und therapeutische Bewältigungsangebote sollten vor allem nach dem Klärungsprozess oder bei längerfristiger Trennung aus der Herkunftsfamilie angeboten und bei Bedarf durchgeführt werden. Jugendhilfe orientiert sich hierbei aus ihrem Selbstverständnis heraus stets am Kindeswohl und hat die Möglichkeit, es parteilich und im Interesse des Kindes sicherzustellen.

Die Jugendhilfe hat den Auftrag, zur Abwendung von Gefahren für das Kindeswohl unmittelbar zu reagieren, wenn sie den Hinweis auf eine Krisen- oder Notsituation bekommt. Dies kann auch mittels stationärer Aufnah-

me bei einer geeigneten Person oder Einrichtung im Sinne der Inobhutnahme (§ 42 KJHG) und auch ohne Zustimmung der Personensorgeberechtigten (§ 43 KJHG) geschehen. In der Praxis der Jugendhilfe sind die klassischen Schutzstellen vielfältig zu geschlechtsspezifischen sozialpädagogischen Zufluchtstätten weiterentwickelt worden, die im Sinne der Krisenintervention für Mädchen und Jungen angemessene Hilfestellung bereitstellen. Im Gegensatz zu den Hilfen zur Erziehung können Mädchen und Jungen in Gefahrensituationen selbständig einen Antrag auf Inobhutnahme stellen.

Eine Institution oder Berufsgruppe alleine kann nicht geeigneten Schutz vor Gewalt sicherstellen. So stellt die Vernetzung und Kooperation aller beteiligten Institutionen die Basis für wirkungsvollen Schutz und Klärung dieses Gewaltphänomens dar. Die Klärung des spezifischen Handlungsauftrags und Möglichkeiten seitens der verschiedenen Disziplinen und Institutionen ist die Grundlage wirkungsvoller überinstitutioneller Kooperation. Weiter scheint es notwendig, eigene Arbeitsabläufe für die Kooperationspartner transparent zu gestalten. Ziel eines solchen Vorgehens ist es, die Handlungskonzepte der Disziplinen wirksam aufeinander abzustimmen.

Die 'Spezialisierung' von Jugendhilfeangeboten im Bereich häusliche Gewalt und Gewalt gegen Kinder ist Teil eines zunehmenden Professionalisierungsprozesses innerhalb der Jugendhilfe, in dem spezielle Problemlagen von Mädchen und Jungen verstärkt in den Blick genommen werden und daraus resultierend problemspezifische Handlungsstrategien entwickelt werden können. Am Beispiel spezialisierter Fachdienste innerhalb der Jugendämter und der Kinderschutzdienste werden verschiedene Strategien der Jugendhilfe deutlich, auf die immer noch bestehende Unsicherheit und Unwissenheit im Umgang mit dem Problem häuslicher Gewalt zu reagieren. Da die Errichtung dieser Institutionen erst in den letzten Jahren erfolgte, liegen bezüglich der Wirksamkeit dieser Strategien wenige Informationen vor. Das Konzept der Spezialberatungsstellen hat bewiesen, dass eine institutionelle 'Spezialisierung' im Problembereich von häuslicher Gewalt auch in einer modernen und dezentralen Jugendhilfepraxis einen besonderen Stellenwert besitzt. Perspektivisch kann nahe gelegt werden, Spezialwissen in alltagsnahe Angebote zu integrieren. Verschiedene Handlungsansätze müssen sich nicht zwingend ausschließen. Das Beispiel der Kinderschutzdienste zeigt, dass parteiliche und kindorientierte Hilfe in Kooperation mit einer ordnungsrechtlichen Arbeit der Jugendämter kombinierbar ist (Hartwig, Hensen 2003).

Auswirkungen auf Mädchen und Jungen

Häusliche Gewalt führt zu einem erhöhten Risiko, dass es auch zu tätlicher Gewalt und Vernachlässigung von Kindern kommt. Gewalterfahrungen von Kindern haben eine langfristig risikoe erhöhende Wirkung auf ihre Entwicklung (Finkelhor 1986). Sie sind in besonderer Weise gefährdet, suchtkrank zu

werden, sich zu prostituieren, von Zuhause wegzulaufen, sich umzubringen oder kriminell zu werden. Die Sozialschädlichkeit innerfamiliärer Gewalt liegt zudem in der intergenerationalen Übertragung. Frauen, die als Kinder bereits Partnergewalt beobachten mussten, oder selber misshandelt wurden, haben ein vielfach erhöhtes Risiko als Erwachsene Opfer häuslicher Gewalt zu werden. Unter den Tätern häuslicher Gewalt sind entsprechend viele mit eigenen Misshandlungserfahrungen und dem Beobachten von Partnergewalt (zusammenfassend Nds. MSFFG 2005 S. 23). Wer Gewalt in der Kindheit erfährt, reinszeniert gewaltvolle Beziehungen nicht nur im Erwachsenenalter, sondern häufig schon im Kindes- und Jugendalter. Gewalteskalationen unter männlichen Jugendlichen, die eine typische Indikation z.B. für Erziehungshilfe gemäß §§ 27 ff. KJHG darstellen, sind oft Ausdruck von Gewalterfahrungen im frühen Kindesalter.

Innerfamiliäre Gewalt wird deutlich bei Sorgerechtsentscheidungen benannt, bei denen die Jugendhilfe das staatliche Wächteramt (Kontrolle) wahrnimmt (Münder u.a. 2000); sie taucht demgegenüber selten auf in Hilfeplanungen, die auf der freiwilligen Beantragung der Mütter oder Eltern beruhen. Moderne Jugendhilfe, wie sie im Konzept der Lebensweltorientierung dargestellt wird, soll angebotsorientiert und ressourcenstärkend und nicht mehr intervenierend vermittelt werden. Genau an dieser Stelle zeigen sich gravierende Probleme für die Soziale Arbeit. Eine auf Hilfeorientierung, Mitwirkung der Betroffenen und Aushandlung gründende sozialpädagogische Maßnahme setzt voraus, dass es ein Problembewusstsein der Betroffenen, sprich der antragsberechtigten Eltern gibt. Dieses ist bei innerfamiliärer Gewalt nur rudimentär gegeben.

Untersuchungsergebnisse zeigen, dass sich die Auswirkungen der Gewalterfahrungen bei Jungen und Mädchen unterscheiden, auch wenn sie vergleichbar fatale Folgen haben (vgl. im Folgenden auch Hartwig/Hensen 2003: 43f).

In der Betrachtung von Bewältigungsstrategien von Mädchen und Jungen in belasteten Lebenssituationen ist erkennbar, dass diese sich zwischen den Geschlechtern unterscheiden. Da es sich bei Gewalt im innerfamiliären Bereich um eine meist lang andauernde und stark belastende Situation für die betroffenen Kinder handelt, sind vereinzelte Bewältigungs- und Überlebensstrategien aus der Geschlechterforschung durchaus übertragbar: Mädchen neigen demnach mehr zu nach innen gerichtete Strategien. Innerer Rückzug und Abschottung, autoaggressives Verhalten und Anorexie als massivste Form der Essstörungen kann man als „typisch“ weibliche Verhaltensweisen in derartigen Stresssituationen betrachten.

In Maßnahmen der Jugendhilfe fallen diese Mädchen als Trebegängerinnen, die die Flucht von zu Hause und aus traditionellen weiblichen Rollen als einzigen Ausweg sehen oder durch Prostitution und Drogenkonsum auf. Mädchen, die innerfamiliäre Gewalt erfahren, sind hochgradig gefährdet, auch außerfamiliär Opfer zu werden und erneut an gewalttätige Freunde zu geraten (Hartwig 1990).

Jungen zeigen nach außen gerichtete Verhaltensweisen, wie körperliche Auseinandersetzungen, Gewaltinszenierungen, Austesten körperlicher Grenzen, Schul- und Leistungsprobleme und übermäßige Orientierung an sozialen Bezugssystemen außerhalb von Schule und Familie. Sie reagieren mit erhöhter Gewaltbereitschaft und sind gefährdet, selbst Täter zu werden (siehe hierzu ausführlich Hartwig 2001: 52).

Geschlechtliche Unterschiede werden in der Diskussion um das Phänomen häusliche Gewalt häufig nur zur Ursachenanalyse herangezogen. An den unterschiedlichen Folgen und Bewältigungsstrategien wird deutlich, dass nicht nur spezielle Messverfahren für die Folgen, die speziell auf die Geschlechter abgestimmt sind, durchaus notwendig sind, sondern auch geschlechtsspezifische Interventionsmaßnahmen der verschiedenen Disziplinen. Jugendhilfe bekommt hierzu ihren Arbeitsauftrag durch den § 9 (Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen) Abs. 3 SGB VIII, in dem es heißt, dass die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen sind und Benachteiligungen abzubauen sind, bzw. Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

Frauen als Opfer von Gewalt können häufig die eigenen Kinder nicht schützen, leben erneut mit Partnern zusammen, die sie erniedrigen; d.h. sie sind in besonderer Weise gefährdet, eine 'Opferkarriere' zu beginnen. Diese Erkenntnisse verlangen nach geschlechtsspezifisch strukturierten und ausgestalteten Hilfeformen, wie sie in neuen Ansätzen der Mädchen- und Jungenarbeit wie der Frauenberatung umgesetzt werden.

Die Familienorientierung der Hilfeformen gemäß KJHG §§ 27 ff, die die Verschränkung des Elternrechts mit dem Kindeswohl generell als gegeben ansieht, erschwert gerade in Fällen innerfamiliärer Gewalt eine an den Bedürfnissen der Opfer orientierte Hilfe. Die Eltern als Leistungsbezieher und Garanten für das Kindeswohl stehen als Verursacher des Problems der innerfamiliären Gewalt in der Gefahr, entweder Hilfen gar nicht erst anzunehmen (vgl. Münder 2001) oder aber als Hilfeempfänger nicht zur Verantwortung gezogen zu werden. Gerade bei Fällen häuslicher Gewalt sollten die Jugendämter Väter und Mütter mit ihrem Verhalten konfrontieren, um einen wirksamen Schutz für die Kinder zu erreichen. Hier geht es nicht um mehr Strafverfolgung, sondern um eine Hilfeplanung, die auch nach den Ursachen von Fehlentwicklungen von Kindern fragt, die Frauen in ihrem Unvermögen, Kinder zu schützen nach eigenen Opfererfahrungen befragt und Hilfebedarf nicht nur nach aktuellen Momentaufnahmen des familialen Alltags begründet.

Auch nach erfolgter Fremdplatzierung von Kindern bleibt die Elternarbeit und Elternmitwirkung ein zentraler Aufgabenbereich der Jugendhilfe. Hier ist eine klare Haltung zu häuslicher Gewalt erforderlich, um den Kindern Orientierung zu bieten und Vorgaben für den Kontakt zwischen Eltern und Kindern zu machen. Hier sollte eine gute Kooperation der Jugendhilfe mit den Beratungseinrichtungen der Frauenhilfe und den Frauenhäusern sowie

mit den Beratungseinrichtungen, die Täterarbeit anbieten entwickelt werden. Dies ist eine wichtige Voraussetzung zur Sicherung des Kindeswohls.

Perspektiven und Handlungsansätze

Das Thema häusliche Gewalt erfordert eine Auseinandersetzung in der Jugendhilfe, die Frauen nicht nur als Mütter, sondern im Falle häuslicher Gewalt auch als Opfer sieht und Vätern die Verantwortung für ihre Handlungen zuweist (Heynen 2002: 95). Das Thema Gewalt im sozialen Nahraum verlangt nach einer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung für Gewaltverhältnisse und nicht nur nach einer Verantwortung der Sozialen Arbeit und der Jugendhilfe für die Kinder.

- Es geht um die Beendigung von familialen Gewalthandlungen bei einer gleichzeitigen sozialpolitischen Verantwortung für die Wahrung der Menschenrechte. Dieses Ziel ist nicht kurzfristig zu erreichen; insoweit folgen mittelfristig zu erreichende Handlungsorientierungen zum Schutz von Mädchen und Jungen bei häuslicher Gewalt (vgl. im folgenden: Hartwig 2005).
- Kinder sind von Partnergewalt immer mit betroffen. Sie haben ein Recht auf eigenständige Unterstützung, losgelöst vom Konflikt auf der Elternebene. Die im KJHG angelegte Verschränkung von Elternrecht und Kindeswohl führt bei häuslicher Gewalt häufig zur Problemverkennung und zu unzureichender Unterstützung der Kinder.
- Bei häuslicher Gewalt haben wir es i.d.R. mit einer grundlegenden Rollendiffusion zu tun; generative Schranken werden durchbrochen; Kinder übernehmen Verantwortung für den Erhalt des familialen Systems etc.. In dieser Situation gilt es eine eigenständige Unterstützung für die Mädchen und Jungen zu finden, die die Sicherheit der Mutter nicht gefährden darf (vgl. Kave- mann 2000). Sorgerechtsentscheidungen sind losgelöst von dem Wunsch des Kindes nach Beziehungsklärung zum Vater zu betrachten. Hier sind Verfahrenspfleger gemäß § 50 FGG, „Anwalt des Kindes“, ein Schritt in die richtige Richtung. Diese könnten über die Zuständigkeit für das familiengerichtliche Verfahren hinaus auch für Hilfeplanungs- und Beratungsprozesse der Jugendhilfe eingesetzt werden. Kinder haben eigene Vorstellungen hierzu, die denen der Mütter oder denen der Väter nicht immer entsprechen.
- Mädchen mit Gewalterfahrungen, direkten oder indirekten, sind in besonderer Weise gefährdet, erneut Opfer zu werden. Jungen mit Gewalterfahrungen und Gewaltbeobachtungen sind in besonderer Weise gefährdet, selber gewalttätig zu werden. Insoweit ist eine Geschlechtsspezifizierung der Hilfen und Angebote für Kinder und Jugendliche dringend geboten; dies auch im Hinblick auf Sekundärprävention (Hartwig 2001). Schutz- und Bestärkungsstellen für Mädchen sind hier genau so wichtig wie die neue Jungen- und Männerarbeit, die kleine „Rambos“ aus ihren männlichen Identitätszwängen zu befreien sucht.

- Häusliche Gewalt geht auch von Müttern aus, die ihre Kinder misshandeln oder aus Überforderung vernachlässigen. Mütter sind in einer akuten Krise der Partnerschaft manchmal so sehr mit sich beschäftigt, dass sie dringend Entlastung bei der Erziehung der Kinder bedürfen. Sie befürchten ferner eine Intervention des Jugendamtes, weil sie keine „schlechte Mutter“ sein möchten. Hier stehen Mitarbeiterinnen aus Frauenhäusern in dem Dilemma, nicht gegen den Willen der Frauen eine eigenständige Hilfe und Betreuung für das Kind beim Jugendamt beantragen zu wollen. Andererseits ist gerade bei lange andauernden Trennungen in gewaltbelasteten Beziehungen, die sich bisweilen über Jahre hinziehen und zahlreiche Frauenhausaufenthalte beinhalten, aus der Perspektive der Kinder eine Kooperation mit der Jugendhilfe erforderlich, damit die Kinder eigenständige Unterstützung erhalten. In der bundesweiten repräsentativen Untersuchung kommen Schröttle und Müller (2004) zu der Einschätzung, „... dass Frauen dazu neigen können aufgrund der eigenen Viktimisierung und auch aufgrund von Schuldgefühlen die Auswirkungen der Gewalt auf ihre Kinder lange Zeit zu verleugnen“ (ebd. S. 37). Auch dieser Befund legt eine weiterreichende Vernetzung der Frauenhausarbeit mit den ambulanten Diensten des Jugendamtes nahe. Die Frauenhausberatung oder die Gewaltberatungsstellen können eine Vermittlerinnenfunktion zwischen Frauenhilfe und Jugendhilfe einnehmen.
- Gerade gewaltbelastete Familien nehmen Hilfen nach dem KJHG wenig in Anspruch. Eine Untersuchung von familiengerichtlichen Entscheidungen zu Kindeswohlgefährdungen ergab, dass sich zur Zeit der Anrufung des Gerichts durch das Jugendamt nur 25% der Kinder unter drei Jahren und 50% der Kinder zwischen drei und sechs Jahren überhaupt in Tagesbetreuung befanden (Münder 2001). Als Gründe für die mangelnde Inanspruchnahme dieser offenen Leistungen lassen sich familiäre Isolation, Geheimhaltungsdruck und Versagensängste der Eltern und insbesondere der Mütter vermuten. Neben diesen Regelangeboten der Jugendhilfe ist der Ausbau flankierender Maßnahmen dringend geboten. Hier könnten in Analogie zu den Gruppen für Kinder, die von Trennung und Scheidung der Eltern betroffen sind eigenständige Hilfsangebote für die Kinder, die in ihren Familien Partnerschaftsgewalt ausgesetzt sind oder waren, entwickelt werden (vgl. hierzu auch Kindler/ Werner 2005: 121f). Auch ein Erziehungsbeistand für das Kind und eine SPFH für die Mutter können sinnvolle Ergänzungen im Hilfesystem darstellen. Traumatisierungen bei Kindern sind über eine Erziehungsberatung oder Trennungs- und Scheidungsberatung für die Mutter oder die Eltern selten zu lindern. Die Kinder benötigen eigene Angebote der zugehenden Beratung ggf. in Koordinierung mit der zugehenden Beratung für die Mutter (vgl. WiBIG 2004: 30).
- Das neue Kindschaftsrecht trägt dem Wunsch vieler Kinder Rechnung, den Kontakt zu beiden Eltern zu erhalten. Allerdings fördert es auch neue Probleme zu tage. Kinder werden für den Konflikt auf der Elternebene funktionalisiert; sie erleben Loyalitätskonflikte; bisweilen erleben sie erneute Ge-

walt bei Besuchskontakten; oder aber sie lieben den gewalttätigen Vater und möchten (z.T. im Gegensatz zur Mutter) den Kontakt intensivieren. Die Vielschichtigkeit der Probleme ist mit einem Ruf nach alleinigem Sorgerecht für die Mutter nicht zu lösen, sondern erfordert individuelle Konzepte, die auch den Bedürfnissen der Kinder gerecht werden (z.B. die eigenständige Anhörung der Kinder als Vorbereitung auf Hilfeplanverfahren; Aussetzung von Besuchsregelungen während des Frauenhausaufenthaltes; „Betreuter Umgang“ etc.).

- Aus Sicht der Mädchen und Jungen ist ein eigenes Antragsrecht auf Hilfen zur Erziehung dringend erforderlich. Kinder entscheiden sich nicht leichtfertig gegen ihre Eltern. Tun sie dies, benötigen sie Unterstützung bei der Wahl eines sicheren Lebensortes oder flankierender Unterstützungsangebote im Alltag. Eine Qualifizierung der Erziehungshilfen im Hinblick auf die Bearbeitung familialer Gewalterfahrungen von Mädchen und Jungen bei einer gleichzeitigen Mütterarbeit (seltener Elternarbeit) durch eine andere Fachkraft ist hier erforderlich.
- Qualität in der Erziehungshilfe bedeutet: Partizipation von Mädchen und Jungen; Stärkung ihrer Mitwirkung bei allen sie betreffenden Entscheidungen; Wunsch und Wahlrecht für die Kinder (und weniger für gewalttätige Mütter oder Väter). Wird z.B. die Doppelrolle des Jugendamts Elternförderung und Kinderschutz im ASD durch dieselbe Person wahrgenommen, geraten die Kinder leicht aus dem Blick. Kinder brauchen eigene Orte und Personen zur Entlastung vom familialen Beziehungsgefüge. Mütter brauchen Unterstützung damit sie dies erkennen können.
- Zur Umsetzung der geforderten Maßnahmen benötigt die Jugendhilfe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Kenntnis ihrer eigenen Geschlechtsrolle eine klare Haltung zur Beendigung häuslicher Gewalt entwickelt haben und Mädchen und Jungen eine parteiliche Haltung zur Unterstützung anzubieten willens und in der Lage sind. Dies ist eine notwendige Voraussetzung, um sekundäre Traumatisierungen durch staatliche Intervention zu vermeiden.

Die Jugendhilfe verkennt in großen Bereichen häusliche Gewalt. Sie entwickelt auch aufgrund ihrer Familienorientierung Konzepte, die zu kurz greifen, um das Problem zu lösen. Der professionelle Handlungsauftrag sollte den Schutz des Individuums in den Blick nehmen und ein interdisziplinär begründetes Konzept gewaltfreier familialer Lebensräume und sozialer Nahräume entwickeln und umsetzen. Die Jugendhilfe als soziale Integrationsinstanz für gewalterfahrene Kinder und Jugendliche ist herausgefordert, angesichts der wachsenden Sozialisationsanforderungen und zunehmenden Konflikte in Familien aktiv an der Gestaltung neuer unterstützender Settings für Mädchen und Jungen mitzuwirken. Dazu sind Runde Tische zur Gewaltprävention ein probates Mittel. Eigenständige Hilfen für Mädchen und Jungen sollten hier mit verortet sein.

Literatur

- Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (Hg). (1998): Zehnter Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation von Kindern und die Leistungen der Kinderhilfe in Deutschland. Bonn
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg). (1998b): Leistungen und Grenzen von Heimerziehung. Ergebnisse einer Evaluationsstudie stationärer und teilstationärer Erziehungshilfen. Stuttgart
- Finkelhor, D. (1986): A sourcebook on child sexual abuse. Beverly Hills, London, New Delhi
- Hagemann-White, C. / Kavemann, B. / Ohl, D. (1997): Parteilichkeit und Solidarität. Praxiserfahrungen und Streitfragen zur Gewalt im Geschlechterverhältnis. Bielefeld
- Hartwig, L. (1990): Sexuelle Gewalterfahrungen von Mädchen. Konfliktlagen und Konzepte mädchenorientierter Heimerziehung. Weinheim und München
- Hartwig, L. (2001): Mädchenwelten - Jungenwelten und Erziehungshilfen. In: Birtsch, V. / Münstermann, K. / Trede W.: Handbuch Erziehungshilfen. Münster: 46-69
- Hartwig, L./ Hensen, G. (2003): Sexueller Missbrauch und Jugendhilfe. Möglichkeiten und Grenzen sozialpädagogischen Handelns im Kinderschutz. Weinheim und München
- Hartwig, L. (2005): Handlungsorientierungen zum Schutz von Mädchen und Jungen. In: Forum Erziehungshilfen (2005) H. 2: 80-84
- Heynen, S. (2001): Partnergewalt in Lebensgemeinschaften: direkte und indirekte Auswirkungen auf die Kinder. In: Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis (2001) H. 56/57: 83-99
- Kavemann, B. (2000): Kinder als Zeugen und Opfer häuslicher Gewalt. In: Das Frauenhaus macht neue Pläne. Dokumentation Fachforum Frauenhausarbeit vom 14.-16.11.2000 in Bonn: 32-42
- Kindler, H. (2002): Partnerschaftsgewalt und Kindeswohl. Eine meta-analytisch orientierte Zusammenschau und Diskussion der Effekte von Partnerschaftsgewalt auf die Entwicklung von Kindern: Folgerungen für die Praxis. München
- Kindler, H., Drechsel, A. (2003): Partnerschaftsgewalt und Kindeswohl. Forschungsstand und Folgerungen für die Praxis. In: Das Jugendamt (2003) H.5: 217-222
- Kindler, H. / Werner, A. (2005): Auswirkungen von Partnerschaftsgewalt auf Kinder. In: Deegener, G. / Körner, W. (Hg.): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch. Göttingen: 104-128
- Münder, J. / Mutke, B. / Schone, R. (2000): Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren. Münster
- Münder, J. (2001): Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz - das Handeln des Jugendamts bei der Anrufung des Gerichts. In Neue Praxis 3/2001: 238-257
- Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit (Hg.) (2005): Mit BISS gegen häusliche Gewalt. Evaluation des Modellprojekts „Beratungs- und Interventionsstellen (BISS) für Opfer häuslicher Gewalt“ in Niedersachsen. (Autorinnen: Löbmann, R. / Herbes, K. Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen). Hannover (Eigendruck)
- Paritätischer Wohlfahrtsverband (Hg). (1995): Gewalt ohne Ende... - welche Perspektiven gibt es aus feministischer Sicht? Frankfurt (Eigenverlag).
- Pfeiffer, C. / Wetzels, P. (1997): Im Blickpunkt: Gewalt. Neue Forschungsergebnisse zur Gewalt im sozialen Nahbereich. In: Niedersächsisches Frauenministerium (Hg). Männergewalt in der Familie. Neue Wege staatlicher Intervention. Hannover: 7-15.

- Schrötle, Monika; Müller, Ursula (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Berlin. Zusammenfassung zentraler Studienergebnisse. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg).
- Weber, M. (2005): Häusliche Gewalt und die Aufgaben der Jugendämter. In: Forum Erziehungshilfen (2005) H. 2: 68-74
- Wissenschaftlichen Begleitung Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt WiBIG (2004): Gemeinsam gegen häusliche Gewalt. Kooperation, Intervention, Begleitforschung. Forschungsergebnisse der Berlin. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.)

Rosa Logar

Misshandelte Kinder misshandelter Frauen - vergessen im Vorzimmer des Hilfesystems? - Erfahrungen mit der „Kinderverträglichkeit“ des österreichischen Gewaltschutzsystems

Das Vorzimmer der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie ist als Spielzimmer eingerichtet. Beim Durchgehen treffe ich zufällig die zierliche 6-jährige Lela⁷³, die gerade ein Bild zeichnet. Ich bleibe stehen und bewundere die Zeichnung. Sogleich beginnt sie mir zu erzählen, dass ihr Papa die Mama geschlagen hat und dass er das nicht darf. „Nein“, stimme ich ihr zu, „das ist nicht richtig und deshalb hat die Polizei ihm gesagt, dass er jetzt für einige Zeit nicht nach Hause darf“. Lela nickt. „Komm!“ sagt sie dann und nimmt mich bei der Hand und geht mit mir durch die Räume. Jede Person, die sie trifft, spricht sie an und erzählt ihre Geschichte. Obwohl ich es eilig habe, kann ich mich der Mission Lela's nicht entziehen, ich bin tief berührt von ihrer Betroffenheit und ihrem Drang, eine Allianz gegen das gewalttätige Verhalten des Vaters zu schaffen. Schließlich sind wir zurück im Vorzimmer und Lela, die rasch Vertrauen zu mir gefasst hat, bittet mich: „Sag dem Papa, dass er das nicht mehr tun darf“. Ich verspreche ihr, dass ich es dem Vater sagen werde. Ich möchte Lela auch gerne versichern, dass es nicht mehr vorkommen wird, dass der Vater die Mutter schlägt, doch das kann ich nicht. Ich fühle mich ohnmächtig und fürchte, dass unsere Interventionen nicht effektiv genug sind, um Lela's Vater in seinem gewalttätigen Handeln zu stoppen und eine nachhaltige Veränderung bei ihm herbeizuführen. Lela's Chancen stehen derzeit leider nicht besonders gut.

Nach acht Jahren Gewaltschutzgesetz ist die Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie völlig überlastet. Sieben Mitarbeiterinnen standen

73 Name geändert

im Jahr 2004 für die Betreuung der Opfer⁷⁴ in über 2.400 akuten Gewaltfällen, die von der Polizei an die Interventionsstelle überwiesen wurden, zur Verfügung (Wiener Interventionsstelle 2005). Das reicht kaum, um in der akuten Krisensituation die notwendigste Unterstützung zu geben. Die Arbeit mit den Kindern bleibt dabei zunehmend auf der Strecke. Bevor auf die Situation der Kinder näher eingegangen wird, folgt eine kurze Darstellung des Gewaltschutzgesetzes und des Interventionssystems in Österreich.⁷⁵

Gewaltschutzgesetz und Interventionssysteme in Österreich

Das Gewaltschutzgesetz trat am 1. Mai 1997, also vor mehr als acht Jahren in Kraft. Die Initiative zur Einführung des Gesetzes ging wesentlich von den Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen aus. Es wurde aufgezeigt, dass das Unrecht der Gewalt fortgesetzt wird, wenn die Opfer von Gewalt flüchten müssen, während die Täter meist unbehelligt bleiben. Die Intention des Gesetzes war es daher, den Opfern die Möglichkeit zu geben, im eigenen Zuhause zu bleiben und sie vor weiterer Gewalt zu schützen (Logar 1998; Dearing/Haller 2000). Das Gewaltschutzgesetz ist somit Ausdruck eines Paradigmenwechsels im Umgang mit familiärer Gewalt – wurde diese lange Zeit als „Privatsache“ behandelt, so setzte sich national und international immer mehr die Erkenntnis durch, dass Gewalttaten an Frauen Menschenrechtsverletzungen sind und die Staaten verantwortlich sind für die Beendigung der Gewalt und den Schutz der Opfer (United Nations 1993).

Das Gewaltschutzgesetz schützt alle Personen, die im familiären Bereich von Gewalt betroffen sind und natürlich auch Kinder. Expertinnen der Frauenhäuser waren bei der Entstehung des Gewaltschutzgesetzes aktiv beteiligt und sprachen sich dafür aus, dass die Jugendwohlfahrtsbehörde die Möglichkeit erhält, im Namen eines gefährdeten Kindes einen Antrag auf Schutzverfügung zu stellen.⁷⁶

74 Opfer von familiärer Gewalt sind entgegen der Bedeutung, die dieser Begriff vielfach hat, keineswegs nur passiv, sondern versuchen mit vielfältigen Strategien sich gegen die Gewalt zur Wehr zu setzen, dieser zu entkommen und zu „überleben“; im Englischen wird zunehmend der Begriff „survivors“, also Überlebende, verwendet; im Deutschen hat sich dieser Begriff jedoch nicht etabliert; im vorliegenden Text wird daher der Begriff Opfer verwendet, gemeint ist er im Sinne des Begriffes „survivor“.

75 Für eine genauere Darstellung des Gewaltschutzgesetzes siehe Logar 2004

76 Die mancherorts herrschende Meinung, Frauenhäuser würden sich „nur“ um Frauen kümmern, ignoriert die langjährige Praxis der Arbeit mit den Kindern in diesen Einrichtungen (Strasser 2001); Frauenhäuser waren von Beginn an immer auch Kinderhäuser. Im Laufe der Zeit hat sich die Arbeit mit den Kindern zu einem eigenständigen Bereich entwickelt und Qualitätsstandards wurden erarbeitet (Verein Autonome österreichische Frauenhäuser 2005); dass häufig nicht genügend Personal für die Unterstützung der Kinder zur Verfügung steht, hängt mit der Praxis der Finanzierung der Frauenhäuser zusammen - die meisten von ihnen müssen noch immer jedes Jahr um ihre Förderung bangen.

Das Gesetz basiert auf drei Säulen: zwei rechtlichen und einer sozialen Begleitmaßnahme. Die drei Maßnahmen bilden eine Interventionskette und sind aufeinander abgestimmt. Ziel ist es, in akuten Gefährdungssituationen den Opfern zu ermöglichen, im eigenen Wohnbereich zu bleiben und Schutz vor weiterer Gewalt und Hilfe zu erhalten. Die drei Säulen sind:

- a) Polizeiliche Wegweisung und Betretungsverbot für 10 bzw. 20 Tage
- b) Zivilrechtliche Schutzverfügung (Einstweilige Verfügung, EV) für drei Monate und länger
- c) Sofortige und pro-aktive Unterstützung der Opfer durch Interventionsstellen.

Polizeiliche Wegweisung

Die Polizei ist verpflichtet, eine Person, von der eine akute Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit ausgeht, für 10 Tage aus der Wohnung und der Umgebung zu verweisen. Diese Intervention erfolgt aufgrund einer Gefahrenprognose der Polizei. Geschützt sind alle Personen, die in einer Wohnung leben, unabhängig von Geschlecht, Familienstand, Alter oder Beziehungsverhältnis zum Gefährder.⁷⁷ Die Polizei muss dem Gefährder die Schlüssel zur Wohnung abnehmen und ihm die Gelegenheit geben, persönliche Dinge mitzunehmen. Gefährder erhalten ein Informationsblatt mit entsprechenden Hinweisen auf Unterkunstmöglichkeiten und Beratung und auch die Opfer müssen über weitere Schutzmöglichkeiten und Hilfseinrichtungen informiert werden. Hat der Gefährder bereits eine strafbare Handlung begangen, muss die Polizei in jedem Fall auch eine Strafanzeige legen.⁷⁸ Hält sich der Gefährder nicht an die Wegweisung, erhält er eine Verwaltungsstrafe, im Wiederholungsfall kann er auch in Haft genommen werden.⁷⁹

77 Im Folgenden wird für Täter meist der Ausdruck „Gefährder“ verwendet, der auch im österreichischen Gewaltschutzgesetz Anwendung findet; da laut Polizeistatistik ca. 95% der Gefährder männlichen Geschlechts sind, wird die männliche Form verwendet – Gefährderinnen sind mitgemeint.

78 In Österreich sind alle Gewaltdelikte sogenannte Offizialdelikte, die vom Staat angeklagt und verfolgt werden; eine Ausnahme bildet die gefährliche Drohung im Familienkreis, bei dieser bedarf es der Zustimmung der Betroffenen zur Strafverfolgung; dies hat sich als schwerwiegendes Problem für die Gewaltprävention erwiesen, da Opfer eben wegen der Bedrohung häufig nicht wagen, die Ermächtigung zu geben; Opferschutzeinrichtungen setzen sich daher für die Änderung des Gesetzes und Abschaffung der Ermächtigung zur Strafverfolgung ein.

79 Diese Regelungen gelten für ganz Österreich, was für die Rechtssicherheit sehr wichtig ist; auch die Fristen sind einheitlich, es liegt also nicht in der Verantwortung der einzelnen PolizeibeamtInnen zu entscheiden, wie lange eine Wegweisung dauert, was eine Überforderung wäre.

Pro-aktive Hilfe durch die Interventionsstelle

Die Polizei hat die Aufgabe, jede Wegweisung genau zu dokumentieren und die Dokumentation innerhalb von 24 Stunden an die örtliche Interventionsstelle zu übermitteln. In jedem der neun österreichischen Bundesländer wurde als Begleitmaßnahme zum Gewaltschutzgesetz eine Interventionsstelle eingerichtet.⁸⁰ Die Datenübermittlung an die Interventionsstellen wurde im Gesetz geregelt und erfolgt automatisch. Damit wurde die rechtliche Basis dafür geschaffen, alle Betroffenen nach Polizeieinsätzen zu kontaktieren und ihnen Hilfe anzubieten (pro-aktiver Ansatz). Die Reaktionen der Opfer auf diesen Ansatz sind sehr positiv, das aktive Hilfsangebot wird als unterstützend erlebt (Dearing/Haller 2000). Auch die Begleitforschung zu den Interventionsprojekten in Deutschland hat ergeben, dass der pro-aktive Ansatz von den Betroffenen positiv aufgenommen wird und ihren Bedürfnissen entspricht (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2004a: 328).

Die Hauptaufgabe der Interventionsstellen liegt in der Unterstützung der Opfer. Zur Prävention von Gewalt ist es jedoch auch notwendig, weitere Maßnahmen der Gewaltprävention zu setzen und sogenannte täterbezogene Interventionen durchzuführen: Diese Art der Interventionen wurde vor allem im Bereich der Wiener Interventionsstelle entwickelt. Gemeinsam mit der Männerberatung Wien wird seit vier Jahren ein Anti-Gewalt-Programm durchgeführt, in dem die Unterstützung der Opfer integraler Bestandteil ist (Interventionsstelle und Männerberatung Wien 2005).

Die Interventionsstellen unterstützen Opfer in vielen Belangen; wichtige Kernaufgaben sind die Gefährlichkeitseinschätzung, Sicherheitsplanung, Existenzsicherung und Unterstützung bei der Durchsetzung von Rechten.

Einstweilige Verfügung

Die polizeiliche Wegweisung endet nach 10 Tagen. Wollen die Opfer längerfristigen Schutz, können sie innerhalb der 10 Tage beim Familiengericht⁸¹ eine einstweilige Verfügung (EV) beantragen. Wird ein Antrag gestellt, verlängert sich die polizeiliche Wegweisung auf 20 Tage. Innerhalb dieser Zeit soll das Familiengericht einen Beschluss treffen, damit keine Lücke im Schutz entsteht, was in der Praxis in nahezu allen Fällen auch funktioniert. Eine EV kann auch ohne vorangegangene polizeiliche Wegweisung beantragt werden,

80 Träger der Interventionsstellen sind gemeinnützige Vereine, die einen Auftragsvertrag mit dem Bundesministerium für Inneres und dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen haben; die Finanzierung erfolgt je zur Hälfte durch diese beiden Ministerien.

81 Zivilgericht, das für alle familienrechtlichen Angelegenheiten zuständig ist (Scheidung, Sorgerechtsregelungen etc.)

in diesen Fällen dauert es erfahrungsgemäß länger bis das Gericht einen Beschluss fasst.

Erfahrungen mit dem Gesetz

Nach fast acht Jahren Erfahrung kann gesagt werden, dass sich das österreichische Gewaltschutzgesetz im Wesentlichen bewährt hat. Die Fakten zeigen eindeutig, dass Gewalt in der Familie kein „geschlechtsneutrales“ Problem ist: ca. 93% der von der Polizei an die Wiener Interventionsstelle zugewiesenen Opfer sind weiblichen Geschlechts, die Täter sind zu 95% männliche Familienmitglieder (Wiener Interventionsstelle 2005).

Zwei bisher zum Gesetz durchgeführte Forschungsprojekte ergaben, dass vor allem die Unterstützung durch die Interventionsstellen von den Opfern als sehr positiv bewertet wird. Allerdings wird in der zweiten Studie auch deutlich, dass Hilfe nicht nur kurzfristig erfolgen darf, sondern über einen längeren Zeitraum und aktiv angeboten werden muss, sonst gelingt den Opfern nur schwer, sich aus der Gewaltbeziehung zu befreien (Dearing/Haller 2000, Haller u.a. 2002).

Die Zahl der Wegweisungen nimmt laufend zu, vor allem in Wien.⁸² Dies ist nicht unbedingt auf einen Anstieg von Gewalt zurückzuführen, sondern liegt vermutlich eher daran, dass die Polizei das Instrument der Wegweisung zunehmend anwendet. Von 1997 – 2004 wurden in Österreich ca. 26. 700 Wegweisungen durchgeführt.⁸³

Probleme bei der Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes⁸⁴

Das größte Problem besteht im Bereich der Wiener Interventionsstelle darin, dass die Zahl der Zuweisungen durch die Polizei enorm angestiegen ist, der Personalstand der Interventionsstelle aber aufgrund von fehlenden Ressourcen nicht entsprechend erhöht werden konnte, so dass eine Lücke in der Unterstützung der Opfer entstand. Derzeit (August 2005) ist es nicht möglich, allen Opfern nach Wegweisungen Hilfe anzubieten. Ein weiteres großes Problem besteht darin, dass die Interventionskette Lücken aufweist. Gut und institutionalisiert ist die Kooperation zwischen Polizei, Interventionsstellen,

82 Im Jahr 2004 gab es in ganz Österreich laut Statistik des Bundesministerium für Inneres 4. 764 Wegweisungen; ca. 40% aller polizeilichen Wegweisungen erfolgten im Jahr 2004 in Wien.

83 Österreich hat ca. 8 Millionen EinwohnerInnen.

84 Es ist nicht möglich, im Rahmen dieses Beitrages auf alle Stärken und Schwächen des Gewaltschutzgesetzes einzugehen; weitere Informationen können anderen Publikationen (Logar 2004) bzw. den laufenden Tätigkeitsberichten der Wiener Interventionsstelle entnommen werden (www.interventionsstelle-wien.at).

Jugendämtern und Familiengerichten, ein „missing link“ des Interventionssystems ist aber die Strafjustiz. Die Rate der Einstellungen von Strafverfahren ist hoch und nur etwa bei jeder siebenten Strafanzeige kommt es zu einer Verurteilung (Haller u.a. 2002). Konsequentes Vorgehen gegen Gewalt fehlt also häufig in diesem Bereich.

Kinderschutz im Interventionssystem

Kinder wurden zwar bei der Entwicklung des Gesetzes mitbedacht und kommen auch im Interventionssystem vor, gehen jedoch leicht wieder „verloren“ und werden nicht oder zuwenig beachtet. Im Folgenden werden einige Probleme bezüglich der „Kindertauglichkeit“ des Interventionssystems aufgezeigt. Den Schwerpunkt bilden dabei die Erfahrungen der Wiener Interventionsstelle.

Die Praxis zeigt, dass die Polizei eher selten Wegweisungen durchführt, wenn Kinder die Hauptbetroffenen von Gewalt sind: Zwischen 2000 und 2004 waren in 1,3% bis 3,2% aller Wegweisungen Kinder die primär gefährdeten Personen (Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie, Tätigkeitsberichte 2001-2005). Ein Grund für diese geringe Zahl könnte sein, dass Kinder selten die Polizei rufen (können), wenn sie Gewalt erleiden. Für diese These spricht, dass die Zahl der von Gewalt betroffenen Jugendlichen deutlich höher ist als die der Kinder unter 14 Jahren. Jugendliche sind eher in der Lage, selbst die Polizei zu verständigen. Es könnte auch sein, dass Jugendliche häufiger von Gewalt betroffen sind, wenn sie beginnen, sich zu wehren. Der Jahresvergleich zeigt, dass die Zahl der Wegweisungen die Kinder und Jugendliche betreffen, leicht ansteigt. Dies kann einerseits ein Hinweis auf mehr Gewalt sein, es könnte aber auch bedeuten, dass die Polizei hinsichtlich dieses Punktes sensibler geworden ist. Schließlich ist noch auffällig, dass wesentlich mehr Mädchen als Jungen Opfer von Gewalt sind. Auch bei Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sind die Täter überwiegend männlich (88%). Kinder sind in vielen Fällen indirekt von Gewalt betroffen (ca. drei Viertel aller Polizeieinsätze erfolgen in Familien mit Kindern) und häufig sind Frauen und Kinder gemeinsam Opfer von Gewalt. Direkt und indirekt erlebte Gewalt hat massive negative Auswirkungen auf die Entwicklung und Gesundheit der Kinder (Hester/Pearson/Harwin 2000, Strasser 2001). Väter sind also auch dann als gewalttätige Väter zu klassifizieren, wenn sie „nur“ gegenüber der Mutter direkt Gewalt ausüben (MA 57 – Frauenförderung und Koordinierung von Frauenangelegenheiten 2000).

Hilfen für Kinder in der Wiener Interventionsstelle

Die Arbeit mit den Kindern ist im Konzept der Wiener Interventionsstelle als eigener Bereich vorgesehen (Fröschl/Logar 1996). Die Situation der Kinder und Fragen ihrer Sicherheit soll immer in die Unterstützungsarbeit für die Mutter einbezogen werden. Weiter ist vorgesehen, dass mit den Kindern Gespräche geführt werden, um ihnen die Möglichkeit zu geben, über ihre Gewalterfahrungen und z.B. auch über den Polizeieinsatz zu sprechen. Dies ist notwendig, um die Isolation und Ausweglosigkeit, in der sich Kinder und Jugendliche, die in der Familie Gewalt erleiden, befinden, zu durchbrechen. Das Sprechen mit den Kindern ist sehr wichtig, um die erlittenen Traumatisierungen zu bearbeiten (Strasser 2001). Doch Kinder werden im Hilfesystem oft wenig beachtet; selbst MitarbeiterInnen von Einrichtungen, die speziell für Kinder zuständig sind, reden oft kaum mit den Kindern, zeigen Studien in England und Schweden (Humphreys 2000; Eriksson 2005; Weinehall 2005). Die klare Haltung, dass gewalttätiges Verhalten nicht in Ordnung ist, hilft den Kindern, sich von der Gewalt des Vaters (nicht unbedingt vom Vater als Person) zu distanzieren, verringert so ihre Schuldgefühle und gibt ihnen neue Perspektiven.

Empowerment für Kinder & Mütter (KUM)

Mitarbeiterinnen der Wiener Interventionsstelle entwickelten einen Ansatz, der vorsieht, dass Mütter und Kinder/Jugendliche⁸⁵ unterstützt werden und dass die Beratung der Kinder parallel zur Beratung der Mütter angeboten wird. Dieser Ansatz (genannt KUM - Kinder und Mütter), hat mehrere Vorteile: Er ist familienfreundlich – die Mutter kann die Kinder zur Beratung mitbringen und die Kinder erhalten ebenfalls Unterstützung. Das hilft Müttern, die durch das Hilfesystem oft sehr überfordert werden.⁸⁶ Ein weiterer Vorteil besteht darin, dass je nach Bedürfnissen von Kindern und Müttern die Gespräche phasenweise gemeinsam erfolgen können. Dies ist sehr wichtig, da das Ziel des Ansatzes von KUM ist, die Beziehung zwischen den Kindern und

85 Der sprachlichen Einfachheit halber wird meist nur der Begriff Kinder verwendet, Jugendliche sind jedoch mitgemeint.

86 Da unser Hilfesystem noch immer nicht ausreichend abgestimmt und im Sinne der Hilfesuchenden optimiert ist, müssen die Opfer nach Gewaltvorfällen viele Wege erledigen: sie müssen meist nochmals zur polizeilichen Einvernahme, zur Interventionsstelle, zum Familiengericht, zur Einvernahmen beim Strafgericht, zum Sozialamt, eventuell zu einer Kinderschutzeinrichtung etc., das Hilfesystem überfordert die Opfer häufig und fordert von ihnen, dass sie immer verfügbar und mobil sind; dies geht jedoch an der Realität der Hilfesuchenden vorbei und ist nach Erfahrung der Wiener Interventionsstelle nicht selten der Grund, warum Frauen Hilfe nicht in Anspruch nehmen; hier gibt es noch viel Verbesserungsbedarf, die Hilfe muss wesentlich familienfreundlicher werden, die Helfenden müssen in Zukunft mobil und noch stärker vernetzt arbeiten.

Müttern zu stärken. Es soll vermieden werden, dass es zu Misstrauen und zusätzlichen Verunsicherungen kommt, weil das Kind etwa nicht weiß, ob es etwas erzählen darf oder weil die Mutter misstrauisch ist, worüber mit dem Kind gesprochen wird.

Mit den Kindern und über Gewalt zu sprechen, kann aber auch Ängste auslösen, vor allem wenn Gespräche durch MitarbeiterInnen von Institutionen erfolgen, die die Macht haben, Kinder aus der Familie zu nehmen. Kinder müssen daher die Möglichkeit haben, in einer nicht-bedrohlichen Situation, in der sie sich sicher und unterstützt fühlen, über ihre Erfahrungen zu sprechen. Es ist wichtig, langsam ein Vertrauensverhältnis und eine tragfähige Beziehung zu ihnen aufzubauen und es muss vermieden werden, die Kinder „auszufragen“ oder gar die erhaltenen Informationen gegen die Mutter oder die Kinder zu verwenden. Dies würde das Familiensystem nicht stärken, sondern schwächen.

Es muss auch bedacht werden, dass Kinder sich in Gefahr bringen können, wenn sie über die Gewalterfahrungen sprechen. Von Kindern wird oft ausgesprochen oder unausgesprochen verlangt, dass sie schweigen. Die gewalttätigen Väter drohen mit Gewalt oder misshandeln Kinder sogar, wenn sie das Schweigeverbot brechen. Häufig werden Kinder auch mit der Drohung eingeschüchtert, sie würden in ein Heim oder der Vater würde ins Gefängnis kommen, wenn sie etwas erzählen.

Eine weitere Erfahrung der Wiener Interventionsstelle in der Arbeit mit den Kindern ist, dass sich Mütter nach einem Gewaltvorfall in einem Stresszustand befinden und dass ihnen die Energie fehlt, auf die Bedürfnisse der Kinder einzugehen. Die Mitarbeiterin, die mit den Kindern arbeitet, kann hier behutsam als „Mediatorin“ wirken und der Mutter helfen, die Bedürfnisse der Kinder besser wahrzunehmen. Wenn es zu Konflikten zwischen der Mutter und den Kindern kommt, etwa weil die Mutter sich trennen möchte, die Kinder aber wollen, dass der Vater nach Hause zurückkommt oder umgekehrt, ist es enorm notwendig, dass eine Vertrauensperson hilft, diesen Konflikt zu bearbeiten.

Schließlich ist es für Kinder und Jugendlichen auch sehr wichtig zu erleben, dass gewalttätige Väter mit ihren Handlungen konfrontiert werden. Von gewalttätigen Vätern muss verlangt werden, dass sie die Gewalthandlungen sofort einstellen und ihr Gewaltproblem bearbeiten (dies wäre auch eine wichtige Aufgabe der Jugendwohlfahrt - siehe nächster Abschnitt).

Sicherheitsplanung

Sicherheitsplanung ist eine zentrale Methode der Arbeit mit den von Gewalt betroffenen Frauen und Kindern. Sicherheitsplanung ist keine einmalige Sache, sondern muss laufend und in allen Phasen erfolgen - während Mutter und Kinder noch mit dem gewalttätigen Vater zusammen leben, während der

Trennung und noch einige Zeit nach der Trennung, bis keine Gewalt mehr droht.

Es ist eine Realität für Kinder mit der Gewalt zu leben. Häufig nehmen sie, vor allem wenn sie älter sind, eine aktive Rolle ein und versuchen z.B. sich selbst, die Mutter oder die Geschwister zu schützen, zu flüchten oder die Polizei rufen (Strasser 2001). Es ist wichtig, diese Realität anzuerkennen und Kinder zu unterstützen. Kinder sollen, abgestimmt auf ihr Alter und ihre individuellen Fähigkeiten, aktiv in die Sicherheitsplanung einbezogen werden. Dazu gehört z.B. mit Müttern und Kindern gemeinsam folgendes zu besprechen und zu planen:

- Was mache ich, wenn mein Vater wieder aggressiv wird und mich, meine Geschwister oder meine Mutter schlägt oder droht? (Schreien, Hilfe holen,...)
- Wo ist ein sicherer Platz für mich und meine Geschwister, wo können wir uns hinflüchten? Wer kann uns in einer akuten Gefahrensituation helfen? Wo findet uns die Mutter wieder? (Kindern soll vermittelt werden, dass es nicht ihre Verantwortung und zu gefährlich ist, der Mutter oder Geschwistern in einer akuten Gewaltsituation zu helfen und sich einzumischen; besser ist es, zu flüchten und Hilfe zu holen, z.B. bei NachbarInnen, Verwandten,...)
- Wo und wie rufe ich die Polizei an? Was sage ich der Polizei? (es soll konkret geübt werden, die Polizei anzurufen, sich die Nummer zu merken, die Adresse zu sagen, etc.; größere Kinder haben vielleicht selbst ein Handy oder können ein altes Handy bekommen (der Polizeinotruf funktioniert auch ohne Guthaben)
- Wo können wir in einer akuten Situation unterkommen? (z.B. Frauenhaus; vorbereitend Kontakt aufbauen, das Frauenhaus „besuchen“ etc.)
- Wem kann ich mich anvertrauen? Wer hilft mir? (eine Unterstützungsperson finden und konkrete Abmachungen treffen, z.B. Kinderbezugsfrau in einem Frauenhaus, JugendbetreuerIn, Mitarbeiterin der Interventionsstelle,...) Kinder und Jugendliche sollen in gerichtlichen Verfahren und Fragen von Sorgerecht und Besuchsrecht begleitet werden und die für die Kinder zuständige Mitarbeiterin hat die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass sekundäre Traumatisierungen vermieden und die Bedürfnisse und Rechte der Kinder realisiert werden.

Die Arbeit mit Mütter und Kindern ist auch für MigrantInnenfamilien sehr wichtig, in denen vor allem größere Kinder oft eine wichtige Rolle darin haben, den Kontakt mit dem Hilfesystem herzustellen. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, sind MitarbeiterInnen, die muttersprachliche Beratung anbieten, erforderlich.⁸⁷ Jugendliche benötigen oft eine eigene Bezugsperson, die als Ansprechpersonen in Krisensituationen zur Verfügung steht. Dies ist vor allem wichtig für jugendliche Mädchen und junge Frauen, die z.B. von Zwangsverheiratung betroffen sind. Die Wiener Interventionsstelle ist zuneh-

⁸⁷ Die Wiener Interventionsstelle bietet muttersprachliche Beratung in Türkisch, Serbisch/Kroatisch/Bosnisch und Armenisch.

mend mit diesem Problem konfrontiert, entsprechende Hilfseinrichtungen wie Mädchenhäuser und intensive Betreuung fehlen in Österreich noch weitgehend.

Die Unterstützung für Kinder und Jugendliche muss über einen längeren Zeitraum (ein bis zwei Jahre) angeboten werden, da Gewalt nicht einfach aufhört und auch im Fall einer Trennung vielfache Krisensituationen und weitere Gewalt das Leben der Kinder und Jugendlichen prägen (Hester 2005). Leider geht die Entwicklung in die gegenteilige Richtung: Die Hilfen für Kinder und Jugendliche im Bereich der Wiener Interventionsstelle konnten nicht ausgebaut, sondern mussten sogar massiv eingeschränkt werden, da keine ausreichenden personellen Ressourcen zur Verfügung stehen.

Die Rolle der Jugendwohlfahrt

In den letzten 20-25 Jahren sind in Österreich außerhalb der staatlichen Jugendwohlfahrt zahlreiche Initiativen wie Kinderschutzzentren und Beratungsstellen gegen sexuellen Missbrauch entstanden. Die Arbeit der Jugendwohlfahrt⁸⁸ wurde eher kritisch betrachtet, jedoch kommt dieser Behörde, die flächendeckend tätig ist und über gesetzliche Möglichkeiten des Kinderschutzes verfügt, zweifellos eine wichtige Rolle in der Prävention von Gewalt in der Familie zu. Durch die Eingebundenheit in das Interventionssystem verfügt die Jugendwohlfahrt über ein hohes Potential, gewaltpräventiv zu wirken, das derzeit noch zu wenig genützt wird. Die Probleme liegen aus Sicht der Autorin in drei Bereichen:

- a) den Müttern, die häufig selbst Opfer von Gewalt sind, wird zu viel Verantwortung aufgebürdet
- b) gewalttätige Väter werden weitgehend „aus dem Spiel“ gelassen
- c) mit betroffenen Kindern wird kaum direkt gearbeitet bzw. fehlt es an Hilfen für Kinder und die Mütter.

Auf diese Problemfelder wird im Folgenden näher eingegangen.

Bekommt das Jugendamt eine Meldung der Polizei⁸⁹, so wird ein sogenanntes Abklärungsverfahren durchgeführt. Dies erfolgt vor allem durch

88 In Wien sind die Ämter für Jugend und Familie (AJF, auch Jugendamt genannt) als Jugendwohlfahrtsträger für den Kinderschutz zuständig.

89 Die Datenübermittlung der Polizei an die Jugendwohlfahrt dauert in Wien interessanterweise länger, als die Meldung an die Interventionsstelle, die keine Behörde, sondern ein privatrechtlicher Verein ist; die Meldung an die Interventionsstelle erfolgt unbürokratisch und innerhalb von wenigen Stunden nach dem Polizeieinsatz; die Übermittlung der Dokumentation an das Jugendamt erfolgt hingegen auf dem „Amtsweg“: die PolizeibeamtInnen müssen die Meldung an ihre Behörde weitergeben, diese verlasst dann die Übermittlung an die Jugendwohlfahrtsbehörde, was oft zwei bis drei Tage dauert

eine Kontaktaufnahme mit den Opfern, nach den Erfahrungen der Wiener Interventionsstelle erfolgt in der überwiegenden Zahl der Fälle keine Arbeit mit dem Täter. Das erscheint paradox, zumal es doch nahe liegt, zur Beendigung von Gewalt vor allem mit dem Gefährder zu arbeiten.

Der Arbeitsansatz der Jugendämter ist nach wie vor eher „mütterorientiert“ in dem Sinn, dass vor allem Frauen angesprochen werden, wenn es um das Wohl der Familie geht und dass Frauen vorrangig in ihrer Rolle als Mutter gesehen werden. Mütter werden verantwortlich gemacht für das Wohl der Kinder und dementsprechend auch für den Schutz der Kinder vor Gewalt, auch dann, wenn sie selbst Opfer sind. Von Müttern wird häufig verlangt, dass sie rechtliche Schritte unternehmen und sich vom gewalttätigen Partner trennen und es wird negativ bewertet, wenn sie dies nicht tun. Die Möglichkeit der Jugendwohlfahrt, selbst einen Antrag zum Schutz der Kinder zu stellen, um der Mutter diesen oft angstbesetzten Schritt zu ersparen, wird selten genutzt: Im Zeitraum von fünf Jahren (1997 bis 2002) wurden in ganz Österreich vom Jugendwohlfahrtsträger nur 31 Anträge auf einstweilige Verfügungen zum Schutz von Kindern gestellt (Haller u.a. 2002: 173). Die Begründung für diese Zurückhaltung lautet erstaunlicherweise oft, dass das Jugendamt „neutral“ bleiben und sich nicht in den „Streit“ zwischen den Eltern einmischen will. Die per Gesetz vorgesehene Parteilichkeit für das Kind scheint dabei in den Hintergrund zu geraten.

Problem der fehlenden Interventionen für gewalttätige Väter

Das AJF nutzt auch seine gesetzlichen Möglichkeiten, den Vater zu Erziehungsberatung oder zu einem Anti-Gewalt-Training zu verpflichten, wenig. Ein Beispiel: Im Jahr 2004 wurden schätzungsweise 1500-2000 Fälle von Gewalt in der Familie durch die Polizei an die Wiener Jugendämter überwiesen, jedoch nur 29 gewalttätige Väter wurden verpflichtet, am Anti-Gewalt-Training teilzunehmen (Männerberatung & Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie 2005). Schriftliche Vereinbarungen, die zu verschiedenen Auflagen verpflichten, werden kaum mit den gewalttätigen Vätern, sondern eher mit beiden Eltern und manchmal sogar nur mit den Müttern getroffen. Ausgesprochen oder unausgesprochen steht dabei oft die Sanktion im Raum, dass im Falle von neuerlicher Gewalt die Kinder aus der Familie genommen werden. Dies kann dazu führen, dass Frauen, die selbst von Gewalt betroffen sind, vor den Konsequenzen neuerlicher Gewalt mehr Angst haben als die Gefährder selbst. Manchmal benützen Gefährder diese mögliche Folge sogar als Drohung, um das Stillschweigen der Frau und der Kinder im Fall von neuerlicher Gewalt zu erreichen.

Die MitarbeiterInnen von Jugendämtern sind also gegenüber gewalttätigen Vätern oft erstaunlich zurückhaltend, keine Intervention oder einmalige Gespräche sind die häufigsten Reaktionen. Als Gründe für die Nicht-Inter-

vention wird angegeben, dass die Väter weggewiesen seien und daher nicht mit ihnen gearbeitet werden könnte⁹⁰, oder dass diese ohnehin nicht kommen würden, wenn sie eingeladen werden (Haller u.a. 2002:167). Diese Begründungen zeugen von Hilf- und Planlosigkeit der SozialarbeiterInnen. Die Haltung, dass sich Väter mit ihrem Gewaltproblem auseinandersetzen müssen, wenn sie weiter Kontakt zu den Kindern haben wollen, sowie konkrete Ziele und Pläne, wie dies zu erreichen sei, scheinen häufig zu fehlen. Nachgehende und aufsuchende Beratung, verpflichtende Auflagen und Kontrollmaßnahmen werden kaum als Methoden eingesetzt. Ein Grund dafür ist wohl wie oben dargestellt die „Mütterorientierung“ der Jugendämter. Die höhere Kooperationsbereitschaft der Mütter kommt diesem Ansatz entgegen, Mütter verweigern seltener den Kontakt mit dem Jugendamt.

Bewusste oder unbewusste Angst vor dem gewalttätigen Vater und Defizite in der Ausbildung im Hinblick auf den Umgang mit Gewalt und die Arbeit mit gewalttätigen Vätern dürften weitere Gründe für die fehlenden Interventionen sein.⁹¹

Es genügt auch nicht, wenn das Jugendamt das Problem lediglich delegiert und den Vater beispielsweise zu einem Anti-Gewalt-Training verpflichtet. Die Verantwortung für die Fallführung muss wahrgenommen werden, gezieltes und geplantes Vorgehen in der Arbeit mit gewalttätigen Vätern, die Durchführung von Fallkonferenzen und multi-institutionelle Zusammenarbeit sind notwendig für effektive Gewaltprävention. Es ist auch notwendig dafür zu sorgen, dass sich der Vater gegenüber den Kindern und der Mutter entschuldigt, dass er bekennt, dass sein Verhalten nicht in Ordnung war und dass er Verantwortung übernimmt und keine Gewalt mehr ausübt. Versprechungen alleine genügen aber nicht, der Vater muss auch durch sein Verhalten zeigen, dass es ihm ernst ist, in dem er keinerlei Gewalt, Druck oder Zwang ausübt. Ist ein gewalttätiger Vater nicht dazu bereit oder in der Lage, muss er als besonders gefährlich eingestuft werden.

Interventionen dürfen sich nicht nur auf die Zeit unmittelbar nach der Gewalttat beschränken („Feuerwehrfunktion“), sondern müssen langfristig geplant werden und zum Ziel haben, beim gewalttätigen Vater nachhaltige Veränderungen zu erreichen. „Am Ball - oder ‚am Vater‘ bleiben“ ist also ein wichtiger Grundsatz der Präventionsarbeit.

Hier liegen große Herausforderungen für Praxis und Ausbildung: Die Sozialarbeit muss sich wirkungsvolle Methoden zur Arbeit mit gewalttätigen Vätern aneignen und auch die Defizite in der Arbeit mit den Opfern abbauen.

90 Das AJF erhält die Dokumentation der Polizei, diese enthält fast immer Daten die es ermöglichen würden, den gewalttätigen Vater zu kontaktieren.

91 Die Autorin ist Dozentin an Fachhochschulen für Sozialarbeit in Wien, entwickelt und vermittelt Methoden der Arbeit mit gewalttätigen Vätern sowie Strategien des Umgangs mit Gewalt; diese Lehrveranstaltungen sind jedoch meist nur Wahlfächer und erfassen nicht alle Studierenden.

Fehlende Unterstützung der Kinder

Ein weiteres Problem der derzeit vorherrschenden Praxis der Jugendwohlfahrt besteht darin, dass diese zwar die Aufgabe hat, für das Wohl der Kinder zu sorgen, dass es jedoch für Kinder und Jugendliche, die von Gewalt betroffen sind, zu wenig adäquate und längerfristige Unterstützungsangebote gibt.

Trennung vom gewalttätigen Vater – (k)ein Kinderrecht?

Ein schwerwiegender Fehler, der im Bereich „Gewalt in der Familie“ häufig gemacht wird ist, die Trennung als Lösung für das Gewaltproblem zu sehen. Dabei wird übersehen, dass bei Gewalt im familiären Bereich die Trennung vom Misshandler keineswegs immer das Ende der Gewalt bedeutet. Die Gefahr der Eskalation von Gewalt nimmt in Zeiten von Trennung und Scheidung sogar zu, fast alle Morde und Mordversuche werden in dieser Zeit verübt. Auch Kinder erleben im Trennungsprozess und nach der Trennung im Zuge von Besuchskontakten immer wieder Gewalt durch den Vater bis hin zu schweren Gewalttaten und Mord (Jaffe/Lemon/Poisson 2003, Hester 2005).

Vor diesem Hintergrund erscheint es paradox, dass von der Jugendwohlfahrt und von Familiengerichten häufig die Trennung der Mutter vom gewalttätigen Vater als Lösung gesehen wird. Vollends widersprüchlich wird die Reaktion von Jugendwohlfahrt und Familiengerichten dann, wenn es nach der Trennung um Sorgerecht und Besuchsrecht geht: nur zu rasch sind die Gewalthandlungen des Vaters „vergessen“ und das „Recht“ auf Kontakt mit dem Kind tritt in den Vordergrund. Dass gewalttätige Väter Besuchsrechte erhalten, wird zur Selbstverständlichkeit, auch wenn der Mutter zuvor geraten worden war, sich vom gewalttätigen Partner zu trennen, um die Kinder zu schützen. Die Spaltung in den gewalttätigen und den „guten Vater“ ermöglicht diese widersprüchliche Reaktion.

Es ist wichtig, dass Jugendwohlfahrt und Familiengerichte anerkennen, dass ein gewalttätiger Vater eine Gefährdung für das Kindeswohl darstellt und dass sich dies mit der Trennung und Scheidung (der Mutter) nicht plötzlich ändert. Kinder unter 14 Jahren haben derzeit in Österreich kein Recht, zu entscheiden, ob sie den gewalttätigen Vater sehen wollen oder nicht und können gegen ihren Willen zu Besuchskontakten gezwungen werden. Das widerspricht nach Ansicht der Autorin der UN Kinderkonvention, denn das Recht auf Kontakt mit beiden Eltern muss auch das Recht beinhalten, auf dieses Recht zu verzichten und den Kontakt zum Vater abzulehnen, sonst ist es kein Recht, sondern eben reine Pflicht. Wenn Kinder, die Gewalt erlebt oder miterlebt haben, keinen Kontakt zum Vater wollen, sollte dies nicht der Mutter angelastet, sondern als Auswirkung der Gewalt, für die der Vater Verantwortung trägt, ernst genommen werden.

Zusammenfassung und Ausblick

Es hat lange gebraucht, bis die Situation der Kinder als Opfer von Gewalt ins Blickfeld der sozialen und rechtlichen Institutionen gerückt ist. Noch fehlt es auch in Österreich allorts an Forschung über das Ausmaß der Gewalt an Kindern und Jugendlichen sowie über ihre Lebenssituation und ihre Bedürfnisse. Weiters fehlen adäquate und flächendeckende Unterstützungsangebote; es ist anzunehmen, dass der überwiegende Teil der Kinder derzeit keine ausreichende Hilfe erhält, ja nicht einmal die Gelegenheit hat, mit einer Vertrauensperson über die Gewalterfahrungen zu sprechen.

Eine „Guardian Angel“ für jedes Kind und jede/n Jugendliche/n

Allen Kinder und Jugendlichen, die in der Familie Gewalt erleiden, soll eine Unterstützungsperson zur Verfügung gestellt werden, der sie sich anvertrauen können und die sie aktiv und parteilich unterstützt so lange es nötig ist. Dieser „Schutzengel“ sollte gleichzeitig auch intensiv mit der Mutter bzw. mit dem nicht-gewalttätigen Elternteil arbeiten mit dem Ziel, das nicht-gewaltförmerige Familiensystem zu stärken. Wichtig ist diese intensive Hilfe für Mütter, wenn sie ebenfalls von Gewalt betroffen sind.

Die Wiener Interventionsstelle hätte die Voraussetzungen und das Potential um Kinder und Jugendlichen zu unterstützen, doch werden dafür entsprechende Ressourcen benötigt. Es wäre adäquat und familienfreundlicher, Kindern und Müttern parallel Hilfe anzubieten. Pro Familie sollte ein mobiles Interventionsteam von zumindest zwei MitarbeiterInnen zur Verfügung stehen, die sich aktiv und mit einem „parteilich-systemischen Ansatz“ um die Unterstützung der Opfer kümmern und vielfältige Interventionen zur Gewaltprävention setzen. Das mobile Interventionsteam sollte dann intensiv mit der Jugendwohlfahrt zusammenarbeiten, die über die gesetzlichen Möglichkeiten verfügt, den gewalttätigen Vätern Auflagen zu erteilen.

Auch die verstärkte und noch besser aufeinander abgestimmte multi-institutionelle Zusammenarbeit mit Strafgerichten, Staatsanwaltschaften, Bewährungshilfe sowie mit Einrichtungen im Gesundheitsbereich und im pädagogischen Bereich sind notwendig für den Ausbau des Kinderschutzes. Der pro-aktive Ansatz der Interventionsstellen sollte im Hinblick auf frühzeitige Identifikation und Intervention ausgeweitet werden. Interventionsstellen sollten nicht nur dann aktiv werden, wenn es zu Polizeieinsätzen gekommen ist, sondern auch in anderen Bereichen wie etwa im pädagogischen Bereich oder im Gesundheitsbereich ansetzen.

Kinder und Jugendliche sollen also nicht „im Vorzimmer des Hilfesystems“ bleiben, sondern in das Zentrum unserer Bemühungen um Gewaltprävention rücken. Dies ist eine Frage der Menschenrechte der von Gewalt betroffenen

Kinder und Jugendlichen, aber auch eine Zukunftsfrage für unsere Gesellschaft. Die Gefahr, dass Kinder und Jugendliche in ihrem Erwachsenenleben selbst zu Opfern oder Tätern werden, kann durch adäquate Hilfen vermutlich signifikant reduziert werden. Damit können viel menschliches Leid und längerfristig auch Kosten gespart werden.

Literatur

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.)(2004a): Gemeinsam gegen häusliche Gewalt. Kooperation, Intervention, Begleitforschung. Forschungsergebnisse der Wissenschaftlichen Begleitung der Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt (WiBIG), Berlin
- Dearing, Albin / Haller, Birgitt (2000): Das österreichische Gewaltschutzgesetz, Wien
- Eriksson, Maria (2005): A visible or invisible child? Professional's approaches to children whose father is violent towards their mother, in: Eriksson, Maria / Hester, Marianne, Keskinen, Suvi / Pringle, Keith Tackling Men's Violence in Families. Nordic issues and dilemmas, The Policy Press, Bristol, S. 119-136
- Fröschl, Elfriede/Logar, Rosa (1996): Konzept Wiener Interventionsstelle zur Verhinderung von Gewalt an Frauen und Kindern, Eigenvervielfältigung, Wien
- Interventionsstelle & Männerberatung Wien (2005): Anti-Gewalt-Training. Tätigkeitsbericht 2004, www.interventionsstelle-wien.at 30. Juli 2005
- Haller, Birgitt, Mitarbeit von Liegl, Barbara / Auer, Katrin (2002): Folgestudie zur Evaluierung des Bundesgesetzes zum Schutz gegen Gewalt in der Familie, Studie im Auftrag des Innenministeriums, Institut für Konfliktforschung, Wien
- Hester, Marianne (2005): Children, abuse and parental contact in Denmark, in: Eriksson, Maria et. al: Tackling Men's Violence in Families. Nordic issues and dilemmas, The Policy Press, Bristol, 13-30
- Hester, Marianne / Pearson, Chris / Harwin, Nicola (2000): Making an Impact: Children and Domestic Violence. A Reader, Bristol
- Humphreys, Catherine (2000): Social Work, domestic violence and child protection, The Policy Press, Bristol
- Jaffe, P.G. / Lemon, N.K.D. / Poisson, S.E. (2003): Child custody and domestic violence: A call for safety and accountability, Thousand Oaks, London, NewDehli: Sage Publications
- Logar, Rosa (1998): Der Herr im Haus darf nicht mehr tun, was ihm beliebt. Das neue Gesetz zum Schutz vor Gewalt in Österreich, in: Heiliger, Anita / Hoffmann, Steffi (Hg.): Aktiv gegen Männergewalt. Kampagnen und Maßnahmen gegen Gewalt an Frauen international, München
- Logar, Rosa (2004): Nicht nur wegweisen, sondern auch den Weg weisen. Erfahrungen mit dem Gewaltschutzgesetz in Österreich, in: Kury, Helmut / Obergfell-Fuchs, Joachim (Hg.): Gewalt in der Familie. Für und Wider den Platzverweis, Lambertus Verlag, Freiburg im Preisgau, S. 89 – 110
- MA 57 – Frauenförderung und Koordinierung von Frauenangelegenheiten (Hg.)(2000): „Wenn der Papa die Mama haut, trifft er auch mich“, Dokumentation zur Tagung vom 30. 12. 2000, Wien

- Männerberatung & Interventionsstelle gegen Gewalt der Familie Wien (2005): Das Anti-Gewalt-Programm. Jahresbericht 2004, Wien www.interventionsstelle-wien.at, 30.07.2005
- Mullender, A. / Hague, A. / Imam, G. / Kelly, U.F. / Malos, L. / Regan, L. (2002): Children's perspective on domestic violence, London: Sage Publications
- Pringle, Keith (2005): Neglected issues in Swedish child protection policy and practice: age, ethnicity and gender, in: Eriksson, Maria et. al: Tackling Men's Violence in Families. Nordic issues and dilemmas, The Policy Press, Bristol, 155-171
- Strasser, Philomena (2001): Kinder legen Zeugnis ab. Gewalt gegen Frauen als Trauma für Kinder, Studien Verlag, Innsbruck/Wien/München
- United Nations (1993): Declaration on the Elimination of Violence against Women, General Assembly resolution 48/104 of 20 December 1993
- Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser (Hg.) (2005): Qualitätsstandards für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den österreichischen Frauenhäusern, <http://www.aoef.at/start.htm>, 16. 08. 2005
- Weinehall, Katarina (2005): "Take my father away from home": children growing up in the proximity of violence, in: Eriksson, Maria et. al: Tackling Men's Violence in Families. Nordic issues and dilemmas, The Policy Press, Bristol, 137-154
- Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie (2005): Tätigkeitsbereich 2004, Eigenvervielfältigung, www.interventionstelle-wien.at, 15. 09. 2005-09-19

III. Herausforderungen an die soziale und pädagogische Arbeit

Petra Focks

Häusliche Gewalt gegen Frauen und die Folgen für Kinder als Thema der Ausbildung in der Sozialen Arbeit - Menschenrechte haben (k)ein Geschlecht und (k)ein Alter

„Soziale Arbeit ist eine Profession, die sozialen Wandel, Problemlösungen in menschlichen Beziehungen sowie die Ermächtigung und Befreiung von Menschen fördert, um ihr Wohlbefinden zu verbessern. Indem sie sich auf Theorien menschlichen Verhaltens sowie sozialer Systeme als Erklärungsbasis stützt, interveniert Soziale Arbeit im Schnittpunkt zwischen Individuum und Umwelt/Gesellschaft. Dabei sind die Prinzipien der Menschenrechte und sozialer Gerechtigkeit für die Soziale Arbeit von fundamentaler Bedeutung.“ (IFSW und IASSW 2001)¹

Die Themen Gewalt gegen Frauen und Gewalt gegen Kinder wirken zwar auf den ersten Blick verwandt, werden jedoch im Studium der Sozialen Arbeit häufig sehr getrennt voneinander betrachtet.² Es gibt eine Parteilichkeit für unterschiedliche Zielgruppen, eine Orientierung an unterschiedlichen Arbeitsfeldern (Soziale Arbeit mit Frauen und Männern, bzw. Kinder- und Jugendhilfe), unterschiedliche politische Zugänge zum Thema Gewalt (Gewalt in den Geschlechterverhältnissen bzw. Gewalt in der Familie), unterschiedliche analytische Betrachtungsweisen (eher gesellschaftlich strukturell bzw. eher individuen- bzw. familienorientiert) und dementsprechend unterschiedliche Theoriegrundlagen und Handlungsansätze Sozialer Arbeit.

Diese getrennte Betrachtungsweise spiegelt sich auch in der Praxis der Sozialen Arbeit wider. So ist vielen Sozialarbeitenden die häufige Gleichzeitigkeit von Gewalt gegen Mütter und Gewalt gegen Kinder nicht bekannt. Auch fehlen ihnen für ihre Berufspraxis Hinweise darauf, wie häufig häusliche Gewalt gegen die Mutter den Hintergrund für die beobachteten Probleme der Kinder und Jugendlichen bildet und was sie Mädchen und Jungen an Unterstützung

1 Definition der Federation of Social Workers (IFSW in Genf) und der International Association of Schools of Social Work (IASSW in Wien)

2 In diesem Artikel geht es um das Thema Gewalt gegen Frauen und Kinder. Auf das Thema Frauen als Täterinnen bei häuslicher Gewalt und die Diskussion, ob nicht Frauen in gleichem Ausmaß wie Männer Gewalt in Beziehungen ausüben, wird hier nicht eingegangen.

anbieten können. Zudem gibt es kaum fachlichen Austausch und Kooperation zwischen speziellen Zufluchts- oder Beratungsstellen für Frauen bzw. Männer und den Regeleinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Um den von häuslicher Gewalt betroffenen Erwachsenen und Kindern individuelle Unterstützung anbieten zu können und zugleich gesellschaftliche Interventionsansätze gegen häusliche Gewalt zu entwickeln, ist es notwendig bereits im Studium der Sozialen Arbeit die Themen Gewalt gegen Frauen und Gewalt gegen Kinder verbunden und in ihren gesellschaftlichen Zusammenhängen zu betrachten.

Diese häufig vernachlässigte Verschränkung der Frauen- mit der Kinderperspektive bzw. der Geschlechter- mit den Generationsverhältnissen in Praxis, Theorie und Studium wird im ersten Teil näher beleuchtet.

Im zweiten Teil werde ich zeigen, dass hier das Konzept der Menschenrechte gute Anknüpfungsmöglichkeiten bietet, um diese Verschränkung zu ermöglichen, um das Thema häusliche Gewalt stärker in das Studium der Sozialen Arbeit integrieren zu können. Denn der Kern der Menschenrechte ist die prinzipielle Achtung menschlicher Würde und fundamentaler Rechtsansprüche, unabhängig von kulturellen und individuellen Unterschieden wie beispielsweise Geschlechts- oder Generationszugehörigkeit. Wenn die International Federation of Social Workers (IFSW in Genf) und die International Association of Schools of Social Work (IASSW in Wien) also die Anforderung formulieren, die Frage der Menschenrechte zu ihrem Oberbegriff zu machen, liegt hier auch eine historische Chance das Thema häusliche Gewalt stärker als Lehrinhalt curricular zu verankern. Auch ist der Schutz von Frauen und Kindern vor Gewalt zu einem gesellschaftlich anerkannten Thema geworden, somit setzen das Gesetz zum Recht von Kindern auf Gewaltfreiheit und das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes bei häuslicher Gewalt wichtige neue Akzente auch in der Ausbildung.

Im Zuge des Bolognaprozesses erfordert die Überführung der Diplom- in Bachelor- und Masterstudiengänge und die damit einhergehende Modularisierung zudem ein Überdenken der Studieninhalte.³ Diese Veränderungen können auch als Chance für eine verstärkte, zielgruppenübergreifende und interdisziplinäre Zusammenarbeit genutzt werden.

Abschließend werden im dritten Kapitel am Beispiel der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin Möglichkeiten der Integration des Themas „Gewalt in den Geschlechter- und den Generationsverhältnissen als Menschenrechtsverletzung“ in das Studium der Sozialen Arbeit vorgestellt.

3 Auf die Diskussion zu den Chancen und Risiken der Veränderung der Diplomstudiengänge Soziale Arbeit in Bachelor- und Masterstudiengänge kann in diesem Zusammenhang nicht näher eingegangen werden.

Mangelnde Verschränkung der Geschlechterverhältnisse mit den Generationsverhältnissen⁴

Es ist vor allem ein Verdienst der Frauenbewegung, dass soziale Probleme wie beispielsweise häusliche Gewalt oder auch sexueller Missbrauch von Mädchen und Jungen enttabuisiert und im Zusammenhang mit Gewalt in den Geschlechterverhältnissen aufgedeckt wurden. Geschlechtstypische Diskriminierungen und häusliche Gewalt gegen Frauen wurden als Verletzungen von Menschenrechten definiert.

Dabei ermöglichte es vor allem diese Erweiterung des Blicks von „Frauen“ auf „Geschlechterverhältnisse“, die individuelle Unterstützung der betroffenen Frauen zu erweitern um gesellschaftliche Interventionsstrategien zur Vorbeugung und Verhinderung von Gewalt in den Geschlechterverhältnissen zu entwickeln. Über Praxisentwicklung, Forschung, Fort- und Weiterbildung, Öffentlichkeitsarbeit und Ausbildung wirkt(e) die Frauenbewegung auf diese Weise innovativ auf die Entwicklung von Theorie und Praxis in der Sozialen Arbeit.

Aufgrund der geleisteten Öffentlichkeits- und Forschungsarbeit ist der Arbeitsbereich „Gewalt gegen Frauen und Mädchen“ inzwischen in Deutschland gut verbreitet (etwa 370 Frauenhäuser, etwa 30 Mädchenhäuser, Notrufe, Zufluchtswohnungen, zahlreiche Beratungsstellen für Frauen und Mädchen, die misshandelt, vergewaltigt, sexuell missbraucht oder Opfer des weltweiten Frauenhandels bzw. der Zwangsprostitution wurden) (vgl. Brückner 2002: 372)

Doch obwohl viele der Einrichtungen wie z.B. Frauenhäuser ihre Konzeptionen von Anfang an darauf einstellen mussten, dass die Frauen mehrheitlich mit ihren Kindern kommen, gab und gibt es wenig fachlichen Austausch mit den Arbeitsbereichen der Jugendhilfe, z.B. der Jugendämter oder der Familien- und Erziehungsberatung.

In einem weiteren Bereich Sozialer Arbeit, der Männerarbeit, gibt es inzwischen eine Reihe etablierter Einrichtungen Sozialer Arbeit, die im Bereich der häuslichen Gewalt tätig werden und sogenannte Täterprogramme entwickeln und umsetzen. Dabei wurde insbesondere durch die Geschlechterforschung aufgedeckt, dass die derzeitige Konstruktion von Männlichkeit Gewaltbereitschaft verstärkt bzw. sogar verursacht.

„Hier ist nicht zu übersehen, dass hegemoniale bzw. zumindest hoch einflussreiche Festlegungen legitimer und anzustrebender Männlichkeit Gewaltfähigkeit und Gewaltbereitschaft sowie eine Haltung der aktiven sexuellen Eroberung von Frauen als positive Definitionsmerkmale umfassen.“ (vgl. Scherr 2002: 382)

4 Analog zur Frauen- und Geschlechterforschung, dass es nicht „die“ Frau oder „den“ Mann gibt, sondern sich auch Frauen und Männer nach Alter, Ethnie, sozialer Herkunft etc. unterscheiden und sich dementsprechend durchgesetzt hat von Geschlechterverhältnissen zu sprechen, wird im folgenden auch von Generationsverhältnissen gesprochen. Denn es gibt auch nicht „das“ Kind oder „die“ Kindheit, sondern Mädchen und Jungen, die sich u.a. aufgrund ihrer biographischen Situation, ihres Alters, ihrer Geschlechtszugehörigkeit, ihrer ethnischen und sozialen Herkunft unterscheiden (vgl. auch Nissen 1998: 54). Zudem sind sowohl Weiblichkeit und Männlichkeit als auch Kindheit immer auch soziale Konstruktionen

Auch wenn deutlich wird, dass viele der Männer, die ihre Partnerin misshandelt haben, auch Väter sind, wird im Rahmen der Täterprogramme die Frage der Qualität von Väterlichkeit und der väterlichen Verantwortung nicht immer bearbeitet (vgl. Hainbach/Liel und Beckmann/Hafner in diesem Band). Da zudem viele gewalttätige Männer den Umgang mit ihren Kindern dazu nutzen, die Mütter, aber auch die Kinder, erneut zu bedrohen und zu misshandeln, ist es notwendig, hier Empfehlungen für die Arbeit mit Gewalttätern zu entwickeln, die u.a. dazu dienen, die Verantwortung der Väter zu stärken und die Sicherheit der Kinder und ihrer Mütter zu erhöhen (vgl. Heynen 2003: 18).⁵

An Hochschulen für Soziale Arbeit ist das Thema häusliche Gewalt inzwischen mehr oder weniger stark in das Curriculum integriert und mehr oder weniger deutlich als integraler Bestandteil des Studiums in den Studien- und Prüfungsordnungen verankert. ⁶ Vor allem im Bereich der Frauen- bzw. Geschlechterstudien und geschlechtsbewusster Sozialer Arbeit wird häusliche Gewalt im Zusammenhang mit der derzeitigen Konstruktion der Geschlechterverhältnisse analysiert und werden Kompetenzen zu (nationalen und internationalen) Interventionsstrategien gegen Gewalt in den Geschlechterverhältnissen erworben.

Auch Gewalt gegen Kinder wurde vor allem durch eine soziale Bewegung thematisiert. Mit der Kinderschutzbewegung fand der „moderne Kinderschutz“ und die Orientierung am Kindeswohl Eingang in die Praxis von Jugendämtern und Beratungsstellen. Dabei vollzog vor allem die internationale Kinderrechtsbewegung den Wandel vom Kinderschutz hin zu genuinen Kinderrechten. Ein Meilenstein stellt dabei das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes dar (Kinderrechtskonvention).⁷

Das Thema Gewalt gegen Kinder und Kindeswohl ist ein wesentlicher und selbstverständlicher Baustein des Studiums der Sozialen Arbeit. Vor allem im Zusammenhang mit der Sozialisations- und Kindheitsforschung und dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ist das Thema Gewalt gegen Kinder ein integraler Bestandteil der Ausbildung, der im Zusammenhang mit Kinderschutz und Kindeswohl thematisiert wird. Die Lehrinhalte Kinder, Kindheit und Kinderschutz werden jedoch häufig dem Thema Familie untergeordnet.

5 Susanne Heynen verweist hier auf Empfehlungen, die sie im Rahmen der Interventionen am Beispiel der Stadt Karlsruhe aufzeigt: <http://www.karlsruhe.de/Jugend/Kinderbuero/Download/anford.pdf>

6 Die institutionelle Verankerung in Studien-, Prüfungs- und Praxisordnungen der Hochschulen ist notwendig, damit die Integration solcher Studieninhalte nicht von jeweils engagierten Lehrenden abhängt und rein fakultativ bleibt, sondern zum Pflichtteil des Studiums gehört.

7 Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Konvention über die Rechte des Kindes) wurde von der UNO-Generalversammlung am 20.11.1989 angenommen und für die Bundesrepublik Deutschland ist es am 5.04.1992 in Kraft getreten. Auch der Deutsche Kinderschutzbund hat die Kinderrechtskonvention zur entscheidenden Grundlage seiner Arbeit gemacht (Mitgliederversammlung am 8.05.1993). So beinhaltet der Artikel 19 der Kinderrechtskonvention den Schutz von Kindern vor jeder Form der Gewalt und verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, alle geeigneten Maßnahmen, so z.B. die Entwicklung von Sozialprogrammen zu ergreifen.

Dies liegt vermutlich auch an der starken familienorientierten Ausrichtung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

„...,d.h. tatsächlich stehen in vielen Fällen nicht die Leistungen für Kinder und Jugendliche als eigenständige Zielgruppe im Mittelpunkt, sondern das Recht auf Förderung der Entwicklung und auf Erziehung im Kontext familialer Lebensorganisation (vgl. Bock 2002: 304).“⁸

Hier wird sehr deutlich, wie wichtig auch in der Ausbildung eine Perspektivverschiebung ist im Sinne einer „konzeptuellen Befreiung“ (Qvortrup 1994) von Kindern aus ihrer ökonomischen, politischen und rechtlichen Subsumtion unter die Familie.

In der Wissenschaft vollzog sich dieser Perspektiv- bzw. Paradigmenwechsel in den letzten beiden Jahrzehnten und führte dazu, dass man Kinder als eigenständige Persönlichkeiten mit individuellen Bedürfnissen und Rechten betrachtete (Butterweggs u.a. 2004: 290).

Die Kritik der Kindheitsforschung an der Unterordnung von Kindern unter die Familie, am immer nur „mitgedacht“ und in ihrer Eigenständigkeit nicht wahrgenommen werden, an der Sonder- bzw. Opferrolle erinnert nicht von ungefähr an die Kritik der Frauenforschung. Auch bei der Frage nach der Bewertung des Status Kind in der Gesellschaft und den aus den historisch-gesellschaftlich unterschiedlichen Generationsverhältnissen resultierenden Merkmalszuschreibungen werden Analogien zwischen Frauen- bzw. Geschlechterforschung und Kindheitsforschung sichtbar.

Die Verschränkung der „Frauen-“ mit der „Kinderfrage“, d.h. der Geschlechterverhältnisse mit den Generationsverhältnissen wurde seit den 70er Jahren immer wieder von einigen angelsächsischen Sozialwissenschaftlerinnen thematisiert; ebenso fand sie Eingang in die skandinavische Forschung. Diese Perspektive wurde in der Sozialisations- und Kindheitsforschung zwar zur Kenntnis genommen, fand aber bisher kaum Niederschlag in der Theoriebildung, in der empirischen Forschung und in der deutschsprachigen Frauen- und Geschlechterforschung (vgl. Nissen 1998: 54).

Insgesamt lässt sich also feststellen, dass häusliche Gewalt inzwischen ein integraler Bestandteil im Rahmen des Studiums der Sozialen Arbeit ist, die Folgen von häuslicher Gewalt gegen Frauen für Kinder als Lehrinhalt jedoch häufig gänzlich vernachlässigt werden. Dies liegt vor allem darin begründet, dass es noch keine verschränkte Betrachtungsweise von Geschlechter- und Generationsverhältnissen gibt. Hier bietet das Konzept der Menschenrechte, wie im folgenden zu zeigen sein wird, vielfältige Integrationsmöglichkeiten im Studium der Sozialen Arbeit.

Die Menschenrechte als zentraler Bezugspunkt sind dabei in der Sozialen Arbeit keineswegs neu, sondern in deren Theorietradition vielfach vorfindbar

8 Daher ist es zwar nicht verwunderlich, dennoch aber sehr kritisch zu beurteilen, dass auch einige Einrichtungen der Jugendhilfe - wie beispielsweise der ASD - an einer familienorientierten Arbeitshaltung ausgerichtet sind und es deshalb zu Konflikten zwischen den Interessen des Kindes und denen der Eltern kommen kann (vgl. Hartwig, Hensen 2003: 55).

(z.B. Jane Addams 1860-1935). Vor allem auf Initiative des UNO-Zentrums für Menschenrechte wurde 1992 (in Zusammenarbeit mit der International Federation of Social Workers (IFSW in Genf) und der International Association of Schools of Social Work (IASSW in Wien)) die Anforderung formuliert, die Frage der Menschenrechte nicht nur als eines unter vielen wichtigen Themen zu betrachten, sondern sie zu ihrem Überbegriff zu machen.

Frauenrechte und Kinderrechte als Menschenrechte

Die derzeitige Konstruktion der Geschlechter- und der Generationsverhältnisse birgt in vielen Kulturen dieser Welt soziale Ungleichheiten und verstärkt bzw. verursacht Gewalt. Gewalt gegen die Mutter ist dabei immer auch eine Form der Gewalt gegen das Kind. Auch dann, wenn das Kind nicht unmittelbar Gewalt erleidet, sondern „nur“ als Zeuge bzw. Zeugin die Gewalt-handlungen gegen die Mutter miterlebt.

Häusliche Gewalt ist eine Menschenrechtsverletzung, die durch die herrschende Konstruktion der Geschlechter- und der Generationsverhältnisse verstärkt bzw. verursacht wird. Denn die Konstruktion der Geschlechterverhältnisse basiert in den meisten Ländern dieser Welt auf einer Dominanz des „männlichen“ über das „weibliche“ Geschlecht.

„Dominanz des einen – männlichen – Geschlechts über das andere ist dabei auf vielfältige Weise (juristisch, politisch, ökonomisch, sozial und kulturell) in die derzeitige Konstruktion des Geschlechterverhältnisses in den meisten Ländern der Welt mehr oder weniger offen, mehr oder weniger Frauen benachteiligend eingelassen.“ (Brückner, Böhnisch 2001: 130)

Und auch die derzeitige Konstruktion der Generationsverhältnisse beinhaltet eine Dominanz, nämlich jene von Erwachsenen über Kinder. Das damit verbundene Machtungleichgewicht im Geschlechter- und Generationsverhältnis ermöglicht Machtmissbrauch und Gewalt, wie sie sich in Kindesmisshandlung bzw. Vernachlässigung oder auch in sexuellem Missbrauch von Mädchen und Jungen äußern.

Es zeigt sich also, dass durch die derzeitige Konstruktion der Geschlechter- und Generationsverhältnisse nicht nur individuelle Entfaltungsmöglichkeiten eingeschränkt, sondern auch Menschenrechtsverletzungen, wie z.B. Gewalt gegen Frauen und Kinder, verstärkt und sogar verursacht werden.

Hier bietet das Konzept der Menschenrechte vielfältige Anknüpfungspunkte. Vor allem nationale und internationale NGO's haben im vergangenen Jahrzehnt wichtige Impulse aus dem Menschenrechtsdiskurs bezogen. Denn der Kern der Menschenrechte ist die prinzipielle Achtung menschlicher Würde und fundamentaler Rechtsansprüche, unabhängig von individuellen und kulturellen Unterschieden, wie z.B. ethnischer Zugehörigkeit oder Generationszugehörigkeit oder Geschlechtszugehörigkeit. Mit dem Slogan „Frauenrechte sind Menschenrechte“ gelang es, das Stigma zu beseitigen, dass

Frauen soziale Sonderfälle und ihre Rechte Sonderrechte seien (Wichterich 1996, S.244). Und mit dem Paradigmenwechsel vom Kindeswohl und Kinderschutz hin zu den Kinderrechten gelang es der Kinderrechtsbewegung (sagt man Kinderrechtsbewegung oder muss es Kinderschutzbewegung heißen?), genuine Kinderrechte einzufordern. Damit verändert sich das Selbstverständnis ebenso wie die Wahrnehmung von außen: Frauen und Kinder treten nun als Träger eines allgemeinen Rechtsanspruchs auf, als Rechtssubjekte. Auf diese Weise wird es möglich, Unrecht in den Geschlechter- und Generationsverhältnissen und auch den Opferstatus bei häuslicher Gewalt sichtbar zu machen, gleichzeitig aber als politische und rechtliche Subjekte fordernd die Opferrolle zu transzendieren.

Dadurch kann es auch gelingen, Themen, die weltweit vor allem Frauen und/oder Kinder betreffen, wie z.B. die verschiedenen Formen von sexualisierter Gewalt, die stets als „privat“ (z.B. häusliche Gewalt, sexueller Missbrauch von Mädchen und Jungen) oder kulturspezifisch (z.B. Verstümmelung der Genitalien) tabuisiert worden waren, in den allgemein akzeptierten staatlichen und UN-Diskurs als eine zentrale Kategorie zur Erfassung der Geschlechter- und Generationsverhältnisse zu verorten.

Dieses Selbstverständnis als Rechtssubjekte verändert überdies auch die Handlungskonzepte der Sozialen Arbeit. Nicht mehr nur das Bitten um Hilfe für die Opfer dominiert, sondern das Insistieren auf der politischen Einlösung von Rechtsansprüchen sowie der Forderung nach Partizipation beim Aushandeln gesellschaftlicher Bedingungen und politischer Strategien. Es handelt sich hierbei um einen zentralen Paradigmenwechsel im Selbstverständnis der Sozialen Arbeit; es geht nicht mehr vorrangig um Fürsorge und Schutz für marginalisierte soziale Gruppen der Gesellschaft, sondern um die Durchsetzung von Menschenrechten und sozialer Gerechtigkeit, um Beteiligung und Empowerment.

Häusliche Gewalt als Thema im Studium der sozialen Arbeit am Beispiel der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin

Häusliche Gewalt ist eine Menschenrechtsverletzung mit der Sozial Arbeitende in den unterschiedlichsten Feldern der Sozialen Arbeit konfrontiert werden und zwar nicht nur in speziellen Zufluchts- oder Beratungsstellen, sondern auch in Regeleinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und vielen weiteren Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit. Fachwissen zu häuslicher Gewalt und die Auswirkungen auf Mädchen und Jungen sind daher ebenso wie die Kenntnis von Interventions- und Präventionsansätzen eine Querschnittsaufgabe der Sozialen Arbeit.

An der katholischen Hochschule für Sozialwesen wird das Thema „Häusliche Gewalt“ daher im Diplomstudiengang und auch später im Bachelorstudiengang als Querschnittsaufgabe in den ersten Semestern des Studiums in

seminaristischer Form (meist im ersten und im zweiten Semester jeweils ein Seminar) in das Studium integriert.⁹ Darauf aufbauend wird nach dem Praktikum im Rahmen des Studienschwerpunkts „Geschlechtsbewusste Soziale Arbeit“ ein Seminar zum Thema „Gewalt im Geschlechterverhältnis“ für die Studentinnen und Studenten verpflichtend angeboten, die diesen Studienschwerpunkt gewählt haben, und für die anderen als eine Wahlmöglichkeit.

Auch im Masterstudiengang „Master of Social Work“ ist das Thema „Häusliche Gewalt“ im Rahmen des Moduls Menschenrechte und Geschlechterverhältnisse ein integraler Baustein des Studiums.

Die Thematik wird von Studentinnen und Studenten gut angenommen, auch deshalb weil das Thema „Häusliche Gewalt“ in einen Genderkontext eingebettet wird. Dabei wird auf der Analyseebene verdeutlicht, dass die derzeitige Konstruktion der Geschlechterverhältnisse und der Generationsverhältnisse soziale Probleme und Menschenrechtsverletzungen verstärkt bzw. sogar verursacht. Auf der Veränderungsebene werden vorhandene Handlungsansätze Sozialer Arbeit und Politikstrategien zur Umsetzung sozialer Gerechtigkeit und zur Durchsetzung der Menschenrechte erarbeitet und diskutiert; außerdem werden eigene Projekte konzeptionell entwickelt und praktisch umgesetzt, die auf Empowerment und Kooperation basieren.

An der Katholischen Hochschule für Sozialwesen in Berlin hat sich dieses didaktische Modell seit vielen Jahren bewährt. In den ersten Semestern wird das Thema als Basiswissen für alle Studierenden angeboten und in späteren Semestern werden Inhalte zu speziellerem Können und Wissen zum Thema „Häusliche Gewalt“ integriert in den Studienschwerpunkt „Geschlechtsbewusste Soziale Arbeit“.

Abschließend werden im folgenden einige Qualifikationsziele benannt:

Allgemeine Qualifikationsziele - Die Studierenden

- haben ein fundiertes Fachwissen über Ungleichheiten und Gewalt in den Generations- und den Geschlechterverhältnissen,
- können häusliche Gewalt als Menschenrechtsverletzung einordnen,
- kennen Theorien zur Entstehung von häuslicher Gewalt und können diese kritisch reflektieren,
- kennen die Auswirkungen von häuslicher Gewalt auf Kinder,
- erkennen Bewältigungsstrategien von Kindern und wissen, wie häufig häusliche Gewalt gegen die Mutter den Hintergrund für Probleme von Mädchen und Jungen bildet,

⁹ Dabei ist das Seminar im ersten Semester meist arbeitsfeldbezogen (z.B. Frauenhausarbeit) und jenes im zweiten Semester beinhaltet neue Strategien gegen Gewalt im Geschlechter- und Generationsverhältnis.

- kennen (gesellschaftliche) Interventionsstrategien und neue Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt, die auf interinstitutioneller Kooperation und Inverantwortungnahme basieren (best-practice Beispiele),
- können Frauen mit Gewalterfahrungen und deren Kinder geeignete Unterstützung anbieten,
- kennen für Täter geeignete Programme,
- haben sich selbstreflexiv mit dem Thema auseinandergesetzt und eine eigene professionelle Haltung entwickelt.

Speziellere Qualifikationsziele - Die Studierenden

- kennen die rechtlichen Grundlagen und können diese anwenden,
- können einen Verdacht auf häusliche Gewalt abklären,
- haben Wissen über die Familiendynamik bei häuslicher Gewalt,
- wissen um die geschlechtstypischen Auswirkungen und Bewältigungsstrategien von Mädchen und Jungen bei häuslicher Gewalt,
- kennen die eigene Rolle und Aufgabe im Hilfesystem,
- kennen Interventionsregeln und können diese anwenden,
- kennen die Auswirkungen des Themas häusliche Gewalt auf die Akteure im Hilfesystem,
- können eine multidisziplinäre Zusammenarbeit und eine Vernetzung vor allem auch zwischen speziellen Zufluchts- und Beratungsstellen sowie Regleinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe anregen und herstellen,
- beziehen häusliche Gewalt gegen die Mutter in alle Überlegungen und Handlungsansätze zum Kindeswohl, Kinderschutz und zu den Kinderrechten ein,
- beziehen die Unterstützung von Mädchen und Jungen in die Interventionsansätze gegen häusliche Gewalt gegen Frauen ein,
- wissen um den Vorrang des Kindeswohls und der Kinderrechte vor den Rechten der Eltern,
- kennen neue Handlungsstrategien (Politikstrategien und Handlungsansätze der sozialen Arbeit) gegen soziale Ungleichheiten und Gewalt in den Generations- und Geschlechterverhältnissen
- kennen Richtlinien für die Arbeit mit Kindern, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, und können diese anwenden.

Richtlinien für die Arbeit mit Kindern: Qualifikationsziele - Die Studierenden

- wissen, dass Gewalt gegen die Mutter immer auch Gewalt gegen das Kind bedeutet und eine Menschenrechtsverletzung darstellt,

- erkennen die häufig geschlechtstypischen Bewältigungsstrategien von Mädchen und Jungen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, und können die darin liegenden Stärken erkennen,
- können Angebote für Kinder machen, um durch Reden, Spielen oder Zeichnen ihre häufig verdrängten Erlebnisse zu verarbeiten,
- können die Kinder, die sich häufig selbst die Verantwortung für die Gewalt zuschreiben, von ihren Schuld- und Schamgefühlen entlasten,
- wissen um alternative Unterstützungsmöglichkeiten für Kinder ihre traumatischen Erlebnisse zu verarbeiten und arbeiten mit verschiedenen Institutionen und Professionen zusammen,
- kennen die Kinderrechtskonvention und können Kinder unterstützen ihre Rechte wahrzunehmen,
- wissen darum, dass der Schutz der Mutter eine Entlastung für die Kinder ist, da sie von der Verantwortung für die Mutter befreit werden,
- können Eltern die „Wirklichkeit“ des Kindes und die Folgen der Gewalt für Kinder verdeutlichen,
- wissen, wie die Ängste der Mütter vor Sorgerechts- und Umgangskonflikten ihr Verhalten beeinflussen,
- kennen Täterprogramme und können Täter darin unterstützen, die Verantwortung für ihre Gewalttaten und die Folgen für die Frauen und Kinder zu übernehmen,
- wissen darum, dass die Kinder die Bestätigung ihrer Wirklichkeit durch den Vater brauchen und dass der Umgang mit dem Vater sich in erster Linie an den Bedürfnissen und Rechten der Kinder orientieren muss (und doch nicht um jeden Preis realisiert werden muss),
- wissen darum, dass Kinder, die im Umfeld familialer Gewalt aufgewachsen sind, in Sorgerechtsfällen einen eigenen Vertreter bzw. eine eigene Vertreterin brauchen (VerfahrenspflegerIn).

Literatur

- Bock, Karin (2002): Die Kinder- und Jugendhilfe. In: Thole, Werner (Hrsg.): Grundriss Soziale Arbeit. Opladen: 299-315.
- Butterwege, Christoph; Holm, Karin, Zander, Margherita u.a. (2004): Armut und Kindheit. ein regionaler, nationaler und internationaler Vergleich. 2.Auflage. Wiesbaden.
- Brückner, Margit; Böhnisch, Lothar (2001): Geschlechterverhältnisse. Weinheim und München.
- Brückner, Margit (2002): Soziale Arbeit mit Frauen und Mädchen. auf der suche nach neuen Wegen. In: Thole, Werner (Hrsg.): Grundriss Soziale Arbeit. Opladen: 367-375.
- Deutscher Kinderschutzbund (DKSB), Bundesverband e.V. (1993): DKSB Standpunkte, UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes.
- Hartwig, L.; Hensen, G.(2003): Sexueller Missbrauch und Jugendhilfe. Möglichkeiten und Grenzen sozialpädagogischen Handelns im Kinderschutz. Weinheim und München.

- Heynen, Susanne (2003): Häusliche Gewalt: direkte und indirekte Auswirkungen auf die Kinder. Unveröffentlichtes Skript.
- Kavemann, Barbara (2003): Kinder und häusliche Gewalt. Wissenschaftliche Begleitung Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt. Wissenschaftliche Begleitung Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt. Universität Osnabrück.
- Kindler, H.; Salzberger, J.; Fichtner, J.; Werner, A.(2004): Familiäre Gewalt und Umgang. Zeitschrift für das gesamte Familienrecht. 51.Jahrgang, heft 16.
- Nissen, Ursula (1998): Kindheit, Geschlecht und Raum. Sozialisationstheoretische Zusammenhänge geschlechtsspezifischer Rauman eignung. Weinheim und München.
- Qvotrup, Jens (1994): Childhood Matters: An Introduction. In: Qvotrup, J.; Badry, M.; Sgritta, G. u.a. (Hrsg.) Childhood Matters. social theory, Prctice and Politics. Aldershot: 1-23.
- Scherr, Albert (2002): Männer als Adressatengruppe und Berufstätige in der Sozialen Arbeit. In: Werner Thole (Hrsg.): Grundriss Soziale Arbeit. Opladen: 377-385.
- Steindorff, Caroline (Hrsg.) (1994): Vom Kindeswohl zu den Kinderrechten. Strukturreihe Familie und Recht . Weinheim und München.
- UN-Konvention über die Rechte des Kindes: Übereinkommen über die Rechte des Kindes (ist für die Bundesrepublik Deutschland am 5.04.1992 in Kraft getreten).
- Wichterich, Christa (1998): Die globalisierte Frau. Berichte aus der Zukunft der Ungleichheit. Reinbek bei Hamburg.
- Internetquelle: www.ifsw.org, www.iassw-aiets.org

Margrit Brückner

Wenn misshandelte Frauen ihre Kinder misshandeln

Einführung: Tabuisiertes Gewalthandeln und Reaktion von Professionellen

In diesem Beitrag will ich das Verhältnis misshandelter Frauen zu Gewalt in einem besonders problematischen Bereich beleuchten: Wenn einerseits Frauen von ihren Männern Gewalt erleiden, andererseits dieselben Frauen als Mütter ihren Kindern Gewalt antun. Aktive und passive Gewalterfahrungen in Familienbeziehungen sind vielfältig erlebbar und münden in unterschiedliche soziale Praxen, die für Außenstehende manchmal schwer nachvollziehbar - und insbesondere bei mitbetroffenen Kindern - schwer aushaltbar sind. Daher ist es auch für Professionelle keineswegs einfach, sich den jeweiligen Dynamiken innerlich zu stellen und sie in das eigene methodische Handeln

einzu beziehen; das gilt um so mehr, je tabuisierter das jeweilige Gewalthandeln ist. So suchen Frauen mit ihren Kindern in Frauenhäusern Zuflucht, weil sie Gewalt von ihrem Mann erlitten haben, manchmal explizit auch deshalb, weil die Kinder indirekt oder direkt der Gewalt des Mannes ausgesetzt waren, nicht aber weil sie darunter leiden, dass sie selbst ihrerseits gewalttätig sind. Diese Seite der Gewalterfahrungen bleibt daher in Frauenhilfseinrichtungen oft unthematisiert, bis - vor allem im Frauenhauskontext - die eigene gewalttätige Seite mancher Frauen, sei es gegenüber ihren Kindern, sei es gegenüber anderen Frauen, sichtbar wird. Frauenhilfseinrichtungen stellen sich nicht öffentlich als Einrichtungen dar, die Frauen und ihren Kindern Schutz vor männlicher Gewalt anbieten *und* die ein Auseinandersetzungsforum für mögliches, eigenes Gewalthandeln von Frauen sein wollen. Zugegebenermaßen wäre das auch eine schwierige, schwer zu vermittelnde Doppelaufgabe. Möglicherweise würden Frauen, die männliche Gewalt erlitten haben, dann nicht in Beratungseinrichtungen und in Frauenhäuser kommen, oder es würden andere Frauen kommen, die ihre eigene gewalttätige Seite mit reflektieren wollen und können.

Der Effekt dieser Leerstelle ist jedoch, dass die Frauenhilfseinrichtungen (von Beratungsstellen bis Frauenhäusern) selbst - jenseits des jeweiligen Grades der Offenheit von Mitarbeiterinnen für diese Problematik mancher Frauen - zur Ausblendung dieses Aspektes familialer Gewalt als Institution beitragen. In die dadurch systematisch entstehende „Lücke“ treten andere Institutionen - Kinderschutzeinrichtungen (von Jugendamt bis Kinderschutzbund) -, die dann „die Seite“ der Kinder übernehmen, indem sie deren vermutete oder geäußerte Interessen gegenüber der Mutter vertreten, was nicht selten bedeutet, sich explizit oder implizit auf die Seite von Vätern, die ihre Rechte gegenüber ihren Kindern geltend machen, zu stellen oder sich dort wieder zu finden. Das ist ein Dilemma für Professionelle, dem schwer zu entkommen ist, denn die Spaltungsdynamik einer Familie, in der Gewalt stattfindet, spiegelt sich wider in den gespaltenen Hilfseinrichtungen für Frauen einerseits und für Kinder andererseits, die jeweils parteilicher Hilfe bedürfen.

Gewalterfahrungen stellen *einen* Aspekt des Familiengeschehens dar, einen allerdings sehr leidvollen, der aber so nicht den jeweiligen Lebenszusammenhang abbildet, sondern einen Ausschnitt darstellt, in dem die anderen Ereignisse, die zwischen diesen Situationen liegen, fehlen (Brückner 2000). Das gilt noch mehr, wenn diese leidvollen und Leid verursachenden Erfahrungen im Kontext einer ethnischen Minderheitssituation stattfinden, da der Minderheitsgruppe eine wesentliche soziale Funktion angesichts der Exklusionsmechanismen der ethnischen Mehrheitsgruppe zukommt. In der Sozialen Arbeit mit Frauen, die Gewalt erlitten haben und die teilweise selbst gewalttätig sind, sollte es daher thematisch nicht nur um die Gewaltakte, sondern auch um den partnerschaftlichen und familialen Beziehungskontext gehen, in den die unterschiedlichen Formen von Beziehungsgewalt eingebettet sind. Da aber zumeist die Gewaltakte Anlass für sozialpädagogische Interventionen (z.B.

Kinderschutzeinrichtungen) respektive für Hilfesuche (z.B. Frauenschutzeinrichtungen) sind, ist in die professionelle Arbeit die Gefahr einseitiger Wahrnehmungen von Gewaltprozessen und damit einher gehender einseitiger Auflösungen von Ambivalenzen eingebaut: Ambivalenzen der Frauen gegenüber ihren Männern ebenso wie der Mütter gegenüber ihren Kindern und vice versa. Eine derartig einseitige Auflösung von komplexen Handlungen und Gefühlsambivalenzen (sei es bezogen auf den Ehepartner oder einen bzw. beide Elternteil/e) erleichtert zwar zunächst die Arbeit und ist zunächst im Interesse der Adressatinnen und Adressaten, weil ihr klare Bilder von Opfern und Tätern zugrunde liegen, die eindeutige Hilfen ermöglichen. Aber diese Vereindeutigungen verstellen leicht den Blick auf die Komplexität des Familiengeschehens zwischen Frau und Mann, zwischen Mutter, Vater und Kindern, da sie die Bandbreite familialen Handelns und der Bindungen aneinander nur schwer mit reflektieren. Daher scheint mir das Kunststück notwendig, einerseits in Gewaltsituationen, wo es immer um Recht und Unrecht geht, eindeutig zwischen Täter und Opfer zu differenzieren, andererseits dort, wo es für den Hilfeprozess erforderlich ist, das gesamte Beziehungsgeschehen einschließlich der Gewaltformen, die vom Opfer ausgehen, sowie die Ambivalenzen der zu betreuenden Beteiligten in das eigene Verstehen einzubeziehen. Hierfür einen feministischen Rahmen zu finden, der den Intentionen der internationalen Frauenbewegung und ihrer Kampagne gegen Gewalt an Frauen entspricht, ist eine Aufgabe, die noch aussteht.

Von der Vielschichtigkeit des Seins und der Konstruktion von Eindeutigkeiten

Zunächst will ich anhand eines Fallbeispiels die Vielschichtigkeit der Handlungsebenen und die psychische Dynamik von familialen Gewaltstrukturen - aus der Perspektive der Frau - aufzeigen, wo die Frau durch ihren Mann, die Kinder durch ihre Mutter und indirekt als Zeugen durch den Vater (ob auch direkt bleibt offen) Gewalt erleiden. Während in diesem - von der Frau berichteten - Fallbeispiel der Mann Täter und das beschriebene Kind Opfer ist, sieht sich die Frau sowohl in der Opferrolle als auch in der Täterrolle, Begriffe, die sie - ebenso wie den Gewaltbegriff - sicher selbst nicht benutzen würde, sondern die schon Teil der parteilich-professionellen Perspektive und feministisch-politischen Auseinandersetzung sind. Das Beispiel beruht auf Interviewausschnitten aus einem narrativen Interview¹⁰ im Rahmen eines Forschungsprojektes zur Lebenssituation von Frauen in Frauenhäusern und stammt aus Mitte der 1980er Jahre, hat aber meines Erachtens in seiner Dynamik nichts an Aktualität verloren (Brückner 1987):

10 Alle Namen und Sozialdaten sind - analog zur Realsituation - anonymisiert.

Frau A. hat ihren Mann Franz sehr jung kennen gelernt und nicht zuletzt ihm zu Liebe ihre Friseurlehre abgebrochen. Ihrer Mutter nimmt sie heute übel, diesen Ausbildungsabbruch nicht verhindert zu haben:

„Ich hab’ die Lehr’ abgebrochen, weil ich das gewollt hab’, ohne dass da meine Mutter mal gesagt hätte..., auch wegen dem Franz, ne, weil der gesagt hat: hier du verdienst nix und stehst da bis Gott weiß wann im Geschäft. (...) Da hätt’ meine Mutter sagen müssen: Hör mal zu Fräulein, so nicht. Ich war damals minderjährig gewesen, also die hätte schon was sagen können. Also ich würd’ bei meine Söhn’ und meine Tochter schon sagen, ‘hier wird fertig gelernt!’, ne. Aber wirklich, da tät’ ich auch dahinter stehen, da gäb’ es aber auch nichts. (...) Klar, damals hat mir das gefallen.“

Die wachsende Gewalttätigkeit ihres Mannes nach der Heirat führt zu vielen Fluchtbewegungen von Frau A.. Von ihren drei Kindern lässt sie die ältere Tochter bei den Schwiegereltern, wo sie ein unauffälliges Leben führt, die beiden jüngeren nimmt sie mit auf ihre Odyssee zwischen Ehe, kurzen Episoden des Alleinerziehens und Frauenhausaufenthalten. Ihren Mann hat sie sehr geliebt und trotz später schwerer Gewalttätigkeit und durch ihn verursachten sozialen Abstieg der Familie immer wieder bei sich aufgenommen. Eine Frauenhausmitarbeiterin beschreibt den Mann als ganz nett und gut aussehend, eher klein, aber muskulös durch Bodybuilding. Seine Gewalttätigkeit eskaliert, nachdem die junge Familie bei ihren Schwiegereltern ausgezogen ist. Vorher haben sowohl ihre Schwiegermutter als auch ihr Schwager eingegriffen, wenn es zu Gewaltausbrüchen kam. Zu Beginn der Ehe, im Schutz der Schwiegerfamilie, traut sie sich noch zurückzuschlagen:

„Ich wollte nicht, dass er trinkt, und nur weil ich ihm kein Glas eingeschenkt habe, da hat er mir da Ohrfeigen gegeben. Und einmal habe ich zurück gehauen, da haben wir voreinander gestanden, und da ging das dann also hin und her, hin und her, er eine, ich eine, bis dann meine Schwiegermutter ..., die ist dann bald durchgedreht, und da ist auch dann sein Bruder dazwischen.“

Frau A. sieht sich selbst als jemand, die „ausrastet“ und „hitzblitzig“ ist, wofür sie nichts könne, was ihr aber dann Schuldgefühle macht, wenn sie ihre Kinder schlägt, daher entschuldige sie sich anschließend bei ihnen: „...und mit meinem schlechten Gewissen (...), und was soll ich denn machen, ich klinke halt aus, ich kann nichts dafür, da drehe ich durch und dann knallt es nur noch.“ Als sie mit ihrer jüngsten Tochter und ihrem Sohn, die beide unter Entwicklungs-, Sprach-, und Verhaltensstörungen litten, für längere Zeit im Frauenhaus ist, schildert sie folgende Szene:

„Ich hab’ den (den Sohn, der besonders viel Schläge bekommt und dem sie sich besonders nahe fühlt, M.B.) einmal so verdroschen. Da hab’ ich ihn weggeschickt Kuchen zu holen, und da hab’ ich gesagt, guck, dass du schönen frischen Kuchen kriegst, mit Sahne oder so, ne. Der kommt und bringt mir einen total ausgedörrten Kuchen. Der Kuchen ist geflogen (d.h. sie hat ihn auf den Boden geworfen, M.B.) und da hab’ ich gemeint, mach das weg, ist er halt mit dem Schrubber gekommen, weil kein Besen da war und reicht den Schrubber und da hab’ ich den mit dem Schrubber geschlagen (...). Ja, meinst du, da wäre eine Frau dazwischen! (...) Ich hätte der Frau den Schrubber abgenommen, ne. Ich hätte gesagt, ‘ich glaub’, du hast se net

mehr all' (...). Aber da hat sich keine gewagt, mir den Schrubber aus der Hand zu nehmen. (...) Die hatten ein riesen Regatt vor mir, ich weiß net warum, ich hab' noch nie 'ne Frau im Frauenhaus angegriffen, noch nie. Gebrüllt wie ein Löwe, aber dass ich die irgendwie tötlich angegriffen habe, nix, nix."

Nach einigen Sitzungen beim Kindertherapeuten ihrer Tochter und ihres Sohnes „schwört“ sie sich, ihre Kinder nicht mehr zu schlagen, was sie bisher durchgehalten habe. Später rutscht der Sohn für lange Zeit ins kleinkriminelle Milieu des Vaters ab, auch die Tochter geht zunächst schwierige Lebenswege, im mittleren Alter scheinen beide, laut Bericht von Frau A., den Weg in eine mehr oder weniger bürgerliche Existenz zu schaffen. Frau A. selbst ist zum Zeitpunkt des Interviews, d.h. in der Endphase ihrer mehrfachen Frauenhausaufenthalte, eine gut aussehende, aufgeweckte, lebhafte und sympathische Frau, die den Eindruck erweckt, mit beiden Füßen auf der Erde zu stehen und die weiß, was sie will. Heute arbeitet sie seit vielen Jahren engagiert in einem Pflegeheim und hat immer noch Kontakt zu ihrem seit einiger Zeit invaliden Mann und betreut ihn auch.

Frau A. steht sicher nicht für alle Frauen, die Partnergewalt erlitten haben, sondern nur für eine spezifische Gruppe: misshandelte Frauen, die ihren Mann sehr geliebt haben und eventuell auch weiter lieben, die selbst gewalttätig sind und ihr eigenes Handeln vor allem gegenüber ihren Kindern in Grenzen sehen können und die ein hohes Maß an Lebensstärke und Alltagsfähigkeiten aufweisen, solange diese nicht durch fortschreitende Selbstaufgabe in Beziehungen ausgehöhlt werden.

Gewalttätigkeit in Partnerschaften und in Eltern-Kind-Beziehungen: Interpretation des Fallbeispiels

In Frau A.s Lebensgeschichte gibt es ein wiederkehrendes Motiv: Die Notwendigkeit von und das Bedürfnis nach äußerer Kontrolle vor eigenen impulsiven und aggressiven Handlungen sowie Schutz vor eben solchen Handlungen ihres Mannes. Heute wünscht sie sich, dass ihre Mutter ihr verboten hätte, die Lehre abzubrechen, wogegen sie sich zweifelsohne vehement gewehrt hätte. Das ist vielleicht der Grund, weshalb die gewünschte damalige Intervention der Mutter, die sie sich ausmalt, weniger von Überzeugungsversuchen geprägt ist als verbietenden bis drohenden Charakter hat „*Hör mal zu, Fräulein, so nicht!*“. Hätte nur das bei ihr geholfen oder sind andere Wege, etwas bei einem anderen Familienmitglied durchzusetzen, kein Teil der Familienkultur? Dennoch sieht sie ihren eigenen Anteil am Abbruch der Lehre sehr wohl und beschönigt nichts. Von sich selbst hat sie das Bild einer Mutter, die bei ihren Kindern auf die gleiche vehemente Weise im Kommandoton eingreifen würde: „*Hier wird fertig gelernt!*“. Damit tradiert sie möglicherweise die Kommunikationsstruktur ihrer Herkunftsfamilie, entweder man sagt nichts

und lässt den anderen gewähren, solange man es aushält oder man greift zu Drohungen, um etwas durchzusetzen. Als es so weit ist, erreicht sie ihr Ziel, dass die bei ihr lebenden Kinder eine Berufsausbildung abschließen, jedoch ebenso wenig wie ihre Mutter vorher bei ihr selbst.

Solange sie als junge Frau mit ihrem Mann bei den Schwiegereltern lebt, gelingt es den Verwandten einigermaßen, die Gewalttätigkeit ihres Mannes in Grenzen zu halten. In dieser Phase fühlt sie sich auch stark genug, seiner Gewalttätigkeit etwas entgegenzusetzen, später nicht mehr, da ist sie ihm zunehmend ausgeliefert. Das Schreckliche der geschilderten Gewaltsituation beschreibt sie nicht anhand ihrer eigenen Gefühle, sondern anhand der Reaktion der Schwiegermutter, die „bald durchgedreht“ ist, während sie selbst eher die Erinnerung an die eigene Gegenwehr und die darin enthaltene Kraft vor Augen hat „und da ging das dann also hin und her, hin und her, er eine, ich eine“. Wäre es nicht so traurig, wäre es fast schon komisch, sozusagen filmreif, denn die Szene strahlt etwas von der Faszination eines grenzüberschreitenden Machismo aus – auch von ihrer Seite. Noch sieht sie sich als eine Frau, die auch ihr Mann nicht so schnell unterbuttern kann, sie hat ihm etwas entgegen zu setzen, auch physisch. Der Anlass für den Gewaltausbruch war Frau A.s Weigerung ihm noch mehr Bier zu bringen, da er zunehmend Alkoholprobleme hatte. Damit frustriert sie aus kontrollierender Fürsorglichkeit seine oralen Wünsche, was bei ihm keineswegs als Fürsorglichkeit ankommt, sondern Wut auslöst. Ihre Weigerung veranlasst ihn auch nicht dazu, sich notfalls sein Bier selbst zu holen, sondern er besteht darauf, von ihr versorgt zu werden, so wie sie später von ihrem Sohn. „Ausrasten“ tun offenbar beide Ehepartner, nur ihr verursacht ihre eigene Gewalttätigkeit Schuldgefühle und sie setzt sich - bestärkt durch die Beratung des Frauenhauses - später damit auseinander. Trotz ihrer Schuldgefühle sieht sie sich aber ohne Schuld: „Und was soll ich denn machen, ich klinke halt aus, ich kann nichts dafür“. Vermutlich gesteht sie dieses „Nichtsdafrükönnen“ auch ihrem Mann zu, da sie auch nach jahrelangen Unterbrechungen immer wieder mit ihm zusammen kommt und er heute als invalider Mann möglicherweise auch nicht mehr gewalttätig ist. Dennoch gibt es lange Phasen der Beziehung, in denen sie seine Gewalttätigkeit nicht länger aushält und vor ihm flieht, vielleicht sogar ausreichend lange, um den Gewaltzyklus nicht zuletzt aufgrund seiner Krankheit zu durchbrechen.

Frau A. beschreibt in der obigen Szene eine Situation, in der sie ihren Mann versorgen soll, der seinerseits zunehmend weniger und später gar nicht mehr für sie und die Kinder sorgt. Später richtet sie Wünsche nach Versorgung an ihren Sohn, der sie - wie auch schon sein Vater - enttäuscht. Während sie ihren Mann aus seiner Versorgerpflicht als Ehemann und Vater sukzessive entlässt, delegiert sie einen Teil dieser Rolle nach ihrer Flucht ins Frauenhaus an ihren Sohn und zwar auch wieder bezogen auf die Erfüllung oraler, d.h. sehr früher Bedürfnisse. Sie schildert eine Episode, in der sie einmal mehr gegenüber ihrem Lieblingssohn „ausrastet“ und ihn „verdrischt“; ein Wort, das den Grad der Gewalt nicht ganz so schlimm erscheinen lässt (immerhin mit

einem Schrubber), ohne dem Ereignis von seiner Vehemenz und seiner wiederum fast regiereifen Inszenierung zu nehmen. Weil ihr Sohn nicht „schönen, frischen“ Kuchen „mit Sahne oder so“ bringt, schlägt sie ihn mit dem Gegenstand, den er pflichtgemäß geholt hat, um den von ihr auf den Boden geworfenen Kuchen zu beseitigen. Sie versteht nicht, warum keine der anwesenden Frauen eingreift; sie hätte es getan, was gut vorstellbar ist, denn zum einen hat sie keine Angst davor, sich mit anderen anzulegen und zum anderen weiß sie, wie das ist, wenn man einfach „ausrastet“ und „se dann nicht mehr alle hat“. Dann tut man etwas, wofür man ein schlechtes Gewissen hat, aber vor allem ist man hilflos sich selbst ausgeliefert und braucht Hilfe. Wie sie tatsächlich auf solch einen Eingriff reagiert hätte, ist offen. Dass die Reaktion vermutlich sehr heftig gewesen wäre und deshalb die Frauen „ein riesen Regatt“ vor ihr haben, scheint ihr einerseits unheimlich, andererseits zu gefallen. Hier schwingt wieder Faszination mit, angesichts der Fähigkeit, sich notfalls auch physisch durchzusetzen, sich nicht zu unterwerfen, sondern stark zu sein. In dieser Dynamik zwischen sich Durchsetzen und sich Unterwerfen in nahen Beziehungen bleibt kaum Spielraum für Aushandeln, Kompromisse und gemeinsame Lösungssuche.

Als Mutter sieht Frau A. dagegen ihren Gewaltausbruch sehr wohl als Fehlverhalten gegenüber ihrem Sohn an. Doch wie schwierig es für ihren Sohn und ihre Tochter ist, aufgrund der Gewalttätigkeit des Mannes mehrfach umzuziehen, wobei dieser letztlich immer wieder nachzieht und später zu erleben, dass die Mutter mehrere Male - mal mit, mal ohne sie - ins Frauenhaus geht, erwähnt sie nicht. Da ist ihre eigene Bedürftigkeit, die dazu führt, die ihr verbliebenen Kinder bei sich zu haben respektive schnell nachzuholen, wahrscheinlich so groß, dass die Bedürfnisse der Kinder dahinter verschwinden; wenn denn die Familienbeziehungen je so waren, dass den Bedürfnissen einzelner - vielleicht bis auf diejenigen des Mannes - Bedeutung zugemessen wurde.

Eine unbeherrschbare Wut ergreift nach Frau A.s Schilderungen zunächst ihren Mann, später sie selbst, wenn der jeweils andere mit dem sich das Ich symbiotisch verbunden fühlt, aus welchem Grund auch immer nicht das tut, was das Ich von ihm erwartet und braucht. Die Frustrationstoleranz ist ebenso klein wie die Bedürftigkeit groß, so dass Nichtbefriedigung nicht aushaltbar ist, sondern in ungebremster, narzisstischer Wut umschlägt, die ausagiert wird, wenn es niemand Drittes verhindert. In Frau A.s geschlechter- und generationshierarchischen Familienbeziehungen werden die nach grenzenloser Aufgehobenheit geweckten Bedürfnisse bodenlos enttäuscht, insbesondere durch die Nichterfüllung oraler Wünsche - in Form von nicht gebrachtem Bier und von Kuchen mit Sahne. Existenziellen Charakter gewinnt die darin enthaltene Kränkung, wenn die Grenze zwischen dem Ich und dem Anderen wenig gefestigt ist, da Objekt und Subjekt nicht ausreichend von einander getrennt sind und die präkäre Ich-Struktur in einer regressionsfördernden Beziehungsdynamik zusammenbricht. Entlastung gibt es dann nur noch von außen, indem Gewaltfreiheit erzwungen wird - durch den Bruder oder durch Mitbewohnerinnen - oder

indem über eine neue, auf gegenseitiger Anerkennung beruhenden, stabilisierende Beziehungserfahrung neue emotionale Erfahrungen gemacht und Hilfe angenommen und umgesetzt werden kann, wie es bei Frau A. durch ihre Frauenhausaufenthalte und die Erziehungsberatungsstelle der Fall ist.

Kulturelle Einbettung von Gewalt in das Geschlechter- und Generationenverhältnis

In der vornehmlich von Frauen geführten Auseinandersetzung mit Gewalt gegen Frauen spielte immer die Hoffnung eine Rolle, dass Frauen nicht aktiv in Gewalt verstrickt sind (Kavemann 1995). Aber gerade in Frauenhäusern wird sichtbar, dass auch misshandelte Frauen nicht frei davon sind, ihre Kinder wie ihren Privatbesitz zu behandeln, sie zu vernachlässigen oder zu schlagen (Henschel 1993). Diese Erfahrung ist schwer aushaltbar, muss aber in das Bild von misshandelten Frauen und ihren Kindern und in die professionelle Arbeit - als Möglichkeit - integriert werden, damit soziale Hilfeansätze auch diese Frauen und ihre Kinder erreichen.

Wenn Opfer männlicher Gewalt ihrerseits Gewalt gegen Schwächere - zu meist Kinder - ausüben, verunmöglicht die eigene Gewalttätigkeit eine eindeutige Haltung gegenüber Gewaltanwendung in intimen Beziehungen. Weibliche Gewalttätigkeit gegenüber Kindern, ob in Form des „Ausrastens“ oder als vorgeblich „rational“ eingesetztes Mittel, kann dazu führen, dass Mütter männliche Gewalt über lange Zeit oder auf Dauer ertragen, wenn nämlich Gewalthandlungen als erwartbarer Ausdruck von Wut und/oder als Steuerungsmöglichkeit in familialen Beziehungen angesehen werden. Gewalt in engen Beziehungen (Mann/Frau, Mutter/Kind) erhält vor allem dann einen Grad von „Normalität“, wenn entsprechende Kindheitserfahrungen gemacht wurden und zu einem gewissen Grad normativ als „Erziehungsmittel“ abgedeckt werden. Sexuelle männliche Übergriffe (oder in selteneren Fällen auch weibliche) können ebenfalls auf einer mangelnden Differenzierung zwischen eigenen und fremden Bedürfnissen verbunden mit hierarchischen Besitzvorstellungen vom Mann gegenüber der Frau und Eltern gegenüber den Kindern beruhen.

Der innere Zusammenhang zwischen dem Erdulden männlicher und dem Ausüben eigener Gewalt besteht sowohl auf der Ebene psychodynamischer Verstrickungen, als auch auf der Ebene kultureller Konzepte hierarchisch organisierten Familienlebens. Gewalterfahrungen in der Herkunftsfamilie erhöhen das Risiko, selbst Opfer respektive Täter zu werden, wenn väterliche und mütterliche Verhaltensweisen qua Identifikation übernommen werden. Eine repräsentative Schweizer Studie ergab, dass in gewalttätigen Partnerschaften die gewalterleidenden Frauen deutlich häufiger Opfer elterlicher Gewalt waren (durch Vater und Mutter) als bei nicht gewalttätigen Paaren (Gillioz u.a. 1997).

Nach der für Deutschland repräsentativen Untersuchung von Christian Pfeifer und Peter Wetzels (1996) geht schwerwiegenderer Partnergewalt einher mit erhöhter elterlicher Gewalt (einschließlich der Erziehungspraktiken misshandelter Frauen), und Kinder aus stark konflikt- und gewaltbelasteten Familien tragen ein größeres Risiko, auch Opfer sexueller Ausbeutung zu werden.

„Die höchste Rate aktiver Gewalt gegen die eigenen Kinder ist bei Müttern zu finden, die in ihrer Kindheit Opfer elterlicher körperlicher Misshandlung waren und zugleich als Erwachsene durch schwere innerfamiliäre Gewalt reviktimisiert wurden. Viktimisierung durch schwere innerfamiliäre Gewalt im Erwachsenenalter und Viktimisierungserfahrungen in der Kindheit erhöhen unabhängig voneinander bei Müttern kumulativ die Wahrscheinlichkeit, dass sie auch physische Gewalt gegen ihre Kinder angeben“ (Wetzels 1997: 237).

Neben diesen Zusammenhängen gilt es aber auch gerade Lebensläufe solcher Frauen und Männer, Mütter und Väter zu untersuchen, die Gewalterfahrungen nicht weitergeben und die nicht gewalttätig geworden sind, weder in der Partnerschaft noch in der Elternrolle. Denn dann würde deutlich, welche Möglichkeiten es braucht, um derart traumatisierende Erfahrungen zu verarbeiten, zumindest aber nicht weiterzugeben respektive nicht in die Opferposition zu geraten.

Wenn Gewalt im Geschlechter- und im Generationenverhältnis zusammen untersucht wird, werden Frauen und Männer im doppelten Handlungs- und Beziehungskontext sichtbar: als Paar und als Eltern. Damit wird der Blick frei für das soziale Problem, dass Frauen im Kontext des Geschlechterverhältnisses Opfer männlicher Gewalt sein können, im Kontext des Generationenverhältnisses hingegen selbst gewalttätig zu handeln vermögen, wenngleich nach vorliegenden Untersuchungen in geringerem Maße, als es ihrem Anteil in der Versorgung entspricht (Godenzi 1996). Das heißt nicht, dass beide Gewaltformen gegeneinander aufgerechnet werden, sondern dass die Problemlagen sehr komplex sein können.

Sowohl geschlechts- als auch generationsspezifische Gewalt verweist auf die Nähe von Intimität und Konflikt, von Fürsorge und Zwang unter den Bedingungen geschlechter- und generationenhierarchischer Abhängigkeitsverhältnisse (Honig 1992). Die Botschaft familialer Gewalt ist, dass sich Liebe und Gewalt nicht ausschließen, sondern miteinander verbunden sein können und dass Zuwendung und Zwang in Familien in besonderer Weise zusammengehen. So erscheinen im häuslichen Kontext gewalttätige Handlungsweisen als legitim, die es gegenüber Fremden nicht wären: Sexuelle Übergriffe werden maskiert als Zuwendung, Schläge erscheinen als Fürsorge, Brutalität vermischt sich mit Bedürftigkeit. Diese Vermischungen ermöglichen Tätern, ihre Tat zu negieren und bewirken bei Opfern Verhaltens- und Gefühlsverunsicherungen bis hin zu Traumatisierungen. Doch ein solchermaßen gestaltetes Verhältnis von Liebe und Gewalt ist keineswegs ein Naturgesetz, sondern historisch und kulturell sehr unterschiedlich ausgeprägt (Levinson 1988) und

die Frage ist, welcher gesellschaftlichen Veränderungen es bedarf, um Liebe und Fürsorglichkeit möglichst gewaltfrei zu konstruieren.

Dass Frauen prinzipiell ebenso wie Männer zu Gewalt fähig und in ihren Dominanzbereichen auch gewalttätig sind, sollte weder dazu verleiten, diese gewalttätige Seite von Frauen zu verharmlosen, noch dazu, daraus eine Relativierung männlicher Gewalt gegen Frauen abzuleiten. Gewalt ist nie gerechtfertigt, sondern in jedem Falle der falsche Weg zu dem es immer Alternativen gibt, auch wenn diese subjektiv nicht verfügbar scheinen. Individuelle und soziale Voraussetzungen für verantwortliches, gewaltfreies zwischenmenschliches Handeln sind:

- Einsicht in die Unrechtmäßigkeit eigenen Handelns bei gewalttätigen Übergriffen,
- eine Kultur der Gewaltlosigkeit einschließlich sozialer Strukturen, die Teilhabe und einen ausreichenden Lebensstandard ermöglichen und
- erreichbare gesellschaftliche Hilfsangebote.

Für Professionelle im psychosozialen Bereich gehört zu einem verantwortungsvollen Umgang mit der Gewaltproblematik in familialen Kontexten auch Bewusstheit über die Grenzen des institutionellen Gewaltschutzes, d.h. Bewusstheit über die Relativität des eigenen Schutzangebotes. Gewaltverkommenisse z.B. in Frauenhäusern (von Müttern gegenüber Kindern, unter den Frauen) machen diese Einrichtungen keineswegs überflüssig, sollten jedoch zur Nachdenklichkeit gegenüber einer zu schnellen, scharfen Konstruktion von Gegensätzen - Gewalt hier und Gewaltfreiheit dort - anregen.

Integrierende Funktion von Institutionen

Frau A.s Erfahrungen sind in ihrer Dramatik sicher nicht typisch für alle misshandelten Frauen und Mütter, ebenso wenig ihre Offenheit bezogen auf ihre eigene Gewalttätigkeit. Doch gerade deshalb lässt sich anhand ihrer Selbstdarstellung die Komplexität häuslicher Gewalt aufzeigen: das vielfältige Scheitern von Beziehungswünschen, das Ausleben männlicher und mütterlicher Dominanz und das Festhalten an Beziehungen. Ebenso wird der Nutzen sozialer Institutionen deutlich, hier des Frauenhauses und des Kindertherapeuten, die konkrete Hilfen anbieten und die Norm der Gewaltlosigkeit repräsentieren und für ein Leben ohne Gewalt stehen. Die Vielschichtigkeit der Ehe- und Familiensituation von Frau A., die wir nur aus ihrer Perspektive kennen, sperrt sich gegen einfache Erklärungs- und Verstehensmuster. Auf der Handlungsebene geht es kurzfristig um die Beendigung der Gewalthandlungen, langfristig um eine Neuordnung der Beziehungsmuster zwischen Mutter (Vater) und Kindern und zwischen den Partnern, ob in der alten oder möglichen neuen Beziehungen.

Während das Leben in Frau A.s Familie gekennzeichnet ist durch Partner- und Eltern-Kindbeziehungen, in denen sich Liebeswünsche und gewalttätig ausagierte Wut zu einem Ganzen verwoben haben, setzen dem die sozialen Institutionen die Klarheit von Gewalthandeln versus Nicht-Gewalthandeln gegenüber. Soziale Institutionen, ob Frauen- oder Kinderhilfseinrichtungen, bieten Schutz in Situationen gewalttätigen Scheiterns von Beziehungen, ob Paar- oder Eltern-Kindbeziehungen oder beidem. Sie zwingen aber auch zu klaren Entscheidungen oder treffen ihrerseits klare Entscheidungen (z.B. bei Inobhutnahmen). Die Grenzen ihrer Handlungsmöglichkeiten werden den Betroffenen insbesondere dann schmerzhaft bewusst, wenn z. B. die Frauen bei ihrem Partner bleiben wollen, dieser aber nicht länger gewalttätig sein soll oder Kinder bei ihren Eltern - nicht selten auch beim Vater – diese aber weder untereinander noch ihnen gegenüber gewalttätig sein sollen.

Gewalt macht Angst und fordert Schutz, sei es vor sich selbst oder anderen und bedarf einer eindeutigen Stellungnahme. Doch die darin enthaltene Konstruktion von gut und böse, richtig und falsch trifft nur einen Aspekt des Lebenszusammenhangs der Beteiligten, da sie die anderen Seiten der familialen Beziehungen notwendigerweise ausblendet. Wenn soziale Institutionen derartige Aufspaltungen vermeiden wollen, bedeutet das:

- Frauenhilfseinrichtungen müssen den Frauen und Kindern zuliebe sowohl einen konkreten Ort darstellen, der physisch vor Gewalt schützt als auch einen intermediären Raum, d.h. einen gedanklichen Zwischenraum, in dem die Vielschichtigkeit der Beziehungen der Frauen zum Mann und der Kinder zu Mutter und Vater Platz hat.
- Kinderhilfseinrichtungen müssen einen Ort darstellen, der auf das Kindeswohl zentriert ist, gleichwohl aber einen intermediären Raum schaffen für die Vielschichtigkeit der Beziehungen der Kinder zu Mutter und Vater und vice versa, so dass die Kinder sich in ihren Ambivalenzen dort aufgehoben fühlen.

Gewalterfahrungen in Familien sind Teil von Beziehungskontexten, die von Professionellen in der Arbeit mit Betroffenen ein inneres Halten (holding function, Winnicott 1979) erfordern, denn der gewalttätige Mann war für die meisten Frauen eben nicht nur ein „Misshandler“; sondern ihr Partner; gewalttätige Eltern sind für ihre Kinder nicht nur „Gewalttäter“ sondern zentrale Bezugspersonen. Das bedeutet nicht, irgend jemand zu entschuldigen, der oder die Gewalt ausgeübt hat, sondern zunächst einmal nur, alle Facetten des vielschichtigen Beziehungsdramas zusammen zusehen:

„Ambivalenzen sensibler wahrzunehmen und die Einheit von Widersprüchen ins Kalkül zu ziehen, statt in Alternativen zu denken - auch wenn sich angesichts des Leidens zunächst alles gegen diesen vordergründig kontrafaktischen Blick sträuben mag“ (Honig 1987: 98).

Möglicherweise kehrt damit auch ein Stück Unklarheit über eine Lösung, die als „gut genug“ (good enough, Winnicott 1979) empfunden wird, zurück.

Möglicherweise gibt es auch keine Lösungen, die für alle Beteiligten „gut genug“ sind, wenn sich Widersprüche nicht auflösen lassen, z.B. zwischen Bedürfnissen der Mutter und der Kinder. Aber ein bewusster Umgang mit Zweifeln, sozusagen den „unerwünschten Nebenwirkungen“ möglicher Lösungen, stellt einen fruchtbaren Boden für verantwortete professionelle Entscheidungen dar.

Zusammenfassend lässt sich festhalten: Die sozialen Institutionen in der Anti-Gewaltarbeit legen durch ihre Arbeitsteilung entlang der Konfliktlinien der betroffenen Familien, in denen geschlechts- und/oder generationsspezifische Gewalt ausgeübt wird, eine Tendenz zu psychischen Spaltungsprozessen von gut und böse, richtig und falsch nahe, die auch diese Familien schon kennzeichnen. Ziel dieser Aufspaltung ist die Leugnung eigener aggressiver Anteile und deren alleinige Zuschreibung der anderen Seite (ob dem anderen Familienmitglied oder der anderen Institution) (Bauer/ Gröning 1995). Erst eine eigene, dritte Perspektive erlaubt die Wahrnehmung von Ambivalenzen und Widersprüchen und kann einen intermediären Raum schaffen, der aus der Totalität des dyadischen „Entweder - Oder“ heraushilft. Dann gibt es nicht mehr nur das „reine“ Opfer und keine soziale Institution, aus der das Böse heraus gehalten werden kann und die immer schon Recht hat, weil sie prinzipiell auf der richtigen Seite steht. Für Professionelle ermöglicht das, in der Verschiedenheit der Arbeitsaufträge für unterschiedliche Familienmitglieder, sowohl Gemeinsames als auch Konflikthafes zu entdecken. Die Wahrnehmung sowohl des Gemeinsamen als auch des Konflikthafes ermöglicht von einem Trauerprozess begleitete Trennungen – im Gegensatz zu Aufspaltungen - und erlaubt neue Sichtweisen, ohne die eigene Position aufzugeben. Da insbesondere bei Gewalttätigkeit und damit auch in der Anti-Gewaltarbeit Spaltungsprozesse (gut/ böse, schuldig/ unschuldig) eine große Rolle spielen, kommt dem Aushalten von Ambivalenzen durch die sozialen Institutionen eine große Bedeutung zu. Denn so werden Bindungen wie auch Trennungen möglich und Beziehungsverläufe nachvollziehbar.

Literatur

- Bauer, Annemarie/ Gröning, Katharina (1995): Institutionskonzepte in der Supervision. In: Dies. (Hg.): Institutionsgeschichten, Institutionsanalysen. Tübingen: edition discord: 17-69
- Brückner, Margrit (2002): Wege aus der Gewalt gegen Frauen und Mädchen. Frankfurt a.M.: Fachhochschulverlag
- Brückner, Margrit (2000): Gewalt im Geschlechterverhältnis - Möglichkeiten und Grenzen eines geschlechtertheoretischen Ansatzes zur Analyse „häuslicher Gewalt“. In: Zeitschrift für Frauenforschung und Geschlechterstudien, 4, 3-19;
- Brückner, Margrit (1987): Die janusköpfige Frau. Frankfurt a.M.: Neue Kritik

- Gillioz, Lucienne/ De Puy, Jacqueline/ Ducret, Véronique/ Belser, Katharina (1997): Gewalt in Ehe und Partnerschaft in der Schweiz - Resultate einer Untersuchung. In: Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (Hg): Beziehung mit Schlagseite. Bern: eFeF: 13-76
- Godenzi, Alberto (1996): Gewalt im sozialen Nahraum. Frankfurt a.M.: Helbing & Lichtenhahn
- Henschel, Angelika (1993): Geschlechtsspezifische Sozialisation: zur Bedeutung von Angst und Aggression in der Entwicklung der Geschlechtsidentität, eine Studie im Frauenhaus. Mainz: Matthias Grünewald
- Honig, Michael S. (1992): Verhäuslichte Gewalt. Eine Explorativstudie über Gewalthandeln von Familien. Frankfurt a.M.: Suhrkamp
- Honig, Michael S. (1987): Das Dunkelfeld der Gewalt und der zivilisatorische Auftrag der Professionellen. In: Karsten, Maria-E./ Otto, Hans-Uwe (Hg): Die sozialpädagogische Ordnung der Familie. Weinheim/ München: Juventa: 87-99
- Kavemann, Barbara (1995): "Das bringt mein Weltbild durcheinander." Frauen als Täterinnen in der feministischen Diskussion sexueller Gewalt. In: Elliott, Michele (Hg): Frauen als Täterinnen. Ruhmark: Donna Vita
- Levinson, David (1988): Family Violence in Cross-Cultural Perspective. In: Hasselt, V.B. u.a. (ed): Handbook of Family Violence. New York: Plenum Press: 435-455
- Pfeiffer, Christian/ Wetzels, Peter (1996): Im Blickpunkt: Gewalt, neuere Forschungsergebnisse zur Gewalt im sozialen Nahraum. In: Niedersächsisches Frauenministerium (Hg.): Männergewalt in der Familie. Neue Wege staatlicher Intervention. Dokumentation der Veranstaltung vom 31.10.1996. Eigenverlag
- Wetzels, Peter (1997): Gewalterfahrungen in der Kindheit. Baden-Baden: Nomos
- Winnicott, D. W. (1979): Vom Spiel zur Kreativität. Stuttgart

Angelika Henschel

Männliche Jugendliche im Frauenhaus - Chancen und Herausforderungen für die pädagogische Arbeit

Als ich zu Beginn der neunziger Jahre auf Tagungen von Mitarbeiterinnen autonomer Frauenhäuser erstmalig Ergebnisse meiner Studie, die auf die besondere Situation von Jungen im Frauenhaus einging (vgl. Henschel 1993), vorstellte, schlugen mir häufig Unverständnis, Widerstand und massive Kritik entgegen. Die Mitarbeiterinnen verstanden sich damals eher ausschließlich als Anwältinnen der von Gewalt betroffenen Frauen und ihrer Töchter als zuständig für die Probleme der im Frauenhaus lebenden Jungen. Im Zuge der Professionalisierung der Frauenhausarbeit gelang es Ende der neunziger Jahre und vor allem zu Beginn des neuen Jahrhunderts, die Situation der Mädchen

und Jungen, die neben ihren Müttern ebenfalls von der männlichen bzw. väterlichen Gewalt betroffen sind, stärker in den Blick zu nehmen und pädagogische Konzepte und Maßnahmen innerhalb der Frauenhäuser für sie zu entwickeln. Dennoch lässt sich feststellen, dass vor allem die Unterstützung männlicher Jugendlicher, die durch häusliche Gewalt betroffen sind und mit ihren Müttern Schutz und Unterstützung im Frauenhaus suchen, noch zu verbessern wäre. Ich möchte deshalb verdeutlichen, mit welchen Problemen männliche Jugendliche konfrontiert sein können, die von häuslicher Gewalt betroffen sind und aufzeigen, welche Möglichkeiten und Grenzen sich hieraus für die pädagogische Arbeit in Frauenhäusern ergeben können.

Jugend - eine mit spezifischen Risiken und Chancen verbundene Entwicklungsphase

Die Begriffe „Jugend“ oder auch „Adoleszenz“ werden innerhalb der Jugendforschung und Literatur z. T. uneinheitlich, aber auch als Synonyme verwendet. „Jugend“, als abgegrenzte und spezifische Lebensaltersphase mit eigener Kultur, verliert als einheitliche und konsistente Lebensform an Bedeutung. Andererseits wird durch das reale gesellschaftliche Verschwinden von jugendlichen Jugendlichkeit als Wert in besonderer Weise, nicht nur durch die Medien, gehuldigt und erhält somit für Erwachsene immer stärkere Attraktivität. „Jugend“ wird darüber hinaus durch gesetzliche Vorgaben und Bestimmungen, wie wir sie z. B. aus dem KJHG und dem Jugendstrafrecht kennen, definiert, und sie wird in einer zunehmend individualisierten und pluralisierten Gesellschaft zur sozialen Konstruktion, an der die gesellschaftlich geprägten Generationen- und Geschlechterverhältnisse aktiv beteiligt sind, oder wie Vera King es formuliert:

„Was Jugend ist, wann sie beginnt, endet und welche Bedeutung ihr zugemessen wird, unterliegt sowohl von den Betroffenen selbst, insbesondere aber auch `von außen`, also seitens der je älteren Generationen, historisch wechselnden und kulturell divergierenden Bedeutungszuschreibungen, die u. a. von Konventionen, Traditionen, veränderten sozialen Strukturen und Interessen geleitet sind“ (King 2002: 25).

Demnach meint „Jugend“ mehr, als die durch die Pubertät eingeläutete Geschlechtsreife mit ihren hormonellen und körperlichen Veränderungen. Sie ist geprägt von spezifischen Entwicklungsaufgaben, bei denen Mädchen und Jungen der Unterstützung durch die verschiedenen Sozialisationsinstanzen bedürfen und Beziehungsangebote durch andere Jugendliche, aber auch Erwachsene benötigen. Um „Abschied von der Kindheit“ nehmen zu können, den kognitiven, emotionalen und sozialen Entwicklungsprozessen hinsichtlich der Zunahme von Individuation, aber auch gesellschaftlicher Integration angemessen begegnen zu können, bedarf es der Schaffung „psychosozialer Möglichkeitsräume“ (vgl. King 2002). „Möglichkeitsräume“, die die Freiheit

zur Ablösung und Aufnahme von neuen Beziehungen zulassen, die (Geschlechts)Rollenübernahmen sowie die kritische Abgrenzung zu traditionellen Geschlechtsstereotypen ermöglichen, die die eigene Zukunftsplanung unterstützen, das Austesten von Grenzen und das Überschreiten von Traditionen zugestehen sowie die Ausbildung von Autonomie, (Geschlechts)Identität und Selbstbewusstsein unterstützen.

Bei diesen Entwicklungsprozessen zeigt sich, dass sie durch soziale Bedingungen, also unterschiedliche Lebenslagen und Machtverhältnisse, z. B. zwischen den Generationen und den Geschlechtern beeinflusst werden und hieraus differente Entwicklungs- oder aber auch Risikoräume für Mädchen und Jungen entstehen können, die ein Mehr oder Weniger an Entwicklungschancen beinhalten und entsprechend die Ausbildung von Autonomie, Selbstwert und Selbstbewusstsein beeinflussen können (vgl. King 2002).

Mädchen und Jungen, deren Aufwachen und Entwicklungsmöglichkeiten aufgrund der Erfahrung von häuslicher Gewalt beeinträchtigt werden, sind somit spezifischen Entwicklungsrisiken ausgesetzt. Denn so können die Erfahrung von Gewalt und die mangelnde Unterstützung bei ihrer Verarbeitung auch dazu beitragen, dass diese als angemessene Form männlichen Verhaltens bzw. als angemessene Form der Konfliktbewältigung von Jugendlichen angesehen wird.

Jugendgewalt ist männlich

Auch wenn trotz eines Anstiegs von Jugendgewalt (vgl. Pfeiffer/Wetzels 1999) der überwiegende Teil der Jugendlichen sich nicht durch Gewaltbereitschaft bzw. gewalttätiges Verhalten auszeichnet, so bestätigen zahlreiche Untersuchungen die These, dass Jugendgewalt männlich ist (vgl. Gause/Schlottau 2002). Das Geschlecht bildet somit die zentrale Kategorie, an der Differenzen bezüglich der Thematik Gewalt festgestellt werden können. Jungen sind demnach gewalttätiger, üben häufiger physische Gewalt aus, sind gewaltbereiter und billigen eher gewalttätiges Verhalten als Mädchen (vgl. Schubarth 2000: 87). Zugleich treten sie nicht nur gehäuft als Täter in Erscheinung, sondern sind auch, bis auf sexuelle Gewaltdelikte, überproportional häufig Opfer von Gewalt (vgl. Enzmann in Gause/Schlottau 2002: 7-35). Dies bedeutet nicht, dass Frauen generell das „friedfertigeres Geschlecht“ darstellen, denn die Gewaltkriminalität von Mädchen unterliegt Steigerungsraten. Allerdings scheint es notwendig, sich mit den geschlechtsspezifischen Verarbeitungsmustern von Aggressionen¹¹ auseinander zu setzen, um durch pädagogische Angebote angemessen präventiv oder aber intervenierend tätig werden zu können.

11 Der Begriff meint hier und weiter unten die destruktive, gewaltbereite Teilmenge von Aggression.

Die kulturell und gesellschaftlich geprägten Geschlechter- und Generationenordnungen beeinflussen das Verhaltensrepertoire von männlichen und weiblichen Jugendlichen und können einen unterschiedlichen Umgang mit Aggressionen bzw. einen unterschiedlichen Zugang zur Gewalt bedingen. So gilt offensiv destruktives, gewalttätiges Verhalten von Mädchen und Frauen auch heute noch eher als Kontrollverlust und „unweiblich“, wird als deviantes Verhalten stärker skandalisiert, als dies für eben solches männliche Verhalten gilt. Männliche Gewalttätigkeit wird häufig mit Durchsetzungskraft gleichgesetzt, wird als Kontrollmöglichkeit und als mehr oder minder legitimes Mittel der Machtausübung bewertet. Männlichkeit und Gewalt gehen gemäß dieser Vorstellungen eine enge Verbindung ein und können insbesondere auf männliche Jugendliche, die ihre Männlichkeit in der verunsichernden Zeit der Adoleszenz unter Beweis stellen müssen, Gewalt legitimierend oder gar verstärkend wirken. Der „entwicklungsbedingte Widerspruch zwischen Autonomiebedürfnis und seiner Realisierbarkeit“ (Enzmann in Gause/Schlottau 2002: 35) kann dann auch zu Frustrationen, zur Überforderung und in der Folge zu kompensatorischem gewalttätigen Ausagieren bei männlichen Jugendlichen führen, deren männliche Identität sich als besonders labil erweist. Aber auch Marginalisierungserfahrungen, gepaart mit tradierten Männlichkeitsnormen von Dominanz und Herrschaft, wie sie z. B. mitunter von männlichen türkischen Jugendlichen erlebt werden, können gewalttätige Verhaltensweisen begünstigen (vgl. Henschel in Bassarak et al 2004: 161-166).

Männliche Jugendliche, die mit ihren Müttern Frauenhäuser aufsuchen, haben in der Regel wiederholt unmittelbare oder mittelbare Gewaltanwendungen durch ihre Väter bzw. die Partner der Mütter beobachten oder erfahren müssen. Sie selbst waren entweder selbst körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt ausgesetzt oder mussten erleben, wie ihre Mütter oder Geschwister den Gewalttätigkeiten des Partners und Vaters nicht entkommen konnten. Aufgewachsen in einer Atmosphäre, die durch Gewalt, Angst und Unterdrückung gekennzeichnet war, fühlen sie sich diesen Erfahrungen häufig schutzlos ausgeliefert. Sie fühlten sich schuldig, weil es ihnen nicht gelang, der väterlichen Gewalt Einhalt zu gebieten oder weil sie sich selbst als Auslöser für die Gewalthandlungen der Männer verstehen (vgl. Henschel 1993). Folgen dieser Erfahrungen können schwere Traumata, Entwicklungsverzögerungen, Anpassungsstörungen, Aufmerksamkeits- und Lernstörungen, Verhaltensauffälligkeiten etc. sein. Spezifisches Risikoverhalten, wie z. B. Schulverweigerung, Kriminalität oder aber mangelnde Empathie- und Konfliktfähigkeit können sich hieraus entwickeln oder aber dazu beitragen, dass sich der „Kreislauf der Gewalt“, die inter-generationelle Weitergabe von Gewalt herausbilden. Die Beobachtung und die Erfahrung von Gewalt zwischen den Eltern bzw. gegenüber der Mutter können dazu beitragen, dass insbesondere Jungen Gewalt als adäquates Verhalten erlernen, als legitimes Mittel zur Interessendurchsetzung und Konfliktbewältigung begreifen.

„Jungen aber werden zwar selber Opfer, identifizieren sich aber mit dem Täter, dem gewalttätigen Vater“ (Pfeiffer/Wetzels in Emma 11/12 2000).

So stellt sich die Frage, welche Chancen haben männliche Jugendliche, um aus diesem Kreislauf der Gewalt auszubrechen?. Welche Unterstützungsangebote innerhalb des Frauenhauses könnten dazu beitragen, dass sich männliche Jugendliche neue, gewaltfreie „Möglichkeitsräume“ erschließen? Welche Herausforderungen und Grenzen ergeben sich durch die Aufnahme von männlichen Jugendlichen in Frauenhäusern für die dort lebenden Bewohnerinnen und die Mitarbeiterinnen? Diesen Fragen soll in den folgenden Ausführungen nachgegangen werden.

Männliche Jugendliche im Frauenhaus

Nach wie vor ist es nicht selbstverständlich, dass männliche Jugendliche in Frauenhäusern aufgenommen werden, die das vierzehnte Lebensjahr erreicht bzw. überschritten haben. Auch wenn von den unterschiedlichen Trägern der Frauenhäuser anerkannt wird, dass die Jungen Schutz und Betreuung benötigen, um ihre Gewalterfahrungen aufarbeiten zu können bzw. Unterstützung brauchen, um sich von männlichen gewalttätigen Verhaltensweisen abzugrenzen, so ist dennoch die Aufnahme in vielen Häusern aus unterschiedlichen Gründen nicht möglich. Räumliche Enge, finanzielle und personelle Engpässe, oder aber das Konzept des Trägers können die Aufnahme verhindern und dazu beitragen, dass nach alternativen Unterkunftsmöglichkeiten Ausschau gehalten wird, wenn Mütter mit älteren Söhnen um Schutz und Unterkunft im Frauenhaus nachsuchen. Die Abweisung wird in der Regel sowohl von den durch Gewalt betroffenen Müttern, als auch von ihren Söhnen als Problem erlebt, was mitunter dazu führen kann, dass Frauen den Schritt ins Frauenhaus nicht wagen, da sie sich von ihrem Kind nicht trennen mögen. Nicht zuletzt aus diesem Grund finden sich deshalb einzelne Frauenhäuser zur Aufnahme bereit, auch wenn sich das Zusammenleben im Haus in der Folge nicht immer einfach gestaltet. Anhand des Autonomen Frauenhauses Lübeck, das schon seit Jahren männliche Jugendliche aufnimmt, möchte ich zeigen, wie Jungen, Bewohnerinnen und Mitarbeiterinnen das Zusammenleben im Haus erleben,

und welche Herausforderungen sich für die pädagogische Arbeit ergeben können¹².

Generationen- und Geschlechterverhältnisse im Mikrokosmos Frauenhaus

Männliche Jugendliche nehmen ihren Aufenthalt im Frauenhaus individuell und entsprechend unterschiedlich wahr. Je nachdem wie lange, wie häufig und intensiv sie die Misshandlungserfahrungen ihrer Mütter, oder aber ihre eigenen erleben mussten, aber auch abhängig von den jeweiligen Beziehungs-, Unterstützungs- und Interaktionsangeboten durch andere Institutionen und Personen, können sich mehr oder minder starke Verhaltensauffälligkeiten oder aber introvertiertes Rückzugsverhalten bei den Jugendlichen zeigen. Einzelne Jungen zeigen aggressives, zerstörerisches Verhalten, hinter dem häufig Ängste, Unsicherheiten oder die Sehnsucht nach Nähe und Unterstützung stehen, womit die Aufmerksamkeit der Bewohnerinnen oder Mitarbeiterinnen auf sich gezogen und darüber hinaus vermeintliche „Männlichkeit“ symbolisiert wird. Andere Jungen hingegen äußern ihre Unsicherheiten, indem sie sich weitgehend aus dem Frauenhausalltag zurück ziehen, in ihrem Zimmer verbleiben oder außer Haus die Zeit mit anderen Jugendlichen verbringen, da diese aus Sicherheits- und Anonymitätsgründen keinen Zugang ins Frauenhaus haben.

12 Das Autonome Frauenhaus Lübeck besteht seit 1978 und verfügt heute über insgesamt vierzig Plätze für Frauen und ihre Kinder. Die finanzielle und personelle Ausstattung kann im Vergleich zu anderen autonomen Frauenhäusern als gut beschrieben werden, was u. a. auf die intensiv geführten politischen Verhandlungen und Kämpfe sowie auf die zahlreichen öffentlichkeitswirksamen Aktionen und Veranstaltungen der aktiven Mitarbeiterinnen, Bewohnerinnen und Vereinsfrauen zurück zu führen ist. Dabei zeichnet sich das Konzept des Frauenhauses durch seinen ausgeprägten „Empowermentansatz“ aus, der z. B. Haus- und Rathausbesetzungen im Zuge von Wohnraumknappheit bzw. Finanzkürzungen bedingte sowie zur Produktion von Videofilmen, zu Planungen und Durchführungen von diversen politischen oder kulturellen Großveranstaltungen durch ehemalige Bewohnerinnen führte (vgl. frauen helfen frauen e. V. 2000). Auch in der Arbeit mit Mädchen und Jungen gilt dieser Ansatz als selbstverständlich, weshalb Partizipation sowie Peer-Education-Ansätze zum pädagogischen Konzept in der Kinder – und Jugendarbeit gehören und auch hier zu diversen öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen führten, die auf die besondere Situation von Mädchen und Jungen in Frauenhäusern aufmerksam machten (vgl. Henschel 2003, Henschel in Sozial Extra 4/02: 30 f). Die im Frauenhaus lebenden Bewohnerinnen haben in der Regel die Möglichkeit, sich ein Zimmer allein mit ihren Kindern zu teilen. Für die Mädchen und Jungen stehen innerhalb des Hauses mehrere Räume zur Verfügung, die als Spiel- und Tobezimmer, oder als Rückzugsraum mit der Möglichkeit der Hausaufgabenbetreuung genutzt werden können. Darüber hinaus steht für die älteren Jugendlichen im Kellergeschoss ein sogenannter Jugendraum zur Verfügung. Sowohl für die Unterstützung der Frauen, wie für die Betreuung der Mädchen und Jungen im Haus, stehen eine gleiche Anzahl von ausgebildeten Fachkräften zur Verfügung (z. B. Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen, Psychologin, Sonderpädagogin, etc.). Zur Zeit arbeiten die Mitarbeiterinnen, die in der pädagogischen Arbeit mit den Jungen und Mädchen tätig sind, an einem ausführlichen Konzept und einer Handreichung, die ab Herbst 2005 auch dazu dienen sollen, die fachlichen Diskussionen in anderen Frauenhäusern zu befördern.

Der Aufenthalt im Frauenhaus, der für viele die erste Trennung von dem eigenen Zuhause, dem Vater und der gewohnten Umgebung darstellt, der sich darüber hinaus in der Regel überraschend und ohne die Möglichkeit zur Mitbestimmung vollzieht, sowie die vielen neuen Eindrücke und fremden Menschen bewirken häufig Verunsicherungen, bedingen Überforderungen und tragen zur Erschütterung des ohnehin labilen jugendlichen Selbstbewusstseins bei. Erhöhte Aufmerksamkeit, Vorsicht und Rücksicht, die nun gefordert wären, können leider nicht immer den betroffenen Jungen entgegen gebracht werden, was zu Konflikten und Auseinandersetzungen im Haus beitragen kann. Die bis dahin aufgrund der Misshandlung durch die Väter häufig erlebte Isolation der Familie bricht auf und ist durch den Frauenhausaufenthalt abrupt beendet. Die Familie befindet sich plötzlich in einem quasi „öffentlichen Leben“, das sich aufgrund von Enge und räumlicher Nähe entwickelt und mit verstärkter sozialer Kontrolle durch andere Frauen, Mädchen und Jungen einhergeht.

Der Abbruch der Beziehung zum Vater geht dabei oft mit ambivalenten Empfindungen einher. Das emotionale Pendeln zwischen Wut, Sehnsucht, Scham, Trauer und Enttäuschung kann jedoch häufig weder empfunden noch artikuliert werden, da die Verletzung der mütterlichen Gefühle befürchtet wird oder die eigenen Ängste abgewehrt werden. Zumal in den Gesprächen der Frauen untereinander die Männer negativ geschildert werden und unmissverständlich nahe gelegt wird, dass der Kontakt zu den Misshandlern keinesfalls erwünscht ist. Auch wenn die Beziehung zum Vater bereits durch sein Gewalthandeln innerhalb der Familie beeinträchtigt wurde, so bewirkt der Beziehungsabbruch durch den Frauenhausaufenthalt eine Zunahme schmerzvoller Empfindungen. Dieser Prozess der Trennungsverarbeitung kann zudem von den Müttern aufgrund ihrer mangelnden Souveränität, aufgrund ihrer eigenen Betroffenheit, ihrer Verunsicherungen und Ängste nur unzureichend bzw. gar nicht unterstützt werden, weshalb sich die Jungen häufig selbst überlassen bleiben und sich die erlebte emotionale Krise verstärken kann. Die Übertragungen der unterschiedlichen Frauen, ihre Abwehr, ihre Aggressionen, aber auch ihr mehr oder minder offenes Begehren (vor allem der jüngeren Frauen) machen den Frauenhausaufenthalt nicht nur für männliche Jugendliche zur Herausforderung.

Andererseits kann das Zusammenleben mit den anderen Frauen, Mädchen und Jungen im Haus auch Unterstützung bewirken, da deutlich wird, dass auch andere Familien, andere Kinder und Jugendliche von Gewalterfahrungen betroffen sind und somit der „persönliche Makel“ an Bedeutung verliert. Das Ausbleiben väterlicher Gewalt sowie das im Frauenhaus herrschende Gewaltverbot können Abbau von Stressempfindungen und Erholung bewirken. Fremdheit, Bedenken und Unsicherheiten gegenüber den anderen Bewohnerinnen weichen im Verlauf des Zusammenlebens zumeist auch größerer Sicherheit und besserer Orientierung, zumal ein eigener Platz

eingenommen und gegenüber den anderen Mädchen und Jungen behauptet werden muss.

„Verantwortung“ gegenüber Geschwistern, anderen Mädchen und Jungen im Haus, aber auch gegenüber der Mutter, bildet ein weiteres Thema, das emotional stark besetzt ist und Überforderungen auf Seiten der Jungen bewirken kann. So wird einerseits an ihr Alter und ihre größere Vernunft appelliert, andererseits aber auch Bezug auf ihre Männlichkeit genommen, wenn davon ausgegangen wird, dass sie z. B. auf kleinere Kinder achten, die Familiensicherheit gewährleisten oder sich in Auseinandersetzungen mit anderen durchsetzen sollen, oder wenn Entscheidungen von ihnen verlangt werden, die sie überfordern, weil ihnen zu früh zu viel abverlangt wird. So schleichen sich mitunter auch traditionelle Geschlechterverhältnisse ein, wenn selbstverständlich erwartet wird, dass die älteren Jungen technische Reparaturen vorzunehmen haben oder aber in gefährlichen bzw. ängstigenden Situationen vorgeschickt werden. Die Tatsache, dass Männer keinen Zutritt ins Haus haben, bedingt, dass die männlichen Jugendlichen aufgrund ihres Geschlechts und Alters auch lernen müssen, Distanz zu den Frauen zu halten. Gleichzeitig achten sie darauf, nicht mehr nur als Kinder behandelt zu werden, sondern ringen auch um die Anerkennung als angehende Männer, wobei sie sich gegen eine Männlichkeit abgrenzen müssen, die sie bisher als überwiegend gewalttätig erlebt haben. All dies erfordert große Anstrengungen und Anpassungsleistungen, die ohne angemessene Hilfestellung nur schwerlich zu bewältigen sind.

„Ja, das ist schon ein bisschen komisch am Anfang. Da es ja irgendwie nur Frauen waren und sonst nur kleine Kinder und keine Männer weit und breit. Oder es wurde schon ein großer Rummel gemacht, wenn ein Mann vor der Tür stand. Alle gucken, was ist los“ (Interviewauszug mit dem Jugendlichen Mike in Kock/Stegen in *frauen helfen frauen* e.V. 2000: 200).

Sich den Frauenhausmitarbeiterinnen anzuvertrauen, Unterstützung bei Überforderungen, Ängsten und Problemen einzuholen, fällt den männlichen Jugendlichen nicht leicht, denn auch die Mitarbeiterinnen sind trotz ihrer Autorität, die sie im Haus darstellen, letztlich „nur“ Frauen. Wenn diese dann auch noch „nerven“, weil sie mit bestimmten Verhaltensweisen der Jugendlichen nicht einverstanden sind, gar ihr „Mackerverhalten“ kritisieren, nur bedingt Interesse für die Freizeitgestaltungen der männlichen Jugendlichen aufbringen können, oder die Jungen sich aufgrund unangemessener bzw. mangelnder pädagogischer Angebote langweilen, zeigt sich, dass die Bedingungen im Frauenhaus für die männlichen Jugendlichen nicht optimal sind. Abhilfe, Unterstützung und neue „Möglichkeitenräume“, die in der Adoleszenz wichtige Voraussetzung für die Individuation und die Festigung der Geschlechtsidentität sind, müssen dann durch zusätzliche Angebote, auch

außerhalb des Frauenhauses und mit Unterstützung männlicher Pädagogen¹³, eingeholt und bewerkstelligt werden.

„Im Gegensatz zur Erfahrung der Mädchen im Frauenhaus, fehlt es den Jungen also an Erfahrungs- und Identifikationsmöglichkeiten mit dem gleichen Geschlecht, an Lernsituationen, in denen mittels Orientierung an beobachtbar anderem männlichen Rollenverhalten auch neue Verhaltensweisen ausprobiert, bearbeitet und in die Identität integriert werden könnten“ (Henschel 1993: 274).

Wenn durch die Adoleszenz Neues entstehen soll (vgl. King 2002), also traditionelle Muster und Vorstellungen von Hierarchien zwischen den Generationen und Geschlechtern sich nicht nur reproduzieren sollen, braucht es unterschiedlicher Arten und Weisen von Interaktionen, die die Identitätsbildung stützen, begleiten und stärken können.

„Die Entstehung des Neuen in der Adoleszenz ist in modernisierten Gesellschaften daran gebunden, ob und in welcher Weise Individuation ermöglicht oder verhindert wird“ (King 2002: 34).

Die „Übermacht“ von Weiblichkeit im Frauenhaus, der konkrete Erfahrungsmangel mit Männern, die sich nicht durch rollenstereotypes oder gewalttätiges Verhalten auszeichnen, erfordern zusätzliche Beziehungsangebote durch weitere Sozialisationsinstanzen. Das Frauenhaus Lübeck setzt deshalb auf die Zusammenarbeit mit den Institutionen Schule und Jugendhilfe, um heterogene Anforderungen und unterschiedliche Interaktionen zu ermöglichen sowie neue „Möglichkeiten- und Entwicklungsräume“ für männliche Jugendliche außerhalb des Frauenhauses zur Verfügung zu stellen.

Geschlechterpolarisierungen, die auch die inter-generationelle Weitergabe von Gewalt an das männliche Geschlecht beinhalten können, haben dann eine Chance durchbrochen zu werden, wenn z. B. Eigenschaften wie Bindung, die traditioneller Weise eher dem weiblichen Geschlecht zugeordnet wird und Autonomie, die stärker mit Männlichkeit konnotiert ist, aus ihrer jeweilig ausschließlichen Zuordnung herausfallen. Wenn Frauen, die misshandelt werden, also frühzeitiger beginnen, sich aus ihren zerstörerischen Beziehungen zu lösen und ihr Leben ohne Selbstverlust unabhängiger von der männlichen Anerkennung gestalten lernen, so haben weibliche wie männliche Heranwachsende die Möglichkeit, sich von männlicher Gewalt zu distanzieren und

13 Das Lübecker Frauenhaus beschäftigt deshalb seit einiger Zeit einen jungen Mann als Honorarkraft, der vor einigen Jahren selbst im Frauenhaus gelebt hat und von daher gut erinnert und nachvollziehen kann, was Mädchen und Jungen für Unterstützungsangebote brauchen, wenn sie vorübergehend im Frauenhaus leben. Diese Honorarkraft arbeitet sowohl mit den Mädchen wie den Jungen außerhalb des Hauses. Die gute Vernetzung des Frauenhauses, die u. a. eine enge Kooperation mit Jugendzentren beinhaltet, macht damit möglich, dass die Mädchen und Jungen trotz ihres Frauenhausaufenthaltes den Kontakt zu ihren Freundinnen und Freunden halten und pflegen können. Die Jugendforschung hat gezeigt, dass den Peers bei der Ablösung von der älteren Generation, also bei dem Individuationsprozess und damit der Stabilisierung der eigenen Identität, in der Adoleszenz besondere Bedeutung zukommt.

andere Verhaltensweisen in ihre Handlungskonzepte zu integrieren. Darüber hinaus ist es ebenso wichtig, dass männliche Jugendliche erfahren, dass Bindung und damit die Anerkennung der eigenen Person mit ihren individuellen Bedürfnissen, Interessen und Empfindungen nicht als Bedrohung erlebt werden muss, sondern die Voraussetzung für Individuation und Behauptung von (Geschlechts-)Identität und Autonomie ist. Die „sorgende Beziehung“ bildet also einen Aspekt der Generativität und ist zugleich Ausdruck von Arbeitsteilung und Polarisierung im Geschlechterverhältnis. Beziehungsangebote, sofern sie durch Pädagogen erbracht werden, die sich ihrer männlichen Rolle und der an sie heran getragenen Erwartungen durch männliche Jugendliche bewusst sind, würden ermöglichen, dass diese nicht ausschließlich an Frauen delegiert und mit Weiblichkeit emotional verknüpft werden. Auch aus diesen Überlegungen heraus, könnte es sinnvoll sein, wenn sich die Träger von Frauenhäusern Gedanken über die Mitarbeit von männlichem Personal in der Arbeit mit Mädchen und Jungen machten.

Durch die Mitarbeit von einzelnen männlichen Honorarkräften in der Frauenhausarbeit allein können jedoch weder traditionelle Generationen- noch Geschlechterverhältnisse verändert werden. Hierzu bedarf es mehr als einzelner, durchdachter pädagogischer Konzepte und des guten Willens von Frauenhausbewohnerinnen und Mitarbeiterinnen, womit auch die Grenzen der Frauenhausarbeit bezüglich der Einrichtung neuer „Entwicklungsräume“ für männliche Jugendliche, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, benannt seien. Solange weder die Vernetzung, noch die Grenzen der Kooperation zwischen den unterschiedlichen Sozialisationsinstanzen wie Schule, Jugendhilfe und Frauenhaus gesetzlich geregelt noch durch aufeinander abgestimmte pädagogische Angebote sicher gestellt sind, für die sich männliche wie weibliche Pädagogen gleichermaßen zuständig fühlen, wird geschlechtsbewusste Gewaltprävention weiterhin ein Schattendasein führen.

Frauenhäuser sind in den siebziger Jahren damit angetreten, Gewaltfreiheit zu denken, männlicher Gewalttätigkeit konkrete Unterstützungsangebote entgegen zu setzen sowie gesellschaftliche Geschlechterverhältnisse zu verändern. Durch parteiliche Arbeit und Pädagogik mit weiblichen, aber auch in besonderer Weise durch die geschlechtsreflektierte pädagogische Arbeit mit männlichen Jugendlichen, können sie zumindest einen Anstoß dazu geben, den Gewaltkreislauf zu durchbrechen. Frauenhäuser sollten einerseits die Grenzen ihrer Möglichkeiten akzeptieren, sich aber andererseits als Teil eines Netzwerkes in der Sozialen Arbeit und Jugendhilfe verstehen, um neue Entwicklungsräume für Mädchen und Jungen zur Verfügung zu stellen, die helfen, zu deutlich partnerschaftlicheren Generationen- und Geschlechterverhältnissen zu gelangen.

Literatur

- Enzmann, Dirk (2002): Ausmaß, Erscheinungsformen und Ursachen jugendlicher Gewaltdelinquenz in: Gause, Detlev, Schlottau, Heike: 7-35
- Gause, Detlev, Schlottau, Heike (Hg.) (2002): Jugendgewalt ist männlich – Gewaltbereitschaft von Mädchen und Jungen, Hamburg
- Henschel, Angelika (1993): Geschlechtsspezifische Sozialisation. Zur Bedeutung von Angst und Aggression in der Entwicklung der Geschlechtsidentität. Eine Studie im Frauenhaus, Mainz
- Henschel, Angelika (2002): Pädagogische Arbeit mit Kindern im Frauenhaus in Sozial Extra Heft 4/2002: 30f
- Henschel, Angelika (2004): Geschlechtsbewusste Gewaltprävention – Ein Baustein in der gemeinsamen Weiterbildung von Lehrkräften und Fachkräften in der Jugendhilfe in Bassarak, H. et al (Hg.) Schulsozialarbeit – Impuls für die Bildungsreform? Frankfurt am Main: 161-166
- Henschel, Angelika (Hg.) (2003): „manchmal tut es weh, darüber zu reden“. Kinder als Opfer häuslicher Gewalt - Ergebnisse eines Theorie-Praxis-Seminars, Dokumentation ohne ISBN, Bezug: Universität Lüneburg, Fachbereich Sozialwesen, Rotenbleicher Weg 67, 21335 Lüneburg
- King, Vera (2002): Die Entstehung des Neuen in der Adoleszenz. Individuation, Generativität und Geschlecht in modernisierten Gesellschaften, Opladen
- Kock, A., Stegen, H. in frauen helfen frauen e.V. Lübeck (Hg.) (2000): Bei aller Liebe... Gewalt im Geschlechterverhältnis. Eine Kongressdokumentation. Bielefeld: 186-226
- Pfeiffer, Christian; Wetzels, Peter (1999): Zur Struktur und Entwicklung der Jugendgewalt in Deutschland in: Aus Politik und Zeitgeschichte B 26: 3-22
- Pfeiffer, Christian; Wetzels, Peter (2000): Gewalt in: Emma Nov./Dez. 2000
- Schubarth, Wilfried (2000): Gewaltprävention in Schule und Jugendhilfe – Theoretische Grundlagen, Empirische Ergebnisse, Praxismodelle, Neuwied

Ulrike Kreyssig

Interinstitutionelle Kooperation - mühsam, aber erfolgreich

Ich möchte in diesem Artikel zunächst kurz das Projekt Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt (BIG) und hier besonders den Bereich Kinder/Jugendliche vorstellen. Danach skizziere ich einige Grundlagen von Kooperation und verdeutliche meine Perspektive auf die Entwicklung der Kooperation im Schwerpunkt „Kinder und häusliche Gewalt“. Ich werde aufzeigen, mit welchen strukturellen und „untergründigen“ Wirkungsfaktoren sich die Fachgruppe Kinder/Jugendliche insbesondere zum Beginn ihrer Arbeit aus-

einandersetzen musste. Die vorgenommene Bestimmung von Gelingens- und Hemmnisfaktoren ermöglicht eine bewusstere Gestaltung von Kooperationsprozessen, macht bescheidener und verhilft dazu, Probleme in der Zusammenarbeit nicht primär zu personalisieren. Nach diesem eher analytischen Teil geht es in die Praxis: Ist die Kooperation gelungen und was wurde auf dieser Basis bei BIG im Bereich Kinder/Jugendliche umgesetzt? Zum Schluss sollen einige Zukunftsperspektiven für die weitere Arbeit benannt werden.

Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt

BIG wurde 1995 als erstes bundesweites Modellprojekt im Bereich der Intervention bei häuslicher Gewalt gegründet. Ziel war und ist, umfangreiche Maßnahmenpakete und Einzelstrategien zum Schutz der betroffenen Frauen und ihrer Kinder zu entwickeln, gewalttätige Männer konsequent in Verantwortung zu nehmen, einen breiten gesellschaftlichen Konsens und ein abgestimmtes Handeln aller beteiligten Berufsgruppen zu erreichen (vgl. BIG Dokumentation 1996). Zur Analyse der bestehenden Situation sowie zur Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen und Unterstützungsangeboten auf verschiedenen Ebenen wurden ressortübergreifende, interdisziplinär besetzte Arbeitsgremien in sieben Themenfeldern eingerichtet: Polizei, Zivilrecht, Strafrecht, Migrantinnen, Unterstützungsangebote für Frauen, Täterarbeit, Kinder und Jugendliche. In den Jahren 1996 bis 1999 erarbeitete BIG mit ca. 150 aktiven Teilnehmerinnen und Teilnehmern Vorschläge für gesetzliche Änderungen, innovative Handlungskonzepte, neue Projekte sowie Informationsmaterial und Arbeitsinstrumente für verschiedene Berufsgruppen. In den Jahren 2000 bis 2002 wurde die Umsetzung der geplanten Schritte in die Praxis beobachtet und begleitet. Parallel dazu wurden weitere Veränderungsvorschläge erarbeitet, Fortbildungen für verschiedene Berufsgruppen und Multiplikatorinnenschulungen angeboten und zahlreiche, auch mehrsprachige, Materialien publiziert. Seit 2003 ist die Berliner Interventionszentrale als ständige Einrichtung etabliert.

Fachgruppe/Steuerungsgremium¹⁴ Kinder und Jugendliche

BIG hat die Situation von Kindern im Kontext häuslicher Gewalt als Querschnittsthema in allen Arbeitsbereichen aufgegriffen, weil deutlich wurde, dass Mädchen und Jungen nicht nur von den Auswirkungen häuslicher Gewalt gegen die Mutter, sondern auch von jeder Intervention zum Schutz misshandelter Frauen tangiert werden. Die Polizei, die in der Akutsituation

14 Ich werde in den weiteren Ausführungen von „Fachgruppe“ sprechen, weil die jeweiligen Gremien in den ersten Jahren, um die es in meinem Beitrag vorrangig geht, so bezeichnet wurden und erst ab 2001 der Begriff des Steuerungsgremiums eingeführt wurde.

tätig wird, erlebt die Kinder vor Ort verängstigt, hilflos oder ein hohes Maß an Verantwortung tragend. Die Entscheidung, die ein Richter/eine Richterin nach dem Gewaltschutzgesetz trifft, berührt immer auch die Lebenssituation der Kinder. Der Arzt oder die Ärztin, die sich wundern, warum eine durch ihren Mann massiv verletzte Frau sich nicht in die Klinik einweisen lassen will, übersehen womöglich, dass diese Frau kleine Kinder zu Hause hat, die sie nicht mit dem Vater alleine lassen will.

Bei BIG wurde speziell zur Bearbeitung der thematischen Verschränkung „gewaltbetroffene Frauen - Auswirkungen auf Kinder“ eine eigene Fachgruppe eingerichtet, die zum einen den anderen Fachgruppen zuarbeitet, zum anderen insbesondere die Kooperation zwischen dem Bereich Frauenschutz und dem Bereich Kinderschutz verbessern sollte. Dabei fühlte sich die Fachgruppe über längere Zeit eher als „Stiefkind“, standen doch nicht die gewaltbetroffenen Frauen im Mittelpunkt wie in allen anderen Gremien, sondern die Kinder. Gleichzeitig waren umgekehrt VertreterInnen aus der Kinder- und Jugendhilfe unsicher, ob und wie sie bei BIG mitarbeiten können, wenn der Fokus des Projektes sich eher auf Frauen richtet. Es brauchte Zeit, bis für die Fachkräfte der Jugendhilfe deutlich wurde, dass die Gruppe von Mädchen und Jungen, die Gewalt gegen die Mutter miterleben, „ein eigenständiges Problem und einen eigenständigen Unterstützungsbedarf hat, die zwar viele Gemeinsamkeiten mit der Situation misshandelter Kinder aufweist, aber damit nicht deckungsgleich ist.“ (WiBIG 2004: 39).

Darüber hinaus gab es aus verschiedenen Gründen personelle Diskontinuität. Koordinatorinnen, die eigentlich primär für andere Themenbereiche zuständig waren, bearbeiteten diesen Bereich „nebenher mit“. Der Aufbau einer funktionierenden Kooperation in dem Gremium Kinder/Jugendliche erwies sich aus diesen, z. T. strukturell bedingten, aber auch aus anderen Gründen als besonders mühsam und schwierig.

Wozu überhaupt Kooperation?¹⁵

Die zunehmende Differenzierung und Spezialisierung in Arbeitsfeldern führen dazu, dass von Professionen und Institutionen jeweils nur Teilleistungen und Teilprozesse erbracht werden können. Damit geht häufig jedoch auch der Blick auf das Gesamte und die Übernahme von Gesamtverantwortung verloren; denn Spezialisierung bedeutet immer Ausblendung, Reduzierung auf bearbeitbare Ausschnitte. Gleichzeitig entstehen dabei Definitionslinien, an denen Systeme um Zuständigkeit bzw. Nicht-Zuständigkeit kämpfen (vgl. Thimm 2004). Um komplexe Probleme zu lösen, den Blick wieder zu weiten, Fehl- und Doppelversorgung zu vermeiden und die Arbeit zu effektivieren, aber ggf. auch zu rationalisieren, kann Kooperation eine geeignete Problem-

15 Wertvolle Hinweise zum Thema Kooperation verdanke ich Kh. Thimm.

lösungsstrategie sein. Ich verstehe Kooperation als koordiniertes oder gar verzahntes Wirken von mindestens zwei Partnern, die geplantes Handeln mit dem Ziel gemeinsamer Ergebnisse auf der Grundlage von Abstimmungsprozessen vollziehen. Einem Kooperationsprozess liegen häufig unterschiedliche Interessen und ein unterschiedliches Verständnis über die Kooperationsverbindlichkeit zugrunde, die es zu benennen, auszuloten und zu balancieren gilt. Einige Interessen können sein:

1. Gemeinsam ein bestimmtes Ziel eher zu erreichen als im „Alleingang“,
2. mehr und besserer Informationsaustausch und -gewinn,
3. persönliche Motive (Reputation; Arbeitsentlastung; Bereicherung der Arbeit...),
4. Ressourcen- und Statusgewinn für die Institution,
5. Kontrolle, dass etwas oder dass nichts passiert...,
6. Entwicklung neuer fachlicher Effekte bzw. Qualitätssteigerung.

Wichtig sind auch die Rahmenbedingungen für Kooperation:

1. Wird Kooperation als zentraler Bestandteil der Arbeit begriffen oder als „Nebentätigkeit“?
2. Ist die Teilnahme z.B. an Kooperationsgremien durch Beauftragungen und Berichtspflichten institutionell getragen und stehen dafür Ressourcen (Arbeitszeit, Informationen, finanzielle Mittel) zur Verfügung?
3. Fließen die Ergebnisse in die Arbeit der beteiligten Organisationen zurück und werden auch für die weitere Kollegenschaft verbindlich?
4. Steht die Leitung hinter dem Kooperationsauftrag und stützt die Ergebnisimplementierung aktiv?

Für eine gelingende Kooperation für die von BIG beförderten Ziele hat die wissenschaftliche Begleitung (WiBIG) drei wesentliche Voraussetzungen benannt:

1. Klarheit und Einigkeit über das anzustrebende Ziel;
2. Die Anerkennung und Wertschätzung des ExpertInnenstatus der Beteiligten;
3. Entscheidungsbefugnisse der TeilnehmerInnen (vgl. WiBIG 2001: 145).

Van Santen und Seckinger beschreiben, dass für eine gelingende Kooperation bestimmte Faktoren auf vier verschiedenen Ebenen zusammenkommen müssen.

1. Ebene: Voraussetzungen auf der Ebene des Kooperationszusammenhanges selbst

Als phasenbezogene Bedingungen gelten:

- Zu Beginn eine explizite Verständigung über Erwartungen, Ziele und Arbeitsformen. Dabei sichtbar werdende Unterschiede im Kooperationsverständnis können so eher bearbeitet werden; Verständigung über Ressourcen, die zur Verfügung stehen.
- Während der Kooperation die Ausbildung von Vertrauen; personelle Kontinuität; Klärung der zeitlichen Perspektive der Zusammenarbeit; Profil der Kooperation, d.h. für Außenstehende genauso wie für die Beteiligten muss der Kooperationszusammenschluss als Gruppe erkennbar sein; Weiterleitung und Transparenz von Informationen; Überschaubarkeit und Überprüfung der Umsetzung einzelner Arbeitsschritte auf Wirkung (Effekt).
- Zum Ende der Kooperation die Frage, was sich ändern würde, wenn man nicht mehr zusammenarbeitet; Ergebnissicherung, d.h. auch selbstkritische Qualitätsüberprüfung der Kooperation unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit.

2. Ebene: Voraussetzungen auf der Ebene des Individuums

Bereitschaft und Fähigkeit zur Kooperation, z.B. Kommunikationskompetenz, d.h.

- Offenheit und empathisches Vermögen,
- gegenseitige Anschlussfähigkeit der individuellen und fachlichen Ziele der konkreten Personen,
- das Individuum muss vom Nutzen einer Kooperation überzeugt sein und dieser muss in den Sitzungen auch erfahrbar werden, damit die notwendige Motivation erhalten bleibt,
- Informationen aus und Interessen der Herkunftsinstitution müssen von der einzelnen Person transportiert, repräsentiert und vertreten werden. Umgekehrt können Verabredungen über Handlungsaufträge und Arbeitsergebnisse nur durch die VertreterIn selbst in die Herkunftsorganisation zurückgetragen werden,
- kooperierende Personen benötigen Wissen über die internen Organisations- und Ablaufstrukturen, Personalressourcen, Handlungslogiken, Handlungsgrundlagen sowie Zuständigkeiten der jeweiligen Kooperationspartner; denn falsche Vorstellungen und überschätzende Erwartungen behindern Kooperation erheblich.

3. Ebene: Voraussetzungen auf der Ebene der Herkunftsorganisation

- Die Kooperationsziele müssen mit den Zielen der beteiligten Organisationen kompatibel sein, d.h. auch die Organisation muss vom Nutzen der Kooperation überzeugt sein und dieser muss erfahrbar werden,
- Kooperationsaktivitäten müssen institutionell verankert werden, um eine größtmögliche Unabhängigkeit von der kooperierenden Person zu erreichen, das setzt ein gezieltes Informationsmanagement voraus,
- der notwendige Zeitaufwand und Arbeitseinsatz ist als originärer Bestandteil der Arbeit anzuerkennen, (und muss in passabler Relation zu den Ergebnissen stehen),
- auch auf der Ebene der Organisation sind systematische Rückkoppelungsprozesse zwischen dem Kooperationszusammenhang, der kooperierenden Person und der Organisation herzustellen,
- Ergebnisse der Kooperation sind zu berücksichtigen und bei zukünftigen Entscheidungen einzubeziehen. (vgl. van Santen/ Seckinger 2003: 425-428).

Die vierte Ebene ist die der Umwelt, auf deren Darstellung hier verzichtet werden soll.

Erklärungsansätze für Schwierigkeiten zum Beginn des Kooperationsprozesses

Ich möchte im Folgenden einige mir zentral erscheinende Themen herausgreifen, die besonders die erste Phase, aber punktuell immer wieder auch den Verlauf der Kooperation in der Fachgruppe Kinder/Jugendliche bestimmt haben. Diese Themen spiegeln sich sowohl auf der individuellen Ebene als auch auf der Ebene der Herkunftsorganisation wider.

Das Gremium Kinder/Jugendliche wurde interinstitutionell besetzt - ich spreche hier für Berlin - mit Vertreterinnen der Frauenhäuser, der Zufluchtswohnungen und Frauenberatungsstellen, des Mädchen- und des Kindernotdienstes, mit Vertreterinnen und Vertretern der Senatsverwaltung für Jugend, des Landesjugendamtes, des Kinderschutzzentrums, des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes, der Polizei und mit Juristinnen.

Kulturelle Unterschiede

Zunächst ging es um das Kennenlernen der jeweiligen Arbeitsfelder und Arbeitsaufträge und um den Versuch, sich über die Frage zu verständigen: Von welcher Zielgruppe sprechen wir hier? Über Kinder, die „ausschließlich“ die Misshandlung der Mutter miterlebt haben? Über Kinder, die die Misshandlung

miterlebt haben und gleichzeitig selbst misshandelt wurden? Vom Vater? Oder (auch) von der Mutter? Was ist mit den Kindern, deren Vater von der Mutter misshandelt wurde? Im Hintergrund dieser Diskussionen wurden tiefe, historisch bedingte Gräben, verschiedene Wahrnehmungs- und Deutungsmuster und methodische Herangehensweisen offensichtlich. Kooperation findet nicht im kontextfreien Raum statt. Positionen sind besetzt, Abläufe verankert, und verschiedene professionelle Handlungsmaximen lassen sich nicht ohne Weiteres auf einen Nenner bringen oder gar in Nachbarsysteme transportieren.

„Das Arbeitsfeld der Unterstützung von Frauen bei häuslicher Gewalt stellt die Frauen als Gewaltopfer in den Mittelpunkt, definiert Gewalt auf dem Hintergrund der Analyse des Geschlechterverhältnisses als Männergewalt und sieht Kinder und Jugendliche als Mitbetroffene in diesem Kontext. Das Arbeitsfeld des Kinderschutzes und der Jugendhilfe stellt Kinder und Jugendliche beiderlei Geschlechts als Gewaltopfer in den Mittelpunkt, definiert Gewalt vor dem Hintergrund des Generationenverhältnisses als Gewalt durch Erwachsene und sieht Frauen als potenzielle Täterinnen in diesem Kontext.“ (WiBIG, Bd. IV 2004: 39-40).

Diese unterschiedlichen Perspektiven auf Frauen und Kinder bedingten in der Fachgruppe auch gegenseitige Unterstellungen, die Marianne Hege zuspitzend so formuliert:

„Frauen der Frauenbewegung unterstellen dem Kinderschutz, dass er der Kinder wegen Frauen immer wieder in ihre alte Rolle zurückbringen will. Der Kinderschutz unterstellt der Frauenhausbewegung, dass sie die Bedeutung der Entwicklung von Kindern - auch in ihrer Beziehung zu den Vätern - hinter die Entwicklung der Frauen zurückstellen“ (Hege 1999: 2).

Hinzu kam, dass BIG sich in seinen Zielen eindeutig zu einer Inverantwortungnahme und Sanktionierung der Täter bekannt hat (BIG 1996: 5), während das Grundverständnis in der Kinder- und Jugendhilfe (KJHG) auf „Hilfe statt Strafe“ fußt. Von hier aus setzt man auf Arbeit mit dem gesamten Familiensystem, auf Ressourcensuche und Erkundung von (latentem) Leidensdruck. Auf eine rechtliche Sanktionierung wird i.d.R. verzichtet. Damit haben wir es mit zwei sich diametral gegenüberstehenden Positionen zu tun, was es schwer macht, gemeinsame Ziele zu formulieren. Aus meiner Sicht war es daher verständlich, dass z.B. die Fachgruppe Polizei oder die Fachgruppe Zivilrecht sich schneller auf Strategien zur Bekämpfung häuslicher Gewalt einigen konnte.

Die Ausgangsproblematik, sich auf ein gemeinsames Ziel zu verständigen, genauer: zunächst eine Grundlage zu erarbeiten, von der aus Ziele festgelegt werden können, wurde ergänzt durch die heftigen Affekte, mit denen das Thema „Gewalt“ häufig gekoppelt ist. Dies gilt besonders für Berufsgruppen, die unmittelbar mit dem Opferschutz befasst sind. Eine mit verschiedenen Professionen besetzte Gruppe, deren Mitglieder sich zunächst mit misstrauischer Distanz begegneten, machte es nicht unbedingt leichter, sich selbstkritisch mit möglichen blinden Flecken im Binnenraum des eigenen Arbeitsbereiches oder

mit eindimensionalen Wahrnehmungen zu beschäftigen. Es wurden anfangs eher eigene Positionen vehement verteidigt als offen und neugierig nachvollziehen zu wollen, wie das Gegenüber zu seiner Einschätzung kommt.

Auch diese kämpferische Mentalität wurzelt z.T. in der Historie der Frauen(schutz)bewegung wie auf der anderen Seite in der Geschichte der Kinderschutzbewegung. Engagierte Frauen mussten viele Jahre darum ringen, dass Gewalt gegen Frauen oder sexueller Missbrauch enttabuisiert wurden, gesellschaftliche Aufmerksamkeit und die gebührende fachliche und politische Ernstnahme erfuhren. Heute gelten diese Themen als gesellschaftlich anerkannt, was z.B. auch zu geschlechterdifferenzierten Ansätzen und Angeboten in der Kinder- und Jugendarbeit oder in den erzieherischen Hilfen führte. Aufgrund der nach wie vor existierenden benachteiligenden Machtverhältnisse zwischen den Geschlechtern steht - Erfahrungen belegen dies - zu befürchten, dass bei der Formulierung gemeinsamer Ziele die Belange von Frauen schnell wieder unter den Tisch fallen.

Die Kinderschutzbewegung blickt ebenfalls auf revolutionäre Entwicklungen zurück. Von der so genannten schwarzen Pädagogik aus (der Unterdrückung von Kindern, ihrer Rechtlosigkeit, der selbstverständlichen körperlichen Züchtigung durch Erwachsene) hat sich ein gänzlich anderes Verständnis von Erziehung und Respekt gegenüber Kindern entwickelt bis hin zur gesetzlichen Verankerung des Rechtes von Kindern auf gewaltfreie Erziehung. Die Jugendhilfe arbeitet in den letzten zwanzig Jahren hartnäckig an ihrem Paradigmenwechsel: Weniger Eingriffe von staatlicher Seite, stärkere Beteiligung der Eltern an den sie betreffenden Entscheidungen und Unterstützung des gesamten Familiensystems in problematischen Situationen.

Dieses Grundverständnis in der Intervention bei häuslicher Gewalt aufzugeben, mindestens aber zu modifizieren, ließ auch hier die Sorge wachsen, die eigenen Wurzeln zu kappen und in einen neuen Sog von Eingriffsorientierung zu geraten.

Unterschiedliche Deutungsmuster

Ein weiterer Unterschied in der Arbeit mit misshandelten Frauen und misshandelten Kindern, der anfangs eher zur Betonung des Trennenden denn zu Gemeinsamkeits- und Konsenssuche in der Fachgruppe führte, sind die handlungsleitenden theoretischen Konzepte: In der Kinder- und Jugendhilfe wird der systemische Ansatz (systemischer Konstruktivismus, systemische Familientherapie) favorisiert, in der Frauenberatungs- und Frauenhausarbeit dagegen der parteiliche Ansatz. Für die Kinder- und Jugendhilfe gilt es wegzukommen von monokausalem Denken in Ursache-Wirkungs-Ketten. Stattdessen versucht man, den Blick zu weiten hinsichtlich der Wechselwirkung von Einflüssen auf Familiensysteme und die Konstruktion von „Wirklichkeiten“ durch die jeweiligen Familienmitglieder zu explorieren. Aus

systemischem Verständnis heraus gilt es in der Betrachtung von familiären Systemen, in denen ein Familienmitglied „auffällig“ wird (alkoholabhängig, schizophren oder eben gewalttätig) herauszufinden, welchen subjektiven Sinn und welche intersubjektive Funktion die Symptomatik für den Gesamtzusammenhang hat bzw. wie die einzelnen Familienmitglieder zur Entstehung bzw. Aufrechterhaltung des beklagten Sachverhaltes beitragen. Wenn aus dieser Perspektive die entsprechende Bedeutung und vor allem Verwicklung, Verstrickung, Wechselseitigkeit herausgearbeitet werden, können ggf. einseitige Schuldverteilungen gestoppt, können leidvolle Erfahrungen auf beiden Seiten zur Sprache gebracht werden, befreiende Einsichten und optionseröffnende Verabredungen entstehen. Wird mit diesem Grundverständnis auf das Thema „häusliche Gewalt“ geschaut, stellt sich sofort die Frage - und das geschieht häufig in Arbeitszusammenhängen mit KollegInnen aus der Jugendhilfe - wie die betreffende Frau den Mann zur Gewalttätigkeit provoziert hat. Der systemische Ansatz, der in vielen therapeutischen und beraterischen Zusammenhängen nützlich und sehr hilfreich ist, wirkt im Kontext von häuslicher Gewalt oder auch bei anderen Formen von Gewaltausübung wie sexuellem Missbrauch oder Kindesmisshandlung eher kontraproduktiv. In der Konsequenz führt jedenfalls eine „systemische Mechanik“ oft dazu, dass Kinder nicht oder zu spät geschützt werden und Frauen eine Verantwortung übertragen wird, die sie aufgrund der langjährigen Gewaltsituation überfordert. Es wird nicht mehr klar gesehen und benannt, dass es für die Ausübung von Gewalt keinerlei Rechtfertigung gibt.

Übersehen wird außerdem, dass es um ein hierarchisches (Macht-)Verhältnis geht. Beide Seiten verfügen eben nicht über den gleichen Zugang zu Ressourcen und bei näherer Betrachtung zeigt sich, dass das dem systemischen Ansatz zugrunde liegende Verständnis von Allparteilichkeit nicht allen Familienmitgliedern die gleichen Chancen bietet, sondern den ungleichen Status von Frauen und Männern zementiert.

„Es gibt keine geschlechtsneutralen Systemformulierungen. Formulierungen, die das für sich beanspruchen, sind in Wirklichkeit sexistisch, weil sie den gesellschaftlichen Anschein reproduzieren, Frauen und Männer seien gleichgestellt. In Wirklichkeit sind die Frauen in unserer Gesellschaft benachteiligt, und die Weigerung, diese Benachteiligung anzuerkennen, benachteiligt sie gleich zweifach“ (Walters/ Carter/ Papp/ Silverstein 1991: 38).

Kurz: Macht als Organisationsprinzip innerhalb der Familie und insbesondere in Familien, in denen häusliche Gewalt herrscht, wurde in der systemischen Theorie und Praxis als bestimmendes Prinzip des Geschlechterverhältnisses weitgehend ignoriert.

„Da die Systemtheorie sich ausschließlich auf die Schachzüge, nicht aber auf die Spieler konzentriert, können Fragen, wer Macht über wen ausübt, und mit welcher Regelmäßigkeit dies der Fall ist, außer Acht bleiben... Zur Verschleierung trägt zusätzlich das Konzept der Zirkularität bei, nach dem die Verantwortung für eine bestimmte Interaktionssequenz ebenso wie ihre Folgen allen Beteiligten gleichermaßen zuzuschreiben ist...Familienübergreifende

Muster, die die Unterdrückung der Frau auf einer allgemeineren Ebene spiegeln, wurden ausgeblendet und konnten auf diese Weise keine Irritationen auslösen“ (Goodrich/ Rampa-ge/ Ellman/ Halstead 1991: 13).

Umgekehrt, d.h. auf die parteiliche Arbeit mit misshandelten Frauen geschaut, kann allerdings durch die Einführung systemischer Ansätze das über lange Zeit ausschließlich vorherrschende Opfer-Täter-Modell verändert und erweitert werden. Es wird dann ermöglicht, Situationen und Rollen nicht mehr als festgeschriebene oder schicksalhaft zu begreifen, sondern als gesellschaftliche Konstruktionen, die es zu hinterfragen gilt.

„‘Doing gender’ als sozialkonstruktivistisches Konzept zu akzeptieren, bedeutet also sich von der Vorstellung zu verabschieden, dass es ein fest gefügtes geschlechtsspezifisches Verhaltensrepertoire gibt, das unabhängig von Zeit und Raum konstant bleibt. ‘Doing gender’ heißt, dass Männer und Frauen in Abgleichung mit dem sozialen Kontext ihr Geschlecht durch ihr Verhalten herstellen, das Geschlecht etwas ist, was man tut, darstellt, fühlt und denkt und nicht etwas, was man im Sinne einer konstanten Persönlichkeitseigenschaft hat“ (Scheffler 2004: 24).

Das bedeutet, Verantwortung für das eigene Handeln zu übernehmen und für Veränderungen der eigenen Situation einzutreten. So können misshandelte Frauen nicht nur als Opfer von Männergewalt betrachtet werden, sondern als Menschen, die ein großes Potential für Entwicklung in sich tragen und verantwortlich sind für selbst ausgeübte Gewalt, z.B. gegenüber ihren Kindern.

Zunächst muss jedoch, wenn es um häusliche Gewalt bzw. um jede Form von Gewaltausübung geht, eine eindeutige Parteilichkeit für das Opfer angenommen werden. Opfer und Täter müssen klar benannt und die Verantwortlichkeit für die Tat(en) eindeutig zugeordnet werden. Das Opfer bzw. die Opfer müssen geschützt werden, Unterstützung und Bestärkung erfahren bei gleichzeitiger Konfrontation bzw. Sanktion des Täters für sein Handeln. An dieser Stelle kommen meines Erachtens der parteiliche und der systemische Ansatz zusammen: Erst durch eine parteiliche Unterstützung und Stärkung der gewaltbetroffenen Frauen und Kinder, durch eine Beendigung der Gewalt sowie die Verantwortungsübernahme des Mannes für sein gewalttätiges Handeln gegenüber Frauen und Kindern¹⁶, kann möglicherweise eine wirkliche Macht- und Rechtebalance zwischen den betroffenen Familienmitgliedern hergestellt werden und ein neues Beziehungsverhältnis entstehen. Will das Paar weiter zusammenleben, kann nachfolgend ggf. systemisch weitergearbeitet werden im Sinne von: Was braucht jedes einzelne Familienmitglied für die eigene Zufriedenheit, für die Erfüllung seiner Bedürfnisse? Wie kann die Möglichkeit wahrscheinlicher gemacht oder gar sichergestellt werden, dass es nicht zu neuer Gewaltausübung kommt? Ist das in diesem System überhaupt

16 In anderen Konstrukten wird auch als „systemisch“ die ausschließliche Arbeit mit der misshandelten Frau, dem Kind/den Kindern und dem physisch abwesenden, unsichtbaren Mann bezeichnet, der dennoch durch seine Gewalttätigkeit und die daraus resultierenden Belastungen permanent im Mittelpunkt steht. Siehe Meja/Winkler-Thie in diesem Band.

möglich? Dann sind Paargespräche indiziert, kann geschaut werden, welche Konfliktlösungsmuster beide erlernt haben etc. Magrit Brückner formuliert, dass eine einseitige Auflösung/Unterstützung zunächst die Arbeit erleichtere, aber auch den Blick auf die Komplexität des Familiengeschehens verstelle.

„Daher erscheint mir das Kunststück notwendig, sowohl in Situationen, in denen es um Recht und Unrecht geht, eindeutig zwischen Täter und Opfer zu differenzieren, als auch dort, wo es für den Hilfeprozess erforderlich ist, das gesamte Beziehungsgeschehen und die Ambivalenzen der Beteiligten in das eigene Verstehen einzubeziehen.“ (Brückner 2002: 34).

Besonderheiten in den Organisationen

Obwohl durch den politischen Runden Tisch der fachministeriellen Spitzen vorgegeben wurde und in allen Gremien von BIG vereinbart war, dass die Teilnahme der VertreterInnen von Institutionen möglichst kontinuierlich erfolgen soll (um den Informationsfluss nicht abreißen und die gemeinsame Arbeit an der Entwicklung von Maßnahmen und Projekten nicht zu gefährden), gab es dennoch immer wieder Einbrüche. Deutlich wurde, wenn die Belastung und die Anforderungen am originären Arbeitsplatz steigen, wird Kooperation als etwas Zusätzliches, eher die Belastung steigerndes Moment erlebt. Dann werden die eigenen Probleme als relevanter wahrgenommen als die in anderen Bereichen.

Bei BIG fiel die Anfangsphase der fachlichen Kooperation im Bereich Kinder/Jugendliche außerdem zusammen mit einer Umstrukturierung der Jugendämter und der Krisendienste in Berlin (Kindernotdienst, Mädchennotdienste, Jugendnotdienst). Bezirke fusionierten, Abteilungen mussten sich neu finden, für viele Aufgaben der Jugendämter wurden nun Freie Träger beauftragt, der Spardruck stieg allerorten immens. Das führte teilweise dazu, dass Mitglieder der Fachgruppe entweder unregelmäßig kamen, einige ganz wegblieben, neue gesucht und eingearbeitet werden mussten. Es galt einerseits Wege zu finden, konstruktiv mit dem Kern der Fachgruppe weiterzuarbeiten und an verabredeten Zielen und Arbeitsaufgaben festzuhalten. Andererseits mussten gleichzeitig neue KooperationspartnerInnen einbezogen, beteiligt und damit auch schon festgelegte Ziele wiederum in Frage gestellt werden. Arbeitsaufgaben und Verantwortlichkeiten wurden überprüft und ggf. verändert, um die Motivation für *alle* Beteiligten aufrechtzuerhalten bzw. erst zu schaffen. In einigen Organisationen gab es über längere Zeiträume keine klaren Mandate für die jeweiligen VertreterInnen. Das führte bei notwendigen Verabredungsprozessen zu Unmut in der Fachgruppe, weil sich beispielsweise plötzlich herausstellte, dass ein in der Fachgruppe festgelegtes Arbeitsziel nicht mit der Herkunftsorganisation eines Teilnehmers abgestimmt war. Nun, als es um die Verabschiedung des erstellten Arbeitsprodukts ging, legte diese Organisation

ein Veto ein. Aus einer anderen Organisation „durfte“ die in der Fachgruppe mitarbeitende Kollegin immer nur dann teilnehmen, wenn gerade keine dringlichen Aufgaben anlagen.

Positive Entwicklungen in der Kooperation

Die positive Entwicklung der Fachgruppe Kinder/Jugendliche wurde durch verschiedene Bedingungen beeinflusst. Der Rahmen bei BIG konsolidierte sich, d.h. ich wurde ab 2001 als vorrangig für den Bereich verantwortliche Koordinatorin eingestellt. Zuständigkeiten in den beteiligten Institutionen konnten geklärt und verbindlich werden. Die kontinuierliche Begleitung und die positiven Rückmeldungen in Bezug auf Arbeitsergebnisse durch die wissenschaftliche Begleitung von BIG bestärkten das Kooperationsbündnis enorm. Die inhaltliche Verknüpfung der Arbeitsbereiche Frauenschutz - Kinderschutz wurde auf kognitiver Ebene befördert durch die Rezeption von Forschungsergebnissen (Kavemann 2002: 3-5), die einen deutlichen empirischen Zusammenhang zwischen der Misshandlung von Frauen und der Gewalt gegen Kinder belegten. Die Veränderung gesellschaftlicher Normen durch gesetzliche Neuerungen wie die Einführung des Gewaltschutzgesetzes (2002), die polizeiliche Wegweisung (ASOG), die europaweite Proklamation des Rechtes von Kindern auf gewaltfreie Erziehung (§1361 II BGB) sowie das Kinderrechteverbesserungsgesetz (§ 1666a I BGB), brachte auch die Diskussion um die Frage voran: Wie muss wirksamer Schutz vor Gewalt für Frauen und Kinder gestaltet sein?

Diese Voraussetzungen und die Verständigung darüber, dass es grundsätzlich Überschneidungen zwischen den Gewaltphänomenen Gewalt gegen Mütter und Gewalt gegen Kinder gibt und dass das Miterleben von häuslicher Gewalt in jedem Fall schädliche Auswirkungen auf Kinder hat, ermöglichten die Erstellung von Leitmaximen (Präambel), auf die sich die Fachgruppe als *Grundlage für die weitere Arbeit* verständigte.

- „Im Kontext der „häuslichen Gewalt“ von Männern gegen Frauen erleben Kinder und Jugendliche die Misshandlungssituation mit. Sie sind in vielfältiger Weise der gewalttätigen Atmosphäre in der Familie ausgesetzt und können über das Miterleben der Misshandlung der Mutter hinaus selbst direkte körperliche und seelische Misshandlungen erleiden.
- Wenn Kinder und Jugendliche mit zum Haushalt gehören, sind für die von Gewalt betroffenen Minderjährigen zu ihrem Schutz zusätzliche Interventionen zu entwickeln, die in einer besonderen Weise zu planen und zu gestalten sind.
- Selbst erlebte oder beobachtete physische und/oder psychische Gewalt hat seelische und psychosoziale Auswirkungen auf Kinder. Sie kann zu einer Beeinträchtigung der emotionalen, körperlichen und kognitiven Entwicklung der betroffenen Mädchen und Jungen führen.

- Erfahrungen von Gewalt beeinflussen das seelische Gleichgewicht des Kindes oder Jugendlichen und prägen späteres Verhalten mit. Erleben Kinder und Jugendliche die Gewalt des Vaters bzw. einer Vaterfigur gegenüber der Mutter mit, kann das für Jungen bedeuten, dass sie gegebenenfalls selber zu gewalttätigem Verhalten als Lösungsstrategie in Konfliktsituationen neigen. Für Mädchen hingegen scheint es in ihrer weiteren Entwicklung nahe liegend, in Beziehungskonstellationen ebenfalls die Opferrolle zu reproduzieren.
- Kinder und Jugendliche haben aufgrund ihrer Schuld- und Schamgefühle und aus Gründen der Loyalität gegenüber Mutter und Vater die größten Schwierigkeiten, über ihre Erfahrungen zu sprechen. Selbst erlebte oder beobachtete Gewalt erzeugt im betroffenen Mädchen oder Jungen Gefühle von Hilflosigkeit und Ohnmacht, die bei wiederholten Erfahrungen zu einem nachhaltigen Trauma führen können.
- Im Hinblick auf Unterstützungsangebote, die Frauen in Misshandlungssituationen zu ihrer eigenen Entlastung benötigen, müssen die betroffenen Frauen auch in ihrer Rolle als Mütter angemessene Hilfestellung erhalten, damit ihre Erziehungsfähigkeit gestärkt und somit die Entwicklungsbedingungen für das Kind verbessert werden können.
- Die Erziehungsfähigkeit und Verantwortlichkeit eines misshandelnden Mannes gegenüber seinen Kindern muss von allen beteiligten Institutionen kritisch überprüft und gegebenenfalls in Frage gestellt bzw. im Sinne der betroffenen Kinder (und Mütter) verändert werden.

Im Rahmen des Berliner Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt sollen daher die besonderen Hilfe- und Schutzinteressen von Kindern und Jugendlichen und der daraus resultierende Hilfebedarf zur Verarbeitung und Bewältigung erlittener Gewalt – auch im Verlauf der Unterstützung der misshandelten Frau und der Arbeit mit dem gewalttätigen Mann (Lern- und Trainingskurs) – angemessene Berücksichtigung finden.“ (BIG, Fachgruppe Kinder und Jugendliche: 2000)

Auf der emotionalen und persönlichen Ebene veränderte sich die Kooperation durch das Infragestellen der Bilder von- und (Vor-)Urteile übereinander durch ein genaueres Hinschauen und durch den Versuch der präzisierenden, Perspektivwechsel ermöglichenden Verständigung: „Was genau meinen Sie, wenn Sie sagen... Ich möchte besser nachvollziehen können, warum Sie diese Sichtweise haben. Können Sie mir das bitte noch einmal genauer erläutern...?“ Hilfreich war auch immer wieder die Perspektive einer dritten oder vierten Berufsgruppe wie der Polizei oder der Juristinnen, die eher nach pragmatischen Lösungen suchten und damit auch emotionale Wogen glätten konnten. Gleichzeitig war es vornehmlich meine Aufgabe als moderierende Koordinatorin, stärker die Gemeinsamkeiten auszuloten als die Differenzen und auf die gegenseitige Anerkennung des ExpertInnenstatus zu dringen.

Die zunehmende Beschäftigung mit dem Thema „Kinder und häusliche Gewalt“ in der Fachöffentlichkeit, die große und positive Resonanz, teilweise über Berlin hinaus, die die Arbeit der BIG-Fachgruppe erhielt, sorgte im

weiteren Verlauf der Kooperation für viele produktive Arbeitsergebnisse und einen gewissen „Produzentenstolz“ der TeilnehmerInnen. Öffentlichkeitswirksame Anerkennung mit Reputationsgewinn und persönlicher Zurechnung der Wirkungen konnten somit als weitere Faktoren im Ensemble der Gelingensfaktoren von Kooperation validiert werden.

Konkrete Erfolge der Kooperation

- Die 1999 eingerichtete BIG-Hotline gegen häusliche Gewalt, die täglich von 9 bis 24 Uhr betroffene Frauen und mit häuslicher Gewalt professionell befasste Stellen berät, arbeitet zur Unterstützung von Kindern in enger Kooperation mit dem Kindernotdienst sowie dem Mädchen- und Jugendnotdienst. Bei einem Einsatz der Mobilien Intervention fahren in Einzelfällen Beraterinnen gemeinsam mit MitarbeiterInnen des Kindernotdienstes zu einem Einsatz. Mütter mit Kindern, die keine Aufnahme in einem Frauenhaus finden, weil es Platznot gibt oder weil sie mit älteren Jungen aufgrund der Altersbegrenzung nicht aufgenommen werden, können auch im Kindernotdienst unterkommen.

Auf der Straße hat sie Angst um ihre Kinder.
Zu Hause haben ihre Kinder Angst um sie.

Hilfe
bei häuslicher
Gewalt gegen
Frauen.

Rufen Sie an, egal ob Sie selbst
betroffen sind oder helfen wollen.

► Täglich von 9-24 Uhr

Wir beraten kostenlos, anonym
und bei Bedarf mit Dolmetscherin.

Wir vermitteln Schutzunterkünfte
und weitere Unterstützung.

BIG Hotline: 611 03 00

- Gemeinsam mit dem Kindernotdienst wurde in der BIG-Fachgruppe unter dem Titel „Kennst du das auch?“ ein kindgerechtes Falblatt entwickelt und verbreitet (mit der Telefonnummer des Kindernotdienstes). Parallel dazu wurden mit dem gleichen Motiv, das Mädchen und Jungen zwischen sechs

und zwölf Jahren ansprechen soll, Plakate gestaltet, die in Jugendfreizeiteinrichtungen und an Schulen verteilt sowie an öffentlichen Plätzen und in Berliner Bussen ausgehängt wurden.



- Verschiedene Broschüren zur Information über Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, und Handlungsempfehlungen für diverse Berufsgruppen konnten erarbeitet und publiziert werden: „Begleiteter Umgang. Handlungsleitlinien und Standards in Fällen häuslicher Gewalt“; „Handlungsempfehlungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Jugendämtern“; „Mehr Mut zum Reden“, eine Broschüre, die sich an Frauen mit Kindern richtet; ein Wegweiser „Gewalt gegen Kinder – was tun?“, der an ErzieherInnen und LehrerInnen adressiert ist, wurde überarbeitet und um das Thema häusliche Gewalt ergänzt.¹⁷
- Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport erarbeitete „Empfehlungen im Aufgaben- und Kooperationsbereich Kinderschutz in Fällen von Vernachlässigung, Misshandlung, sexueller Ausbeutung und häuslicher Gewalt“ für die Berliner Jugendämter, die 2003 in Zusammenarbeit mit BIG ergänzt wurden.
- Die Hilfeplanstatistik für Hilfen zur Erziehung (§ 27 ff SGB VIII) wurde unter Federführung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport um die Kategorie „Häusliche Gewalt“ erweitert. Damit wird seit 2004 erstmals systematisch Gewalt in der Partnerschaft der Eltern in diesem Bereich erfasst.
- In die Leitlinien, die der Berliner Polizei als Grundlage ihrer Einsätze dienen, wurden Empfehlungen eingearbeitet, die die besondere Situation der Kinder berücksichtigen. Seit März 2005 benachrichtigt die Polizei per Fax-

¹⁷ Informationsmaterialien von BIG siehe unter www.big-interventionszentrale.de

vordruck das zuständige Jugendamt, wenn sie bei einem Einsatz häuslicher Gewalt Kinder antrifft. In Folge wurden in enger Kooperation zwischen Polizei und Jugendamt in einigen Bezirken Handlungsleitlinien oder Kooperationsvereinbarungen entwickelt.¹⁸ Grundlage ist, dass das Jugendamt die Auswirkungen des Miterlebens von häuslicher Gewalt als potentiellen Kinderschutzfall definiert.

- In sieben von zwölf Berliner Bezirken wurden Fachtage in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Jugendämtern zum Thema „Kinder und häusliche Gewalt“ durchgeführt. Zudem wurden zentral Seminare und Fortbildungen für verschiedene Berufsgruppen angeboten. Eine große Berlin-weite zweitägige Fachtagung zum Thema „Kinder und häusliche Gewalt“ wurde gemeinsam mit der senatseigenen Fortbildungsstätte Glienicke konzipiert und durchgeführt (Dokumentation der Fachtagung 2002).

Perspektiven

Mit dem Auslaufen der Modellphase bei BIG Ende 2002 wurden die Fachgruppen bzw. die späteren Steuerungsgremien aufgelöst und in die so genannte ExpertInnenkommission überführt. Das hatte vor allem personelle Gründe, weil weniger Stellen zur Verfügung standen, war aber auch der Rückmeldung geschuldet, dass viele Mitglieder der Fachgremien auf Dauer nicht mehr in gleicher Weise intensiv mitarbeiten konnten. Die Entwicklung weiterer Maßnahmen und Interventionsstrategien sollten von den zuständigen Fachressorts übernommen werden und BIG erhielt die Aufgabe, diese Maßnahmen und Strategien zu koordinieren. Das heißt: Über die Zusammenkunft von Expertinnen und Experten aus den Bereichen Frauenprojekte, Polizei, Justiz, Migration, Jugendhilfe, Soziales und Gesundheit wird weiterhin konkretes Handeln gegen häusliche Gewalt geplant, beschlossen und durch den politischen Runden Tisch flankierend und initiierend unterstützt. Gleichzeitig werden bei BIG Lücken und neue Bedarfe in der praktischen Intervention erfasst und Überlegungen getroffen, wie Unterstützungslücken geschlossen, weitere Angebote entwickelt werden können, um den Schutz für gewaltbetroffene Frauen und Kinder zu optimieren. Zum Beispiel hat sich gezeigt, dass für junge volljährige Frauen die Hilfen nicht ausreichen. Daneben wurde erkannt, dass aus Sicht der Anti-Gewalt-Projekte Überlegungen getroffen werden müssen, wie mit bestehenden Einrichtungen zur Unterstützung älterer Jungen zusammengearbeitet werden kann. Das bedeutet, die Zusammenarbeit der beteiligten Berufsgruppen weiter zu verbessern, zu erweitern und phasenweise Kooperationsbündnisse zur Erreichung von neuen Zielen zu schließen.

18 Siehe Linke/Plathe in diesem Band.

Im Bereich Kinder/Jugendliche werden derzeit folgende Arbeitsschwerpunkte gesetzt bzw. sind in Planung:

1. Die Erarbeitung von Verfahrenswegen im Umgang mit gewalttätigen Männern/Vätern für die Jugendämter und die Familiengerichte, um einen besseren Schutz im Kontext des begleiteten Umgangs zu gewährleisten.
2. Prävention von häuslicher Gewalt in Grundschulen. Hier sind derzeit verschiedene Aktivitäten auf Bundesebene¹⁹ und auf lokaler Ebene zu verzeichnen.
3. Für die Gruppe junger volljähriger Frauen, insbesondere für Migrantinnen, sollen Unterstützungsangebote und eindeutige Zuständigkeiten durch die Behörden entwickelt werden,
4. Weitere Fachtage und Fortbildungen zum Thema „Kinder und häusliche Gewalt“ für bezirkliche Jugendämter und verschiedene Berufsgruppen sind geplant.
5. Unabhängig von BIG - aber häufig orientiert an der Arbeitsweise von BIG - wurden in verschiedenen Bezirken wie Berlin-Mitte, Friedrichshain-Kreuzberg, Neukölln weitere Kooperationsvereinbarungen im Rahmen des „Landesaktionsplans zur Bekämpfung häuslicher Gewalt“ zur Unterstützung der Mädchen und Jungen getroffen. Diesen Beispielen wollen in den nächsten Jahren weitere Bezirke folgen.

Fazit

Es ist gelungen, bei BIG die mühsamen Anfänge und schwierigen Voraussetzungen im Bereich „Kinder und häusliche Gewalt“ zu bewältigen und in eine erfolgreiche Kooperationspraxis der verschiedenen spezialisierten Handlungsfelder zu überführen. Die Gewissheit, gemeinsam Ergebnisse erzielt zu haben und konkrete Erfolge vorweisen zu können, fördert die Bereitschaft bei vielen MitarbeiterInnen der beteiligten Organisationen, sich weiterhin für das Thema zu engagieren. Die Erkenntnis, wie eng Kinderschutz und Frauenschutz verbunden sind und verbunden werden müssen, um der Verwobenheit und Komplexität des Themas gerecht zu werden, wird sich weiter durchsetzen. Multiprofessionelle Ansätze und eine gute Kooperation der an der Intervention beteiligten Berufsgruppen verändern und verbessern die Chancen für Kinder, für ihre Mütter und letztlich auch für gewalttätige Männer, den Kreislauf von Gewalt zu unterbrechen.

19 Siehe Schweikert in diesem Band

Literatur

- BIG (1996): Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt. Alte Ziele auf neuen Wegen. Ein neuartiges Projekt gegen Männergewalt an Frauen stellt sich vor.
- Brückner, Margrit (2003): Misshandelte Frauen und ihre Kinder: Triangulierende Funktion von Frauen- und Kinderhilfseinrichtungen. In: Landesjugendamt Berlin, Dokumentation der interdisziplinären Fachtagung „Kinder und häusliche Gewalt“, 12./13. Juni 2002
- Goodrich, Thelma Jean/Rampage, Cheryl/Ellman, Barbara/Halstead, Kris (1991): Feministische Familientherapie. Frankfurt/New York, Campus Verlag
- Hege, Marianne (1999): Kinder und häusliche Gewalt – Konflikte und Kooperation. In: Wissenschaftliche Begleitung Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt (WiBIG). Dokumentation des Workshops Kinder und häusliche Gewalt – Erfahrungen aus Deutschland, England und Schweden. 1999: 1-6
- Kavemann, Barbara (2000): Kinder und häusliche Gewalt-Kinder misshandelter Mütter. In: Fachzeitschrift DGgKV. Kindesmisshandlung und -vernachlässigung. Jahrgang 3 Heft 2: 106-120
- Scheffler, Sabine (2005): „Frauenwelten-Männerwelten“ in der Supervision. In: Verbändeforum Supervision: Die Zukunft der Supervision zwischen Person und Organisation. 2005: 23-29
- Sozialpädagogische Fortbildung, Landesjugendamt (Hg.) 2002: Kinder und häusliche Gewalt, Kinder misshandelter Mütter. Bericht über die interdisziplinäre Fachtagung der sozialpädagogischen Fortbildung des Landesjugendamtes Berlin in Kooperation mit BIG e.V. und der Paritätischen Bundesakademie. Berlin, Jagdschloss Glienicke. 12. bis 13. Juni 2002
- Thimm, Karlheinz (2004): Chancen und Schwierigkeiten der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule. In: Jugendhilfe 6/2004: 292-306
- Van Santen, Eric/Seckinger, Mike (2003): Kooperation: Mythos und Realität einer Praxis. Eine empirische Studie zur interinstitutionellen Zusammenarbeit am Beispiel der Kinder- und Jugendhilfe. München: DJI Verlag Deutsches Jugendinstitut
- Walters, Marianne/ Carter, Betty/ Papp, Peggy/ Silverstein, Olga (1991): Unsichtbare Schlingen. Die Bedeutung der Geschlechterrollen in der Familientherapie. Eine feministische Perspektive. Stuttgart: Klett-Cotta Verlag
- Wissenschaftliche Begleitung Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt (WiBIG) (2001): Modelle der Kooperation gegen häusliche Gewalt. Herausgeber: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Stuttgart: Verlag Kohlhammer
- Wissenschaftliche Begleitung Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt (WiBIG) Universität Osnabrück (2004): Von regionalen Innovationen zu Maßstäben guter Praxis. Die Arbeit von Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt. Abschlussbericht 2000 bis 2004. Band IV. Herausgeber: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. www.bmfsfj.de

IV. Unterstützung für Mädchen und Jungen bei häuslicher Gewalt

Marita Meja / Simone Winkler-Thie

Kinder im Frauenhaus - Schutz, Unterstützung, Perspektiven - ein Erfahrungsbericht

Das dritte Autonome Frauenhaus Berlin existiert seit 1993. In unserem Frauenhaus finden 60 Frauen und ihre Kinder Schutz, Unterkunft und Beratung. Die elf auf Teilzeitbasis fest angestellten Mitarbeiterinnen arbeiten in den Bereichen: Frauen, Mädchen und Jungen, Verwaltung/Hausorganisation, Koordination/Öffentlichkeitsarbeit.

Erste konzeptionelle Überlegungen und Aktivitäten zum Aufbau dieses Frauenhauses begannen kurz nach der so genannten Wende Ende 1989. Frauen unterschiedlichster Professionen gründeten einen gemeinnützigen Verein, dessen Ziel es war, Schutzeinrichtungen (Zufluchtwohnungen, Frauenhaus, Beratungsstelle) für Frauen und deren Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen waren, auch im Ostteil Berlins zu etablieren.

Die Misshandlung von Frauen und Kindern existierte im Bewusstsein der DDR-Öffentlichkeit kaum. Offiziell wurde negiert, tabuisiert und privatisiert. Dass es das Problem der häuslichen Gewalt dennoch gab, dokumentierte sich in den Begründungen von Scheidungsurteilen, in Hilferufen der Frauen bei der Polizei, in den Erfahrungen der Mitarbeiter/innen von Ehe- und Sexualberatungsstellen, in der Arbeit der Jugendhilfe und der Erzieherinnen in Schulen und Kindereinrichtungen, in den Unfallstationen der Krankenhäuser sowie in Erlebnisberichten von Frauen.

Von wenigen Plätzen in konfessionellen Einrichtungen abgesehen, gab es keine Schutzunterkünfte und keine effektiven Hilfsangebote, sodass sich Frauen nur schwer aus dem Gewaltkreislauf befreien konnten. Auch Scheidung war auf Grund des Wohnungsmangels in der DDR keine wirkliche Alternative. So mussten viele Frauen oft jahrelang in Misshandlungssituationen ausharren. Interventionen im Interesse der von häuslicher Gewalt betroffenen Kinder bestanden lediglich darin, sie aus der Familie herauszunehmen und in Kinder- und Jugendheimen unterzubringen.

Viele der Mitbegründerinnen des 3. Autonomen Frauenhauses waren in ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Arbeit mit dem Problem häuslicher

Gewalt konfrontiert. Nicht zuletzt deshalb wurde die Situation der betroffenen Kinder bereits im ersten Konzept zum Aufbau eines Autonomen Frauenhauses berücksichtigt.

„Die Arbeit mit den Kindern ist ein wesentlicher Bestandteil der Frauenhaus-Arbeit. Die Kinder sind immer auch Betroffene. Dieser Tatsache muss in den Gesprächen und einzuleitenden Maßnahmen Rechnung getragen werden bis hin zur Vermittlung von Therapieangeboten für die Kinder. Die Betreuung der Kinder durch Mitarbeiterinnen kann nur in Ausnahmefällen gewährleistet werden. In der Regel besuchen die Kinder berufstätiger Mütter Einrichtungen des Territoriums. Ansonsten unterstützen sich die Bewohnerinnen gegenseitig bei der Betreuung der Kinder.“ (aus: „Konzeption zum Aufbau eines Autonomen Frauenhauses“: Verein zum Schutz physisch und psychisch bedrohter und misshandelter Frauen und deren Kinder“, Berlin 1990)

Frauen und Kinder erleben die Gewalterfahrung und die Trennung vom Vater, den Gang ins Frauenhaus ganz spezifisch, das heißt auch unterschiedlich. Deshalb waren wir von Anfang an bemüht, ein eigenständiges Konzept für die Arbeit mit Kindern zu entwickeln, das sich an ihren speziellen Bedürfnissen und Gewalterfahrungen orientiert. Eine der Kernfragen, die bei der Ausarbeitung des Konzeptes eine wesentliche Rolle spielte, lautete: „Wie können die Mädchen und Jungen entlastet werden?“ Entlastet von der Verantwortung gegenüber der Mutter und jüngeren Geschwistern; entlastet von dem Gefühl, an der Gewalttätigkeit des Vaters schuld zu sein; entlastet davon, eine Partnerrolle der Mutter gegenüber einnehmen zu müssen; entlastet von ihrem eigenen Kummer über die Trennung; entlastet von ihrer Ohnmacht und Wut; entlastet von der Angst um die Mutter.

Erfahrungen der bereits in der BRD bestehenden Frauenhäuser aufgreifend, wurde von Anfang an ein eigenständiges Team mit Erzieherinnen und Sozialpädagoginnen gebildet. Die Mitarbeiterinnen des Kinderbereichs hatten ihre eigenen Teamsitzungen, besuchten eigene Fortbildungen und organisierten sich Fallsupervisionen. Für die pädagogische Arbeit mit Mädchen und Jungen wurden speziell ausgestattete Räume im Frauenhaus bereitgestellt. Darüber hinaus mieteten wir ein Objekt außerhalb des Frauenhauses an, um hier die Gruppenangebote für die Kinder zu realisieren. In dieser ausgelagerten Einrichtung hatten die Mädchen und Jungen die Möglichkeit, ungestört und unabhängig vom Einfluss der Mütter bedürfnisadäquate Spiel-, Sport- und Kreativangebote zu nutzen.

Inhaltlich war unser pädagogisches Konzept unter Berücksichtigung der hohen Fluktuation von einer an der Krise orientierten, altersgemäßen und geschlechtsspezifischen Kurzzeitpädagogik geprägt, die im Laufe der Jahre ausdifferenziert wurde. Sie umfasste Erstgespräche mit Kindern, Gespräche zur Aufarbeitung der Gewalterfahrung, verschiedene, an die wechselnde Altersstruktur angepasste Gruppenangebote und Kinderhausversammlungen, Freizeitangebote sowie Betreuung einzelner Kinder bei zeitweiliger Abwesenheit der Mutter. Daneben setzten wir erste konzeptionelle Überlegungen für die geschlechtsspezifische Arbeit mit Mädchen um.

So entwickelte sich eine sehr differenzierte und spezialisierte Arbeit sowohl innerhalb des Kinderbereiches als auch im gesamten Frauenhausteam. Die Parteilichkeit für Frauen und die Parteilichkeit für Kinder zu trennen, empfanden wir in der Anfangsphase unseres Frauenhauses als notwendigen Schritt, um die Bedürfnisse, Interessen und Nöte der Mädchen und Jungen stärker in den Blick zu bekommen und unser pädagogisches Konzept danach auszurichten.

Die Arbeit im Kinderbereich basierte ausschließlich auf der Parteilichkeit für Mädchen und Jungen. Im Mittelpunkt stand die Frage: Wie können wir die Bedürfnisse der Kinder durchsetzen, gegebenenfalls auch gegen die Interessen der Mütter und gegen die Intentionen der Mitarbeiterinnen des Frauenbereichs? So wurde jede Mitarbeiterin des Kinderbereichs zur Anwältin der Mädchen und Jungen und zu einer verlässlichen Bezugsperson, die ihnen immer dann zur Seite stand, wenn die Mutter auf Grund ihrer eigenen Belastungen nicht in der Lage war, die Bedürfnisse ihrer Kinder wahrzunehmen oder sogar gegen diese handelte.

Obwohl alle Mitarbeiterinnen des Frauenhauses dieses Konzept der Arbeit mit den Kindern inhaltlich unterstützten, kam es immer wieder zu Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung. Häufig mussten die Mitarbeiterinnen in der pädagogischen Arbeit mit den Mädchen und Jungen um Unterstützung ihrer Arbeit ringen und waren gezwungen, ihre spezifischen professionellen Interessen gegen Widerstände im Team durchzusetzen, so etwa bei Neueinstellungen, bei der Zuteilung von Zeitbudgets oder bei der Zuordnung von Räumen.

Probleme innerhalb des Frauenhausteams gab es immer auch dann, wenn die jeweilige Parteilichkeit der Mitarbeiterinnen aufeinander prallte. Autonomie und Selbstbestimmung der misshandelten Frauen zu stärken und sie zu entlasten, ist das vorrangige Ziel der Mitarbeiterinnen des Frauenbereichs. Wenn aber die betroffenen Frauen ihre eigenen Kinder misshandeln, überfordern, vernachlässigen oder unangemessen betreuen, muss es zwangsläufig zu einem Konflikt mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen des Kinderbereichs kommen, die nicht mehr bereit sind, sich mit den Müttern zu solidarisieren. Die strikte Aufteilung der Teamparteilichkeiten auf Frauen und Kinder bedurfte also einer eingehenden Diskussion und Weiterentwicklung. Zu diesem Zweck führten wir Supervisionen, Organisationsberatungen und Qualitätszirkel durch.

Ein wesentliches Ergebnis dieses Diskussionsprozesses war die Erkenntnis, dass die von Gewalt betroffenen Frauen gleichzeitig in ihrer Autonomie und in ihrer Rolle als Mutter gestärkt werden müssen. Frauen, die auch nach dem Auszug aus dem Frauenhaus mit ihren Kindern zusammen leben, müssen (wieder) befähigt werden, eigenverantwortlich die Interessen und Bedürfnisse ihrer Töchter und Söhne wahrzunehmen und häufig verschüttete oder verloren gegangene mütterliche Kompetenzen zu reaktivieren oder auszubilden. In der psycho-sozialen Arbeit des Frauenbereiches galt es daher,

lebenspraktische erzieherische Fähigkeiten, Erziehungsziele und Erziehungsverhalten in die Beratungsarbeit mit den Müttern einzubeziehen.

Darüber hinaus etablierten wir die wöchentliche Mütterversammlung als ein Gremium, in dem die Mütter ihre Erfahrungen austauschen, praktische Hilfestellungen erhalten und sich solidarisch um die Entlastung einzelner Mütter bemühen. Gleichzeitig haben sie hier die Möglichkeit, Konflikte anzusprechen und Lösungsstrategien gemeinsam mit den Mitarbeiterinnen zu entwickeln. Diese Versammlungen werden unter den Kolleginnen beider Bereiche inhaltlich abgestimmt.

Regelmäßig durchgeführte Mutter-Kind-Aktionen unterstützen den pädagogischen Prozess, machen Störungen und Konflikte sichtbar und fördern spielerische und kreative Fähigkeiten sowohl der Mütter als auch der Kinder.

Außerdem war es wichtig, die unterschiedlichen Bedürfnisse von Frauen und Kindern in den gemeinsamen Teamsitzungen und Fallsupervisionen transparent zu machen sowie Lösungswege bereichsübergreifend zu erarbeiten. Grundlage dafür ist ein Teamkonsens, der bei Gefährdung des Kindeswohls immer die Parteilichkeit für das Kind vor die Parteilichkeit für die Frau stellt. Im Bedarfsfall wird deshalb das Jugendamt eingeschaltet. Besondere Maßnahmen sind immer dann zu treffen, wenn Frauen/Mütter in die Misshandlungsbeziehung zurückkehren.

Die Evaluation unseres „Kinder-Konzeptes“ ist für uns zu einem festen Bestandteil der Qualitätssicherung geworden. Seit einiger Zeit beschäftigen wir uns mit der Frage, inwieweit die vorhandenen Angebote für die im Frauenhaus lebenden Kinder und Mütter bedürfnisadäquat sind, wie die Effektivität der Angebote unter den gegebenen räumlichen und personellen Bedingungen erhöht werden kann. Unter Einbeziehung internationaler Erfahrungen gestalteten wir die für die Arbeit mit den Kindern vorgesehenen Räumlichkeiten um und veränderten unsere Arbeitsorganisation. Den Mädchen und Jungen steht nun eine eigenständige, in sich abgeschlossene und großzügig gestaltete Etage zur Verfügung. Es gibt feste Öffnungszeiten, die auf die Arbeit des Frauenbereichs abgestimmt sind, sowie regelmäßige Gruppenangebote, die sowohl die Altersspezifik als auch die hohe Fluktuation berücksichtigen. Damit gelang es uns, die Arbeit zwischen Frauen- und Kinderbereich besser zu koordinieren, die Planungssicherheit für die Mütter durch feste Kinderbetreuungszeiten zu erhöhen und die Angebote für die Kinder überschaubar und annehmbar zu gestalten. Die räumliche Trennung entlastet sowohl die Frauen und Kinder, die im Frauenhaus leben als auch die Mitarbeiterinnen.

Eine Herausforderung für die Zukunft stellt die stärkere Differenzierung der Arbeit mit Mädchen und Jungen dar.

„Ein geschlechtsspezifisches Angebot ist wichtig, weil Mädchen und Jungen im Miterleben der Männergewalt gegen die Mutter, der Reaktion der Mutter und vor allem der Reaktion von Dritten und von Institutionen spezifische Informationen über das Geschlechterverhältnis erwerben, die für ihre eigene Lebensplanung fatal sein können.“ (Kavemann, 2002, Kinder und häusliche Gewalt, „Berliner Forum Gewaltprävention“, 1/2002)

Notwendig ist eine Diskussion über die Frage, ob neben Angeboten zur Stärkung und Unterstützung der Mädchen auch Angebote geschaffen werden, die den im Frauenhaus lebenden Jungen die Chance bieten, einen tieferen Zugang zu ihren Gewalterfahrungen zu finden, einen veränderten Umgang mit Konflikten und Aggressionen zu erlernen und sich selbstbewusst mit ihren Wünschen und Bedürfnissen auseinander zu setzen, um zukünftig auf Gewalt verzichten zu können. Hierbei ist zu überlegen, inwieweit die Einbeziehung außerhalb des Frauenhauses tätiger männlicher Honorarkräfte für die Arbeit mit den Jungen im Frauenhaus eine sinnvolle Ergänzung darstellen könnte.

Problematisch gestaltet sich nach wie vor die personelle Absicherung der pädagogischen Arbeit mit den Mädchen und Jungen. Massive Mittelkürzungen zwangen uns in den vergangenen Jahren, in zunehmendem Maße Praktikantinnen oder studentische Hilfskräfte für bestimmte Aufgaben einzusetzen. Es fehlt an pädagogischen Fachkräften, die auch in absehbarer Zukunft nicht finanziert werden können.

Ungelöst ist auch die bereits seit langem diskutierte Frage, wie „ältere Jungen“ unterstützt werden können, die in unserem wie auch in den meisten anderen Frauenhäusern keine Aufnahme finden, wenn sie das 12. Lebensjahr vollendet haben. Diese Situation ist für misshandelte Frauen mit älteren Söhnen prekär und verhindert nicht selten ein „Aussteigen“ aus dem Gewaltkreislauf (siehe Henschel in diesem Band).

Die Nichtaufnahme „älterer Jungen“ hat nachvollziehbare Gründe. Sanitäre Anlagen sind nur gemeinschaftlich nutzbar. Außerdem haben die Jugendlichen keinerlei Rückzugsmöglichkeiten. Ältere Jungen empfinden es als schwierig und bisweilen auch als Stigmatisierung, wenn sie ausschließlich mit Frauen und Kindern zusammenleben müssen. Sie können von ihren Freunden nicht besucht werden, und männliche Kontakt- beziehungsweise Ansprechpartner fehlen als wichtige Identifikationsmöglichkeiten. Angebote, die ihren Interessen und Bedürfnissen entsprechen, sind nicht vorhanden. Hinzu kommt, dass es in nicht wenigen Frauenhäusern in der Vergangenheit zu körperlichen, psychischen und sexuellen Übergriffen auf die im Frauenhaus lebenden älteren Mädchen und jungen Frauen kam.

Auch außerhalb der Frauenhäuser erhalten die von Gewalt betroffenen Frauen und ihre älteren Söhne in der Regel keine gemeinsame Unterkunft und nicht die Beratung, die sie benötigen. Die wenigen im Bereich der Zufluchtswohnungen existierenden Angebote beinhalten in den meisten Fällen lediglich eine Unterbringung der misshandelten Frauen gemeinsam mit ihren älteren Söhnen. Ihre finanzielle und personelle Ausstattung reicht allerdings nicht aus, um die aus der männlichen Perspektive erlebte häusliche Gewalt geschlechtsspezifisch aufzuarbeiten.

Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, die ältere Jungen während des Aufenthalts der Mutter im Frauenhaus aufnehmen, bieten eine solche Beratung ebenfalls nicht. Wichtig ist deshalb ein Ansatz, der männlichen Jugendlichen hilft, sowohl die Misshandlungen der Mutter als auch die eigene Betroffenheit

zu thematisieren und für sich eine gewaltfreie Lebensperspektive zu eröffnen. So könnte präventiv einer drohenden Festlegung auf die Täterrolle in der nächsten Generation entgegen gewirkt werden.

Gemeinsam mit potentiellen Kooperationspartnern des Kinder- und Jugendschutzes bemühen wir uns gegenwärtig, diese Angebotslücke zu schließen. Unsere Aufgabe sehen wir in diesem Zusammenhang darin, Mitarbeiter/innen anderer Institutionen zu sensibilisieren, fortzubilden sowie konkrete Kooperationsvereinbarungen zur Unterstützung von gewaltbetroffenen Müttern und ihren älteren Söhnen abzuschließen. Dies ist uns bisher mit einem Kinder- und Jugendwohnheim in Berlin gelungen.

Jenseits des besonderen Problems der männlichen Jugendlichen kommt es im Sinne eines umfassenden Schutzes aller von häuslicher Gewalt betroffenen Kinder und Jugendlichen vor allem darauf an, die Zusammenarbeit mit den Jugendämtern auszubauen.

Immer noch sind unserer Erfahrung nach zahlreiche Jugendämter der Auffassung, dass ihre Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen an der Frauenhaustür endet. Notwendige therapeutische oder andere Unterstützungsmaßnahmen, die das KJHG und BSHG eigentlich vorsehen, werden häufig unterlassen - in der Annahme, dass Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser diese Aufgaben kostenlos und nebenbei übernehmen. Aufgrund der hohen Fluktuation, der begrenzten personellen und materiellen Ressourcen sowie der spezifischen Arbeitsweise der Frauenhäuser ist das jedoch nicht zu leisten.

Das Verhältnis zwischen Jugendämtern und Frauenhäusern ist nicht selten geprägt von wechselseitigem Misstrauen. Da wird immer noch der parteiliche Ansatz in der Arbeit für die Frauen und die Kinder gegen den familiensystemischen Ansatz vorgehalten. Oft wird seitens der Mitarbeiter/innen von Jugendämtern übersehen, dass sich die Frauenhäuser in der psycho-sozialen und in der Rechtsberatung zwar nicht physisch, aber gedanklich stets mit dem Misshandler / Vater auseinandersetzen müssen. Seine Verhaltensweisen, seine Gewalttaten und seine Gefährlichkeit sind zu berücksichtigen, wenn es unter anderem darum geht, Umgangsregelungen zu treffen, eine neue Wohnung zu suchen, Ämtergänge durchzuführen und Gerichtsverfahren zu bestehen. Die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser wiederum vermissen, dass die spezifische Situation der Frau als Opfer häuslicher Gewalt sowie der unmittelbare Zusammenhang zwischen der Misshandlung der Mutter und einer Gefährdung des Kindeswohls von den Mitarbeiter/innen der Jugendämter angemessen berücksichtigt wird.

Um die Unterstützung gewaltbetroffener Frauen und ihrer Kinder zu optimieren, ist eine verbesserte Kooperation zwischen Jugendämtern und Frauenhäusern dringend geboten. Das bedeutet, gegenseitige Vorurteile und Mythen abzubauen, unterschiedliche Kompetenzen anzuerkennen und zu nutzen, Verantwortlichkeiten und Arbeitsaufgaben klar zu formulieren und mittels Transparenz Vertrauen in die jeweilige Arbeit zu stärken (siehe Kreyszig in diesem Band).

Gemeinsame Fortbildungen, für die wir ein Curriculum erarbeitet haben, sowie Fachtage und Workshops, die wir im Rahmen des Berliner Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt seit mehreren Jahren mitorganisieren und mitgestalten, sind geeignete Mittel, um die unabdingbare Kooperation zu verbessern.

In der jüngeren Vergangenheit hat sich ein entscheidender Perspektivwechsel hinsichtlich des Themas Kinder und häusliche Gewalt in verschiedensten gesellschaftlichen Bereichen vollzogen. Die positiven Entwicklungen auf diesem Gebiet (Veränderung rechtlicher Rahmenbedingungen, breitere Sensibilisierung der Fachöffentlichkeit, Erarbeitung von konkreten Handlungsrichtlinien für Jugendämter) müssen nun von allen Beteiligten wirksam in die Praxis umgesetzt werden. Uns ist es für die Zukunft ein wichtiges Anliegen, auch solche potentiellen Kooperationspartner wie Familiengerichte, Schulen, Kindergärten, medizinische Einrichtungen und Kinderschutzzentren in die Prävention und Intervention bei häuslicher Gewalt stärker einzubeziehen.

Marion Wurdak

Therapeutische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die häusliche Gewalt erlebt haben

„Es gibt Bilder, die haben sich in meinen Kopf eingebrannt, die werde ich nie vergessen...“
(18 jährige junge Frau)

Diese Worte sagte vor einigen Jahren eine ehemalige Patientin zu mir, die sich in beeindruckender Art und Weise mit ihrem bisherigen Lebensweg auseinandersetzte. Zu ihren Lebenserfahrungen als Kind gehörte es, regelmäßig Zeuge zu sein, wie ihr Vater ihre Mutter misshandelte. Irgendwann erwischte es dann den älteren Bruder, der versuchte, den Vater zurückzuhalten. Das Mädchen selbst wurde nie vom Vater geschlagen, sondern hatte die Aufgabe, den Vater nach seinen Ausbrüchen zu trösten, wenn er wie ein Häufchen Elend, teilweise betrunken, weinend da saß. In der späteren Psychotherapie, die sie mit 17 Jahren begann, tauchten immer wieder Bezüge auf zwischen ihren (mittlerweile Jahre zurückliegenden) Gewaltererlebnissen und Ängsten und Schwierigkeiten in ihrem aktuellen Leben. Sie erlebte auch jetzt noch eine quälende Gefühlszerissenheit zum Vater, pendelte zwischen Hass, Scham, Mitleid und Verantwortungsgefühl, wechselte in ihren Identifikationen zwischen Opfer und Täter, erlebte Misstrauen in all ihren heutigen Beziehungen.

Immer wieder lief sie Gefahr, die erlebte elterliche Paarbeziehung in ihren eigenen Liebesbeziehungen zu reinszenieren, hatte eine panische Angst, so zu werden, wie der Vater, wenn sie in Wutausbrüchen von scheinbar grenzenloser Destruktivität überflutet wurde. Eine Zeitlang war sie fast besessen davon, ihre Nase operieren zu lassen, bis sich herausstellte, dass die eigene Nase sie an die Nase ihres Vaters erinnert. In ihrem Grundgefühl, der erlebten Familienhölle auch in ihrem eigenen Leben niemals entrinnen zu können, wurde sie phasenweise depressiv und wollte nicht mehr leben. Teile ihrer Erinnerungen waren traumatisch verarbeitet, d.h. nur in Fragmenten vorhanden und/oder gefühlsmäßig abgetrennt mit Empfindungen von Leere oder Betäubtheit. In Alpträumen tauchten Bruchstücke wieder auf.

Diese junge Frau steht stellvertretend für viele, auch jüngere Patienten, die entweder selbst psychotherapeutische Hilfe suchen oder von ihren Müttern in psychologische Beratung oder Therapie gebracht werden. Im Kontext zurückliegender oder aktueller häuslicher Gewalt haben sich bestimmte Symptome entwickelt, die mehr oder weniger stark ausgeprägt sind und den Alltag, die Schule, das Gefühl zu sich selbst und die Beziehungen zu Menschen belasten und beeinträchtigen.

Meine derzeitige Tätigkeit als analytisch und tiefenpsychologisch arbeitende Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin und meine davor langjährige Arbeitserfahrung in Frauenhaus und Beratungsstelle bilden die Quelle meines Erfahrungsberichtes über die Notwendigkeit, den betroffenen Kindern und Jugendlichen Hilfen zu geben. Die praktische Arbeit, das innerliche Mitgehen und die Suche nach dem Verstehen des Innenlebens meiner jungen Patienten sowie die Zusammenhänge mit familiendynamischen Faktoren, hier speziell die Misshandlung der Mutter, lösen manchmal Gefühle von Ohnmacht, Unverständnis und Hilflosigkeit aus. Neben Supervision und Intervention verhilft die theoretische Auseinandersetzung zu größerer innerer Distanz, größerem Verständnis dessen, was in der therapeutischen Situation teilnehmend mitgelebt und erlebt wird. Daraus können sich ein Verstehen und neue Handlungsperspektiven entwickeln.

Multiple Störungsbilder

Die Symptomatiken, mit denen die kindliche und jugendliche Seele ihre innere Not und Überforderung nach außen artikulieren kann, sind sehr vielfältig: Die diagnostische Einordnung kindlicher Auffälligkeiten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt kann sich auf Störungsbilder erstrecken wie das sogenannte ADS (Aufmerksamkeits-Defizitsyndrom), Schlafstörungen, Alpträume, depressiven Rückzug, Ängste, regressive Symptomatiken wie Einnässen, Daumenlutschen sowie somatische Beschwerden (Bauchschmerzen, Kopfschmerzen, Ess-Störungen) bis hin zu aggressiv-dissozialem Verhalten oder, als komplexe Begrifflichkeit, dem posttraumatischen Belastungssyndrom, in

dem eine Reihe von Symptomen wie z.B. Übererregtheit, Flash-backs, Alpträume und Ängste zusammengefasst beschrieben werden.

Es kann davon ausgegangen werden, dass rein statistisch gesehen männliche Kinder und Jugendliche eher extrovertierte, also nach außen, an die Umwelt gerichtete Symptomatiken entwickeln. Mädchen/weibliche Jugendliche reagieren eher introvertiert und richten ihre Spannungen und negativen Gefühle gegen das eigene Selbst. Diese *Tendenz der geschlechtsspezifischen Ausprägung von Symptomentwicklung* legt nahe, dass es auch in der Psychotherapie sowie Prävention, sozialpädagogische Unterstützung und Gruppenangebote für Mädchen und Jungen um unterschiedliche Entwicklungsbereiche gehen muss: Neben der Stärkung und positiven Besetzung der eigenen individuellen weiblichen oder männlichen Geschlechtsidentität ist es speziell für Jungen wichtig, ihr Gefühlsleben wahrzunehmen und auch unangenehme Emotionen wie Ohnmacht, Schwäche, Traurigkeit, Versagen als menschlich und zu sich zugehörig zu erleben. Erst dann kann ein Umgang damit entwickelt werden und nicht - zur Abwehr dieser oft als „unmännlich“ definierten Empfindungen - eine Flucht stattfinden in männlich-schablonenhafte, oft auch gewalttätig-aggressive, Verhaltensmuster. Für Mädchen und junge Frauen ist es wichtig, ihre sehr wohl vorhandenen aggressiven Impulse wahrzunehmen und diese offen und konstruktiv in der Vertretung ihrer Bedürfnisse und Abgrenzung gegenüber anderen einzusetzen.

Die *Familie* ist für Kinder der Ort, an dem sie in der Bindung zu ihren primären Bezugspersonen Sicherheit erleben sollten. Hier machen sie grundlegende Erfahrungen im menschlichen Miteinander, die es ermöglichen, sich selbst als wertvoll zu erleben, die Umwelt zu erkunden und zu erforschen sowie befriedigende Beziehungen zu anderen Menschen außerhalb der Familie aufzubauen. Ergebnisse aus der Hirnforschung bestätigen die *basale Bedeutung früh erworbener und häufig aktivierter Erfahrungs- und Beziehungsmuster*, die bestimmte Bahnungen im Gehirn unterstützen, andere verkümmern lassen und somit die Basis für Verarbeitungsschemata bilden, in die weitere Erfahrungen eingeordnet werden.

Kinder und Jugendliche, die solche oder ähnliche Erfahrungen wie meine jugendliche Patientin gemacht haben, brauchen zunächst Sicherheit. Sicherheit vor der weiteren Gefahr, erneut Übergriffe miterleben zu müssen. Sicherheit vor der Angst, der Mutter könne ernsthaft etwas geschehen oder sie selbst könnten direkte Misshandlung erfahren (das Risiko, irgendwann selbst misshandelt oder missbraucht zu werden ist um ein Vielfaches erhöht). Wenn ein Kind nicht sicher sein kann, dass ihm oder der Mutter nichts geschieht, muss im Umfeld Arbeit geleistet werden, bevor eine Psychotherapie hilfreich und heilsam wirken kann. D.h. ein Ineinandergreifen rechtlicher und sozialpädagogischer Schutz- und Stützmaßnahmen bildet die Basis, damit ein Kind sich auf eine therapeutische Beziehung und eine mögliche Aufarbeitung seiner seelischen Last überhaupt erst einlassen kann. Solange ein Kind weiter Misshandlungen an der Mutter miterleben muss und in ständiger Angst lebt,

dass es z.B. bei Umgangskontakten mit dem Vater (Übergabesituationen) zu Eskalationen kommt, ist der Rahmen für eine psychotherapeutische Behandlung nicht gegeben.

Wann ist eine psychotherapeutische Behandlung indiziert?

Spätestens dann, wenn ein Kind durch Symptome wie z.B. schwieriges Verhalten oder massive Trennungsängstlichkeit seine innere Not artikuliert, werden Eltern, ErzieherInnen, LehrerInnen aufmerksam. Kinder, besonders jüngere, reagieren oft direkt auf belastende Lebenssituationen. Gelingt es, diese belastenden Störfaktoren (z.B. Miterleben häuslicher Gewalt) im Lebensumfeld des Kindes zu erkennen und positiv zu verändern (z.B. Trennung vom Misshandler, Entlastung des Kindes vom Miterleben elterlicher Konflikte), können Symptome sich wieder rückentwickeln. In dem Fall einer Trennung von einem die Mutter misshandelnden Vater bringt die Trennung vom Vater für ein Kind einen Verlust mit sich, der schmerzhaft ist. Mittel- bis langfristig gesehen ist es für die kindliche Entwicklung jedoch existentiell, frei von Bedrohung und Angst vor Gewaltausbrüchen in der Familie aufwachsen zu können. Ein Kind kann dann die Erfahrung machen, dass solche belastenden Situationen auch beendbar sind. Prognostisch gesehen hat ein Kind, das die Erfahrung von Schutz und Grenzsetzung hat machen können, trotz Sehnsucht nach dem guten Anteil des Vaters, m.E. eine bessere Entwicklungschance, auch was den späteren Umgang mit eigenem Gewaltpotential bzw. Selbstschutzmöglichkeiten betrifft.

Wann nun eine Psychotherapie sinnvoll ist, hängt von mehreren Faktoren ab. *Sicher ist eine Behandlung öfter nötig als möglich.* Hindernisse können z.B. mangelnde Therapieplätze sein, unregelmäßige Wahrnehmung der Behandlungstermine oder das Kind ist weiter schädigenden Gewalterlebnissen ausgesetzt. Es gibt verschiedene Behandlungsformen und Ansätze, wie Symptome verstanden und behandelt werden können (dazu mehr in der nachfolgenden Geschichte). Psychotherapie durch niedergelassene Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ist als Krankenkassenleistung im Gesundheitssystem definiert. Hier gibt es spezielle Richtlinien, nach denen das Vorhandensein einer „seelischen Krankheit“, d.h. einer krankhaften Störung der Wahrnehmung, des Verhaltens, der Erlebnisverarbeitung, der sozialen Beziehungen und der Körperfunktionen als notwendige Grundlage angegeben wird, um Behandlung als Kassenleistung anzuerkennen. Soll für ein Kind, bei dem sich trotz mittlerweile sicherem Lebensumfeld Auffälligkeiten und seelische Schwierigkeiten zeigen, eine Psychotherapie eingeleitet werden, so muss die sorgeberechtigte Mutter bei der Krankenkasse, bei der das Kind versichert ist, einen Antrag stellen, für den die Therapeutin einen Bericht zur Begründung der Notwendigkeit der Behandlung und der Auswahl des Behandlungsverfahrens sowie einen Behandlungsplan und eine Prognose über die

Wahrscheinlichkeit des Behandlungserfolges beifügen muss. Dieser Bericht ist für die Krankenkassenmitarbeiter nicht einsehbar und geht anonymisiert an externe Gutachter, die der jeweiligen Krankenkasse eine Empfehlung geben, ob und in welchem Umfang die beantragte Behandlung finanziert werden sollte. Um die im Vorfeld notwendigen Schritte und Prozesse zur Einleitung einer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie besser vorstellbar zu machen, möchte ich Ihnen Frau B. und die 9-jährige Marie vorstellen und beide auf ihrem Weg der Hilfesuche begleiten.

Frau B. und ihre Tochter Marie

Frau B. lebt seit zwei Monaten mit Marie im Frauenhaus, nachdem sie mit ihrer Tochter den Mann verlassen hat, von dem sie seit zwei Jahren psychisch, seit einem Jahr auch körperlich misshandelt wurde. Marie hat viele dieser Situationen miterlebt oder von ihrem Bett aus verängstigt mitangehört. Marias Vater hat einen Antrag auf Umgang mit seiner Tochter gestellt. Über den Antrag wurde noch nicht entschieden. Nachdem Marie in den ersten Wochen einerseits erleichtert über den Wegzug, andererseits auch traurig über den Verlust der ehemaligen Klasse und ihres Zuhauses war, hat sie sich schon ein wenig eingewöhnt im Frauenhaus und in ihrer neuen Klasse und schon eine Freundin gefunden. Marie erlebt mit, wie ihre Mutter oft ängstlich und verzweifelt ist, versucht sie zu trösten und schiebt alle Gedanken an den Vater ganz weit weg, um sich nicht durcheinander fühlen zu müssen. Seit einigen Nächten träumt sie immer wieder schreckliche Sachen, oft vom Vater. Manchmal kann sie sich auch gar nicht erinnern, was sie geträumt hat. Sie wacht dann einfach panisch auf, oft weint sie auch. Dann krabbelte sie zu ihrer Mutter ins Bett, um wieder einschlafen zu können. Es wird auch immer schwerer für Marie, morgens von der Mutter weg zur Schule zu gehen. In der Schule kann sie sich oft gar nicht gut konzentrieren, sie denkt an die Mutter und weicht ihr ab Mittag kaum von der Seite. Manchmal weint sie schon abends im Bett, wenn sie daran denkt, sich am nächsten Morgen von der Mutter trennen zu müssen. Frau B. ist hilflos, sie versteht nicht, was mit Marie los ist. Sie wendet sich an die Erzieherin des Frauenhauses und spricht mit ihr. Dort erfährt sie, dass sie in der Erziehungsberatungsstelle Hilfe bekommen kann. Frau B. ruft dort an und bekommt in der nächsten Woche einen Termin.

In mehreren Gesprächen, auch nachdem Marie einmal einen Termin mit der Beraterin hatte, erfährt Frau B., dass Marias Auffälligkeiten vermutlich mit der aktuellen krisenhaften Trennungssituation zusammenhängen, die auf dem Hintergrund der zuvor existierenden häuslichen Gewaltsituation von Marie nicht mehr ausreichend bewältigt werden kann. Frau B. hört, dass es durchaus normal sei, dass ein Kind in einer solchen Situation Alpträume habe und sich an die Mutter klammere, da Marie möglicherweise Angst um die Mutter hat. Frau B. versteht, dass Marie auf die momentan unsichere Situation

reagiert, ihr selbst geht es letztlich auch nicht gut, auch sie leidet unter der derzeitigen Unsicherheit und den weiterhin andauernden Auseinandersetzungen mit Mariens Vater.

Die Beraterin informiert Frau B. über die Möglichkeit einer psychotherapeutischen Behandlung der Tochter, sollten sich Mariens Schwierigkeiten in den nächsten Monaten nicht mindern. Frau B. erfährt, dass es *verhaltenstherapeutische Behandlungsmöglichkeiten sowie analytische bzw. tiefenpsychologisch fundiert arbeitende Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten gibt*. Verhaltenstherapeutische Behandlung würde bei Marie so aussehen, dass sehr konzentriert am Symptom gearbeitet werden würde und Marie lernen würde, wie sie mit ihren Ängsten umgehen kann. In der tiefenpsychologischen bzw. analytischen Behandlung würde es mehr darum gehen, auf welchem Hintergrund die Symptomatik entstanden ist, welche Konflikte Marie vielleicht unbewusst in sich trägt und welche seelischen Entwicklungen aus den Jahren zuvor evtl. mit zur Problematik beitragen. Beide Therapieformen beinhalten auch regelmäßige Termine mit der Mutter. Frau B. entschließt sich, eine analytisch/tiefenpsychologisch arbeitende Therapeutin anzurufen, da sie glaubt, dass Marie ganz sicher viele Ängste in der Zeit des Zusammenlebens der Familie und der miterlebten Gewalt „runtergeschluckt“ hat und nun in sich trägt. Im Rahmen von Vorgesprächen, abgerechnet über die Versicherungskarte von Marie, lernen sich Frau B., Marie und die Therapeutin kennen. Von der Therapeutin erfahren sie, dass es in der momentanen unsicheren Situation nicht möglich ist, eine langfristige psychotherapeutische Behandlung zu beginnen. Die Therapeutin ist sehr wohl der Meinung, dass dies im Grunde für Marie gut wäre, denn sie hat sich mithilfe verschiedener Tests ein erstes Bild über die innere Welt von Marie machen können und vermutet tieferliegende Konflikte und u.U. auch traumatische Verarbeitung der Gewalterlebnisse. All das habe vermutlich mit dazu geführt, dass Marie in der aktuell krisenhaften Umbruch- und Trennungssituation Alpträume und Ängste habe. Die Therapeutin informiert Frau B. über die Möglichkeit, aktuell zwar keine langfristige Psychotherapie beginnen zu können, da hierfür der notwendige stabile Lebensrahmen für Marie und die Mutter fehle, jedoch eine Kurzzeittherapie für Marie anzubieten. Maximal 25 Stunden für Marie und 6 Termine für Frau B. wären möglich, in denen unter der Überschrift „Krisenintervention“ sehr aktuell an der derzeitigen Lebenssituation orientiert stützend und stärkend gearbeitet werden könne. Es ginge in dieser Kurzzeittherapie noch nicht darum, belastende Faktoren aufzudecken und aufzuarbeiten, dazu sei momentan nicht die Kraft vorhanden. Das wäre Aufgabe einer Langzeittherapie, die bei Bedarf ein bis mehrere Jahre dauern könne. Momentan ginge es in einer therapeutischen Begleitung um Stärkung von Ressourcen, Orientierung und Klärung und die Wiederherstellung von Handlungsfähigkeit und Perspektiventwicklung.

Die Therapeutin macht Frau B. darauf aufmerksam, dass eine Therapievereinbarung eine verbindliche Verabredung sei. Termine müssten fest und verlässlich eingehalten werden, der Rahmen sei sehr streng, aber das sei wichtig, damit Verlässlichkeit und Vertrauen entstehen können.

Frau B. geht nach diesem Termin nachdenklich zum Frauenhaus zurück. Sie fragt Marie, ob diese gerne noch mal zur Therapeutin möchte. Marie hat es dort gefallen, sie konnte spielen und alles sagen, was ihr durch den Kopf ging. Frau B. bespricht sich mit der Erzieherin des Frauenhauses. Am nächsten Tag ruft sie die Therapeutin an und äußert den Wunsch, eine Kurzzeittherapie beginnen zu wollen.

Nach 10 Terminen zieht Frau B. mit Marie aus dem Frauenhaus aus, sie hat eine kleine Wohnung in einem anderen Wohnbezirk gefunden. Der Anfahrtsweg zur Therapeutin ist zu weit. In einem gemeinsamen Abschlussgespräch verabschieden sich Frau B., Marie und die Therapeutin und verabreden, dass die Therapeutin Frau B. Namen von Kollegen aus dem neuen Wohnbezirk geben wird, falls es erneut wichtig wäre. Maries Ängste sind etwas zurückgegangen, sie freut sich auf die neue Wohnung, muss aber wieder alles mittlerweile Vertraute hinter sich lassen...

Wir verlassen Marie und ihre Mutter an dieser Stelle, auch wenn wir wissen, dass ihre Geschichte von Gewalterleben, Trennung, Neuorientierung und Leben lernen mit der Gewalterfahrung noch lange nicht zu Ende ist. Fast immer gibt es sehr komplizierte und belastende Auseinandersetzungen um das Umgangsrecht des Vaters, Ängste werden wieder aktiv, äußere und innere Konflikte brechen (wieder) auf. Oder Kinder „vergessen“ scheinbar, was sie miterlebt haben, entwickeln sich zunächst erstaunlich unauffällig, doch irgendwann tauchen Symptome auf, die sich bei genauerer Betrachtung auf das Erleben häuslicher Gewalt zurückführen lassen.

Psychodynamische Faktoren

In jedem Kind vollzieht sich eine eigene individuelle Art und Weise der inneren Verarbeitung der erlebten und/oder miterlebten häuslichen Gewalt. Abhängig ist dies von grundlegenden Lebenserfahrungen und von vorhandenen inneren und äußeren Ressourcen eines Kindes sowie den Erfahrungen, die ein Kind mit Erwachsenen im Umgang mit der erlebten Gewalt macht. Ein Kind, das Schutz und Verständnis erlebt, hat bessere Chancen auf konstruktive Verarbeitungs- und Einordnungsmöglichkeiten seiner Erlebnisse als ein Kind, das über lange Zeit gelernt hat, sich an die „normale Familiengewalt“ zu gewöhnen und den realen Schrecken immer wieder zu „vergessen“, um andere Lebensbereiche davor zu schützen. Trotz der hohen Individualität in den kindlichen Verarbeitungsstrategien gibt es meiner Erfahrung nach jedoch übergreifende innere Themen, die in Psychotherapien von Kindern und Jugendlichen, die häusliche Gewalt erlebt haben, immer wieder auftauchen. Zum

Teil wird dies in der kindlichen Tendenz begründet liegen, sich für äußeres familiendynamisches Geschehen, für die gewaltgeprägte elterliche Beziehung, mitverantwortlich zu fühlen. Ab dem späten Grundschulalter beginnen Kinder zu begreifen, dass äußeres Geschehen auch unabhängig von ihnen selbst stattfinden kann. Erst dann können sie sich in Motivationen anderer Menschen einfühlen, eine Perspektivübernahme vornehmen und die äußere Realität angemessener wahrnehmen. Es ist daher nicht verwunderlich, dass in Psychotherapien immer wieder *Schuldgefühle* an die Oberfläche kommen. Die Überzeugung, die väterliche Gewalt selbst verursacht zu haben und die Mutter nicht genügend geschützt zu haben, kann sehr tief sitzen und mit dazu beitragen, dass aus Scham ein Reden über die belastenden Erfahrungen nur schwer möglich ist. Ausgesprochene oder atmosphärisch vermittelte *familiäre Schweigegebote und Tabuisierungstendenzen* unterstützen psychische Abwehrmechanismen wie Verleugnung, Ungeschehenmachen, Rationalisierung. Das heißt, die Erlebnisse und dazugehörigen Affekte werden möglichst aus dem Bewusstsein getilgt oder scheinbar rationale Gründe werden herangezogen, um dem Geschehen einen Pseudo-Sinn geben zu können. *Loyalitätskonflikte* sind wirksam, nicht nur im Hin- und Hergerissensein des Kindes zwischen Mutter und Vater, zu denen jeweils eine hochambivalente Bindung existieren kann, innerhalb der sich ein Kind wechselnd identifiziert. In der Beziehung zum gewalttätigen Vater kann es mütterlich identifiziert sein, in der Beziehung zur Mutter wiederum die Rolle des abwesenden Vaters einnehmen. Kinder bekommen in der Macht-Ohnmacht-Dynamik der elterlichen Paarbeziehung auch nach der Trennung oft eine überfordernde Funktion: Sie stellen eine Brücke dar, ein Sprachrohr von einem zum anderen, erleben Abwertungen des Vaters oder der Mutter jeweils dem anderen Elternteil gegenüber oder bekommen Aufträge, die sie beim anderen Elternteil erfüllen sollen. Deutlich wird hier, dass von außen bestimmte Realitäten für die intrapsychische Belastung eines Kindes von immenser Bedeutung sind, z.B. wenn es Umgangskontakt zum Vater gibt, obwohl die frühere Paardynamik der Eltern weiter im Hintergrund wirksam ist und psychische und körperliche Gewalt nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

Ein Loyalitätskonflikt spielt oft auch eine Rolle in der Beziehung zur Therapeutin, bei der sich ein Kind zwar öffnen möchte, sich den Eltern gegenüber jedoch schuldig fühlt. Aus seiner kindlichen Sicht begeht es einen Verrat an den Eltern, wenn es die Wahrheit berichtet. Der *Umgang mit eigenen aggressiven Impulsen* ist für Kinder, die miterlebt haben, wie zerstörerisch und bedrohlich Aggression sein kann, oft sehr schwierig und löst Ängste aus. Dies kann dazu führen, dass mithilfe der psychischen Angstabwehrstrategie der *Identifikation mit dem Aggressor* ein Kind sich mit dem bedrohlichen Stärkeren identifiziert und das väterliche Rollenmuster übernimmt. Passiv miterlebte Gewalt wird zu aktiv ausgeübter Gewalt. Damit verschwindet der Schrecken und die hilflose Ohnmacht des Opfers, denn Opfer ist nun ein anderer. Eine andere Strategie, Angst vor eigenen aggressiven Impulsen zu mindern ist der Versuch,

diese möglichst nicht wahrzunehmen, zu hemmen, zu unterdrücken. Der Schritt zur Wendung gegen das eigene Selbst bis hin zu selbstverletzendem Verhalten ist u.U. nicht weit.

Insgesamt kann meiner Erfahrung nach von einer deutlichen *Verunsicherung der emotionalen Wahrnehmung* ausgegangen werden. Dies kann - wenn die Fülle an ängstigenden und irritierenden Erfahrungen zu groß geworden ist - bis hin zu einer emotionalen Abschottung führen, in der das Gefühl für sich und andere Menschen verloren geht. Ich meine, sagen zu können, dass alle Kinder und Jugendlichen, die häusliche Gewalt (mit)erleben mussten, in irgend einer Form mit den dargestellten Themen innerlich beschäftigt sind. Spätestens in der bewussteren Auseinandersetzung mit der eigenen Geschlechtsidentität, mit der Entwicklung einer Vorstellung, wie das eigene Leben als junger Mann oder junge Frau gestaltet werden könnte, und den ersten Erfahrungen in Liebesbeziehungen wird das elterliche Modell der Paarbeziehung im Inneren des Jugendlichen mehr oder weniger bewusst wieder aktiviert und erfordert eine Auseinandersetzung, wenn es nicht zu bloßer Wiederholung in der nächsten Generation kommen soll.

Bei manchen Kindern können die, häufig über Jahre miterlebten, *Gewalterfahrungen von traumatisierender Qualität* sein, was daran zu erkennen ist, dass auch nach Beendigung der Gewalt und in mittlerweile sicheren Lebensumständen u.a. traumabezogene Ängste, Vermeidungsverhalten, Übererregtheit, Alpträume und Erlebnisfragmente teilweise unvermittelt, ausgelöst z.B. durch bestimmte, an die Ursprungssituation erinnernde Reize, ausgelöst werden können. Sie rufen starke, der jetzigen Situation nicht angemessene Reaktionen hervor. Hier ist eine besonders gründliche Diagnostik erforderlich, da bei jüngeren Kindern im vorsprachlichen Bereich, die nicht selten Übergriffe auf die Mutter miterleben, weil sie z.B. sich auf Schoß oder Arm der Mutter befinden, einerseits eine größere Trauma-Verwundbarkeit vorhanden ist, andererseits die Ausdrucksmöglichkeiten nur nichtsprachlicher Natur sein können. D.h. besonders bei jüngeren traumatisierten Kindern kann von einer Art Trauma-Gedächtnis auf Körperebene ausgegangen werden sowie von hirnrorganischen Veränderungen, die durch massive Stress- und Übererregungszustände in frühester Kindheit, in der Zeit, in der das Gehirn die höchste Plastizität besitzt (bis ca. 2 Jahre), gebahnt wurden.

Bedingungen für eine ambulante psychotherapeutische Einzelbehandlung

Psychotherapie ist kein Allheilmittel und auch keine Zauberei. Damit eine psychotherapeutische Kinder- oder Jugendlichenbehandlung im Rahmen der Krankenkassenfinanzierung auch langfristig greifen kann, sind bestimmte Voraussetzungen notwendig:

- Es darf aktuell keine weitere Gewalt miterlebt werden.

- Das Lebensumfeld und der Rahmen müssen stabil und verlässlich sein. Ein Kind, das weiterhin dauernd mit äußerlichen Belastungen und Veränderungen konfrontiert ist, kann sich nicht um seine innere Entwicklung und (Nach)Reifung kümmern geschweige denn belastende frühere Erfahrungen und/oder traumatische Erlebnisse im sicheren therapeutischen Rahmen nachleben und integrieren.
- Die Bezugspersonen (mindestens die Person, bei der das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat) müssen bereit sein, auch ihre eigene Haltung zu reflektieren und wenn nötig, an Umstellungen zu arbeiten.

Neben der bislang beschriebenen psychotherapeutischen Einzelbehandlung gibt es, wenn auch nicht in großer Zahl, therapeutische Gruppen für Kinder und Jugendliche. Informationen hierzu können bei der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung des Bundeslandes erfragt werden. In einzelnen Erziehungsberatungsstellen werden auch therapeutische Gruppen für Kinder bzw. Jugendliche angeboten.

Wenn Symptomaten von Kindern und Jugendlichen besonders stark im sozialen Bereich Ausdruck finden und intensive Umfeldarbeit (neben Eltern/Mutter auch z.B. Lehrer) notwendig ist, wird in einigen Regionen auch die Möglichkeit einer sog. KJHG-Therapie geboten, die dann nicht von der Krankenkasse sondern dem zuständigen Jugendhilfeträger finanziert wird. In diesem Bereich sind neben den niedergelassenen Richtlinien-Psychotherapeuten auch weitere Therapeuten tätig, die z.T. auch andere Behandlungsverfahren anwenden.

Literatur

- Egle, Ulrich T./Hoffmann, Sven/Joraschky, Peter (Hrsg.) (2000): Sexueller Mißbrauch, Mißhandlung, Vernachlässigung. Stuttgart: F.K. Schattauer Verlagsgesellschaft mbH
- Everstine, Diana Sullivan/Everstine, Louis (1997): Krisentherapie. Stuttgart: Klett-Cotta
- Herdina-Lindner, Rita (1999): Verletzte Seelen. Der andere Umgang mit Gewalt. Graz; Wien; Köln: Verlag Styra
- Huber, Michaela (2003): Trauma und die Folgen Bd. 1 und Bd. 2. Paderborn: Junfermannsche Verlagsbuchhandlung
- Hüther, Gerald (2004): Biologie der Angst. Wie aus Streß Gefühle werden. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht
- Koch-Kneidl, Lisa/Wiesse, Jörg (Hrsg.) (2003): Entwicklung nach früher Traumatisierung. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht
- Psychotherapie-Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Durchführung der Psychotherapie, Fassung vom 20. April 2004
- Wallerstein, Judith/Lewis, Julia/Blakeslee, Sandra (2002): Scheidungsfolgen - Die Kinder tragen die Last. Eine Langzeitstudie über 25 Jahre. Münster: Votum-Verlag

Martina Linke / Elke Plathe

Kinder als Beteiligte im polizeilichen Einsatz bei häuslicher Gewalt

In den letzten Jahren hat es bundesweit bei der Polizei positive Veränderungen bei der Bekämpfung häuslicher Gewalt gegeben. Das Thema ist in allen Bundesländern präsent. Es wurden Aus- und Fortbildungsprogramme entwickelt, Broschüren und Leitfäden erstellt sowie spezielle Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei den Polizeidienststellen geschaffen. Die Polizeigesetze wurden überprüft und in vielen Ländern novelliert, um einen adäquaten Schutz von betroffenen Frauen und ihren Kindern zu gewährleisten.

Bis Mitte der neunziger Jahre des 20. Jahrhunderts war häusliche Gewalt für die Polizei kein Thema. Einsätze wurden von der Einsatzzentrale, bei der alle Anrufe ankommen, unter dem Stichwort „Streitigkeiten“ oder „Familienstreitigkeiten“ vergeben und entsprechend bearbeitet. Die Bearbeitung sah meistens so aus, dass die „Streitenden“ ermahnt wurden sich zu vertragen. Weitere Maßnahmen erfolgten in der Regel nicht. Nur in schwerwiegenden Fällen, wenn unübersehbare Verletzungen bei den Betroffenen, meistens Frauen, vorhanden waren, wurde eine Strafanzeige gefertigt. Wenn Kinder in der Wohnung mitbetroffen waren, erfolgte in seltenen Fällen eine Benachrichtigung des Jugendamtes.

Grundsätzlich waren solche Einsätze bei den Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten unbeliebt, weil sie sich nicht gerne in die „Privatangelegenheiten“ von Familien einmischen wollten. In vielen Fällen wussten sie auch nicht, was sie tun konnten. Es fehlte ihnen sowohl das Wissen um das Phänomen häusliche Gewalt als auch ein entsprechendes Handlungsinstrumentarium. Diese Probleme wurden von zahlreichen Kolleginnen und Kollegen bei den Fortbildungsveranstaltungen zum Thema häusliche Gewalt, die ab 1999 in der Landespolizeischule Berlin durchgeführt wurden, geäußert.

Gegenwart

Zehn Jahre später hat sich die polizeiliche Intervention bei häuslicher Gewalt deutlich verändert und verbessert. In Berlin haben wir als Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sehr vom Berliner Interventionsprojekt bei Häuslicher Gewalt (BIG) profitiert (vgl. WiBIG 2004).

Wir haben als Vertreterinnen des Polizeipräsidenten in Berlin gemeinsam mit weiteren Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten über viele Jahre in Fachgruppen und im Steuerungsgremium bei BIG mitgearbeitet und waren am Runden Tisch des Landes Berlin vertreten. Schwerpunkt unserer Tätigkeit waren die Fachgremien „Kinder und Jugendliche“ sowie „polizeiliche Intervention bei häuslicher Gewalt“.

Das 1995 als Bundesmodellprojekt unter Beteiligung der Berliner Senatsverwaltung für Frauen entstandene Projekt hat es geschafft, alle Behörden und Institutionen, die mit häuslicher Gewalt zu tun haben, an einen Runden Tisch zu bringen und gemeinsam Strategien und ganz konkrete Maßnahmen gegen häusliche Gewalt zu initiieren.

So wurde im Rahmen der fachlichen Arbeit schnell deutlich, dass Kinder immer Betroffene sind und leiden, wenn es zu häuslicher Gewalt kommt, sei es unmittelbar oder mittelbar (siehe Kindler in diesem Band). Aus diesem Grund hat die Berliner Polizei zahlreiche Maßnahmen getroffen, um den Schutz von Kindern bei häuslicher Gewalt zu gewährleisten und ihre besonders schwierige Situation im Rahmen des Einsatzgeschehens angemessen zu berücksichtigen.

In der 1998 entwickelten und mit flankierenden Fortbildungsmaßnahmen für Beamtinnen und Beamte eingeführten „Checkliste Häusliche Gewalt für die Notrufannahmeplätze (110)“ wurden Fragen aufgenommen, ob Kinder in der Familie leben und wo sie sich zum Zeitpunkt des Einsatzes aufhalten. Auch nach dem Aufenthalt des Täters wird gefragt. So soll bereits am Telefon abgeklärt werden, ob außer der von häuslicher Gewalt betroffenen Frau auch ihre Kinder betroffen und/oder gefährdet sind. Die den Notruf annehmenden Kolleginnen und Kollegen können so bereits erste Maßnahmen auch zum Schutz eventuell betroffener Kinder einleiten.

Die Definition häuslicher Gewalt, die im Berliner Interventionsprojekt entwickelt wurde und für die Polizei und die Justiz verbindlich ist, wurde im Oktober 2001 novelliert und um folgenden Satz ergänzt:

„Häusliche Gewalt (auch beobachtete Gewalttaten) bedeutet eine Gefährdung des Kindeswohls“ (Der Polizeipräsident in Berlin, 1999, Einlageblatt zu Seite 14).

In den Leitlinien „Polizeiliches Handeln in Fällen häuslicher Gewalt“, die gemeinsam mit BIG entwickelt wurden, ist den Kindern ein eigenes Kapitel gewidmet. Die Leitlinien wurden im Frühjahr 2000 an alle Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten im Einsatzdienst und in der Sachbearbeitung verteilt und enthalten in komprimierter Form Informationen über das Phänomen häusliche Gewalt, Handlungsanleitungen für den polizeilichen Einsatz und die polizeiliche Sachbearbeitung und weitere Informationen über Beratungsstellen etc.

In dem Kapitel „Kinder“ sind wichtige Informationen und Handlungsanleitungen für den polizeilichen Einsatz enthalten, die hier auszugsweise zitiert werden (Der Polizeipräsident in Berlin, 1999: 39 ff.):

- Achten Sie beim Eintreffen in der Wohnung bzw. am Tatort darauf, ob Kinder anwesend sind.
- Erfragen Sie den Namen des Kindes, um es besser ansprechen zu können, und stellen Sie sich dem Kind auch selber vor.
- Informieren Sie nach Beruhigung der Einsatzsituation das Kind altersangemessen über die Zusammenhänge. Erklären Sie dem Kind, was mit ihm, der Mutter und dem Vater

geschehen wird. Es ist für das Kind sehr hilfreich, wenn ihm ein angemessenes Verständnis der Situation vermittelt wird.

- Wenn es Ihnen möglich ist, versuchen Sie zu vermeiden, dass das Kind polizeiliche Zwangsmaßnahmen direkt miterlebt.
 - Schützen Sie das Kind vor weiterer Gefährdung. Es wird häufig geboten sein, das Kind nicht in der Wohnung bei dem Beschuldigten zu belassen. Minderjährige sind auch dann gefährdet, wenn ihnen in der häuslichen Gemeinschaft durch Vernachlässigung oder Missbrauch der Personensorge eine unmittelbare Beeinträchtigung für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl droht.
- Prüfen Sie daher abschließend
- Ob das Kind angemessen versorgt ist,
 - Wer sich ggf. um das Kind kümmert (Angehörige, Nachbarn),
 - Ob andere Institutionen (Jugendamt, Kindernotdienst) zu verständigen sind.“

Um den Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten das Thema häusliche Gewalt nahe zu bringen und ihre Handlungssicherheit zu stärken, haben wir gemeinsam mit Expertinnen von BIG mehrtägige Fortbildungsveranstaltungen konzipiert und ab 1999 an der Landespolizeischule Berlin durchgeführt. Die Fortbildungsseminare sind seitdem fester Bestandteil des Fortbildungsangebotes der Landespolizeischule. Sie werden kontinuierlich weiterentwickelt und den sich ändernden rechtlichen Gegebenheiten angepasst.

Die besondere Thematik von Kindern als Opfer häuslicher Gewalt wurde zum Beispiel anhand eines Rollenspiels verdeutlicht. Hier wurde realitätsbezogen der typische Ablauf eines Polizeieinsatzes bei häuslicher Gewalt dargestellt. Die Beamtinnen und Beamten erfuhren „hautnah“ die Betroffenheit der Kinder und konnten Handlungsoptionen im Rahmen des Polizeieinsatzes zum Schutz und zur Unterstützung der beteiligten Kinder entwickeln. Die in den Leitlinien „Polizeiliches Handeln in Fällen häuslicher Gewalt“ vorgestellten Handlungsanleitungen konnten hier mit der praktischen Arbeit verknüpft werden.

Eine weitere Verbesserung des Opferschutzes für Betroffene häuslicher Gewalt hat sich durch die Novellierung fast aller bundesdeutschen Polizeigesetze ergeben. Es wurde in zahlreichen Bundesländern, so auch in Berlin, der Platzverweis (Wegweisung und Rückkehrverbot) bei häuslicher Gewalt in die Polizeigesetze aufgenommen.

Nachdem in Österreich am 1. Mai 1997 das Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie mit Änderungen des Polizeirechts, des österreichischen Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), Änderungen des materiellen Zivilrechts, des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs, Änderungen des Zwangsvollstreckungsrechts und der österreichischen Exekutionsordnung eingeführt wurde, begann in der Bundesrepublik die Diskussion darüber, ob die rechtlichen Möglichkeiten in Deutschland ausreichen oder ob auch hier Novellierungen der Polizeigesetze und des Zivilrechts erforderlich sind.

Diese Diskussion führte dazu, dass am 01.01.2002 das Gewaltschutzgesetz (Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung

bei Trennung)in Kraft getreten ist und die Polizeigesetze in vielen Bundesländern um einen Paragraphen zum Platzverweis ergänzt wurden.

In Berlin haben wir zeitgleich mit dem Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes einen Probelauf zum längerfristigen Platzverweis bei häuslicher Gewalt aufgrund der bestehenden Paragraphen im Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG) durchgeführt, der wissenschaftlich begleitet wurde.

Die wissenschaftliche Begleitung der Universität Osnabrück, Projekt WiBIG, wissenschaftliche Begleitung Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt, kam in ihrem vorläufigen Abschlussbericht u.a. zu dem Ergebnis:

„Die Anwesenheit von Kindern am Tatort begünstigt offenbar das Aussprechen eines Platzverweises. Dies spricht dafür, dass die Einsätze, in denen Kinder am Tatort angetroffen werden, besonders betrachtet werden sollten. Vor diesem Hintergrund empfiehlt sich künftig in allen h.G.-Fällen eine standardmäßige Dokumentation über die Anwesenheit von Kindern am Tatort.“ (WiBIG 2002: 43)

Hier wurde deutlich, dass die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in Berlin für die besondere Situation von Kindern sensibilisiert waren und den Platzverweis als adäquate Maßnahme zum Schutz von Frauen und Kindern vor häuslicher Gewalt eingeschätzt und angewandt haben. Die zahlreichen Neuerungen im Umgang mit betroffenen Kindern bei Einsätzen wegen häuslicher Gewalt bedeutete für die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, dass sie in jedem Einzelfall die Gefährdung der Kinder ganz besonders prüfen mussten. Gleichzeitig bedurfte es der Information an das zuständige Jugendamt. In der Polizeidirektion 5 (zuständig für die Bezirke Friedrichshain, Kreuzberg und Neukölln) wurde gemeinsam mit dem Jugendamt Neukölln ein Vorschlag für einen Polizeivordruck zur Information an das Jugendamt bei Einsätzen häuslicher Gewalt erarbeitet. Im weiteren mussten die Modalitäten, wie in welcher Zeit dieser Vordruck das Jugendamt erreichen sollte und welche Übermittlung am günstigsten erschien, geklärt werden. Hier wurden über BIG - das Steuerungsgremium Kinder und Jugendliche - Beschlüsse für den Runden Tisch vorbereitet. Die Polizei wurde am Runden Tisch beauftragt, einen landesweit gültigen Vordruck zu entwickeln. Die Jugendämter erhielten den Auftrag, in ihren Ämtern je eine zentrale Fax-Nummer zum Empfang der Informationen der Polizei einzurichten.

Seit 2004 existiert im Land Berlin der Polizeivordruck 923 b „Bericht an das Jugendamt bei häuslicher Gewalt“. Die Jugendämter erfahren nun unmittelbar nach dem polizeilichen Einsatz, dass Kinder in einer Familie Gewalt miterleben mussten. Sie bitten anschließend die Familie um ein Gespräch. In extremen Fällen, in denen aufgrund des Polizeiberichts deutlich wird, dass ein Kind besonders gefährdet ist, erfolgt eine sofortige Reaktion in Form eines Hausbesuchs. Den betroffenen Familien wird dann Hilfe angeboten. Es ist auch möglich, die Kinder aus der Familie zu nehmen. In den meisten Fällen sind die Kinder zwar versorgt, leiden aber dennoch unter Gewaltausbrüchen zwischen ihren Eltern. In der Polizeidirektion des Großbezirks Mitte gab es

2004 1479 Einsätze zu häuslicher Gewalt, bei denen in 230 Fällen Kinder mit betroffen waren.

Im Berliner Landesjugendplan 2002/2003 der Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport ist erstmals der Kinderschutz im Rahmen des Berliner Interventionsprojekts gegen häusliche Gewalt als Handlungsauftrag formuliert:

„Der Handlungsauftrag der Jugendhilfe, Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. Sozialgesetzbuch VIII) geht über die beschriebenen Angebote der Inobhutnahme hinaus. Hier ist ein abgestimmtes verbindliches Handeln aller Professionen gefordert, die mit gefährdeten Kindern in Kontakt kommen. Mädchen und Jungen, die miterleben (müssen), wie ihre Mutter vom Vater oder vom Lebenspartner misshandelt wird, sind im Arbeitsfeld des Kinderschutzes bislang kaum berücksichtigt worden. Für die Weiterentwicklung und Intensivierung der Kooperation der beteiligten Fachdisziplinen und Instanzen im Kinderschutz ist daher im Rahmen des „Berliner Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt“ der Blick verstärkt auf Kinder, die Gewalt gegen die Mutter miterleben müssen, gerichtet worden. Der Kinderschutz erfordert, die Situation der Mütter ernst zu nehmen und Konzepte zu entwickeln, die berücksichtigen, dass oft sowohl die Mutter als auch die Kinder der Gewalt des Mannes ausgesetzt sind und dass in dieser Situation eine Mutter, die sich selbst nicht schützen kann, nicht für den Schutz ihrer Kinder Sorge tragen kann.“

Künftig soll die bereits vorhandene Zusammenarbeit weiter ausgebaut werden. So treffen sich in Gesprächsrunden Sozialarbeiter und Polizisten zum Thema „Gewalt in Familien“. Im Großbezirk Mitte wurde zwischen der Polizeidirektion und dem Jugendamt im März 2005 ein Kooperationsvertrag geschlossen, mit dem Ziel den Kinder- und Jugendschutz zu intensivieren.

Durch die enge Zusammenarbeit mit den Jugendämtern ist es möglich geworden, unterschiedliche Maßnahmen zwischen Polizei und Jugendamt zu koordinieren. In einem Berliner Bezirk gab es zahlreiche Anzeigen durch eine Berlinerin zu ihrem von ihr getrennt lebenden marokkanischen Ehemann. Dieser belästigte sie grob nach der Trennung, so dass in der Folge ein begleiteter Umgang mit der gemeinsamen Tochter gerichtlich für ihn festgelegt wurde. Die Wahrnehmung der Termine wurde von der Polizei gesichert. Der Mann gab in mehreren Gesprächen sein Unverständnis für die Maßnahmen an. Er war stark in seiner tradierten Rolle als moslemischer Mann verwurzelt. Die Koordinatorin für häusliche Gewalt der zuständigen Polizeidirektion konnte über die Arbeiterwohlfahrt einen Mitarbeiter gewinnen, der sich mit dem Mann in Verbindung setzte. Dieser Mitarbeiter - selbst Moslem - konnte sich mit ihm in seiner Muttersprache verständigen. Es gelang ihm, deeskalierend auf den Mann einzuwirken. Alle Kontakte wurden über das Jugendamt abgestimmt. Die Polizei informierte das Jugendamt über den weiteren Verlauf der Strafverfahren und ob Gefährdungssituationen für die Kindesmutter vorlagen. Es kam letztlich zur Einhaltung des begleiteten Umgang durch den Kindesvater, ohne eine weitere Gefährdung für die Tochter. Belästigungen gegenüber der Frau unterblieben.

Resümee

In den letzten zehn Jahren hat sich die polizeiliche Intervention bei häuslicher Gewalt deutlich verbessert. Der Schutz der Betroffenen, in der Mehrzahl Frauen und ihre Kinder, wurde wesentlich ausgeweitet, die notwendige Kooperation mit den Jugendämtern forciert. Die rechtlichen Möglichkeiten für die Polizei wurden optimiert, die Wegweisung und das Rückkehrverbot sind mittlerweile eine polizeiliche Standardmaßnahme. Die Täter werden verstärkt für ihre Gewalthandlungen zur Verantwortung gezogen.

Auf diesen „Lorbeeren“ dürfen wir uns nicht ausruhen. Es wird immer wieder Bereiche geben, in denen die polizeiliche Arbeit oder die Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Institutionen verbessert werden kann. Ein wichtiger Punkt für den möglichst umfassenden Schutz vor häuslicher Gewalt ist für Frauen und ihre Kinder der Bereich des Sorge- und Umgangsrechts. Hier kann die Polizei nicht unmittelbar mitwirken. Wir erleben jedoch nicht selten, dass Frauen Anzeigen erstatten und bei der Polizei Hilfe suchen, weil der gewalttätige Partner im Rahmen von gerichtlich festgelegten Sorge- oder Umgangsrechten erneut Straftaten zum Nachteil der Frau und/oder ihrer Kinder begeht. Damit sind alle im Vorfeld getroffenen Schutzmassnahmen wie Wegweisung und Rückkehrverbot oder zivilrechtliche Schutzanordnungen wirkungslos. Hier besteht aus unserer Sicht dringender Handlungsbedarf.

Ausblick

Aus kriminalpolitischer und polizeilicher Sicht darf das Thema Kinder und häusliche Gewalt nicht isoliert betrachtet werden. Jugendkriminalität, insbesondere die Gewaltkriminalität Jugendlicher, ist in den letzten Jahren in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt. Die Polizei entwickelt bereits seit vielen Jahren Präventions- aber auch Repressionsstrategien zur Bekämpfung der Jugendkriminalität. Bevor erfolgsversprechende Strategien entwickelt werden können, muss man sich mit den Ursachen jugendlicher Normabweichungen beschäftigen.

Das Erleben von häuslicher Gewalt prägt die Entwicklung von Kindern nachhaltig und kann ein Faktor für späteres normabweichendes Verhalten sein. Der Zusammenhang zwischen dem Erleben familiärer Gewalt und eigener Gewalttätigkeit ist mittlerweile gut erforscht. Die Bundesregierung hat die Bekämpfung von Gewalt, insbesondere im sozialen Nahraum, zu einem ihrer Arbeitsschwerpunkte gemacht. So trat z.B. im November 2000 das „Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung“ in Kraft. Um die Auswirkungen des Gesetzes und der damit verbundenen Kampagne „Mehr Respekt vor Kindern“ zu untersuchen, hat die Bundesregierung eine umfangreiche Studie bei Professor Kai-D. Bussmann, Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht und Kriminologie an

der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, in Auftrag gegeben. Diese Studie kommt u.a. zu folgenden Ergebnissen:

„Das heißt, jeder dritte Jugendliche mit einer gewaltbelasteten Erziehung berichtet über eigene leichte Tätlichkeiten und jeder vierte bzw. fünfte über gravierende Übergriffe wie ‚mit der Faust geschlagen‘ und ‚jemanden verprügelt‘ zu haben. Außerdem sind jugendliche Gewalttäter zugleich auch häufig Opfer von Gewalt. Dies lässt sich auf die eigene Gewalttätigkeit, auf aggressives Verhalten, mangelnde Konfliktfähigkeit und auf einen entsprechend provozierenden Habitus zurückführen.“ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; Bundesministerium der Justiz, 2003: 6).

Auch das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen kommt in seiner Studie zu gleichlautenden Erkenntnissen:

„Innerfamiliäre Gewalt, der sowohl Jugendliche als auch Kinder direkt, als Opfer, wie indirekt, als Beobachter, ausgesetzt sind, hat erhebliche Einflüsse auf die Gewalteinstellungen und die Konfliktkompetenzen und schließlich auch auf das tatsächliche Gewalthandeln Jugendlicher. Zudem wird speziell männlichen Jugendlichen mit der Beobachtung elterlicher Partnergewalt ein sehr problematisches Rollenmodell vorgeführt. Für Mädchen enthält dieses Modell die Botschaft von Ohnmacht und Unterwerfung. Partnergewalt findet sich in Migrantenfamilien ebenfalls signifikant gehäuft. Neben der Verbesserung der sozioökonomischen Rahmenbedingungen des Lebens von Familien ist in kriminalpräventiver Hinsicht die eindeutige gesellschaftliche Ächtung innerfamiliärer Gewalt unseres Erachtens von hoher Bedeutung. Mit einem solchen Schritt würde die ansonsten in einem ambivalenten Bereich der Auslegung liegende Frage, wann die Grenze elterlichen Züchtigungsrechts erreicht wird, eindeutig entschieden. Angesichts der enormen Bedeutung innerfamiliärer Gewalterfahrungen für die Erklärung von Jugendgewalt ist diese Entscheidung zugleich eine, die einen Beitrag zur Verminderung sozialer Kosten leisten könnte, die mit innerfamiliärer Gewalt verbunden sind. Dabei ist der Umstand, dass wir in den Familien der in Deutschland lebenden Migranten besonders hohe Gewaltpotentiale zu verzeichnen haben, auch in der Praxis aufzugreifen.“ (Pfeiffer, Wetzels, Enzmann, 1999: 39ff.)

Die gesellschaftliche Ächtung von innerfamiliärer und häuslicher Gewalt haben wir durch die Gesetzgebung erreicht.

Bei der Umsetzung adäquater Präventionsstrategien, nicht nur im polizeilichen Bereich, gibt es noch einen großen Handlungsbedarf. Wenn verhindert werden soll, dass sich Kinder zu Gewalttätern entwickeln, müssen die verantwortlichen Institutionen gemeinsam Strategien entwickeln. Es bedarf dabei eines mikrosozialen Ansatzes. So können die Maßnahmen gebündelt werden, Erfahrungen ausgetauscht und verallgemeinert werden. Allerdings ist dies nur möglich, in dem wie in Berlin ein Interventionsprojekt für die ganze Stadt die erforderlichen Schritte koordiniert und eine Beschlussinstanz wie der Berliner Runde Tisch zur häuslichen Gewalt vorhanden ist.

Literatur

Der Polizeipräsident in Berlin, Polizeiliches Handeln in Fällen häuslicher Gewalt, Leitlinien, Oktober 1999

Universität Osnabrück, Wissenschaftliche Begleitung Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt (WiBIG), Modellversuch Platzverweis in der Berliner Polizeidirektion 7, vorläufiger Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung, November 2002

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium der Justiz, Gewaltfreie Erziehung, eine Bilanz nach Einführung des Rechts auf gewaltfreie Erziehung, Dezember 2003

Christian Pfeiffer, Peter Wetzels, Dirk Enzmann, Innerfamiliäre Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und ihre Auswirkungen, Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e. V., Forschungsberichte Nr. 80, November 1999

Ute Nöthen-Schürmann

Häusliche Gewalt gegen die Kindesmutter als Thema der polizeilichen Prävention - Polizeiliche Intervention als Einstieg in die Hilfe

Noch vor vier Jahren wurde der Schutz der Privatsphäre vor den Schutz der Gewaltbetroffenen gestellt. Bestehende Gesetze reichten nicht aus, diese Form der Gewalt als sozialschädlich zeitnah zu sanktionieren und für Betroffene, zumeist Frauen und Kinder, wirksamen Schutz zu gewährleisten. Dies fand auch seinen Niederschlag in der polizeilichen Arbeit.

„Familienstreit, Beziehungsstreit, Ruhestörung...“ sind einige der verharmlosenden Überschriften, unter denen in der Vergangenheit die polizeilichen Einsätze im Bereich der Häuslichen Gewalt standen. Die Polizei sah sich in erster Linie in der Rolle des Streitschlichters von sogenannten „Familienstreitigkeiten“, ohne damit langfristig die Gewalt in den Familien verringern zu können. Eine konsequente Durchführung der polizeilichen Maßnahmen im Bereich der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung scheiterte häufiger am entgegenstehenden Willen der unter Druck stehenden Gewaltbetroffenen.

Dies löste bei den eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten unter anderem Gefühle der Hilflosigkeit und Resignation aus. Sie mussten häufig erleben, wie sie über einen längeren Zeitraum, zum Teil in immer kürzer werdenden zeitlichen Abständen, wiederholt bei den gleichen Familien, mit sich steigender Gewalt konfrontiert wurden. Meist handelte es sich um körperliche und/ oder sexuelle Gewalt von Männern gegen ihre Ehefrauen oder Lebenspartnerinnen, nicht selten vor den Augen und Ohren der gemeinsamen Kinder.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich aus diesem Grunde auf diesen Schwerpunkt der Opfer-Täter-Konstellation. An dieser Stelle sei jedoch gesagt, dass in einer weitaus geringeren Zahl der polizeilich bekannt werdenden

Fälle häusliche Gewalt auch von Frauen gegen ihre Ehemänner oder Lebenspartner oder zwischen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern ausgeübt wird.

Insbesondere die gewaltbetroffenen Frauen schaffen es oft nicht, sich zeitnah und konsequent aus der gewachsenen Gewaltbeziehung zu lösen und Polizeibeamtinnen und -beamte hatten lange Zeit kein rechtliches Instrumentarium diesen Frauen (und ihren Kindern) einen längerfristigen Schutzraum zu verschaffen.

Im Rahmen der zunehmenden öffentlichen Diskussion zum Thema Gewalt geriet auch die „Häusliche Gewalt“ verstärkt in den Blickpunkt der Gesellschaft und Politik. Das am 1. Januar 2002 in Kraft getretene „ Gesetz zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung“ ist ein wesentliches Resultat dieser Entwicklung. Zeitgleich wurden neue oder erweiterte gefahrenabwehrenden Eingriffsbefugnisse für die Polizeien in den einzelnen Bundesländern erlassen. In Nordrhein-Westfalen bildet seitdem der § 34 a PolG NW eine Rechtsgrundlage, die es der Polizei ermöglicht, die gewalttätige Person ohne richterliche Verfügung für die Dauer von regelmäßig zehn Tagen aus der gemeinsam mit dem Opfer bewohnten Wohnung zu verweisen und ihr für diese Zeit die Rückkehr nach dort zu untersagen.

Maßgeblich für die Wahl dieser polizeirechtlichen Maßnahme ist eine positive Gefahrenprognose über eine bestehende Gefahr für Leib, Leben und/ oder Freiheit der gewaltbetroffenen Frauen und Kinder durch den Gewalttäter.¹ Ein ausgesprochenes Rückkehrverbot wird durch die Polizei mindestens einmal in den 10 Tagen kontrolliert.² Verstöße werden z.B. mit der Erhebung eines vorher angedrohten Zwangsgeldes geahndet und nicht toleriert. Beantragt die gewaltbetroffene Frau innerhalb des zunächst festgesetzten Rückkehrverbotes den zivilrechtlichen Schutz nach dem Gewaltschutzgesetz, verlängert sich die Dauer der Wohnungsverweisung bzw. des Rückkehrverbotes um weitere 10 Tage ab Antragstellung. Dies soll dem Zivilgericht eine angemessene Zeitspanne für eine Entscheidung über den Antrag einräumen, in der die gewaltbetroffene Frau weiter polizeilich geschützt ist. Mit Erlass einer richterlichen Anordnung endet automatisch die polizeirechtliche Maßnahme der Wohnungsverweisung und des Rückkehrverbotes.³ Bei dem Verstoß gegen die richterliche Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz durch den gewalttätigen Partner wird durch die einschreitende Polizei regelmäßig die Strafbarkeit nach § 4 Gewaltschutzgesetz geprüft und gegebenenfalls geahndet. Primäres Ziel beim polizeilichen Einschreiten im Bereich der „Häuslichen Gewalt“ ist der Schutz der gewaltbetroffenen meist Frauen und Kinder, durch eine schnelle und wirkungsvolle Gefahrenabwehr. Flankiert wird dies gegebenenfalls durch eine umfassende Strafverfolgung mit Beweissicherung aller

1 § 34 a PolGNW Abs. 1

2 § 34 a PolG NW Abs. 7

3 § 34 a PolG NW, Abs. 5

im Beziehungskontext begangenen Straftaten. In diesen Fällen hat die Polizei das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu unterstellen und von Amts wegen tätig zu werden. Ein Strafantrag ist durch die gewaltbetroffenen Frauen nicht Voraussetzung für polizeiliches Tätigwerden. Bei der Durchsetzung der polizeilichen Maßnahmen im Bereich der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung ist der Wille der gewaltbetroffenen Personen unerheblich.

Dieser von einer Minderheit psychosozialer Berufsgruppen als Bevormundung der Opfer kritisierte Ansatz soll den gewaltbetroffenen Frauen in dieser Phase der Intervention sowohl den Zwang der Entscheidung „gegen den eigenen Partner“, als auch die „Sündenbockrolle“ nehmen. Die gewaltbetroffenen Frauen können und dürfen sich hinter der durch die Polizei getroffenen Maßnahme von Wegweisung und Strafanzeige „verstecken“ und erst einmal Luft holen.

Dem Täter soll damit deutlich signalisiert werden, dass er die Strafanzeige und das laufende Rückkehrverbot nicht abwenden kann, indem er Druck auf die Frau ausübt und eine scheinbare Versöhnung erzwingt.

Der polizeilichen Arbeit im Bereich der häuslichen Gewalt kommt insgesamt eine zentrale Schlüsselfunktion zu. Auch bereits vor Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes und der polizeirechtlichen Befugnisse hat die polizeiliche Einsatzwirklichkeit gezeigt, dass viele von häuslicher Gewalt betroffene Frauen irgendwann auch einmal die Polizei zur Hilfe rufen oder um Rat fragen. Sehr häufig ist die Polizei dann als erste staatliche Instanz in der Partnerschaft oder Familie anwesend. Diese polizeiliche Intervention kann der Einstieg in die Hilfe für gewaltbetroffene Frauen und Kinder sein. Es hängt jedoch auch wesentlich vom polizeilichen Vorgehen ab. Die betroffenen Frauen werden so unter Umständen eher in die Lage versetzt, sich aus der zum Teil jahrelang gewachsenen Gewaltbeziehung zu lösen, um sich und ihren bisher auch mittelbar gewaltbetroffenen Kindern die Chance auf ein gewaltfreies Leben zu eröffnen.

Das Zusammenspiel folgender unterschiedlicher polizeilicher Aufgabenbereiche bietet den Ansatz zu einer sinnvollen polizeilichen Gewaltprävention:

- *Umfassende Gefahrenabwehr und Schutz* der gewaltbetroffenen Frauen und Kinder, über die Möglichkeit der Wohnungsverweisung mit Rückkehrverbot gegen den Gewalttäter für einen festgelegten, begrenzten Zeitraum.
- *Konsequente Straferfolgung* gegen den Gewalttäter durch Fertigung und Bearbeitung von Strafanzeigen, als Durchbrechung der Gewaltspirale.
- *Individuelle Opferhilfe* für die gewaltbetroffenen Frauen und Kinder durch Weitergabe von Informationen und Vermittlung an qualifizierte Hilfeeinrichtungen und Fachberatungsstellen.
- *Unterstützung beim rechtlichen Schutz* nach dem Gewaltschutzgesetz durch Fertigung von Unterlagen und Hinweis auf den Rechtsweg.

Dabei stehen immer die gewaltbetroffenen Frauen und Kinder im Mittelpunkt der polizeilichen Bemühungen.



Abb. 1: Zusammenspiel der unterschiedlichen polizeilichen Aufgabengebiete und Rechtsgrundlagen bei häuslicher Gewalt in NW (© Ute Nöthen-Schürmann 2005)

Dies hat auch auf die Abwicklung polizeilicher Einsätze bei häuslicher Gewalt konkrete Auswirkungen.

Im nachfolgenden wird versucht einige dieser Konsequenzen im Hinblick die Kindesmutter auszuführen. Da die Kinder in der Regel von den Entscheidungen ihrer Mütter abhängig sind, wird zunächst auf die Situation der Mütter eingegangen.

Das polizeiliche Verhalten gegenüber den gewaltbetroffenen Frauen sollte von Verständnis für die Gesamtsituation geprägt sein, die meist von Gefühlen der Angst und Hilflosigkeit bestimmt wird. Den stark unter Druck stehenden Frauen fallen konkrete Entscheidungen und konsequentes Handeln meist sehr schwer. Das führt in einigen Fällen auch dazu, dass die Frauen an ihrer Lebenssituation nichts ändern und die gewalttätigen Partner nach Ablauf der 10 Tage Rückkehrverbot wieder aufnehmen. Dieser Umstand bedeutet jedoch nicht, dass die polizeiliche Arbeit nutzlos war. Es darf auch nicht dazu führen, dass diesen Frauen deshalb bei einem der nächsten Polizeieinsätze der Schutz durch Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot gegen den Gewalttäter versagt wird. Frauen in diesen Lebenssituationen brauchen häufig eine längere Zeit und mehrere Anläufe, bis sie sich aus einer gewachsenen

Gewaltbeziehung lösen können. Es ist für viele betroffene Frauen eine Überwindung, die Polizei einzuschalten. In diesem Zusammenhang erfahrene Einfühlungsvermögen und Verständnis lässt sie jedoch in der nächsten Krisensituation diesen Schritt bereits schneller gehen und den zweiten Schritt einer Fachberatung anschließen. Polizeiliche Hilfe kann in diesem Zusammenhang nur ein Anstoß zur Selbsthilfe sein. Möchten die gewaltbetroffenen Frauen trotz der Möglichkeit der Wohnungsverweisung und des Rückkehrverbotes nicht in der gemeinsamen Wohnung bleiben, unterstützt die Polizei einen Ortswechsel, zum Beispiel in ein Frauen- und Kinderschutzhaus. Die Frauen verlieren in diesem Fall nicht den möglichen Anspruch auf Finanzierung des Frauenhausaufenthaltes über die Sozialhilfe.

Innerhalb der Strafverfolgung ist die Beweiserhebung vor Ort von erheblicher Bedeutung. Sollte die gewaltbetroffene Frau innerhalb des laufenden Strafverfahrens nicht mehr mitwirken wollen, indem sie zum Beispiel von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht gegenüber ihrem Ehemann oder Partner Gebrauch macht, können von der Aussage der Frau unabhängig erhobene Beweise wie zum Beispiel Fotos der vorliegenden Verletzungen und zerstörtem Mobiliar, Zeugenaussagen von Anwohnern und ärztliche Atteste, der Staatsanwaltschaft trotzdem eine Anklage und Verurteilung des Gewalttäters ermöglichen.

Im Rahmen der Informationspflicht gegenüber den gewaltbetroffenen Frauen händigt die Polizei Faltblätter mit Hinweisen auf örtliche Fachberatungsstellen und die Möglichkeit der Antragstellungen nach dem Gewaltschutzgesetz aus. Dieses Informationsmaterial ist in der Regel mehrsprachig vorhanden. Darüber hinaus wird die Frau befragt, ob sie aufsuchende Hilfe durch eine Fachberatungsstelle wünscht und mit der Weitergabe ihrer persönlichen Daten an diese Stelle einverstanden ist. Liegt das Einverständnis vor, wird der Beratungswunsch zeitnah durch die Polizei an die entsprechende Einrichtung übermittelt.⁴

„ Nordrhein-Westfalen hat sich auf der Grundlage der Erfahrungen anderer Länder bewusst für einen eigenen Weg entschieden und diese modifizierte Form des Pro-Aktiv-Ansatzes gewählt. Er entspricht der bisherigen Beratungspraxis in NRW und achtet das Recht auf Selbstbestimmung. Während die polizeiliche Intervention im öffentlichen Interesse liegt und deshalb vom Willen des Opfers nicht beeinflusst werden darf, kann die Entscheidung des Opfers über seinen Umgang mit dem Gewalterlebnis durch keine staatliche Maßnahme ersetzt werden. Es ist wichtig, die betroffenen Frauen nicht zu bevormunden, sondern ihnen aktiv Hilfemöglichkeiten aufzuzeigen. Ob die betroffenen Frauen diese Chance sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt nutzen, ist ihrer eigenen Entscheidung überlassen.....“⁵

Die bisher gemachten Erfahrungen haben gezeigt, dass diese aktive Vermittlung aufsuchender Hilfe und Beratung erfolgreich ist und von den gewaltbetroffenen Frauen eher angenommen wird. Zusätzlich wird den Frauen eine

4 § 34 a Abs. 4 PolG NW

5 Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Gesundheit NRW, 3. Bericht zum Handlungskonzept der Landesregierung Oktober 2004, S. 78

schriftliche Dokumentation über den erfolgten Polizeieinsatz ausgehändigt. Diese Unterlage kann bei allen nachfolgenden Kontakten mit Fachberatungsstelle, Rechtsanwälten, Gericht usw. vorgelegt werden. Sie dient als amtlicher Nachweis über den erfolgten Polizeieinsatz, die polizeilichen Maßnahmen und die zugrundeliegende Gefahrenprognose und erleichtert die Einleitung weiterer Maßnahmen durch die oben genannten Stellen. Dies ist für nicht deutschsprachige Frauen eine große Entlastung. Insbesondere die für die Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz zuständigen Richterinnen und Richter bei den Familiengerichten geben die Rückmeldung, dass die polizeilichen Angaben zur positiven Prognose hinsichtlich einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit die Basis für ihre Entscheidungen bildet.

Die mit einer Gewaltbeziehung der Eltern lebenden Kinder/Jugendlichen sind im Rahmen eines Polizeieinsatzes mit ihren Ängsten und Bedürfnissen zu beachten und in das Einsatzgeschehen mit einzubinden. Das beinhaltet unter anderem eine persönliche Ansprache der anwesenden Kinder/Jugendlichen, die Transparenz der eventuellen polizeilichen Maßnahmen z.B. gegen den Vater, die Vermeidung von Zwangsmaßnahmen gegen ein Elternteil vor den Augen der Kinder und die schriftliche Dokumentation ihrer psychischen und physischen Befindlichkeit.

Die Kinder spielen fast immer eine wichtige Rolle im Entscheidungsprozess für oder gegen eine Trennung der Frauen vom gewalttätigen Ehemann oder Partner. Solange die Kinder nicht selber vom Partner geschlagen werden, glauben viele Mütter, dass die Kinder die ausgeübte Gewalt in der Partnerschaft nicht mitbekommen und deshalb nicht beeinträchtigt sind. Wissenschaftliche Erhebungen der neueren Zeit haben jedoch gezeigt, dass auch bei mittelbar von häuslicher Gewalt betroffene Kindern immer schädigende Auswirkungen feststellbar sind (Kavemann 2000). Damit kann die Polizei in solchen Fällen eine Kindeswohlgefährdung nach dem Sozialgesetzbuch grundsätzlich nicht ausschließen. Für die Gefährdung muss das Kind nicht bereits körperlich, geistig oder seelisch geschädigt sein. Es reicht, dass solch eine Schädigung real befürchtet werden muss. Die Polizei hat im Rahmen ihrer Zuständigkeiten unter anderem Gefahren abzuwehren, die Minderjährigen drohen. Eine Gefährdung ist polizeilich auch anzunehmen, wenn Minderjährige passive Teilnehmer eines Ereignisses sind, durch das ihnen eine unmittelbare Gefahr für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl droht. Dies gilt insbesondere für das miterleben von Gewalthandlungen in der häuslichen Gemeinschaft. Auf die Wahrnehmung originärer Zuständigkeiten der Jugendbehörden soll die Polizei durch Benachrichtigung in schriftlicher Form oder durch Hinzuziehung eines vorhandenen Notdienstes hinwirken. Die Fertigung eines Einsatzberichtes und die Weiterleitung dieser Information der Polizei über Fälle häuslicher Gewalt an die Jugendbehörde ist datenschutzrechtlich kein Problem. Für diese Übermittlung von Daten zwischen Behörden des öffentlichen Bereichs ist in den Landesdatenschutzgesetzen festgelegt, dass es grundsätzlich möglich ist, wenn dies zur Aufgabenerfüllung entweder der

übermittelnden oder der empfangenden Stelle erforderlich ist. Diese polizeiliche Maßnahme der Informationsweitergabe an die Jugendbehörden wird auch der Kindesmutter transparent gemacht. Neben der möglichen frühzeitigen Krisenintervention und psychosozialen Betreuung betroffener Familien durch die Jugendbehörde, soll dieser erzeugte Druck der Kindesmutter ermöglichen, einen Blick für die Not ihrer Kinder und die damit verbundene Verantwortung zu bekommen.

Mit den neuen gesetzlichen Regelungen im Bereich des Polizei- und Zivilrechtes, wie auch in den Richtlinien zum Strafverfahren soll erreicht werden, dass

- Täter erfahren, dass Gewalt in Beziehungen keine Privatangelegenheit ist und sie zur Rechenschaft gezogen werden,
- Opfer häuslicher Gewalt in dem Bewusstsein gestärkt werden, dass staatliche Stellen Hilfe leisten,
- in der konkreten Situation die Ausübung weiterer Gewalt effektiver verhindert werden kann
- eine konsequente Strafverfolgung gewährleistet wird,
- durch die Vermittlung der Opfer an Hilfe- und Beratungseinrichtungen ein nachhaltiger Beitrag zum Opferschutz und zur Verhinderung weiterer Gewalttaten geleistet wird.

Neben einem geeigneten und aufeinander abgestimmten Regelwerk bedarf es jedoch auch bestimmter Voraussetzungen innerhalb der Organisation Polizei, um die genannten Ziele erreichen zu können. Dabei geht es in erster Linie um eine Optimierung der fachlichen und sozialen Kompetenz der eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten, innerhalb ihrer Zuständigkeiten bei der Einsatzbewältigung und Ermittlungstätigkeit in Fällen der Häuslichen Gewalt.

Dies erfordert eine umfassende und kontinuierliche polizeiinterne Aus- und Fortbildung zum Thema, die neben fundierten Rechtskenntnissen, die Täter- und Opferdynamiken in gewachsenen Gewaltbeziehungen berücksichtigt sowie die Auswirkungen vorgelebter Gewalt auf die in der Beziehung lebenden Kinder und Jugendlichen aufgreift. Ziel ist auch die erforderliche Handlungssicherheit bei eingesetzten Beamtinnen und Beamten.

Darüber hinaus bedarf es einer Mitwirkung der Polizei in örtlich vorhandenen multiprofessionellen Vernetzungen zur Prävention und Intervention bei Häuslicher Gewalt. Dies ermöglicht die Bündelung von benötigten sozialpädagogischen, erzieherischen, psychologischen, polizeilichen, juristischen und medizinischen Kompetenzen und ist eine Grundvoraussetzung für die abgestimmte Kooperation der unterschiedlichen Institutionen mit ihren spezifischen Aufgaben, Handlungsmöglichkeiten und Grenzen.

Literatur

Kavemann, Barbara (2000): Kinder und häusliche Gewalt- Kinder misshandelter Mütter, Kindesmisshandlung und Vernachlässigung, Jahrgang 3, Heft 2, S. 106-120, DGgKV.

Astrid Schüler / Ulrike Löhr

Begleiteter Umgang bei häuslicher Gewalt - Chance oder Verlegenheitslösung?

Im folgenden Beitrag stellen wir das Umgangsrecht mit seiner besonderen Variante des begleiteten Umgangs bei häuslicher Gewalt dar sowie Erfahrungen und daraus resultierende Empfehlungen für eine einzelfallübergreifende Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen, im Sinne und zum Wohl der Kinder, ihrer Mütter und Väter.⁶

Einleitung

Der begleitete Umgang ist eine rechtlich kodifizierte und zeitlich befristete Leistung der Jugendhilfe. Mit Inkrafttreten der Kindschaftsrechtsreform am 01. Juli 1998 erfolgte eine ausdrückliche Hervorhebung der Bedeutung des Umgangs der Kinder mit dem Elternteil, mit dem sie nicht zusammenleben oder anderer wichtiger Bezugspersonen, zu denen Bindungen aufgebaut worden sind, deren Aufrechterhaltung für die Entwicklung der Kinder förderlich ist. Die gesetzlichen Regelungen gelten für ehelich geborene Kinder ebenso wie für nichtehelich geborene Kinder. Grundsätzlich sieht das Gesetz vor, dass zum Wohl der Kinder in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen gehört. Für die Eltern wird durch die Verankerung der elterlichen Umgangspflicht vor dem Umgangsrecht der Pflichtcharakter betont, während es hingegen für die Kinder lediglich ein Recht, jedoch keine Pflicht zum Umgang gibt. In § 1684 Abs. 2 Satz 1 BGB ist die so genannte Wohlverhaltensklausel formuliert, die besagt, dass die Eltern alles zu unterlassen haben, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Das setzt voraus, dass Mutter und Vater nach einer

⁶ Wir danken einigen Mitgliedern des Berliner „Arbeitskreises Begleiteter Umgang“, die uns ihr Wissen und ihre Erfahrung für diesen Beitrag zur Verfügung gestellt haben.

Trennung in der Lage und willens sind, einvernehmlich oder mindestens kompromissbereit zum Wohle des/der Kind/er zusammenzuwirken. Ist nach einer Trennung aber ein so hohes Konfliktniveau vorhanden, dass die Eltern keine einvernehmliche Lösung im Interesse ihre Kinder finden können, so kann das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils dessen Befugnis zum Umgang regeln (§ 1628 BGB). Ebenso ist für sämtliche Beschränkungen des Umgangsrechts das Familiengericht zuständig. Eine Umgangseinschränkung auf kurze oder längere Zeit ist jedoch nur zulässig, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist (z.B. bei sexuellem Missbrauch, früheren Entführungen oder deren Androhungen, Androhung von Gewalt und/oder Gewalthandlungen). Weiterhin kann das Gericht anordnen, dass der Umgang nur als begleiteter Umgang in Anwesenheit mitwirkungsbereiter Dritter stattfinden darf (§ 1684 Abs. 4 BGB), er kann auch mittels Androhung eines Zwangsgeldes (§ 33 Abs. 1 FGG) erzwungen werden.

Begleiteter Umgang zielt ab auf die Anbahnung, Wiederherstellung, Praktizierung, Unterstützung und Förderung der Beziehung zu den oben genannten Personen und soll einen Kontakt sichern, der selbständig nicht zustande käme. Begleiteter Umgang kommt entweder durch außergerichtliche Antragstellung beim Jugendamt zustande oder als Anordnung durch das Familiengericht. Die Maßnahmeträger - in Berlin entweder das Jugendamt, die Erziehungsberatungsstellen oder ein freier Träger - stellen die Rahmenbedingungen für die Durchführung des begleiteten Umgangs bereit. Der/die Umgangsbegleiter/in „moderiert“ die Umgänge im Hinblick auf die Ziele der Maßnahme. Die Umgangsbegleitung wird in den meisten Fällen von einer Beratung der Eltern (und evtl. der Kinder und weiterer für das Kind wichtiger Bezugspersonen) flankiert (vgl. Staatsinstitut für Frühpädagogik 2001).

Differenzierung von hochstrittigen Fällen und Fällen häuslicher Gewalt

Begleiteter Umgang in hochstrittigen Fällen muss unseren Erfahrungen nach strikt von Fällen häuslicher Gewalt unterschieden werden. Bei hochstrittigen Fällen handelt es sich um lang anhaltende Paarkonflikte und tiefe, gegenseitige Enttäuschung und Verbitterung sowie Drohungen und eventuell erstmalige oder einmalige gewalttätige Übergriffe. Hochstrittige Paare sind nach einer Trennung oftmals nicht in der Lage, ihre negativen Dynamiken auf der Paarebene aus der Gestaltung des Umgangs mit den Kindern herauszuhalten. Die Streitereien gehen nach der Trennung weiter, die Kinder werden funktionalisiert und in die Konflikte miteinbezogen. Alte und bekannte Eskalationsmuster werden aktualisiert und weiter verfolgt. Absprachen werden nicht eingehalten, Umgangsregelungen boykottiert und juristische Kämpfe gehen unter Umständen jahrelang weiter. Der begleitete Umgang bei hochstrittigen Fällen hat unserer Erfahrung nach dann eine Chance, wenn die verhärteten Paarkonflikte durch Beratungsgespräche zum Wohle der Kinder „beiseite ge-

legt“ werden können, da sie sich einer Aufarbeitung im Rahmen des begleiteten Umgangs entziehen. Da wir in hochstrittigen Fällen von einem wechselnden Machtgefälle innerhalb der Paar- und Elternbeziehung ausgehen können, ist hier die beraterische Trennung in „Paarebene“ und „Elternebene“, wie sie häufig postuliert und genutzt wird, u. E. nach sinnvoll und Erfolg versprechend. Begleiteter Umgang bietet in hochstrittigen Fällen durchaus die Chance, nachhaltig die Umgangspraxis durch Entzerrung, Fokussierung auf die Umgangsregelungen und das Erleben von Handlungsalternativen zu vereinfachen.

Ganz anders verhält es sich in Fällen von häuslicher Gewalt. Hier sind die Machtverhältnisse innerhalb der Beziehung der Eltern nicht gleichberechtigt oder wechselnd, sondern häufig über Jahre hinweg in aller Regel zu Ungunsten der Frauen und der Kinder verschoben. Bei häuslicher Gewalt hat sich ein Elternteil über einen langen Zeitraum und in gewalttätiger Art und Weise über die Grenzen des anderen Elternteils hinweggesetzt, was meistens ursächlich für die Trennung ist. Die Gewalt endet selten mit der Trennung, im Gegenteil. Frauen fürchten oft zu Recht um sich und ihre Kinder. Das Risiko der Eskalation von Gewalttaten bis hin zu Tötungen steigt bei geäußerten Trennungsabsichten oder Trennungen. Ein Teil dieser Tötungsdelikte findet gerade bei der Übergabe der Kinder statt (Schweikert / Schirmacher 2002).

Wenn 25% der Frauen zumindest einmal in ihrem Leben Gewalt durch einen Beziehungspartner erleben (Schrötle / Müller 2004) wird deutlich, dass auch viele Kinder dies miterleben müssen, denn in vielen Haushalten leben Kinder. In der überwiegenden Mehrheit der Fälle, in denen die Mutter durch den Lebenspartner/Vater des Kindes misshandelt wird, erleben die Kinder die Gewalt direkt oder indirekt mit; sie wachsen in einem psychischen und physischen Gewalklima auf. Das Miterleben und Beobachten der häuslichen Gewalt hat vielfältige, unterschiedliche und erhebliche Auswirkungen auf die Kinder (siehe z.B. Strasser in diesem Band). Sie sehen, wie die Mutter geschlagen oder misshandelt wird, sie hören wie die Mutter weint und wimmert, der Vater schreit, sie spüren den Zorn des Vaters und die Angst der Mutter und sie denken, dass sie Schuld sind und dass sie ihre Mutter und Geschwister schützen müssten und dass der Vater die Mutter tötet. Kinder können sich schuldig dafür fühlen, nicht einzugreifen oder sie können wütend auf ihre Mutter sein, dass sie die Misshandlungsbeziehung nicht verlässt. Zudem empfinden Kinder neben und trotz der Sorge um ihre Mutter und ihren eigenen Ängsten auch geteilte Loyalitäten und ambivalente Gefühle beiden Elternteilen gegenüber (Kavemann 2000, Heynen 2000).

Darüber hinaus werden Kinder direkt Opfer körperlicher und/oder seelischer Gewalt (Kavemann 2000), oder sie werden direkt in die Gewalt gegen die Mutter miteinbezogen, z.B. wenn die Mutter das Kind auf dem Arm hält und die Kinder von den Schlägen getroffen werden oder auch, wenn Kinder als Geiseln genommen werden, um eine Rückkehr der Mutter nach Hause zu erzwingen. Unter Umständen müssen die Kinder sich mit gravierenden

Veränderungen ihrer Lebensumstände auseinandersetzen, z.B. wenn es bei Polizeieinsätzen zu Wegweisungen des Vaters kommt, wenn die Mutter mit ihnen ins Frauenhaus flüchtet oder wenn es im Zuge zivilrechtlicher Schutzanordnungen und kindschaftsrechtlicher Entscheidungen zu Veränderungen im Umgangs- und Sorgerecht kommt.

Aus der unterschiedlichen Ausgangslage und der voneinander zu unterscheidenden Struktur der Familien bei begleiteten Umgängen in hochstrittigen Fällen und in Fällen von häuslicher Gewalt muss unserer Einschätzung nach ein klar unterscheidbares Vorgehen erfolgen. Die Erfahrung zeigt, dass begleitete Umgänge bei hochstrittigen Paaren aufgrund der Verstricktheit der Eltern besonders hohe Anforderungen an die Umgangsbegleiter/in stellen. Qualitativ unterscheidbar davon sind jedoch Fälle von häuslicher Gewalt u.a. durch den Bedrohungsfaktor für Frauen, Kinder und den/die Umgangsbegleiter/in. Das ist in die Vorbereitung und Durchführung der Umgänge mit einzubeziehen.

Es zeigt sich, dass der letztendlich partnerschaftliche Ansatz des reformierten Kindschaftsrechts in Fällen von häuslicher Gewalt nicht greift⁷.

Begleiteter Umgang bei häuslicher Gewalt

Der begleitete Umgang⁸ bei häuslicher Gewalt hat scheinbar zwei gegensätzliche Aufgaben zu erfüllen. Einerseits soll der Kontakt zu dem getrennt lebenden Elternteil erhalten werden, andererseits ist die Gewährung des Schutzes vor schädigenden Handlungen eben dieser Person dringend notwendig. Hier wird das Spannungsfeld deutlich, in dem die begleiteten Umgänge durchgeführt werden. Spricht man dem gewalttätigen Elternteil das Recht auf Umgang mit seinem Kind nur geknüpft an besondere Vorleistungen zu, oder spricht man es ihm gar ab, da er mit seinen Gewalthandlungen und Drohungen bewiesen hat, dass er seiner elterlichen Verantwortung nicht nachkommen kann und das Kind gefährdet? Oder kann das Umgangsrecht getrennt von den Gewalthandlungen gesehen werden, da den gewalttätigen Personen auch liebevolle Anteile zugesprochen werden? Verfassungsrechtlich darf eine Entscheidung in Sorge- und Umgangsfragen nur auf der Grundlage einer einzelfallbezogenen Kindeswohlorientierung getroffen werden (Meysen 2004). Dies trifft in gleichem Maße für die Maßnahmeträger zu. Was hat Vorrang? Die Bindung zu einer wichtigen Bezugsperson mit dem Risiko der Gefährdung oder der Schutz vor Schädigungen mit dem Risiko des Verlustes

7 Siehe auch Fegert und Rabe in diesem Band.

8 Zur Begriffsklärung: v.a. in Fällen mit erhöhtem Schutzbedürfnis einer oder mehrerer Beteiligten am begleiteten Umgang wird dieser häufig „kontrollierter Umgang“ oder „beschützter Umgang“ genannt. Im Gegensatz zum begleiteten Umgang stehen in diesen Fällen der Erhalt der Bindung und des Kontaktes im Vordergrund und nicht die Vertiefung und Verselbständigung des Kontaktes. Wir behalten hier den allgemeinen Begriff des begleiteten Umgangs bei.

einer wichtigen Bezugsperson? Hier muss von Fall zu Fall sorgfältig geprüft werden, worin der geringere Schaden bzw. die größtmögliche Chance einer gefahrenfreien, gesunden Entwicklungsmöglichkeit für das Kind besteht.

Der begleitete Umgang hat das Ziel, das „Entweder-oder“ in ein „Sowohl-als-auch“ zu integrieren. In Fällen häuslicher Gewalt geht es um die Erhaltung von für die Kinder wichtigen Beziehungen bei optimalem Schutz des Kindes (und der Mutter) vor weiteren schädigenden Handlungen und Äußerungen (Klinghammer 2004).

Begleiteter Umgang in Fällen häuslicher Gewalt kann in etlichen Fällen mit entsprechender Prüfung der Sicherheit von Mutter und Kind ein probates Mittel für den Kontakt mit dem anderen Elternteil sein.

Folgende Grundsätze müssten unserer Einschätzung nach insoweit auf allen Interventionsebenen (Familienrichter/innen, Mitarbeiter/innen Jugendamt, Umgangsbegleiter/innen und Berater/innen der Maßnahmeträger) handlungsleitend sein:

- Maßnahmen, die das Kindeswohl zum Ziel haben, dürfen die Sicherheit der Mutter nicht gefährden.
- Das Recht von Vätern auf Umgang mit ihren Kindern darf das Wohl der Kinder, ihre Sicherheit und die der Mutter nicht beeinträchtigen.
- Schutz- und Unterstützungsangebote für die Mütter dürfen die Interessen der Kinder nicht vernachlässigen (Kavemann 2000).

Fallkonstellationen

Wenn Familiengerichte einen Begleiteten Umgang anordnen oder Jugendämter einen begleiteten Umgang bescheiden, gibt es nach den Erfahrungen der Träger in Berlin in Fällen häuslicher Gewalt folgende Konstellationen:

Gerichtliche Entscheidung zur Durchführung eines begleiteten Umgangs bei häuslicher Gewalt:

- Die Kindesmutter befürchtet Übergriffe während eines Umgangskontaktes und möchte Umgang ausschließen.
- Die Kinder lehnen den Umgang ab.
- Direkte Antragstellung des Kindesvaters beim Gericht ohne Einschaltung des Jugendamtes.

Antragstellung eines Elternteils beim Jugendamt zur Durchführung eines begleiteten Umgangs:

- Der Kindesvater stellt den Antrag, da kein selbständiger Umgang stattfindet.
- Die Kindesmutter möchte selbständige Umgangskontakte zwischen Kindesvater und den Kindern aufgrund vorangegangener Gewalterfahrungen ausschließen. Das Hauptinteresse der Mütter liegt in diesen Fällen ganz ein-

deutig bei der prinzipiellen Unterstützung des Umgangs bei gleichzeitiger Ablehnung unbegleiteter Umgangskontakte. Hier wird das Vorliegen von häuslicher Gewalt teilweise erst während des begleiteten Umgangs deutlich.

- Die Kinder lehnen selbständige Umgänge ab.

In beiden Fällen:

- Überweisung von Klienten/innen durch das Jugendamt an den durchführenden Träger in Form von „verdeckten Aufträgen“. D.h., der Träger wird beauftragt, eventuell vorliegende Gründe (häusliche Gewalt, sexueller Missbrauch etc.) zur Umgangsausschließung zu finden. Unserer Erfahrung nach werden Aufträge dieser Art möglicherweise dann vergeben, wenn die Familienrichter/innen und Jugendamtsmitarbeiter/innen kein fachliches Prüfkonzzept von häuslicher Gewalt haben.

Voraussetzungen und Bedingungen von gelingenden Umgängen in Fällen häuslicher Gewalt

Im Folgenden werden Leitfragen und Kriterien dargestellt, die dazu dienen ein Gesamtbild zu erstellen, nach dem sich beurteilen lässt, ob ein begleiteter Umgang durchgeführt werden kann, der die Interessen und Schutzbedürfnisse der Frauen und Kinder beachtet und den Maßgaben des reformierten Kindschaftsrechts folgt (BIG e.V. 2004).

Das bedeutet für alle Beteiligten der Interventionsebenen (Familiengericht, Jugendamt, Maßnahmeträger) eine Aneignung spezifischer Kenntnisse über die Dynamik und die Besonderheiten bei häuslicher Gewalt allgemein sowie die eingehende und sorgfältige Prüfung des Einzelfalls, ob dieser nach den spezifischen Anforderungen für einen begleiteten Umgang geeignet erscheint. Der Schutz der Kinder, der Mutter und nicht zuletzt der Fachkräfte sollte für die Empfehlung und die Durchführung eines begleiteten Umgangs im Vordergrund stehen.

Informationen, die zu Beginn zur Sachlage vor der Trennung eingeholt werden sollten:

Möglichst viele Informationen helfen den Institutionen, sich ein Bild zu machen, da in Fällen von Gewalt häufig ein Bagatellisieren/Leugnen beim Täter vorliegt und Frauen aus Schuld- und Schamgefühl die erlittene Gewalt eher verschweigen (Jaffe / Geffner 2002). Wichtige Fragen sind in diesem Zusammenhang:

- Wann haben die gewaltförmigen Auseinandersetzungen begonnen?
- Was genau passierte?

- Waren Waffen im Spiel?
- Wer war anwesend?
- Waren Kinder als Zeugen oder direkt mitbetroffen? Wenn ja, wie?
- Gab es Wegweisungen des Täters oder gerichtliche Verfahren?
- Flüchtete die Frau in ein Frauenhaus?
- Welche weiteren Institutionen waren beteiligt oder sind eingeschaltet worden?

Informationssammlung in Gesprächen mit den Müttern:

Wichtige Fragen und Themen sind hier:

- Welche Formen von Gewalt lagen vor?
- Mit welchen Institutionen hat die Frau über ihre Gewalterfahrungen gesprochen? Sind diese bekannt? Wenn ja, wem?
- Sind die Frau und die Kinder weiterhin gefährdet?
- Wie schätzt die Frau ihre Lage ein?
- Wird die Frau weiterhin bedroht oder verfolgt?
- Welche Maßnahmen, Ressourcen und Personen sind verfügbar, um den Eigenschutz der Frau zu gewährleisten?
- Was kann sie verantworten, was nicht?

Zu bedenken sind folgende Faktoren: Die Mütter empfinden häufig Schuldgefühle gegenüber ihren (Ex-) Partnern und den Kindern; sie glauben, sie seien eine schlechte Mutter, da sie die Kinder nicht geschützt haben oder ihnen die gewohnte Umgebung bzw. den Vater genommen haben. Frauen, die Opfer von Gewalt wurden, leiden häufig an einem Verlust des Vertrauens in die eigenen Fähigkeiten und fürchten, dass ihnen die Kinder entzogen werden. Viele Frauen berichten dem Jugendamt und Gericht nicht von den erfahrenen Gewalttaten, da sie befürchten, dass es im Gerichtsverfahren gegen sie benutzt wird.

Informationssammlung in Gesprächen mit den Kindern:

Unserer Erfahrung nach sind die Gespräche mit den Kindern sehr sorgfältig vorzubereiten und zu führen. In den Gesprächen mit den Kindern ist es besonders wichtig, dass sich die Kinder mit ihrer Sichtweise und ihren Bedürfnissen ernst genommen fühlen und ihnen geglaubt wird. Die Kinder haben häufig noch niemals zuvor mit einer fremden Person über ihre Ängste, Beobachtungen und Gewalterfahrungen gesprochen. Hier ist herauszufinden:

- Welche Hoffnungen und Ängste haben die Kinder bezüglich eines Umgangskontaktes mit dem Vater?

- Welche Unterstützungsmaßnahmen (Begleitpersonen, Verabredung eines "Notsignals" mit der/dem Umgangsbegleiter/in, etc.) sind für die Kinder unbedingt notwendig?
- Wissen die Kinder warum es einen begleiteten Umgang gibt?
- Möchten die Kinder den Vater sehen?

Wir haben erlebt, dass Kinder sehr klar den Wunsch formulierten den Vater nicht sehen zu wollen und detaillierte Schilderungen von Gewalterfahrungen und ihren Ängsten geben konnten. In diesen Fällen kann zunächst kein begleiteter Umgang durchgeführt werden. Flankierend können weiterhin Gespräche mit dem Kind stattfinden oder andere Formen der Kontaktaufnahme vorgeschaltet werden (Brief, E-Mail o.a.). Es gibt jedoch auch Fälle, in denen die Kinder aus ambivalenter Loyalität gegenüber beiden Elternteilen ihre Ängste und Befürchtungen nicht offen formulieren. In diesen Fällen ist ein einfühlsames und in angstfreiem Klima geführtes Gespräch besonders wichtig. Kinder, die Opfer und/oder Zeugen von Gewalt wurden, leiden unter einem eingeschränkten Selbstwertgefühl, sie empfinden Schutzlosigkeit und Ohnmacht sowie Verlustgefühle. Häufig verfallen die Kinder in eine Sprachlosigkeit angesichts der erfahrenen und bislang tabuisierten Gewalt. Ältere Kinder oder Erstgeborene können Gefühle von Mitverantwortung empfinden und Fürsorgegefühle für die Mutter oder die jüngeren Geschwister entwickeln. Ein besonderes Augenmerk sollte auf die geschlechtsspezifisch unterschiedliche Aufteilung in Opfer und Täter gelegt werden. Besonders ältere Mädchen identifizieren sich leicht mit der Opferrolle während Jungen das gewaltförmige Verhalten des Vaters für adäquate „Konfliktlösungsmuster“ halten können.

Im Unterschied zu begleiteten Umgängen mit anderen Ausgangslagen halten wir es in Fällen von häuslicher Gewalt für wichtig, dass die Bedürfnisse der Kinder, neben denen der Frauen, im Vordergrund stehen. Insbesondere kleinere Kinder passen sich zwar im Rahmen eines von ihnen abgelehnten Umgangs an die vorgegebene Situation an. Die Chance auf Aufarbeitung der Gewalt, der Sicherung und Wahrung ihrer Grenzen, die Bestätigung ihrer Wahrnehmung zur Förderung von Vertrauen, die Beachtung des primären Bedürfnisses nach Sicherheit und Geborgenheit in ihren elterlichen Beziehungen ist damit jedoch vertan und der begleitete Umgang verkommt zu einer Verlegenheitslösung.

Informationssammlung in Gesprächen mit den Vätern:

Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass es im Umgang mit gewalttätigen Vätern besonders wichtig ist, eine respektvolle und klare Sprache zu wählen und diese auch von den Vätern einzufordern. Konkret heißt das, im Zusammenhang mit Gewalt nicht von „Konflikten“ oder „Streit“ zu sprechen, da diese

wertneutralen Formulierungen keine Positionierung zu Gewalt beinhalten. Fragen könnten sein:

- Übernimmt er Verantwortung für sein Verhalten?
- Was motiviert den Vater zum Umgang?
- Wie ist sein soziales Netzwerk gestrickt?

Zudem ist es notwendig, dem Vater zu verdeutlichen, dass sein gewalttätiges Verhalten seine Kinder schädigt. Ein Ziel der Gespräche muss es sein, dass der Vater glaubhaft Abstand zu seinem gewalttätigen Verhalten zeigt und ggf. an einer Maßnahme wie z. B. einer (Erziehungs-) Beratung oder einem Anti-Gewalt-Training teilnimmt (BIG e.V. 2005).

Je nach Einschätzung der Gesprächsergebnisse kann eine angemessene Bewertung der Chancen für eine Durchführung des begleiteten Umgangs zum Wohle und zum Schutz von Kindern und ihren Müttern getroffen werden.

Ausschluss- und Abbruchkriterien für begleiteten Umgang bei den Maßnahmeträgern

Sollten sich folgende Situationen und Konstellationen nach der Informationssammlung bzw. im Verlauf der Maßnahme zeigen, so kann unserer Erfahrung nach kein begleiteter Umgang durchgeführt werden bzw. muss der Umgang abgebrochen werden (BIG e.V. 2001).

- Es konnte keine Einigung über Verhaltensregeln z.B. in Form von beiden Elternteilen und dem/der Umgangsbegleiter/in zu unterschreibenden „Vereinbarungen“ erzielt werden.
- Die Kinder lehnen in den Vorgesprächen den Kontakt zum umgangsberechtigten Elternteil vehement ab. Hier können andere Formen der Kontaktaufnahme angezeigt sein, wie z.B. brieflicher oder e-mail- Kontakt.
- Die Sicherheit der Kinder oder der beteiligten Erwachsenen (auch des/der Umgangsbegleiter/in) kann nicht gewährleistet werden.
- Die Kinder werden durch unangemessenes Verhalten des umgangsberechtigten Elternteils und dessen fortgesetzte Weigerung, dieses Verhalten zu ändern, belastet. (z.B. Bedrängen der Kinder, negative Gefühle über den betreuenden Elternteil äußern, massive Instrumentalisierung der Kinder.)
- Die Belastung der Kinder durch die Umgangskontakte steht nicht in angemessenem Verhältnis zum Nutzen der Maßnahme. Bei dieser Abwägungsentscheidung hat der ausdrücklich geäußerte Wunsch des Kindes, dass die Maßnahme abgebrochen werden soll, eine zentrale Bedeutung.
- Einer der beiden Elternteile befolgt wiederholt und trotz Aufforderung die vereinbarten Regeln für die Kontaktabwicklung nicht. Hier muss geklärt

werden, ob eigene Interessen des betreffenden Elternteils in den Vordergrund gestellt werden, die den Wünschen oder den Interessen des Kindes zuwiderlaufen.

- Der umgangsberechtigte oder betreuende Elternteil steht bei der Übergabe oder den Umgangskontakten (wiederholt) unter Alkohol- oder Drogeneinfluss.
- Ein Elternteil übt (weiterhin) Gewalt aus oder droht damit.

Vorschläge und Konsequenzen

Auf allen Ebenen und in allen beteiligten Institutionen ist für die Umsetzung eines begleiteten Umgangs in Fällen von häuslicher Gewalt Folgendes notwendig:⁹

- Eine Voraussetzung für ein fach- und sachgerechtes Handeln ist die Sensibilisierung und Fortbildung aller Beteiligten (Richterschaft, Jugendamt, Maßnahmeträger) zum Thema häusliche Gewalt, ihrer Dynamik und ihren Auswirkungen auf Frauen und Kinder.
- Die Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen muss im Interesse des Kindeswohls reibungslos und effizient funktionieren. D.h., es muss eine Bereitschaft vorhanden sein, sich mit den Arbeitsabläufen und Handlungsaufträgen der jeweiligen Institutionen vertraut zu machen, um eine bessere Koordination und Kooperation zu erreichen.
- Die frühzeitige Beteiligung der Kinder- und Jugendhilfe durch den/die Familienrichter/in und die Frauenunterstützungseinrichtungen ist in Fällen häuslicher Gewalt dringend erforderlich, um adäquate notwendige Hilfen anzubieten.
- Familienrichter/innen und Jugendamtsmitarbeiter/innen müssen in allen Fällen häuslicher Gewalt, in denen Kinder involviert sind, überprüfen, ob das Kind in der Familie weiteren Gefährdungen ausgesetzt ist und welche Schutz- und Hilfemaßnahmen zu ergreifen sind (Ehinger 2001).
- Die Familiengerichte sollten in Sorge- oder Umgangsrechtsfällen, in denen Gewaltanwendung eine Rolle spielt, die vom Täter geleugnet wird, zur Vorbereitung des Anhörungstermins entweder bei der Polizei nachfragen ob Polizeieinsätze wegen häuslicher Gewalt oder anderer Gewaltanwendungen stattgefunden haben, oder beim Jugendamt nachfragen, ob der Mann/die Familie bezüglich häuslicher Gewalt bekannt ist.
- Die Einholung eines Strafregisterauszuges kann für die Erstellung einer Gefährdungsanalyse sinnvoll sein
- Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz und Sorge- und Umgangsregelungen sollten bei den Familiengerichten zusammengeführt werden, um die

9 Einige dieser Gedanken wurden schon von Kreyssig formuliert, vgl. Kreyssig (2003): 29-38.

Schutzerfordernisse der betroffenen Frauen und die Kindeswohlinteressen aufeinander abstimmen zu können.

- Genauso wie im Rahmen des SGB VIII Misshandlung, Vernachlässigung und sexueller Missbrauch als Kinderschutzfall bzw. im BGB als Gefährdung des Kindeswohls gesehen werden, muss sich in Fachkreisen darüber verständigt und nachfolgend entsprechend definiert werden, dass das Miterleben häuslicher Gewalt ebenfalls eine Gefährdung des Kindeswohls bedeutet. Vorhandene Handlungsempfehlungen für Jugendämter sollten verbindlich genutzt werden (BIG e.V. 2005).
- Der neu ins SGB VIII aufgenommene § 8a „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ muss bei häuslicher Gewalt angewendet werden; hier hat das Jugendamt im Zusammenwirken mit anderen Einrichtungen eine Gefährdungsanalyse zu erstellen.
- Der begleitete Umgang ist eine eigenständige Leistung nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz. Dazu sind bundesweit gültige Standards entwickelt worden (Staatsinstitut für Frühpädagogik 2001), die bestimmte Qualitätsmerkmale und Prozesse festschreiben. Dieses Angebot darf nicht durch die Verknappung der finanziellen Mittel ad absurdum geführt werden. D.h. in Fällen häuslicher Gewalt müssen Träger damit betraut werden, die sich anerkanntermaßen und nachprüfbar in dem Feld „häusliche Gewalt“ auskennen und entsprechende Verfahrensweisen anwenden.
- Bei der Auftragsvergabe über Gericht und/oder Jugendamt ist darauf zu achten, dass der Maßnahmenträger Mitarbeiter/innen beschäftigt, die zum Thema häusliche Gewalt fortgebildet sind.
- Bei den Maßnahmeträgern muss regelmäßiger fachlicher Austausch und Supervision gewährleistet sein.
- Um den Austausch und die Kooperation aller beteiligten Institutionen untereinander zu fördern, regen wir die Bildung Runder Tische an.

Begleitete Umgänge in Fällen häuslicher Gewalt nötigen allen Beteiligten ein hohes Maß an Kompetenz, Vorbereitung, Engagement und Kooperationsbereitschaft ab. Arbeitskreise und „Runde Tische“ haben sich weiterentwickelt. Es gibt auch bereits deutschlandweit engagiert arbeitende interdisziplinäre Runden zum Thema häusliche Gewalt und Kinder sowie Arbeitsgruppen zum begleiteten Umgang, die sich auf gemeinsame Standards und Kooperationsformen einigen. Das lässt uns hoffen, dass dies im Sinne der betroffenen Frauen, Kinder und Männer weiter ausgebaut und etabliert wird - damit begleiteter Umgang eine Chance ist.

Literatur:

BIG e.V. (2002): Handlungsleitlinien und Standards zum Begleiteten Umgang in Fällen Häuslicher Gewalt. Berlin

- BIG e.V. (2005): Handlungsempfehlungen für Jugendämter in Fällen Häuslicher Gewalt, Berlin
- Ehinger, Uta (2001): Überlegungen und Vorschläge zur Verbesserung des Schutzes der Kinder in Fällen häuslicher Gewalt. In: Familie, Partnerschaft, Recht, 7. Jahrgang 4/2001: 243-304
- Heynen, Susanne (2001): Partnergewalt in Lebensgemeinschaften-direkte und indirekte Auswirkungen auf die Kinder. In: Sozialwissenschaftliche Forschung und Praxis für Frauen e. V. (Hg.). Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis, 24. Jg., Heft 56/57
- Jaffe, Peter G. / Geffner, Robert (2002): Child Custody Disputes and Domestic Violence: Critical Issues for Mental Health, Social Service, and Legal Professionals. In: Children Exposed to Marital Violence, Holden/Geffner/Jouriles (Hg.) : 371ff/: 381. Zitiert nach: Salgo, Ludwig (2002) Kinder als Zeugen häuslicher Gewalt und das Kindeswohl im Kontext von Umgangsrecht und Umgangsregelungen. In: Kinder und häusliche Gewalt, Kinder misshandelter Mütter. Dokumentation der interdisziplinären Fachtagung der sozialpädagogischen Fortbildung des Landesjugendamtes Berlin: 90-110
- Kavemann, Barbara (2000): Kinder und häusliche Gewalt - Kinder misshandelter Mütter, Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. DGgKV, Jahrgang 3, Heft 2: 106-120
- Kindler, Heinz u.a. (2004): Familiäre Gewalt und Umgang. In: FamRZ, Jahrgang 51, Heft 16: 1241-1328
- Kreyssig, Ulrike (2003): Begleiteter Umgang bei häuslicher Gewalt. In: Der Paritätische Wohlfahrtsverband (Hg.). Begleiteter Umgang bei häuslicher Gewalt, Dokumentation zur Fachtagung am 12. Juni 2003: 29-38
- Klinghammer, Monika (2004): Begleiteter Umgang vor dem Hintergrund von familiärer Gewalt. In: Klinghammer u.a. (Hg.). Handbuch Begleiteter Umgang. Bundesanzeiger Verlag Köln: 260-273
- Meysen, Thomas (2004): Brücken vom Gewaltschutzgesetz zur Kinder- und Jugendhilfe. In: JAmt, Heft 02/2004: 61-70
- Schröttle, Monika; Müller, Ursula (2004): Lebenssituation, Sicherheit, und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Studie zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland – Zusammenfassung zentraler Studienergebnisse. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.). Berlin
- Schweikert, Birgit / Schirmacher Gesa (2002) Bund-Länder-Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt, Sorge- und Umgangsrecht bei häuslicher Gewalt: Aktuelle rechtliche Entwicklungen, wissenschaftliche Erkenntnisse und Empfehlungen; BMFSFJ - Materialien zur Gleichstellungspolitik Nr. 90
- Staatsinstitut für Frühpädagogik (Hg.) (2001):Vorläufige Standards zum begleiteten Umgang, München

Annette Wacker

Erfahrungen bei der Durchführung von Verfahrenspflegschaft - eine Stärkung der Rechtsposition von Kindern im familiengerichtlichen Verfahren?

Die Verfahrenspflegschaft

Geschaffen mit der Kindschaftsrechtsreform zum 1. Juli 1998 kommt die Verfahrenspflegschaft gem. § 50 FGG als eigenständige Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen beim Familiengericht zunehmend zum Einsatz.¹⁰

Wenn dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist, wird vom Gericht für das minderjährige Kind eine Verfahrenspflegerin bestellt.¹¹ Die Entscheidung über die Bestellung und die Auswahl der Verfahrenspflegerin liegt beim Gericht.

Zu Beginn ihrer Tätigkeit nimmt die Verfahrenspflegerin Einsicht in die Akte und erhält darüber Informationen über das nähere Thema des Verfahrens, die Beteiligten und die aktuelle Situation des betreffenden Kindes oder Jugendlichen. Sie kann in dieser Phase bereits erfahren, ob häusliche Gewalt eine Rolle spielt, nämlich dann, wenn die Trennung eines Elternteils mit Gewalttätigkeit des Partners begründet wird.

In der gerichtlichen Praxis, in der eine Verfahrenspflegschaft zur Wahrnehmung der Interessen des beteiligten Kindes oder der Kinder eingesetzt wird, geht es dann meist um die Regelung des Umgangs und die Bestimmung des zukünftigen Aufenthaltes oder des Sorgerechts für das Kind. Es liegen kontradiktorische Anträge der Eltern vor.

Möglich ist auch, dass es sich um einen Antrag nach § 1666, 1666a BGB des Jugendamtes handelt und die Trennung eines oder mehrerer Kinder von seinen Personensorgeberechtigten beabsichtigt ist. Neben Vernachlässigung oder Misshandlung kann eine Gewaltproblematik zwischen den Erwachsenen aufgeführt sein, der das Kind anhaltend ausgesetzt ist.

Nach dem Aktenstudium nimmt die Verfahrenspflegerin Kontakt zum Kind auf, dies erfolgt meist über die Bezugsperson des Kindes, bei der es sich aktuell befindet. Seinen Verständnismöglichkeiten entsprechend informiert die Verfahrenspflegerin das Kind über ihre Aufgabe und Rolle und über das Thema bei Gericht. Im Laufe der weiteren Kontakte mit dem Kind, die im Einzelsetting stattfinden, aber auch in den Gesprächen mit den Bezugspersonen und in der Beobachtung der jeweiligen Eltern-Kind-Interaktion geht es um die Erfassung des Kindeswillens und der Kindesinteressen. Die Verfahrenspflegerin muss die Lebenssituation des Kindes verstehen können.

10 Nach der Statistik nimmt die Zahl der Verfahrenspflegerbestellungen zu, vgl. Salgo (2005).

11 Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Folgenden nur die weibliche Form verwendet, gemeint ist stets auch der Verfahrenspfleger.

Über darüber hinaus gehende Gesprächskontakte, um die Situation des Kindes verstehen zu können, so mit weiteren Bezugspersonen und Fachpersonen, die mit dem Kind befasst sind, gibt es seitens der obergerichtlichen Rechtsprechung unterschiedliche Auffassungen¹², die sich letztendlich auf das Selbstverständnis bezüglich der Aufgabenwahrnehmung der Verfahrenspflegerin vor Ort auswirken.

Die Verfahrenspflegerin bereitet das Kind auf den Anhörungstermin vor, begleitet es zu diesem und nimmt als Interessenvertretung des Kindes in der Sitzung aller Beteiligten teil. In der Regel hat sie einen schriftlichen Bericht mit Stellungnahme erstellt, wobei dieser die authentische und nachvollziehbare Darstellung des Kindeswillens enthält wie auch eine Bewertung der Verfahrenspflegerin, inwieweit der Kindeswille, demnach die subjektiven Interessen, mit den wohlverstandenen Interessen des Kindes in Einklang stehen (siehe auch Zitelmann in diesem Band).

Je nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes hat sie den Bericht mit dem Kind durchgesprochen und Änderungswünsche aufgenommen.

Die Verfahrenspflegerin kann den Erlass einstweiliger Maßnahmen anregen, Anträge stellen, ggf. Rechtsmittel einlegen.

Besonderheiten bei der Durchführung der Verfahrenspflegschaft im Kontext häuslicher Gewalt

Wie bereits angesprochen, kann das Thema häusliche Gewalt eine Rolle spielen, wenn Eltern kontradiktorische Anträge auf eine Umgangsregelung, Aufenthaltsbestimmung oder Übertragung des Sorgerechts für das gemeinsame Kind bzw. die gemeinsamen Kinder stellen. Meist wird es in den Antragsschriften benannt, wobei meine Erfahrung ist, dass die Mütter physische, psychische und sexuelle Gewalt ausgehend von den Partnern und Vätern der Kinder ansprechen, Männer psychische Probleme der Partnerinnen und Mütter benennen.¹³ Daneben werden Entführungsgefahr, Desinteresse, mangelnde Kontinuität, Unzuverlässigkeiten bei der Kinderversorgung und Betreuung sowie schlechtes Behandeln des Kindes als Gründe gegen ein Umgangsbegehren oder eine Nichtzusprechung des Kindesaufenthaltes genannt.

Die Verfahrenspflegerin interessiert vor allem, wie das betreffende Kind oder die betreffenden Kinder die gegenwärtige Situation, aber auch die früheren Verläufe, erlebt haben und sehen. Dabei gibt es für die Kinder Gelegenheit zu

12 Eine sehr enge Auslegung zu den Aufgaben der Verfahrenspflegschaft verfolgen das KG Berlin u. das OLG Brandenburg, einen mittleren Weg vertritt das OLG Stuttgart, das OLG München u. das OLG Karlsruhe sehen eine weitergehende Aufgabenwahrnehmung. Übersicht bei www.verfahrenspflegschaft-bag.de

13 In der Praxis ist mir noch kein Fall begegnet, in dem ein Partner und Vater Gewaltvorwürfe gegen die Partnerin und Mutter erhebt und deswegen den Umgang ausschließen, Aufenthalt oder die Alleinsorge zugesprochen bekommen möchte.

freiem Erzählen oder auch zur Beantwortung von Fragen wie beispielsweise: Wie geht es dir? Bist du mit der gegenwärtigen Situation zufrieden? Was hättest du in der jetzigen Situation gerne verändert? Was war früher? An welche Erlebnisse erinnerst du dich? Welche Gefühle hast du dabei? Wie beschreibst du deine Beziehung zur Mutter, wie die zum Vater, zu deinen Geschwistern? Was ist für dich für deine zukünftige Lebenssituation bedeutsam? Welche konkreten Vorstellungen hast du zu einer zukünftigen Regelung? Was genau soll bei Gericht eingebracht werden?

Im Verlauf der Kontakte stellt sich in der Regel ein wachsendes Vertrauensverhältnis ein, so dass auch unangenehme Punkte angesprochen werden können.

Wenn häusliche Gewalt vermutet wird und das Kind nicht von sich aus darüber spricht, sollte zumindest bei älteren Kindern konkret danach gefragt werden. Für die Verfahrenspflegerin ist es hilfreich, zu folgenden Fragen zumindest annähernde Antworten zu erhalten: In welcher Häufigkeit hat das Kind die Gewalt zwischen den Eltern mitbekommen? Was ist genau erfolgt? Wer hat wem was angetan? Wie schlimm war das Erleben der Gewalt zwischen den Eltern für das Kind? Es sollte auch erfragt werden, ob dem Kind selbst Gewalt zugefügt wurde. Wenn letzteres zutrifft, ist das Kind nicht nur mittelbar sondern auch unmittelbar von dem Gewaltgeschehen betroffen, es geht dann vorrangig um seinen eigenen Schutz und die Vorgehensweise ist eine andere.¹⁴ Weitere Anhaltspunkte zur Einschätzung der Situation des Kindes kann das Gespräch mit den Elternteilen und Fachpersonen wie Erzieherin, Lehrerin, Therapeutin oder Mitarbeiterin der Kinderarbeit im Frauenhaus liefern. Es soll ein Eindruck gewonnen werden, welchen Erfahrungen das Kind ausgesetzt war und welche Belastungen es davongetragen hat. Auch in der Gerichtsakte enthaltene Informationen und Unterlagen der Polizei oder der Interventionsstelle können näheren Aufschluss über das Geschehen geben. Ggf. kann bei Gericht angeregt werden, weitere Ermittlungen zur Frage der häuslichen Gewalt anzustellen.

In den Gesprächen mit den Eltern werden meist gegensätzliche Darstellungen zu den Vorkommnissen gegeben. Die Mutter beschreibt häufig ausführlich die Gewalt, ihre Ängste und Verzweiflung, der Vater bestreitet die Anwendung von Gewalt, leugnet oder verharmlost sie, räumt allenfalls „einmalige Ausrutscher“ gegen Ende der Partnerschaftsbeziehung ein. Wenn sicher oder einigermaßen sicher angenommen werden kann, dass häusliche Gewalt stattgefunden hat, so ist dies bei der Vertretung der Kindesinteressen zu berücksichtigen. Auch auf eine Vermutung sollte eingegangen werden. Es muss abgeglichen werden, ob die subjektiven Kindesinteressen mit den objektiven vereinbar sind.

14 Das Thema elterliche Gewalt gegen Kinder und die Vorgehensweise der Verfahrenspflegschaft soll hier nicht weiter vertieft werden. Bekannt ist, dass zu einem erheblichen Anteil bei Partnerschaftsgewalt auch Kindesmisshandlung vorkommt. Vgl. Kindler (2002) und Kindler in diesem Band.

Je älter die Kinder sind, desto eher sollte mit ihnen selbst über die Abwägung zwischen Kindeswille und Kindeswohl gesprochen werden. Eine mögliche Selbstgefährdung muss thematisiert werden. Ein Miterleben weiterer Gewalt und Bedrohung, bspw. bei Übergaben, muss verhindert werden. Desgleichen sollte ausgeschlossen werden, dass der Täter das Kind ausfragt, es für seine Version des Geschehens einnimmt, es gegen die Mutter aufhetzt. Eine begleitete Übergabe oder die Durchführung eines begleiteten oder auch kontrollierten Umgangs kann dies sicherstellen. Auch ist darauf zu achten, ob die Mutter als Opfer der Gewalt mit einem Hass auf den Vater die Situation nicht dahingehend beeinflusst, dass das Kind die Meinung der Mutter übernimmt und eigene Gefühle und Wünsche verdrängt.

Nach dem meist praktizierten Vertretungsverständnis¹⁵ kann bei Vorkommen häuslicher Gewalt der kindliche Wille, drückt er sich im Aufenthaltswunsch beim in der Partnerschaft mit der Mutter gewalttätigen Vater aus, nicht bedenkenlos vertreten werden. Wenn ein Kind sich äußert, bei einem Menschen leben zu wollen, der seinem Partner Gewalt angetan hat, dann ist dieser Wunsch zu respektieren, aber auch auf eine mögliche Gefährdung hin zu überprüfen. Dem Gericht sollten begründete Hinweise gegeben werden, weshalb Bedenken bestehen. Ggf. sollte die Einholung eines Gutachtens zur Abklärung eines Gewaltrisikos oder anderer Risiken für das Kind angeregt werden.

Ob der Vater Verantwortung für sein Gewaltverhalten übernimmt, er sich damit auseinandersetzt, ggf. eine Beratungsstelle aufsucht, ist ein weiterer wichtiger Aspekt zur Bewertung der Gesamtsituation.

Bei allem gilt: jeder Fall ist unterschiedlich.

Fallbeispiele aus der Praxis

Dominik, 12 Jahre

Die miteinander verheirateten Eltern trennten sich, als Dominik 5 Jahre alt war. Die Mutter war mit ihm im Frauenhaus, kehrte noch einmal zum Ehemann zurück, trennte sich mit dem Bezug einer eigenen Wohnung endgültig. Ca. fünf Jahre lang sieht Dominik seinen Vater regelmäßig an Wochenenden und in den Ferien, verbringt mit ihm zusammen auch Zeiten bei den Großeltern väterlicherseits. Nach einem Streit mit ihm (um die Verwendung eines Geldbetrags) will er den Vater nicht mehr sehen. Er weigert sich, die Mutter stützt ihn darin. Der Vater wendet sich an das Gericht. Nach einem fast einjährigen Gerichtsverfahren beschließt das Gericht, dass Dominik regelmäßige Kontakte zum Vater, aufbauend auf wenigen Stunden mit Ausweitung auf ein

15 Standards der BAG Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche, in: Salgo u. a. (2002)

Wochenende, haben soll. Bei der Kindesanhörung hatte sich der Junge gegen Umgangskontakte ausgesprochen, über den Vater geschimpft. Die Richterin kommt zum Schluss, dass der Junge in seinem Inneren doch am Vater interessiert und dass ein Umgang auch dem Kindeswohl zuträglich sei.

Die Mutter geht über ihre Anwältin in Beschwerde. Das Oberlandesgericht (OLG) bestellt mich als Verfahrenspflegerin. In allen Kontakten vermittelt der 12-jährige, dass er mit seinem Vater nichts zu tun haben will, schildert Geschehnisse aus der Vergangenheit (der Vater habe der Mutter ein Küchenmesser nachgeworfen, habe sie auf den Rücken geschlagen, u. v. m.). Der Vorschlag von mir, den Vater damit zu konfrontieren und zu hören, ob er bereit ist, Verantwortung zu übernehmen, lehnt der Junge ab. Auf die Frage, warum er früher regelmäßig zum Vater gefahren sei, erwidert er, damals habe er sich keine Gedanken gemacht, aber bei dem Vorfall um das Geld sei ihm gekommen, wie der Vater wirklich sei. Verhaltensauffälligkeiten im schulischen Bereich, Einnässprobleme und asthmatische Beschwerden werden aktuell bekannt. Die Mutter ist auf Anraten des Schulleiters und der Hausärztin im Begriff, eine Psychotherapie für Dominik einzuleiten.

Ich vertrete den zum Zeitpunkt der dann anberaumten OLG Verhandlung 13 Jahre alten Jungen in seinen subjektiven Interessen und beschreibe auch seine aktuelle Lebenssituation. Ich verweise darauf, die begründete Position des Jungen ernst zu nehmen. Dominik selbst trägt seinen Willen und seine Argumente klar vor, lässt sich auf keinen Kompromissvorschlag der OLG-Richterin ein. Sie hat vorgeschlagen, dass Dominik den Vater bei den Großeltern väterlicherseits sehen kann. Das OLG bemüht sich noch um eine Stellungnahme der Psychotherapeutin, die bei Dominik eine posttraumatische Belastungsstörung diagnostiziert hat, weitere Angaben aber mit Verweis auf die Vertrauensbeziehung zu Dominik ablehnt. Nach längerer Bedenkzeit wird der Beschluss der Erstinstanz aufgehoben und dem Antrag der Mutter stattgegeben. Der Umgang wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt.

Lisa, 5 Jahre

Die Mutter zog, während Lisa bei den Großeltern in Ferien war, ohne ankündigende Gespräche mit dem Vater aus der gemeinsamen Wohnung aus und in eine heimlich angemietete Wohnung ein. Etwa zeitgleich ging sie zu Gericht und beantragte das alleinige Sorgerecht, hilfsweise Aufenthaltsbestimmungsrecht für Lisa. Ihre Gründe: Sie sei die Haupt Bezugsperson für Lisa, sie habe aufgrund ihrer Teilzeittätigkeit mehr Zeit für die Tochter, die Tochter wolle bei ihr leben, der Partner habe sie während der Beziehung entwürdigt und mehrfach bedroht. Lisas Eltern sind nicht miteinander verheiratet, es wurde eine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben. Der Vater beantragte die Abweisung des Antrags der Mutter und seinerseits die Übertragung des Sorgerechts, hilfsweise des Aufenthaltsbestimmungsrechts, auf sich. Seine Begründungen: Er

habe sich genauso wie die Mutter um die Tochter gekümmert, die Mutter beabsichtige, mit Lisa im Ausland zu wohnen, er könne berufsmäßig eine Hauptversorgung der Tochter einrichten, die Mutter habe psychische Probleme.

Als die Verfahrenspflegschaft eingerichtet wird, befindet sich Lisa noch im europäischen Ausland bei den Großeltern, eine Rückkehr ist avisiert. Zunächst spreche ich mit beiden Elternteilen getrennt, mache mir von ihnen einen persönlichen Eindruck, wobei die Mutter besonnen und besorgt, der Vater rechthaberisch wirkt und die Erziehungsfähigkeit der Mutter sehr disqualifiziert. Lisa wird dann von den Großeltern nach Deutschland gebracht. Beim Erstkontakt lernen wir uns kennen, sprechen über die neue Situation, ich lasse Lisa von der alten Wohnung erzählen, darüber kommt sie auf den „Papi“ zu sprechen. Sie redet positiv über ihn. Beim zweiten Kontakt malt sie etwas für ihn und ich frage direkt, ob sie bereit ist, mit mir den Papa zu besuchen. Sie bejaht, die Mutter willigt ein, äußert jedoch die Angst, dass der Vater die Tochter nicht mehr herausgibt. Sieben Wochen seit Antragstellung sind vergangen, als ich mit Lisa zu einer Begegnung mit dem Vater nach längerer Zeit fahre. Ich nutze den Termin für eine Interaktionsbeobachtung. In den eineinhalb Stunden findet eine gelingende Interaktion zwischen den beiden statt, Lisa mag nicht wieder gehen, schreit und schluchzt auf dem Rückweg noch nach dem Vater. Leiterin und Erzieherin im Kindergarten sind von der Trennung von Lisas Eltern überrascht; von ihnen erfahre ich, dass beide Eltern im Wechsel Lisa gebracht und geholt haben, beide seien in liebevoller und der Tochter zugewandter Weise präsent gewesen.

Der Vater stellt zwischenzeitlich einen Antrag auf sofortigen, regelmäßigen Umgang mit der Tochter und drängt auf eine Eilentscheidung. Ich werde zur Verfahrenspflegerin im Umgangsverfahren bestellt.

Habe ich Lisa bei den weiteren Kontakten vom mütterlichen Kontext aus gesehen, tendiert Lisa zur Mutter, im väterlichen Kontext zum Vater, im Kindergarten gesprochen meint sie, die Eltern sollen wieder zusammen ziehen. Aus Lisas Erzählungen konnte ich entnehmen, dass das Mädchen Anschreien und Streit zwischen den Eltern mitbekommen hat, aber keine Schläge, Übergriffe o.ä.. Anhaltspunkte für häusliche Gewalt waren die Schilderungen der Mutter (Schläge in den Bauch während der Schwangerschaft, Zertrümmern von Gegenständen im Laufe von Streitereien, subtile Drohungen). Ich vertrete Lisa in einem Bericht so, dass sie derzeit keine Präferenz hat, von den elterlichen Beziehungsanteilen her beide in Frage kommen, ich jedoch dazu tendiere, dass sie, bis weitere Erkenntnisse gewonnen sind, in der Hauptverantwortung der Mutter sein soll. Ich bejahe einen Umgang mit dem Vater.

Der erste Gerichtstermin findet statt und der Richter spricht der Mutter vorläufig das Aufenthaltsbestimmungsrecht für Lisa zu. Der Vater erwirkt, dass die Mutter ihren Pass hinterlegt (um eine Ausreise und evtl. Entführung der Tochter zu verhindern), die Eltern schließen eine Umgangsvereinbarung: Jede zweite Woche von Donnerstag nach dem Kindergarten bis Montag früh zu Kindergartenbeginn ist Lisa bei dem Vater. Nach einigem Hin und Her

erklären sich die Eltern bereit, eine Beratung aufzunehmen mit dem Ziel, eine einverträgliche Elternverantwortung zu erwirken. Ich setze mich für eine Zusage der Eltern ein, dass Lisa bei einer Kinderpsychotherapeutin, bei der sie früher schon einmal Stunden hatte, erneut vorgestellt wird. Da es absehbar ist, dass der Streit der Eltern fortgeführt wird und es sich in den jeweiligen häuslichen Atmosphären niederschlägt, sollen Stunden bei einer Therapeutin der Entlastung des Kindes dienen.

Der weitere Fortgang kurz zusammengefasst: Die Eltern kamen über wenige Kontakte bei dem Beraterpaar nicht hinaus, die Kinderpsychotherapeutin, zu der Lisa regelmäßig gebracht wurde, sah das Kind lange hin- und hergerissen, sich dann allmählich mehr zur Mutter zugehörig fühlend, Lisa sprach sich mir gegenüber zaghaft für einen Lebensmittelpunkt bei ihr aus, weitere Aufklärung zur häuslichen Gewalt fand nicht statt, der Richter bestimmte auch in der Hauptsache, elf Monate nach der vorläufigen Entscheidung, den Aufenthalt des Kindes bei der Mutter.

Resümee aus den Fallbeispielen

Die ausschnitthaft angeführten Beispiele zeigen: Für die Verfahrenspflegerin können nicht immer alle Fragen beantwortet werden, auch nach intensiver Auseinandersetzung mit dem Kind, seiner Situation und Position bleiben Unsicherheiten. Im Falle von Lisa hat sich die Verfahrenspflegerin von der rechtshaberischen, dominanten Art des Vaters und der Überlegung leiten lassen, dass es riskanter ist eine Tochter dem Vater anzuvertrauen, der die Mutter vermutlich bedroht und geschlagen hat, als sie in die Obhut der psychisch stabilen Mutter zu geben.

Ganz eindeutige Sachverhalte in Zusammenhang mit häuslicher Gewalt sind mir in meiner Praxis nicht begegnet. Dies könnte daran liegen, dass die Gerichte bei klaren Sachverhalten mit objektivierbaren Belegen ohne die Einsetzung einer Verfahrenspflegschaft entscheiden.

Stärkt die Verfahrenspflegschaft die Rechtsposition von Kindern?

Intention der Installierung der Verfahrenspflegschaft war es, die eigenständigen Interessen des Kindes bei Gericht geltend zu machen und dem Kind zu einer Subjektstellung im Verfahren zu verhelfen. Die Verfahrenspflegerin trägt dazu bei, dass das Kind zu Wort kommt und seine Position, Situation und Bedürfnisse in das Blickfeld aller Verfahrensbeteiligten und des entscheidenden Gerichts gerückt wird.

Wenn häusliche Gewalt eine Rolle spielt, kommen die Kinder im Gerichtsverfahren manchmal wenig zur Geltung. Der unerbittliche Streit, die Vorwürfe

und massiven Vorhaltungen der Erwachsenen nehmen viel Raum ein. Es besteht die Gefahr, dass man damit beschäftigt ist, die verfeindeten und verstrickten Erwachsenen zu befrieden und zufrieden zu stellen und zu wenig auf die Kinder schaut und sie nicht direkt einbezieht. Sie werden nicht gefragt, was sie zufrieden machen könnte. Dem kann die Verfahrenspflegschaft mit ihrer Rückmeldung zur Befindlichkeit und Position der Kinder abhelfen. Sie kann auch die Kindesanhörung und das eigene Umgangsrecht einfordern oder gegen einen ergangenen Beschluss in Beschwerde gehen.

In Fällen, wo man von häuslicher Gewalt ausgehen muss, ist es erforderlich, die subjektiven Interessen der Kinder mit den wohlverstandenen abzugleichen. Wenn von der Verfahrenspflegerin eine Gefährdung vermutet oder gar gesehen wird, muss dies benannt werden. Bei der Umgangsweise mit einer vermuteten Gefährdung muss unterschieden werden, welches Alter, Entwicklungsstand und Reife das betreffende Kind hat. Je eigenverantwortlicher ein Kind ist, sich bspw. schon im Jugendalter befindet, desto mehr sollte es in die Erarbeitung eines eigenen Vorschlags zur Regelung der bei Gericht anstehenden Fragen einbezogen werden.

Bei jüngeren oder auch bei durch eine Behinderung oder Entwicklungsstörung gehandicapten Kindern steht deren Schutz stärker im Vordergrund und es können Entscheidungen über deren geäußerten oder beobachteten Willen hinweg unumgänglich sein.

Zur Lösung der Streitfragen zu Aufenthalt und Umgang wünsche ich mir mehr Flexibilität von den Gerichten. Gewalttätige Partner, die als Väter Interesse an ihren Kindern und Engagement für sie zeigen, sollen sich in einer Beratung oder in einem Täterprogramm ihrem Verhalten stellen. Das Gericht kann darauf hinwirken und nach einer gewissen Zeit überprüfen, ob es eine neue Ausgangssituation gibt.

Es reicht oft nicht, Begleiteten Umgang oder Begleitete Übergaben anzuordnen. Es sollten Verlauf und Auswertung der Maßnahmen abgewartet werden, um dann weitere Schritte festzulegen oder ein endgültiges Ergebnis festzuhalten. Auch bei Zuführung der Betroffenen in Beratung oder Familienmediation muss die Entwicklung abgewartet werden. Ich bin der Meinung, dass auf diese Weise Ausgänge von Gerichtsverfahren nachhaltiger gestaltet werden können. Auch wünsche ich mir mehr Mut, Umgangsbegehren von gewalttätigen Vätern nicht regelhaft stattzugeben; in bestimmten Fällen müssen die Interessen und Rechte der Kinder denen der Erwachsenen vorangestellt werden. Dabei halte ich es für bedeutsam, nicht nach vorherrschender obergerichtlicher Rechtsprechung vorzugehen, sondern auf den Einzelfall zu schauen. Umgekehrt halte ich es für nicht immer kinderförderlich, nach sicher oder wahrscheinlich stattgefunder häuslicher Gewalt ein Aussetzen des Umgangs durchsetzen zu wollen. Auch hier ist stets eine fallbezogene Einschätzung zu treffen.

Literatur

Salgo, Ludwig (2005): Kind-Prax, Heft 1, 8. Jg.: 23.

Kindler, Heinz (2002): Partnerschaftsgewalt und Kindeswohl. Eine meta-analytisch orientierte Zusammenschau und Diskussion der Effekte von Partnerschaftsgewalt auf die Entwicklung von Kindern: Folgerungen für die Praxis, S. 34ff. Arbeitspapier. München: DJI.

Salgo, Ludwig u. a. (Hrsg.). (2002): Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche. Ein Handbuch für die Praxis. Köln: Bundesanzeiger Verlag.

Angelika Traub / Luitgard Gaulty

„Nangilima“ - Ein ambulantes Gruppenangebot für Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen waren

Im Frühjahr 2001 entwickelten MitarbeiterInnen verschiedener städtischer und freier Einrichtungen in Karlsruhe im neugegründeten Arbeitskreis „Kinder und Häusliche Gewalt“ ein Konzept für eine Gruppe für Kinder, die von Partnergewalt betroffen waren. Dieses wurde im Frühjahr 2002 sowie von Oktober 2003 bis Februar 2005 jeweils als Pilotprojekt vom Sozialdienst katholischer Frauen (SkF) e.V. Karlsruhe umgesetzt.

Aufgrund der daraus resultierenden Erfahrungen wurde die Konzeption weiter entwickelt und ab Frühjahr 2005 wird die Kindergruppe „Nangilima“¹⁶ mit einer Finanzierung durch die Landesstiftung Baden-Württemberg realisiert.

Die vorliegende Arbeit stellt die Konzeption mit ihren Weiterentwicklungen und den entsprechenden Rahmenbedingungen dar, beschreibt die Durchführung und gibt die Erfahrungen aus den beiden Pilotgruppen wieder. An diesen nahmen insgesamt 14 Kinder im Alter von sechs bis elf Jahren teil, neun Jungen und fünf Mädchen. Bei einem Kind war der Stiefvater der Gewalttäter, bei dreizehn Kindern der leibliche Vater¹⁷. Die meisten Kinder hatten schwerste körperliche, sexuelle und/oder psychische Gewalt gegen die Mutter miterlebt, oft über viele Jahre hinweg. Außerdem hatte die Mehrzahl der Kinder auch direkt gegen sie selbst gerichtete körperliche und/oder psychische Gewalt erfahren.

16 Aus: Lindgren, Astrid, 1973 „Die Brüder Löwenherz“

17 Aus diesem Grund werden wir im Folgenden zur Vereinfachung des Textes ausschließlich vom Vater als Täter sprechen, auch wenn es einzelne Fälle gibt, in denen die Gewalt von der Frau ausgeübt wird.

Konzeption

Konzeptionelle Grundlagen

Eine Teilnahme an der Gruppe ist nur dann möglich, wenn die Gewalttätigkeiten beendet sind, was i. d. R. bedeutet, dass die Familie getrennt vom Täter lebt.

Die Kindergruppe wird durch intensive Elternarbeit in Form von Erst-, Zwischen- und Abschlussgesprächen begleitet.

Für die Einbeziehung des Vaters in die Elternarbeit brauchen wir die Zustimmung von Mutter und Kind.¹⁸

Voraussetzung für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Gruppenleiterinnen und dem Kind ist eine Schweigepflicht der Gruppenleitung gegenüber der Mutter (und dem Vater) bezüglich konkreter Informationen und Erzählungen des Kindes (Grenze: Kindeswohlgefährdung), nicht bezüglich der allgemeinen Entwicklung. Mutter und Kind (und Vater) verpflichten sich zur Vertraulichkeit über persönliche Daten und Informationen anderer GruppenteilnehmerInnen.

Auf Symptome einer möglichen Traumatisierung beim einzelnen Kind ist besonders zu achten.¹⁹

Zielgruppe

Das Angebot richtet sich an Mädchen und Jungen im Grundschulalter, deren Mütter von Partnergewalt betroffen gewesen sind, die Gruppengröße liegt bei 6-8 Kindern.

Ziele

Die übergeordnete Zielsetzung unserer Arbeit liegt darin, den Kindern einen angemessenen Raum zu bieten, in dem sie ihre Gewalterfahrungen aufarbeiten

18 Erfolgt diese nehmen wir proaktiv Kontakt auf. Die weitere Zusammenarbeit hängt dann davon ab, ob der Vater Verantwortung für seine Taten übernimmt. Zusätzlich muss er ein Interesse daran haben, das Kind bei der Aufarbeitung der Gewalterlebnisse zu unterstützen, auch wenn dies zunächst eine Kontaktpause zwischen Vater und Kind bedeutet.

19 Retraumatisierungen – beispielsweise aufgrund der Berichte anderer Kinder zu ihren Erlebnissen häuslicher Gewalt – müssen vermieden werden. Zeigen sich Anzeichen einer Traumatisierung müssen umgehend entsprechende Fachleute miteinbezogen werden. Es sollte dann zeitnah eine Entscheidung darüber erfolgen, ob das Kind durch eine Teilnahme an der Gruppe eher gefährdet ist und zunächst eine Stabilisierung beispielsweise durch eine Traumatherapeutin benötigt.

und in ihre Lebensgeschichte integrieren können statt sie abzuspalten. Dies setzt folgende Teilziele voraus:

Die Enttabuisierung des Themas Gewalt in Familien – die Kinder erhalten ausdrücklich die Erlaubnis über das Erlebte zu reden (aber auch zu schweigen) und zu erkennen, ich bin nicht allein mit meinen Erlebnissen, Gewalt gibt es auch in anderen Familien.

Die Entlastung von falscher Verantwortung – du bist nicht schuld, dass das passiert ist, die Gewalt war Unrecht, der Täter trägt die Schuld daran.

Die Stärkung des Selbstbewusstseins – du darfst du selbst sein und dich mögen. Du darfst dich anderen zugehörig fühlen und verdienst, dass sie gut mit dir umgehen. Du bist liebenswert.

Lernen, sich zu schützen – du darfst dich vor Grenzüberschreitungen schützen. Wenn deine Kräfte dafür nicht ausreichen, müssen Erwachsene die Verantwortung dafür übernehmen.

Lernen, sich anderen gegenüber angemessen zu verhalten - du darfst in Auseinandersetzungen oder bei Konflikten stark sein, ohne Gewalt anzuwenden. Es ist wichtig im Umgang mit anderen Regeln einzuhalten.

Die Beziehungsklärung zum Täter/ Vater – du darfst deinen Vater lieben und gleichzeitig sein gewalttätiges Verhalten nicht in Ordnung finden/ du darfst Distanz haben zu deinem Vater etc..

Aufbau der Gruppenstunden:

Die einzelnen Gruppentreffen sollen grundsätzlich so aufgebaut sein, dass der vorhandene Rahmen mit thematischen Schwerpunkten offen bleibt für aktuelle Prozesse der Kinder, für das einzelne Kind und für Entlastung in Form von Spaß und Spiel.

Themenschwerpunkte sind gegenseitiges Kennenlernen, eigene Selbstdarstellung, Gefühle, Familie, Gewalt in der Familie, Trauer und Verlust, Selbstbewusstsein, Wut, Angst und Sicherheit, Abschluss und Abschied.

Die inhaltliche und zeitliche Strukturierung der einzelnen Treffen sieht überwiegend so aus:

Nach der Begrüßung, bieten wir einen Überblick über den Ablauf des Nachmittags. Es folgt die Anfangsrunde, bei der sich jedes Kind zu sich äußern kann. Danach wird das „Thema des Tages“ eingeführt, mit dem sich die Kinder im weiteren mithilfe unterschiedlichster Methoden (Malen, Pantomime, Werken etc.) meist in Kleingruppen auseinandersetzen.

Es folgt nun eine kleine Essenspause. Danach kommen alle zusammen und das „Thema des Tages“ wird durch Reflexion, Diskussion, der Vorstellung geschaffener Werke etc. abgeschlossen. Es folgen nun eine Reihe von (Bewegungs-)Spielen, danach findet die Abschlussrunde statt und schließlich wird die Gruppensitzung durch ein gemeinsames Ritual beendet.

Rahmenbedingungen

Träger des Angebots ist der SkF e.V. Karlsruhe. Die beiden Pilotprojekte wurden jeweils finanziert durch Eigenmittel des Trägers und Fremdmittel - beim ersten Mal durch einen Zuschuss des Jugendamtes und beim zweiten Mal durch Sponsoring des Kiwianis-Club Karlsruhe.

Die erste Gruppe in 2002 war als geschlossene Gruppe angelegt – sie fand über zehn Wochen á 1,5 Stunden statt. Bei der zweiten Gruppe handelte es sich um ein halboffenes Angebot, d.h. wenn ein Platz frei war bzw. frei wurde, konnte ein neues Kind aufgenommen werden. Die Gruppe lief anderthalb Jahre, die Kinder und Mütter sollten sich auf eine Teilnahmedauer von sechs Monaten festlegen. Diese Gruppe fand in zweistündigen Gruppentreffen in einem vierzehntägigen Rhythmus statt.

Personeller Qualitätsstandard war der Einsatz zweier qualifizierter Fachkräfte, d.h. Diplom-Sozialpädagoginnen, in unserem Fall beide mit einer therapeutischen Zusatzqualifikation. Die wöchentliche Arbeitszeit betrug für Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Gruppentreffen sowie für die Elternarbeit und die Kooperation mit anderen Einrichtungen pro Gruppenleiterin vier Stunden. Die Durchführung der Gruppe wurde durch Supervision begleitet. Die Gruppenleiterinnen unterlagen der Schweigepflicht.

Für die Durchführung der Gruppe wurden zwei Räume benötigt (Gruppen- und Spiel-/Bastelraum). Gut war auch die Möglichkeit, einzelne Gruppentreffen in einem nahe gelegenen Park durchzuführen.

„Nangilima“ - Praxiserfahrungen

Zugangswege

Familien, in denen Gewalt ausgeübt wird, sind durch Unterstützungsangebote oft nur schwer zu erreichen, da diese Problematik meist Isolation nach außen impliziert. So gingen wir davon aus, dass wir unsere Zielgruppe eher über Vermittlung anderer Institutionen, bei denen sie z.B. in Krisensituationen in Erscheinung treten, erreichen.

Neben der Öffentlichkeitsarbeit durch Presse und Prospekte wurde die Gruppe deshalb von uns intensiv durch Telefonate und Anschreiben bei den verschiedenen Beratungsstellen/Einrichtungen beworben, mit der ausdrücklichen Bitte, uns beim Erreichen der Zielgruppe zu unterstützen. Tatsächlich kamen von den bis heute 30 bis 35 Anfragen fast alle ausschließlich von KollegInnen von Beratungsstellen, Frauenhäusern, Kinderheimen, Tagesgruppen, vom Sozialen Dienst, aus der SPFH etc. Lediglich zwei Mütter wandten sich ohne die Unterstützung einer anderen Stelle an uns.

Damit wird deutlich, wie hoch der Stellenwert der Kooperation mit anderen Institutionen bereits für das Erreichen der Zielgruppe und damit für das Zustandekommen des Gruppenangebots ist.

Häufigkeit und Laufzeit der Gruppentreffen

Beim ersten Modellversuch hatten wir die Dauer der Gruppe und die Anzahl der Treffen festgelegt. Nach der Durchführung des ersten Modellversuchs stellten wir fest, dass ein Zeitrahmen von 10 wöchentlichen Treffen viel zu kurz ist, um die Kinder nachhaltig zu unterstützen. Für die mit der Gruppe verbundenen Zielvorgaben (s.o.) bedeutete dies, dass das erste Ziel – die Enttabuisierung des Themas – von den Kindern erreicht werden konnte, während bezüglich aller anderen Ziele bestenfalls erste kleine Schritte möglich waren. Außerdem erwies sich die Dauer der einzelnen Treffen, inhaltlich gesehen, mit 1,5 Stunden als zu kurz.

Beim zweiten Pilotprojekt gaben wir keine Begrenzung der Dauer mehr vor, diese war von außen nur dadurch gegeben, dass uns die genehmigten finanziellen Mittel für insgesamt ca. 40 Treffen ausreichten. Im Zeitrahmen dieser 40 Treffen wurde die Teilnahmedauer zusammen mit Kind und Mutter individuell festgelegt. Die Gruppe fand jetzt vierzehntägig á zwei Stunden statt.

Die Kinder haben an der zweiten Pilotgruppe im Durchschnitt ein Jahr teilgenommen. Diese Teilnahmedauer halten wir für realistisch hinsichtlich der angestrebten Ziele, die, da sie eine entsprechende persönliche und familiäre Veränderungsarbeit voraussetzen, i.d.R. nur in einem längerfristigen Prozess realisierbar sind.

Realisierung der Teilnahme

Von Beginn an war uns wichtig, Rahmenbedingungen zu schaffen, die betroffenen Familien die Organisation der Teilnahme erleichtern. Denn wenn wir die KlientInnen buchstäblich da abholen wollen, wo sie stehen, treffen wir in der Mehrheit auf allein erziehende Mütter mit mehreren Kindern, wenig Geld, vielen Terminen und Wohnungen abseits vom Stadtzentrum.

Die Kinder zu Hause abzuholen wäre unverhältnismäßig – sowohl unsere Zeitkapazitäten als auch die Ressourcen der KlientInnen betreffend. Unser Angebot sah deshalb so aus, dass wir einen Teil der Kinder an einer zentral gelegenen Straßenbahnhaltestelle abholten und später wieder dorthin brachten. Die restlichen Kinder konnten direkt von ihren Müttern/Vätern/Verwandten zur Beratungsstelle gebracht werden. Terminänderungen wurden von uns nachhaltig auf schriftlichem und/oder telefonischem und/oder direktem Weg

kommuniziert. Analog zu den vorhandenen Kompetenzen bezüglich Terminplanung und Zeitstrukturierung riefen wir einzelne Mütter zusätzlich kurzfristig vor den Treffen an, um an den Gruppentermin zu erinnern. Dies war meist nur für einen begrenzten Zeitraum notwendig.

Wir finden, dass der oben beschriebene „Abholservice“ eine wichtige Brücke hin zu den Familien bildet, die mit einer ausschließlichen Komm-Struktur (zumindest anfangs) überfordert wären. Dennoch ist das Abholangebot immer noch so hochschwellig, dass neue Lernerfahrungen von Kindern und Müttern gemacht werden können. Die große Regelmäßigkeit der Teilnahme insgesamt zeigt u.E. außerdem, dass sich auch *die* Mütter, die anfangs große Probleme mit der Termineinhaltung hatten, doch – auch mithilfe unserer Unterstützung - neustrukturiert in die gegebenen Rahmenbedingungen einfinden konnten.

Reden und Schweigen zum Thema „Gewalt“

In einem wesentlichen ersten Schritt will unser Gruppenangebot die erlebte häusliche Gewalt enttabuisieren. Gleichzeitig soll es die Kinder nicht in Kontakt zu Gefühlen und Erinnerungen bringen, die sie in dem Moment überfordern oder ängstigen. Die Kinder sollen wissen, dass sie beeinflussen und kontrollieren können, wann sie sich mit welchen Erlebnissen in welcher Intensität auseinandersetzen wollen. Für Kinder, die in ihrer Biographie immer wieder Situationen und Gefühlen schutzlos ausgeliefert waren, und vor allem für traumatisierte Kinder ist dies von entscheidender Bedeutung.

Bereits im Vorgespräch bekamen die Kinder deshalb zum einen die explizite Erlaubnis (auch von ihren Müttern), über ihre Konflikt- und Gewalterfahrungen zu sprechen und zum anderen vermittelten wir ihnen, dass sie jederzeit auch die Möglichkeit haben, sich zurückzuziehen und sich nicht weiter mit ihren Erfahrungen zu den Themen ‚Familie‘, ‚Gewalt‘ und damit verbundenen Gefühlen zu öffnen.

Im Gruppenverlauf achteten wir dann sehr darauf, dass jedes Kind für *sich* entscheidet, ob es z.B. tatsächlich *jetzt* ein Bild von seinen Gewalterlebnissen malen will, ob es uns und den anderen Kindern wirklich *jetzt* dieses Bild zeigen und über seine Erfahrungen sprechen will etc.

Die Kinder gingen unterschiedlich damit um: manche Kinder, die z.B. anfangs gar nicht über ihren Vater sprachen - als hätte er nie existiert - fingen dann irgendwann an, ihn erst beiläufig zu erwähnen, um dann in einem nächsten Schritt auch belastendere Erfahrungen im Zusammenhang mit seinem Verhalten zu benennen. Andere entschieden sich unserem Eindruck nach je nach Tagesform, ob sie sich den Erinnerungen stellen wollten. Ein Mädchen erklärte, nachdem sie schon länger in der Gruppe war, dass sie sich im Moment nicht mit den früheren Erlebnissen auseinandersetzen wolle, da es ihr zur Zeit mit der familiären Situation so gut ginge. Sie befürchtete für sich,

dass sie mit dem Erinnern an das Vergangene auch wieder an der Gegenwart leiden würde.

Andere Kinder gingen auf andere Weise differenziert mit der Erlaubnis, über ihre Erfahrungen zu reden oder zu schweigen, um. Ein Junge malte z.B. bei einem Treffen zwei Bilder zur erlebten Gewalt – eines war eine tatsächliche Gewaltszene, das andere stellte Gefühle dar, die er in dieser Situation hatte. Die Gewaltszene wollte er nur den Gruppenleiterinnen zeigen, nicht den anderen Kindern, das „Gefühlsbild“ durften alle sehen und er wollte und konnte es uns auch erläutern.

Umgang mit auffälligem Verhalten

Es ist uns an dieser Stelle wichtig zu betonen, dass das auffällige Verhalten der Kinder auf den ersten Blick abweicht von der „Norm“; berücksichtigt man aber die familiären Situationen, in denen es entstanden ist, so kann es in diesem Zusammenhang nur als angemessen und sinnvoll angesehen werden. „Auffälligkeiten“, denen wir begegnet sind, waren u.a. mangelnde Regulierungsmöglichkeiten innerer Spannung, dadurch ein permanentes Übererregt-Sein, eine Verstärkung hyperaktiver Symptome; eine (leichte) Dissoziation von Gefühlen; die „Gerinnung“ in einem Gefühl, beispielsweise der Wut, die sich gegen alles und jeden richtet; Störungen im Sozialverhalten (aggressives bis gewalttätiges Verhalten, mangelnde Regulierung von Nähe und Distanz, Erleben des Außen als feindlich, Rückzug, Starre o.ä.), eine mangelnde Konfliktfähigkeit; überverantwortliches Verhalten als Folge von Parentifizierung; überangepasstes Verhalten; auffällig unauffälliges Verhalten.

Ein hoher Pegel an innerer Unruhe und Anspannung auf der einen Seite sowie mangelnde Sozialkompetenzen auf der anderen Seite führten zu äußerer Unruhe innerhalb der Gruppe und zu dementsprechend spannungsreichen Situationen. Klare Regeln, eine überschaubare zeitliche und inhaltliche Strukturierung der Treffen, häufiges Arbeiten in Kleingruppen sowie eine seitens der Gruppenleiterinnen positiv gelebte Autorität waren deshalb unverzichtbar.

Parallel dazu bildeten unser Beziehungsangebot und die Arbeit mit Erlaubnissen den Boden, auf dem wir den Kindern und ihren individuellen Verletzungen begegneten. Im Zusammenhang mit übererregten, motorisch sehr unruhigem Verhalten machten wir gute Erfahrungen mit der Aufnahme direkten Körperkontakts, zu dem das jeweilige Kind allerdings ausdrücklich die Erlaubnis gegeben haben musste.

Dauerhaft extrem unruhiges sowie gewalttätiges Verhalten einzelner Kinder und unsere Reaktionen darauf schafften allerdings - leider unvermeidbar - Situationen, die mit einem gewissen Grad an lautstarker Auseinandersetzung verbunden waren. Dies war manchmal für andere, den Konflikt mitverfolgenden

Kinder schwer erträglich, sie fühlten sich an familiäre Streitsituationen in der Vergangenheit zurückerinnert. Aus ihrem Erfahrungshintergrund heraus endete jegliche Art von Auseinandersetzung in Eskalation und Gewalt. So wurde schon ein Hauch eines Konflikts zur Gefahr, die in jedem Fall abgewehrt werden musste. Es war deshalb unbedingt notwendig, diese Kinder während der Auseinandersetzung im Auge zu behalten, um sie durch den Konflikt hindurch mitzubegleiten.

Elternarbeit

Die Elternarbeit war neben der Gruppenarbeit selbst das zweite wesentliche Standbein unserer Arbeit, da die Teilnahme an der Gruppe den Kindern nur begrenzt etwas nützen kann, wenn die Familie sich nicht ebenfalls wandelt.

In einem sehr ausführlichen Vorgespräch sprachen wir zuerst mit der Mutter alleine, bevor das Kind dazu kam. In Abwesenheit des Kindes ließen wir uns von der Mutter die familiären Hintergründe darstellen. Wir hielten es für sinnvoll, dass das Kind nicht in aller Ausführlichkeit mit diesen Erzählungen konfrontiert wurde. Manchmal berichteten die Mütter in diesem Teil auch von Vorfällen, von denen die Kinder gar nichts wussten.

Die Zwischen- und Abschlussgespräche führten wir vollständig gemeinsam mit Mutter und Kind. Vor allem in letzteren ging es im Wesentlichen auch darum, was Kind oder Mutter eventuell noch an weiterer Unterstützung benötigten. Wichtig war es uns, die Mutter in ihrer Mutterrolle zu unterstützen und sie in ihren Fähigkeiten und Ressourcen zu stärken. Indem wir uns über Eindrücke, wie wir das Kind erlebten, austauschten, schulte sich die Mutter in der Wahrnehmung des Kindes und konnte einen realistischen Blick für das Befindens des Kindes entwickeln. Eventuell vorhandene ungünstige Verhaltensmuster des Kindes wurden dabei als wichtige Überlebensstrategie akzeptiert und wertgeschätzt. Über zirkuläre Fragen konnte sich die Mutter in die Position des Kindes hinein versetzen, wodurch sie ein größeres Verständnis für sein Befinden und seine Bedürfnisse erlangte. Gemeinsam erarbeiteten wir, was das Kind im aktuellen Prozess für seine weitere Entwicklung von uns und der Mutter brauchte.

Die Frauen in ihrer Mutterrolle zu stärken bedeutete außerdem, ihre eigene Befindlichkeit zu thematisieren, auf dem Hintergrund, dass nur eine (eignigermaßen) für sich selbst sorgende Mutter fähig ist, ihr Kind bei der Aufarbeitung zu unterstützen. Stellte sich ein Unterstützungsbedarf und -bedürfnis der Mutter heraus, vermittelten wir sie an geeignete Stellen. Unserer Erfahrung nach war es sinnvoll, dass die Beratung für die Belange der Frauen nicht von derselben Fachfrau angeboten wurde, die für die Kinder zuständig war. So stellte es sich zum Beispiel öfter heraus, dass Mutter und Kind in Bezug auf den Vater/Täter unterschiedliche, z.T. entgegengesetzte Bedürfnisse hatten. In den sich daraus ergebenden Spannungen war es wichtig, dass die Kinder in

den Gruppenleiterinnen eine eigenständige Unterstützung fanden, die spezifisch ihre Bedürfnisse in den Blick nahmen und mit vertraten.

Wir erlebten die Mütter sehr motiviert, sich mit uns über ihre Kinder, ihr aktuelles Befinden und ihre Entwicklung auszutauschen. Oft nutzten sie dazu zum Beispiel auch die Begegnungen beim Bringen und Abholen der Kinder. Ihre Motivation begründete sich in der Sorge, ihr Kind könne durch das Vorgefallene nachhaltig in seiner Entwicklung beeinträchtigt sein. Gleichzeitig fühlten sie sich zum Teil auch schuldig, weil es diese Gewalt miterlebt hatte. Sie hatten große Hoffnungen, dass ihr Kind durch die Gruppe bei der Aufarbeitung der belastenden familiären Erlebnisse unterstützt werden würde.

Nach der ersten Pilotgruppe nahmen wir die Möglichkeit der „pro - aktiven“ Kontaktaufnahme zum Vater in die Konzeption auf (s.o.), um den Kindern mehr gerecht zu werden, für die der (zum Teil realisierte) Kontakt und die Aufrechterhaltung der Beziehung zum Vater von großer Bedeutung war.

So versuchten wir in der zweiten Pilotgruppe zu einem Vater den Kontakt herzustellen, was uns jedoch nicht gelang. Unsere Hypothese war, dass bei ihm eine zu große Abwehr gegenüber der Auseinandersetzung mit dem Thema „häusliche Gewalt“ bestand.

Folgeperspektiven für Kind und Mutter

Durch die im Schnitt fast einjährige Teilnahme der Kinder an der Gruppe war es i.d.R. möglich, relativ präzise Aussagen mit Mutter und Kind darüber zu treffen, was das Kind für seine zukünftige Entwicklung brauchte. In manchen Fällen war das Erstellen vertiefter diagnostischer Erkenntnisse durch weitere Fachkollegen (z.B. Kinderpsychologin, -psychiater) notwendig. Dabei hatte sich gezeigt, dass die Teilnahme an der Kindergruppe häufig einen Baustein der notwendigen Unterstützung darstellte, dass aber parallele oder anschließende Angebote wichtig waren.

Folgende sinnvolle Schritte ergaben sich dabei für Kinder (und Mütter) während und in Folge der Gruppenteilnahme: Fortsetzung der Gespräche mit Mutter und Kind auch nach Beendigung der Gruppenteilnahme; Einzelarbeit bei einer der beiden Gruppenleiterinnen, einer Kinder- und Jugendtherapeutin; Vermittlung weiterer Unterstützungsangebote, bspw. sozialpädagogische Familienhilfe; Wechsel der Schullart; therapeutische und medikamentöse Behandlung bei einer Kinder- und Jugendpsychiaterin, Beitritt zu einem örtlichen Fußballverein; Förderung künstlerischer Interessen durch Erlernen eines Musikinstrumentes.

Die erfolgreiche Umsetzung dieser Folgeperspektiven hängt allerdings sehr stark von der wichtigsten Bezugsperson - i.d.R. ist das die Mutter - ab. Deshalb war es auch von großer Bedeutung, den Bedarf der Mütter für sich

selbst im Rahmen der Elternarbeit zu thematisieren. Folgende Schritte haben sich hieraus für die Mütter ergeben: Einzelberatung in einer Frauenberatungsstelle; Inanspruchnahme von familientherapeutischen Gesprächen von Mutter, Vater und Kind in einer psychologischen Beratungsstelle, Paarberatung mit dem neuen Partner; Aufenthalt von Mutter u. Kind in einer auf Traumatherapie spezialisierten Klinik; Teilnahme an einem Sonntagscafé für alleinerziehende Mütter.

Schluss

Bis auf wenige Ausnahmen lebten alle Kinder, die wir bisher im Rahmen von Nangilima kennen gelernt haben jahrelang inmitten eines von Streit und Gewalt geprägten Alltags, ohne dass die soziale Umwelt etwas davon erfuhr oder erfahren wollte bzw. sollte.

Erst im Zuge einer nicht mehr zu übersehenden Eskalation drang die Not nach außen.

Diese Not, die die Kinder auf verschiedene Art und Weise innerhalb der Gruppenarbeit artikulieren, ist für uns letztendlich nie ganz begreifbar, ebenso wie die offensichtliche Tatsache, dass die Kinder inmitten der familiären Kriegsschauplätze überlebt haben.

Nangilima stellt u.E. zumindest eine angemessene Reaktion der Gesellschaft auf dieses Leiden der Kinder dar. Aber uns allen muss klar sein, dass zwei Kindergruppen mit gerade mal 16 Plätzen, deren Finanzierung alljährlich wieder von Neuem in Frage steht, in einer Großstadt wie Karlsruhe nur einen, wenn auch wertvollen Tropfen auf den heißen Stein bedeuten.

Konzeptionelle Kreativität, eine mutige Praxis und schnödes Geld sind gefragt, wenn wir diesen Kindern wirklich helfen wollen – bevor aus ihnen möglicherweise erwachsene Opfer und Täter werden, die den für den Staat sehr viel teureren Gewaltkreislauf vorheriger Generationen fortführen.

Waltraud Dürmeier / Franziska Maier

Gruppenarbeit mit Mädchen und Jungen im Frauenhaus

Das Frauenhaus der Frauenhilfe München bietet für 45 Frauen und ca. 60 Kinder sicheres Wohnen, Beratung und pädagogische Unterstützung. Die Größe des Hauses ermöglicht, dass der Kinderbereich mit eigenen Räumen

und einer angemessenen Personalausstattung mit Erzieherinnen und Heilpädagoginnen arbeiten kann. Gleichzeitig war seit Eröffnung des Hauses 1978 fachlich der Hilfebedarf der Kinder anerkannt und damit die pädagogische Unterstützung für die Mädchen und Jungen ein integrierter Bestandteil der Frauenhausarbeit. Im Leitbild der Frauenhilfe von 2001 sind als Selbstverpflichtung sowohl die Anerkennung der Frauenrechte als Menschenrechte wie auch die Rechte der Mädchen und Jungen entsprechend der Kinderrechtskonvention der UN aufgenommen.

Rahmenbedingungen für die pädagogische Arbeit

Die pädagogische Arbeit und damit auch die Gruppenarbeit sind auf die Rahmenbedingungen und Strukturmerkmale der Frauenhausarbeit konzeptionell abgestimmt. Sie werden im Folgenden kurz beschrieben.

Der Einzug und die Verweildauer eines Kindes im Haus sind abhängig von der Entscheidung der Mutter. Damit verbunden ist eine hohe Fluktuation in den Kindergruppen, unabhängig von Bedarf, Bedürfnissen und Integration der Mädchen und Jungen. Unserer Erfahrung nach hat sich der situative Ansatz als Methode in der Gruppenarbeit bewährt. Die Kontinuität für die Kinder wird dadurch gewahrt, dass je nach Gruppenzusammensetzung die Angebote flexibel gestaltet werden.

Wohnen im Frauenhaus bedeutet für Mütter und Kinder vorübergehendes Wohnen und damit eine Übergangssituation. Ein Schwerpunkt in der Gruppenarbeit ist folglich, die Übergänge vom Ankommen zur Integration bis zum Abschied zu gestalten. Willkommens- und Abschiedsrituale erleichtern es den Kindern, die oftmals überraschenden Veränderungen durch Neuaufnahmen oder Auszüge zu bewältigen.

Für die Kinder misshandelter Frauen ist das Frauenhaus ein Schutz- und Sicherheitsraum. Die individuelle Gefährdungslage wird immer abgeklärt. Gruppenaktionen außerhalb des Hauses werden mit den erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt. Mit altersgerechter Sicherheitsberatung unterstützen die Erzieherinnen die Kinder, mit ihren Ängsten umgehen zu lernen.

In unserem Haus ist der Kinderbereich im gleichen Gebäude, damit ist die räumliche Nähe zur Mutter immer gegeben. Sich von der Mutter abzulösen, ist dadurch gleichzeitig erschwert und erleichtert. In jedem Fall hat diese Situation einen Einfluß darauf, wie die Kinder den Zugang zu den Gruppen finden und sich integrieren können. Mit altersgerechten Aufnahmegesprächen zeitnah nach Einzug unterstützen die Erzieherinnen die Kinder, das Haus als ihren neuen Wohnraum und den Kinderbereich als ihren Spiel- und Gestaltungsraum kennenzulernen. Diese Gespräche bewirken nach unserer Erfahrung, dass die Kinder sich ernst genommen und gesehen fühlen. Die älteren Kinder bezeichnen die für sie zuständige Erzieherin oftmals als „ihre Beraterin“, während ihre Mutter Unterstützung von der Sozialpädagogin erhält. Die

Kinder erleben, dass ihrer Mutter geholfen wird und damit fühlen sie sich ein Stück aus der Überforderung entlassen.

Parteilichkeit für die Kinder als pädagogisches Prinzip bedeutet auch für die Gruppenarbeit, Wünsche, Bedürfnisse und den Willen der Kinder zu erforschen und ernst zu nehmen. Soweit möglich, werden ihnen Mitspracherechte eingeräumt. Gleichzeitig hat der Kinderbereich den konzeptionell verankerten Auftrag, für die Rechte und Bedürfnisse der Kinder nach innen wie nach außen einzutreten. Interessensgegensätze und damit auch – Konflikte im Verhältnis zu den Rechten und Bedürfnissen der Frauen und Mütter im Haus werden bewusst wahrgenommen und ausgetragen. Der Aushandlungsprozess wird von den Mitarbeiterinnen des Kinderbereiches und der Frauenberatung übernommen mit dem Ziel, die pädagogischen Interventionen beider Bereiche abzustimmen.

Ausgangspunkte für die Gruppenarbeit

Wie mittlerweile zahlreiche Forschungsergebnisse bestätigt haben, sind Kinder insbesondere dann, wenn sie über einen längeren Zeitraum schwere Formen der Gewalt gegen ihre Mutter erlebt haben, sehr belastet. Sie zeigen oft behandlungsbedürftige Verhaltensauffälligkeiten. Sowohl im sozialen Bereich als auch in der kognitiven Entwicklung hat die häusliche Gewalt einträchtigende Auswirkungen auf die Kinder. In vielen Fällen lassen sich post-traumatische Belastungsstörungen beobachten (vgl. Kindler 2005). Der enge Zusammenhang zwischen Gewalt gegen die Mutter und direkter Gewalt gegen das Kind kann als gesichert angenommen werden (vgl. Kavemann 2003, Kindler 2005).

Die Mädchen und Jungen sind in ihrer Identität tief verunsichert (vgl. Heyne 2003) und zeigen meistens zu beiden Elternteilen Beziehungsstörungen (Kavemann 2003, Kindler 2005, siehe auch Kindler in diesem Band).

Gesicherte Erkenntnisse aus diesem Forschungsgebiet sind, zumindest im deutschsprachigen Bereich, relativ neu. Deshalb waren Mitarbeiterinnen in Frauenhäusern viele Jahre vor allem auf ihre eigenen Beobachtungen angewiesen. Aus Beobachtungen, Untersuchungen im angloamerikanischen Sprachraum und Erkenntnissen ähnlicher Fachbereiche wurden Interventionen für die Kinder entwickelt. Auch in der Frauenhilfe ist so eine spezifische Hilfeform entstanden, die ihren Ursprung zu einem großen Teil in den beobachteten Bedürfnissen und Belastungen der im Haus lebenden Kinder hat.

Wie äußern die Kinder ihre Belastungen und Bedürfnisse in den Kindergruppen?

In den Kindergruppen der Frauenhilfe sind überwiegend Kinder, die über einen längeren Zeitraum Gewalt gegen die Mutter miterlebt haben. Oft begann die Gewalt schon im Mutterleib, und die Kinder sind in einer Atmosphäre der Gewalt, Kontrolle und Abwertung aufgewachsen. Zudem sind sie häufig selbst körperlich, sexuell oder psychisch misshandelt worden. Wenn sie im Frauenaus ankommen, haben sie in der Regel eine Zuspitzung der Gewalt erlebt und sind aus ihrer äußerst unsicheren, aber gewohnten Umgebung herausgerissen worden. Um die Flucht, sich selbst und die Kinder nicht zu gefährden, informieren die Mütter ihre Kinder vorab nicht von ihrem Vorhaben. Einige Kinder werden auch eingebunden und zu strengstem Stillschweigen angehalten.

Verwirrt und orientierungslos kommen viele Kinder im Frauenhaus an. Die Mütter befinden sich in der Regel in einer krisenhaften Situation. Doch meist schon im Aufnahmegespräch wird deutlich, dass die Verwirrung der Kinder tiefer geht. Wenn sie von ihrer Ankunft im Frauenhaus oder von Alltagssituationen sprechen, ist ihren Erzählungen schwer zu folgen. In der Regel fehlen ihnen sprachliche und auch nonverbale Verständnis- und Ausdrucksmöglichkeiten. Immer wieder scheinen Erinnerungen, insbesondere wenn sie Gewaltsituationen schildern, Lücken oder Ungereimtheiten zu enthalten. Schnell wird deutlich, dass sie sich selbst die Schuld für jeden Streit geben. So berichtet ein 10 Jähriger:

„Ich habe ein Glas umgeschmissen, da ist der Papa ins Büro gegangen, dann hat ihm das Essen nicht mehr geschmeckt und er hat die Mama gegen die Wand geschmissen.“

Immer wieder kommt er im Laufe des Gesprächs auf das umgeworfene Glas zurück. Viele sprechen erst nach längerer Zeit und Vertrauensarbeit im Frauenhaus das erste Mal über die erlittene oder erlebte Gewalt und schämen sich. In der genaueren Beobachtung stellen wir fest, dass es den meisten Kindern in allen Lebensbereichen an altersgemäßen Kompetenzen mangelt. So gibt es Kinder, die mit fünf Jahren noch keine Sätze bilden oder nicht alleine auf eine Spielplatzleiter klettern können. Manche lernen die Funktion einer Ampel oder das Halten von Buntstiften erst bei Schulbeginn. Oder wir erleben 10- bis 11-Jährige, die bei unseren erlebnispädagogischen Aktionen das erste Mal im Wald waren und ein Lagerfeuer erlebten. Meistens können sie ihre eigenen Fähigkeiten nicht angemessen einschätzen und neigen zu Über- und Unterschätzungen. Mehrfach haben wir erlebt, dass Kinder behaupteten, sie könnten schwimmen, im Schwimmbad ins tiefe Wasser sprangen und untergingen.

Bei vielen ist das Gefühl, nichts zu können, durch die erlebten Abwertungen in der Familie und die häufigen Misserfolge sehr prägend. Die häufigsten Sätze, die wir in den Kindergruppen hören, sind: „*Ich kann das nicht*“

oder „*Ich bin der Größte*“, aber auch „*Du bist dafür zu blöd*“. Die Kinder schwanken zwischen niedrigstem Selbstwertgefühl und der Suche, sich daraus durch Gefühle der Allmacht zu befreien. Die eigenen Abwertungen geben sie im Kontakt mit anderen häufig und für andere verletzend weiter.

Ein großer Teil der Kinder hat Ängste, die auf den ersten Blick nicht nachvollziehbar sind. Sie versuchen Ängste durch Vermeiden neuer Erfahrungen, extreme Zurückgezogenheit, ängstliches Verhalten oder sehr rigides, manchmal zwanghaftes Verhalten auszugleichen. So erleben wir Kinder, die immer nur auf dem gleichen Platz sitzen können, die gleichen Wege gehen oder am Gruppengeschehen gar nicht oder nur aus sicherem Abstand teilnehmen. In ihren Bildern oder Geschichten tauchen häufig existenzielle Bedrohungen und Todesphantasien wie etwa Sintflut, Feuer oder ein lebensbedrohlicher Sturm auf.

Besonders auffällig ist, dass die meisten Kinder wiederholt Angst um die Mutter oder ihre Geschwister zeigen bzw. äußern, auch wenn sie genau wissen, dass die Mutter sicher in ihrem Zimmer oder in der Küche ist. Unter anderem deshalb haben viele oft noch bis ins Schulalter große Trennungsprobleme. Diese Probleme sind eng verbunden mit der Angst um die Mutter und der eigenen existenziellen Angst.

Bei vielen Mädchen und Jungen wird eine große Bedürftigkeit deutlich. Sie drückt sich in der Tendenz aus, alle Spielsachen, Bastelmaterialien, Essen und insbesondere Süßigkeiten gleichzeitig und für sich alleine haben zu wollen. Ebenso wird natürlich um die Aufmerksamkeit und Zuwendung der Erwachsenen gerungen. Viele Kinder, besonders häufig Mädchen, haben dabei ein wahlloses, sehr anhängliches, oft auch körperlich distanzloses Verhalten. Eine niedrige Frustrationstoleranz und eine labile emotionale Befindlichkeit kommt bei Mädchen und Jungen hinzu. Sie können in der Regel keinerlei Kritik aushalten und reagieren verletzt, enttäuscht, beleidigt oder auch aggressiv bei den kleinsten Schwierigkeiten. An manchen Tagen sind sie immer nahe am Weinen oder kaum ansprechbar, sehr schnell wütend auf sich selber oder andere. Selten erleben wir die Kinder ganz unbeschwert und zufrieden. Viele sind anfällig für Erkältungs- und Infektionskrankheiten oder leiden unter anderen somatischen oder psychosomatischen Erkrankungen wie Essstörungen.

Ein ausgeprägtes geschlechtsspezifisches Verhalten fällt auf. Dabei orientieren sich die Mädchen und Jungen am hegemonialen Männerbild bzw. der entsprechend unterwürfigen, schwachen und versorgenden Frau. In der eigenen Familie wurde ihnen dieses Bild in seiner extremen Form vorgelebt. Einige Kinder, besonders Mädchen, übernehmen schnell die Versorgerrolle für die Gruppe und auch für die Pädagoginnen, wenn man sie lässt. Doch auch viele Jungen überfordern sich in ihrem Bestreben, die Schwächeren der Gruppe auch mit Gewalt zu schützen und achten dabei nicht auf eigene Grenzen und Bedürfnisse. Bei den von uns als auffällig beobachteten Verhaltensweisen wird deutlich, dass Jungen eher zu nach außen gerichteten und Mädchen eher zu nach innen gerichteten Auffälligkeiten neigen.

Besonders im sozialen Verhalten zeigen sich die meisten Kinder verunsichert oder unangepasst, häufig auch ungeübt. Viele Kinder können einfache Situationen, vor allem Körperhaltung und Mimik anderer, nicht gut einschätzen. Auch aus diesem Grund erleben viele jede Diskussion oder jedes laute Wort als bedrohlich. Einige Kinder reagieren auf jede Gefühlsschwankung anderer und versuchen nicht aufzufallen oder besänftigend auf die anderen einzuwirken. Andere agieren sehr laut und aggressiv oder haben einen extrem großen Bewegungsdrang. Die meisten können eigene Gefühle kaum wahrnehmen, geschweige denn differenzieren und kennen auch die eigenen Grenzen nicht. Noch weniger haben sie es gelernt, die Grenzen anderer wahrzunehmen und zu respektieren.

Die wenigsten Kinder verfügen über differenzierte bzw. altersgerechte Konfliktlösungsstrategien. Oft fehlt es hier an den einfachsten Grundbegriffen und Ideen. Will zum Beispiel ein Kind ein Spielzeug haben, nimmt es sich das Spielzeug mit Gewalt. Aufgefordert, danach zu fragen, ist das Kind völlig erstaunt, wenn das Gegenüber es ihm überlässt.

Machtkämpfe gibt es häufiger als in anderen Gruppen und sie werden sehr heftig ausgefochten, da durch die hohe Fluktuation immer neue Gruppenzusammensetzungen entstehen. Da die erlebte Gewalt in den Gruppen präsent ist, sind wiederholt Kriseninterventionen notwendig. Denn in den Gruppen müssen ängstliche und zurückgezogene Kinder und solche, die ihre Verletzungen durch extremes Ausagieren gegen andere zeigen, gleichzeitig unterstützt werden.

Natürlich versetzen uns die Kinder immer wieder in Erstaunen, und wir erleben sie als geniale kleine Experten, die voller versteckter oder auch sofort sichtbarer besonderer Fähigkeiten stecken. Die Kinder haben ihre Verhaltensweisen und Überlebensmechanismen in einer widersprüchlichen, bedrohlichen, unsicheren und nicht berechenbaren Umgebung entwickelt. Wenn es ihnen gelingt, sich in den angebotenen Kindergruppen oder auch in den Einzelsituationen sicher zu fühlen, zeigen sie sich innerhalb kürzester Zeit hungrig nach neuen Erfahrungen und äußerst wissbegierig. Sie holen Entwicklungsrückstände auf und lernen auch, ihre sozialen und emotionalen Fähigkeiten zu erweitern.

Dieser Prozess wird allerdings immer wieder von Krisen und Rückschritten unterbrochen. Diese werden häufig ausgelöst, wenn die Mutter wegen existenzieller Sorgen oder angstmachender Gerichtstermine in eine vertiefte Krise gerät, vielleicht sogar zurück zum gewalttätigen Partner gehen möchte. Ein weiterer Auslöser ist häufig der Umgang mit dem Vater. Für die Kinder ist es oft schon an sich eine schmerzhaft Belastung, den Vater wiederzusehen, den sie trotz Angst und Ambivalenz häufig vermissen. Für nur wenige Kinder verläuft die Anbahnung des Umgangs und der tatsächliche Kontakt mit ihm ohne Belastungen. Einige Kinder weigern sich ohne Begründung, ihn zu sehen, andere äußern Ängste oder sprechen über Verletzungen. Andere wiederum fürchten, die Mutter zu verletzen, wenn sie den Vater sehen wollen.

Eine Belastung der Beziehung zur Mutter ist in fast allen Fällen auch in der Kindergruppe erkennbar. Kommt es zum Umgang mit dem Vater, kehren viele Kinder enttäuscht zurück. Häufig erleben sie, dass der Vater versucht, sie zu instrumentalisieren, um Kontakt zur Mutter zu bekommen. Besondere Rückschritte und Krisen beobachten wir dann, wenn sie erneut Gewalt erleben oder Androhungen von Gewalt gegen sich, die Geschwister oder die Mutter hören.

Entwicklung der Gruppenarbeit mit Kindern in der Frauenhilfe München

Die Gruppenarbeit in der Frauenhilfe hat seit der Gründung viele Veränderungen durchlaufen. Konzepte und Praxis werden den Bedarfslagen der Frauen und Kinder, den verschiedenen Altersstufen, der Verweildauer, den strukturellen und personellen Gegebenheiten und nicht zuletzt dem wachsenden Wissen um die Belastung der Kinder angepasst.

Bei Eröffnung der Frauenhilfe 1978 als Modelleinrichtung gab es bereits eine fachliche Unterstützung der Kinder. Die Frauen sollten möglichst schnell entlastet werden, um sich in einem intensiven Beratungsprozess mit der erlebten Gewalt auseinander zu setzen und eine neue Grundlage für sich und ihre Kinder zu schaffen. Alle Kinder wurden sofort in den Kinderbereich aufgenommen. Mit weniger Personal für die Kinder im Vergleich zu heute und ständig 45 bis 60 Kindern im Haus entstanden große Gruppen. Dazu kam auch damals schon eine hohe Fluktuation.

Schnell setzte sich die Erkenntnis durch, dass damit den Problemen der Kinder nicht ausreichend Rechnung getragen wurde. 1982 wurden die Gruppen verkleinert und die Bedürfnisse der Kinder mehr in den Mittelpunkt gestellt. Nicht zuletzt durch eine bis 1983 durchgeführte wissenschaftliche Untersuchung (vgl. Hürter und Hürter 1983) konnte die Unterstützung für die Kinder durch die Einstellung einer Heilpädagogin erweitert werden.

Konkrete Beschreibungen über die Durchführung der Gruppenarbeit liegen uns erst ab 1991 vor. Aus dem Konzept von 1986 ist zu entnehmen, dass bei den Kindern „keine spezifisch pädagogischen Lernleistungsziele“ im Vordergrund standen, jedoch durch feste Regeln und vorsichtige Ermutigung ein Umlernprozess in Gang kommen sollte. Aus Erzählungen und Rückblicken wissen wir, dass bis Juli 1991 die Kinder in geschlossenen Gruppen mit strengen Gruppenregeln gefördert wurden. Feste Anmeldung und regelmäßiges Erscheinen wurde verlangt. Aus dieser Zeit sind auch noch Materialien vorhanden, die zumindest auf die Auseinandersetzung mit Verhaltensprogrammen (z.B. Petermann und Petermann) hinweisen. Der Schwerpunkt der Arbeit lag auf dem Gruppengeschehen, die Kinder sollten über ein Gruppengefühl und damit über die Beziehung zum Anderen soziale Formen des Miteinander Umgehens lernen. Der feste Rahmen sollte den Kindern Einschätzbarkeit und Sicherheit geben. Das gemeinsame Tun in den Gruppen wurde allerdings von

nur wenigen Kindern angenommen. Ihre Bedürfnisse und Interessen lagen weit auseinander. Es entstand ein aggressives, vom Widerstand der Kinder geprägtes Klima. Im Juli 1991 änderten die damaligen Pädagoginnen nach reiflichen Überlegungen und Beobachtungen ihr Konzept. Bei den Vorschulgruppen wurde die feste Struktur belassen, aber die älteren Kinder konnten auch ohne Voranmeldung kommen. Für alle Gruppen galt ab diesem Zeitpunkt, dass die Bedürfnisse der einzelnen Kinder auch in der Gruppe im Vordergrund stehen sollten. Die Kinder sollten einen Ort der Geborgenheit vorfinden, sich wertgeschätzt und angenommen fühlen und ganz einfach Kind sein dürfen. Auf diesem Hintergrund ist das heutige Konzept immer differenzierter entwickelt worden.

Wie gehen wir heute in den Gruppen mit den Belastungen und Bedürfnissen der Kinder um?

Wir bieten verschiedene Kindergruppen an. Die Gruppe für bis zu sechs Kinder im Vorschulalter wird durch eine verbindliche Teilnahme so stabil wie möglich gehalten. Die offene Gruppe für Schulkinder umfasst u.a. die tägliche Hausaufgabenbetreuung und wird zeitweise geschlechtspezifisch aufgeteilt. Wird die Gruppe zu groß, wird sie nach Alter getrennt. Außerdem bieten wir laufend „thematische Gruppen“ und Projekte an, wie z.B. Trommeln und Malen, Theater- und Rollenspiel oder auch eine Psychomotorikgruppe.

Alle Gruppen sollen dazu beitragen, dass die Kinder möglichst schnell emotionale Entlastung finden und in der Krise stabilisiert werden. Die Kinder sollen sich so sicher wie möglich fühlen und sich in der neuen Umgebung und Situation leichter orientieren. Weiterhin werden sie dabei unterstützt, einen eigenen Weg zu finden und ihre Isolation und Sprachlosigkeit zu überwinden. Die Gruppen bieten einen Raum, der den Kindern ermöglichen soll, kindliche Bedürfnisse auszuleben und ihre eigenen Fähigkeiten zu entfalten. Es werden Angebote gemacht, die es ihnen erleichtern, Entwicklungsdefizite und Wahrnehmungsstörungen zu verringern und auch ihre schulische Lernfähigkeit zu verbessern. Ein weiteres wichtiges Ziel ist die Stärkung der sozialen Fähigkeiten, insbesondere das Erkennen von und der Umgang mit eigenen und fremden Gefühlen, Bedürfnissen und Grenzen und das Entwickeln von geeigneten Konfliktlösungsstrategien.

Um diesen Zielen gerecht zu werden, hat es sich bewährt, die Gruppenstärke klein zu halten und die Kinder in einem nicht zu großen Altersabstand zusammen zu fördern. Die Gruppen werden soweit möglich zu festen, wiederkehrenden Zeiten mit den gleichen Pädagoginnen durchgeführt. Von Anfang an wird den Kindern eine vertrauensvolle Beziehung angeboten. Dafür dient auch ein im Vorfeld stattfindendes Aufnahmegespräch, bei dem sie unter anderem über das Gruppenangebot informiert werden. Wenn die Kinder das erste Mal in die Gruppe kommen, werden sie aufmerksam und liebevoll

von den Pädagoginnen begrüßt und den anderen Kindern manchmal auch mit Hilfe eines Kennenlernspiels vorgestellt. Hierfür bieten sich einfache Kinder-, Körper- oder Rollenspiele an, wie „Wenn ich ein Tier wäre, wäre ich ein...“ oder das Einspielen des eigenen Trommelrhythmus.

Der Eingewöhnungszeit der Kinder mit Trennungängsten wird viel Zeit gewidmet. Dass die Frauen im Haus leben, ist hier von Vorteil, weil die Kinder sich vergewissern können, dass die Mutter in Sicherheit ist, wenn die Ängste zu groß werden.

In den Gruppen gelten soziale Regeln, die den Kindern Orientierung und Sicherheit bieten sollen. Dabei ist eine wichtige Regel, anderen und sich selbst nicht weh zu tun, auch nicht mit Worten. Diese Regel wird nicht diskutiert, aber immer wieder erklärt und muss von den Pädagoginnen authentisch vertreten werden. Ein überschaubarer Rahmen an weiteren Regeln und auch Ritualen, wie gemeinsame Essenszeiten, wird von den Pädagoginnen gehalten. Er wird zwischen den Gruppen abgestimmt, damit die Kinder nicht in Versuchung geraten, die Pädagoginnen auszuspielen - ein häufiges Verhalten, das sie durch die meist strittigen Erziehungshaltungen der Eltern entwickelt haben. Wichtig dabei ist, die Regeln so klar und einfach zu halten, dass die Kinder den Sinn verstehen können, und trotzdem flexibel genug, dass Ausnahmen für sehr labilisierte Kinder möglich sind. Da in der Frauenhilfe die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Kinder und Jugendlichen ca. 90 Tage beträgt, können sich die meisten Kinder mit mehr oder weniger Unterstützung an die eventuell ungewohnten Regeln gewöhnen. In allen Aktivitäten, auch bei den meisten Regeln, haben die Kinder ein großes Mitspracherecht. Denn sie haben in ihrem Leben immer wieder erlebt, dass über sie in einer extremen Weise verfügt wurde und ihre Grenzen verletzt wurden. Die Grenzen ihrer Mitbestimmung werden ihnen jedoch auch deutlich aufgezeigt.

In den Gruppen bieten wir den Kindern viele verschiedene Erfahrungsmöglichkeiten. Alle Angebote basieren auf Freiwilligkeit. Sie sollen langsam herausfinden, was sie selber wollen, und so beginnen, ihre eigenen Bedürfnisse und Grenzen kennen zu lernen. Das Angebot reicht von unterschiedlichen kreativen und pädagogischen Materialien, Spielen und Büchern, körper-, kunst- und musiktherapeutischen Methoden, über gemeinsames Kochen und Feiern bis hin zu kulturellen Ausflügen und erlebnispädagogischen Aktionen.

Die Kinder nützen die Chance und beschäftigen sich oft mit Spielen, für die sie eigentlich schon viel zu groß sind. Sie zeigen ihren Nachholbedarf und suchen nach Geborgenheit. Sie lassen sich von den Pädagoginnen im übertragenen und eigentlichen Sinne des Wortes tragen und nachbemuttern. Mit ihnen suchen sie nach ihren Stärken und kreativen Potentialen und werden bei Ängsten und Rückschritten immer wieder ermutigt.

Alle Aktionen und Projekte werden kurzfristig angesetzt und auch wieder beendet. Dies ist notwendig, da die Kinder oft eine nur kurze Konzentrationsspanne haben, ein Durchhaltevermögen erst gefördert werden muss, die Themen der Kinder aufgrund neuer Belastungen schnell wechseln und nicht

zuletzt viele von ihnen relativ überraschend ausziehen. Es wird deutlich, dass es einen großen Erklärungsbedarf auch für die einfachen Dinge des Lebens gibt. So besteht ein wesentliches Angebot in der Erklärung und Begleitung der Kinder bei alltäglichen Unternehmungen und Handlungen.

Die Pädagoginnen achten aufmerksam auf die Äußerungen des einzelnen Kindes in der Gruppe. Sie fragen nach, ob die dabei wahrgenommenen Gefühle zutreffend sind, und eventuell auch, wie sie entstanden sind. Immer wieder werden die Kinder darauf aufmerksam gemacht, was in ihnen und auch anderen vorgeht. Sie werden mit ihren Gefühlen angenommen und ermutigt, ihren Erfahrungen und Gefühlen, insbesondere ihrer Trauer und Wut, auf verschiedenste kreative Weise Ausdruck zu verleihen. Langsam lernen sie einen neuen Umgang mit ihren Gefühlen. Die Kolleginnen greifen Themen, insbesondere die Themen erlebte Gewalt, Vater, Mutter, Trauer und Wut, die in der Gruppe angedeutet werden, aktiv auf. Sie fragen interessiert nach und achten dabei besonders sensibel auf die Grenzen der Kinder, die erzählen, und schützen dabei auch die, die zuhören. Sie helfen den Kindern, ihre Erinnerungen und Gefühle zu ordnen und herauszufinden, was sie sich für die Zukunft wünschen. Auch Spiele, bei denen die Kinder lernen, ihre Grenzen zu setzen und ihre Gefühle besser kennen zu lernen (z.B. ein Fangspiel, bei dem die Kinde nur erlöst werden, wenn sie ein Gefühl nennen), autobiografische Erzählspiele sowie pädagogische Materialien, wie Gefühlwürfel oder Feelingcards, werden zur Vertiefung angeboten.

Die Konflikte zwischen den Kinder werden aufgenommen und als Chance begriffen. Sie werden mit allen Betroffenen bearbeitet, wobei auch nichtbeteiligte Kinder um Lösungsvorschläge gebeten werden. Gewalt und Grenzverletzungen werden dabei nicht toleriert. Auch sehr kleine Kinder oder Kinder mit sehr begrenzten Deutschkenntnissen, die ihre Wünsche und Grenzen oftmals nur durch körperliche Auseinandersetzungen artikulieren können, werden altersgemäß dabei unterstützt, andere Ausdrucksmöglichkeiten zu finden oder sich Unterstützung von den Erwachsenen zu holen.

Ein großer Wert wird in den Gruppen darauf gelegt, Abschiede und Geburtstagsfeste so schön wie möglich zu gestalten. Die Kinder sollen erleben, dass sie hier wertgeschätzt werden. Abschiede haben viele von ihnen schmerzhaft und plötzlich erlebt. Außerdem sollen sie sich an die Zeit im Frauenhaus und den Abschied positiv erinnern, nicht zuletzt, um sich auch in anderen Situationen ihres Lebens wieder Hilfe zu holen. Deshalb gibt es für jedes Kind ein schönes Fest oder wahlweise einen besonderen Ausflug. Auch ein schön verpacktes Geschenk darf nicht fehlen. Spiele und Gespräche, die Visionen und gute Wünsche für die Zukunft zum Thema haben, werden von den Pädagoginnen inszeniert. Beispielsweise schreibt oder malt jedes Kind einen guten Wunsch auf einen Zettel, diese werden eingesammelt und dem Kind mit der Unterstützung von Gongs vorgelesen. Schulkinder und Jugendliche erhalten ein Kärtchen mit den wichtigsten Telefonnummern von Beratungsstellen für Kinder und Jugendliche.

Empfehlungen

Gruppenarbeit mit Mädchen und Jungen im Frauenhaus bietet die Chance, ihnen in dieser Phase Hilfe in einer Gemeinschaft zu ermöglichen. Die Kinder erleben, dass sie im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit stehen und sie mit ihren Bedürfnissen ernst genommen werden. Diese Chance ist nicht hoch genug einzuschätzen.

Um die pädagogische Gruppenarbeit zu fördern, sind nach unserer Erfahrung folgende Voraussetzungen nötig: In der Konzeption und der Leistungsbeschreibung des Frauenhauses ist der Kinderbereich fachlich verankert. Die Schnittstellen zur Beratung der Frauen und Mütter sind durch gemeinsame Teamsitzungen, Intervision und Einzelfallbesprechungen geregelt. Kindgerecht ausgestattete Räume stehen zur Verfügung.

Die Mitarbeiterinnen müssen für die spezielle Anforderung der Arbeit mit Kindern im Frauenhaus geschult sein. Nur durch einschlägige Fortbildungen und Fachwissen ist es möglich, die Praxisphänomene fachlich einzuordnen und die Kinder angemessen zu fördern. Die Grenzen der Hilfen für die Kinder bei gleichzeitig hohem Bedarf müssen ernst genommen werden. Mit der Entscheidung der Mutter für den Auszug sind unsere Hilfen in der Regel beendet.

Berücksichtigt werden muss, dass Einzelförderung und –unterstützung für Mädchen und Jungen zusätzlich zu Gruppenarbeit notwendig sind. Damit wird einer Überforderung des Kindes entgegengewirkt. Unsere Praxis zeigte zudem, dass manche Kinder zeitweise nicht gruppenfähig sind. Bestimmte Problemstellungen überfrachten die pädagogische Gruppenarbeit und das einzelne Kind kann nicht angemessen unterstützt werden. Der individuellen Bedarfslage muss durch Einzelförderung Rechnung getragen werden.

Aufgrund der befristeten Aufenthaltsdauer müssen frühzeitig die Kontakte zu Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe für weiterführende Hilfen eingeleitet werden. Gleichzeitig ist festzustellen, dass hier erhebliche Angebotslücken bestehen. Notwendig sind Gruppenangebote für Mädchen und Jungen, deren Mütter von Partnergewalt betroffen sind und die nicht bzw. nicht mehr im Frauenhaus wohnen.

Der Unterstützungsbedarf der Mädchen und Jungen muss in der Kinder- und Jugendhilfe und der Bezirkssozialarbeit ernst genommen werden. Erforderlich ist, dass in Lehre und Praxis das Fachpersonal zum Thema Kinder und häusliche Gewalt qualifiziert wird.

Literatur

Konzepte, Leistungsbeschreibung und Jahreshefte der Frauenhilfe München

Heynen, Susanne (2003): Häusliche Gewalt: Direkte und indirekte Auswirkungen auf die Kinder. In: Dokumentation der 5. Bundesfachtagung der Bundesgemeinschaft Begleiteter Umgang November 2003 in Köln

Hürter, Elisabeth , Hürter Otto (1983): Ergebnisse der wissenschaftlichen Untersuchung der Frauenhilfe München Oktober 1983

Kavemann , Barbara (2003): Kinder und Häusliche Gewalt. In: Sozialextra April 2003

Kindler, Heinz (2005): Welcher Zusammenhang besteht zwischen Partnerschaftsgewalt und der Entwicklung von Kindern? In: Handbuch „Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)“ Entwurfssfassung 22.02.05 http://cgi.dji.de/5_ASD-Handbuch/29.htm

Cathrin Adler / Renate Heim / Ghasem Spili

Jungen mit Migrationshintergrund im Frauenhaus

Geschichte der Jungengruppe

In unserer Arbeit mit den Kindern im Frauenhaus Norderstedt erleben wir immer wieder den Konflikt der Jungen, den Vater für seine Gewalttätigkeit abzulehnen und ihn gleichzeitig für seine Macht zu bewundern, nicht sein zu wollen wie er, aber nicht zu wissen wie sonst.

In den vergangenen Jahren gab es im Frauenhaus eine signifikante Häufung von Einzelfällen, in denen Jungen (mit eigener Gewalterfahrung) im Alter von ca. 5-10 Jahren sich beleidigend, aggressiv und/oder gewalttätig insbesondere gegenüber weiblichen und/oder jüngeren Familienmitgliedern, Bewohnerinnen oder Mitarbeiterinnen verhalten haben. Gleichzeitig fand bei den Jungen eine kommunikative Abkapselung statt.

Mädchen im Frauenhaus haben ihre Mütter, andere Mitbewohnerinnen und die Mitarbeiterinnen als mögliche Geschlechtsrollenvorbilder, Jungen haben dagegen im Frauenhaus keine. Um ihnen die Möglichkeit alternativer Rollenvorbilder zu bieten, haben wir unsere Jungengruppe ins Leben gerufen.

Das Fehlen gewaltfreier männlicher Vorbilder und gewaltverherrlichende Darstellungen von Männlichkeit ist nicht allein für die Jungen im Frauenhaus ein Problem. Deshalb ist es uns wichtig, dass die Jungengruppe auch für ehemalige Kinder des Frauenhauses und Kinder der Stadt Norderstedt und Umgebung, die unterschiedliche Formen von Gewalt erlebt haben, offen ist. Dies soll auch einer Stigmatisierung von „Frauenhauskindern“ entgegenwirken.

Die Suche nach einem geeigneten Leiter für die Gruppe gestaltete sich schwierig, da er sowohl im Bereich der Pädagogik und Körperarbeit als auch

in der Arbeit mit Gewalt erfahren sein sollte. Zudem war uns der interkulturelle Aspekt wichtig. Durch die Kontaktaufnahme zu verschiedenen Einrichtungen, die Gewaltprävention und geschlechtsspezifische Arbeit machen, ist es uns gelungen, einen Sportpädagogen mit eigenem Migrationshintergrund zu finden. Er stammt aus dem Iran und lebt seit 20 Jahren in Deutschland. Persisch ist seine Muttersprache und zusätzlich zur deutschen Sprache bestehen Kenntnisse in Türkisch und Arabisch.

Das Konzept

Die Jungengruppe des Frauenhauses Norderstedt ist offen für Jungen im Alter von 5-10 Jahren, die Gewalt erlebt haben. Die untere Grenze von 5 Jahren ist sinnvoll, da viele Jungen erst in diesem Alter intellektuell, sprachlich und motorisch soweit entwickelt sind, um sich auf den verschiedenen Ebenen mit dem Thema Männlichkeit auseinandersetzen zu können. Zudem ist ihnen in diesem Alter bewußt, dass ihr Geschlecht festgelegt ist und sie beginnen gezielt mit der Suche nach männlichen Vorbildern.

Die Jungen haben häufig unterschiedliche Formen der Gewalt über einen längeren Zeitraum erlebt, entweder verbal, als körperliche Gewalt innerhalb der Familie oder während des Trennungsprozesses der Eltern. Sie sind entweder selbst angegriffen worden oder haben die Gewalt der Eltern als Zeugen miterlebt.

Ein anderer Teil der Gruppe besteht aus Kindern, die in Kindergarten und/oder Schule häufig von Mitschülern angegriffen werden und in gewalttätige Auseinandersetzungen verwickelt sind. Sie reagieren entweder mit langfristigen Rückzug oder mit ebenfalls gewalttätigem Verhalten.

Informationen über die Gruppe erfolgen über die regionale Presse und über Flyer, die in vier verschiedenen Sprachen, in allen öffentlichen Einrichtungen im Raum Norderstedt ausgelegt sind. Die Flyer sind in ihrer Aufmachung so gestaltet, dass sie Kinder auch direkt ansprechen.

Die Aufnahme der Jungen in die Gruppe erfolgt über ein telefonisches Aufnahmegespräch mit den Eltern / einem Elternteil, in dem die Gewalterfahrungen und deren Auswirkungen auf die Jungen von den Mitarbeiterinnen des Frauenhauses abgefragt werden. Zwei Mitarbeiterinnen des Kinder- und Mütterbereiches des Frauenhauses sind feste Ansprechpartnerinnen für die Gruppe und die Eltern.

Die erlebte Gewalt und die Auswirkungen auf die Jungen sind auch ein Problem der ganzen Familie, deshalb werden parallel zur Jungengruppe Gespräche für die Eltern angeboten. So haben diese die Möglichkeit, ein besseres Verständnis für ihre Söhne zu entwickeln und werden von Anfang an in den Entwicklungsprozess der Kinder mit einbezogen.

Ziel

Das Präventionsziel ist die Reduktion des gewalttätigen Verhaltens der Kinder. Um dieses Ziel zu erreichen sind unsere Programmziele zum einen, die Entwicklung/Erweiterung des eigenen Geschlechtsrollenverständnisses der Jungen und zum anderen ein erhöhter Einfluss und Kontakt der Mutter/Eltern zu den Jungen.

Maßnahmen

Die Maßnahmen bestehen aus der Jungengruppe als solcher, begleitenden Elterngesprächen und einer Elterngruppe.

Die Jungengruppe findet während der Schulzeit einmal in der Woche nachmittags für zwei Stunden in Räumen außerhalb des Frauenhauses statt.

Der Leiter der Gruppe ist Sportpädagoge und Trainer für Kampfsportarten mit langjähriger Erfahrung im Bereich Gewaltprävention. Die Jungen lernen in der Gruppe ihm als Mann und den anderen Jungen zu vertrauen, Erlebtes zu erzählen, eigene Gefühle wahrzunehmen und zu benennen, Körperkontakt herzustellen und zu genießen, Situationen und die eigene Kraft einzuschätzen, Respekt für sich und ihre Umwelt zu entwickeln, sich abzugrenzen, Grenzen anzuerkennen und Konflikte ohne Gewalt zu lösen.

In diesem Konzept hat der Einsatz von Rollenspielen und Deeskalationsübungen als feste Bestandteile der Methodik einen besonderen Stellenwert. In den Rollenspielen, in denen auch Konfliktsituationen der Kinder im Alltag nachgestellt werden, lernen die Kinder die verbalen und nonverbalen Körpersignale in Bezug auf Haltung, Mimik, Gestik, Abstand und Tonfall wahrzunehmen. Sie werden befähigt, die Botschaften der Körpersprache richtig zu interpretieren und ihre spontanen, aber gewaltfreien Handlungen danach auszurichten.

Die Jungen werden ermutigt, Grenzüberschreitungen festzustellen und „Nein“ zu sagen. Sie werden ermutigt, eigene Emotionen und Gefühle wahrzunehmen und sie entsprechend zu formulieren, ihre „Wünsche“ oder „Bitten“ verbal zu äußern, zu argumentieren, diskutieren und aufeinander zuzugehen.

Rollenspiele und darstellende Spiele sollen neue Horizonte für die Jungen eröffnen, wo sie in einem permanenten Spannungsfeld zwischen Empathie, dem Nachempfinden der Situation und der Konfrontation stehen. Dabei werden Schlüsselbegriffe wie „Männlichkeit“, „Stärke“, „Schwäche“, „Cool-Sein“, „Weichling“ diskutiert und in Bezug auf gewalttätige Auseinandersetzungen thematisiert.

Hierbei sind Toleranz und Akzeptanz, wechselseitiger Respekt und die Würde der Menschen die grundlegenden Werte. Im Konzept der Jungengruppe dient das Bild des Ritters als Symbolfigur, um die oben genannten Werte zu transportieren und zu verbildlichen.

Die Einigung auf gemeinsame identische Wertevorstellungen in manifestierter Form als Ehrenkodex, die ihre Wurzeln kultur- bzw. religionsübergreifend haben, dient dem Zusammenhalt der Gruppe und dem Finden neuer Identifikationsalternativen.

Entsprechend beinhaltet die Figur des Ritters neben dem ehemaligen Rittertum in Europa auch Symbolfiguren aus anderen Ländern, die in ihren Idealen dieselben Werte transportieren, z.B. in Japan die Samurai, die Pehlevan in der Türkei und im Iran auf der Burg Alamut die Assassinen und Ismailiten. Ritterlichkeit und Ritterideale haben keine geographischen Grenzen. Jeder Mensch sollte sich und die anderen Menschen ehren. Egal, ob sie wie die Menschen aus dem arabischem Kulturkreis diesen ehrenhaften Verhaltenskodex Fatuwah nennen oder wie die Japaner Bushido. Es sind in den Grundwerten kaum Unterschiede festzustellen. Herausgestellt werden hier die positiven Werte der Ritterlichkeit. Nicht damit verknüpft wird ein herkömmliches Rollenverständnis als Mann. Vielmehr lernen die Jungen, ohne Ansehen des Geschlechts, dass menschliche Beziehungen durch einen fairen und gewaltfreien Umgang miteinander geprägt sein sollten. Durch den Einsatz internationaler Märchen und Fabeln, besonders aus den verschiedenen Herkunftsländern der Jungen oder ihrer Eltern, werden die alten Werte aus der eigenen Herkunftskultur wieder entdeckt und neu verdeutlicht.

Die Kinder lernen ihren Idealen, Träumen von der Zukunft und sich Selbst gegenüber loyal zu sein, ihren eigenen Körper und die Seele zu respektieren und ihnen keinen Schaden oder Verletzungen zukommen zu lassen, sich selbst, die anderen Menschen, Lebewesen und die Natur respektvoll zu behandeln und gegenseitigen Respekt zu fördern.

In der Jungengruppe werden sowohl emotionale Fähigkeiten (Beherrschung, Konzentration, Einsatzfreude, Geduld und Beharrlichkeit), als auch soziale Fähigkeiten (Hilfsbereitschaft, Fairness, Kameradschaft, Regeln einhalten, Folgen von Regellosigkeit und Gewalt, Erleben von Distanz und Nähe), Selbsterfahrung und -wahrnehmung (Erfahrung ihres Selbst über die körperliche Wirklichkeit, Erfahrung von Grenzen, von Können und Nichtkönnen, Selbständigkeit) gefördert.

Die Jungen werden ermutigt, ein gewaltfreies Leben als eine universelle Selbstverständlichkeit zu begreifen und dessen Wurzeln in den vielen anderen Kulturen und Volksgruppen, aus denen sie zum Teil stammen, zu verinnerlichen.

Die Jungen werden auf spielerische und erlebnisorientierte Weise an das Thema herangeführt, wobei eine akzeptierende Haltung gegenüber den Jungen Voraussetzung für eine Öffnung und Veränderung ist. Aufbauend auf positiver Wertschätzung und einer Würdigung ihrer Stärken, wird es den Jungen möglich, sich mit den Fragestellungen und den Rollenvorbildern in Person des durchführenden Pädagogen auseinanderzusetzen und sich so neu zu erleben und zu positionieren. Die Methoden sind erlebnis- und körperorientiert.

Durch sportpädagogische Aktionen werden Kontakt- und Berührungsängste abgebaut, der Umgang mit aggressiven Handlungen und die Entwicklung und Erweiterung der Verhaltenstrategien in der Konfliktbewältigung als zentrales Thema behandelt. Ziel ist es, die Jungen für eigene und fremde Bedürfnisse sensibler zu machen, um sich selbst und ihr Umfeld besser wahrnehmen zu können.

Hier bieten sich unter anderem unterschiedliche Kampfkunstdisziplinen aus dem Bereich des Budosports an. Diese ermöglichen ein Ausleben der Aggressivität in einem festgelegten Rahmen, ohne bis zum Ende der Handlung gehen zu müssen. Die Kinder werden z.B. in Ringen- und Raufenspielen aus dem Bereich des Judo schrittweise in schwierige Interaktionssituationen im Bodenkampf eingeführt. Sie sollen in der Auseinandersetzung mit sich selbst und dem Partner ihre psychische und physische Belastbarkeit und ihre Grenzen erfahren. Sie lernen bei Auseinandersetzungen innerhalb der Peergroup, mit Jugendlichen oder Erwachsenen angemessene Techniken der Selbstverteidigung anzuwenden. Die Grundgedanken und Prinzipien des Judo werden als Grundlage für die körperlichen Auseinandersetzungen der Kinder genommen: Prinzip der Nachgiebigkeit, rationelle Verwendung der Energie und gegenseitige Hilfe und Unterstützung. Sie erleben, dass Geschicklichkeit und Verstand roher Gewalt überlegen sind. Auf eine Leistungsorientierung, wie sie in herkömmlichen Kampfsportangeboten üblich ist, wird bewusst verzichtet, da es nicht um die Perfektionierung von Techniken geht, sondern das primäre Ziel eine Erweiterung der sozialen Kompetenzen ist.

Aufgrund des unterschiedlichen Alters und der unterschiedlichen Erfahrungen, die die Jungen gemacht haben, werden entsprechende realisierbare kurz- und längerfristige individuelle Ziele festgelegt. Das Verhalten und die Veränderungen bei den Jungen werden weiterhin beobachtet und auf den Elternabenden besprochen.

Wie bereits anfangs erwähnt, ist uns die Einbeziehung der Eltern in unsere Arbeit mit den Jungen sehr wichtig. Orientiert an dem systemischen Ansatz gehen wir davon aus, dass die Eltern beteiligt werden müssen, um Verhaltensveränderungen der Jungen zu erleichtern und deren Entwicklung nachhaltig zu beeinflussen.

Den Eltern wird parallel zur Jungengruppe die Möglichkeit geboten, sich in einem anderen Raum aufzuhalten und mit einer Mitarbeiterin des Frauenhauses Gespräche zu führen, die entweder einzeln oder in der Gruppe stattfinden können. In dieser niedrighwelligen Erziehungsberatung geht es um die Probleme der Eltern in Bezug auf die Jungen. Die Bandbreite der von den Eltern an diesen Nachmittagen angesprochenen Themen ist groß. Viele Themen stehen unmittelbar in Zusammenhang mit den Jungen, wie z.B. der Umgang mit der Gewalt der Jungen und der Gewalt innerhalb der Familie, Probleme bei Scheidung/Trennung und bei Besuchskontakten, Konflikte in Schulen und Kindergarten, Kommunikationsstörungen zwischen Eltern und Kind. Inhaltlich geht es auch um vielfältige, alltagspraktische Probleme, die häufig nicht

als Auswirkungen häuslicher Gewalt erkannt werden, wie z.B. Konzentrationsstörungen, stark wechselndes Leistungsniveau und extreme Stimmungsschwankungen, Regression, Aggressionsschübe, Beziehungslosigkeit gegenüber Gleichaltrigen. Die Zusammenhänge für die Eltern sichtbar zu machen und Lösungsperspektiven zu entwickeln ist das Ziel dieser Gespräche.

Diese bewusst offen gehaltenen Gesprächssituationen werden von den Eltern zum Teil auch genutzt, um Tabuthemen wie Tod, Trauer und Sexualität anzusprechen und die Frage zu klären, wie sie mit ihren Jungen altersgerecht darüber sprechen können.

Des Weiteren findet einmal monatlich im Anschluss an die Jungengruppe eine Elterngruppe mit dem Trainer und einer Mitarbeiterin des Frauenhauses statt. In dieser Zeit werden die Jungen und Geschwisterkinder von einer weiteren Mitarbeiterin und einer Honorarkraft betreut. Auf die Teilnahme der Eltern an dieser Gruppe legen wir großen Wert, da diese gewährleistet, dass die Inhalte der Jungengruppe für die Eltern transparent sind und die Eltern mit in die Veränderungsprozesse eingebunden werden.

Im Gegensatz zu den offenen Gesprächsangeboten an den Nachmittagen werden die Elternabende von dem Trainer geleitet und vorstrukturiert. Sie haben jeweils ein Schwerpunktthema wie beispielsweise „Familienkonferenz“, „Belohnen und Bestrafen“, „Resilienz und Vulnerabilität“, „Fähigkeit zur Kommunikation und Auseinandersetzung“ oder „Spiele, Spielzeug und geeignete Weihnachtsgeschenke“. Hier werden die Eltern an pädagogische Themen herangeführt, um dann gemeinsam in der Gruppe Lösungsstrategien für den Familienalltag zu entwickeln. Die Eltern werden als „ExpertInnen für die eigene Familie“ angesprochen, nutzen vorhandene Kompetenzen und können diese erweitern.

Der regelmäßige Austausch zwischen Eltern und Trainer ermöglicht, dass die Jungengruppe am individuellen Alltag, an Erlebnissen der Jungen und in den Familien auftretenden Konflikten orientiert bleibt.

Auswertung

Seit Januar 2004 gibt es die Jungengruppe, die bereits im Verlauf des ersten Halbjahres mit 15 Jungen maximal ausgelastet war. Die Kinder bzw. Eltern sind iranischer, türkischer, us-amerikanischer, nigerianischer, polnischer, russischer, deutscher oder griechischer Herkunft. Die Kinder mit Migrationshintergrund sind zu einem großen Teil derzeitige bzw. ehemalige Bewohner des Frauenhauses.

Die Gruppe wird fortlaufend angeboten, ein Einstieg ist zu jedem Termin möglich und die Jungen können teilnehmen bis sie die Altersgrenze erreicht haben. Die Fluktuation ist relativ gering und der Kern der Gruppe stabil. Es besteht die Möglichkeit für andere Kinder nachzurücken, falls ein Kind aussteigt. Ausstiegsgründe waren bisher Mehrbelastung der Kinder durch die

Schule, Kollision mit anderen Terminen, Umzug und das Erreichen der Altersgrenze. Insgesamt nahmen bisher 32 Jungen an der Gruppe teil, davon waren 50% Kinder aus dem Frauenhaus und 50% Kinder von außerhalb. Von häuslicher Gewalt betroffen sind sowohl Kinder aus dem Frauenhaus als auch viele der Kinder von außerhalb.

Die kontinuierliche Teilnahme an der Gruppe stellt für manche Kinder eine Schwierigkeit dar. Drei der alleinerziehenden Mütter konnten, bzw. können ihre Kinder aufgrund ihrer Arbeitszeiten oder der schwierigen häuslichen Situation nicht oder nur unregelmäßig zur Gruppe bringen, deshalb werden diese Kinder von einer Mitarbeiterin des Frauenhauses in den Kindergärten abgeholt.

Bei Schwierigkeiten in der Gruppe neigen einige der Jungen eher dazu, aufzugeben, als diese zu klären. Hier bedarf es der Unterstützung der Mitarbeiterinnen, diese nehmen dann telefonisch den Kontakt zur Familie auf, um gemeinsam den Konflikt zu lösen. Durch diese begleitenden Maßnahmen ist der personelle Aufwand größer, als er im Vorhinein geplant war. Wir haben jedoch die Erfahrung gemacht, dass der relativ hohe Personalaufwand erforderlich ist, um Jungen und Eltern aus z.T. sehr problembelasteten Familien nachhaltig zu erreichen.

Um sicher zu stellen, dass sich das gewalttätige Verhalten der Jungen durch die Jungengruppe reduziert und sich der Kontakt zwischen den Eltern und Jungen verbessert, evaluieren wir seit Beginn die Jungengruppe auf drei verschiedenen Ebenen. Zum einen führen die Mitarbeiterinnen Listen über die Teilnahme der Kinder und Eltern an den jeweiligen Angeboten und die thematischen Inhalte. Zum anderen wird mittels eines Elternfragebogens halbjährlich erhoben, wie sich aus Sicht der Eltern das Verhalten der Jungen in Bezug auf körperliche und verbale Auseinandersetzung und wie sich der Kontakt zwischen Eltern und Kind verändert hat. Als Drittes ermittelt der Trainer monatlich, wie sich das Verhalten der Jungen in der Gruppe verändert und fragt die Jungen diesbezüglich nach ihrer Selbsteinschätzung. Darüber hinaus fragt er die Jungen, ob sie mit ihren Eltern oder anderen Personen über erlebte Konflikte gesprochen haben.

Nachdem die Gruppe nun anderthalb Jahre besteht, haben wir die Eltern zusätzlich im Sommer 2005 um ein persönliches, ausführlicheres Feedback gebeten. Der Spaß und die Freude der Jungen, an dieser Gruppe teilnehmen zu können, wird von allen Eltern besonders herausgestellt. Der Trainer als männliche Vertrauens- und Bezugsperson ist für viele Jungen sehr wichtig. Übereinstimmend wird deutlich, dass alle Jungen, die länger in der Gruppe sind, sich aus Sicht der Eltern positiv verändert haben. Besonders betont wird, dass es weniger Konflikte in der Familie gibt und die Jungen ausgeglichener und selbstsicherer geworden sind. Gerade das Verhalten anderen Kindern gegenüber hat sich dahingehend verändert, dass die Jungen mehr Rücksicht nehmen, weniger aggressiv sind und zum Beispiel nach vielen Schwierigkeiten jetzt wieder gern zur Schule gehen und sich in Gruppenzusammenhängen

generell kooperativer verhalten. Für viele der Eltern (wobei die Feedbacks vorwiegend von Müttern geschrieben wurden) ist es sehr entlastend, dass sie in den Gesprächen mit dem Trainer und den Mitarbeiterinnen aus dem Frauenhaus ernst genommen werden und ihre Probleme, Sorgen und Ängste Gehör gefunden haben.

Finanzierung

In Zeiten der „knappen Kasse“ ein neues und längerfristiges Projekt ins Leben zu rufen und dafür Gelder einzuwerben, ist sehr zeitaufwendig und bedarf einiger Kreativität. Wir freuen uns sehr, dass uns dies gelungen ist.

Für das Honorar des Trainers, die Miete der Räume und die Sachkosten wirbt das Frauenhaus Fremdmittel ein. So wurde unser Projekt bisher durch den Landesrat für Kriminalitätsverhütung Schleswig-Holstein, die Gleichstellungsstelle Norderstedt, den Kriminalpräventiven Rat der Stadt Norderstedt, Stiftungsgelder und private SpenderInnen mitfinanziert.

Die Eltern der Jungen beteiligen sich mit einem Beitrag von 5.-€ /monatlich an den Kosten.

Ab 2006 ist eine Mitfinanzierung durch Gelder der Kinder- und Jugendhilfe angestrebt.

Schlussbemerkung

In unserer Arbeit im Frauenhaus erleben wir täglich die Auswirkungen von häuslicher Gewalt auf Jungen und die Not, unter der sie leiden. Mit unserem Projekt haben wir einen aus unserer Sicht erfolgreichen Weg beschritten, dieser Not etwas entgegenzusetzen. Die Jungengruppe ist ein niedrigschwelliges Angebot, das den Ansatz der Interkulturalität beinhaltet und sich auf die Familie als System bezieht. Eltern wie Kinder nehmen mit Spaß teil, da sie mit ihren Kompetenzen angesprochen werden, etwas lernen und ihre Handlungsspielräume erweitern können.

Susanne Borris

„PräGT“ - Das Projekt der Arbeiterwohlfahrt zur Prävention von häuslicher Gewalt durch kooperative Arbeitsansätze in Tageseinrichtungen für Kinder

Gewalt prägt! Sehr früh erfahrene Gewalt prägt oft besonders tief und nachhaltig. Und dies nicht nur, wenn ein Kind Gewalt am eigenen Leibe erfährt. Kinder sind immer auch dann betroffen, wenn sie die Gewalt zwischen ihren Eltern bzw. den mit ihnen lebenden Erwachsenen „nur“ miterleben müssen. Häufig werden diese Kinder als Erwachsene wieder Opfer oder Täter, haben sie doch als Kinder zu Hause wenig davon erfahren, wie Konflikte gewaltfrei gelöst und Gefühle angemessen ausgedrückt werden können. Um einen Beitrag zu leisten, diesen Gewaltkreislauf frühzeitig zu durchbrechen, führte der Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt das zweijährige Modellprojekt „PräGT“ (01.08.2002–31.07.2004) in Thüringen und Niedersachsen durch. Projektkitas waren die Integrative Kindertagesstätte der AWO Soziale Dienste gGmbH in Gotha und die Kindertagesstätte der AWO Jugendhilfe und Kindertagesstätten gGmbH in Laatzen. Das Projekt wurde gefördert durch die Stiftung Deutsche Jugendmarke, das Land Niedersachsen, die Region Hannover und die Arbeiterwohlfahrt.

Die inhaltliche Arbeit des Projektes wurde vor Ort von jeweils einer Projektkoordinatorin (Susanne Borris, Thüringen und Veronika Schulz, Niedersachsen) unterstützt, begleitet und dokumentiert. Die Projektkoordinatorinnen entwickelten für das Projekt ein prozessbezogenes Gesamtkonzept, welches neben der Beschreibung der Ausgangslage, der Zielsetzungen, der Zielgruppen und der im Projekt zu erbringenden Angebote auch die Rahmenbedingungen der jeweiligen Standorte erfasste. Durch die Gesellschaft für Sozialwissenschaftliche Frauenforschung (GSF) e.V. (Dr. Brigitte Sellach, Frankfurt a.M. und Gitte Landgrebe, Trier) wurde das Projekt kontinuierlich wissenschaftlich begleitet und fachlich unterstützt.

Vorweggenommen sei an dieser Stelle schon ein Ergebnis des Projektes: der im September 2004 veröffentlichte „Praxisleitfaden zur Prävention von häuslicher Gewalt in Kindertagesstätten“. Er vereint alle wesentlichen Inhalte von „PräGT“ und soll nicht nur Erzieherinnen und Erzieher in Kindertagesstätten Informationen und Anregungen für die Arbeit mit betroffenen Kindern geben. Zu den Inhalten dieses Artikels finden Sie ausführliche Informationen im Praxisleitfaden. Dieser Leitfaden enthält außerdem eine ausführlich kommentierte Literatur- und Materialienliste, wichtige Internetadressen und eine Vielzahl Kopiervorlagen. Er bemüht sich um Auskunft auf rechtliche Fragen zum Thema und gibt Tipps für die Projektplanung. Nicht zuletzt enthält

er Handlungsleitlinien bei vermuteter häuslicher Gewalt und zeigt auf, was im Umgang mit betroffenen Kindern und Frauen wichtig ist.²⁰

Projektkita Gotha (Thüringen)

Im folgenden soll eine Projektkita und ihr Umfeld etwas näher vorgestellt werden. Alle Daten beziehen sich auf den Projektbeginn im Oktober 2002.

In Gotha, einer der ältesten Städte Thüringens, leben heute ca. 50.000 Menschen, davon 2100 Kinder bis sechs Jahre. Seit Jahren nimmt die Zahl der Einwohner kontinuierlich ab. Die Zahl der Menschen, die in dieser Stadt von Sozialhilfe leben, stieg von 1.619 (1996) auf 2.104 im Jahr 2001 an. Die Arbeitslosenzahl blieb zwischen 1995 und 2000 mit jährlich ca. 3.900 konstant.

Die Projektkita befindet sich am Rande von Gotha-West in unmittelbarer Nähe eines Naherholungsgebietes. Der Stadtteil ist von Plattenbauten geprägt und eins der dichtbesiedeltsten Stadtteile Gothas. Hier leben 3.583 Personen pro qkm (Gotha gesamt durchschnittlich 726).

Die Kita wurde als sogenannte „Kinderkombination“ 1980 erbaut und wird seit 1990 schrittweise saniert. Zur Kindertagesstätte gehört ein großzügiges, dichtbegrüntes Außengelände von ca. 4000 qm. Neben den (zu Projektbeginn) 11 Gruppenräumen mit Garderoben und Sanitärbereichen stehen den Kindern verschiedene andere Räume offen. Die Kita verfügt außerdem über eine eigene Küche, die Kinder und Personal mit der Mittagsmahlzeit versorgt und ist ganzjährig ohne Schließzeiten täglich von 6.00 – 17.00 Uhr geöffnet. Insgesamt wurden während der Modellphase in der Kita 142 Kinder von 2 bis 12 Jahre altersgemischt betreut, davon 40 Kinder im Hort, jeweils 20 Kinder in zwei Regelgruppen und ca. 60 Kinder im integrativen Bereich. Das Durchschnittsalter der pädagogischen Mitarbeiterinnen beträgt 40,5 Jahre, die durchschnittliche Berufserfahrung 20,5 Jahre.

Die 140 Kinder kommen aus 120 Elternhäusern. 13 von diesen sind Ausiedlerfamilien (Russlanddeutsche) mit insgesamt 20 Kindern. 50% aller Kinder kommen aus Familien mit niedrigem Einkommen (bis 1023 € mtl.), von diesen Familien leben 23,3% von Sozialhilfe. 56 Kinder (39,4%) leben in Familien mit einem alleinerziehenden Elternteil.

Was verstehen wir unter häuslicher Gewalt?

Häusliche Gewalt ist eine Form von Gewalt in der Familie. Sie meint gewalttätiges Verhalten zwischen erwachsenen Menschen, die in naher Beziehung stehen oder gestanden haben. Sie ist von Kindesmisshandlung als einer weiteren

20 Bestelladresse am Ende des Artikels

Form familiärer Gewalt zu unterscheiden. Häusliche Gewalt wird überwiegend von Männern gegen Frauen im vermeintlichen Schutzraum des eigenen Zuhause ausgeübt. Sie ist Ausdruck von vorhandenen patriarchalen Strukturen in unserer Gesellschaft, aber auch individueller Erfahrungen und Konfliktlösungsmuster. Häusliche Gewalt existiert unabhängig von kulturellen Grenzen, sozialen Unterschieden, Unterschieden in Bildung, Einkommen, Ethnie und Alter. Der repräsentativen Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen“ des BMFSFJ aus dem Jahr 2004 zufolge haben 25% der befragten Frauen zwischen 16 und 85 Jahren ein Mal (1/3), 2 - 10 Mal (1/3) oder 10 - 40 Mal häusliche Gewalt von einem aktuellen oder früheren

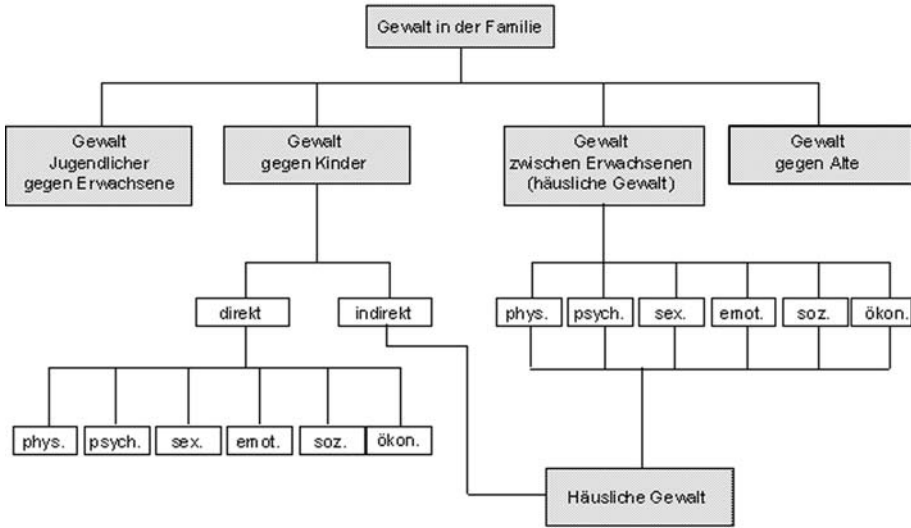


Abb. 1

Kinder als Betroffene häuslicher Gewalt

Kinder, die häusliche Gewalt miterleben müssen, sind immer auch selbst betroffen. Durch häusliche Gewalt wird in der Familie eine Atmosphäre geschaffen, die von Gewalt geprägt ist, selbst wenn das Kind nicht direkt körperlich misshandelt wird.

Kinder erleben beispielsweise, wie der Vater die Mutter schlägt, vergewaltigt; sie sehen, wenn die Mutter am Boden liegt, blutet; sie hören den Vater schreien und toben; sie haben Angst, sind ohnmächtig und können nicht helfen. Kinder sehen, hören und spüren die Gewalt in all ihren Facetten (vgl. Kavemann, 2000: 36). Und in vielen Fällen werden sie selbst in den direkten

Konflikt mit einbezogen; Männer drohen den Frauen, die Kinder wegzunehmen, sie drohen auch, den Kindern etwas anzutun.²¹

Was haben Erzieherinnen und Erzieher mit diesem Thema zutun?

Grundlegend für die Projektidee war die Annahme, dass in vielen Tageseinrichtungen Kinder betreut werden, die das gewalttätige Handeln des Vaters oder Partners gegen die Mutter miterleben und das damit verbundene Leid in unterschiedlichen Formen zum Ausdruck bringen. Auch wenn Fachkräfte vermuten, dass Mütter physisch und psychisch misshandelt werden, so fehlt es häufig an der notwendigen Kompetenz, das Geschehen so zu thematisieren, dass die Mütter Hilfe für sich und ihre Kinder suchen. Außerdem kommt in der Kindertagesstätte, der ersten öffentlichen Sozialisationsinstanz, in der neben kognitiven und emotionalen auch die sozialen Fähigkeiten von Kindern entwickelt werden sollen, der Gewaltprävention eine besondere Bedeutung zu. Ziel von PrägT war es deshalb, Erzieherinnen und Erzieher für das Thema häusliche Gewalt zu sensibilisieren und ihre Handlungskompetenzen zu erweitern und zu stärken. Es ging im Projekt allerdings keinesfalls darum, dass Erzieherinnen und Erzieher psychosoziale Beratung oder therapeutisches Arbeiten leisten sollten. Sie sollten vielmehr erkennen, welche wichtige „Brücke“ sie sein können zwischen Betroffenen und dem Hilfesystem. Zudem haben sie allen Helferinnen und Helfern eins voraus: Sie sehen das Kind über eine lange Zeit fast täglich und kennen in der Regel auch die Eltern besser als andere Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner.

Anfängliche Skepsis, Unsicherheit und teilweise Ablehnung der Erzieherinnen der Projekt-Kita in Gotha dem Thema gegenüber machten die Durchführung des Projektes zuerst nicht immer leicht. Viele Fragen standen im Raum, die beantwortet werden wollten, bspw.:

„Dürfen und sollen wir uns in familiäre Probleme überhaupt einmischen? Werden uns die Eltern nicht als Schnüffler betrachten und Angst haben, dass wir ihre Kinder grundlos nach häuslichen Situationen ausfragen? Ist das wirklich Aufgabe der Erzieherin, gegen häusliche Gewalt vorzugehen? Können wir nicht verklagt werden, wenn wir Vermutungen äußern, die wir nicht beweisen können? Was ist mit dem Datenschutz?“ Und schließlich: „Welche Möglichkeiten der Prävention häuslicher Gewalt haben wir als Kita?“

Prävention durch Kooperation

Eine der wesentlichsten Aufgaben am Projektbeginn war der Aufbau von Kooperationsstrukturen. So gewann die Kita mit Hilfe der Koordinatorin als PartnerInnen hierfür das Frauenhaus, den Kinder- und Jugendschutzdienst, eine

21 Zu den Auswirkungen auf Kinder im Einzelnen siehe Kindler und Strasser in diesem Band.

Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle (EEFL), eine Schwangerschaftsberatungsstelle, das Frauenzentrum, die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Gotha und das AWO Bildungswerk Thüringen e.V.. Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) des Jugendamtes schied leider aus zeitlichen Gründen bereits nach zwei Treffen wieder aus. Dies wurde von allen sehr bedauert, da gerade das Jugendamt als Partner bei (vermuteter) häuslicher Gewalt als äußerst wichtig erachtet wurde. Die Kooperationsrunde traf sich einmal monatlich, im Wechsel in den Räumen der kooperierenden Institutionen. Ein Ziel der Treffen war es, dass sich einzelne Professionen und Einrichtungen untereinander kennen lernen, um so gezielter weiter zu vermitteln bzw. effektiver zusammenzuarbeiten.

Im Rahmen der monatlichen Dienstberatung der Kita stellten dann einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kooperierenden Einrichtungen sich und ihre Arbeit vor. Dieses persönliche Kennenlernen trug wesentlich dazu bei, dass sich die Erzieherinnen zunehmend sicherer und entlasteter im Umgang mit der schwierigen Thematik fühlten. Sie wussten nun, wohin und zu wem sie bspw. betroffene Mütter vermitteln können und wo sie ggf. selbst Beratung und Unterstützung finden. Zusätzliche Informationen und Sensibilisierung erfuhren die Erzieherinnen durch Präventionsbeamtinnen der Polizei, durch den Leiter der Täterberatungsstelle „Notbremse“ und durch eine Expertin, die das Thema „Traumatisierung bei Kindern“ referierte. Auch fühlten sich die Erzieherinnen durch die verschiedenen Fortbildungen gestärkt, die zu den Themen „Häusliche Gewalt - Ursachen und Auswirkungen auf Kinder“, „Konflikte, Aggressionen und Gewalt im Erziehungsalltag“, „Kompetenz im Elterngespräch“ und „Starke Mädchen, starke Jungen. Geschlechtsspezifische Erziehung als Gewaltprävention“ angeboten wurden. Das Frauenzentrum stellte als Kooperationsleistung hierfür Räume kostenlos zur Verfügung. Zusätzlich half eine kleine Handbibliothek, um Erzieherinnen mit Literatur bei der Gewaltprävention zu unterstützen.

Wie kam das Projekt PräGT Kindern und Eltern zugute?

Für die *Kinder* der Projektkita wurden durch die Erzieherinnen verschiedene mehrwöchige Projekte zur Unterstützung der Sozialkompetenz vorbereitet und durchgeführt. Unter den Mottos „Ich und die Anderen“, „Auch Indianer dürfen weinen“, „Ich bin stinksauer“ und „Mit Freunden durch die Ferien“, wurden gewaltfreie Konfliktlösungen, respektvoller Umgang miteinander, Wahrnehmung eigener Gefühle und Bedürfnisse und angemessener Umgang mit Wut und Aggressionen vermittelt und eingeübt. Gerade hier zeigte sich, dass ein so schwieriges Thema wie Gewaltprävention auch mit Spaß und Freude angegangen werden kann, denn nicht das Aufzeigen von negativen Tendenzen war das Ziel, sondern die Schaffung eines positiveren Umgangs miteinander.

Durch die Anfertigung und Auswertung eines Situationsportraits und die Entwicklung eines Dokumentationsbogens durch einzelne Erzieherinnen wurde dafür gesorgt, dass v.a. verhaltensauffällige Kinder noch aufmerksamer wahrgenommen wurden. Einzelne Erzieherinnen nahmen hierzu auch an der externen Fortbildung „Systematisches Beobachten von Kindern“ teil. Dies war eine wichtige Voraussetzung, um nächste Schritte bei der Unterstützung des Kindes und seines Elternhauses zu überlegen und einzuleiten.

Um die *Eltern* über das Projekt PräGT zu informieren und für die Thematik zu sensibilisieren, erarbeitete die Kitaleiterin gemeinsam mit der Projektkoordinatorin einen Elternbrief. Hier war Zeit und Fingerspitzengefühl gefragt, da die Kita am Beginn des Projektes selbst viel mehr Fragen als Antworten zum Präventionsprojekt hatte. Doch mit zunehmender Sicherheit, mehr Wissen und gewachsener Sensibilität wurde immer mehr auch für die Eltern möglich. Hier einige Beispiele:

- Die Leitung der Kita bot einer Frauenhausbewohnerin in einer Notsituation einen Kindergartenplatz an. Sie konnte dieser Frau die Sicherheit geben, mit der besonderen Situation der von häuslicher Gewalt betroffenen Kinder und Frauen vertraut zu sein.
- Zwei Mütter wurden durch die Kitaleiterin an die EEFL-Beratungsstelle weiter vermittelt. In einem Fall erfolgte eine sehr gewinnbringende Zusammenarbeit zwischen Beraterin, Erzieherin und Mutter; die Erzieherin nahm außerdem an einer Fallkonferenz des gesamten EEFL-Beratungsteams teil.
- Eine neu erprobte Form der Elternarbeit, die Elterngesprächsabende, wurde unerwartet gut von den Eltern angenommen. So gestalteten die Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner Abende zu den Themen: „Mit Respekt geht’s besser“ und „Grenzen setzen, aber wie?“ und stellten das Elterntrainingsprogramms „Triple P“ vor.²²

Zur Arbeit mit dem Praxisleitfaden

Um all die guten und wichtigen Ergebnisse und Erfahrungen des Projektes PräGT sowohl anderen Erzieherinnen und Erziehern als auch anderen Interessierten zugänglich zu machen, erarbeiteten die beiden Projektkoordinatorinnen gemeinsam mit der wissenschaftlichen Begleitung einen Praxisleitfaden. Dieser kann zum einen für die Planung, Durchführung und Auswertung eines Projektes zum Thema „Prävention häuslicher Gewalt“ in Kindertagesstätten verwendet, zum anderen kann er aber auch zur Bearbeitung verschiedener Fragestellungen genutzt werden wie z. B.: Welche Auswirkungen hat häusliche Gewalt auf Kinder? Was muss ich bei der Erstellung eines Konzeptes beachten?

²² „Triple P“ steht für die drei Ps von „Positive Parenting Programm“, auf Deutsch: Positives Erziehungsprogramm. Mehr Informationen unter www.triplep.de

Welche Fortbildungsthemen sind für uns als Erzieherinnen wichtig? Wie beziehe ich Eltern in ein solches Projekt ein? u.a.m.

Ein wichtiges Kapitel im Leitfaden, auf das im Folgenden näher eingegangen werden soll, ist den Handlungsleitlinien für den Umgang mit (vermuteter) häuslicher Gewalt gewidmet. Er wurde durch die Mitarbeiterinnen der Projektkita Laatzten und der Regionalkoordinatorin erstellt und erprobt und beinhaltet folgende Bausteine, die im Leitfaden ausführlich erläutert werden:

1. Handlungsstandards für den Umgang mit (vermuteter) häuslicher Gewalt

Verhaltensauffälligkeiten eines Kindes - Beobachtung und Dokumentation - Reflexion der Beobachtung - Vermutungen über mögliche Ursachen für das Verhalten des Kindes (Hypothesen) - Einbindung einer Kollegin/ eines Kollegen - Teambesprechung (Kollegiale Beratung) - Einbindung der Leitung - Entscheidung über die weitere Vorgehensweise und Absprache weiterer Handlungsschritte.

2. Kollegiale Beratung und Supervision

Hier bietet der Leitfaden eine ausführliche Beschreibung für kollegiale Beratung, einer selbst organisierten gegenseitigen Praxisberatung am Arbeitsplatz, an.

3. Verzeichnis der Hilfsangebote der Region

Hier sollten die verschiedenen regionalen Ansprechpartnerinnen und -partner mit Adresse, Telefonnummern, Sprechzeiten etc. benannt werden.

4. Der Umgang mit betroffenen Kindern

Dieser Baustein soll die pädagogische Handlungskompetenz der Erzieherinnen und Erzieher im Umgang mit betroffenen Kindern stärken und sie befähigen, präventive Maßnahmen zu entwickeln.

5. Der Umgang mit von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen

Wie können Erzieherinnen betroffene Frauen erkennen, wie ansprechen und wie Ihre Hilfe und Unterstützung signalisieren?

Vor allem der Umgang mit betroffenen Kindern wurde in der Gothaer Projektkita immer wieder mit der Projektkoordinatorin, den Kooperationspartnerinnen und -partnern als auch untereinander diskutiert. Es brauchte Zeit, um ein gutes und sicheres Gefühl dafür zu bekommen, wie wichtig auch und gerade eine Erzieherin für ein betroffenes Kind ist. Nicht um mit dem Kind ein Trauma aufzuarbeiten, sondern um es zu stabilisieren. Auch wenn es auf den ersten Blick nicht so erscheinen mag, die Möglichkeiten, die eine Kindertagesstätte betroffenen Kindern bieten kann, sind mindestens so wichtig wie bspw. der Schutz durch das Frauenhaus oder die psychische Begleitung durch einen Therapeuten: zuverlässige Bezugspersonen über einen langen Zeitraum, Raum für Gefühle aber auch für Rückzug, bewusste Unterstützung der eigenen Geschlechtsidentität, Erlernen alternativer Konfliktlösungsmöglichkeiten, Grenzsetzung und

deren Einhaltung und das Erleben der Kita als einem Raum, in dem Gewalt generell nicht geduldet wird. Und nicht zuletzt erfahren hier betroffene Kinder Freude und Spaß - trotz ihrer schwierigen Lebensumstände (vgl. Projekt PräGT 2004: 63ff).

Ausblick

Das Projekt hat vieles in der Kita und bei jeder einzelnen Erzieherin verändert. Alle haben die Erfahrung gemacht, dass die Beschäftigung mit einem schwierigen und tabuisierten Thema auch Freude machen kann. Dies wurde z.B. an den lebendigen, praxisnahen Fortbildungen, an den kreativen Projekten mit den Kindern und dem guten Gefühl, sich jetzt sicherer zum Thema zu fühlen, deutlich. Am Projektbeginn wären Gespräche mit Müttern und/oder Vätern zu sensiblen Themen nicht mit dieser inneren Sicherheit verlaufen und es hätte kein Informationsmaterial zu häuslicher Gewalt im Eingangsbereich der Kita gelegen. Haltungen und Vorurteile hätten sich nicht verändert und betroffene Kinder und Mütter wären allein geblieben. Jetzt kennen Erzieherinnen das Hilfenetz ihrer Stadt und verstehen, warum es für gewaltbetroffene Frauen nicht leicht ist, sich von ihrem Partner zu trennen. Sie haben ein Gespür dafür bekommen, wie wichtig geschlechtergerechte Erziehung in der Kita ist. Darüber hinaus können sie durch gezieltes Beobachten und Dokumentieren von Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern erste Schritte der Hilfe einleiten. Und sie bieten insbesondere von häuslicher Gewalt betroffenen Kindern einen Schutz- und Schonraum, indem Gewalt in der Kita konsequent geächtet und Grenzen hier möglichst nicht überschritten werden.

Wir möchten allen Interessierten Mut machen, sich mit dem Thema häusliche Gewalt vertraut zu machen, um so v.a. Unsicherheiten und Handlungsunfähigkeit zu überwinden. Die Ergebnisse von „PräGT“ sollen dabei Unterstützung sein.²³

Literatur

Kavemann, B. (2000): Kinder und häusliche Gewalt, Jahrgang 3/ Heft 2 DGg KV.

Landgrebe, G./ Borris, S./ Schulz, V./ Dr. Sellach, B. (2004): Projekt PräGT. Ein Praxisleitfaden zur Prävention von häuslicher Gewalt in Kindertagesstätten. Hrsg. vom AWO Bundesverband e.V. Bonn

23 Wenn Sie und/oder Ihre Einrichtung Interesse an einer individuellen Fortbildung zu Themen des Projektes haben (Kinder als Betroffene häuslicher Gewalt, Kompetenz im Elterngespräch, Geschlechtergerechte Erziehung, etc.), wenden Sie sich bitte an Susanne Borris, Tel. 0361/7894063 oder susanne.borris@web.de. Der Praxisleitfaden kann unter der Art.Nr. 02042 gegen eine Unkostenpauschale von 7,50 € bestellt werden beim: Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt e.V., Verlag/Vertrieb, PF 410163 in 53023 Bonn, Fax: 0228-6685209.

Ingrid Schwarz / Christoph Weinmann

„Gewalt im Spiel?“ - Psychodramatische Gruppentherapie für Mädchen und Jungen mit Erfahrungen von Gewalt zwischen ihren Eltern

Einleitung

Das Kinderschutz-Zentrum Stuttgart bietet seit April 2004 - in enger Kooperation mit der Fraueninterventionsstelle und dem Allgemeinen Sozialdienst des Jugendamtes - Kindern, die Gewalt zwischen ihren Eltern erlebt haben, eine eigene Ansprechperson an. Nach Polizeieinsatz und Platzverweis des Vaters²⁴ bekommen sie die Möglichkeit, mit einer unabhängigen Person zu sprechen, die sich speziell nur für die Situation der Kinder interessiert.

Aus den Erfahrungen mit vielen Einzelgesprächen und Beratungen (45 Kinder, Stand Juli 2005) entwickelten wir in der Zwischenzeit zusätzlich eine Konzeption für ein therapeutisches Gruppenangebot. Wir wollen in diesem Artikel die Leitgedanken und Ziele für eine entsprechende Kindergruppe vorstellen, ebenso wie das methodische Vorgehen und unsere Erfahrungen mit der ersten Kindergruppe, die im Dezember 2004 begonnen hat und im Juni 2005 abgeschlossen wurde.

Zusammensetzung der Gruppe

Da Mutter und Vater in der gewalteskalierenden Krisensituation sehr mit ihren eigenen Problemen beschäftigt sind, bleibt für die Bedürfnisse und Bedürftigkeit der Kinder in dieser Phase wenig Energie und Kraft. Sie geraten leicht aus dem Blick der Eltern.

Das war der Hintergrund dafür, dass wir nur für eine kleine Anzahl von Kindern dieses Gruppenangebot durchführen wollten. Damit sie von uns ausreichend genug Zuwendung und Aufmerksamkeit erfahren konnten, wählten wir für die Gruppe vier Kinder. Mit vier „Geschwisterkindern“ (zwei Mädchen, zwei Jungen) und einem „Elternpaar“, den Therapeuten (Mann und Frau) wollten wir eine familienähnliche Konstellation herstellen. Die gemischtgeschlechtliche Zusammensetzung der Kindergruppe hat den Vorteil, dass beide, Mädchen wie Jungen sich jeweils vom anderen Geschlecht inspirieren und anregen lassen. In der wechselseitigen Identifikation partizipieren Jungen eher von dem Bedürfnis der Mädchen nach Nähe und Geborgenheit

24 In unserem Projekt hatten wir bisher ausschließlich mit der Wegweisung von Männern zu tun.

und die Mädchen eher vom Bedürfnis der Jungen nach Abgrenzung und Autonomie. Das Alter der Kinder sollte eng zusammenliegen, damit die Spielbedürfnisse nicht zu sehr divergieren. Die Kinder waren zwischen 7 und 9 Jahre alt. Sie lebten bei ihren Müttern und hatten mehr oder weniger regelmäßigen Kontakt zu ihren Vätern die nicht mehr zuhause lebten.

Gruppenleitung

Als gemischtgeschlechtliches Therapeutenpaar wollten wir den Kindern „Übertragungseltern“ sein, damit sie sich mit ihren inneren Mutter- und Vaterbildern auseinandersetzen konnten.

Aus den vielen Gesprächen mit Kindern wissen wir, dass sie sich in ihren Gefühlen dem Vater wie auch der Mutter gegenüber oft sehr ambivalent erleben. Sie lehnen die Gewalttätigkeit des Vaters ab und kommen oft in die Rolle des Beschützers der Mutter, gleichzeitig fühlen sie sich mit dem Vater verbunden. Sie haben Angst vor ihm, sehnen sich aber ebenso nach Anerkennung, nach Nähe und Aufmerksamkeit. Diese Gefühle und Wünsche wirken im Übrigen auch dann, wenn kaum mehr oder gar kein Kontakt mehr zum Vater stattfindet. Mit diesen ambivalenten Gefühlen sind Kinder häufig sehr alleingelassen. Da die Eltern in der Krisensituation oft hochverstritten sind, trauen sich die Kinder kaum, dem einen Elternteil von ihren Sehnsüchten und Wünschen zu berichten, da sie fürchten, der andere Elternteil werde dadurch verletzt.

Im Gruppengeschehen konnten sie nun dem „symbolischen Vater“ gegenüber sowohl ihre Aggression und Wut als auch ihr Bedürfnis nach Zuwendung und Anerkennung zeigen, ohne zu befürchten, dass sie damit jemanden enttäuschen oder mit ihrer Rolle als Beschützer in Konflikt kommen. Auch der Mutter gegenüber gibt es ambivalente Gefühle. Die in der häuslichen Gewaltsituation erlebte ohnmächtige Rolle der Mutter bringt die Kinder aus ganz anderen Gründen in die Ambivalenz. Sie erleben, wie wichtig sie für die Mutter als emotionale Stütze, als Beschützer, als Hilfe im Alltag sind. Umgekehrt haben sie häufig auch Angst, dass der Mutter noch mehr passieren könnte und sie dann alleine bleiben. Kinder mit Erfahrungen häuslicher Gewalt klammern sich nicht nur oft an den Elternteil, bei dem sie verbleiben, sondern fühlen sich auch sehr verantwortlich für dessen Wohlergehen. Diese Besorgnis steht der normalen Entwicklung eines Kindes entgegen, sich abzugrenzen, wegzuentwickeln, sich zu lösen.

Im Spiel konnten sie der weiblichen Therapeutin gegenüber sowohl ihre Wünsche nach Versorgtwerden zeigen und sich gleichzeitig auch abgrenzen. Die „Übertragungsmutter“ ist durch die „klammernden“ Kinder nicht überfordert (eine Gruppensitzung lang ist das gut auszuhalten), aber auch nicht enttäuscht, wenn diese sich abgrenzen und eigene Wege gehen. Zudem muss sie nicht beschützt werden, was für die Kinder sehr entlastend sein kann. Als Therapeutenpaar konnten uns die Kinder zudem in einem partnerschaftlichen

Miteinander erleben. Sie haben sehr darauf geachtet, wie wir damit umgehen, wenn wir nicht weiter wussten, uns nicht auf Antrieb einig waren oder wenn sie uns gereizt und genervt haben. Wir haben uns vor den Kindern ausgetauscht, verhandelt, abgesprochen und uns auf eine Linie geeinigt, um uns nicht ausspielen zu lassen. Diese positive, konstruktive Form der Zusammenarbeit sollte modellhaft eine korrigierende Erfahrung im Hinblick auf die aktuelle innerfamiliäre Gewalt sein.

Gruppensetting

Vorgespräche

Wir entschieden uns für die Durchführung von 15 Gruppensitzungen, die wöchentlich stattfanden. Von den Kindern, die wir durch Einzelgespräche kennen gelernt hatten, wählten wir vier Kinder aus, deren familiäre Situation ähnlich war und für die wir eine Gruppenerfahrung für sinnvoll und förderlich hielten.

Schnuppersitzung

Zum gegenseitigen Kennenlernen luden wir zu einer Gruppenstunde ein, in der wir die Kinder auch mit unserer Methode – dem Spielen von Geschichten auf der Symbolebene – vertraut machten. Wir wollten sehen, ob die Kinder sich darauf einlassen können. Gleichzeitig konnten sie sich selbst nach der Schnuppersitzung für oder gegen die Gruppenteilnahme entscheiden.

15 Gruppensitzungen

Die Kinder wurden von ihren Müttern ins Kinderschutz-Zentrum gebracht und wieder abgeholt. Bis alle Kinder eingetroffen waren, warteten wir alle in einem Raum, in dem die Kinder von uns mit Getränken und kleinen Naschereien versorgt wurden. Während dieser „Wartezeit“ ergab sich immer auch schon ein kurzer Austausch über Alltagserlebnisse. Die eigentliche Gruppensitzung fand in einem anderen Raum statt, ausgestattet mit vielen Kissen, Matten, Tüchern und Kisten mit verschiedenen Gegenständen und Utensilien (zum Verkleiden u.ä.).

Gruppenphasen (insgesamt:1,5 Stunden)

Da für Kinder mit der Erfahrung von häuslicher Gewalt auch viel Verunsicherung, Chaos, Verlust von Orientierung und Halt verbunden ist, gaben wir einen klaren Gruppenablauf vor. Diese Struktur bei jeder Sitzung beizubehalten war für uns deshalb sinnvoll, weil sie als gleichbleibendes Ritual den Kindern Sicherheit und Klarheit vermittelt. Einmal ließen wir von dieser Struktur ab, da es schien, als ob die Kinder sich gar nicht konzentrieren konnten und gingen mit ihnen auf den Spielplatz. Das haben wir anschließend allerdings bereut, weil der therapeutische Effekt dabei zu kurz kam und die Kinder letztlich auch enttäuscht waren - zu Recht, denn auf den Spielplatz können sie schließlich auch ohne uns.

Phase 1: Rollenwahl und kreieren der Geschichte, Förderung von Selbstbehauptung, Förderung von Kompromissbereitschaft/Konsensfindung

Jede Sitzung begann mit einer Gesprächsrunde, bei der wir gemeinsam im Kreis saßen. Nachdem die Kinder Aktuelles aus Familie, Schule, Freundeskreis berichtet haben, fragten wir, was sie heute spielen wollten. Es war klar, dass der Hauptteil unserer Gruppenstunden das Spielen einer gemeinsam kreierten Geschichte war. Dazu wählten sich die Kinder als erstes eine Rolle (Tier, Mensch) aus, die wir dann mit den Kindern genauer beschrieben, damit sie sich auch gut identifizieren konnten. Z.B.: Wie sieht der Tiger aus? Ist es noch ein junger Tiger? Welche Eigenschaften hat er? Was kann er besonders gut? In diesem Zusammenhang stellten wir auch Spielregeln und Absprachen auf. Was ist erlaubt, was nicht? Wie kann man kämpfen, sich messen, angreifen, sich verteidigen, ohne sich wirklich wehzutun.

Nach der Rollenwahl wurde der Ablauf einer gemeinsamen Geschichte entwickelt (siehe auch Kapitel Kompromissbildung). Die Kinder sollten am Anfang Tiere spielen. Wir schlüpfen in menschliche Gestalten. Später übernahmen wir all jene Rollen, die für den Ablauf der Geschichte von den Kindern vorgeschlagen wurden, z.B. die Verkörperung von „bösen“/„aggressiven“ Rollen oder auch Helferrollen. Die Geschichte wurde in jeder Gruppensitzung neu besprochen. Dabei konnten die Kinder die Geschichte vom letzten Mal wiederholen oder weiterentwickeln. Sie konnten aber auch völlig neue Ideen einbringen und eine ganz neue Geschichte wählen. Die ersten 8 - 10 Sitzungen gab es den immer gleichen Rahmen, zum Ende der Gruppe hin hatten die Kinder sehr viele neue Ideen und wurden mutiger in ihren Spielentscheidungen.

*Phase 2: Geschichten spielen***Ziele:**

- Ausdrucksmöglichkeit von innerpsychischem Erleben auf der Symbolebene
- Ich-Stärkung
- Zugang zu den Gefühlen ermöglichen
- Ausagieren der Gefühle bei gleichzeitiger Steuerung der Affekte
- Aggression kontrollieren

Bühnenaufbau

Gemäß ihrer Rollenwahl und der geplanten Geschichte wurde mit den vorhandenen und zwischen den Kindern aufgeteilten Materialien eine Bühne gebaut, auf der das Spiel stattfinden konnte.

Verwandlung

Danach legten sich die Kinder mit geschlossenen Augen hin und wurden von uns mit einer Zauberpuppe und einem Zauberspruch in die gewählte Rolle verzaubert.

Spiel der Geschichte

Anschließend konnte das Spiel losgehen. Nahm das Spiel einen ganz anderen Verlauf als abgesprochen oder drohte das Spiel zu eskalieren, stoppten wir und wechselten in die Rolle als Gruppenleitung. Auf der Metaebene überlegten wir dann noch einmal kurz, wie es weitergehen sollte. Das war wichtig, damit das Spiel nicht aus dem Ruder lief und die Kinder auch das Gefühl entwickeln konnten, dass das Spiel steuerbar ist und von allen gemeinsam bestimmt wird. Kurz vor Ablauf der Spielzeit erinnerten wir die Kinder an das Ende der Spielzeit, damit sie nicht abrupt abbrechen mussten. Das Beenden der als lustvoll erlebten Spielphase wurde immer sehr bedauert. Wir sind überzeugt, dass das Bedauern auch da gewesen wäre, hätten wir länger gespielt und wir fanden es letztlich besser, in einer guten Spielstimmung aufzuhören.

Phase 3: Geschichten reflektieren

Ziele:

- Reflexion des Gespielten
- Bezug zum Erleben im Alltag
- Einfühlung in die Situation der Kinder
- Bezug zur erlebten Gewaltsituation in der Familie

Nach der Rückverzauberung der (Tier-, Menschen-) Rollen in die „richtigen“ Kinder saßen wir wieder im Kreis zusammen, um kurz zu reflektieren: Wie war das Spiel? Was hat mir gefallen? Mit wem habe ich gespielt? Wie ging es mir in meiner Rolle? Was habe ich da erlebt? Wie habe ich mich gefühlt? Kenne ich ähnliche Erfahrungen und Gefühle aus meinem Alltag? Manchmal konnten wir in dieser Phase gut die Bezüge zum realen Familienleben herstellen und die Kinder fingen dann an, von der Krise und der Gewalt zu erzählen. Wir haben das aber nicht jedes Mal forciert, da die Kinder Dinge auch verarbeiten ohne eine direkte Transformation in die reale Welt. Nach der Reflexionsrunde wechselten wir wieder in den „Warterraum“ und schufen damit bis zur Abholung durch die Mütter einen Übergang von der sehr aktiven Spielphase in einen ruhigeren Zustand.

Gespräche mit den Müttern und Vätern

Zu Beginn der Gruppe informierten wir die Mütter über unser Gruppenvorgehen, über unsere Ziele und Methoden. Wir besprachen auch mit ihnen, welche Verhaltensweisen ihnen bei ihren Kindern auffielen oder Schwierigkeiten machten. So konnten wir dann im Laufe der Gruppe darauf achten und die Kinder entsprechend fördern. Jenny, ein Mädchen in unserer Gruppe, war oft unruhig und fahrig. Sie konnte den anderen schlecht zuhören. Sie wurde von uns beispielsweise immer dann sehr gestärkt, wenn es ihr gelungen war, ruhig zu sitzen und sich auf die anderen zu konzentrieren.

Während der 5-monatigen Gruppendauer hatten wir mit den Müttern regen Kontakt. Durch das Herbringen und Abholen der Kinder ergaben sich immer Gespräche, die auch Alltagsfragen in der Erziehung berührten. Dem Bedarf entsprechend haben wir zusätzlich einzelne Beratungsgespräche angeboten. In Abstimmung mit der jeweiligen Mutter hatten wir auch zu zwei Vätern Kontakt.

Nach Beendigung der 15 Gruppensitzungen gab es zur Unterstützung der familiären Alltagssituation und zur Regelung von Umgangsvereinbarungen noch weiterhin Kontakt zu den einzelnen Familien in unterschiedlichen Settings.

Alles in allem hat sich die Durchführung der Gruppe längst nicht nur auf die 15 Gruppensitzungen beschränkt. Die gründliche Vor- und Nachbereitung

der Gruppenstunden und die sich daraus ergebenden Eltern- und Helferkontakte kosteten viel Zeit, führten schließlich aber zu einer umfassenden und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Familie.

Kinderpsychodrama

Bedeutung der Gruppenerfahrung

Kinder können im gemeinsamen Spiel ihre Konflikte und Ressourcen aktiv und ganzheitlich ausleben. Die Gruppe erlaubt den Kindern in Rollen zu schlüpfen, die nicht durch Alter, Geschlecht oder familiäre Aufträge festgelegt sind. Das Setting einer Gruppe birgt nicht zuletzt die große Chance und Herausforderung, sich den anderen zu stellen: eigene Wünsche und Bedürfnisse zuzulassen und zu erkennen, Ansprüche zu stellen, Kompromisse auszuhandeln, Normen, Regeln und Sanktionen mitzugestalten und zu akzeptieren. (vgl. Aichinger/Holl 1997). Gruppenerfahrungen sind somit immer auch kooperative, solidarische Gemeinschaftserfahrungen, die gerade für Kinder aus Familien, die genau daran scheitern, von wesentlicher Bedeutung sind. Gruppentherapie ist nicht nur ein Ort, in dem Szenen der Familie und der eigenen Lebenswelt reinszeniert werden, sondern stets auch neu formiert und dadurch soziale Kompetenz entwickelt werden kann. (vgl. Petzold, 2004). Nach Moreno (1973) dem Begründer der Gruppenmethode "Psychodrama", geht es dabei immer um die Förderung von Spontaneität und Kreativität, um die Ausgestaltung und Entwicklung neuer Rollen und Verhaltensweisen.

Aktivierung beider Gehirnhälften

Das Spielen der Geschichten mit dem ganzheitlichen Einsatz des Körpers, der Motorik, der Bewegung, ebenso wie auch der Einsatz des Geistes, der Kreativität und der Aktivierung aller Sinne ermöglicht Lerneffekte sowohl auf kognitiver wie auch auf intuitiv-emotionaler Ebene. Beide Hirnhälften werden dabei angesprochen, aktiviert und in Verbindung gebracht. Aus der neueren Hirnforschung wissen wir, wie wichtig es für die Entwicklung des Gehirns ist, dass die Durchlässigkeit dieser Verbindungen gefördert wird.

Beziehungsfähigkeit

Gerald Hüther (2002), einer der bekanntesten deutschen Hirnforscher ist der Auffassung, dass das wichtigste, was Kinder lernen sollen, die Beziehungsfähigkeit ist. Alles, was dazu führt, dass sich die Beziehungsfähigkeit von Menschen verbessert, so Hüther, ist gut für das Gehirn. Alles, was die Beziehungsfähigkeit einschränkt, ist schlecht für das Gehirn.

Auch unter diesem Aspekt ist die Erfahrung, die die Kinder in einer Gruppe machen können, von großem Wert. Ist die Beziehung zum eigenen Vater oder Mutter von großer Verunsicherung geprägt, sind die Erfahrungen und das Erleben anderer, positiv besetzter Beziehungen umso heilsamer. Dies gilt in der Gruppe für die Beziehung der Kinder zu den Therapeuten wie auch die Beziehung der Kinder untereinander.

Symbolebene

Zur Verarbeitung ihrer erlebten Erfahrungen und Emotionen wählten wir nicht das Nachspielen von real erlebten Situationen in ihrer Familie. Vielmehr gingen wir davon aus, dass Kinder im symbolischen Spiel ihre Thematik konstellieren und inszenieren. Dabei ist nicht notwendig zu erfassen, was real vorgefallen ist, sondern wie das Kind das Vorgefallene erlebt, erfahren, erfüllt und interpretiert hat. Im Spiel wird die Thematik, der Konflikt, das Problem verfremdet inszeniert und gleichzeitig auch verarbeitet. Das geschieht durch Rollenwahl, Bühnenaufbau, symbolisches Spiel, also durch eine aktive Gestaltung, so dass sich das Kind als kreativer Konstrukteur seiner eigenen Lebenswelt erlebt. Dabei zeigen die Kinder nicht nur, wie sie den Konflikt der Trennung und die familiären Probleme, die häusliche Gewalt erleben, sondern suchen und finden auch im Spiel spontane, kreative Lösungen. So schafften sich unsere Gruppenkinder im Spiel beispielsweise die Situation, einerseits einen wilden Bären einzufangen und gefangen zu nehmen, um die Bärenkinder zu beschützen. Als er dann aber eingesperrt und angebunden war, wurde er gehätschelt, versorgt, gepflegt. Damit drückten die Kinder ihre Ambivalenz dem gewalttätigen Vater gegenüber aus. Im Spiel konnten sie ihn bändigen und gleichzeitig ihre Sehnsucht nach einer liebevollen Beziehung stillen.

„Auffangstation für verletzte Tiere in Afrika“

Zum Gruppenanfang schlugen wir den Kindern eine Rahmenhandlung vor, die ermöglichen sollte, dass sie ihre Verletzungen, ihre Angst und Ausgeliefertsein in der familiären Verunsicherung über eine Rolle im Spiel auf der Symbole-

bene zeigen und ausgestalten konnten. Wir spielten eine „Auffangstation für verletzte Tiere in Afrika“. Die Kinder sollten verletzte Tiere sein und in dieser Rolle ihre Verletzungen, aber auch ihre Wünsche nach Zuwendung und Fürsorge zum Ausdruck bringen können, was im Gespräch und mit Worten nicht möglich ist. Die Kinder griffen diese Idee begeistert auf und suchten sich jeweils selbst ein für sie passendes Tier. So gab es eine Antilope, einen Tiger, einen Adler und einen Gepard. Wir - eine weibliche und eine männliche Therapeutin - wählten zu Gruppenbeginn unsere Rollen auch selbst. Wir wollten positive „Elternrollen“ repräsentieren und schlüpfen in die Rolle von Tierarzt und Tierpfleger. In den ersten beiden Gruppensitzungen hatten wir dabei gut zu tun. Die unterschiedlich verletzten Tiere konnten nicht genug bekommen von unserer Fürsorge und Zuwendung. Wir schienten Flügel und Pfoten, versorgten die Wunden, legten Verbände an, sprachen Trost zu, streichelten sie liebevoll, brachten ihnen Futter, richteten ihr Lager und wiegten sie auf ihren Decken. Einmal waren die Kinder dabei so entspannt, dass sie beinahe einschliefen.

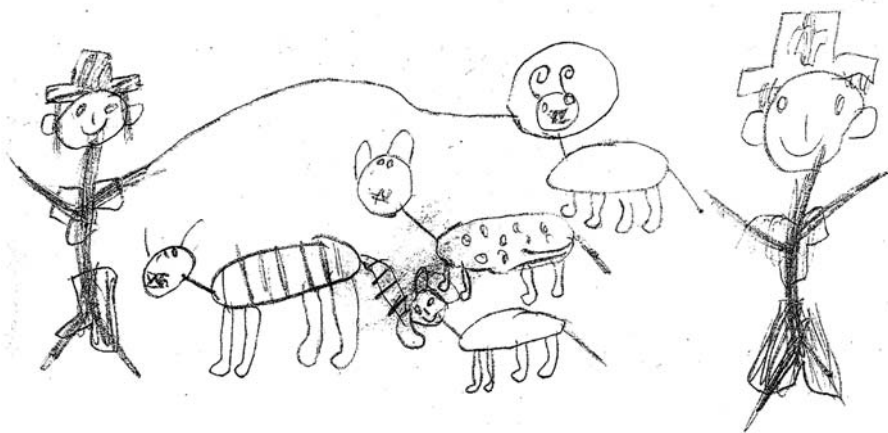


Abb. 1 Wie Lisa die Gruppe sah: Die Tiergruppe wird rechts und links von den beiden Therapeuten eingerahmt und geführt

In jeder einzelnen Gruppensitzung wurde mit den Kindern eine neue Geschichte kreiert. Sie konnte an die Geschichte vom letzten Mal anknüpfen oder neu entwickelt werden. Jede Sitzung war einmalig und konnte von daher nicht im einzelnen im Voraus geplant werden. Während der ersten 8 - 10 Sitzungen blieben die Kinder bei der Idee der verletzten Tiere und bauten immer weitere Abenteuer in das Spiel mit ein (Auftreten von Wilderern, Tierfängern und Überfälle von wilden und gefährlichen Tieren). Die letzten Gruppenstunden entwickelten sie neue Ideen und differenzierten auch ihre Rollen (weitere

Spielideen waren: Hunde-Show im Fernsehen, Zirkusaufführung, Besuch außerirdischer Wesen oder auch mal ganz einfach „Familie“).

Was für uns sehr wichtig war, dass wir uns als Leiterin und Leiter der Gruppe genügend Zeit und Raum genommen haben, im Anschluss an die Gruppensitzungen das Gespielte nachzubesprechen. Was haben die Kinder entwickelt? Wie haben sie gespielt? Was drücken sie damit aus? Wie ging es ihnen in den Rollen? Was zeigen uns die Kinder mit dem Gespielten? Wo wollen wir sie bestärken, was wollen wir nochmals aufgreifen? Was lief auf der gruppendynamischen Ebene ab und wie hat sich das einzelne Kind verhalten? Gab es eine Entwicklung und wie sah diese aus? Z.B. unterstützten wir Lisa, ein zu Anfang eher ruhiges Mädchen dahingehend, dass sie sich immer häufiger traute, sich in der Gruppe zu behaupten. Die Reflexionen auf der gruppendynamischen Ebene waren wichtig, um die Symbolebene zu verstehen und sie in Zusammenhang mit dem real Erlebten in ihren Familien zu bringen. Die Reflexion des Verhaltens der einzelnen Kinder war wichtig, um Defizite bei den Kindern zu sehen und Entwicklungsmöglichkeiten anzuregen. Und diese auch mit den Müttern zu besprechen.

Sobald das Kind für das Spiel eine Rolle gewählt hatte, war es wichtig, die Rolle mit dem Kind differenziert abzusprechen, wie das Tier/die Person aussehen soll, was es kann, wie es sich verhält.

Fernsehen und Computerspiele führen vermehrt dazu, dass Kinder die Begrenzung, die mit jeder Rolle verbunden ist, nicht mehr wahrhaben wollen. Egal, in welcher Rolle sie dann sind, sie können dann alles. Daher schien es uns notwendig, Kinder auf die Realität und die Grenzen der Rolle hinzuweisen. Z.B., dass ein Hamster ein schönes Fell hat und ganz schön schnell sein kann, aber es im Kampf nicht mit einem Bär aufnehmen kann. Lässt man zu, dass sie in der gewählten Rolle alles dürfen oder können, dann nimmt man ihnen die Erfahrung, dass jede Rolle Möglichkeiten, aber auch Begrenzungen hat. Unterschiede werden dann verwischt und es wird unwichtig, welche Rolle gewählt wird.

Therapeutische Ziele von besonderer Bedeutung

Aus der Arbeit mit dieser Kindergruppe wollen wir im Folgenden vier Ziele ausführlicher darstellen, die uns für Kinder mit der Erfahrung von häuslicher Gewalt besonders relevant erscheinen.

Regression

Das spontane Spiel auf der Symbolebene macht es den Kindern leicht, Zugang zu ihren aktuellen und auch früheren Erfahrungen zu finden, die verbal und kognitiv so nicht möglich wären. So gesehen ist das therapeutische Spiel immer auch eine zeitweilige und gewollte Regression. Die Regression bezieht sich immer auf bestimmte Gefühlskonstellationen, meist auf fehlende Erfahrungen: auf Erfahrungen des Grundvertrauens, des Gehalten- und Genährtwerdens, des Gesehen- und Verstandenwerdens, den Wunsch und die Sehnsucht nach Geborgenheit und Sicherheit.

Im symbolischen Spiel können die Kinder ihre Regressionswünsche inszenieren und dabei auch eine heilsame Erfahrung machen, z.B. in der Auffangstation für verletzte Tiere: Der 9-jährige Gepard mit seiner verletzten Pfote, der 8-jährige Tiger mit seinem gebrochenen Bein, die 8-jährige Antilope mit ihrer Bisswunde am Rücken und das 7-jährige Adlerweibchen mit dem gebrochenen Flügel. Die Mädchen und Jungen ließen sich streicheln, trösten, tragen, wiegen, halten... wie verletzte Kleinkinder. Sie gaben sich in ihrer Tierrolle ganz und gar der „körperlichen“ und „medizinischen“ Versorgung durch Tierärztin und Tierpfleger hin. Eine Zuwendung und Fürsorge, die sie sich in der realen Welt und mit Worten nie hätten holen können. Sie haben sich im Spiel auf einen Bewusstseins- und Entwicklungsstand eingelassen, in dem sie voller Hingabe (mit geschlossenen Augen) und ohne Scham (ein Junge zeigt keine Gefühle und lässt sich nicht streicheln) ihre Sehnsüchte nach Trost und Heilung zeigen konnten und eine neue konkrete Erfahrung „tanzen“ konnten.

Regressionserfahrungen in diesem Sinne haben somit auch den Effekt der sublimierten Bewältigung: Kinder können auf diese Weise unbewusst ihre Verletzungen, Ängste und ihre Ohnmacht ausdrücken und sich durch das kreative Spiel ihre Sehnsüchte erfüllen.

Kontrollierte Aggression

Aggression, Wut und Zorn ist in der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen nicht wegzudenken. Es sind Gefühle, die durch Verleugnung und Verdrängung nicht aus der Welt zu schaffen sind. Kinder brauchen die Erfahrung, dass sie auch mit diesen Persönlichkeitsanteilen angenommen werden. Je jünger Kinder sind, desto intensiver werden Reibung und Meinungsverschiedenheiten auch körperlich ausgetragen. Allein mit Reflexion und sprachlichen Argumenten sind Kinder oft überfordert. Lässt man Kinder und Jugendliche mit ihren aggressiven Persönlichkeitsanteilen allein oder versucht, sie zu verbieten, bricht ihre Aggression chaotisch und ungesteuert aus. Es hilft den Kindern nicht, wenn Erwachsene Gefühle wie Wut und Aggression nur ablehnen und verteufeln.

Vielmehr müssen wir sozialakzeptable Formen finden, sie auszudrücken. In der Erziehung von Kindern bedeutet dies nicht, die Kinder gewähren zu lassen unter dem Motto „Lasst Kinder ihre Aggressionen ausleben“, sondern vielmehr, Aggressionsrituale zu entwickeln mit kontrollierten Handlungsmustern, die Respekt und Achtung vor der Würde des Menschen und der körperlichen Unversehrtheit beinhalten (vgl. Röhm 1976). Dies ist umso notwendiger bei Kindern, die zuhause immer wieder ängstigende Gewalt erfahren. Sie erleben die ungesteuerte und grenzüberschreitende Gewalt (i.d.Regel) des Vaters und spüren gleichzeitig ihre eigene reaktive Wut, die der Angstabwehr dient. Sie wissen nicht, wie sie damit umgehen sollen, welche Formen von Auseinandersetzung, von Konfliktlösung es gibt. Sie erleben einerseits die Angst machende Gewalt des Vaters und andererseits die ebenfalls Angst machende Ohnmacht der Mutter. Jungen haben oft Angst, genauso zu werden wie der Vater oder bewundern den Vater insgeheim, weil er ja auch als mächtig erlebt wurde. Mädchen finden im Erleben der Mutter kein adäquates Vorbild dafür, sich abzugrenzen, sich erfolgreich zur Wehr zu setzen.

Wir wissen auch von Kindern mit langanhaltenden Traumatisierungen, dass sie sich in ihrer Angst und Ohnmacht mit dem Aggressor identifizieren und in der Pubertät oft durch aggressive Verhaltensweisen auffällig werden. Deswegen ist es so wichtig, möglichst früh und auch zeitnah zum Gewalterleben das Geschehene aufzuarbeiten und andere, gesteuerte Formen des Ausdrucks für ihre unterdrückten Aggressionen zu finden. Dies gilt im Übrigen für Jungen wie für Mädchen. Auch wenn Mädchen eher gelernt haben, sich zu beherrschen und Wut und Aggression zu unterdrücken, kommt es nicht selten bei ihnen - häufig erst in der Pubertät- zu unkontrollierten und angestauten Wutausbrüchen in Situationen, die von außen nicht nachvollziehbar sind.

Wir erleben es oft, dass Mütter, deren Partner gewalttätig waren, es stark ablehnen, dass ihre Kinder „aggressive“ Spiele spielen. Sie fürchten, dass ihre Kinder durch diese Spiele erst recht aggressiv bzw. dazu angeleitet würden, gewalttätig zu werden.

Nicht die Verdrängung von Aggression aus dem Alltag kann jedoch die Erziehungsperspektive für Kinder sein, vielmehr geht es darum, die konstruktive Seite von der zerstörerisch-menschenverachtenden klar abzugrenzen. Und um die destruktive Aggression zu beherrschen, ist eine Kultivierung von Aggression, d.h. die Erziehung zu einem gekonnten Umgang mit Aggression, unabdingbar. Hierfür sind Rituale und Regeln notwendig. Kann Aggression in der Realität nicht kontrolliert, regelgebunden, ritualisiert und verlässlich ausgelebt werden, so sucht sie sich andere Wege (vgl. Rogge 1995).

So war bei unserem Spielen von Geschichten auf der Symbolebene wichtig, dass es auch Raum gab für aggressive Spiele und Kämpfe. Durch das Einbinden der Aggression in eine Geschichte bekommt sie jedoch eine kontrollierte Handlungsform. Es geht hier nicht um ein wildes, unkontrolliertes Ausagieren von Wut und Aggression, sondern auch um Absprachen, Spielregeln, Vereinbarungen (z.B. nicht wirklich zu schlagen, zu beißen, mit weichen

Gegenständen zu werfen, zu kämpfen etc.). Dadurch erhält sie eine Form der Beherrschung. Auf diese Spielregeln haben wir auch während des Spiels immer wieder hingewiesen. Die Kinder durften ihre aggressive Seite zeigen und ausleben, lernten dabei aber, sie zu steuern und zu kontrollieren. Verdrängte unterdrückte Aggression bricht ungesteuert hervor. Diese Wut steuern zu lernen und die Affekte kontrollieren zu können ist für Kinder eine eminent förderliche und heilsame Erfahrung. Sie lernen im Spiel, motorisch kontrolliert zu handeln. Dadurch, dass Marco z.B. in der Rolle des Tigers seine ganze Aggression zum Ausdruck bringen konnte und gleichzeitig sein Ich in der Lage war, seinen Affekt so weit zu kontrollieren, dass er niemandem wehgetan hat, ist ihm etwas gelungen, was sein Vater zuhause nicht geschafft hat.

In der Reflexionsphase nach dem Spiel wurde von uns Therapeuten diese Fähigkeit der Steuerung und Kontrolle der kindlichen Affekte durch besondere Anerkennung bestätigt.

Ich-Stärkung und Stabilisierung

Die Integrative Therapie nach Petzold umschreibt mit den „Fünf Säulen der Identität“ fünf Lebensbereiche, in denen Kinder und Jugendliche ihre Identität entwickeln: Leiblichkeit (wie fühle ich mich als Mädchen/als Junge, bin ich schön oder hässlich?), soziales Netzwerk (welche Kontakte habe ich in meiner Familie, zu meinen Freunden?), Leistung (was kann ich?), materielle Sicherheit (was gehört mir?, wie lebe ich?), Werte (wie will ich sein, woran glaube ich?).

Ziel ist die Stärkung und Stabilisierung der Identitätsentwicklung und der Ich-Strukturen, also der Förderung und Stärkung von Fähigkeiten wie Bewusstsein der eigenen Identität, Körperbewusstsein, Kontakt- und Abgrenzungsfähigkeit, Fähigkeit zwischen Phantasie und Wirklichkeit zu unterscheiden, bewusstes und differenziertes Wahrnehmen der Umwelt und der eigenen Befindlichkeit, Wahrnehmung von Gefühlen, ausreichendes Rollenrepertoire, Entwicklung von Handlungsstrategien, realistische Selbsteinschätzung, soziale Kompetenzen (vgl. Rahm 1993).

Für Kinder stellt sich immer wieder die Frage, in welchen Bereichen der Identitätsentwicklung sie sich sicher und stabil erleben, in welchen als brüchig, unsicher, bedroht. Kinder, die zuhause massive Gewalt miterlebt haben, erfahren eine starke Verunsicherung. Sie verlieren nicht nur Halt und Orientierung durch die Angst und den Schrecken, die sie erlebt haben. Sie verstehen oft auch nicht, was hinter dem Streit, hinter der Gewalt steckt. Sie fragen sich, ob sie selbst Schuld am Streit der Eltern sind, und fühlen sich ohnmächtig, weil sie die Eskalation nicht verhindern konnten. Ihr Selbstwertgefühl und ihre Selbstsicherheit sind stark beeinträchtigt und ihr Glaube in die Welt ist erschüttert.

Im symbolischen Spiel versuchten wir immer wieder sehr ausgeprägt, die Besonderheiten und das Einmalige der Kinder in ihren jeweiligen Rollen zu unterstützen. So wurden sie von uns beispielsweise im Spiel bei der Vorführung in einer „Fernseh-Tiershow“ bewundert, gelobt, gerühmt und beklatscht. Alle vier Kinder hatten Hunderollen gewählt und konnten unterschiedliche Kunststücke vorführen. Jeder Hund war eine eigene Rasse mit einem besonderen Aussehen (schönes Fell, große Ohren,...) und hatte sehr besondere Fähigkeiten (gute Spürnase...). Bei der Tiershow zeigten sie tolle Kunststücke und wurden von der Hundebesitzerin voller Stolz vorgeführt und vom Moderator und Publikum der Tiershow mächtig bewundert. Es gab den stärksten Hund der Welt, den bravsten Hund der Welt, den Hund, der am besten tanzen konnte und einen Hund, der die elegantesten Sprünge machen konnte. So erfuhren die Kinder im Spiel, dass sie wahrgenommen, gesehen, anerkannt, gewertschätzt wurden.

Durch das Aussprechen der besonderen Qualitäten der Tiere durch die Therapeuten machten die Kinder die Erfahrung narzisstischer Bewunderung und Begeisterung seitens der Übertragungseltern. Dieser real sich zeigende „Glanz in den elterlichen Augen“ und der „mitschwingende Stolz in der Stimme“ der Eltern ließ die Kinder die Erfahrung machen: ich bin bedeutsam, ich bin wichtig, ich bin gewollt hier und es ist richtig und gut, dass es mich gibt.

Die direkt erfahrbare Wertschätzung der Therapeuten stärkte das kindliche Selbstvertrauen und gab ihnen Kraft, auch anderen gegenüber toleranter zu sein.

Kompromissbildung

Bei der Entwicklung der Idee für ein gemeinsames Spiel konnten sich die Kinder ihre Spielrolle ihrem eigenen aktuellen Bedürfnis entsprechend selbst auswählen. Die Rollenwahl fiel den Kindern sehr leicht und konnte schnell auf das einzelne Kind bezogen abgesprochen werden. Nun war es uns aber wichtig, in Absprache mit allen Kindern aus den einzelnen Rollen eine verbindende Linie zu entwickeln, so dass daraus auch eine gemeinsame Geschichte gespielt werden konnte. Das hieß, die jeweils unterschiedlichen Bedürfnisse zu einem gemeinsamen Ganzen unter einen Hut zu bringen waren.

Dieser Aushandlungs- und Einigungsprozess war nicht immer leicht. Er erforderte von den Erwachsenen wie von den Kindern große Geduld und Beharrlichkeit. Nur selten saßen die Kinder ruhig im Kreis. Sie rutschten unruhig hin und her, machten Quatsch oder holten sich ein Spielzeug. Sie wollten möglichst schnell in Aktion treten und spielen. Wir waren immer wieder versucht, vorschnell nachzugeben, den erstbesten Spielvorschlag anzunehmen und den Prozess der Konsensfindung abzukürzen. Lässt man jedoch diesem Einigungsprozess zu diesem Zeitpunkt, also vor dem Spiel, nicht diesen

Raum, ist die Gefahr groß, dass das Spiel im Chaos endet oder die Kinder nicht zusammen, sondern einzeln oder in Grüppchen spielen.

Wir stellten fest, dass es die Kinder wenig gewohnt waren, den anderen zuzuhören, die andere Meinung gelten zu lassen, sich auf die Wünsche des anderen einzulassen. Ebenso wenig waren sie es gewohnt, sich für die eigenen Bedürfnisse einzusetzen, dafür zu werben oder zu überzeugen und Kompromisse vorzuschlagen. Dies hat sich jedoch im Verlauf der Gruppensitzungen deutlich verbessert. Die Kinder wussten genau, solange das Gemeinsame, das Verbindende der Geschichte nicht gefunden ist, wird nicht mit dem Spiel begonnen und die Zeit, die sie für das Aushandeln und für die Konsensfindung brauchen, geht von ihrer (mit großer Lust erlebten) Spielphase ab.

Sich auf ein gemeinsames Spielthema zu einigen, hieß aber nicht, dass die Kinder immer gemeinsam miteinander spielen mussten, sondern nur, dass wir die unterschiedlichen Wünsche und Vorschläge zusammenbringen mussten. So kam es häufiger vor, dass sich die Spielwünsche der Mädchen von denen der Jungen unterschieden. Gegen Gruppenende hin wollten die Mädchen beispielsweise lieber „Hunde“ sein und „Familie“ spielen und die Jungen „Wesen vom anderen Stern“ sein und „miteinander kämpfen“. Aus unserer Sicht sollte beides Platz haben, sowohl der regressive Wunsch, die Suche nach Sicherheit und Geborgenheit, als auch die expansive Seite, die Suche nach Autonomie und Ablösung. Aber es musste eine Rahmenhandlung kreiert werden, dass beide „Welten“ miteinander in Kontakt kommen und sich auch füreinander interessieren konnten. So überbrachten wir Therapeuten in der Rolle von Botschaftern der Familie die Nachricht, dass sich Wesen vom anderen Stern auf der Erde aufhielten. Es sei noch unklar, ob diese gefährlich seien oder nicht. Als die Wesen vom anderen Stern dann das Kind der Familie entführen wollten, gab es eine Auseinandersetzung zwischen beiden Lagern. Mit Hilfe eines aufmerksamen Wachhundes und unter Einsatz aller anderen Familienmitglieder konnte die Entführung dann verhindert werden.

Wenn wir diese Aushandlungs- und Einigungsprozesse auf die reale familiäre Situation übertragen, so scheint uns dies ein wichtiges Modell zu sein. Die Kinder sollten erleben, dass es in Ordnung ist, dass jedes Familienmitglied unterschiedliche Bedürfnisse und Wünsche hat, dass aber dennoch ausgehandelt werden muss, wie diese zusammengehen. Zuhause erfahren sie in der Krisensituation, dass Konflikte und eben auch unterschiedliche Meinungen und Bedürfnisse mit Gewalt, Geschrei und massivem Streit ausgetragen werden und dass sich Eltern trennen. Hier konnten sie die Erfahrung machen, dass sich die Geduld des Zuhörens, Aushandelns, Miteinandereingens lohnt und dass die eigene Kompromissbereitschaft ein wichtiger Beitrag für das Gelingen eines gemeinsamen Ganzen ist. Sie konnten erleben, dass das gelungene gemeinsame Spiel größeren Spaß, und Reichtum bedeutet als die ausschließliche Verfolgung eigener Bedürfnisse; dass der Verzicht von Teilen eigener Vorstellungen und Ansprüche zugunsten des Gemeinsamen größere Freude bringt.

Schlussbemerkungen

Wie Kinder die häusliche Gewalt verarbeiten, hängt sehr davon ab, wie massiv und bedrohlich sie diese erlebt haben. Nicht alle Kinder, die Gewalt zwischen den Eltern erleben, sind dadurch traumatisiert.

Auch wenn Kinder erst mal keine Symptome zeigen, nicht auffallen oder nicht krank werden, besteht die Gefahr, dass gewalttätiges Verhalten innerhalb von Beziehungen von Generation zu Generation weitergegeben wird. Nur durch Aufarbeitung dieser Erfahrungen kann der Gewaltkreislauf überwunden werden.

Für die weitere Entwicklung von Kindern ist daher von besonderer Bedeutung:

- Erklärungen und Zusammenhänge zu bekommen, an Stelle von Bedrohung und Überwältigung,
- mit all ihren Ängsten und Sehnsüchten wahrgenommen zu werden,
- Vertrauen in die Welt wiederzugewinnen,
- sichere und stabile Bindungs- und Beziehungserfahrungen zu machen
- Selbstvertrauen wiederzugewinnen,
- eigene aggressive Gefühle steuern und zu kontrollieren zu lernen,
- Erfahrungen zu machen, wie Meinungsverschiedenheiten und Konflikte anders als durch Gewalt gelöst werden können,
- eine Wertorientierung für einen respektvollen und würdevollen Umgang zwischen den Geschlechtern zu entwickeln.

Literatur

- Aichinger, Alfons / Holl, Walter (1997): Psychodrama – Gruppentherapie mit Kindern, Mainz
- Aichinger, Alfons / Holl, Walter (2002): Kinderpsychodrama, Mainz
- Hüther, Gerald (2001): Bedienungsanleitung für ein menschliches Gehirn, Mainz
- Hüther, Gerald (2002): Die Folgen traumatischer Kindheitserfahrungen für die weitere Hirnentwicklung, AGSP, Jahrgang 2002
- Petzold, Hilarion (2004): Integrative Therapie, Paderborn, 2. Auflage
- Moreno, J. L. (1973): Psychodramatische Behandlung neurotischen kindlichen Verhaltens. In: ders: Gruppenpsychotherapie und Psychodrama, Stuttgart
- Rahm, Dorothea u.a. (1993): Einführung in die Integrative Therapie, Paderborn
- Röhm, Hartwig (1976): Kindliche Aggressivität, Frankfurt am Main
- Rogge, Jan-Uwe (1995): Eltern setzen Grenzen, Hamburg

Barbro Metell

Arbeit mit Mädchen und Jungen, deren Mütter misshandelt wurden. Erfahrungen einer Spezialberatungsstelle in Stockholm

Gewalt in der Familie - Modell einer Mutter-Kind-Therapie

Zeuge von Misshandlungen der eigenen Mutter zu werden, ist eine ernst zu nehmende Form psychischer Kindesmisshandlung, die Spuren hinterlässt. Viele Kinder werden auch selbst Opfer physischer oder sexueller Kindesmisshandlung. Kinder entwickeln Überlebensstrategien, um sich nach außen hin nichts anmerken zu lassen. Sie reden nicht über schwierige Erlebnisse, lernen die Wahrheit zu verschweigen, schirmen sich ab und isolieren sich. Kinder verdrängen Erlebtes und weigern sich, es zu akzeptieren. Viel zu vielen Kindern wird nicht geholfen, und ihre Mütter, die in einer Situation chronischer Furcht, Angst und Depression leben, sind nicht fähig, den emotionalen Bedürfnissen der Kinder gerecht zu werden. Kinder geraten in den Hintergrund elterlicher Probleme und destruktiver Verhaltensmuster aus Rücksichtnahme und Loyalität.

Das im Folgenden vorgestellte Behandlungsmodell entstand während meiner etwa zehnjährigen Zusammenarbeit mit der Psychologin und Psychotherapeutin Birgitta Lyckner und der Arbeit mit Kindern, die Zeugen von Gewalt wurden. Wir entwickelten unsere Methodik in der kinderpsychiatrischen Einrichtung LOTSEN („Der Lotse“), die 1992 von „Stockholms läns landsting“, dem Landtag des Verwaltungsbezirks Stockholm, gegründet wurde. Als LOTSEN 1997 geschlossen wurde, setzten wir unsere Arbeit in der privaten Krisenhilfe FYREN („Das Leuchtfeuer“) für Kinder fort.

Frauenmisshandlung ist ein Familiengeheimnis, das stark mit Schamgefühlen besetzt ist. Scham zu erkennen, ist schwierig, und das Ansprechen von Scham schwierig. Das Wissen darum, dass das eigene Kind schmerzliche Erfahrungen gemacht hat, vermittelt der Mutter Schuldgefühle, und erschwert es ihr, der Umgebung ihre Hilfsbedürftigkeit zu zeigen.

Nach dem Ausbruch aus einer Misshandlungsbeziehung gestaltet sich die Lebenssituation oftmals chaotisch. In dieser Lage ist es schwierig, ein ergiebiges gemeinsames Gespräch mit Mutter und Kind zu führen. Die Mutter ist voll und ganz mit dem Erlebten beschäftigt und hat Probleme, ihre eigene Situation und die Lage des Kindes wahrzunehmen, sich in das Befinden und die Fragen des Kindes einzufühlen. Der Vater wehrt sich gegen die Aufdeckung der Gewalt und bestreitet meist die Misshandlungen. Das Kind ist unausgeglichen und unruhig und lehnt es ab, sich an einem Gespräch zu beteiligen. Es will seine Eltern schützen und weigert sich, über das Familiengeheimnis zu reden.

Richtig helfen

In unserem Bestreben, die richtige Hilfe zu leisten, haben wir eine Methode und Verhaltensstrategie entwickelt, die sich sowohl zur individuellen Krisenhilfe als auch zur familientherapeutischen Intervention eignet. Unsere Methode basiert auf dem Wissen, dass Kinder besonders beachtet und unterstützt werden müssen. Ausgangspunkt sind hier die schweren Traumata der Kinder, hervorgerufen durch die Misshandlung der Mutter und oft auch der Kinder selbst. Wir sehen die Kinder nicht als Problemkinder, sondern als Kinder, die Opfer von Gewalt sind und gezwungen wurden, Überlebensstrategien zu entwickeln.

Unsere Arbeit mit Müttern und Kindern, die den Gewaltausübenden verlassen haben, machte uns die Notwendigkeit bewusst, besondere Anpassungen der Techniken zur Behandlung traumatisierter Kinder und deren ebenso traumatisierter Mütter vorzunehmen. Diese Erfahrungen sowie die Berücksichtigung der Forschungsergebnisse und Erfahrungen anderer halfen uns, unser Therapiemodell zu entwickeln. Wir erkannten schon sehr früh, dass zwei Therapeutinnen benötigt würden, die zeitgleich sowohl mit der Mutter als auch mit dem Kind arbeiten. Auf diese Weise könnten Mutter und Kind individuell betreut und gleichzeitig eine familientherapeutische Perspektive beibehalten werden.

Ziel unserer Arbeit

Bei der Entwicklung unserer Methode setzten wir folgende Ziele für unsere Arbeit:

- Den Kindern und Jugendlichen ermöglichen, über Geschehenes zu sprechen und Erlebtes zu bearbeiten; sie von ihrer Verantwortung, von Schuld und Scham zu befreien,
- mit dem Trauma verbundene Ängste und Sorgen lindern,
- die Mutter bei der Bewältigung der Krise unterstützen und in ihrer Elternrolle stärken; beim Umgang mit dem Kind und bei der Beantwortung von Fragen des Kindes behilflich sein,
- bei der Kontaktaufnahme mit dem Vater unterstützen – sofern möglich und für das Kind sinnvoll,
- durch Koordination von Ressourcen aus dem (Lebens)-Umfeld für die Zukunft ein gewaltfreies Leben ermöglichen.

Unser Behandlungsmodell ist eine Kombination aus psychotherapeutischer und psychosozialer Therapie und Rehabilitation. In Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, die an der Rehabilitierung der Mutter mitwirken, bieten wir eine individuelle Traumabehandlung für Kind bzw. Mutter sowie eine

Familientherapie des Eltern-Kind-Systems. Sowohl Kindern als auch Erwachsenen fällt es leichter, schambesetzte Erlebnisse im individuellen Kontakt aufzuarbeiten. Um Scham und Tabuisierung langfristig zu mindern, sind allerdings auch gemeinsame Gespräche notwendig. Die Mutter, die vornehmlich die elterliche Sorge für ihr Kind oder ihre Kinder trägt, ist diejenige, die uns beauftragt, ihrem Kind oder ihren Kindern aus der stressvollen und schmerzhaften Situation zu helfen, selbst wenn die Mutter zum Zeitpunkt der Hilfsbedürftigkeit des Kindes das juristische Sorgerecht mit dem Täter, dem Vater des Kindes, teilt.

Für viele Mütter und Kinder ist ein „Erster-Hilfe“-Einsatz von 10-15 Gesprächen ausreichend. Zu unserer ersten Therapiesitzung kann die Mutter alleine oder in Begleitung ihrer Sozialarbeiterin oder Frauenhausmitarbeiterin erscheinen. Hier wird der Mutter dann die Gelegenheit gegeben, frei zu sprechen, ohne dabei Rücksicht auf ihr Kind oder ihre Kinder nehmen zu müssen. Während dieses ersten Treffens mit uns Therapeutinnen hat sie die Möglichkeit, sich ein Bild davon zu machen, inwieweit sie Zutrauen zu uns haben kann und wie sie und ihre Kinder bei uns aufgenommen werden.

Während der zweiten Sitzung treffen wir die Mutter dann gemeinsam mit ihrem Kind bzw. ihren Kindern. Sofern sich eines der Kinder sträubt, der Mutter zu folgen, ist die Ursache oft die Loyalität des Kindes gegenüber dem Vater oder der fehlende Glaube des Kindes an wirkliche Hilfe. Die Väter der Kinder, die wir getroffen haben, waren - wenn die von ihnen verübten Misshandlungen von uns als Ausgangspunkt genutzt wurden - nur selten dazu bereit, an der Therapie teilzunehmen. Die meisten Väter respektierten jedoch die Hilfsbedürftigkeit des Kindes und erlaubten ihm in Telefonaten oder während persönlicher Kontakte, über das Erlebte zu reden. Dies erleichterte dem Kind, Unterstützung zu wünschen und anzunehmen. Sofern der Vater Gewalt ausgeübt hat, dies aber bestreitet und nicht wünscht, dass sein Kind Kontakt zu einer Therapieeinrichtung hat, fordert die schwedische Gesetzgebung, dass der Mutter das alleinige Sorgerecht zugesprochen wird.

Therapeutischer Miteinbezug der Gewalt

Die intervenierende Person, die das Familiengeheimnis lüftet, muss über die Werkzeuge verfügen, die es ermöglichen, dem Schmerzhaften und Schwierigen zu begegnen. Meine Erfahrungen haben die Ergebnisse der Traumaforschung bestätigt, die zeigen, dass Traumatisierte, Erwachsene wie Kinder, nicht über das Erlebte sprechen, wenn nicht die richtigen Fragen gestellt werden. Direkte Fragen und Fragen, die zeigen, dass der Fragende die Vorstellungswelt der Traumatisierten akzeptiert, öffnen den Weg für einen Dialog. Um traumatisierten Kindern und Erwachsenen zu ermöglichen, sich zu erinnern und zu berichten, muss die ZuhörerIn Vertrauen ausstrahlen und über Kenntnisse der Mechanismen verfügen, die sich hinter Gewalt in häuslicher

Umgebung verbergen. Eine Spezialberatungsstelle wie LOTSSEN und FYREN erleichtert es den Müttern, auf die Professionalität der Mitarbeiterinnen zu vertrauen.

Psychodynamische und familientherapeutische Methoden sowie Krisen- und Traumatheorie sind wichtige Werkzeuge, und eine solide Ausbildung gibt den Therapeutinnen größere Wahlfreiheit. Um ein Gefühl dafür zu bekommen, welches die passenden Werkzeuge sind, und um die richtigen Hilfsmittel zur Hand zu haben, sind Kenntnisse der Mechanismen, die sich hinter Frauenmisshandlungen verbergen, unabdingbar. Ich erkannte bereits sehr früh, wie wichtig es ist, Gewalt als strafbare Handlung sichtbar zu machen. Der Gewaltausübende fügt dem Opfer psychischen und physischen Schaden zu. Interventionen in der Familie müssen auf linearer Kausalität²⁵ gründen - der Gewalttätige trägt unabhängig von der expliziten Familiensituation die Verantwortung für die von ihm verübte Gewalt.

Unsere Arbeit erfolgte kurzzeitorientiert. Wir gaben dem Kind und der Mutter einen Zeitrahmen von einer Sitzung pro Woche über einen Zeitraum von 10-12 Wochen. Sofern mehrere Kinder zur Familie gehörten und es möglich war, auch mit dem Vater zu sprechen, wurde die Anzahl der Besuche entsprechend erhöht.

Leider ist es für eine misshandelte Mutter so gut wie unmöglich, sicher zu sein, dass sich die Gewalt nicht wiederholt. Neue, schwere Misshandlungen können ihr oft im Zusammenhang mit dem Umgang des Vaters mit dem Kind oder mit Beginn des Strafprozesses widerfahren. Nach einem solchen Ereignis möchte die Mutter mit ihrem Kind den Kontakt gerne zu den Personen wiederaufnehmen, die bereits Kenntnisse von ihrer bisherigen Geschichte haben. Zu einigen Müttern haben wir auch über mehrere Jahre Kontakt gehalten. Diese Familien haben uns wichtige Informationen gegeben. Sie haben uns gezeigt, dass es lange Zeit dauert, bis eine Familie, die mit Bedrohung und Gewalt gelebt hat, die Möglichkeit, ein einigermaßen gutes Leben zu führen, wiedererlangt hat.

Wichtige Inspirationsquellen

In unserer therapeutischen Arbeit wurden wir von R. Pynoos und S. Eth (1986) inspiriert, zwei kalifornischen Forschern, die ein Modell zur Behandlung von Kindern, die Zeuge von Gewalt gegen einen nahen Verwandten geworden sind, entwickelt haben. Ihre Methode nennt sich „The Child Interview“ und kann bei Kindern etwa ab dem dritten Lebensjahr angewandt werden. Das Interview besteht aus drei Teilen: *Einleitung, Traumabearbeitung und Abschluss*.

25 Die Anpassung der Familientherapie durch systemtheoretische Überlegungen kann für Familienmitglieder, die Opfer von Übergriffen wurden, kränkend sein. Zirkuläre Kausalität macht Gewalt zur Verantwortung aller und nicht nur zur Verantwortung des Täters

Vor der ersten Sitzung mit einem Kind trugen die Therapeuten Informationen über die vom Kind bezeugten Ereignisse und die familiäre Situation zusammen.

Einleitung: Die Therapeuten erzählen dem Kind, dass sie bereits Erfahrungen mit Kindern mit ähnlichen Erlebnissen („gone through what you have gone through“) gesammelt haben.

Traumabarbeitung: Während dieses Schritts legen die Therapeuten ihr Augenmerk auf die Erlebnisse des Kindes und helfen dem Kind, das erfahrene Trauma detailliert zu bearbeiten.

Abschluss: Nach der Bearbeitung fasst der Therapeut zusammen, was gemeinsam erarbeitet wurde, und versucht, dem Kind Erklärungen zu geben und es darin zu unterstützen, Gemeinsamkeiten mit ähnlichen Erfahrungen anderer Kinder zu erkennen.

Das Buch *Children of Battered Women* wurde 1990 von einer Therapeutin und zwei Therapeuten der London Family Court Clinic in Ontario, Kanada, geschrieben (Jaffe et al. 1990). Ihre Erfahrungen haben uns bei der Ausformung unserer Therapie traumatisierter Kinder und Mütter inspiriert.

Halldis Leira zeigte mit ihren Kursen zu den Rechten von Kindern und Jugendlichen 1988 in Norwegen, dass Gewalt sichtbar gemacht werden muss, damit Kinder und Jugendliche ihre Erfahrungen bearbeiten können (Leira 1989, 1990). Darüber hinaus haben auch Dora Black (1998), Leonora Terr (1989), Magne Raundalen und Atle Dyregrov (1993) mit ihren Forschungen und Erfahrungen zu unseren Erkenntnissen beigetragen. Sie zeigten uns die Folgen von Gewalt und Lebensbedrohung für Kinder und Erwachsene.

Zentrale Richtlinien für unsere Arbeit fanden wir im schwedischen Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, dessen übergeordnetes Ziel „eine gute Gesundheit und Pflege unter gleichen Voraussetzungen“ ist. Aber auch die UN-Kinderkonvention wurde Teil unseres Handlungsplans. Die Kinderkonvention findet laut Beschluss des Schwedischen Parlaments, der Landtage und schwedischen Kommunen überall dort Anwendung, wo Kinder betroffen sind. Sie regelt den Schutz von Kindern vor physischer und psychischer Gewalt (Art.19). Der Schutz vor Gewalt schließt logischerweise auch den Schutz vor deren Folgewirkungen ein.

Unsere Drei-Schritt-Methode

Jede unserer Therapiesitzungen besteht aus drei Schritten und dauert 60-90 Minuten. Wichtigster Punkt während des *ersten Schritts* mit Mutter und Kind bzw. Mutter und Kindern ist das Lüften des Familiengeheimnisses. Wir stellen uns und unsere Arbeit vor, berichten, dass wir bereits viele Kinder getroffen haben, die miterlebt haben, wie ihre Mutter geschlagen wurde, und dass wir auch Kindern begegnet sind, die selbst misshandelt wurden. Die Kinder reagieren positiv, sobald sie merken, dass wir bereit sind zuzuhören und dass

wir wissen, wie es ist, Zeuge von Gewalt in der Familie geworden zu sein. Ein zu zeitiges Auffordern des Kindes, selbst zu berichten, kann verstärkt dazu beitragen, Ängste zu provozieren, und somit eine Bearbeitung behindern. Das Kind muss wissen, dass der Elternteil, auf den es angewiesen ist, seine Erlaubnis gibt, über das Geschehene zu reden. Die Mutter gibt ihr Einverständnis, sobald sie selbst sicher sein kann, dass ihr und ihren Kindern mit Respekt und Verständnis begegnet wird. Sie muss aber auch die Gewissheit haben, dass sie kein Eingreifen von behördlicher Seite zu fürchten hat und ihr das Sorgerecht nicht entzogen wird.

Dem Kind oder den Kindern stellen wir die Frage, ob sie sich an eine Situation erinnern können, in der sie gesehen oder gehört haben, wie die Mutter geschlagen wurde. In der Regel berichten sie dann von einem Ereignis, das ihnen viel Angst eingeflößt hat. Unsere direkten Fragen öffnen den Weg für einen Dialog, obwohl die Kinder auch auf unterschiedliche Weise zeigen, dass sie sich in Bezug auf die furchtbaren Erlebnisse in einem ständigen Konflikt zwischen Schweigen und Sprechen befinden. Die ersten Gespräche mit Mutter und Kind sind gefühlsmäßig oft sehr starke Erlebnisse für die Mutter. Sobald die Kinder von dem Erlebten berichten, wird es häufig schwierig und überraschend für die Mutter. Die Mütter haben oftmals nicht erkennen können, wie qualvoll die Situation für ihre Kinder war und wie schreckerfüllt sie waren. Die Kinder hingegen fühlen sich im Anschluss an die Erzählung erleichtert.

In vielen Fällen erstellen wir eine soziale Netzwerkkarte, mit deren Hilfe das Kind zeigen und mitteilen kann, ob eine Person im nahen Verwandtenkreis oder in der näheren Umgebung Kenntnis von seiner Situation hat und das Familiengeheimnis mit ihm teilt.

Die Arbeit mit dem Kind

Der *zweite Schritt* beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem das Kind oder die Kinder ihr Bedürfnis nach einer Unterbrechung zeigen. Ihre Signale, etwas anderes tun zu wollen als nur zu sitzen und zu reden, werden für gewöhnlich nach etwa 15-20 Minuten sichtbar.

Während des zweiten Schritts geht das Kind mit seiner Therapeutin in einen angrenzenden Raum mit Spielsachen, einem Sandkasten, einem Puppenhaus, Kreide, Malfarben und Lehm. Beim Präsentieren des vorhandenen Materials wird das Kind bzw. werden die Kinder ermuntert, all das zu spielen, zu zeichnen oder zu erzählen, was sie gesehen und über was sie sich gewundert haben. Die Therapeutin unterstützt behutsam die Konfrontation der Kinder mit ihrer Wirklichkeit, wobei sie die besonderen Bedingungen der Kinder und ihre Perspektive berücksichtigt. Sie ist sich der besonderen Bedeutung von Offenheit gegenüber jedem Gefühl der Kinder und deren Überlebensstrategien bewusst und findet ein Gleichgewicht zwischen Fragestellung und Abwarten spontaner Äußerungen der Kinder. Sie verhindert somit, dass die

Verteidigungsmechanismen der Kinder gegen die eigenen Ängste eine Verarbeitung behindern.

Für jüngere Kinder ist es in der Regel am leichtesten, mit Spielen und Zeichnen zu beginnen. Das Kind darf bauen oder zeichnen, was es möchte. Während des Spielens oder Zeichnens beobachtet die Therapeutin besonders die Dinge und Themen, die an die traumatischen Erlebnisse des Kindes angeknüpft werden können und die der gedankliche Leitfaden des Kindes in Bezug auf die Gewalt gegen die Mutter sein können. Ziel ist es, nach und nach das symbolische Material mit der persönlichen Lebenssituation des Kindes zu verbinden. Das symbolische Spiel des Kindes muss gedeutet werden, da das Kind ansonsten Gefahr läuft, in einer ständigen Wiederholung des Traumas zu verharren. Erinnerungsbilder und Sinneseindrücke des Geschehenen von Kindern und Jugendlichen sind häufig fragmentarisch. Ziel der traumaspezifischen Therapie ist es, bruchstückhafte Eindrücke zu einem zusammenhängenden Bericht zu verknüpfen. Erzählen bewirkt Heilung. Der Grundgedanke, der Voraussetzung für jede psychologische Therapie ist, bezeugt die Existenz der heilenden Kraft, Geschehnisse und Gefühle in Worte zu fassen und mit anderen zu teilen und auf diese Weise einen neuen Weg zu finden, den traumatisierenden Erlebnissen zu begegnen.

Ältere Kinder und Jugendliche zeigen in der Regel ein starkes Bedürfnis zu berichten, was sie erlebt, wie sie auf die Gewalt gegen die Mutter reagiert, was sie gedacht haben und welche Strategien sie angewandt haben. Aber auch ältere Kinder können Unterbrechungen benötigen, und hier kann die gefühlsmäßige schwere Arbeit durch Zeichnen oder Lehmarbeit erleichtert werden.

Hat ein Kind eine traumatische Erfahrung gemacht, kann der Fall eintreten, dass das Kind Gefühle und Teile des Erlebten vergisst. Das Kind beginnt zu erzählen und bricht plötzlich ab, da es nicht weiß, wie es weitergeht. Die Wiedergabe eines Handlungsverlaufes kann Zeichen von Dissoziation, einem mentalen Ausweichen, aufweisen.

Ein fünfzehnjähriges Mädchen berichtete:

„Als Papa das zerbrochene Glas gegen Mama richtete, war ich wie versteinert. Plötzlich sah ich, wie ich vor mir stand und auf das Glas in Papas Hand schaute. Ich sah meinen eigenen Rücken!“

Im weiteren Verlauf des Gesprächs erzählte das Mädchen äußerst bewegt von ihrer festen Überzeugung, dass ihre Mutter umgebracht, dass sie verbluten würde.

Kinder jeden Alters zeigen Furcht, Angst, Resignation und Wut. Außerdem sind sie von den Erwachsenen um sich herum enttäuscht, die so getan haben, als wüssten oder verstünden sie nichts. Durch das Zuhören und die Fragen der Therapeutin erfährt das Kind, dass die Therapeutin sich nicht sträubt, der Scham des Kindes gegenüber dem Erlebten zu begegnen. Die Therapeutin zeigt Respekt gegenüber dem Kind, das ebenso wie ein Erwachsener seine

Gefühle zeigt, Gedanken äußert und Worte gebraucht, die gehört werden und ernst genommen werden müssen. Die Kinder bedürfen der Unterstützung, ihre Lebenssituation zu verstehen, und benötigen Raum, gefühlsmäßig auf diese Lebenssituation zu reagieren. Die Kinder erhalten auch die Möglichkeit, sich mit ihren unterschiedlichen verbotenen und widersprüchlichen Gefühlen gegenüber den Elternteilen zu beschäftigen. Die Kinder, die zeigen möchten, dass sie auch einen guten und lieben Vater haben, haben die Möglichkeit, ihre Gefühle der Zuneigung gegenüber dem Vater zu bejahen, ohne dabei sein gewalttätiges Verhalten akzeptieren zu müssen. Dem Kind wird ermöglicht, den für die Gewalt Verantwortlichen zu erkennen und zu benennen. Es wird dabei unterstützt, Abstand von der gesehenen und gehörten Gewalt zu nehmen.

Die meisten Kinder berichten, dass sie meinen, schuld daran zu sein, dass die Mutter geschlagen wurde, dass es eigentlich ihr Fehler war. Kindern, vor allem Jungen, fällt es schwer, den Vater als schlechten Vater zu sehen. Sie möchten ein idealisiertes Bild des Vaters bewahren. Für Jungen ist es oftmals leichter, die Mutter oder sich selbst als Ursache für die Gewalt zu sehen als die Verantwortung beim Vater zu erkennen.

Der sechsjährige Mikael kam gemeinsam mit seiner Mutter zu unserer Beratungsstelle. Die Mutter war lange Zeit Opfer von Misshandlungen gewesen. Die letzten Misshandlungen waren so schwer, dass sie und Mikael in ein Frauenhaus flohen. Während unseres Gesprächs mit der Mutter nickt Mikael zustimmend auf die Frage, ob er gesehen habe, wie der Vater die Mutter geschlagen hat. Als er bei unseren individuellen Sitzungen mit den bezeugten Misshandlungen konfrontiert wird, erzählt Mikael alsdann, dass sein Vater der Mutter nichts Böses getan habe. Zu einem späteren Zeitpunkt der Therapie berichtet er davon, wie der Vater schwierige Situationen durch Brüllen meistere und dass er stärker sei als alle anderen. Er meint, dass die Mutter dumm sei und dass sie den Vater ins Gefängnis bringen wolle. „Papa ist jetzt lieb“. „Niemand mag Mama“. Er beschreibt, wie schwach seine Mutter ist, „sie heult wie ein Baby“. In den Therapiesitzungen der folgenden Monate weist Mikael mich entschieden zurück, sobald ich versuche, zu seinen Gedanken und Äußerungen über Mutter und Vater vorzudringen. Während des Spielens im Sandkasten akzeptiert er hingegen, dass ich mich an den immer wiederkehrenden Themen beteilige: Ein Mädchen sitzt alleine im Sandkasten. Sie wird geschlagen und ihr Leben wird von gefährlichen Tieren bedroht. Nirgends ist jemand, der ihr helfen kann. Die Menschen, die gelegentlich auftauchen, sehen nicht, dass sie in Gefahr ist und Hilfe benötigt. Allmählich verändert sich das Spiel: Das Mädchen, das im Spiel bedroht wird, erhält nach und nach Hilfe. Mikael nimmt nun auch meinen Kommentar „das ist beinahe wie bei dir und deiner Mama, ihr bekommt jetzt auch Hilfe“ wahr. Dies geschieht gleichzeitig mit Mikaelns sicherer werdendem Umgang mit seiner Mutter und der gemeinsamen äußeren Situation. Er erzählt der Mutter, dass er Angst hatte, dass sie sterben würde. Gegen Ende unseres Kontaktes kann Mikael detaillierter von den Übergriffen des Vaters auf die Mutter berichten. Er meint, dass es sein Fehler gewesen wäre, wenn seine Mutter gestorben wäre. Es ist nun möglich, darüber zu sprechen, dass der Vater und nicht Mikael die Mutter geschlagen und misshandelt hat. Gemeinsam können wir

erkennen, dass er noch klein war, als die schweren Misshandlungen stattgefunden haben, dass er den Vater nicht hätte aufhalten können. Mikael kann seiner großen Furcht, die Mutter zu verlieren, Ausdruck verleihen, und formulieren, dass er selbst auch Angst vor der Kraft des Vaters gehabt habe, dass er geglaubt habe, der Vater könne die Mutter „ins Gefängnis“ bringen, und dass er dann ganz allein gewesen wäre.

Während der Therapie war es besonders wichtig, Mikael's Überlebensstrategien offen und respektvoll zu begegnen. Die Idealisierung des Vaters und Mikael's Identifikation mit ihm und seiner Kraft unterdrückten die Furcht des Jungen, die Mutter zu verlieren, und die starken Schuldgefühle, die er wegen der Gewalt gegenüber der Mutter empfand. Durch stetes Annähern an das Trauma vermochte er während des symbolischen Spiels, seine Angst zu dosieren und Vergleiche zwischen seiner eigenen und der im Spiel dargestellten Situation wahrzunehmen. Zum Schluss gelang es ihm sogar, seiner Furcht auf der bewussten Ebene Ausdruck zu verleihen. Er konnte die Wirklichkeit erkennen und sehen, dass die Verantwortung für die Misshandlungen der Mutter beim Vater und nicht bei ihm lag. Er wurde weniger aggressiv, und sein Respekt und Vertrauen gegenüber der Mutter wuchsen. Bei unserer abschließenden Sitzung meinte Mikael, „jetzt können wir die Spielsachen wegräumen“, und er erzählte schließlich von seiner Lehrerin in der ersten Klasse, von seinen Klassenkameraden und seinem besten Freund.

Geschwister in einer Familie mit häuslicher Gewalt haben sowohl eigene als auch gemeinsame Erfahrungen mit der Gewalt in der Familie gemacht. Sie wurden unterschiedlich beeinflusst, abhängig von ihrem Alter, Geschlecht und der persönlichen Beeinträchtigung durch die Misshandlungen. Ihre Loyalität und Beziehung zu den Eltern zeigen sich auf verschiedene Art, und dies kann zu Konflikten unter den Geschwistern führen. Wir waren stets bemüht, jedem Kind die Gelegenheit zu geben, die eigene Sicht der Dinge zu formulieren, aber auch gemeinsam mit den Geschwistern über das Erlebte zu reden.

Kinder in einer Familie mit häuslicher Gewalt können sehr erleichtert sein, sobald die Scheidung der Eltern eine Tatsache ist, erleiden aber auch verschiedene Verluste. Sie verlieren den Familienvater und sind gelegentlich gezwungen, den Kindergarten oder die Schule zu wechseln. Viele Kinder tragen einen Traum vom guten Ende in sich, alles wird gut und alle leben zusammen. Erhalten sie die Möglichkeit, ihre traumatischen Erlebnisse zu bearbeiten, verschwinden die Hürden, die eine Trauer verhindern. So können sie die verschiedenen Verluste verarbeiten und die Familie akzeptieren, wie sie ist.

Die Arbeit mit der Mutter

Der *zweite Schritt*, die Arbeit mit der Mutter, bei dem das Kind bzw. die Kinder den Raum verlassen, ermöglicht der Mutter, in Abwesenheit der Kinder zu sprechen. Dies wird von vielen Müttern als große Entlastung empfunden.

Sie können weinen, müssen vor ihren Kindern nicht mehr stark sein, können ihre Furcht und Sorge zeigen.

Der erste Teil des Berichts der Mutter handelt in den meisten Fällen von ihrer Beziehung zum Mann, in den sie sich einst verliebt und der sie gemocht hat. Er ist nicht nur der gewalttätige Mann. Sie versucht, die versteckten Gründe für den Kontrolldrang des Mannes und sein aggressives Verhalten ihr gegenüber zu verstehen. Sofern der Mann Drogen konsumierte, war dies lange Zeit ihre vermutete Ursache für sein Verhalten. Da er aber auch im nüchternen Zustand gewalttätig war, war diese Erklärung schließlich nicht mehr ausreichend. In einigen wenigen Fällen werden der Ausbruch aus der gewalttätigen Umgebung und die Scheidung vom Mann akzeptiert. Die meisten Mütter führen allerdings ein Leben in Furcht und Ungewissheit über den weiteren Verlauf. Wird ihr Ausbruch die Gewalt verstärken? Der Gedanke, in Zukunft womöglich das Sorgerecht mit dem Vater des Kindes teilen zu müssen, wirkt abschreckend; jetzt wo sie ihm das Schlimmste angetan hat, nämlich das Kind bzw. die Kinder zu nehmen und zu fliehen. Wird der Mann ohne sie klarkommen, oder wird er – wie angedroht – versuchen, sich oder ihr das Leben zu nehmen? Seine Abhängigkeit schafft Schuldgefühle. Sie benötigt Hilfe, um die Verantwortung für ihn abgeben zu können. Oftmals fordert der Vater unmittelbar das Umgangsrecht mit dem Kind. Wagt sie, ihr Kind in der Obhut des Vaters zu lassen? Kann sie den Wunsch des Kindes, den Vater gerade jetzt nicht sehen zu wollen, respektieren? Wo findet sie Hilfe, sich und ihr Kind zu schützen?

Nach einigen Sitzungen nähert die Mutter sich vorsichtig den äußerst schweren Erlebnissen. Sie erhält die Möglichkeit, das Erlebte in Worte zu fassen, sich den Erinnerungsbildern zu nähern. Was geschah während und nach dem letzten Misshandlungsfall? Was trug am meisten zu ihrer Entscheidung bei, sich von ihrem Mann zu trennen? Geschehnisse, die zu den Misshandlungen führten, wecken Schuldgefühle. Sie beschuldigt sich selbst der Fehler, sie wusste ja, dass er es nicht ertragen würde usw. Berichte von Misshandlungen, Drohungen, Eifersucht, Konflikten am Esstisch, gestörter Nachtruhe usw. kommen als Puzzlestücke zum Vorschein und ergeben langsam ein Bild. Ich bin die aktive ZuhörerIn und benenne das Gehörte und die durch die einzelnen Ereignisse hervorgerufenen Gefühle. Meine Fragen geben der Mutter die Möglichkeit, ihre eigenen Gedanken, Gefühle und Reaktionen zu erforschen, und ich selbst trage mit meinem Wissen bei. Sie wird dazu ermuntert, zu differenzieren, ihre eigene Geschichte zu erzählen und Vertrauen in ihre eigene Wahrnehmung zu gewinnen. Der Ausbruch aus einer Missbrauchsbeziehung ist ein schmerzhafter Prozess.

Nachdem wir uns mit den Ereignissen, die die Mutter erlebt hat, und den daraus resultierenden schweren Folgewirkungen (Schlafstörungen, Schmerzen, ständige Furcht, Müdigkeit, Ohnmacht) beschäftigt haben, bewegt sich unser Gespräch langsam in Richtung ihrer Rolle als Mutter. Sie ist besorgt um die Entwicklung des Kindes und die Auswirkungen des Erlebten auf

das Kind. Sie hat Schuldgefühle wegen ihrer Fehler als Mutter. Eigene traumatisierende Erlebnisse aus ihrer Kindheit werden wachgerufen. Wir geben ihr den Raum, über ihr Verhältnis zu ihren eigenen Eltern zu sprechen, aber auch über die Beziehung des Mannes zur Ursprungsfamilie. Sie versucht, den komplexen Zusammenhang, dessen Teil sie gewesen ist, zu verstehen.

Sofern die Mutter zeitgleich einen individualtherapeutischen Kontakt in einer anderen Einrichtung wahrnimmt, wird das Gespräch mehr auf ihre Elternrolle gelenkt. Wir helfen ihr, ihre Autorität gegenüber den Kindern wiederzugewinnen und geben ihr viel Raum über die Bedürfnisse, Wünsche, Erwartungen jedes einzelnen Kindes, die Ausbrüche und das Verhalten zu reden, mit dem die Kinder Ausdauer und Grenzen der Mutter auszutesten versuchen. Die Mutter erhält das notwendige Werkzeug, um den Kindern aktiv zuzuhören und bei der Formulierung eigener Gefühle und Bedürfnisse unterstützen zu können. Sie erhält Hilfe, Ich-Botschaften wahrzunehmen und zu formulieren, Grenzen, ausgehend von den eigenen Regeln und Bedürfnissen, zu setzen, und wird dabei unterstützt, Kränkungen durch die Kinder zu verhindern, ohne diese dabei selbst zu kränken. Aktives Zuhören und Ich-Botschaften sind ihre Werkzeuge zur Lösung von Konflikten mit den Kindern - ohne Gewalt und ohne Drohungen.

Die Arbeit mit der Familie

Der *dritte Schritt* besteht in der Wiedervereinigung von Mutter und Kind in einem Raum. Die Mutter und die Therapeutin teilen all das mit, was für das Kind wichtig sein könnte bzw. Mutter und Therapeutin besprochen haben, z.B. die Pläne der Mutter für die nahe Zukunft, wie ihre Sicherheit geregelt wird, was mit dem Vater geschieht, welche Hilfe der Vater erhalten kann. Für die Kinder ist die Entlastung von Gefühlen der Verantwortung und der Sorge um die Eltern und sich selbst von besonderer Wichtigkeit. Sie stellen Fragen, von denen sie glauben, dass die Mutter diese Fragen nun hören und beantworten mag. Mitunter möchten sie auch nur über etwas sprechen, das nichts mit den gemeinsamen schweren Erfahrungen zu tun hat. Oftmals wollen die Kinder der Mutter aber auch ihre Zeichnungen zeigen und von ihrem Spiel im Sandkasten berichten. Auf diese Weise können sie der Mutter von ihren Erlebnissen erzählen, gleichzeitig aber auch ihre Fähigkeiten zeigen und diese bestätigt bekommen. Die Mütter verstehen dies und bestätigen ihr Kind in dem Gezeigten, ohne interpretierende Fragen zu stellen.

Sobald das Kind sicherer im Umgang mit der Therapeutin geworden ist und erkennt, dass der Mutter geholfen wird und sie in ihrer Fürsorgefähigkeit gestärkt wurde, stellt das Kind auch schwierigere Fragen. Ältere Kinder fragen, warum die Mutter geschlagen wurde, warum sie gelogen hat, z.B. dass sie die Treppe heruntergefallen sei und nicht zur Arbeit gehen könne, warum sie nichts unternommen hat. Kleinere und unsichere Kinder benötigen bei der

Formulierung ihrer Fragen die Hilfe der Therapeutin. Viele Kinder, die der Therapeutin berichteten, dass auch die Mutter sie geschlagen habe, konnten die Mutter diesbezüglich im Laufe der gemeinsamen Sitzungen schließlich zur Rede stellen. Viele Kinder erzählen der Mutter nun auch von ihren eigenen Misshandlungen durch den Vater oder Stiefvater. Oftmals erfolgten diese Misshandlungen auf folterähnliche Weise, ohne sichtbare Spuren zu hinterlassen. Solange sie mit dem Vater/Stiefvater zusammenlebten, trauten sie sich nicht, der Mutter hiervon zu erzählen, da dies womöglich für noch mehr Ärger gesorgt hätte. Einige Mädchen, die sich kurz vor der Pubertät befanden, haben auch sexuelle Belästigungen durch den Vater bzw. Stiefvater erfahren. Sobald wir Anzeichen sexueller Vergehen an einem Kind erkannten, nutzten wir die uns zur Verfügung stehenden Mittel zur Bearbeitung dieser speziellen Übergriffe in Zusammenarbeit mit Spezialisten für diese Problematik.

Der dritte Schritt des Gesprächs umfasst auch Regeln zum Zusammenleben in der neuen Wohnsituation. Unser Ziel für die gemeinsamen Gespräche ist es, zusammen mit der Mutter und den Kindern Schamgefühle aufzulösen und Schuld zu bearbeiten, den Kindern die Möglichkeit zu geben, ihren ambivalenten Gefühlen gegenüber beiden Elternteilen Ausdruck zu verleihen und das Verständnis für die Auswirkungen dieser Ambivalenz auf ihr Verhalten gegenüber den Eltern zu stärken. Wir bestätigen das, was viele Kinder wissen: Gewalt, die verletzt und Leid bereitet, ist ein Verbrechen. Sobald sich das Leben der Kinder und der Mutter voraussehbarer und sicherer gestaltet, finden die Kinder den notwendigen Raum für eigene Gefühle und Bedürfnisse. Sorgen und widersprüchliche Gefühle der Kinder zum Geschehenen kommen abhängig von Alter und Beziehung unterschiedlich zum Ausdruck. Dies verstärkt die besondere Aufgabe der Mutter, den Reaktionen der Kinder im offenen Dialog zu begegnen.

Die gemeinsam mit Mutter und Kind geführten Gespräche gegen Ende einer jeden Therapiesitzung sind kurz (10-20 Minuten), aber von großer Bedeutung für die gegenwärtige und zukünftige Beziehung zwischen Mutter und Kind. Ziel unserer Gespräche war die Gestaltung und Wiederherstellung der Beziehung des Kindes zu Nahestehenden, die Entwicklung einer spontanen Kommunikation durch neue Wege des Verständnisses und der Nähe unter den Geschwistern und zwischen den Kindern und der Mutter. Kinder und Mutter finden zu einem gemeinsamen Erzählen, das auch über den Zeitrahmen der Therapie hinaus zu einer anhaltenden Bearbeitung führt.

Unsere therapeutische Arbeit wird oft gemeinsam mit der Mutter und ihrer Sozialarbeiterin in der Hoffnung beendet, dass die Sozialarbeiterin im weiteren Verlauf Hilfe anbieten und durch Koordination von Ressourcen die Voraussetzungen für ein Leben ohne Drohungen und Gewalt schaffen kann.

Kinder und Mütter benötigen Hilfe zur Gewährleistung von Fürsorge und Umgang zum Wohle des Kindes

Auf den Ausbruch aus einer Misshandlungsbeziehung folgen fast immer Konflikte bezüglich des Sorge- und des Umgangsrechts mit den Kindern. Selbst wenn der Antrag auf alleiniges Sorgerecht von Morddrohungen begleitet wird, muss die Mutter - in Fällen, in denen sie aufgrund des gemeinsamen Sorgerechts ihre Kinder nicht schützen kann - in ihrem Begehren nach alleinigem Sorgerecht unterstützt werden. Die elterliche Fürsorgepflicht für das Kind, die Unterbringung des Kindes und der Umgang mit dem Kind müssen ausgehend vom Bedürfnis des Kindes nach Schutz und Sicherheit gewährleistet werden.

Wir haben folgende wichtige Kriterien herausgearbeitet, die es uns ermöglichen sollen, den Nutzen des Umgangs mit einem gewalttätigen Vater für das Kind zu beurteilen:

Ein Umgang ist in Betracht zu ziehen,

- sobald die Gewaltanwendung gegenüber der Mutter beendet wurde bzw. das Risiko für eine erneute Gewaltausübung sehr klein ist. Das Kind darf sich nicht für den Schutz der Mutter verantwortlich fühlen.
- sobald der Vater die Misshandlungen anerkennt und die Verantwortung hierfür übernimmt und somit das Kind und dessen Schuldgefühle entlastet. Das Kind findet seine Wirklichkeit nun auch vom Vater bestätigt.
- sobald der Vater nicht die elterliche Autorität der Mutter untergräbt. Diese darf nicht durch psychische Belästigungen und Verletzungen vor den Kindern Schaden nehmen.

Abschluss

Die in diesem Artikel beschriebene Hilfe ist Teil einer Unterstützung, auf die unserer Meinung nach alle traumatisierten Mütter und ihre Kinder Anrecht haben. Kinder mit schweren Traumata als Folge der Anzeichen von Gewalt oder der Erfahrung anderer psychischer oder physischer Misshandlungen können Fehldiagnosen und Fehlbehandlungen ausgesetzt werden, da ihr Verhalten dem Verhalten von Kindern mit psychischen oder neurologischen Problemen ganz anderer Ursachen ähnelt. Sofern bei der Diagnose die häusliche Gewalt nicht zum Vorschein kommt, besteht ein hohes Risiko für eine Fehldiagnose und für eine unzureichende Therapie. Das Kind wird durch eine solche Behandlung retraumatisiert.

Es ist wichtig, dass jedes Kind parallel zu einer Familientherapie auch eine individuelle Behandlung seiner traumatisierenden Erlebnisse erhält. Mutter-Kind-Gespräche sind eine wichtige Hilfe zur Selbsthilfe für die Veränderung destruktiver Familienmuster und die Entwicklung zu Offenheit, Nähe und

Respekt gegenüber allen Familienmitgliedern. Eine wertvolle Hilfe ist außerdem die Arbeit in Gruppen von Kindern mit ähnlichen Erfahrungen. Eine Mutter, die über einen großen Zeitraum wiederholt Gewalt ausgesetzt wurde, kann für längere Zeit eine psychotherapeutische Behandlung benötigen. Es besteht auch hoher Bedarf an Gesprächsgruppen für Mütter, in denen die Frauen ihre Misshandlungserfahrungen austauschen können, sowie Gruppengesprächen zum Thema Elternrolle.

Ich vermisse strengere Anforderungen an Väter, ihr Verhalten zu ändern. Auch ein Vater mit Umgangsrecht hat die Pflicht, dem Kind sein „Recht auf Fürsorge, Sicherheit und gute Erziehung“ zu garantieren. Therapieformen wie das im Therapiezentrum für gewalttätige Männer in Oslo angewandte Modell „Alternativen zur Gewalt“ haben gezeigt, dass vielen Männern geholfen werden kann. Die Behandlung führt den Vätern zu Bewusstsein, dass sie ein Problem haben, mit dem sie versuchen umzugehen.. Das wiederum hilft sowohl ihrer Partnerin als auch den gemeinsamen Kindern.

Zur Zeit bezahlen die meisten Kinder in Familien mit häuslicher Gewalt einen hohen Preis für ihr Überleben.

Übersetzung: Phillip Micha

Literatur

- Black, Dora (1998): Witnessing adult violence: the effects on children and adolescents. *Advances in Psychiatric Treatment*. Vol. 4: 202 - 210.
- Jaffe, Peter, Wolfe, David und Wilson, Susan Kaye (1990): *Children of Battered Women*. Newbury Park, London und New Delhi: SAGE Publications.
- Leira, Halldis (1989): Fra tabuisert trauma til anerkjennelse og erkjennelse. Del I: Om arbeid med barn som har erfart vold i familien. *Tidsskrift for Norsk Psykologforening*: 27, 16 -22.
- Leira, Halldis (1990): Fra tabuisert trauma til anerkjennelse og erkjennelse. Del II: En modell for intervensjon med barn og unge som har erfart vold i familien. *Tidsskrift for Norsk Psykologforening*: 27, 99 - 105.
- Metell, Barbro (red.) (2001): *Barn som ser pappa slå*. Stockholm: Förlagshuset Gothia.
- Pynoos, Robert und Eth, Spencer (1986): The Child Interview. *Journal of the American Academy of Child Psychiatry*: 25, 3, 306-319.
- Raundalen, Magne und Dyregrov, Atle (1993): *Barn och familjer i krig*. Stockholm: Rädda Barnen. Rädda Barnens Skriftserie 1993: 4.
- Terr, Lenore (1989): Treating Psychic Trauma in Children: Preliminary discussion. *Journal of Traumatic Stress*. Vol 2, 1, 3 - 20.

V. Modelle der Unterstützung für Mütter bei häuslicher Gewalt

Dorothea Zimmermann

Beratung von Müttern, die Opfer häuslicher Gewalt wurden, im Kontext einer Mädchenspezifischen Krisenintervention

Fallbeispiel:

„Als meine Tochter aus dem Haus war, hab ich mich das erste Mal wirklich von ihm frei gefühlt.“

Diese Antwort einer Mutter auf die Frage, wie es ihr jetzt ginge, nachdem ihre Tochter den familiären Zusammenhang verlassen hat, berührte mich sehr. Vorher hatte ich Frau Minter zu ihrer Geschichte, ihren Beziehungen und zum Vater der Tochter befragt. Dazu gehört immer auch die Frage nach der Erfahrung von häuslicher Gewalt. Nachdem sie zunächst ganz erstaunt war, dass sie im Kontext einer Kinderschutzeinrichtung nach ihren eigenen Erfahrungen gefragt wurde, berichtete sie - auf eine Art ganz erleichtert - schreckliche Szenen:

„Er weckte meine Tochter, als er mich schlug, damit sie sehen könne, dass er die Macht hätte, mich auch vom Balkon zu schubsen. Sarah sah mich schreiend mit großen Augen an und ich gestand ihm alles zu, nur um diese Situation zu beenden.“

Frau Minter¹ hatte es immerhin nach einem relativ kurzen Zeitraum, nach vier Jahren, als die Tochter drei Jahre alt war, geschafft, diese Beziehung zu beenden. Sie baute sich ein neues Leben auf, ging keine neue Partnerschaft ein und etablierte sich beruflich soweit, dass sie die Tochter und sich versorgen konnte.

Ihrer Tochter gegenüber hatte sie die Gewaltsituationen nie erzählt. Der Vater wäre unzuverlässig gewesen, hätte nie für Sarah gezahlt und kein Interesse gezeigt. Deshalb gäbe es keinen Kontakt. Sarah hat sich so ein eigenes Bild von ihrem Vater zusammenphantasiert, das von einigen Idealisierungen durchzogen ist. Jede Verteidigung des Vaters durch die Tochter, jeder Kontaktwunsch

1 Alle Namen wurden geändert.

traf die Mutter zutiefst, obwohl sie rational durchaus in der Lage war, die Legitimation dieser Wünsche anzuerkennen. Frau Minter beschrieb das Gefühl, dass die Tochter Statthalterin des Vaters in der Familie wäre, der dadurch seinen Zugriff auf sie nie ganz verloren hätte. Jede Ähnlichkeit, die sie bei ihrer Tochter in Gesten oder im Äußeren feststellte, bestätigte sie in dieser Wahrnehmung.

In den Elterngesprächen konnte herausgearbeitet werden, dass Frau Minter durch ihre Rigidität versucht hatte, die Tochter, bzw. dadurch ihren Mann, in Schach zu halten, immer die Kontrolle zu behalten. Dies traf bei Sarah auf heftigste Gegenwehr. Sie konnte die Autorität ihrer Mutter in keiner Weise annehmen und akzeptieren. Sarah hatte durch das Miterleben und Miterleiden der häuslichen Gewalt während ihrer frühkindlichen Entwicklung quasi mit der Muttermilch gelernt, dass die Mutter Opfer ist. Die Mutter wurde abgewertet, konnte sich nicht wehren und hatte der Macht und Kontrolle des Partners über sie nichts entgegenzusetzen. Diese Haltung wurde von Sarah internalisiert ohne Erinnerung an das tatsächliche Geschehen. Von daher waren alle Versuche der Mutter, der Tochter klare Grenzen zu setzen, ihr mit rigiden Strafen einen ihrem Alter nicht mehr angemessenen Rahmen zu geben, von vornherein zum Scheitern verurteilt. Mutter und Tochter befanden sich zu dem Zeitpunkt, da Sarah (15 Jahre) um Aufnahme im Mädchennotdienst bat, in einer Spirale von Aggression und Wut, Anklage und Gegenanklage, Forderungen und offensiver Verweigerung.

Es schien Frau Minter große Erleichterung zu bringen, zugeben zu dürfen, dass es eine große Ambivalenz in ihr gibt. Sie liebt ihre Tochter und wünscht sich gleichzeitig, dass sie geht, hasst in ihr die Anteile des gewalttätigen Vaters. In intensiven Gesprächen mit der Tochter konnte sie ihr zugestehen, zunächst in ein betreutes Wohnen zu gehen, mit der Option, nach gemeinsamer Beziehungsarbeit aus einem räumlichen und gewissem zeitlichen Abstand heraus vielleicht wieder zusammenzuziehen. Der wichtigste Aspekt war vor allem für Sarah, dass sie ohne Schuldzuschreibungen gehen konnte.

Beschreibung der Einrichtung

Dieses Beispiel einer Krisenintervention unter Berücksichtigung der Erfahrung von häuslicher Gewalt der Mutter ist nur eines von vielen aus unserer täglichen Arbeit im Mädchennotdienst. Der Mädchennotdienst in der Trägerschaft von Wildwasser e.V. besteht aus einer Anlaufstelle und einer Krisenwohnung. In den Zeiten, zu denen die Jugendämter geschlossen sind, obliegt die Entscheidung über die Inobhutnahme eines hilfesuchenden Mädchens den Mitarbeiterinnen. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt wird mit einem/einer Mitarbeiter/in des Jugendamtes besprochen, ob eine Mädchenspezifische Clearingphase notwendig erscheint. Während dieser Zeit kann der jeweilige konkrete Hintergrund des Mädchens mit seinen Ressourcen und Gefährdungen

eingehend betrachtet und ausgewertet werden. Mit den Familien können Bedingungen erarbeitet werden, die einen Rückzug in die Familie möglich machen, ohne dass der Aspekt eines Machtkampfs, der gewonnen oder verloren wird, das vorherrschende Gefühl bleibt. Wenn eine Rückkehr in die Familie aus Kinderschutzgründen nicht vertretbar erscheint, wird versucht, den Eltern jenseits von Schuldzuweisungen ein Annehmen dieser Situation zu ermöglichen.

Unserer Erfahrung nach können diese Gespräche nur erfolgreich sein, wenn das Mädchen sich in seiner ganzen Individualität gesehen fühlt. Dafür stehen in Bezug auf Gewaltdynamiken sehr erfahrene Mitarbeiterinnen mit unterschiedlichem kulturellen Hintergrund als Betreuungsteam bereit, die in der Lage sind, die Mädchenspezifische Bedürfnislage, gerade auf der Basis eines intensiven Verständnisses des jeweiligen Migrationsprozesses, zu sehen und vertrauensbildende Unterstützung anzubieten.

Die psychologische Arbeit umfasst Gespräche mit den Mädchen allein, eine psychologische Gruppe mit allen anwesenden Mädchen ein Mal in der Woche und die Arbeit mit dem familiären Umfeld. Zunächst werden Gespräche mit den Eltern ohne Anwesenheit der Tochter geführt, damit ein Vertrauensverhältnis frei von gegenseitigen Schuldzuweisungen entstehen kann. Besteht der Verdacht, dass die Mutter aktuell häuslicher Gewalt ausgesetzt ist, werden den Eltern getrennte Gesprächstermine angeboten. Auf die Umstände speziell dieser Gespräche werde ich unten noch genauer eingehen. Im Beisein der Bezugsbetreuerin wird dann zunächst versucht, eine gemeinsame Geschichtsschreibung zu erarbeiten, d.h. Eltern und Tochter stellen aus ihrer Sicht den Prozess dar, wie es zu der Krise kam. Oft ist es unmöglich eine übereinstimmende Sicht zu entwickeln. Aber allein das Wissen um das Erleben der Anderen und der Versuch, dieses Erleben stehen lassen und gleichzeitig die eigenen Kränkungen benennen zu dürfen, bieten die Grundlage für den zweiten Termin. Erst dann kann es darum gehen, die Frage der gemeinsamen Perspektive zu klären. In engem Kontakt mit dem Jugendamt werden dann die Möglichkeiten der familienunterstützenden Hilfen, bzw. der Fremdunterbringung geklärt.

Dabei ist es in der Arbeit mit Familien mit Migrationshintergrund extrem wichtig, darauf zu achten, dass jedes Familienmitglied sich gut verstanden fühlt und seine Gefühle vor dem Hintergrund des jeweiligen Migrationsprozesses ausdrücken kann. Es sollte auf keinen Fall ein anderes Familienmitglied für die Sprachvermittlung zuständig sein. Aus diesen Gründen arbeitet die Psychologin eng mit Kolleginnen der eigenen oder einer anderen spezialisierten Einrichtung zusammen, die den jeweiligen kulturellen Hintergrund haben. Ganz eindeutig steht dabei nicht die Sprachmittlung im Vordergrund, sondern das Verständnis und die Wertschätzung für die ganz spezielle Lebenssituation der Familie. Nur auf dieser Grundlage kann unserer Erfahrung nach eine Lösung erarbeitet werden, die Bestand hat.

Ausgangskonstellationen und der jeweilige Beratungsprozess

Die Mutter erlebte häusliche Gewalt durch den Vater des Mädchens, hat sich getrennt, aktuell keine Gewaltbeziehung

Diese Situation ist in dem Fallbeispiel zu Beginn ausführlich beschrieben.

Es ist immer wieder anrührend mitzuerleben, wie erleichtert die Frauen auf die Nachfrage nach den genaueren Umständen ihrer Beziehung, die Frage der Trennung, auf die Frage nach eventuellen Gewaltsituationen reagieren. Viele kommen ja gerade mit dem Gefühl, *„alle interessieren sich nur für meine Tochter, ich habe anscheinend alles falsch gemacht, ich muss mich hier verteidigen.“*

In der Frage nach ihrem eigenen Opfer-Sein in bestimmten Konstellationen fühlen sie sich gesehen und angenommen. Oft öffnen sich dann längst fest verschlossene Schleusen, ihre eigene Verletzung darf benannt werden. Dabei besteht eine wichtige Verantwortung der Psychologin darin, die Mutter darin zu stützen, nicht zu weit in eine etwaige Traumaexposition, d.h. das genaue Erzählen der traumatischen Erfahrung mit den dazu gehörigen Affekten, einzusteigen. Diese Gratwanderung ist besonders schwierig, da es um die Wahrnehmung der Auswirkungen auf das eigene Leben und des Lebens der Tochter, bzw. der Kinder geht, während gleichzeitig zu verdeutlichen ist, dass für diesen angerissenen Prozess weitergehende professionelle Hilfe notwendig ist.

Viele dieser Mütter haben die Folgen ihrer Gewalterfahrung verdrängt oder bagatellisiert und leben mit dem Abwehrmechanismus der altruistischen Abtretung nunmehr für ihre Kinder. Jede Form der Aggression der Tochter wird als gefährlich erlebt und muss mit der Botschaft *„ich habe doch alles für dich getan, wie kannst du nur“* in Schach gehalten werden. Damit ist die Mutter als Person mit eigenen Bedürfnissen, einer eigenen Geschichte für die Tochter nicht wahrnehmbar. Das schlechte Gewissen ist dann manchmal das einzige Erziehungsmittel, das ihnen zur Verfügung steht, Grenzen zu setzen.

Um die Kinder zu schützen, wird ihnen in der Regel nichts oder nur sehr bagatellisierend über die Gewalttätigkeit des Vaters erzählt. Oft kommt auch noch hinzu, dass es für die Mutter zu beschämend ist, von der Gewalt zu sprechen, besonders wenn auch die Umstände der Zeugung in Zusammenhang mit der Gewalt standen, wie Zeugung durch Vergewaltigung (siehe Heynen in diesem Band) oder durch einen Akt der Versöhnung nach einer Gewaltsituation. Gerade in diesen Fällen ist aber andererseits die emotionale Beziehung zu den Kindern sehr von diesem Hintergrund geprägt. Die Kinder spüren eine gewisse Leere in der Zuwendung, das Unechte dieser Beziehung, das sich manchmal hinter besonders intensiver äußerlicher Hinwendung verbirgt. Von daher müssen sie für sich folgern, dass sie selbst es sind, die diese emotionale Begrenzung verursachen und entwickeln Schuldgefühle, die sich gerade in der Pubertät bis zu einem gewissen Selbsthass entwickeln können.

In der Regel ist das Vaterbild bei dieser Ausgangssituation vor allen Dingen von seiner Abwesenheit und den geringen Informationen, die der Tochter zur Verfügung stehen, geprägt. Oft gab es zum Schutz der Mutter keinerlei Kontakt mehr, auch die Verbindung zu den Großeltern väterlicherseits ist häufig gekappt. Aus dieser Ausgangssituation fantasiert sich das Mädchen, besonders in Zeiten der Auseinandersetzung mit der Mutter, ein Vaterbild, das ihr die Möglichkeit einer positiven Identifikation und Ausflucht aus ihrer jetzigen Lebenssituation bietet. Nicht selten bauen sie sich mit Fotos oder Erinnerungsstücken einen Ort, an dem sie dieses Bild für sich erleben können. Die Mütter reagieren darauf - aus ihrer Geschichte verständlich - sehr verletzt und gekränkt, wobei die Wucht dieser Gefühle für die Tochter nicht einzuordnen und damit nicht einschätzbar ist. *„Richtet sie sich jetzt gegen mich oder gegen meinen Vater, den ich aber wiederum als Teil von mir definiere?“* In dieser Situation verstärkt sich die Sprachlosigkeit zwischen Mutter und Tochter, die Kommunikation kann fast vollständig zum Erliegen kommen.

In dieser Ausgangssituation ist es dann müßig im Rahmen der Krisenintervention zu eruieren, wer Schuld an der Krise ist, ob die Tochter die Mutter verlassen hat, oder ob die Mutter es der Tochter verunmöglicht, weiter zu Hause zu leben.

Unserer Erfahrung nach ist es deshalb wichtig, der Mutter im Einzelgespräch zu ermöglichen, ihre jeweiligen Emotionen wahrzunehmen, die hinter der momentanen Kränkung, von der Tochter verlassen worden zu sein, liegen. Dieser Prozess kann emotional sehr belastend sein, wenn deutlich wird, wie viel Einfluss der gewalttätige Ex-Partner, von dem die Frau sich vor z.T. schon sehr langer Zeit frei gemacht hat, noch auf das Leben und vor allem auf die Beziehung zu den Kindern hatte und hat. Wut und Trauer, verbunden mit dem Schmerz der Erinnerung an den Menschen, der sich damals hat so behandeln lassen, können dabei aufkommen. Dies wird nicht in einem einmaligen Gespräch möglich sein, sondern erfordert immer wieder die Versicherung, welche Ressourcen die Mutter hat, diesen Prozess anzugehen und welche Form von professioneller Unterstützung weitergehend angezeigt wäre.

Mit der Mutter wird vor dem gemeinsamen Gespräch mit der Tochter vereinbart, welche Informationen ihr schon vorher vermittelt werden sollen. Dies handhaben die Frauen sehr unterschiedlich. Manche wollen der Tochter alles selber erzählen, andere sehen sich nicht in der Lage dazu, und beauftragen die Psychologin, ihrer Tochter die wichtigsten Informationen im geschützten Einzelgespräch zu geben. Andere schreiben einen Brief, der vor dem Zusammentreffen gemeinsam, entweder mit der Psychologin oder der Bezugsbetreuerin gelesen wird.

Im gemeinsamen Gespräch muss das Mädchen mit zum Teil sehr widersprüchlichen Gefühlen fertig werden. Zunächst gilt es, den Widerstand zu überwinden, das idealisierte Bild des Vaters wenigstens in Ansätzen erschüttern zu lassen. Gerade, wenn es heftige Auseinandersetzungen mit der Mutter gab, fällt es schwer, in diesem Moment nicht die negative Emotion auf sie zu

richten, sondern mit ihr gemeinsam auf die Suche nach Erinnerungen und Fragen an die Vergangenheit zu gehen.

Dabei ist es wichtig, dem Mädchen nicht das Gefühl zu vermitteln, dass es ihre Verantwortung ist, aus dem Verständnis der Opfer-Konstellation in der Vergangenheit der Mutter diese zu stützen und ihr Ringen um Autonomie aus Gründen des Schutzes der Mutter aufzugeben. Sehr wohl geht es aber darum, die Frage des Respekts und der Autorität der Mutter zu bearbeiten und internalisierte Abwertungen bewusst zu machen.

Wenn der Mutter in den Einzelgesprächen bewusst wird, dass sie eine negative Übertragung der Gefühle für den Vater auf die Tochter gelebt hat, wird sich die Frage stellen, ob eine zumindest zeitweilige Trennung von Mutter und Tochter angezeigt ist. Aus der Distanz kann es leichter sein, mit der Unterstützung eines der jeweiligen Bedürfnisse angepassten Settings in intensiven gemeinsamen Gesprächen mittelfristig einen Raum für einen Neuanfang zu schaffen. Dies gelingt um so leichter, wenn die Mutter für sich selbst einen therapeutischen Rahmen sucht.

Häusliche Gewalt durch den leiblichen Vater, danach immer wieder gewaltförmige Partnerbeziehungen der Mutter

„Meine Mutter, die blöde Kuh seh ich kaum noch, ich bin fast gar nicht mehr zu Hause, da ist immer Fred, für den macht sie alles. Nach meinem Vater hat sie sich nur noch Arschlöcher ins Haus geholt. Wie's mir damit geht, ist ihr völlig wurscht, aber das ist mir auch egal, ich will eh nix mehr von ihr. Ich will so schnell, wie möglich ins betreute Einzelwohnen.“

Grit präsentiert sich in der Anlaufstelle im Mädchennotdienst beim Erstgespräch als sehr autonom. Es wäre viel zu gefährlich für sie, Bedürfnisse an die Mutter zu artikulieren. Höchstens die kleineren Geschwister tun ihr leid, aber die werden auch schon noch dahin kommen, zu merken, dass sie von dieser Mutter nichts zu erwarten haben. Am liebsten hätte sie sie mitgenommen. Früher hätte sie sich immer um sie gesorgt, aber jetzt ist's genug, jetzt muss sie sich um sich selbst kümmern.

Auch Grit hat das Bild eines idealisierten Vaters internalisiert. In ihren Augen, war er gut. Wenn es zu Gewalthandlungen durch den Vater gekommen ist, dann hat die Mutter es verdient. Die aggressiven Gefühle gegenüber einer Mutter, die sich selbst und die Tochter nicht schützen konnte und entweder z.T. selbst gewalttätig wurde oder die Gewalt der jeweiligen Partner bagatelisierte, drohen sie zu überschwemmen.

In diesem Kontext ist eine zumindest vorübergehende Trennung von Mutter und Tochter angezeigt. Auf jeden Fall ist es wichtig, das Signal der Tochter ernst zu nehmen, dass sie sich in diesem Haushalt gefährdet fühlt, auch wenn zu diesem Zeitpunkt die Gewalt nicht unmittelbar gegen sie gerichtet ist. Das Miterleben der häuslichen Gewalt, das kontinuierliche Erleben, dass

die Versuche der Mutter, mit einem neuen Partner neue Beziehungsmuster zu leben, scheitern und die Männer sich wieder als manchmal mehr, manchmal weniger gewalttätig entpuppen, bedeutet eine Gefährdung des Kindeswohls auf jeder Ebene:

- Unter diesen Umständen kann es zum Teil nur eine Frage der Zeit sein, wann sich die Gewalt des neuen Partners auch unmittelbar gegen die Kinder richtet.
- Das Miterleben der häuslichen Gewalt kann ebenfalls eine traumatisierende Misshandlung bedeuten (siehe Strasser in diesem Band).
- Die Grenze der Tochter, Handlungen als gewaltförmig zu definieren hat sich so abgesenkt, dass sie selbst zu Gewalttätigkeiten neigt und es als positiv darstellt, keinen Schmerz zu empfinden und ihn dementsprechend auch nicht zu fürchten.
- Die Tochter hat keine Chance eine positive weibliche Identität zu entwickeln, weil sie Weiblichkeit, Frau-Sein immer mit potentieller Opferschaft verbindet.
- Sie kann Beziehungen nur unter der Maßgabe, wer ist hier das Opfer, wer ist die, die alles unter Kontrolle hat, d.h. notfalls auch Gewalt ausübt, konstellieren.

Unter dieser Voraussetzung ist es wichtig, auf jeden Fall die Mutter zunächst ohne ihren Partner einzuladen, auch wenn dieser aus einem Kontrollbedürfnis heraus auf eine Teilnahme besteht. Ihm sollte ebenfalls ein eigener Termin angeboten werden.

Wenn die Mutter sich als zu gefährdet einschätzt, kann dieser Termin auch heimlich ausgemacht werden. Wir haben erlebt, dass dieses Vorgehen einigen MitarbeiterInnen der Jugendämter oft schwer zu vermitteln ist. Dies hat mehrere Gründe: Zum einen widerspricht es völlig dem Gebot der Offenheit und scheint eine Parteinahme vorwegzunehmen, die grundsätzlich abgelehnt wird. Zum anderen gilt es ja als besonders wichtig und notwendig, den Vater oder den Lebenspartner zu gewinnen. Unserer Erfahrung nach ist es vor dem Hintergrund drohender Gewalt gegen die Mutter und auch der Tochter nicht möglich, in einen offenen, lösungsorientierten Prozess zu gehen. Von daher ist es dringend notwendig der Mutter in einem Einzelgespräch die Möglichkeiten der Unterstützung aufzuzeigen. Auch wenn sie zum jetzigen Zeitpunkt nicht in der Lage sein sollte, für sich selbst Hilfe in Anspruch zu nehmen, kann sie in der Regel im Einzelgespräch besser ihre Lebensumstände und ihr Verhältnis zur Tochter artikulieren. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass es ihre Offenheit bereits hemmt, wenn der Partner von dem Termin weiß und danach fragen wird, was gewesen ist.

Im Gespräch mit der Mutter muss sich zunächst ein genaues Bild davon gemacht werden, an welchem Punkt der Auseinandersetzung sie sowohl mit dem Partner als auch mit der Tochter gerade ist.

Im Fall von Grit präsentierte sich die Mutter ähnlich „abgeklärt“ wie die Tochter. Grit würde sowieso immer lügen, der ginge es nur um ihre Freiheit und „*ich geh ihr am Arsch vorbei*“. Soll sie doch abhauen, „*aber dann soll sie bloß nicht angekrochen kommen, wenn sie auf die Schnauze fällt*“. Die Möglichkeit, „auf die Schnauze zu fallen“, ist sehr groß, weil sie sich immer die falschen Freunde aussucht. „*Bestimmt kommt sie bald mit einem dicken Bauch an und will dann meine Hilfe.*“

Ohne es zu merken hat Frau Christ ihre eigene Geschichte erzählt. Als sie auf diesen Umstand aufmerksam gemacht wird, kann sie ihre Ängste formulieren, dass ihre Tochter irgendwann einmal auf ein ähnlich „verpfushtes Leben“ zurückblicken muss. Ganz allmählich, in ständiger Absicherung, dass sie sich nicht als Person abgewertet und verurteilt fühlt, fängt sie an über ihre verschiedenen Beziehungen, die schmerzlichen, z.T. gefährlichen Trennungen, die sie immer wieder viel Kraft gekostet haben, ihre immer wieder neuen Hoffnungen und ihre Enttäuschungen zu sprechen. Auf dieser Grundlage wird es ihr möglich, auch das Aufwachsen ihrer Kinder insgesamt und von Grit speziell mit einem empathischeren Fokus zu betrachten.

Im nächsten gemeinsamen Gespräch tasten sich Mutter und Tochter sehr misstrauisch und voller Angst, sich zu verletzlich zu zeigen, aneinander an.

Vorher wurde genau mit beiden abgeklärt, welche Inhalte der Einzelgespräche thematisiert werden dürfen. Es geht jetzt wesentlich darum, erst einmal eine neue Kommunikationsebene zwischen Mutter und Tochter zu etablieren, von dem gewohnten Muster Vorwurf - Gegenvorwurf wegzukommen und das Interesse an dem Erleben der Anderen zu wecken. Die Mutter sollte lernen, zu verstehen, wie ihre Tochter die Gewaltszenen erlebt hat und wie sehr sie dies auch als einen Akt gegen sich selbst wahrnahm: Die Selbstbezogenheit der Mutter, die Angst vor dem Partner. Für Grit war es auch besonders wichtig, dass ihr die Mutter ihre Wahrnehmung des Ausmaßes der Gewalt bestätigte, die ständige Bagatellisierung beendete.

Unter diesen Umständen konnte die Mutter verstehen, dass es der Tochter unmöglich war, in den Haushalt ihrer Mutter mit dem Partner zurückzukehren. Sie machte aber auch deutlich, dass sie sich nicht trennen könne. Von daher musste ihr aufgezeigt werden, dass die Wahrnehmung von Grit, sie entscheidet sich gegen sie und für den Partner, stimmt und Grit ein Recht hat, darüber wütend zu sein und dies betrauert werden muss.

Im Einzelgespräch mit Frau Christ im Anschluss an dieses Gespräch wurde ihr auf der einen Seite erklärt, dass ihr Entschluss, weiter mit dem gewalttätigen Partner zu leben, respektiert wird, andererseits wurden aber auch die möglichen Folgen für die kleineren Geschwister angesprochen. Außerdem wurde sie ausführlich über mögliche Hilfsangebote informiert. Nach Absprache mit dem Jugendamt konnte ihr zugesichert werden, dass ihre zuständige Sozialarbeiterin für weitere Gespräche in Bezug auf die kleineren Geschwister offen wäre und sie ihren Hintergrund dort offen in mögliche Interventionsüberlegungen einbeziehen kann.

Grit wurde in einer Einrichtung untergebracht, die ihren Autonomiebestrebungen mit einer geringen zeitlichen Betreuungsdichte entgegen kam, aber eine qualitativ intensive Beziehungsarbeit anbot. Es wurde in der Übergabe vereinbart, dass die Konfrontation mit der Gewalttätigkeit des idealisierten Vaters erst zum Thema gemacht werden sollte, wenn sie sich mit ihrem neuen Lebensmittelpunkt stabilisiert hätte. Ob dies im Rahmen der Bezugsbetreuung oder nur innerhalb eines therapeutischen Settings möglich sein würde, blieb noch abzuwarten.

Häusliche Gewalt aktuell durch den leiblichen Vater

Jasmin (15 Jahre) kam in Begleitung ihrer Lehrerin in den Mädchennotdienst. Es war nicht so richtig auszumachen, ob dies wirklich ihr eigener Wunsch war oder ob es die Lehrerin nicht mehr ausgehalten hatte, die häufigen Zusammenbrüche ihrer Schülerin mitzuerleben. Jasmin saß zunächst stumm neben der Lehrerin und bat sie die familiären Hintergründe zu erzählen. Viel hatte sie der Lehrerin auch nicht erzählt, nur, dass sie keinen Raum für sich finden würde, Vater und Mutter sie nicht in Ruhe lassen würden, sie sich gar nicht mehr konzentrieren könne und nachts wegen ihrer Alpträume schlecht schlafen würde.

In der Schule würde Jasmin manchmal relativ unvermittelt in Tränen ausbrechen, ihre Leistungen hätten sehr nachgelassen. Die Eltern kämen so gut wie nie zu Elterngesprächen und Elternabenden in die Schule.

Während die Lehrerin sprach, beobachtete Jasmin sehr aufmerksam meine Reaktion. Sie vermittelte das Gefühl, dass jedes Nachfragen genau geprüft würde. Schließlich fragte ich sie, ob sie jetzt auch alleine mit mir reden könne, und erklärte ihr meine Schweigepflicht.

Im Einzelgespräch offenbarte sie sehr vorsichtig und immer wieder von Tränenausbrüchen begleitet, dass der Vater manchmal ganz unvermittelt sehr gewalttätig wäre. Er würde sie selbst, aber auch die Mutter schlagen.

„Mama schlägt er vor allem, wenn ich was falsch gemacht hab, er sagt dann, sie wäre blöd, dass sie mich nicht im Griff hat.“ Manchmal wäre ihr Vater total nett, aber es gäbe immer so eine Angst, dass die Stimmung umschlägt. Die Mutter hätte schon mal in die Erste Hilfe gemusst, weil sie solche starken Prellungen hatte und einmal hätten die Nachbarn auch schon die Polizei geholt.

Ihre Strategie zu Hause wäre, möglichst unsichtbar zu sein, sich schnell in ihr Zimmer zurückzuziehen, Musik zu hören und am Computer zu sitzen. Selbst an den Mahlzeiten wolle sie nicht mehr teilnehmen. Das würde ihren Vater total sauer machen, so dass er ihr jetzt den Computer wegnehmen wolle. Eigentlich wolle sie nicht mehr nach Hause, aber sie hätte keine Kraft mehr und wisse auch nicht, wie es weitergehen könne. Außerdem liebe sie ja ihren Vater und vor allem auch ihre Mutter und wolle keinen Ärger machen.

Im Kontakt mit dem zuständigen Jugendamt wurde vereinbart, dass ihr eine Inobhutnahme mit anschließender Clearingphase angeboten werden könne.

Es fiel Jasmin sehr schwer, ihre Wünsche zu formulieren. Immer wieder kippte sie in der Ambivalenz ihrer Gefühle hin und her. Der Wunsch nach dem Vater und seiner Anerkennung, der Sehnsucht nach den schönen Stunden mit ihm wechselte manchmal innerhalb von Minuten in Wut, Sorge um die Mutter zu Hause und Traurigkeit.

Der Auftrag der Tochter an die Gespräche konnte von daher zunächst nur der Wunsch nach Veränderung der Situation sein.

Die Mutter kam allein zum Gespräch und konnte die Gewalttätigkeit des Vaters nicht bestätigen. Sie klagte, dass ihre Tochter lügen würde, wie in vielen anderen Bereichen auch. Im gemeinsamen Gespräch zeigte sie sich hart und beschrieb sehr beschämend für die Tochter, wie diese doch im Grunde dem Vater immer hinterher laufen würde. Sie würde sich nur für seine Unaufmerksamkeit ihr gegenüber rächen. Als der Mutter gemeinsam mit der Mitarbeiterin vom Jugendamt deutlich zu verstehen gegeben wurde, dass der Tochter geglaubt und hier eine Gefährdung des Kindeswohl gesehen würde, brach sie weinend zusammen und konnte ihre eigene Verletzung beschreiben. Es war, als ob sie eine stärkere Autorität gesucht hätte, die sie und ihre Tochter schützen könnte. Es war für sie aber immer noch undenkbar, die jahrelange Abhängigkeit zu durchbrechen und den Weg ihrer Tochter zu gehen, den Mann zu verlassen.

Für die Tochter stellte es zu diesem Zeitpunkt eine große Entlastung dar, nicht mehr dem Druck nach Loyalität mit dem Vater ausgesetzt zu sein. Gleichzeitig beschäftigte sie sich moralisch sehr damit, ob sie ihrem Vater nicht eine zweite Chance geben müsse. Da abzusehen war, dass sie in ihrer Ambivalenz von einem Tag auf den anderen zur Familie zurückkehren könnte, wurde der Vater allein eingeladen und mit seiner Gewalttätigkeit konfrontiert. Er konnte einräumen, dass er sehr jähzornig sei, bagatellierte aber die Folgen. Da ihm sein Jähzorn auch schon im Beruf im Wege gestanden hatte, ließ er sich schließlich darauf ein, in einer Spezialberatung Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Schließlich kam es zu einem gemeinsamen Gespräch, bei dem die Tochter ihre Absicht, in die Familie zurückzukehren nach intensiver Aussprache mit der Mutter damit verknüpfte, dass sie beide bei dem ersten nächsten Gewaltübergreif gemeinsam gehen würden. Diese neue Solidarität schien unserer Einschätzung nach auf sehr tönernen Füßen zu stehen, da es auch den Eindruck gab, dass die Mutter die Tochter dafür benutzte, Druck auf den Mann auszuüben, da sie sich selbst zu schwach fühlte. Sie schien im Laufe der Gespräche nicht ein adäquates Gefühl für die Bedürfnislage ihrer Tochter entwickelt zu haben. Trotzdem bleibt zu hoffen, dass durch das gemeinsame Ziel der Veränderung die häusliche Situation sich ändert und anderenfalls sich Mutter und Tochter wirklich zu einer Trennung entschließen können.

Ein Mädchen wieder in eine latent gewalttätige Situation auf ihren eigenen Wunsch hin zu entlassen, stellt eine große Anforderung an die Beraterinnen

dar. Bei der Entscheidung, dies zuzulassen und einen Sicherheitsplan zu entwickeln spielt das Alter und der Grad der Reife des Mädchens eine große Rolle. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass es aber auch schon bei jüngeren Mädchen (ab 12 Jahre) nicht möglich war, sie zu halten, wenn die Ambivalenz in Bezug auf die Rückkehr in die Familie zu groß wird. In der Regel inszenieren sie dann Grenzverletzungen und Regelverstöße in der Hoffnung, die Einrichtung verlassen zu müssen.

Für ihr Selbstbild und ihre moralische Integrität spielt oft die Frage der „2. Chance“ eine große Rolle. Erst, wenn sie diese gegeben haben und der Misshandler, aber auch die Mutter, diese wieder nicht nutzen konnten, können sie sich in ihrem Denken den „Egoismus“ zugestehen, an sich selbst zu denken und die Familie ohne zu große Schuld- und Verantwortungsgefühle zu verlassen.

Leitlinien für die Beratung von Müttern und Töchtern im Kontext häuslicher Gewalt

Diese Leitlinien sind nicht als starre Gesprächsanleitung zu verstehen, sondern als Themenbereiche, die für das Erfassen der jeweiligen Mutter-Tochter-Beziehung notwendig sind und je nach Entwicklung des beraterischen Vertrauensverhältnisses abgearbeitet werden sollten.

Wie bei jedem anderen beraterischen Kontext ist es in diesem Fall wichtig, dass sich alle Gesprächsbeteiligte gut verständigen können, d.h. sprachkundige Beraterinnen oder Sprachmittlerinnen einbezogen werden, gerade wenn die Gefühle sonst nicht adäquat verständlich gemacht werden können. Zusätzlich ist ein auf der Grundlage eines ausreichenden Wissens um die Folgen eines Migrationsprozesses entwickelter Blick für die jeweilige Situation der Familie wichtiger Bestandteil der Gespräche.

Bedingungen und Themenbereiche für die Vorgespräche mit der Mutter

Zu Beginn des Clearingprozesses sollte dieses Vorgespräch mit der Mutter zunächst immer in Abwesenheit der Tochter geführt werden, damit Raum für den Blickwinkel der Mutter ohne Schuldzuweisungen eröffnet wird.

- Es sollte versucht werden, die Gespräche getrennt mit den Elternteilen zu führen.
- Wenn es in dieser Krisensituation nicht möglich ist, den Vater oder gewalttätigen Partner von einer Teilnahme an dem Gespräch mit der Mutter abzuhalten, sollte beim gemeinsamen Gespräch darauf geachtet werden, dass keine Bemerkungen über die Gewalt die Frau zu Hause einem massiveren Druck aussetzt, d.h. auch keine Situationen schaffen, bei denen die Frau Aussagen der

Tochter über die Gewalt des Mannes bestätigen oder verneinen muss. In diesen Fällen kann ein zweites Gespräch in Abwesenheit des Vaters auch ohne dessen Wissen verabredet werden.

- Wenn der von der Tochter als Gewalttäter angegebene Partner nicht anwesend ist, sollten Fragen nach der Erfahrung häuslicher Gewalt in früheren und aktuellen Beziehungen gestellt werden.
- Gab es Gewaltsituationen im Zusammenhang mit der Zeugung der Tochter oder der Schwangerschaft?
- Die eigenen Kindheitserfahrung in Bezug auf das Miterleben häuslicher Gewalt könnte thematisiert werden.
- Es ist wichtig, mögliche Folgen der häuslichen Gewalt für die Töchter und Söhne allgemein und ohne Schuldzuweisungen, zu erklären.
- Gemeinsam sollte versucht werden, die Auswirkungen dieser Gewalt auf die jeweilige konkrete Beziehung zwischen Mutter und Tochter zu finden, z.T. an Hand kleiner Szenen verdeutlichen.
- Mögliche Folgen häuslicher Gewalt auf die Erziehungsfähigkeit betroffener Mütter sollten zunächst allgemein beschrieben werden.
- Die konkrete Situation der jeweiligen Mutter ist gemeinsam zu eruieren, dabei müssen auch ihre Versuche, die Töchter und Söhne zu schützen, gewürdigt werden.
- Was für Nischen hat sie für sich gefunden? Stellen diese vielleicht gleichzeitig eine Gefahr für die Kinder dar?

Das gemeinsame Gespräch mit Mutter und Tochter

- Der Tochter sollte Informationen über die stattgefundenene Gewalt in altersgemäßer Form gegeben werden.
- Was hat die Tochter mitbekommen, was für Szenen sind in ihrer Erinnerung? Wie bewertet sie diese heute?
- Wie hat die Tochter versucht, die Mutter zu schützen, wann und in welchen Zusammenhängen hat die Tochter ihr Verhalten gegenüber der Mutter geändert?
- In welchen Bereichen haben sich Mutter und Tochter gut verstanden?
- Der Tochter Raum für Loyalität oder Zuneigung gegenüber dem misshandelnden Vater oder Partner geben
- Inwieweit gab es ein direktes oder indirektes Schweigegebot, und wie weit haben sich die Mutter und die Tochter daran gehalten, gibt es ein unterstützendes soziales Umfeld? Wie stark ist die Isolation der gesamten Familie oder einzelner Familienangehöriger?
- Es sollte versucht werden, eine gemeinsame „Geschichtsschreibung“ zu entwickeln, aber es gibt nicht die Wahrheit.
- Keine Schuldzuschreibungen zulassen, sondern auffordern, jeweils eigene Verletzungen und Kränkungen zu benennen.

- Inwieweit hat sich die Tochter gefährdet und im Stich gelassen gefühlt? Wo hätte sie sich mehr mütterliche Stärke gewünscht?
- In welchen Bereichen wünschen sich Mutter und Tochter Veränderungen? Was können sie beide dazu beitragen?
- Gibt es zum jetzigen Zeitpunkt die Möglichkeit einer angemessenen Kommunikation und emotionalen Beziehung miteinander oder müssen sie erst mal Abstand zu einander gewinnen? Kann dies gemeinsam ohne Schuldzuweisungen betrauert werden?
- Wenn die Mutter beim misshandelnden Partner bleibt, müssen Mutter und Tochter deutlich gemacht werden, wo in diesem Fall die Grenzen für ihre Beziehung liegen. Außerdem muss der Schutz der Tochter bei möglichen Treffen gewährleistet werden.

Wenn ein Mädchen die Familie verlassen hat, ist es oft notwendig, das erste Gespräch gemeinsam zu führen, um die daraus entstandene Krisensituation für die ganze Familie zu beruhigen und ein Arbeitsbündnis für den Clearingprozess auf den Weg zu bringen. Im weiteren Verlauf werden dann Gespräche mit den Eltern getrennt geführt, bei denen abzuklären ist, ob es ein Veränderungspotential bei dem Vater in Bezug auf die Übernahme von Verantwortung für die Gewalt gibt. Nur auf dieser Grundlage sind weitere gemeinsame Gespräche auch mit der Tochter möglich.

Susanne Heynen

Die Arbeit der Psychologischen Beratungsstelle bei häuslicher Gewalt; Möglichkeiten und Grenzen der Mütterberatung und der Arbeit mit gewalttätigen Vätern

In den letzten Jahren gab es erhebliche Verbesserungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt, zur Unterstützung von Gewaltopfern und Konfrontation der Gewalttäter mit ihrem Handeln. Es gibt jedoch kaum Veröffentlichungen über Methoden und Praxis der (Erziehungs-) Beratung bei häuslicher Gewalt.

Der Beitrag basiert auf meiner Tätigkeit beim Psychosozialen Dienst der Stadt Karlsruhe² und den Ergebnissen einer wissenschaftlichen Untersuchung zu Bewältigungsprozessen nach einer Vergewaltigung (Heynen 2000). Hierfür

² Dieser bietet in enger Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst aufsuchende Beratung an und erreicht Familien, die von Institutionen mit einer sogenannten Komm-Struktur nicht angesprochen werden.

wurden unter anderem Frauen interviewt, die von ihrem Partner vergewaltigt und misshandelt wurden.

Ausgehend von Praxisbeispielen werden Vorschläge für die Unterstützung von Müttern und Kindern gemacht. Dabei liegt der Schwerpunkt auf Frauen, die aufgrund wiederholter Gewalterfahrungen sowie zusätzlichen Belastungsfaktoren einen erhöhten Beratungsbedarf im Hinblick auf die Erziehung ihrer Söhne und Töchter haben. Auf die Situation von Frauen, die aufgrund eigener und sozialer Ressourcen den Erziehungsaufgaben in der Regel gewachsen sind und nur punktuell den Kontakt zu einer psychologischen Beratungsstelle suchen, kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden.

Auswirkungen von häuslicher Gewalt auf die Kinder

Wie Kavemann in diesem Band ausführt, erleidet jede vierte Frau körperliche und/oder sexuelle Gewalt durch den Partner (BMFSFJ 2004). Von dieser Form der Gewalt sind in der Regel auch ihre Kinder betroffen. In einer Untersuchung des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen gaben 21,3% der Befragten zwischen 16 und 29 Jahren (N=1067) an, mit elterlicher Partnergewalt konfrontiert zu sein (Wetzels 1997). Diejenigen, bei denen dies wiederholt der Fall war, wurden achtmal häufiger von ihren Vätern und Müttern misshandelt, als diejenigen, die keine häusliche Gewalt erlebten, wobei die Gewalttätigkeit der Mütter nach Beendigung der Gewaltbeziehung abnimmt.

Die Gewalterfahrungen der Kinder führen zum Teil zu erheblichen alters- und entwicklungsabhängigen Beeinträchtigungen ihrer emotionalen, kognitiven und sozialen Entwicklung (vgl. u. a. Kavemann 2000, Heynen 2001³, Kindler 2002). Die Belastungen erhöhen sich zum Teil noch aufgrund von Faktoren wie Alkoholabhängigkeit und psychische Erkrankung eines Elternteils sowie Risikofaktoren wie Armut und beengte Wohnverhältnisse (vgl. auch Laucht, Esser & Schmidt 2000, Meyer-Probst & Reis 1999).

Untersuchungen belegen (u. a. Scheithauer & Petermann 1999), dass die Anzahl verschiedener Risikofaktoren und ihr zeitliches Auftreten sowie vorhandene Schutzfaktoren (Ressourcen seitens des Kindes, der Familie oder des sozialen Umfeldes; insbesondere verlässliche Bezugsperson, vgl. Egle, Hoffmann & Steffens 1996, Laucht 2003) entscheidend für die Entwicklung sind. Besonders problematisch sind belastende kindliche Bindungserfahrungen (vgl. Bowlby 1995, z. Überblick s. Brisch & Hellbrügge 2003, Gloger-Tippelt 2001). Diese ergeben sich nicht nur in der Beziehung zu einem gewalttätigen Elternteil, sondern auch zu einer, aufgrund der erlebten Partnergewalt in der Erziehung überforderten Mutter. Werden die Risiken nicht abgemildert, kann es zu erheblichen Gefährdungen kommen (s. auch Bannenberg & Rössner o. A.).

3 s. auch <http://www.karlsruhe.de/Jugend/Kinderbuero/Download/pg.pdf>

Verhaltensauffälligkeiten der belasteten und zum Teil traumatisierten Kinder wirken sich wiederum negativ auf die Eltern-Kind-Beziehung aus. Haben die Mädchen und Jungen darüber hinaus nicht gelernt, Konflikte konstruktiv zu lösen und Freundschaftsbeziehungen aufzubauen, erfahren sie auch außerhalb der Familie, zum Beispiel in der Schule, wenig oder keine Unterstützung.

Weitere Belastungen der Söhne und Töchter ergeben sich aus der aktuellen Lebenssituation. Erleben die Kinder, dass sich die Mutter direkt nach der ersten Gewalthandlung vom Partner trennt, bedeutet dies zum einen ein eindeutiges Signal, dass Gewalt nicht geduldet wird. Zum anderen müssen sie sich mit plötzlichen Veränderungen in ihrem Alltag auseinandersetzen. Andere Kinder verbleiben mit ihrer Mutter zum Teil über viele Jahre in der von Gewalt geprägten Familie. Sie werden immer wieder enttäuscht, weil die Versprechungen des Vaters, nie mehr zu schlagen, und der Mutter, sich beim nächsten Mal endgültig zu trennen, nicht eingehalten werden. Für manche Mädchen und Jungen endet diese Situation erst, wenn sie selbst die Familie verlassen (zu den Mustern und dem entsprechenden Unterstützungsbedarf der Frauen nach einem Platzverweis s. Helfferich & Kavemann 2004).

Inanspruchnahme psychologischer Beratung bei häuslicher Gewalt

Psychologische Beratung nach dem Sozialgesetzbuch VIII § 28 ‚Erziehungsberatung‘ kann sowohl von Eltern, als auch von Kindern und Jugendlichen in Anspruch genommen werden (s. SGB VIII § 8 ‚Beteiligung von Kindern und Jugendlichen‘, s. BMFSFJ 2005). Ausgangspunkt für die Kontaktaufnahme ist häufig eine familiäre Krise, in der die Selbsthilfepotentiale der Familie überfordert werden. Unter Umständen führen Interventionen bei akuter Gewalt wie der sogenannte Platzverweis dazu, dass durch die Polizei Unterstützung vermittelt werden kann.

Der Kontakt zu Beratungsstellen wird oft auch dann möglich, wenn Bewältigungsstrategien der Kinder als problematisch wahrgenommen werden. Dabei geht ein Teil der Kinder und Jugendlichen große Risiken ein. Dazu gehören unter anderem Alkohol- und Drogenmissbrauch, selbstverletzendes Verhalten, Schulverweigerung, das Begehen von Gewalt- und Straftaten und die Anbindung an entsprechende Szenen.

Trotz eines hohen Bedarfs wird ein Teil der Betroffenen durch Hilfen nicht erreicht, da sie keinen Zugang zu bestehenden Institutionen finden oder Beratungsbeziehungen abbrechen. Zu den Gründen zählen fehlendes Verständnis, ungeeignete Angebote und Angst vor Eingriffen seitens ‚des Jugendamtes‘ (vgl. Heynen 2002; Helfferich & Kavemann 2004). Dies gilt vor allem, wenn ungeachtet des Gewaltverhältnisses von einem Gleichgewicht in der Partnerschaft ausgegangen wird.

Berührungängste gegenüber Beratungsstellen haben vor allem Familien, die sozial benachteiligt sind, wenig Zugang zu Bildung haben und über geringe Deutschkenntnisse verfügen. Kinder aus diesen Familien sind darauf angewiesen, dass seitens der Jugendhilfe aufsuchende und zielgruppenspezifische Angebote gemacht werden. Bei großer Distanz zu professioneller Hilfe spielt die Vermittlung durch alltagsnahe Vertrauenspersonen und Fachleute wie Erzieher/-innen oder Lehrer/-innen eine wichtige Rolle. Diese können den Weg in eine Beratungsstelle ebnen.

Beispiele aus der psychologischen Praxis

Kommt der Kontakt zu einer psychologischen Beratungsstelle zustande, wird die Gewalt zunächst oft nur angedeutet oder verschwiegen. Ausgangssituationen und Beratungsinhalte sind aufgrund der individuellen Erfahrungen sehr unterschiedlich. Aus der Vielfalt werden im Folgenden Familiensituation und Zeitpunkt der Kontaktaufnahme als Kriterien ausgewählt, um anhand von fünf Fallbeispielen Interventionsansätze vorzustellen.

Bestehende Familie

Annegret⁴ ist fünf Jahre alt, als ihre Mutter auf Anregung der Nachbarin Kontakt mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst aufnimmt. Frau A. ist tabletten- und alkoholabhängig und kann ihr Kind phasenweise nur unzureichend versorgen. Während einer stationären Suchttherapie lernt sie ihren neuen Partner kennen. Er zieht bei Frau A. ein. Beide werden rückfällig. Frau A. wird mehrfach von ihrem Partner misshandelt. Annegret holt wiederholt die Nachbarin oder die Polizei. Über den Allgemeinen Sozialen Dienst wird die Psychologische Beratungsstelle einbezogen. Frau A. trennt sich aufgrund nicht nachlassender Misshandlungen von ihrem Partner. Sie wird dabei gestärkt durch einen Polizeieinsatz, bei dem der Gewalttäter in Gewahrsam genommen wird.

Frau A. erhält im Verlauf der Beratung Unterstützung, um ihre Ziele (ein Leben ohne Gewalt) zu präzisieren und auf die Zielerreichung hinzuarbeiten, Annegret von der Verantwortung in der Familie zu entlasten und ihre Erziehungsaufgaben wahrzunehmen, beziehungsweise bei Überforderung weitere Hilfen zuzulassen. Auf Wunsch der Mutter finden während eines kurzen Zeitraums auch Beratungsgespräche mit dem Partner statt, der für Annegret eine wichtige Unterstützung bedeutet, wenn Frau A. trinkt. Der Beratungsprozess wird begleitet von einer kontinuierlichen Gefährdungseinschätzung und der Realisierung flexibler und individueller Hilfen für Annegret in Kooperation

4 Alle Namen wurden geändert

zwischen Psychologischer Beratungsstelle und Allgemeinem Sozialen Dienst. Die Termine für Mutter und Tochter werden auch nach der Trennung vom gewalttätigen Partner in größer werdenden Abständen zur Stärkung der Erziehungskompetenz und Unterstützung der kindlichen Bewältigungsprozesse fortgesetzt.

Plötzliche Trennung aufgrund von Flucht oder Platzverweis

Bettina ist dreizehn Jahre alt und vor einigen Wochen mit ihrer Mutter und den zwei jüngeren Brüdern ins Frauenhaus geflohen. Die Trennungsphase ist gekennzeichnet von Drohungen des Vaters und Zweifeln der Mutter, ob sie die Trennung durchsetzen kann. Sie hat Angst vor einer Gewalteskalation und empfindet Schuldgefühle gegenüber ihren Söhnen, die sehr aggressiv reagieren und die Trennung vom Vater ablehnen. Bettina zieht sich zurück und versucht, es allen Recht zu machen. Den Vater möchte sie nicht sehen. Ihre Mutter ist in Sorge um sie, hat aber nicht die Kraft, sich intensiver um sie zu kümmern. Auf Anregung des Frauenhauses sucht sie die Psychologische Beratungsstelle auf.

Es werden Termine mit Bettina vereinbart, die dazu dienen, sie in der Bewältigung der aktuellen Anforderungen zu bekräftigen. Inhalte der Gespräche mit der Mutter betreffen vor allem das Thema Sicherheit, Einfühlung in das Erleben von Bettina und die Stärkung der Mutter-Tochter-Beziehung. Kontakt mit dem Vater wird von Seiten des Allgemeinen Sozialen Dienstes aufgenommen. Nachdem sich die Lebenssituation der Familie stabilisiert hat, werden die Termine, mit der Einladung, sich bei Bedarf wieder an die Beratungsstelle zu wenden, beendet.

Trennung der Paarbeziehung, Aufrechterhaltung der Eltern- und Vater-Kindbeziehung

Christian ist vierzehn Jahre. Er lebt mit seinem fünfjährigen Bruder und seiner Mutter zusammen. Zu seinem Vater, der in einer anderen Stadt arbeitet, hat er unregelmäßig Kontakt. Frau C. hat ihren deutschen Mann in ihrem afrikanischen Heimatland kennengelernt und kam mit ihm nach Deutschland. Ihr Mann kontrollierte, misshandelte und vergewaltigte sie. Mit Unterstützung einer Verwandten trennte sie sich von ihrem Mann.

Die Eltern haben das gemeinsame Sorgerecht. Frau C. leidet unter den Folgen der Gewaltbeziehung. Mit der Erziehung von Christian ist sie überlastet, da sie ihm keine Grenzen setzen kann. Christian besucht eine teilstationäre Jugendhilfeeinrichtung, von der der Vorschlag, die Psychologische Beratungsstelle einzubeziehen, ausgeht.

Es werden mit Frau C. regelmäßige Termine mit dem Schwerpunkt der Erziehungsberatung vereinbart. Aufgrund der vielfältigen Belastungen (infolge der Heiratsmigration, der Traumatisierungen und chronischen Konflikte mit Herrn C., zu dem Christian Nähe sucht) tritt die Unterstützung ihrer Erziehungskompetenz häufig in den Hintergrund. Nachdem es zu wechselseitigen gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Frau C. und ihrem Sohn gekommen ist, wechselt Christian von der teil- in die vollstationäre Jugendhilfe.

Trennung der Paar- und Elternbeziehung, Aufrechterhaltung der Vater-Kindbeziehung

Elisabeth ist fünf Jahre alt. Ihre Mutter hat sich von ihrem Vater aufgrund von Streitigkeiten und Gewalt getrennt und lebt mit ihrer Tochter seit zwei Jahren alleine. Elisabeth hat die Gewalthandlungen als Kleinkind zweimal miterlebt. Frau E. wendet sich zunächst an die Psychologische Beratungsstelle, weil ihre Tochter sehr ängstlich ist und sich in Konflikten mit anderen Kindern zurückzieht. Für Frau E. ist ihre Tochter ihr Lebensinhalt. Sie fördert ihre Tochter in jeder Hinsicht und überfordert sie gleichzeitig, da sie ihr sehr persönliche Themen anvertraut. Frau E. hatte große Schwierigkeiten, Elisabeths Vater und ihren Eltern Grenzen zu setzen. Auch gegenüber Elisabeth ist sie in ihrer Erziehung häufig inkonsequent.

Inhalt der Beratung ist die Stärkung der Erziehungskompetenz von Frau E., die Unterstützung und Entlastung ihrer Tochter sowie der Kontakt zwischen Vater und Tochter. Auf Wunsch von Frau E. werden Gespräche mit dem Vater im Hinblick auf eine verbindliche und kindgerechte Gestaltung der Kontakte mit Elisabeth vereinbart.

Trennung aller familiärer Beziehungen

Florian ist zwölf Jahre alt und lebt mit seinen vierzehn- und fünfjährigen Brüdern und seiner Mutter zusammen. Auf Anraten der Schule wendet sich Frau F. an den Allgemeinen Sozialen Dienst, der sie an die Psychologische Beratungsstelle vermittelt. Florian fehlt sehr häufig in der Schule und fällt in seinen Leistungen immer weiter zurück. Die Beziehung von Frau F. zu ihrem Sohn ist gestört, weil sein Verhalten sie an das Verhalten ihres ehemaligen Partners erinnert, der sie wiederholt misshandelt und vergewaltigt hat. Florian wurde durch eine der Vergewaltigungen gezeugt. Aufgrund der vielschichtigen Probleme werden weitere ergänzende Hilfen (Sozialpädagogische Familienhilfe und eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie) initiiert, die zusammen zu einer Stabilisierung führen. Zusammenfassend zeigt

sich, dass ein Teil der Kinder bei Beratungsbeginn in einer von Partnergewalt geprägten Familie lebt. Der Kontakt zur Beratungsstelle kommt zum Beispiel aufgrund von Entwicklungsproblemen des Kindes, beziehungsweise Erziehungsschwierigkeiten von Seiten der Mutter zustande.

Nach einer Trennung vom gewalttätigen Vater reagieren Kinder sehr unterschiedlich. Mütter wünschen sich deshalb in dieser Situation oft Entlastung im Umgang mit ihren Töchtern und Söhnen und Unterstützung bei der Stabilisierung ihrer neuen Lebenssituation.

Einige Frauen halten die Beziehung zu dem Gewalttäter auch nach der Trennung aufrecht. Sie wollen ihren Söhnen und Töchtern den Kontakt zum Vater ermöglichen, erhoffen sich Entlastung durch ihn oder haben weder Kraft noch Chance, sich gegen den Druck seitens des Mannes, der Kinder oder der Professionellen durchzusetzen. Dies gilt insbesondere bei gerichtlich angeordnetem Umgang (zu Partnergewalt und Umgangs- bzw. Sorgerecht siehe die kritische Reanalyse der Ergebnisse der Begleitforschung zur Kind-schaftsrechtsreform von Kostka 2004).

Die Motivation der Kinder, den Vater zu treffen, kann sich aus der bestehenden, zum Teil unsicher-ambivalenten oder desorganisierten Bindung (z. Überblick vgl. Brisch & Hellbrügge 2003) zu ihm ergeben. Daneben spielen Verantwortungsgefühle oder Beziehungen zu den Großeltern väterlicherseits eine Rolle. Zum Teil sind die Bedürfnisse der Kinder innerhalb einer Familie auch unterschiedlich. Während das eine Kind den Vater regelmäßig sehen möchte, lehnt das andere jeglichen Kontakt ab.

Es gibt Familien, in denen die Kinder die Beziehung zum Vater aufrecht erhalten, während sich die Berührungspunkte zwischen den Eltern je nach Alter des Kindes auf Vereinbarungen über Termine beschränken. Sehr häufig bedeutet es eine besondere Herausforderung, wenn die Frauen erleben, dass sie den Alltag unter zum Teil sehr schweren Bedingungen mit dem Kind gestalten, während der Vater, der in der Vergangenheit gewalttätig war und sich immer wieder unzuverlässig verhält, vom Kind positiv erlebt wird.

Auch wenn kein Kontakt mehr zum Vater besteht, werden Kinder in Alpträumen und plötzlichen Erinnerungen immer wieder mit der Gewalt konfrontiert oder haben Verhaltensweisen entwickelt, die zu Konflikten führen. Ein Teil der Mütter wird phasenweise durch Aggressionen ihrer Kinder an den gewalttätigen Partner erinnert. Es können Gefühle starker Hilflosigkeit und Wut ausgelöst werden, so dass altersangemessene Reaktionen auf Tochter oder Sohn nicht möglich sind (vgl. Heynen, 2003).

Erziehungsberatung der Mütter

Die Anforderungen an die Erziehungskompetenzen der Mütter sind bei häuslicher Gewalt, insbesondere bei erneuten Gewalthandlungen und Konfrontation mit dem Gewalttäter, sehr hoch. Wichtig ist zunächst der Aufbau einer

als unterstützend wahrgenommenen Beratungsbeziehung. Dazu kommen die Erfassung der subjektiven Erklärungsansätze bezüglich der aktuellen Belastungen sowie die Abschätzung der Gefährdung der Mutter und ihrer Kinder. Dies ist nicht einfach, wenn die Gewalt nicht oder sehr spät angesprochen wird. Bei über die Beratung hinausgehendem Unterstützungsbedarf und einer erheblichen Beeinträchtigung oder Gefährdung des Kindeswohls oder bei Morddrohungen seitens des Gewalttäters muss der Allgemeine Soziale Dienst (ASD), die zentrale Schnittstelle in der unmittelbaren Bearbeitung eines akuten Schutz- und Hilfebedarfs von Minderjährigen (vgl. z. B. Blüml im Druck), und gegebenenfalls die Polizei einbezogen werden (s. Aldridge & Browne 2003, Stürmer 2005).

Neben Fragen nach Sicherheit und Lösung der Trennungskonflikte stehen Beratungsthemen im Mittelpunkt, die im Zusammenhang mit einer Stärkung der Mutter-Kind-Beziehung stehen:

- Entlastung der Mutter, Verringerung von aktuellen gesundheitlichen, ökonomischen und sozialen Problemen,
- Sensibilisierung für Belastungen und Bedürfnisse des Kindes, insbesondere, wenn sie sich nicht mit denen der Mutter decken,
- Wertschätzung dem Kind gegenüber,
- liebevoller, konsequenter und verbindlicher Erziehungsstil,
- Bewältigung eigener starker Emotionen der Mutter, die im Zusammenhang mit der erlittenen Gewalt stehen und durch den Kontakt mit dem Vater der Kinder oder durch das Verhalten der Kinder hervorgerufen werden können,
- Klärung eines zusätzlichen Hilfebedarfs des Kindes und Inanspruchnahme einer entsprechenden Unterstützung.

Beratungserfahrungen mit besonders belasteten Müttern zeigen, dass es nicht immer möglich und sinnvoll ist, die Stärkung ihrer Erziehungskompetenz von der Bewältigung eigener Belastungen zu trennen. Dabei besteht die Gefahr, dass, wenn es bei anhaltenden Problemen nicht gelingt, den Kontakt zu weiterführenden Hilfen wie einer Frauenberatungsstelle oder einer Psychotherapie zu vermitteln, die Bedürfnisse des Kindes aus dem Blickfeld geraten.

Dem gegenüber steht das Risiko, dass die Beratung abgebrochen wird und unter Umständen wichtige Hilfen für die Mädchen und Jungen unterbleiben. Das Verhalten der Mütter, etwa die Ambivalenz im Hinblick auf eine Trennung vom gewalttätigen Vater, oder die durch die Gewalt eingeschränkte Sensibilität gegenüber ihren Kindern, ist für Professionelle schwer auszuhalten. Zwar sind es oft kleine Veränderungen, die zu einem Leben ohne Gewalt und damit zu einer Verbesserung der Entwicklungschancen führen (vgl. Helfferich & Kavemann 2004), aber für manche Kinder kommen sie zu spät, um sie vor nachhaltigen Gefährdungen zu schützen. Dementsprechend wächst der Druck auf die Frau, ihre Kinder zu schützen und zu unterstützen. Unter Umständen nehmen die dadurch ausgelösten Gefühle der Überforderung zu und das Vertrauen zu den Fachleuten ist gestört.

Väterberatung

Wie oben beschrieben, gestaltet sich die Beziehung zwischen Vater, Mutter und Kindern sehr unterschiedlich. Auch wenn der Kontakt zum gewalttätigen Vater unterbrochen wurde, können er und die erlebte Gewalt immer wieder eine Rolle in der Familie spielen. Während Kinder, die zum Umgang mit einem Elternteil gezwungen werden, diesen meist aufgeben, sobald sie dazu in der Lage sind (vgl. Wallerstein & Lewis 2002), kann eine Tabuisierung des Vaters dazu führen, dass Söhne und Töchter, zum Teil auf selbstverletzende Art und Weise die Beziehung zum Vater suchen (vgl. Heynen, 2000).

Wird die Beziehung zwischen Vater und Kind aufrechterhalten, kann es sinnvoll sein, ihn in den Beratungsprozess einzubeziehen. Frauen und Kinder wünschen dies aus unterschiedlichen Gründen. Zum Teil hoffen sie, dass Fachleute als Sprachrohr für die eigenen Anliegen dienen und zu einer Verhaltensänderung beitragen. Die Beratungsmotivation der Väter ergibt sich günstigstenfalls aus ihrer Motivation, die Beziehung zu den Kindern nicht zu verlieren.

In der Regel ist es von Vorteil, wenn innerhalb eines Teams oder bei verschiedenen beteiligten Institutionen Vater, Mutter und Kinder unterschiedliche Ansprechpersonen haben. Das ‚Setting‘ muss sehr sorgfältig, insbesondere im Hinblick auf Sicherheit und Schutz, und am Einzelfall orientiert geplant werden. In Fällen wiederholter und extremer Gewalt, anhaltender Neutralisierung des eigenen Verhaltens und fehlender Verantwortungsübernahme seitens des Vaters sowie Ablehnung der Kinder dem Kontakt gegenüber, kann eine Beratung nur bei Aussetzung des Umgangs stattfinden. Ansatzpunkte bieten spezifische Beratungs- und Kursangebote für gewalttätige Männer, die das Thema Verantwortungsübernahme und Vaterschaft in ihr Programm aufnehmen.⁵ Einen weiteren Ansatz bietet die Verbindung von betreutem Umgang mit intensiver psychologischer Beratung.

Besonders herausgestrichen werden muss die Bedeutung qualifizierter Beratung in den Fällen, in denen die Mutter vom Vater ermordet wurde und das Kind zu dem inhaftierten Vater Kontakt wünscht (s. Heynen im Druck).

Schlussfolgerungen: Chancen einer aufsuchenden Beratung

Beratung von Müttern und Vätern bei häuslicher Gewalt birgt das Risiko, dass die Kinder aufgrund der Dynamik, die die Gewalt entfaltet, immer wieder aus dem Blick geraten. Deshalb ist es wichtig, für sie eigenständige Unterstützungangebote zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus müssen die

⁵ Ein Karlsruher Arbeitskreis, zusammengesetzt aus Vertreter/-innen verschiedener Institutionen, die mit betroffenen Kindern arbeiten, hat entsprechende Empfehlungen erarbeitet: <http://www.karlsruhe.de/Jugend/Kinderbuero/Download/anford.pdf>. Diese werden neben anderen Themen mit den beteiligten Fachleuten diskutiert und weiterentwickelt.

Bedingungen der Mütterberatung (und gegebenenfalls Väterberatung) den oft schwierigen Lebensbedingungen der Betroffenen angepasst werden.

In einigen Fällen ermöglicht ein aufsuchender Beratungsansatz im Hinblick auf (1) Kontaktaufnahme, (2) Struktur, (3) Teilnahme und (4) Inhalt, beziehungsweise Methode, dass die Hilfe angenommen werden kann.

1. In Krisen, wenn Klienten/-innen subjektiv und objektiv - vielfach aus Scham oder Überlastung - nicht in der Lage sind, Termine zu vereinbaren oder Vereinbarungen einzuhalten, sollte seitens der Professionellen nicht nur ein einmaliges, sondern ein wiederholtes Beratungsangebot gemacht werden.
2. Aufsuchende Beratung beinhaltet aber auch die Möglichkeit, sich räumlich und zeitlich auf die Bedürfnisse der Ratsuchenden einzustellen. Häufig führen Mobilitätsgrenzen, zum Beispiel aufgrund der Betreuung anderer Kinder dazu, dass Hilfe nicht in Anspruch genommen werden kann (vgl. auch Gauly und Traub in diesem Band). Hausbesuche können eine Erleichterung bedeuten und dazu beitragen, die familiären Konflikte besser zu verstehen und Gefährdungen der Kinder einzuschätzen.
3. Auch in Bezug auf die Teilnahme an Beratungsgesprächen ist eine gewisse Flexibilität nötig. Es ist wichtig, das ‚Setting‘ der aktuellen Situation anzupassen sowie Unterstützer/innen der Beteiligten einzubeziehen, um zusätzliche Ressourcen für die Kinder zu erschließen.
4. Wichtig ist ein Beratungsangebot, welches sich weniger an einer bestimmten Theorie oder Methode orientiert, sondern vom Alltag der Klienten/-innen ausgeht. Die Ergebnisse der sogenannten JES-Studie zeigen, wie wichtig eine optimale Hilfewahl in Kooperation mit den Betroffenen ist (BMFSFJ 2002). Ein interdisziplinäres Team, institutionenübergreifende Kooperationen, Supervision und Qualifizierungen zum Thema ‚häusliche Gewalt‘ bilden hierfür einen wichtigen Ausgangspunkt.

Beratung bei häuslicher Gewalt verlangt aufgrund der Vielschichtigkeit und Gefährdungen eine kontinuierliche, kritische Reflexion des professionellen Handelns im Team, im Rahmen bestehender Kooperationen sowie in Aus- und Weiterbildung.

Literatur

Aldridge, M.L. & Browne, K.D. (2003): Perpetrators of spousal homicide. *TRAUMA, VIOLENCE & ABUSE*, Vol. 4, No. 3: 265-276.

- Bannenberg, B. & Rössner, D. (o. A.): Familiäre Sozialisation und Gewalt - Ein Beitrag zur Biographieforschung in der Kriminologie. s. http://www.jura.uni-marburg.de/strafr/roessner/dokumente/ss02/familiale_Sozialisation.doc.
- Blüml, H. (im Druck). 39. Welche Grundvoraussetzung muss die Organisation eines ASD erfüllen, um eine qualitative Arbeit bei Kindeswohlgefährdung zu ermöglichen? In H. Kindler, S. Lillig, H. Blüml & A. Werner, A. (Hrsg.), Handbuch „Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)“ (o. Seitenangabe). München Deutsches Jugendinstitut.
- BMFSFJ (Hrsg.). (2002): Effekte erzieherischer Hilfen und ihre Hintergründe (Schriftenreihe Bd. 219). Stuttgart: Kohlhammer
- BMFSFJ (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland: Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Berlin.
- BMFSFJ (Hrsg.) (2005): Kinder- und Jugendhilfe (Achstes Buch Sozialgesetzbuch). Berlin.
- Bowlby, J. (1995): Elternbindung und Persönlichkeitsentwicklung: therapeutische Aspekte der Bindungstheorie. Heidelberg: Dexter.
- Brisch, K. H. & Hellbrügge, T. (Hrsg.). (2003): Bindung und Trauma: Risiken und Schutzfaktoren für die Entwicklung von Kindern. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Egle, U.T., Hoffmann, S.O. & Steffens, M. (1997). Pathogene und protektive Entwicklungsfaktoren in Kindheit und Jugend. In U.T. Egle, S.O. Hoffmann & P. Joraschky (Hrsg.), Sexueller Mißbrauch, Mißhandlung, Vernachlässigung: 2-20. Stuttgart: Schattauer.
- Gloger-Tippelt, G. (Hrsg.). (2001): Bindung im Erwachsenenalter: Ein Handbuch für Forschung und Praxis. Bern: Hans Huber.
- Helferich, Cornelia & Kavemann, Barbara (2004): Forschungsprojekt Platzverweis – Hilfen und Beratung (Projekt Nr. 7.3/2002, im Auftrag des Sozialministeriums Baden-Württemberg). Freiburg: SoFFI K..
- Heynen, Susanne (2000): Vergewaltigt - Die Bedeutung subjektiver Theorien für Bewältigungsprozesse nach einer Vergewaltigung. Weinheim und München: Juventa Verlag.
- Heynen, Susanne (2001): Partnergewalt in Lebensgemeinschaften: direkte und indirekte Auswirkungen auf die Kinder. beiträge zur feministischen theorie und praxis, 24 (56/57), 83-99.
- Heynen, Susanne (2002): „Da bin ich nicht mehr hingegangen!“ - Warum Beratungen aufgrund diskrepanter subjektiver Theorien von Hilfesuchenden und Professionellen scheitern. In F. Engel & F. Nestmann (Hrsg.), Die Zukunft der Beratung: 211-230. Tübingen: dgvt.
- Heynen, Susanne (2003): Erzwungene Schwangerschaft und Mutterschaft durch eine Vergewaltigung. Kindesmisshandlung und -vernachlässigung, Jg. 6, Heft 1/2: 98-125.
- Heynen, Susanne (im Druck): Tötungsdelikte im Kontext häuslicher Gewalt und ihre Auswirkungen auf Kinder. jugendhilfe.
- Kavemann, Barbara (2000): Kinder und häusliche Gewalt - Kinder misshandelter Mütter. Kindesmisshandlung – und -vernachlässigung (DGgKV), 3 (2): 106-120.
- Kindler, Heinz (2002): Partnerschaftsgewalt und Kindeswohl. Eine meta-analytisch orientierte Zusammenschau und Diskussion der Effekte von Partnerschaftsgewalt auf die Entwicklung von Kindern: Folgerungen für die Praxis. München: Deutsches Jugendinstitut.
- Kostka, K. (2004): Die Begleitforschung zur Kindschaftsrechtsreform - eine kritische Betrachtung, FamRZ: 24, 1924-1935.

- Laucht, M. (2003): Vulnerabilität und Resilienz in der Entwicklung von Kindern: Ergebnisse der Mannheimer Längsschnittstudie. In K.H. Brisch (Hrsg.), Bindung und Trauma: Risiken und Schutzfaktoren für die Entwicklung von Kindern: 53–71. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Laucht, M., Esser, G., Schmidt, M.H. (2000): Risiko- und Schutzfaktoren in der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. *Frühförderung interdisziplinär*: 3, 97-108.
- Meyer-Probst, B. & Reis, O. (1999): Von der Geburt bis 25 Jahre - Rostocker Längsschnittstudie. *Kindheit und Entwicklung*: 13, 23-38.
- Scheithauer, H. & Petermann, F. (1999): Zur Wirkungsweise von Risiko- und Schutzfaktoren in der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. *Kindheit und Entwicklung*: 8, 3-14.
- Stürmer, Uwe (2005): Sind Partnertötungen präventabel? In H.-J. Kerner & E. Marks (Hrsg.), *Internetdokumentation Deutscher Präventionstag*. Hannover.
- Wallerstein, Judith S., Lewis, J.M. & Blakeslee, S. (2002): Scheidungsfolgen. Die Kinder tragen die Last: eine Langzeitstudie über 25 Jahre. Münster: Votum.
- Wetzels, Peter (1997): *Gewalterfahrungen in der Kindheit: Sexueller Missbrauch, körperliche Misshandlung und deren langfristige Konsequenzen*. Baden-Baden: Nomos.

VI. Die Folgen für die Kinder als Thema in der Täterarbeit

Sigurd Hainbach / Christoph Liel

Arbeit mit Tätern häuslicher Gewalt zum Thema „Väterverantwortung“ - ein noch wenig beachtetes Thema der gewaltzentrierten Trainingsprogramme

Nachdem Partnerschaftsgewalt in der öffentlichen Wahrnehmung langsam und immer stärker auch als mögliche Gefährdung des Kindeswohls begriffen wird, ergeben sich neue Fragestellungen für die bestehenden Täterprogramme. Schließlich hat bereits ein hoher Prozentsatz der teilnehmenden Männer eigene Kinder, gleichzeitig geraten die bestehenden Gruppenangebote hinsichtlich der Thematik „väterliche Verantwortung“ an ihre Grenzen. Am Beispiel des Münchner Informationszentrums für Männer werden im Folgenden die Täterprogramme gegen Partnerschaftsgewalt vorgestellt und danach werden Ideen und Ziele zur Umsetzung spezialisierter Väterprogramme entwickelt, da gewalttätige Väter gerade in konfliktgeladenen Trennungssituationen öffentlich auffällig werden und oft eine besondere Bedrohung für die Frauen und Kinder darstellen. Dazu wird auf die Täterlogik dieser Männer eingegangen, die ihnen dazu dient, die Schädigung der Kinder durch die eigene Gewalt auszublenden. Strategisches Handeln kann dabei Teil ihres Gewaltproblems sein, daher sind verlässliche Kooperationen im Helfersystem und klare Rahmenbedingungen der Maßnahmen von besonderer Bedeutung. Diese haben sich bereits in den bestehenden Trainingsprogrammen als wichtiges Wirkungskriterium erwiesen.

Begründungszusammenhänge

Die Auseinandersetzung mit Männern, die in Partnerschaften gewalttätig sind, hat im Münchner Informationszentrum für Männer (MIM) eine lange Tradition. Seit fast zwanzig Jahren werden gewaltzentrierte Gruppenprogramme für diese Zielgruppe angeboten, zu Beginn im privaten Umfeld durch den Vereinsgründer und seit der Eröffnung des MIM 1988 als fester Bestandteil des regulären Beratungsangebotes. Gegründet wurde das MIM ursprünglich durch ein Mitglied der Hamburger Gruppe Männer gegen Männergewalt®, in München war es allerdings das Ziel, eine allgemeine Anlaufstelle für Männer aufzubauen. So gibt es heute im MIM neben gewaltzentrierten Angeboten

etwa 15 Selbsthilfegruppen zum Austausch über die eigene männliche Identität. Grob skizziert vollzog sich die konzeptionelle Entwicklung und institutionelle Verortung der Täterprogramme gegen Partnerschaftsgewalt in drei Phasen:

(1) *Aufbruchsituation*: Das Konzept von Männer gegen Männergewalt® (z.B. Lempert/Oelemann 1998), das Freiwilligkeit und Vertraulichkeit in der Beratung zwingend voraussetzt, wurde im MIM weiterentwickelt und um klare Vereinbarungen, Kontrollmechanismen und konfrontative Elemente in der Gesprächsführung ergänzt. Einzelberatungen, die Männer auf eine Gruppenteilnahme vorbereiten sollten, wurden ausgebaut und erste schriftliche Vereinbarungen regelten die Rahmenbedingungen der Teilnahme. Grundlage für die praktische Umsetzung der Gruppenarbeit war das Second-Step-Program des Pittsburgh Men's Collective (Russell/Hollahan 1979), eine strukturierte Handlungsanleitung für die Gruppenarbeit mit gewalttätigen Männern. Die Männer kamen in dieser Phase hauptsächlich über Mundpropaganda und Anzeigen in Stadtmagazinen.

(2) *Kooperation und Vernetzung*: Mit dem Umzug in größere Räumlichkeiten 1993 setzte sich eine Institutionalisierung und Vernetzung des MIM mit anderen Fachstellen fort. Beleg dafür ist der beständig hohe Anteil von Überweisungen anderer Beratungsstellen von 60-70% seit Mitte der neunziger Jahre. Ebenso stieg der Anteil der Männer, die im Erstgespräch ausgeübte Gewalt als Thema angaben, in den Jahren 1993-1998 von 20% auf knapp 50% an. Besonders hervorzuheben ist an dieser Stelle die gewachsene Kooperation mit der Frauenhilfe München, die ein Frauenhaus und eine ambulante Beratungsstelle unterhält. Regelmäßige Treffen mit den Mitarbeiterinnen der Frauenhilfe München ermöglichten eine konstruktive Auseinandersetzung und gaben wertvolle Impulse für die weitere Konzeptentwicklung. Die Institutionalisierung der Täterarbeit bedeutete auch eine zunehmende Beratung unter dem Druck und den Bedingungen der Strafverfolgung, etwa durch strukturierte Kooperationsvereinbarungen mit der Brücke e.V., Fachstelle für Täter-Opfer-Ausgleich und mit einzelnen Justizvollzugsanstalten (JVA Landsberg, JVA Niederschönenfeld).

(3) *Von der Freiwilligkeit zur Auflage*: Der Trend zur Beratung unter institutionellen und gerichtlichen Auflagen wurde auch durch die Entwicklung weiterer gewaltzentrierter Gruppenprogramme für andere Zielgruppen unterstützt. Im Jahr 1996 startete im MIM das erste Sexualstraftäterprogramm gegen sexuelle Kindesmisshandlung in Kooperation mit dem Kinderschutzzentrum München nach einem Konzept von Ruud Bullens (NL) und Hillary Eldridge (GB) (Kirchmann/Osten 2002). Mit dem Anti-Aggressivitäts-Training® (AAT) werden seit 1999 gezielt männliche Jugendliche und junge Erwachsene angesprochen, die in der Gefahr stehen, einen eingeschlagenen antisozialen Entwicklungsweg fortzusetzen (Liel 2000). Diese jungen Männer bringen ein vergleichsweise hohes Risiko mit, auch gegen die Partnerin gewalttätig zu werden, konnten aber in das bisherige Täterprogramm gegen Partnerschafts-

gewalt kaum integriert werden, da das Programm ein vergleichsweise hohes Maß an Eigeninitiative und Reflektionsfähigkeit voraussetzt. Mit dem AAT und dem Sexualstraftäterprogramm nahm der Bedarf nach einer engen Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe und dem gesamten Helfersystem zu, da beide Zielgruppen zunächst oft wenig Eigeninitiative mitbringen und ein hohes Maß an Kontrolle benötigen. Damit veränderte sich auch die Struktur in den Gruppenangeboten bei Gewalt in der Partnerschaft: Es wurden zunehmend auch Männer mit vergleichsweise schweren Delikten (z.B. Vergewaltigung) aufgenommen. Das MIM verfolgte immer das Interesse an der lokalen und bundesweiten Vernetzung und Qualitätsentwicklung der Täterarbeit (Hinz/Kindler 2003), exemplarisch seien an dieser Stelle eine Bedarfsanalyse über Täterarbeit in der Landeshauptstadt München (Kindler et al. 2005) und ein integratives Konzept der Beratungsstellen aus Berlin, Hannover, Kiel und München im Auftrag des Interventionsprojekts KIK Schleswig-Holstein (Zimmermann et al. 2001) genannt.

Die heutigen Täterprogramme sind also das Ergebnis einer langjährigen Entwicklung und wohlüberlegten permanenten Veränderung als Reaktion auf die Gegebenheiten und Beobachtungen in der Praxis. Als eine der ältesten Fachstellen in der Bundesrepublik hatte das MIM einen maßgeblichen Einfluss auf die Entwicklung verbindlicher Qualitätsstandards und sein Konzept war Vorbild für den Aufbau einiger ähnlicher Stellen. Wenn im Folgenden also von Täterprogrammen gesprochen wird, so werden sie definiert und verstanden als solche, die gewaltzentriert und mit einer hohen Programmintegrität (definiert als kontrollierte Übereinstimmung zwischen einer ausgearbeiteten Konzeption und dem tatsächlichen Ablauf der Gruppenarbeit) arbeiten, die klare Rahmenbedingungen und Kontrollmechanismen beinhalten und die mit Kooperationsvereinbarungen im System von Opferhilfe und Strafverfolgung verortet sind.

Seit der Anfangszeit werden mit dem Angebot dieser Täterprogramme gewalttätige Männer in ihrer Rolle als Partner und Ehemann angesprochen und ihre Verantwortung für die Unversehrtheit der Partnerin wird betont. Aber was passiert, wenn es sich bei ihnen gleichzeitig auch um Väter handelt? Diese Frage wurde auch in der Vergangenheit immer wieder gestellt und es wurden Antworten gesucht. So wurde das bestehende Konzept dahingehend ergänzt, dass bei der Aufarbeitung von Gewaltsituationen ein besonderer Fokus auf die Anwesenheit und Wahrnehmung der Kinder gelegt wurde. Auch im Betonen der Verantwortung als liebender Vater wurde in der Praxis immer wieder ein wichtiger Ansatzpunkt für eine Verhaltensänderung gesehen. Vor dem Hintergrund der schädigenden und traumatisierenden Auswirkungen von miterlebter Gewalt unter den Elternteilen auf die Kinder, die mittlerweile auch durch zahlreiche neuere Studien belegt sind (z.B. Kindler 2002, siehe auch Kindler in diesem Band), stellt sich allerdings die Frage, ob die bisherigen Konzepte hier ausreichend greifen können. Das gilt besonders, wenn Partnerschaftsgewalt in sehr konflikthafter Trennungssituationen als

das begriffen wird, was sie ist: eine im Einzelfall zu überprüfende potentielle Gefährdung des Kindeswohls. Hier wird es besonders auf die veränderte Haltung eines gewalttätigen Mannes als Vater gegenüber der Mutter und den Kindern ankommen, wenn er nach einer Trennung erneut Umgang mit den Kindern pflegt. Wenn störende Einflüsse oder gar Retraumatisierungen dauerhaft verhindert werden sollen, wird es ein geeignetes Väterprogramm brauchen, das diese mittelbaren Schädigungen durch Gewalt fokussiert und einen erneut einsetzenden Umgang bzw. begleiteten Umgang vor- und nachbereitet. Elternberatung im Rahmen eines Begleiteten Umgangs wird hier kaum ausreichen, wenn es das Ziel sein soll, die Gewalttätigkeit zu bearbeiten und die Haltung des Vaters gegenüber den Kindern nachhaltig zu verändern. Und schließlich ist auch ein Begleiteter Umgang zeitlich begrenzt.

Gerichtlicher und institutioneller Druck kann die Bereitschaft gewalttätiger Männer erhöhen, sich auf ein Interventionsprogramm einzulassen und eine eigene Motivation zur Verhaltensänderung zu entwickeln. Die Reaktionsmöglichkeiten im familiengerichtlichen Verfahren z.B. über Anordnungen zur Teilnahme an einem Täterprogramm bei einer Gefährdung des Kindeswohls und der Regelung des Umgangsrechts sind bisher nicht hinreichend geklärt, wurden in München bisher aber in Einzelfällen angewandt. Eingebunden in klare Kooperationsvereinbarungen könnten Täterprogramme hier ein wichtiger Baustein zu einem langfristigen Erhalt von Vater-Kind-Beziehungen und der Erziehungsfähigkeit der Eltern insgesamt sein.

Väterverantwortung in den aktuellen Täterprogrammen

Um zu verstehen, warum das Konzept der aktuellen Täterprogramme in Bezug auf die Themen „Vaterschaft“ und „väterliche Verantwortung“ an seine Grenzen gerät, ist es notwendig, dieses in seiner Gesamtheit vorzustellen und zu verstehen. Gleichzeitig finden sich hier bereits viele Ansatzpunkte für den Umgang mit gewalttätigen Vätern. Wichtige Fragen dabei sind zum einen, wie viele und welche Väter bereits an den laufenden Programmen teilnehmen, und zum anderen, in welcher Form ihre Vaterschaft dort schon jetzt thematisiert wird. Die erste Frage ist auch insofern wichtig, da die Gruppe der in Partnerschaften schlagenden Männer allgemein sehr groß und heterogen ist, und daher immer geklärt werden muss, von welchen Tätern bzw. welchen Vätern wir genau sprechen. Die Täterprogramme gegen Partnerschaftsgewalt im MIM richten sich an Männer, die folgende Kriterien erfüllen: (1) Beherrschen der deutschen Sprache, (2) Mindestmaß an sozialer Integration (z.B. fester Wohnsitz), (3) psychische Gesundheit, (4) weitgehend auf Partnerschaftsgewalt beschränkte Delinquenz (in der Regel werden keine Mehrfachstraftäter aufgenommen), (5) ein Mindestmaß an Veränderungsmotivation und Mitarbeitsbereitschaft, (6) durchschnittliche Intelligenz, Reflexionsfähigkeit, verbale Kompetenz, (7) emotionale Ansprechbarkeit, Beziehungsfähigkeit und (8)

keine akute Suchtmittelabhängigkeit. Daraus kann abgeleitet werden, dass sich das Angebot nicht eignet für Hochrisikogruppen wie Suchtkranke, psychisch Kranke, Männer mit hoher Delinquenz oder junge Erwachsene mit antisozialen Lebensstilen, ebenso wenig für Migranten ohne ausreichende deutsche Sprachkenntnis.

In 2004 haben insgesamt 75 Männer Beratung im MIM wegen Partnerschaftsgewalt in Anspruch genommen, 27 von ihnen haben an einem Täterprogramm teilgenommen. Insgesamt waren 57 Männer Väter eigener Kinder. 30 von ihnen lebten noch in der Familie und 27 waren getrennt von der Partnerin. Insgesamt waren 88 leibliche Kinder und weiterhin noch 25 Kinder der Partnerin von der häuslichen Gewalt unmittelbar betroffen. Diese Zahlen vermitteln eine ungefähre Vorstellung davon, wie notwendig und sinnvoll schon jetzt eine Thematisierung der Zusammenhänge von Partnerschaftsgewalt und Vaterschaft in den Täterprogrammen ist.

Als klassische Selbstmeldereinrichtung ist der Anteil der freiwilligen Kontaktaufnahmen im MIM auch heute noch vergleichsweise hoch (2004 77,3%, 2003 69,3%). Auch wenn diese Männer zunächst formal ohne äußeren Druck kommen, können hier die Angst vor Konsequenzen nach einem weiteren Rückfall, ebenso wie die Angst vor einer Trennung von der Partnerin, die Hoffnung auf ihre Rückkehr, der polizeilich verhängte Platzverweis oder die Angst vor Konsequenzen nach einer Anzeige eine maßgebliche Rolle spielen. Die anderen Männer haben institutionelle oder gerichtliche Auflagen zur Beratung im MIM. Hierzu zählen Männer, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs ans MIM vermittelt wurden, ebenso wie Männer mit einer Bewährungsaufgabe. Aufgrund der Kooperation mit zwei Justizvollzugsanstalten besteht die Möglichkeit, dass Männer bereits aus der Haft heraus am Täterprogramm teilnehmen.

Vorgespräche

Vor einer Gruppenaufnahme werden mit den Männern in der Regel drei bis fünf Vorgespräche geführt. Aufgrund unterschiedlicher Einstiegsmotivationen dienen diese Vorgespräche dazu, eine Eigenmotivation zu entwickeln. Die Männer haben die Möglichkeit, die Situation aus ihrer Sicht zu schildern. Gleichzeitig erfahren sie, dass sie in ihrer Not und Ratlosigkeit ernst genommen, aber auch kritisch hinterfragt werden. Sie erleben eine klare Haltung des Beraters gegenüber der Gewalt. Ziel ist, dass die Männer die Einsicht entwickeln, dass ihre Gewalt ein Problem ist, für das sie die alleinige Verantwortung tragen. Dazu gehört auch die Bereitschaft, an sich und der eigenen Veränderung zu arbeiten. Dementsprechend werden die Ziele des Täterprogramms mit den Männern erarbeitet, diese sind: (1) Keine erneute Gewalt ausüben, (2) Verantwortung für das eigene Verhalten übernehmen, (3) Selbstbeobachtung und Selbstwahrnehmung verbessern, (4) Grenzen anderer erkennen und respektieren, (5) eigene

Grenzen wahrnehmen und angemessen verdeutlichen, (6) mit Gefühlen angemessen umgehen und (7) konstruktive Konfliktlösungen erlernen. Die Ziele sind Teil einer schriftlichen Vereinbarung über die Rahmenbedingungen zur Gruppenteilnahme. Zur Arbeitsgrundlage gehören alle relevanten Gerichtsunterlagen und eine Schweigepflichtsentbindung gegenüber der aktuellen Partnerin und gegebenenfalls dem Helfersystem (z.B. ASD, Bewährungshilfe, Sozialdienst JVA). Bricht ein Mann die Beratung im weiteren Verlauf ab, werden die in der Schweigepflichtsentbindung genannten Personen grundsätzlich darüber in Kenntnis gesetzt. Bei Problemen während der Gruppenteilnahme können auch Auswertungsgespräche mit dem gesamten Helfersystem ein sinnvolles Mittel sein.

Daneben erfüllen die Vorgespräche eine diagnostische Funktion: Es muss individuell geklärt werden, ob die Männer die beschriebenen Zugangskriterien erfüllen. Bei Verdacht auf Suchtmittelabhängigkeit wird dem Mann die Teilnahme am Täterprogramm nicht von vornherein verwehrt. Hier werden während der Vorgespräche Abstinenzzeiten ausgehandelt, begleitet und ausgewertet. Möglicherweise verpflichtet sich der Mann auch, während des Beratungszeitraumes auf Alkohol zu verzichten oder eine Drogenberatungsstelle aufzusuchen.

Das Thema „Väterverantwortung“ kommt in dieser Phase meist zum tragen, wenn es um die Entwicklung einer eigenen Motivation geht. Väter kommen oft auch mit dem Wunsch ins MIM, eine Trennung der Partnerin zu verhindern oder rückgängig zu machen, um den Kontakt zu den Kindern nicht zu verlieren. Dass ihre Gewalttätigkeit in einem krassen Widerspruch zum Selbstverständnis eines verantwortungsvollen Vater steht, sehen sie nicht. Für eine Aufnahme ins Täterprogramm reichen solche Motive nicht aus. Gleichzeitig können im weiteren Verlauf erfolgte Trennungen der Partnerin immer auch einen Auslöser für einen Beratungsabbruch darstellen. Ebenso vereinbaren Männer, die sich in einer akuten Krise befinden, weil ihre Partnerin sie mit den Kindern verlassen hat, zwar oft einen Termin für ein Erstgespräch, erscheinen dann aber nicht.

Das Erstgespräch ist als Orientierungsgespräch für alle Männer im MIM grundsätzlich kostenfrei. Jede weitere Einzelberatung wie auch die Gruppenteilnahme kostet die Männer einen Teilnehmerbeitrag. Abgesehen von der wirtschaftlichen Notwendigkeit dieser Einnahmen ist es das Ziel, dass die Männer einen Beitrag zu ihrer eigenen Veränderung leisten (Motto „Was nichts kostet ist nichts wert!“).

Aufgrund dieser Filterfunktion durch die Rahmenbedingungen im Vorfeld ist die Abbruchrate nach Gruppenaufnahme sehr gering. Unter den bereits angesprochenen 27 Männern, die in 2004 an einem Täterprogramm teilgenommen haben, sind lediglich zwei Abbrüche zu verzeichnen. Es scheint, dass mit diesen klaren Vereinbarungen ein männliches Selbst- und Ehrverständnis bedient wird („Ein Mann, ein Wort“), das auch im Gruppenverlauf immer wieder Bedeutung erhält.

Gruppenprogramm

Bei den Tätergruppen gegen Partnerschaftsgewalt handelt es sich um ein fortlaufendes Programm in Blöcken von je zwölf zweistündigen Gruppensitzungen. Nach jedem Sitzungsblock werden jene Männer, die das Programm abgeschlossen haben, aus der Gruppe entlassen und Neue werden aufgenommen. Jeder Teilnehmer absolviert zwei Blöcke mit insgesamt 24 Sitzungen. Durch diese Mischung aus gruppenerfahreneren Männern und „Frischlingen“ ist ein gewisses Selbsthilfeprinzip im Täterprogramm verankert, da die Männer voneinander lernen. Die Programme werden grundsätzlich von zwei Fachkräften geleitet.

Inhaltlich ist das Programm so aufgebaut, dass es einerseits eine konzeptionelle Struktur vorgibt, andererseits aber Raum für aktuelle Konflikte und Themen der Männer lässt. Exemplarisch seien hier zwei konzeptionelle Eckpfeiler des Programms vorgestellt, die jeder Teilnehmer absolviert: die *Gewaltschilderung* und die *Übereinkunft zu gewaltfreiem Handeln*.

Mit der *Gewaltschilderung* erhält jeder Teilnehmer die Möglichkeit, eine eigene Gewaltsituation detailliert mit der gesamten Gruppe aufzuarbeiten. Aufgabe dabei ist es, eine möglichst typische und drastische Situation zu wählen. Zunächst erhält er die Möglichkeit, die Situation mit Hilfe genauer Einstiegsfragen ohne Unterbrechung darzustellen. Danach wird sein Verhalten und seine Gewalt von der Gruppe analysiert und hinterfragt. Ziel ist es einerseits, den Konflikt zu strecken, d.h. zu verdeutlichen, dass der Konflikt sehr früh begonnen hat und der Mann in jeder Phase eine bewusste Entscheidung für die weitere Eskalation getroffen hat. So können in der Gruppe für jede Phase eines Konfliktablaufs Handlungsalternativen entwickelt werden. Ein weiteres Ziel ist es, dass der Mann ehrlich und rückhaltlos zu seiner Gewalt steht und diese nicht länger rechtfertigt oder verharmlost. Das beinhaltet auch, dass er beginnt, die strategische Komponente und innere Logik seiner Gewalt zu verstehen und aufzugeben. Während der Gewaltschilderung wird der Fokus immer wieder auf Perspektive und Erleben der anderen Konfliktbeteiligten gerichtet (neben der Partnerin besonders die der Kinder), um die Situationswahrnehmung und Empathiefähigkeit zu erweitern. Viele thematische Aufarbeitungen aktueller Konflikte in der Gruppe ähneln in Aufbau und Struktur einer solchen Gewaltschilderung.

Mit der *Übereinkunft zu gewaltfreiem Handeln* soll die Schwelle der Teilnehmer, wieder gewalttätig zu werden, erhöht und die Planung und Bewältigung kritischer Konfliktsituationen geschult werden. Es handelt sich dabei um ein Formular, das die Männer zum Abschluss der Gruppenteilnahme als Hausaufgabe ausfüllen und in der Gruppe diskutieren. Sie müssen einen möglichst konkreten und detaillierten Handlungsleitfaden für rückfallgefährdende Situationen entwickeln und gleichzeitig möglichst schmerzhaft Konsequenzen für einen Rückfall festlegen. Mit der Übereinkunft verpflichten sich die Männer schriftlich zu Gewaltfreiheit, in der Regel unterschreibt auch die Partnerin als

Zeugin. Die Übereinkünfte haben auch dazu geführt, einen festen Modus zur Beratung und Verhandlung bei Rückfällen nach Gruppenabschluss zu haben.

In der konzeptionellen Struktur der Gruppenprogramme sind die Themen „Vaterschaft“ und „Vaterverantwortung“ nur insofern verankert, dass bei den Gewaltschilderungen auch ein Fokus auf Anwesenheit und Erleben der Kinder gerichtet wird. Gleichzeitig werden teilnehmende Männer als Väter präsent durch aktuelle Situationen und Konflikte, die sie einbringen. Sei es, dass sie ihren Schmerz der Trennung benennen, der Hoffnung auf Kontakt Ausdruck verleihen, in der Scheidungsauseinandersetzung wenig Rücksicht auf die Bedürfnisse der Kinder nehmen, von den Erlebnissen bei einem (zumeist unbegleiteten) Umgang berichten, oder dass sie die eigenen Kinder aus den Augen verlieren und keinen Wert auf Kontakt legen aus Angst vor Auseinandersetzungen mit der ehemaligen Partnerin. Somit wird das Thema „väterliche Verantwortung“ zwar regelmäßig bearbeitet, von einer strukturierten und tiefgreifenden Auseinandersetzung kann aber nicht gesprochen werden. Diese würde nicht nur den derzeitigen zeitlichen Rahmen von 24 Gruppensitzungen sprengen, sondern auch weitgehendere Kooperationen erfordern.

Kontakte zur Partnerin und Paarberatung

Trotz Schweigepflichtsentbindung gab es in früheren Jahren wenig Kontakt zu den von Gewalt betroffenen Frauen und dieser war konzeptionell wenig strukturiert. Ausschlaggebend waren Unsicherheit und die aus der Erfahrung begründete Befürchtung, in die Paardynamik verwickelt zu werden oder gar in einen Beratungsprozess mit der Partnerin zu geraten, was zu Rollenkonflikten führen kann. Vor diesem Hintergrund wurden mit der Frauenhilfe München gemeinsame Informationsgespräche für die Partnerinnen der am Täterprogramm teilnehmenden Männer entwickelt, die seit 2003 regelmäßig durchgeführt werden. Vorrangiges Ziel ist es vor allem, den Partnerinnen die Grenzen des ambulanten Gruppenprogramms zu verdeutlichen und sie zu ermutigen, bei Bedrohungsgefühlen oder gar erneuter Gewalt Kontakt zum MIM aufzunehmen. Schließlich nimmt ein Teil der Männer aufgrund des Drucks der Partnerin teil und hier war früher unklar, wie realistisch die Vorstellungen, Wünsche und Erwartungen von Seiten der Frauen waren. Den Partnerinnen soll verdeutlicht werden, dass das Gruppenangebot keine „Heilung“ des Mannes bedeuten kann und sie weiterhin für ihren eigenen Schutz verantwortlich bleiben. Gleichzeitig sollen sie unterstützt werden, für sich selbst einen Beratungsprozess in Anspruch zu nehmen, um die Folgen der Gewalt zu bewältigen.

Die Informationsgespräche mit den Partnerinnen finden grundsätzlich erst statt, nachdem der Mann in die Gruppe aufgenommen worden ist. Das Procedere wurde im Rahmen der Vorgespräche mit ihm besprochen und ist

Teil der Vereinbarungen. Die Einladung und Terminvereinbarung erfolgt telefonisch durch einen Mitarbeiter des MIM. Die Informationsgespräche finden in der Regel in den Räumen der ambulanten Beratungsstelle der Frauenhilfe statt. Von Seiten des MIM werden im Vorfeld keinerlei Daten weitergegeben, diese werden von der Beraterin der Frauenhilfe persönlich zu Gesprächsbeginn erfragt. Gleichzeitig erläutert der Mitarbeiter des MIM zwar detailliert das Konzept des Täterprogramms, gibt aber keine personenbezogenen Informationen über den Mann an die Partnerin weiter.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Informationsgespräche mit den Partnerinnen eine besondere Dynamik in der Gruppe der Männer auslösen. In der Nachbereitung in der Gruppe kommt der Anleitung durch ein Zweier-Team daher eine wichtige Bedeutung zu. Nachdem ein Anleiter das Informationsgespräch mit der Partnerin geführt hat, erhält der zweite eine ausgleichende und vermittelnde Funktion. Denn die Männer fühlen sich durch den persönlichen Kontakt zur Partnerin schnell hintergangen oder verraten.

Auf Grundlage der Teilnahme des Mannes am Täterprogramm gibt es im MIM auch das Angebot einer gemeinsamen Paarberatung. Um der Erkenntnis Rechnung zu tragen, dass viele betroffene Frauen sich trotz zum Teil massiver Gewalterfahrungen nicht von ihrem Partner trennen oder gar nach einem Frauenhausaufenthalt wieder in die Partnerschaft zurückkehren, werden diese Gespräche seit 1993 mit der Frauenhilfe München und anderen Beratungsstellen durchgeführt. Allerdings muss verhindert werden, dass das Täterprogramm für die Belange des Mannes instrumentalisiert wird, daher gelten folgende weitere Voraussetzungen: (1) mögliche Trennungswünsche der Partnerin werden von ihm bedingungslos akzeptiert, (2) ihr Schutz ist immer gewährleistet, (3) Paarberatung ist Anliegen der Partnerin und wird von ihr initiiert, (4) Zielsetzung ist getrennt in jeweiligen Vorgesprächen geklärt worden und (5) die Paarberatung wird von Beraterin und Berater befürwortet. Die Männer erklären im Rahmen der schriftlichen Vereinbarung zur Teilnahme am Täterprogramm ihre grundsätzliche Bereitschaft zur Paarberatung.

Diese klaren Vorbedingungen haben auch dazu geführt, dass die Anzahl der Paarberatungen mit 1-3 Fällen jährlich relativ gering bleibt. Gering bleibt damit wohl auch die Gefahr, dass Paarberatung von den Männern dazu benutzt wird, erneut Druck auf die betroffenen Frauen auszuüben (Hainbach 1998).

Täterlogik gewalttätiger Väter

Viele Väter in den Gruppen gegen Partnerschaftsgewalt heben als hohen ethischen Wert hervor, ihre Gewalt niemals gegen Kinder zu richten: „Meinen Kindern könnte ich kein Haar krümmen!“ Ihr Ehrenkodex scheint Gewalt gegenüber der erwachsenen Partnerin zuzulassen, erlaubt es aber in der Regel nicht, Kindern Leid zuzufügen. Eine Logik, die es Männern erlaubt, ihre

Gewalt gegen die Partnerin fortzusetzen, ohne gegen die eigenen Prinzipien zu verstoßen, lautet: „Wenn ich meine Frau schlage, schade ich nur ihr und nicht meinen Kindern.“ Hierin liegt eine große Chance, die Männer bei ihrer Ehre zu packen und Betroffenheit auszulösen, wenn es nämlich gelingt, die Wahrnehmung und Sensibilität gegenüber auffälligen Reaktionen und Anzeichen von Störungen bei den Kindern zu erhöhen.

Bei der Exploration von Konfliktsituationen, die bis zur Gewalt der Männer gegenüber ihren Partnerinnen eskaliert sind, zeigen sich im Rahmen der Gruppenarbeit bei Vätern regelmäßig Erinnerungslücken, wenn es um die Aufenthaltsorte der Kinder im Verlauf des Konfliktes geht. Häufig kann nicht einmal angegeben werden, ob sich das oder die Kinder im gleichen oder in einem anderen Raum befunden haben. Oder es wird zwar ihre Anwesenheit erinnert, aber nicht, wann und wie lange sie im Raum waren und zu welcher Gelegenheit sie sich wie und wohin zurückgezogen haben.

Wenn sich an ihre Anwesenheit erinnert wird, fehlen oft jegliche Angaben zum Verhalten oder zu Äußerungen der Kinder, welche Gefühle sie gezeigt haben und zu wem sie wie Kontakt gesucht haben. Vordergründig wird angeführt, das Kind habe sich „normal, wie immer“ verhalten und weder in der Situation noch danach irgendwelche Auffälligkeiten gezeigt. Eine Betroffenheit der Kinder scheint weitgehend ausgeblendet, ignoriert und geleugnet zu werden. Bei genauem Nachfragen aus der Gruppe und wenn der Mann bereit ist, sich dem zu stellen und Blockaden aufzugeben, wird ihm bewusst, wie sehr Erinnerungen verschüttet sind und wie schlecht er sie aufhellen kann, selbst wenn er sich redlich bemüht. Erst in einem längeren Auseinandersetzungsprozess, der ein oder mehrere Sitzungen in Anspruch nehmen kann, werden nach und nach Bilder und Eindrücke wiedergegeben, die über die Betroffenheit der Kinder Aufschluss geben.

Häufig wird deutlich, dass die Väter generell wenig darüber wissen, wie ihre Kinder fühlen und was sie gerade beschäftigt.

Sofern die Väter Signale der Kinder, die auf eine Störung aufgrund der miterlebten Spannungen und Gewalttätigkeiten hindeuten, überhaupt registrieren, nehmen sie sie häufig nicht ernst und spielen ihre Bedeutung herunter. Oder sie bringen sie nicht mit der eigenen Gewaltausübung in Zusammenhang, sondern führen die Auffälligkeiten auf andere Ursachen zurück, meist lastet er sie dem Verhalten der Partnerin an. Immer wieder werden die Kinder in der Auseinandersetzung mit der Partnerin instrumentalisiert, da die Männer vorgeben, sich gegen sie wehren oder behaupten zu müssen. Bei näherer Betrachtung zeigt sich aber, dass ihr eigenes Verhalten Provokation, Erniedrigung und Verletzung der Partnerin beinhaltet. Ein Teilnehmer des Täterprogramms hat das im Rahmen einer Gewaltschilderung wie folgt dargestellt:

Am Samstagnachmittag kommt Peter verspätet vom Fußball nach Hause, es wurde noch ein Sieg gefeiert. Mit der Ehefrau Anja war verabredet, noch gemeinsam mit den beiden Kindern zum Einkaufszentrum zu fahren. Auf seine Verspätungsankündi-

gung per Telefon reagiert sie ungehalten: „Muss das denn sein?“ Schon vor Betreten der Wohnung befürchtet Peter Vorwürfe von Anja. Sein Gefühl ist eine Mischung aus schlechtem Gewissen, denn er neigt zur Verspätung und hat schon oft Kritik dafür erfahren, und Wut auf die Partnerin, die sich an seiner negativen Erwartung entzündet.

Er betritt die Wohnung mit dem Vorsatz, in die Offensive zu gehen und dem erwarteten Vorwurf der Ehefrau zuvor zu kommen. Die siebenjährige Tochter Katrin rennt zur Begrüßung auf ihn zu und er nimmt sie stürmisch auf den Arm. Anja kommt dazu und mahnt ihn zur Vorsicht, damit die Tochter nicht an die Deckenlampe stößt, die nahe über dem Kopf des Mädchens hängt. Anja dreht sich um und verlässt den Hausflur. In dem Moment wirft er die Tochter hoch und sie stößt sich, wie von Anja befürchtet, heftig den Kopf am gläsernen Lampenschirm. Das Kind beginnt zu weinen und Peter setzt es auf einem Sideboard ab, das in der Nähe steht. Er versucht die Tochter zu trösten. Anja kommt aus dem Nebenraum und sieht das Kind weinend auf dem Schrank sitzen. Gerade hat es Milbenbefall durch Haustiere gegeben, wogegen Katrin allergisch ist, und der Schrank ist noch nicht desinfiziert. Sie wirft Peter vor, das Mädchen mit ihren sauberen Kleidern auf den staubigen Schrank gesetzt zu haben und fordert ihn auf, Katrin herunter zu nehmen und umzuziehen. Peter weigert sich, es kommt zum Streit, in dessen Verlauf Anja immer vehementer ihre Forderung wiederholt. Er will sie zur Ruhe bringen und schlägt ihr gezielt mit der flachen Hand ins Gesicht. Er hat in früheren Situationen die Erfahrung gemacht, dass seine Frau dadurch sofort verstummt. Diesmal reagiert sie gegenteilig und wird immer lauter. Peter schlägt Anja mehrfach hintereinander ins Gesicht, weil er meint, was ein Schlag nicht wie früher erreicht, bewirken vielleicht mehrere Schläge. Auch jetzt verstummt seine Ehefrau nicht, sondern beschimpft ihn noch lauter. Peter hat nur noch den Gedanken, Anja zum Schweigen zu bringen. Er schlägt ihr mehrmals gegen den Kopf, packt sie im Genick und drückt sie zu Boden. Er beugt sich über sie. Peters Gedanke ist: „Aus diesem Körper soll kein Laut mehr kommen!“. Er legt beide Hände um ihren Hals. In dem Moment verstummt Anja abrupt und Peter lässt von ihr ab. Anschließend schweigen beide. Kurz darauf verständigen sie sich mit wenigen Worten, den Einkaufsbummel wie geplant durchzuführen. Über die Situation wird nicht mehr gesprochen.

Einige Wochen später, als er von einer Geschäftsreise zurückkehrt, ist Anja plötzlich und für ihn völlig unerwartet mit den Kindern aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen (aus dem Sitzungsprotokoll).

Ergänzungen: Anja erstattet Anzeige u.a. wegen Körperverletzung. Einen Kontakt zu den Kindern, den er per Verfügung nur in Anwesenheit seiner Ehefrau oder einer anderen Begleitperson wahrnehmen darf und der in der Regel in der Wohnung der Familie stattfindet, nutzt Peter regelmäßig, um die Kinder unter Druck zu setzen, sie sollen ihre Mutter zur Rückkehr überreden, denn andernfalls können sie ihn, Peter, bald nicht mehr sehen. Oder er lässt die Kinder allein, geht zu Anja ins Nebenzimmer und bedrängt sie, zu ihm zurück zu kommen. Daraufhin erhält Peter ein Kontaktverbot. Nach einem Jahr der Trennung wird die Ehe geschieden, das Sorgerecht erhält die Ehefrau. Peter wird u.a. wegen Körperverletzung zu einer Bewährungsstrafe verur-

teilt. Seinen Kontakt mit den Kindern will Anja erst wieder zulassen, wenn er etwas gegen seine Gewalttätigkeit getan hat.

Peter kann sich erst auf Nachfrage erinnern, dass die Tochter Katrin wohl während des gesamten Zeitraums der Eskalation seiner Gewalt im Raum war und auf dem Schrank gesessen haben muss. Ob sie weiterhin geweint hat, still war oder auf irgendeine Weise versucht hat, sich bemerkbar zu machen, kann er auch nach längerem Nachdenken nicht sagen. In dem Moment, als Anja ihn aufforderte, auf die Lampe acht zu geben, stieg die Wut in ihm auf. Die Tochter wurde nur noch als Hilfsmittel betrachtet, um seine Frau zu provozieren als Reaktion auf eine als Maßregelung wahrgenommene Äußerung. Katrin war nicht mehr das Kind, das gerade noch freudestrahlend auf den Vater zu gerannt war und das es in seiner Verletzlichkeit zu schützen galt, sondern Peter nahm in Kauf, dass er Katrin tatsächlich ernsthaft verletzen konnte. Als sie weinend auf dem Schrank saß, wandte er sich ihr kurz zu. Peters Fürsorge und sein Trösten der Tochter endeten sofort, als Anja ihm den Vorwurf machte, das Kind nicht nur verletzt, sondern auch noch in den Schmutz gesetzt zu haben. Jetzt ging es Peter nur noch darum, sich gegen die Forderung seiner Frau durchzusetzen und das Kind nicht vom Schrank zu nehmen. Das Mädchen verschwand völlig aus seinem Bewusstsein, als Peter sich von ihr abwandte mit dem Ziel, Anja zum Verstummen zu bringen. In der Situation, als er die Hände um Anjas Hals legte und „kein Laut mehr...“ zu seinem Ziel wurde, kann Peter nach einiger Erörterung nicht mehr ausschließen, dass er zgedrückt hätte und Anja möglicherweise dabei umgebracht hätte, wenn sie nicht augenblicklich verstummt wäre. Das heißt, Anja und ihre Tochter haben die Situation als lebensbedrohlich wahrgenommen, denn sie war es tatsächlich, und genau so hat sie auf das Mädchen gewirkt. Die zweite Tochter Martina hat Peter in seiner Situationsdarstellung mit keinem Wort erwähnt, obwohl sie auch in der Wohnung gewesen sein muss. Wo sich die Elfjährige während der Gewalteskalation aufhielt, was sie mitbekommen hat, wie sie reagierte und sich im Anschluss verhielt, daran erinnert sich Peter nicht mehr bzw. gibt zu, darauf überhaupt nicht geachtet zu haben. Martina war nicht im Raum und deshalb für ihn nicht vorhanden. Alle Betroffenheitsgefühle auch den Kindern gegenüber hält Peter auf Abstand und wirkt daher kalt und emotionslos. Es ist sein erklärtes Ziel, Emotionen fern zu halten und sich seinen „Panzer“ zu bewahren, denn er glaubt damit gut zu fahren und äußert hierin mit sich zufrieden zu sein. Er ordnet seine Gewalttätigkeit der Vergangenheit zu und hofft so, damit abschließen zu können und nicht mehr konfrontiert zu werden. Gefühle an sich herankommen zu lassen würde für ihn bedeuten, sich der Gewalt in ihrer aktuellen Bedeutung stellen zu müssen, was er ablehnt. Die einzige spürbare Gefühlsregung im Rahmen der Aufarbeitung seiner Gewaltschilderung zeigt Peter, als er auf Nachfrage berichtet, dass er seine Töchter seit nunmehr drei Jahren nicht mehr gesehen hat und sich nach einem Kontakt sehnt. Es scheint, dass Gefühle, die die Töchter betreffen, am dichtesten unter der Oberfläche liegen und am ehesten zu errei-

chen sind. Als Hauptmotiv für seine Teilnahme am Täterprogramm erweist sich die Hoffnung, wieder Zugang zu den Töchtern zu bekommen. Peter zeigt hingegen wenig Bestreben, sich zu verändern und einen besseren Zugang zu den eigenen Gefühlen und dem Erleben der Töchter zu bekommen. Peters Neigung, Personen vorrangig als Objekte zu sehen, die er für seine Ziele einsetzen kann, zeigt er also auch, indem er versucht, die Gruppe zu instrumentalisieren. Ein Täterprogramm, das ausschließlich für Väter konzipiert ist, hat mehr Möglichkeiten, die emotionale Ansprechbarkeit des Vaters in Bezug auf die Kinder aufzugreifen, um Betroffenheit auszulösen und Verantwortungsbewusstsein zu stärken und so einer rein strategischen Haltung eines gewalttätigen Mannes entgegenzuwirken.

Ziele zur Verhaltensänderung

Sollte es Peter gelingen, ohne eine veränderte Haltung wieder Umgang mit seinen Töchtern zu erhalten, wäre die Gefahr groß, dass er weiterhin kein Bewusstsein dafür entwickelt, wie es ihnen geht, wie es für sie ist, wieder mit ihrem Vater zusammen zu treffen, und wie traumatisiert sie möglicherweise durch die miterlebte massive Gewalt sind. Er könnte vermutlich nicht erfassen, welche Ängste und Beklemmungen die erneute Begegnung wieder wach ruft und welche Distanz die Töchter vielleicht auch benötigen, um sich gegen erneuten Schmerz zu schützen.

Entsprechend gering wäre wohl seine Fähigkeit und Bereitschaft, sich auf die Situation der Töchter, ihre Äußerungen, Verhaltensweisen und Emotionen einzustellen und mit angemessener Rücksicht und Fürsorge auf sie einzugehen.

Bei Peters Neigung, Personen als Objekte für seine Ziele einzusetzen, wäre außerdem zu befürchten, dass er den Kontakt zu den Töchtern strategisch zur Einflussnahme auf seine Frau benutzt. Zum Beispiel wurde während der Vorgespräche deutlich, dass noch viel Wut und Bitterkeit gegenüber der geschiedenen Ehefrau unter der Fassade schwelt, die Peter bisher weder rauslassen und bearbeiten noch Anja gegenüber zum Ausdruck bringen konnte. Da Peter in Bezug auf den Verlust der Töchter am ehesten emotional ansprechbar ist, bietet sich als Ansatzpunkt, dass eine neue gute Beziehung zu den Töchtern ohne eine Offenheit für deren Gefühle und Betroffenheit, auch von den Auswirkungen seiner Gewalt, kaum möglich ist.

Ein Täterprogramm, das Kinder vor den fortgesetzten Auswirkungen miterlebter Gewalt durch die beibehaltene Einwirkung des Vaters auf Partnerin und Kinder schützen will, sollte folgende Ziele gegenüber bisherigen Täterprogrammen stärker und umfassender in den Fokus nehmen:

- *Die Wahrnehmung von der Anwesenheit der Kinder sollte verbessert werden. Wann halten sie sich wo auf? Wie bewegen sie sich? Welche Geräusche er-*

zeugen sie? Was hat sich an ihrem Auftreten während der Gewaltsituation gegenüber sonst verändert?

- *Das Bewusstsein für Signale und Botschaften, die Kinder aussenden, sollte geschärft werden und die Bereitschaft, diese auch ernst zu nehmen, erhöht werden.* Was sagen Mimik, Gestik, Blicke, Körperhaltung, der gewählte Aufenthaltsort und die Lautstärke des Kindes aus? Wie drückt mein Kind aus, dass seine Grenze erreicht oder schon überschritten ist?
- *Die Bereitschaft und Fähigkeit sich in das Erleben der Kinder einzufühlen, sollte gefördert werden.* Wie fühlt sich mein Kind gerade? Was ändert die Gewalt am Erleben und Fühlen meines Kindes? Wie sieht das Geschehene durch die Augen meiner Kinder aus?
- *Es sollte eine hohe Betroffenheit vom Leiden der Kinder angestrebt werden, vor allem wenn der Vater der Verursacher von Gefühlen wie Angst, Trauer, Verzweiflung, Panik, Überforderung, Wertlosigkeit ist.* Vom Vater zugelassene und gezeigte Schuld- und Schamgefühle können seine emotionale Blockade lösen und Kinder entlasten, die dazu neigen, sich für Störungen und Konflikte in der Familie schuldig zu fühlen. Nur wenn der Mann solche Gefühle bei sich selbst wahrnehmen und zulassen kann, ist er in der Lage, sie beim Kind zu erspüren. So kann der Weg frei werden, die Verantwortung für die eigene Gewalt und deren Auswirkungen auch gegenüber dem Kind zu übernehmen und das Kind von dieser Bürde zu befreien.
- *Die Männer sollten ein Bewusstsein dafür entwickeln, welche Bedeutung die Elternbeziehung für das Sicherheits- und Geborgenheitsgefühl ihrer Kinder hat, dass die Entwicklung eines Vertrauens in eigene Fähigkeiten und in Beziehungen sehr davon abhängt, wie die Kinder ihre Eltern im Umgang miteinander erleben.* Nur dann können die Männer erfassen, dass wesentliche Grundlagen eines stabilen Lebensgefühls durch ihre Gewalt zerstört werden. Die Väter sollten begreifen, wie es für Kinder ist, hilflos miterleben zu müssen, wie ihre Mutter misshandelt und erniedrigt wird und sie nicht beschützen zu können.

Ansätze einer methodischen Umsetzung

Um diese Ziele in der Auseinandersetzung mit den Vätern gelungen umzusetzen, muss das Rad nicht neu erfunden werden. Hier bestehen bereits erste konkrete Ideen aus den bisherigen Erfahrungen im MIM:

- **Situationsdarstellung.** In eine Situation eintauchen. Kindern virtuell nachgehen, sie beobachten, beschreiben (Gestik, Mimik, Körperhaltung, Bewegungen, Blicke, Geräusche)
- **Rollenspiel:** Situation bzw. Konfliktablauf aus der Rolle des Kindes heraus erleben und beschreiben.
- **Brief an das Kind** entwerfen, der Einfühlung in das Kind, Mitgefühl, Verantwortungsübernahme für die Gewalt und die möglichen Auswirkungen

auf das Kind, Entlastung des Kindes von Schuld und Verantwortung für Gewalt und/oder Trennung, Wertschätzung gegenüber der Mutter und der Kind/Mutter-Beziehung beinhaltet.

- Vor- und Nachbereitung von Begleitetem Umgang bzw. wieder einsetzendem Umgang nach Trennung. Vorbereitung durch Kontaktaufnahme und Gespräch mit dem Kind im Rollenspiel.
- Nachbesprechung/ Bilanz in der Gruppe: Welche Botschaften konnte ich vermitteln, wie sind sie aufgenommen worden? Welche wurden nicht verstanden? Wo war ich entlastend und wo eher belastend? Wie habe ich das Kind wahrgenommen? Wie hat es mich wohl erlebt?

Veränderte Haltung des Vaters beim Umgang

Im Folgenden werden einige Kriterien eines veränderten Verhaltens von Vätern bei wieder einsetzendem Zusammentreffen mit den eigenen Kindern etwa im Rahmen eines Begleiteten Umgangs beschrieben. Diese Merkmale sind das Ergebnis einer Facharbeitsgruppe zum Sorge- und Umgangsgerecht im Rahmen des Münchner Runden Tisches (Hanke/Fließ 2002):

Grundvoraussetzung für den Umgang mit dem Kind ist, dass der Vater jegliche Bedrohung oder Einschüchterung von Mutter und Kind unterlässt. Er sichert das auch dem Kind explizit zu. Er akzeptiert, dass das Kind ihm die Adresse seiner aktuellen Wohnung nicht bekannt gibt. Er erscheint nicht unverabredet in der Schule und im Kindergarten.

Darüber hinaus gibt es weitere Erwartungen an das Verhalten des Vaters und seine Haltung, mit der er auf das Kind zugeht:

1. Der Vater soll mit dem Kind über die erlebte oder miterlebte Gewalt sprechen. Er hört zu, wenn es über seine eigene Wahrnehmung berichtet. Er signalisiert, dass damit das Familiengeheimnis aufgelöst ist. Das Kind muss nicht mehr schweigen und stillhalten und seine Realität nicht mehr verleugnen.
2. Er übernimmt die Verantwortung für sein gewalttätiges Verhalten und entlastet das Kind damit von Schuldgefühlen, wie: „Alles ist passiert, weil ich zu laut war“ oder „Ich habe der Mama nicht geholfen“.
3. Aufwertung, mindestens Akzeptanz der Mutter vor dem Kind, keine Abwertung, denn in Misshandlungssituationen kommt es immer wieder vor den Kindern zu massiven Abwertungen – auch verbal – der Frauen als Ehefrau und Mutter.
4. Das Kind soll wieder die Kinderrolle übernehmen können. Kinder in Familien, in denen der Vater gewalttätig ist, tragen zu früh, zu viel und unangemessene Verantwortung in der Familie. Droht der Vater, die Mutter zu verletzen, ihr zu schaden oder etwa sich selbst umzubringen, drängt er das Kind in eine Verantwortungsrolle im Familiensystem.

5. Es ist Aufgabe des Vaters, Vertrauen zu schaffen durch Verlässlichkeit. Real durch das Kind und die Beratungsstelle zu überprüfende Schritte in diese Richtung sind beim Umgang zum Beispiel, Verabredungen und Versprechungen präzise einzuhalten.

Materiell geht es u.a. um die Herausgabe der Dokumente des Kindes, seiner Schulsachen, Kleidung und Spielzeug, aber auch um die Leistung von Unterhaltszahlungen.

Erforderliche Kooperationen

Ein Täterprogramm, das die Väterverantwortung in den Vordergrund stellt und über die miterlebte Gewalt hinausgehende Schäden aufgrund entsprechender Einflussnahmen der Väter auf die Kinder wirksam und nachhaltig verhindern will, muss eingebettet sein in ein Netz aus Einrichtungen, die an verschiedenen Schnittstellen in variierender Konstellation zusammenarbeiten und deren Hilfen und Maßnahmen von zentraler Stelle koordiniert werden sollten.

In der Ausgangssituation fehlen den gegen ihre Partnerinnen gewalttätigen Vätern häufig das Problembewusstsein und die Motivation, an einem Veränderungsprozess zu arbeiten. Zerstörungen und Beeinträchtigungen durch die eigene Gewalt werden geleugnet.

Hier helfen oft nur die Strafverfolgung und eine entsprechende juristische Auflage als Anstoß, den gewalttätigen Mann zur Annäherung an einen solchen Prozess zu bewegen. In Absprache mit Bewährungshelfern und Richtern sollte die Erfüllung der Auflage überwacht und bei Verstoß möglichst kurzfristig und einheitlich reagiert werden.

Ebenso kann es sinnvoll sein, im Rahmen einer Sorgerechts- und Umgangsregelung ein Täterprogramm als Auflage zu erteilen und den Kontakt zu den Kindern von der Mitarbeit des Vaters und dem Grad seines erreichten Verantwortungsbewusstseins abhängig zu machen (Kindler et al. 2004). Auch hier bedarf es der regelmäßigen Abstimmung und der schnellen Reaktion von Täterprojekt und Familiengericht bei für die Kinder ungünstigen Entwicklungen.

Wird eine Strafverfolgung zugunsten eines Täter-Opfer-Ausgleichs ausgesetzt, so können hier Vereinbarungen bzgl. der Teilnahme an einem Täterprogramm getroffen werden. Für das Gelingen eines solchen Täter-Opfer-Ausgleichs sind kurze Informationswege und schnelle einheitliche Reaktionen auf Verstöße des Mannes gegen Vereinbarungen mit den beiden beteiligten Einrichtungen eine wichtige Voraussetzung.

Nach Gewalt und Trennung kann es zum Schutz der Kinder geboten sein, den erneuten Kontakt des Vaters mit seinen Kindern behutsam anzubahnen und intensiv zu begleiten. Zu den Aufgaben eines Täterprogramms für Väter

sollte hier gehören, jeden Kontakt wie beschrieben vor- und nach zu bereiten. Um im Täterprogramm Verhaltensweisen des Vaters entgegen treten zu können, die seine Kinder im Rahmen des Begleiteten Umgangs belasten, ist auch hier der regelmäßige Austausch zwischen den Einrichtungen der Täterarbeit und des Begleiteten Umgangs unabdingbar.

Die enge Verbindung und Zusammenarbeit mit Opferschutz- und Frauenberatungseinrichtungen sind auf vielfältige Weise für eine gelingende Täterarbeit, bestehend aus Gewaltprävention, Stärkung des Verantwortungsbewusstseins und Einfühlungsvermögens eines Vaters und nicht zuletzt Förderung eines fürsorglichen Umgangs mit den Kindern, von zentraler Bedeutung. Als Ressourcen sollten Möglichkeiten zur Paarberatung, am Besten in Kooperation von Männer- und Frauenberatungsstelle, zur Familientherapie und zu Helferkonferenzen mit möglichst allen beteiligten Einrichtungen zur Verfügung stehen.

Erste vereinzelte Erfahrungen mit der Beratung unter familiengerichtlichen Auflagen haben gezeigt, dass die aktuellen Angebote der Täterarbeit schnell an ihre Grenzen stoßen, wenn es um (zumeist strittige) Fragen der Elternschaft und des Umgangs geht. Bisher existieren in der Bundesrepublik noch wenig konkrete Überlegungen geschweige denn Konzepte zur Umsetzung spezialisierter Täterprogramme für Väter. Es ist lohnend hier weiterzudenken, denn es bieten sich Chancen, Männer emotional zu erreichen, die zunächst wenig Motivation mitbringen, sich mit der eigenen Gewalttätigkeit in der Partnerschaft auseinanderzusetzen. Gleichzeitig wollen solche Täterprogramme wohldurchdacht sein, damit nicht Täterstrategien bedient werden, sondern der Schutz der Kinder und die Erziehungsfähigkeit der Eltern wiederhergestellt und erhalten werden kann.

Literatur

- Hainbach, Sigurd (1998): Harte Zeiten. Der steinige Weg aus der Gewalt zu Verantwortung und Wachstum. In: Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit/Münchner Informationszentrum für Männer e.V. (Hrsg.): Für wen "lohnt" sich die Arbeit mit gewalttätigen Männern? Unterschiedliche Ansätze von Männerberatung. Dokumentation der Fachtagung am 24.09.1998 im bayerischen Staatsministerium. München: Eigenverlag, 55-80.
- Hanke, B./Fließ, K. (Hrsg.) (2002): Inhalte der Beratung eines gewalttätigen Vaters, der das Umgangsrecht mit seinem Kind wahrnehmen will. Tischvorlage der Facharbeitsgruppe "Sorge- und Umgangsrecht für gewalttätige Väter?" im Rahmen der Münchner Kampagne gegen Männergewalt an Frauen und Mädchen/Jungen. München: unveröffentlichtes Manuskript.
- Hinz, Walter/Kindler, Heinz (2003): Qualitätsstandards und Qualitätssicherung in der Arbeit mit gewalttätigen Männern. In: Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Grenzen setzen - Verantwortlich machen - Veränderung ermöglichen. Konzepte und Methoden in der Arbeit mit Tätern häuslicher Gewalt. Dokumentation des Fachkongresses vom 05.-06.12.2001 in Oldenburg. Berlin: Eigenverlag.

- Kindler, Heinz (2002): Partnerschaftsgewalt und Kindeswohl. Eine meta-analytisch orientierte Zusammenschau und Diskussion der Effekte von Partnerschaftsgewalt auf die Entwicklung von Kindern: Folgerungen für die Praxis. München: Arbeitspapier Deutsches Jugendinstitut.
- Kindler, Heinz/Salzgeber, Joseph/Fichtner, Jörg/Werner, Annegret (2004): Familiäre Gewalt und Umgang. In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, 51, 1241-1252.
- Kindler, Heinz/Allwang, H./Badewitz, S./Bluemel-Tilli, H./Hainbach, S./Hinz, W./Liel, C./Maeter, H./Zuck., W. (2005): Arbeit mit Partnerschaftsgewalttätern in der Landeshauptstadt München. Positionspapier der Facharbeitsgruppe "Täterarbeit" im Rahmen der Münchner Kampagne gegen Männergewalt an Frauen und Mädchen/Jungen. München: Eigenverlag.
- Kirchmann, R./Osten, C. (2002): Ambulante Sexualstraftäterarbeit. In: Brinkmann, W. (Hrsg.): Handbuch Kinderschutz.
- Lempert Joachim/Oelemann Burkhard (1998): "...dann habe ich zugeschlagen." Gewalt gegen Frauen. Auswege aus einem fatalen Kreislauf. München: dtv.
- Liel, Christoph (2000): Anti-Aggressivitäts-Training® für männliche Jugendliche und junge Erwachsene. Konzeption des Münchner Informationszentrums für Männer e.V. München: Eigenverlag
- Russell, Diana/Hollahan, J. (1979): Second-Step-Program des Pittsburgh Men's Collective. Unveröffentlichtes Manuskript.
- Zimmermann, Siegfried/Hinz, Werner/Frommel, Monika/Eggerding, Klaus/Dubberke, Martin/David, Klaus Peter (Hrsg.) (2001): Täterarbeit – Programm zur Arbeit mit gewalttätigen Männern. KIK-Schleswig-Holstein. Berlin: Wissenschaftlicher Verlag.

Stefan Beckmann / Gerhard Hafner

Fathering after violence - Evaluation von Sozialen Trainingskursen in Deutschland und internationale Konzepte für Gruppenarbeit zum Abbau von Gewalt gegen Frauen

Was hat das Thema „Kinder und häusliche Gewalt“ mit Täterarbeit, d.h. mit verhaltensändernden Maßnahmen für Verursacher von Gewalt gegen Frauen im so genannten häuslichen Bereich zu tun? Unserer Ansicht nach deutlich mehr, als es im Moment in der Täterarbeit real eine Rolle spielt. Hintergrund für diese Position bilden in erster Linie die Ergebnisse der ersten bundesweiten Evaluation von Täterarbeit im Kontext von Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt in Deutschland, die im Rahmen des Begleitforschungsprojektes Wissenschaftliche Begleitung Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt (WiBIG) der Universität Osnabrück durchgeführt wurde (WiBIG 2004).

Im Zeitraum vom Frühjahr 2001 bis Frühjahr 2004 wurden im Rahmen der WiBIG-Forschung insgesamt acht Täterarbeit anbietende Einrichtungen in

vier Bundesländern wissenschaftlich begleitet¹. Während dieses Zeitraumes wurden neben umfangreichen quantitativen sozialstatistischen Daten der Klientel der Programme auch eine Fülle von qualitativen Daten, die aus Interviews mit den begleiteten Einrichtungen, Kursteilnehmern und deren Partnerinnen gewonnen wurden, erhoben. Auszüge dieses Datenmaterials bilden die Datenbasis unseres Beitrages.

In diesem Zeitraum nahmen insgesamt 325 Männer an den Kursen teil. Von diesen 325 Männern standen sozialstatistische Daten zur Auswertung zur Verfügung. In 313 der 325 Fälle lagen Angaben dazu vor, ob Kinder in der Gewalt belasteten Beziehung lebten oder nicht. Die Auswertung des sozialstatistischen Datenmaterials der Männer ergab, dass in 72 % der Fälle (225 von 313 Männern) Kinder in der Gewaltbeziehung lebten. D.h. fast zwei Drittel der untersuchten Klientel hatte entweder selber Kinder und war leiblicher Vater oder lebte mit Partnerinnen zusammen, die Kinder mit in die Beziehung brachten. Ohne weiter auf Details einzugehen, in welcher Weise die Täter mit ihren Partnerinnen zusammenlebten, liegt die Relevanz darin, dass diese 225 Männer die Lebensqualität der ihrer Sorge (mit-)unterstellten Kinder beeinflussten.

Was ist unter Täterarbeit zu verstehen? Täterarbeit meint Angebote für Männer, die gegenüber ihren (Ex-)Partnerinnen gewalttätig geworden sind, damit die Täter ihr Verhalten ändern. Diese Angebote sind als der kognitiven Verhaltenstherapie zuzuordnende soziale Trainingsmaßnahmen zu definieren und nicht als klassische Therapie, wobei sie gleichwohl eine Vielzahl therapeutischer Elemente beinhalten. Der zeitliche Umfang der begleiteten Maßnahmen war klar definiert und unterschied sich zum Teil erheblich zwischen den einzelnen Einrichtungen. Die kürzeste Maßnahme umfasste 12 Wochen mit wöchentlich stattfindenden ca. zweistündigen Sitzungen, das längste Curriculum dauerte 26 Wochen bei ansonsten gleichem Turnus. Soweit die Teilnehmerzahlen es zuließen, wurden die Angebote als Gruppentraining durchgeführt. Nur dort wo sich nicht genügend Teilnehmer für eine Gruppe zusammenfanden oder berufliche Erfordernisse der Männer eine kontinuierliche Gruppenteilnahme verhinderte, wurde zeitweilig in Einzelarbeit mit ihnen gearbeitet.

Übergeordnetes, allen Kursen gemeinsames Ziel ist es, die von Gewalt betroffenen Frauen vor erneuter Gewaltanwendung durch ihre (Ex-)Partner zu schützen. Konkretes Lernziel der Kurse ist es deshalb, die teilnehmenden Männer zu befähigen, zukünftig keine weitere Gewalt gegenüber ihren (Ex-)Partnerinnen auszuüben und generell auf Gewalt als Mittel zur Durchsetzung eigener Bedürfnisse und Ziele zu verzichten.

1 Männerbüro Hannover e.V. (Hannover - Niedersachsen); Beratungsstelle im Packhaus (Kiel - Schleswig-Holstein); Widerspruch (Kiel - S.-H.); ProFamilia Flensburg (S.-H.); Brücke Elms-horn e.V. (S.-H.); Beratung für Männer gegen Gewalt (Berlin); Berliner Zentrum für Gewaltprävention (Berlin); Psychosoziale Beratungsstelle in Ehe- und Familienangelegenheiten (Freiburg - Baden-Württemberg).

Ohne an dieser Stelle ausführlich auf die Definition des Gewaltbegriffs einzugehen, sei hier nur erwähnt, dass es sich bei der in den Täterprogrammen bearbeiteten Gewalt nicht ausschließlich um physische Gewalt handelt, sondern psychische, sexuelle, emotionale und ökonomische Gewalt in der Arbeit mitgedacht sind. Auslöser für die Teilnahme der Täter an den Programmen war aber in den allermeisten Fällen in erster Linie die Anwendung physischer Gewalt der Männer gegenüber ihren (Ex-)Partnerinnen. Der Hauptfokus der konkreten Arbeit liegt in den Kursen deshalb auf der Bearbeitung physischer Gewalt, da diese für die Einrichtungen in der Regel die offenkundigste ist².

Ein Großteil der Männer, die im begleiteten Zeitraum die Sozialen Trainingskurse absolvierten, kamen über juristisch angeordnete Weisungen oder Auflagen in die Kurse. D.h. bei ihnen war zu Beginn der Teilnahme überwiegend von einer extrinsischen Motivation auszugehen. Justizielle Weisungen oder Auflagen erfolgten ausschließlich im strafrechtlichen Kontext. Gängige Praxis ist dabei in Deutschland die Anwendung des Instituts der Paragraphen 153 und 153a StPO (Strafprozessordnung) sowie der Paragraphen 56 ff. und 59 StGB (Strafgesetzbuch) (ausführlicher dazu WiBIG 2004: 18 ff.; Schall/Schirmacher 1995).

Familiengerichtliche Zugänge wurden in den Daten nicht dokumentiert. Auch in den mit den Einrichtungen geführten Interviews fanden familiengerichtliche Auflagen, an einem Täterprogramm teilzunehmen, keine statistisch bedeutsame Erwähnung. Wenn sie überhaupt genannt wurden, dann ausschließlich als Ausnahmefälle. Drei Teilnehmer fanden über einen Familienhilfekontext Zugang in die Programme. Alle drei Männer brachen ihre Programmteilnahme aber nach wenigen absolvierten Sitzungen ab. Der Zugang über die Familienhilfe legt zumindest den Umstand nahe, dass elterliches (väterliches) Verhalten den Kindern gegenüber Gegenstand der Empfehlung der Familienhilfe war, den Männern eine Teilnahme an einem Täterprogramm nahe zu legen. Ein Mann nahm explizit über die Empfehlung eines Kinderschutzzentrums an einem Täterprogramm teil.

Bei der Frage, welche Faktoren Auswirkungen auf das Abschluss- oder Abbruchverhalten der Teilnehmer haben könnten, ergab der Umstand, dass der Täter mit Kindern zusammenlebt oder im Kontakt mit den Kindern im Haushalt der Partnerin ist, keinen nennenswerten Unterschied, ob die Teilnehmer die Kurse abschlossen, abbrachen oder ausgeschlossen wurden. Die Unterscheidung, ob es sich bei den Kindern um eigene oder um Kinder der Partnerin handelte, ergab keinen erkennbaren Unterschied an dieser Stelle.

Auf dem Hintergrund der bekannten Auswirkungen häuslicher Gewalt auf Kinder kann die hohe Anzahl von Kursteilnehmern, die eine wie sich auch immer konkret gestaltete Vaterfunktion ausüben, nur bedeuten, dass sich das Thema „Auswirkungen von häuslicher Gewalt auf Kinder“ und die

2 So geht bei justiziell gewiesenen Tätern die strafrechtlich relevante Gewaltanwendung der Männer oftmals aus den Anschreiben der weisenden Institution an die Einrichtung hervor.

sich daraus ergebende Bearbeitung väterlicher Verantwortung curricular in den Trainingsprogrammen niederschlagen muss.

In den mit den Einrichtungen und den jeweiligen Leitungsteams der begleiteten Kurse durchgeführten Interviews wurden die InterviewpartnerInnen unter anderem danach gefragt, welche Bedeutung der Aspekt Vaterrolle/Vatersein in den Kursen spielte und wie dies bearbeitet wurde. Es ließ sich feststellen, dass die Väterthematik zwar durchaus in den Köpfen der Professionellen eine Rolle spielte, ihre praktische Bearbeitung in den Kursen tendenziell aber eher eine randständige Relevanz besaß. So kam es durchaus vor, dass z.B. der Aspekt Vaterrolle im schriftlich fixierten zu bearbeitenden Themenplan einer Einrichtung zu finden war, die Nachfrage, ob dieser Aspekt denn auch explizit immer behandelt werde, aber mehrheitlich verneint wurde. Als Begründung wurde oftmals angeführt, dass es sich beim Thema Vaterrolle mehr um ein Querschnittsthema handele und weniger um einen speziellen curricularen Baustein, der mit allen Teilnehmern bearbeitet werde. Selbstkritisch ergänzten einige unserer GesprächspartnerInnen, dass die Thematisierung der Vaterrolle dazu tendiere, hinten runter zu fallen, wenn es in den Kursen zeitlich knapp werde. Das sei zwar nicht beabsichtigt, aber wenn aus der Gruppe heraus kein primärer Bedarf ersichtlich werde, zum Beispiel von den Teilnehmern selber eingefordert werden oder klar sei, dass problematische Sorge- oder Umgangsregelungen vorliegen, falle dieses Thema tendenziell weg. Die grundsätzliche Bedeutung und Relevanz des Themas „Kinder und häusliche Gewalt“ ist den Einrichtungen aber durchaus bewusst. So äußerten sich einzelne GesprächspartnerInnen aus den Einrichtungen, dass, wenn es um Umgangsrechtsregelungen gehe, die Teilnahme der Täter an einem Programm zur Erhöhung der Sicherheit der Frauen und Kinder beitrage.

Täterkurse in Deutschland haben, wie schon erwähnt, zum Teil eine sehr unterschiedliche Dauer. Einige Programme haben mehr als doppelt so viel Zeit zur Verfügung, mit ihrer Klientel zu arbeiten. Die längeren Programme haben zwar tendenziell eine etwas größere Gruppenstärke, trotzdem ist die Zeit, die für die Arbeit mit dem einzelnen Mann zur Verfügung steht, in den länger angelegten Kursen deutlich höher. Allen Programmen war gemeinsam, dass das Kernstück der Arbeit mit den Männern die Bearbeitung der Gewalttat(en) gegenüber ihren (Ex-)Partnerinnen war. Diese auch als „Rekonstruktion der Tat(en)“ bezeichnete Arbeit wird mit jedem Teilnehmer in den ersten Sitzungen durchgeführt. Es muss davon ausgegangen werden, dass dafür pro Teilnehmer ungefähr eine komplette Gruppensitzung, d.h. 2 bis 2,5 Stunden, benötigt wird. Je nach Gruppengröße muss dadurch teilweise mehr als die Hälfte des zur Verfügung stehenden Zeitkontingents des Kurses für diesen Baustein aufgebracht werden. Alle anderen Bausteine müssen dann in der verbleibenden restlichen Zeit bearbeitet werden. Hier zeigt sich, dass der zeitliche Arbeitsspielraum nicht unbedingt üppig ausfällt.

Die zeitliche Begrenzung der Programme liegt nicht in der Konzeption, sondern ist in ihrer Finanzierung bzw. in den Zeiträumen, in denen justizielle Weisungen oder Auflagen definiert sind, begründet. Alle Einrichtungen sprachen sich dafür aus, dass es aus inhaltlichen Gründen sinnvoll sei, die Dauer von Täterprogrammen deutlich zu erhöhen, wenn es die äußeren Rahmenbedingungen zuließen. Gerade den kürzeren Programmen stehe oftmals aus Zeitgründen fast nur die „Pflicht“ (Rekonstruktion der Tat) und nicht die „Kür“ von Täterarbeit zur Verfügung.

Kontakt zu den Opfern der Gewalt

Damit der Schutz der Gewaltopfer und der Kinder die oberste Priorität in der Anti-Gewalt-Arbeit hat, müssen die Teilnehmer an den Sozialen Trainingskursen den Kontakt der Täterberatungsstelle zum Gewaltopfer ermöglichen. Sie müssen sich einverstanden erklären, dass die Beratungsstelle Kontakt zu den (Ex-)Partnerinnen aufnimmt und sie u.a. darüber informiert, wenn der Teilnehmer den Kurs abgebrochen hat bzw. ausgeschlossen wurde. Die Teilnehmer müssen auch zustimmen, dass die Frau eigenständig das Gespräch mit der Kursleitung suchen kann (vgl. Arbeitskreis Frauenprojekte gegen Gewalt und der Arbeitskreis ‚Kinder‘ 2000).

Die Kontakte dienen dazu,

- die Frau über die Inhalte, Ziele und Grenzen des Kurses zu informieren,
- die Frau über mögliche Sicherheitsmaßnahmen des Mannes zu informieren (z.B. *time-out*, d.h. der Mann verlässt die Situation, wenn er spürt, dass er Gefahr läuft, gewalttätig zu werden),
- dass die Frau die Möglichkeit erhält, die Beratungsstelle über die vorgefallenen Gewalttaten, die physischen und psychischen Folgen bei ihr und ihren Kindern und ihre Einschätzung der Sicherheitslage zu informieren,
- dass die Frau ihre Erwartungen äußern kann, was der Kurs für ihre Sicherheit und die der Kinder erreichen sollte,
- dass die Beratungsstelle die Frau ermuntert, sich jederzeit telefonisch melden zu können. Informationen der Frau werden selbstverständlich streng vertraulich behandelt,
- die Frau über Gewaltschutzeinrichtungen, Frauenberatungsstellen und andere Beratungsstellen zu informieren.

Die Kontaktaufnahme der Täterberatungsstelle mit der (Ex-)Partnerin des gewalttätigen Mannes ist darüber hinaus sehr wichtig, weil die Schilderungen der Frau der Beratungsstelle ein umfassenderes Bild des Ausmaßes der Gewalthandlungen gibt, vor allem hinsichtlich der physischen und psychischen Folgen für die Gewaltopfer und die Kinder, so dass eine genauere Prognose möglicher Rückfälle gestellt werden kann. Die Kontaktaufnahme ist außerdem sehr wichtig, um der (Ex-)Partnerin ein realistisches Bild von den Ver-

änderungspotenzialen eines Täterkurses zu vermitteln. Nicht selten machen sich Frauen zu große Hoffnungen, dass eine bloße Kursteilnahme Sicherheit vor erneuter Gewalt bedeute. Hier muss eine verantwortliche Beratungsstelle die Grenzen von Täterarbeit verdeutlichen und der Frau die Möglichkeiten unterbreiten, für sich eigenständige, weitergehende Schutzmaßnahmen zu organisieren.

Zugänge

Familiengerichtliche Beschlüsse werden bislang kaum als Grundlage für Weisungen in Soziale Trainingskurse genutzt. Eine, bei der Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt (BIG) angesiedelte Arbeitsgruppe, erarbeitet seit 2004 Anregungen für FamilienrichterInnen zur Verfahrensgestaltung bei häuslicher Gewalt. Die Bearbeitung der Gewaltneigung des Täters kann ein Bestandteil der Prävention sein, um eine Gefährdung des Kindeswohls zukünftig auszuschließen. Ordnet das Gericht beispielsweise einen begleiteten Umgang an, sollte vor der Anordnung des begleiteten Umgangs sicher gestellt werden, dass der Täter Maßnahmen ergreift, um zukünftige Gewalttaten gegenüber der Kindesmutter oder den Kindern auszuschließen. Nach Kreyszig kann man auf der Basis des § 1684 Abs. 4 Satz 2 BGB vom Täter erwarten, dass er „Angebote, sich mit seinem Gewaltproblem zu befassen, wahrnimmt und sein Verhalten ändert, um eine Gefährdung des Kindeswohls zukünftig auszuschließen“ (Kreyszig 2002: 141). BIG empfiehlt den Jugendämtern in Fällen häuslicher Gewalt:

„Männer können ihren Veränderungswillen auch unter Beweis stellen, indem sie an Maßnahmen teilnehmen, in deren Mittelpunkt die Auseinandersetzung mit ihrem gewalttätigen Verhalten steht. Dies kann z.B. ein Sozialer Trainingskurs bei einer Beratungsstelle für gewalttätige Männer sein, ein Anti-Gewalt-Training oder ein sozialtherapeutischer Prozess. Das Jugendamt kann entsprechende Auflagen und Empfehlungen gegenüber den Familiengerichten vorschlagen und anregen.“ (BIG 2005: 18)

In Einzelfällen machen Jugendämter in Berlin bisher schon von der Möglichkeit Gebrauch, gewalttätigen Männern die Teilnahme an Anti-Gewalt-Beratungen bzw. Sozialen Trainingskursen mit Nachdruck zu empfehlen. In entsprechenden Hilfekonferenzen, an denen in diesen Fällen auch die Täterberatungsstelle teilnimmt, wird ein Hilfeplan abgesprochen, zu dem auch verpflichtende Beratungen bzw. die Teilnahme an Kursen gehören können. Der Umgang mit den Kindern kann an die verbindliche Teilnahme an einem Täterprogramm geknüpft werden (vgl. die Berliner Diskussionen, die in Landesjugendamt Berlin/Sozialpädagogische Fortbildung 2002 dokumentiert sind).

Laut Aussage von Berliner Jugendämtern wurde die Erfahrung gemacht, dass in strittigen Trennungs- und Scheidungsverfahren sowie in Umgangsrechtsverfahren beim Familiengericht häusliche Gewalttaten nicht selten

eine Rolle spielen. Die Jugendämter betrachten zwar Soziale Trainingskurse als sinnvolle und wichtige Maßnahme, weil durchaus ein Beratungsbedarf für gewalttätige Männer/Väter bestehe. Diese seien jedoch schwer zu erreichen, da sie ihre Taten überwiegend bagatellisieren bzw. leugnen. Die Auswirkungen ihrer Gewalttaten auf die Kinder nehmen gewalttätige Männer kaum zur Kenntnis; in das kindliche Erleben der Gewaltsituationen könnten sie sich wenig hineinversetzen. Von Seiten gewalttätiger Männer werde ein Beratungsbedarf deshalb nicht gesehen.

Zweifellos sind Männer im Bereich der Familienberatung generell schwer zu erreichen, noch dazu in einem so brisanten Bereich wie eigener Täterschaft. Gewalttätige Männer kommen kaum aus eigener Motivation in eine Anti-Gewalt-Beratung, weil dies voraussetzt, dass sie die Verantwortung für ihre Taten bereits übernommen haben. Erst die Folgen der Gewalttaten (Trennung/Scheidung, Entfremdung und Trennung von den Kindern, Sanktionen von Seiten der Polizei, Jugendämter, Gerichte etc.) bewegen einige Männer zum Aufsuchen einer Beratung. Die Erkenntnis, dass Freiwilligkeit selten der Ausgangspunkt von Beratungen, insbesondere in Fällen von Gewalt ist und äußerer Druck sich als durchaus effizient erwiesen hat, wird in Jugendämtern noch zu wenig zur Kenntnis genommen (vgl. WiBIG 2004).

Generell kann die psychosoziale Arbeit mit Gewalttätern nicht primär auf deren Einsichtsfähigkeit setzen, sondern ihnen muss von allen Seiten mit großem Nachdruck deutlich gemacht werden, dass die mangelnde Bereitschaft, sich mit ihren eigenen Taten auseinander zu setzen, zu gravierenden Konsequenzen führen kann (vgl. Hafner 1999). Im Jugendhilfebereich können die Folgen beispielsweise in der Einschränkung bzw. Aussetzung des Umgangsrechtes liegen. Zwar können Einrichtungen der Jugendämter keine bindenden Auflagen oder Weisungen - vergleichbar mit denen von Gerichten - aussprechen. Erfahrungen aus dem Strafrecht zeigen aber, dass auch beim Zugang von Tätern zu Sozialen Trainingskursen über § 153a StPO sich bei nicht wenigen Männern eine Teilnahme durchsetzen lässt, weil sie vor einem ansonsten drohenden Verfahren zurückschrecken, auch wenn die meisten Verfahren in Fällen häuslicher Gewalt nach wie vor sanktionslos eingestellt werden.

Diagnostik incl. Gefährlichkeitsprognose

Diagnostik ist essenziell für die Täterberatung und die Täterprogramme. Die anamnestischen Vorgespräche dienen dazu, die Gefährlichkeit des Mannes zu diagnostizieren:

- die Gefährlichkeit der verübten Körperverletzungen in der Familie, nicht zuletzt in Hinblick auf sexuelle Gewalttaten,
- der Gebrauch von Waffen oder besonders gefährliche Angriffe,
- die eskalierende Häufigkeit und Gefährlichkeit der Angriffe,

- die massive Bagatellisierung oder das Abstreiten der Gewalttaten bzw. Einstellungen und Verhaltensmuster, die häusliche Gewalttaten rechtfertigen,
- gefährliche Körperverletzungen auch gegenüber Fremden,
- generelle Delinquenz (z.B. auch im Bereich der Verkehrsdelikte)
- Verletzung von Bewährungsauflagen, Schutzanordnungen, Wegweisungen, Kontaktverboten etc.,
- erlittene Gewalt in der Herkunftsfamilie, auch als Zeuge von Gewalttaten in der Familie als Kind oder Heranwachsender,
- Drogen-/Alkoholmissbrauch oder -abhängigkeit, auch Spielsucht,
- Suizidversuche,
- versuchte oder vollendete Tötungsdelikte,
- die generelle psychosoziale Problematik und psychotische Symptome bzw. schwere Persönlichkeitsstörungen.

Bei der Risikoprognose darf die Gefährlichkeit des Täters in Hinblick auf das Kindeswohl nicht übersehen werden. Deswegen muss erfragt werden:

- die psychischen, physischen oder sexuellen Gewalttaten gegen Kinder (auch ihre Vernachlässigung),
- inwieweit die Kinder bei den Gewalttaten gegen die Mutter Zeugen waren,
- die Gefährdung für die Kindesmutter im Zusammenhang mit Umgangskontakten,
- das Ausmaß der Macht und Kontrolle, die der Mann gegenüber den Kindern ausübt(e),
- die Bereitschaft, die eventuelle Entscheidung der Partnerin zur Trennung/Scheidung zu akzeptieren,
- das Risiko einer Kindesentführung (vgl. Bancroft/Silverman 2002: 156-171).

Je mehr Faktoren im Einzelfall anzutreffen sind, desto größere Gefahren bestehen für die Gewaltopfer und die Kinder. Angesichts schwerster Gewaltdelikte (nicht zuletzt im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Umgangsrechten) ist es essenziell, wenn nicht nur die psychosoziale Täterarbeit, sondern auch Polizei und Justiz die bewährten Instrumente der Gefährlichkeitsprognose nutzen (vgl. das Instrumentarium der Risikoabschätzung/Risk Assessment bei Kropp et al. 1995; Campbell 1995).

Soziale Trainingskurse zur väterlichen Verantwortung nach häuslicher Gewalt

Insbesondere wenn Jugendämter und Familiengerichte gewalttätige Männer in Täterprogramme weisen, könnten spezifische Angebote mit dem Schwerpunkt „Häusliche Gewalt und Sensibilisierung für die Folgen bei den Kindern“ eingerichtet werden. Solche Kurse fokussieren die väterliche Verantwortung

gegenüber Kindern und die Auswirkungen von Gewalt und eskalierender Umgangskonflikte auf Kinder.

Ein Blick nach Großbritannien zeigt, dass in Europa bereits Konzepte von Täterarbeit zur Anwendung kommen, die dem Aspekt von Kindern in Fällen häuslicher Gewalt Rechnung tragen. So hat zum Beispiel das Londoner Täterprogramm *Domestic Violence Intervention Project* (DVIP) einen curricularen Baustein entwickelt und in seine Täterarbeit eingebaut, der sich explizit der elterlichen Verantwortung widmet (vgl. Iwi/Todd 2000). Im Baustein „Parenting and the Effect of Domestic Violence on Children“ werden die Teilnehmer in verschiedene Gruppen eingeteilt, die sich am Alter ihrer Kinder orientieren und mit 0 - 4 Jahre, 5 - 12 Jahre und älter als zwölf Jahre angegeben wird.

Ziel der ersten von fünf Übungen („How domestic violence affects children“) ist, dass Männer erkennen, wie Kinder durch häusliche Gewalttaten in Mitleidenschaft gezogen werden, auch wenn sie nicht direkt Zeugen der Gewalt waren. In der zweiten Übung „The effects of violence on children“ soll das Verständnis sowie die Empathie der Männer für die Auswirkungen ihrer Gewalt auf ihre Kinder gefördert werden. In einer weiteren Übung „Looking at men’s families of origin“ soll den Teilnehmern ihr Erziehungsstil gegenüber ihren Kindern bewusst werden, und wo sie diesen erlernt haben. Hier erfolgt eine biografische Rückbesinnung auf die eigene Herkunftsfamilie und die selbst erfahrene Erziehung. In der folgenden Übung „Accountability to children & talking to them about violence“ wird explizit an der väterlichen Verantwortung der Männer gearbeitet, mit ihren Kindern die Auswirkungen ihrer Gewalttaten zu kommunizieren. Drei Schwerpunkte sind hier skizziert:

- Die Gewalt des Mannes: Spricht der Mann darüber, erklärt er sie, entschuldigt er sich für sie?
- Die Auswirkungen der Gewalt auf die Kinder: Werden die Kinder nach möglichen Auswirkungen gefragt? Stellt der Mann Vermutungen über Auswirkungen an? Werden die Kinder aufgefordert oder wird ihnen erlaubt, mit anderen über das Erlebte zu sprechen?
- Ärger und Gewalt von Seiten der Kinder. Wie gehen die Männer damit um? Was sagen sie dazu?

Bei all diesen Aspekten geht es immer um die Frage, wie miteinander kommuniziert und mit wem was besprochen wird.

In einer letzten Übung werden im Kurs grundsätzliche Schwierigkeiten elterlicher Erziehungsmethoden diskutiert. Ziel ist hierbei, die in der Gruppe vorhandene väterliche Erziehungskompetenz zu bündeln und für die einzelnen Teilnehmer nutzbar zu machen. Darüber hinaus soll das Verständnis der Männer für das Verhalten ihrer Kinder sowie ihr Wissen über angemessene Erziehungsstile verbessert und eine realistische Einschätzung von Veränderungsmöglichkeiten hinsichtlich ihres Umgangs mit den Kindern bewirkt werden. Angestrebt ist in den Übungen dabei auch immer, den Männern möglichst konkretes Handwerkszeug in die Hände zu geben. Dies kann z.B. bedeuten, aus einer Sitzung mit einem konkret erarbeiteten Frage- oder Ant-

wortkatalog nach Hause zu gehen, der dann sofort in der elterlichen Praxis umgesetzt werden kann.

Auch in dem Katalog von Standards für Täterprogramme „Statements of Principles and Minimum Standards of Practice for Domestic Violence Perpetrator Programmes and Associated Women’s Services“ der britischen *National Association for Domestic Violence Perpetrator Programmes and Associated Support Services* (RESPECT) wird das Thema „Kinder und häusliche Gewalt“ ausdrücklich aufgeführt. Die Bedeutung eines speziellen Angebots für die Kinder der Männer und Frauen, mit denen gearbeitet wird, wird ausdrücklich hervorgehoben. Solange solche spezifischen Angebote noch nicht integraler Bestandteil der Projekte sind, ist die Vernetzung und Zusammenarbeit der Täterarbeit mit bestehenden Beratungsangeboten für Kinder sicherzustellen. Wenn nicht direkt mit den Kindern gearbeitet wird, ist die Weitervermittlung an geeignete Beratungseinrichtungen zu gewährleisten. Zur Zeit ist RESPECT bemüht, separate Prinzipien und Minimal Standards für ein an die Täterarbeit angegliedertes eigenständiges Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche zu erarbeiten. Mit der Gewährleistung von Sicherheitsaspekten für die Kinder von Teilnehmern an Täterprogrammen befasst sich in den RESPECT-Statements ein eigenständiges Kapitel. Hier werden die Projekte dazu verpflichtet,

- aktive Sicherheitsmaßnahmen für die Kinder ihrer Klientel zu ergreifen und zu gewährleisten, dass in allen Aspekten der Arbeit die Sicherheit und das Wohlergehen der Kinder sichergestellt sind,
- alle Details ihrer Klientel zu dokumentieren, die auf Risiken für die Sicherheit der Kinder schließen lassen,
- regelmäßig die Sicherheitsrisiken für die Kinder zu überprüfen und gegebenenfalls entsprechend den Sicherheitsinteressen der Kinder zu handeln,
- eine aktive Vernetzung mit den kommunalen psychosozialen Beratungsstellen einzugehen.

In Bezug auf die Etablierung von Angeboten für Kinder in Fällen häuslicher Gewalt kommt RESPECT zu dem Ergebnis, dass es zur Zeit nur sehr wenige britische Täterprogramme gibt, die eigenständige Angebote für Kinder in ihre Arbeit integriert haben.

In Kalifornien gehört die Einbeziehung der Thematik väterlicher Verantwortung sogar zu den staatlichen Standards für Täterprogramme. Strafgerichte weisen dort Täter in Batterer Intervention Programs, die das Thema „Auswirkungen der Misshandlungen auf Kinder“ beinhalten müssen. Allerdings beträgt die standardmäßige Dauer kalifornischer Programme insgesamt 52 Wochen (Edleson et al. 2003: 22). In den USA existieren seit den 90er Jahren spezielle Trainingsprogramme zum Thema „Fathering After Violence“. In St. Paul (Minnesota) wird ein Curriculum über eine Dauer von 12 Wochen mit jeweils 2 ½ stündigen Sitzungen durchgeführt. Ähnlich dem britischen RESPECT-Programm bearbeiten die Module dieser Kurse folgende Themen:

1. die Auswirkungen der Gewalttaten auf Kinder erkennen,
2. die Unterstützung der Kinder, ihre Verletzungen zu heilen,
3. die Aneignung einer positiven Haltung zur Kindesmutter,
4. der Aufbau einer konstruktiven Beziehung zu den Kindern und eines positiven Vaterbildes (vgl. Crager/Anderson 1997)

Solche speziellen Programme sind allerdings bisher noch kaum evaluiert (Edleson et al. 2003: 23).

Die Auswirkungen der Gewalttaten auf Kinder erkennen

Anti-Gewalt-Kurse mit Schwerpunkt Väterlichkeit können am grundsätzlichen Interesse vieler Väter anknüpfen, dass Kinder nicht unter den Konflikten ihrer Eltern leiden sollen. Die Kurse vermitteln den Tätern, dass Kinder – selbst wenn sie bei den Gewalttaten nicht anwesend sind – unter den physischen und psychischen Gewaltfolgen ihrer Mutter leiden und die oft gravierenden Folgen der Gewalt für ihre Beziehung zur Mutter und zum Vater verarbeiten müssen. Solche Kurse thematisieren die kurz- und langfristigen Einflüsse häuslicher Gewalt auf die Entwicklung von Kindern, wie Entwicklungsverzögerungen, Schulprobleme, Sucht, Jugendkriminalität etc. Väter machen sich selten klar, dass insbesondere kleine Kinder die Handlungen ihrer Umgebung auf sich beziehen und deshalb häufig unbewusst die Verantwortung für die Konflikte ihrer Eltern, auch für die Probleme ihres Vaters, übernehmen, vor allem wenn die Auseinandersetzungen um das Sorgerecht und den Umgang eskalieren. Oft glauben Kinder, dass sie Schuld haben, wenn ihre Eltern vor Gericht erscheinen müssen. Väter sollen in den Kursen lernen, dass Kinder, die häusliche Gewalt miterlebt haben, oft ein ambivalentes Verhältnis zum gewalttätigen Elternteil entwickeln.

Die Themen „Gewalt in der Erziehung“ und „Jungen und Gewalt“ nehmen einen wichtigen Stellenwert in diesen Kursen ein. Gewalttätige Väter sollen lernen, dass sie durch ihr Handeln ein problematisches Männer-/Väterbild für Töchter und Söhne vorleben. So identifizieren sich Söhne häufig mit dem Vater und sehen Gewalt als probates Mittel zur Durchsetzung eigener Bedürfnisse und Interessen an, während bei Töchtern die Gefahr besteht, dass sie sich eine Opferrolle aneignen und Weiblichkeit und Mutter-Sein mit Schwäche gleichsetzen.

Gewalttätige Männer müssen vor allem lernen, ihre Taten aus der Perspektive der Kinder zu betrachten. Der Kurs soll die Entwicklung von Empathie gegenüber den Kindern fördern und den Teilnehmern klarmachen, dass sie oft fatalerweise die Verhaltensmuster wiederholen, unter denen sie selbst in ihrer Kindheit gelitten haben. Die Väter müssen erkennen, dass dadurch Gewalt als Lösungsmuster für Konflikte in die nächste Generation tradiert wird.

Die Unterstützung der Kinder, ihre Verletzungen zu heilen

Nach einer Trennung/Scheidung brauchen Kinder einen verlässlichen Rahmen, der ihnen Sicherheit gibt - dies gilt insbesondere in Fällen häuslicher Gewalt. Kinder müssen sich darauf verlassen können, dass sich der Vater an Verabredungen und Beschlüsse hält, Grenzen respektiert und die Sicherheitsbedürfnisse des Kindes Ernst nimmt. Dann kann das Kind erfahren, dass der Vater tatsächlich einen guten Kontakt aufbauen möchte und dass er bereit ist, Kompromisse zu schließen. Damit macht er dem Kind deutlich, dass er dieses nicht als Streitobjekt zwischen sich und der ehemaligen Partnerin missbraucht. Gewalttätige Männer müssen gegenüber den Kindern ihre Verantwortungsübernahme glaubwürdig vermitteln. Dies kann bedeuten, dass der Vater sich bemüht, dass die Kinder Beratung erhalten oder an speziellen Unterstützungsgruppen teilnehmen. (Siehe die Beiträge von Nangilima und Kinderschutzzentrum Stuttgart in diesem Band.)

Die Aneignung einer positiven Haltung zur Kindesmutter

Die Wiedererlangung des psychischen Gleichgewichts bei den Kindern ist mit der Lage ihrer Mütter sehr eng verknüpft (Bancroft/Silverman 2002). Der häufig vorkommenden Instrumentalisierung und Manipulation von Kindern, aber auch dem Missbrauch des Justizsystems im oft erbitterten Kampf gegen die Kindesmutter muss im Kurs entgegen getreten werden. Ein weiteres wichtiges Kursthema ist der Einfluss der Gewalttaten auf die Erziehungsfähigkeit des Gewaltopfers. Häusliche Gewalttaten behindern die Opfer auf fatale Weise in ihrer Beziehung zu den Kindern. Misshandler untergraben - teilweise systematisch - die Autorität der Kindesmutter bei ihren Kindern und bewirken Spannungen zwischen Mutter und Kindern.

Da während oder nach einer Trennung gewalttätige Männer häufig nicht nur mit Drohungen oder Gewalt gegen die Frau agieren, sondern auch über die Kinder Macht und Kontrolle aufrechterhalten wollen, ist es wichtig, die aus der Trennung resultierenden Angst- und Trauergefühle sowie die Aggressionen im Kurs zu bearbeiten. Getrennte, gewalttätige Männer tendieren dazu, ihre Vaterschaft instrumentell einzusetzen, um die Frau in der Beziehung zu halten und sie auch nach einer Trennung zu kontrollieren und Kontakt zu erzwingen. Nicht zuletzt kann es in diesem Zusammenhang zu fortgesetztem Stalking kommen (vgl. Weiß/Winterer 2005). Täterprogramme können dazu beitragen, dass Frauen die besonders gefährliche Trennungsphase in relativer Sicherheit vollziehen können (vgl. Kavemann 2002: 31).

Täterprogramme müssen klar machen, dass Kinder keinesfalls funktionalisiert werden dürfen, z.B. indem sie von Vätern dazu benützt werden, Informationen über die aktuellen Lebensverhältnisse der Kindesmutter (Aufenthaltort, Freundeskreis, neue Partner etc.) herauszubekommen. Dieser

Punkt ist schwierig zu behandeln, weil Väter oft vorgeben, nur zum Wohle der Kinder zu handeln. Der Kurs muss herausarbeiten, ob sich hinter Umgangsrechtsforderungen eine noch nicht bearbeitete Trennung oder Gewaltdynamik versteckt. Oft akzeptieren gewalttätige Männer nicht die Trennung/Scheidung; sie bagatellisieren die Gewalt als Grund für die Trennung und erklären die Frauen als Schuldige. Ihre ausgeprägten Rachegefühle oder Kontrollbedürfnisse bedrohen häufig das physische und emotionale Wohlergehen der Kinder und der Frau. Auch fehlende Akzeptanz gegenüber einem neuen Partner der Frau, der zur Bezugsperson der Kinder wird, führt oft zu erneuten schweren Übergriffen und Gewalttaten. Der Kurs muss kontrollierendes und bedrohliches Verhalten konfrontieren, das das Recht der Ex-Partnerin auf eine neue Partnerschaft beschneiden will. Die Väter sollen lernen, wie Kinder über einen Stiefvater denken und wie eine positive Kooperation bei getrennter Elternschaft aussehen kann.

Die Kursteilnehmer müssen lernen, dass bei allen Interventionen, bei denen Kinder Zeugen oder Opfer von Gewalt waren, die Interessen des nicht-gewalttätigen Elternteils Vorrang haben. Familiengerichte, Jugendämter etc. müssen abschätzen, ob für die Kinder und ihre Mütter Sicherheitsrisiken existieren und deshalb Umgangskontakte zu rechtfertigen sind und wie sie in solchen Fällen strukturiert werden müssen (vgl. Jaffe et al. 2003, Eriksson in diesem Band).

Aufbau einer konstruktiven Vaterbeziehung und eines positiven Vaterbildes

Hinsichtlich des von vielen getrennten Vätern eingeforderten Aufbaus einer intensiven Vater-Kind-Beziehung ist im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt Vorsicht geboten, weil mehr Kontakte zu den Kindern unter Umständen zu mehr schädigenden Einflüssen (auch Gewalttaten) gegenüber den Kindern und der Kindesmutter führen können (vgl. Harne 2004). Auch hinsichtlich der häufig von Vätern eingeforderten Gleichberechtigung bezüglich des Sorgerechts und der Umgangskontakte ist Vorsicht angebracht, da sich viele Männer als engagierte Väter stilisieren, die von den Kindesmüttern ausgebremst würden. Angesichts der Ungleichheit hinsichtlich der Belastungen der Kindererziehung in der Partnerschaft wirkt dieses Engagement jedoch häufig wenig glaubwürdig.

Rigide Vorstellungen der Geschlechterrollen sind ein wesentlicher Risikofaktor für Gewalttaten. Deshalb ist es essenziell, dass Männer grundsätzlich eigene Handlungsmöglichkeiten jenseits traditioneller Männlichkeit/Väterlichkeit entwickeln und gleichzeitig das Recht von Frauen, außerhalb der Weiblichkeitsklischees zu leben, ernst nehmen und positiv bewerten. Väterliche Verantwortung für die Kindererziehung muss sich in der gleichberechtigten Aufgabe von Männern ausdrücken, sich auch um die alltäglichen Belange der Kindererziehung zu kümmern. Lebendige Männlichkeit könnte so

greifbar werden: Alltäglich erfahrene Väterlichkeit kann sowohl Töchtern als auch Söhnen eine Männlichkeit vermitteln, die sich nicht auf herkömmliche Männlichkeitsstereotypen beschränkt. Insbesondere kann sie den bei Jungen vorhandenen Abgrenzungstendenzen gegenüber allem, was als weiblich konnotiert ist, vielfältige Männlichkeiten entgegensetzen, die rigide Rollenerwartungen überwinden. Dies spielt für die Prävention gegen Männergewalt eine zentrale Rolle (vgl. Meuser 2002).

Vor dem Hintergrund der Altersstruktur der Teilnehmer an den Kursen kommt es nicht selten vor, dass deren Partnerinnen schwanger sind, Schwangerschaftskonflikte haben oder Mütter werden. Die Verantwortungsübernahme bei Schwangerschaften, Schwangerschaftskonflikten und beim Vater-Werden sind sehr wichtige Themen für die Kurse, insbesondere um der häufig übersehenen Gewalt gegen Frauen während der Schwangerschaft vorzubeugen (vgl. Campbell et al. 2004). Für die Entwicklung einer engagierten Väterlichkeit ist außerdem von Bedeutung, dass Väter frühzeitig eine nahe Beziehung zum Kind aufnehmen. Die partnerschaftliche Arbeitsteilung der Erziehungs- und Hausarbeit sollte thematisiert werden, um das alltägliche väterliche Engagement zu stärken. Gleichberechtigtes Verhalten in der Erziehung der Kinder kann sich positiv auf die Entwicklung von gewaltfreier Männlichkeit auswirken. Söhne entwickeln durch das Erleben engagierter Vaterschaft weniger das Bedürfnis nach kompensatorischer Hypermaskulinität (vgl. Lisak 1991).

Kulturelle Diversität

Jede fünfte Ehe in Deutschland ist binational, jedes vierte Neugeborene hat mindestens einen ausländischen Elternteil. In einigen Ballungsgebieten stammen 40% der Jugendlichen aus Familien mit Migrationshintergrund (Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration 2005). Die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Auftrag gegebene repräsentative Untersuchung zur Gewalt gegen Frauen brachte das Ergebnis, dass bei Gewalt in Paarbeziehungen türkische Frauen überdurchschnittlich betroffen sind (Schröttle/Müller et al. 2004).

Die zunehmende psychosoziale Arbeit mit MigrantInnen erfordert interkulturelle Kompetenz. Interventionen gegen häusliche Gewalt müssen die Werte in deren Communities berücksichtigen, sonst lehnen die Betroffenen die Maßnahmen als Teil der dominanten Kultur ab. Wenn Täterprogramme den kulturellen Kontext und die spezifischen Probleme von Migranten übergehen, können sie keine nachhaltigen Veränderungen bewirken (Gondolf 2004). Auf Themen wie Staatsbürgerschaft bzw. Aufenthaltsstatus der beiden PartnerInnen, Probleme binationaler Ehen, Zwangsheirat und Drohung mit transnationalen Kindesentführungen muss die Praxis der Täterarbeit eingehen.

Zur interkulturellen Kompetenz gehört es, die Lebenssituation von Migranten angemessen in die Arbeit zu integrieren (vgl. für türkische Männer Spohn 2002). Vaterschaft in traditionellen Kulturen versteht sich anders als in modernen Gesellschaften: Kinder werden früher als kleine Erwachsene gesehen und sie müssen Aufgaben erfüllen, für die sie oft noch nicht reif sind. Der Einbindung der Familien in die Verwandtschaft und somit der gegenseitigen Unterstützung wie auch der Kontrolle untereinander kommt eine enorme Bedeutung zu. Dadurch besteht die Gefahr, dass Familienkonflikte, in die Eltern, Schwager, Schwägerin etc. involviert sind, komplexer ablaufen als in modernen, individualisierten Gesellschaften. In der interkulturellen Arbeit müssen die unterschiedlichen Vorstellungen von Vaterschaft gesehen werden, ohne dass die Problematik und besondere Gefährlichkeit spezifischer Männlichkeitskonzepte (z.B. geschlechtsspezifische Ehrbegriffe) relativiert werden. Mit der Zuschreibung ethnischer Problemlagen sollte allerdings vorsichtig verfahren werden, denn von einer einheitlichen Männlichkeit etwa bei Männern türkischer Herkunft kann keineswegs gesprochen werden (Karakaşoğlu 2003). Noch viel weniger gilt dies für Migranten insgesamt, die aus „aller Herren Länder“ stammen, die mit ihren unterschiedlichen Männlichkeiten auch Gemeinsamkeiten wie männliche Dominanz und die Abwertung der Weiblichkeit besitzen („Hegemoniale Männlichkeit“ nach Connell 1999, vgl. Tunç 2004).

Spezielle Täterinterventionen, die gezielt den kulturellen Kontext integrieren, wurden in den letzten Jahren vor dem Hintergrund der ethnischen Vielfalt in den USA entwickelt. Programme für Latino-Migranten fokussieren etwa den Machismo von Tätern (Perilla/Pérez 2002). Auch das Cultural Context Model eines Täterprogramms stellt die ethnische Diversität in den Mittelpunkt ihrer Arbeit (Almeida/Hudak 2002). Spezielle Curricula für Fathering after violence-Täterkurse wurden für Latino-Migranten nicht nur ins Spanische übersetzt, sondern gezielt auf sie zugeschnitten (Fleck-Henderson/Areán 2004).

Ausblick

Die Integration der psychosozialen Täterarbeit in die gesellschaftlichen, juristischen und psychosozialen Maßnahmen gegen häusliche Gewalt in den letzten Jahren bringt einen Bedarf an Spezialisierung mit sich. Bereits die Suchtproblematik, die Diversität nach sozialer Schicht und Kultur sowie unterschiedliche Täterprofile führten zur Erkenntnis, dass Täterarbeit Verschiedenheit in ihre Konzepte einbeziehen muss (Hagemann-White 2003). Die Konfektion des sozialpädagogischen one size fits all, d.h. ein Programm für alle gewalttätigen Männer, sollte der jeweiligen sozialen und individuellen Problematik angepasst werden. Angesichts der besonderen Gefährlichkeit häuslicher Gewalt muss es darum gehen, für teilweise sehr unterschiedliche

Tätergruppen gezielte und effiziente Veränderungsstrategien zu entwickeln, die der Komplexität häuslicher Gewalt gerecht werden. Für die Konzeption der Täterarbeit und ihre praktische Umsetzung besteht in den nächsten Jahren erheblicher und dringender Nachholbedarf, damit sie den fatalen Auswirkungen auf Kinder endlich angemessen begegnen kann.

Literatur

- Aldarondo, Etiony/Mederos, Fernando (Hrsg.) (2002): *Programs for Men Who Batter. Intervention and Prevention Strategies in a Diverse Society*. Kingston (NJ): Civic Research Institute
- Almeida, Rhea V./Hudak, Jacqueline (2002): *The Cultural Context Model*. In: E. Aldarondo/F. Mederos (2002): 10-1 u. 10-48
- Arbeitskreis Frauenprojekte gegen Gewalt und der Arbeitskreis ‚Kinder‘ (2000): *Anforderungen aus Sicht der Frauen und Kinder an die Arbeit mit Gewalttätern im Rahmen von Ehe und Partnerbeziehungen*. Karlsruhe: Stadtverwaltung Karlsruhe/Kinderbüro, Download 01.07.2005 von <http://www.karlsruhe.de/Jugend/Kinderbuero/Download/anford.pdf>
- Bancroft, Lundy/Silverman, Jay G. (2002): *The Batterer as Parent. Addressing the Impact of Domestic Violence on Family Dynamics*. Thousand Oaks, London, New Delhi: Sage
- Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, Marieluise Beck (2005): *6. Bericht über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland*. Berlin
- BIG - Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt (Hrsg.) (2005): *Empfehlungen für Jugendämter in Fällen häuslicher Gewalt*. Berlin: BIG
- Campbell, Jacquelyn C. (Hrsg.) (1995): *Assessing Dangerousness. Violence by Sexual Offenders, Batters, and Child Abusers*. Thousand Oaks, London, New Delhi: Sage
- Campbell, Jacquelyn C./García-Moreno, Claudia/Sharps, Phyllis (2004): *Abuse During Pregnancy in Industrialized and Developing Countries*. In: *Violence Against Women*, Vol. 10, No. 7: 770-789
- Connell, Robert W. (1999): *Der gemachte Mann. Konstruktion und Krise von Männlichkeiten*. Opladen: Leske + Budrich
- Crager, Meg/Anderson, Lily (1997): *Helping Children Who Witness Domestic Violence: A Guide for Parents. Instructor's Manual*. Seattle: King County Women's Program. Download 01.07.2005, von <http://www.mincava.umn.edu/materials/Instructor.doc>
- Dackweiler, Regina-Maria/Schäfer, Reinhild (Hrsg.) (2002): *Gewalt-Verhältnisse. Feministische Perspektiven auf Geschlecht und Gewalt*. Frankfurt am Main: Campus
- Deegener, Günther (Hrsg.) (1999): *Sexuelle und körperliche Gewalt. Therapie jugendlicher und erwachsener Täter*. Weinheim: Beltz Psychologie VerlagsUnion
- Edleson, Jeffrey L./Mbilingi, Lyungai F./Shetty, Sudha (2003): *Parenting in the Context of Domestic Violence*. San Francisco: Judicial Council of California, Administrative Office of the Courts, Center for Families, Children, & the Courts. Download 01.07.2005 von <http://www.courtinfo.ca.gov/programs/cfcc/resources/publications>
- Fleck-Henderson, Ann/Areán, Juan Carlos (2004): *Breaking the Cycle. Fathering After Violence: Curriculum Guidelines and Tools for Batterer Intervention Programs*. Hrsg. v. Mitchell-Clark, Kelly/Runner, Michael W., produced by the Family Violence Prevention Fund, San Francisco. Download 01.07.2005 von <http://endabuse.org/programs/display.php?DocID=342>

- Gondolf, Edward W. (2004): Regional and Cultural Utility of Conventional Batterer Counseling. In: *Violence Against Women*, Vol. 10, No. 8: 880-900
- Hafner, Gerhard (1999): Psychosoziale und kommunale Interventionen gegen häusliche Männergewalt. In: G. Deegener (1999): 308-339
- Hagemann-White, Carol (2003): Täterarbeit bei häuslicher Gewalt im Ausland: Ein Überblick. In: Dokumentation der Fachtagung „Grenzen setzen, verantwortlich machen, Veränderung ermöglichen – Methoden und Konzepte in der Arbeit mit Tätern häuslicher Gewalt“, 5.-6. Dezember 2001, Oldenburg/Niedersachsen. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Materialien zur Gleichstellungspolitik, Nr. 98/2003 Berlin: 59-67
- Harne, Lynne (2004): Childcare, violence and fathering. Are violent fathers who look after their children, likely to be less abusive? In: Klein, Renate/Wallner, Bernard (2004)
- Iwi, Kate/Todd, Jo (2000): Working towards safety. A guide to domestic violence intervention work. London: The Domestic Violence Intervention Project
- Jaffe, Peter G./Lemon, Nancy K.D./Poisson, Samantha E. (2003): Child Custody & Domestic Violence. A Call for Safety and Accountability. Thousand Oaks, London, New Delhi: Sage
- Karakaşoğlu, Yasemin (2003): Geschlechtsidentitäten (gender) unter türkischen Migranten und Migrantinnen in der Bundesrepublik. In: Deutsch-Türkischer Dialog der Körber-Stiftung (Hrsg.): *Geschlecht und Recht. Hak ve Cinsiyet. Argumente zum deutsch-türkischen Dialog/Türk-Alman Diyaloguna Katkılar*, Bd. 8. Hamburg: edition Körber-Stiftung: 34-49
- Kavemann, Barbara (2002): Kinder und häusliche Gewalt. In: Landeskommission Berlin gegen Gewalt (Hrsg.): Berliner Forum Gewaltprävention, Themenschwerpunkt Häusliche Gewalt, Nr. 1: 24-34
- Klein, Renate/Wallner, Bernard (Hrsg.) (2004): *Conflict, Gender, and Violence*. Innsbruck, Wien, München, Bozen: StudienVerlag
- Kreyssig, Ulrike (2002): Begleiteter Umgang bei häuslicher Gewalt. In: Landeskommission Berlin gegen Gewalt (Hrsg.): Berliner Forum Gewaltprävention, Themenschwerpunkt Häusliche Gewalt, Nr. 1: 136-141
- Kropp, P. Randall/Hart, Stephen D./Webster, Christopher D./Eaves, Derek (1995): *Manual for the Spousal Assault Risk Assessment Guide* (2nd edition). Vancouver: The British Columbia Institute Against Family Violence
- Landesjugendamt Berlin/Sozialpädagogische Fortbildung (Hrsg.) (2002): *Kinder und häusliche Gewalt – Kinder misshandelter Mütter. Bericht über die Interdisziplinäre Fachtagung vom 12.-13. Juni 2002 in Kooperation mit der Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt (BIG) e.V. und der Paritätischen Bundesakademie*. Berlin
- Lisak, David (1991): Sexual Aggression, Masculinity, and Fathers. In: *Signs - Journal of Women in Culture and Society*, Vol. 16, No. 2: 238-262
- Meuser, Michael (2002): „Doing Masculinity“ – Zur Geschlechtslogik männlichen Gewalthandelns. In: R.-M. Dackweiler/R. Schäfer (2002): 53-78
- Perilla, Julia L./Pérez, Felipe: A Program for Immigrant Latino Men Who Batter Within the Context of a Comprehensive Family Intervention. In: E. Aldarondo/F. Mederos (2002): 11-1 - 11-31
- Schall, Hero/Schirmmacher, Gesa (1995): *Gewalt gegen Frauen und Möglichkeiten staatlicher Intervention*. Stuttgart: Boorberg
- Schrötte, Monika/Müller, Ursula et al. (2004): *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland*. Hrsg. v. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin

-
- Spohn, Margret (2002): Türkische Männer in Deutschland. Familie und Identität. Migranten der ersten Generation erzählen ihre Geschichte. Bielefeld: transcript
- Tunç, Michael (2004): Männlichkeit und Migration. Männlichkeiten in der Einwanderungsgesellschaft im Wandel. In: Engagierte Väter. Optimierung von Konzepten zur Väterbildung mit Migranten. Hrsg. v. Paritätischen Bildungswerk LV NRW e.V., Wuppertal (CD-ROM): 3-24
- Weiß, Andrea/Winterer, Heidi (Hrsg.) (2005): Stalking und häusliche Gewalt. Interdisziplinäre Aspekte und Interventionsmöglichkeiten. Freiburg im Breisgau: Lambertus
- WiBIG/Wissenschaftliche Begleitung Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt, Universität Osnabrück (2004): Gemeinsam gegen häusliche Gewalt. Kooperation, Intervention, Begleitforschung. Forschungsergebnisse der Wissenschaftlichen Begleitung der Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt (WiBIG) – Band III, Täterarbeit im Kontext von Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt. Abschlussbericht 2000 bis 2004. Hrsg. v. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin, erhältlich unter: www.wibig.uni-osnabrueck.de

VII. Konsequenzen und Perspektiven

Heinz Kindler / Adelheid Unterstaller

Primäre Prävention von Partnergewalt: Ein entwicklungsökologisches Modell

Einleitung

Weltweit hat Partnergewalt zunehmend als verbreitetes und schwerwiegendes gesellschaftliches Problem Anerkennung gefunden (Krug et al. 2002). Partnergewalt verursacht nicht nur enormes Leid bei Opfern, sondern bedroht auch deren Leben und Gesundheit (Kendall-Tackett 2004, WHO 2003, Golding 1999). Sie stellt eine Hypothek für die nachfolgende Generation dar (Kindler 2002) und führt zu erheblichen gesellschaftlichen Kosten (Godenzi & Yodanis 1998, WHO 2004).

Immer weniger Staaten verweigern sich daher der Forderung nach ernsthaften Anstrengungen, um Partnergewalt zurückzudrängen und Opfer zu schützen. Gleichzeitig liegt die Hauptlast der konkreten Arbeit gegen Partnergewalt vielerorts weiterhin bei zivilgesellschaftlichen, überwiegend von der Frauenbewegung inspirierten Initiativen. Staatliche und zivilgesellschaftliche Akteure können bei ihren Bemühungen allerdings vermehrt auf aussagekräftige Forschungsergebnisse zurückgreifen um lokal angepasste Strategien zu entwickeln. Dies betrifft etwa Wirkungen von Zufluchtsmöglichkeiten und psychosozialer Unterstützung für Opfer (z.B. Sullivan & Bybee 1999, Bennett et al. 2004), Wirkungen von polizeilichen und strafgerichtlichen Maßnahmen (z.B. Buzawa & Buzawa 1996, Hoyle & Sanders 2000), gerichtlichen Schutzanordnungen (z.B. Holt et al. 2002) und psychosozialen Interventionen mit Tätern (z.B. Gondolf 2002, Babcock et al. 2004). Zudem rückt die Bedeutung der Verknüpfung verschiedener Maßnahmen (z.B. von polizeilichen Maßnahmen und angebotener Beratung) in sogenannten Interventionsprogrammen (Shepard et al. 2002, BMFSFJ 2004) und die bereichsübergreifende Zusammenarbeit zwischen Sozial-, Rechts- und Gesundheitssystem (z.B. Amiel & Heath 2003, Jaffe & Crooks 2004, Smith et al. in press) immer mehr in den Mittelpunkt der Diskussion. Im Hintergrund dieser Entwicklung steht die Idee einer gesamtgesellschaftlichen Strategie gegen Partnergewalt, die in verschiedenen Ländern, wenngleich in unterschiedlicher Qualität und Ausführlichkeit,

diskutiert und teilweise von demokratisch legitimierten Institutionen verabschiedet wurde (z.B. BMFSFJ 1999, Ministry of Social Development 2002).

Aufgabe dieses Beitrags ist die Zusammenfassung des Diskussionsstandes zu einem notwendigen Bestandteil einer solchen gesamtgesellschaftlichen Strategie, der bislang allerdings etwas am Rande der Diskussion und Forschung steht (Edleson 2000). Die Rede ist von Ansätzen zur primären Prävention von Partnergewalt.

Prävention und Präventionswissenschaft

Um die Chance auf wirksamer Prävention zu vergrößern ist eine systematische, empirisch fundierte Herangehensweise in der Regel günstig (Nation et al. 2003). Im Folgenden werden die wichtigsten Begrifflichkeiten und Grundlagen für eine systematische Herangehensweise kurz erläutert, die zum Verständnis des im Anschluss dargestellten Forschungsstandes und darauf aufbauender Perspektiven hilfreich sind.

Im Sozial-, Gesundheits- und Rechtswesen bezeichnet der Begriff der Prävention allgemein Strategien, die darauf abzielen unerwünschte oder mit Leid verbundene Formen menschlichen Verhaltens oder Erlebens zu verhindern, möglichst rasch zu beenden oder mögliche, noch nicht eingetretene Folgewirkungen abzumildern (für eine Übersicht zu verschiedenen Definitionen von Prävention siehe Bloom 1996). Angewandt auf den Bereich Partnergewalt kann daher von Prävention gesprochen werden, wenn das erstmalige Auftreten gewaltförmigen Verhaltens in Partnerschaften verhindert werden soll, wenn wiederkehrende Gewalt möglichst rasch, vollständig und dauerhaft beendet werden soll oder wenn möglichen negativen Folgen von Partnergewalt vorgebeugt werden soll (z.B. in der Arbeit mit Kindern, die Partnergewalt miterleben mussten). Die Abgrenzung zum Begriff der Intervention ist unscharf. Nach einer auf Caplan (1961) zurückgehenden, feiner ausdifferenzierten Begrifflichkeit wird von „primärer“ Prävention gesprochen, wenn besonders die Anzahl der Personen, die erstmals Gewalt in einer Partnerschaft anwenden oder erleben müssen bzw. die Anzahl der Partnerschaften, in denen erstmals Gewalt auftritt, vermindert werden soll. Primäre Prävention setzt also ein bevor Partnergewalt in einer Beziehung bzw. in einem Lebenslauf zum Problem wird. Weitergehende begriffliche Unterscheidungen sind verbreitet. So werden etwa in Anlehnung an das amerikanische Institute of Medicine (1994) Maßnahmen primärer Prävention, die sich generell an die Bevölkerung wenden (z.B. Medienkampagnen) als „primäre universelle“ Prävention bezeichnet, während bei Programmen, die sich gezielt an Personen richten, die ein erhöhtes Risiko aufweisen, Partnergewalt auszuüben bzw. Partnergewalt erleben zu müssen, von „primärer selektiver“ Prävention gesprochen wird.

Prävention hat generell in ihrer Geschichte, aber auch bezogen auf die Prävention von Gewalt in Familien (hierzu zählen etwa Kindesmisshandlung, Ver-

nachlässigkeit, Partnergewalt, sexueller Missbrauch), Phasen von erhöhtem Interesse und Optimismus, sowie Phasen eines geringeren gesellschaftlichen Interesses und eines weit verbreiteten Pessimismus im Hinblick auf ihre Wirksamkeit erlebt (z.B. Daro & Donnelly 2002). Diese Wechselhaftigkeit lässt sich teilweise verstehen als Ausdruck einer anfänglich häufig schwachen konzeptuellen und empirischen Fundierung von Präventionsansätzen in vielen Anwendungsbereichen, so dass von guten Absichten getragene Wirkungshoffnungen leicht in scharfen Gegensatz zu ersten empirischen Wirksamkeitsanalysen gerieten. In Reaktion auf diese Situation hat sich im Schnittfeld mehrerer Disziplinen (vor allem Medizin, Kriminologie, Psychologie, Pädagogik) eine Präventionswissenschaft herausgebildet (Coie et al. 1993), deren Ziel es ist, Präventionsansätze von Anfang an so zu konzipieren, dass eine möglichst hohe Wirksamkeit zu erwarten ist. Im Rahmen dieser Wissenschaft wurden handlungsfeldübergreifende Konzepte zur Entwicklung und Bewertung von Präventionsansätzen entworfen, die im Rahmen dieses Beitrags als Hintergrund für die Beschreibung des Forschungsstandes bezüglich der primären Prävention von Partnergewalt dienen. Ein bekanntes, auf Price (1983) zurückgehendes Modell unterscheidet unter anderem eine generative Phase, eine Innovationsphase und eine Versuchsphase bei der Entwicklung bzw. Bewertung von Präventionsansätzen. Aufgabe der generativen Phase ist es, die verfügbare Grundlagenforschung zu Ursachen von Partnergewalt zusammenzufassen, da wirksame Präventionskonzepte meist auf gut begründete Vorstellungen von der Entstehungsweise eines Problems aufbauen (Nation et al. 2003). In der Innovationsphase steht die Ableitung möglicher Ansatzpunkte für Präventionsmaßnahmen aus dem verfügbaren Wissen über die Entstehung von Partnergewalt im Mittelpunkt. In der Versuchsphase geht es um diejenigen Ausschnitte möglicher Ansatzpunkte, die bereits Gegenstand konkreter Erprobungen von Präventionsmaßnahmen waren. Die hierbei gewonnenen Erfahrungen und Befunde werden im Hinblick auf Wirksamkeit und Tragfähigkeit ausgewertet. Auf den drei genannten Schritten baut im Folgenden auch dieser Beitrag auf.

Die methodische Herangehensweise der Präventionswissenschaft hat in vielen Handlungsfeldern Anwendung gefunden. In mehreren Bereichen wurde darauf aufbauend eine neue Generation von Präventionsprogrammen entwickelt und mit positiven Resultaten evaluiert. Insgesamt ist damit das Vertrauen in die Wirkmöglichkeiten gut begründeter Präventionskonzepte gestiegen (für Forschungsübersichten zur Wirksamkeit der Prävention von Erziehungsschwierigkeiten und kindlichen Verhaltensauffälligkeiten siehe Durlak & Wells 1997, zur Prävention von sexuellem Missbrauch siehe Kindler 2003, zur Prävention von Kindesmisshandlung bzw. -vernachlässigung siehe Geeraert et al. 2004). Im Bereich der Prävention von Partnergewalt wurden am Konzept der Präventionswissenschaft orientierte Forschungsübersichten bislang unter anderem von MacMillan et al. (2001), sowie Wolfe & Jaffe (1999)

vorgelegt. In der Bundesrepublik hat sich unter anderem Heynen (2005) mit Ansätzen der primären Prävention von Partnergewalt auseinander gesetzt.

Forschungsstand zur Entstehung von Partnergewalt: Generative Analyse

Vielfältige Theorien (etwa feministische Ansätze: z.B. Yllö 1993, psychologische Ansätze: z.B. O'Leary 1993, familiensystemische Ansätze: z.B. Goldner 1998, psychiatrische Ansätze: z.B. Gelles 1999, biologische bzw. genetische Ansätze: z.B. Hines & Saudino 2004) haben sich mit Einflüssen auf die Entstehung von Partnergewalt beschäftigt und sind in integrative Verständnisversuche eingeflossen (z.B. Dutton 1995, Crowell & Burgess 1996, O'Neil & Harway 1997, Heise 1998), die frühere, eher eindimensionale Perspektiven abgelöst haben. Mehrere Annahmen liegen der Integration verschiedener theoretischer Perspektiven auf Partnergewalt in der Regel zugrunde: (1) Partnergewalt entsteht meist aus einem Zusammenwirken mehrerer Faktoren. (2) In unterschiedlichen Einzelfällen tragen verschiedene Kombinationen von Faktoren zur Entstehung von Partnergewalt bei. (3) Systematische Unterschiede in den beteiligten Faktoren ergeben sich auch je nachdem, was genau untersucht wird. Handelt es sich beispielsweise um das Ausüben von Gewalt in Partnerschaften durch Männer oder durch Frauen? Welche Bandbreite an kulturellen oder ethnischen Gruppen und welche Bandbreite an Schweregraden der Gewalt soll einbezogen werden? Für die Ursachenforschung haben diese Punkte unter anderem zur Folge gehabt, dass eine Vielfalt an möglichen Einflussfaktoren auf ihre Bedeutung hin untersucht wurde. Übersichten und sogenannte Meta-Analysen (ein Verfahren zur quantitativen Zusammenfassung von empirischen Forschungsbefunden) haben den derzeitigen Wissensstand zusammengetragen (Riggs et al. 2000, Schumacher et al. 2001, Stith et al. 2004, aus der Bundesrepublik stammt eine Übersichtsarbeit von Löbman et al. 2003), wobei die Mehrzahl der Forschung sich mit Einflussfaktoren auf eine Gewaltausübung männlicher Partner in heterosexuellen Partnerschaften auseinandersetzt. Einige Übersichtsarbeiten beschäftigen sich aber auch mit Risikofaktoren auf Seiten Gewalt erlebender weiblicher Partner in heterosexuellen Partnerschaften (z.B. Löbman et al. 2003, Stith et al. 2004). Einflussfaktoren auf Gewalt in homosexuellen Partnerschaften, sowie auf eine Gewaltausübung weiblicher Partner in heterosexuellen Partnerschaften werden bislang eher selten erörtert (für Ausnahmen siehe etwa Cruz & Firestone 1998, Potoczniak et al. 2003, Henning et al. 2003). Überwiegend werden Einflussfaktoren unabhängig von Häufigkeit, Schweregrad und Chronizität der Gewalt behandelt, einige Arbeit konzentrieren sich jedoch auf wiederholte Gewalt (z.B. Cattaneo & Goodman 2005) oder schwere, d.h. verletzungsrächtige Gewalt (z.B. Kyriacou et al. 1999) bis hin zu Risikofaktoren einer Tötung des Partners (z.B. Aldridge & Browne 2003). Der Informationsgehalt der vorliegenden Forschung im Hinblick auf eine tatsächlich ursächliche Wirkung der

untersuchten möglichen Einflussfaktoren ist im Mittel noch nicht sehr hoch, da meist nur geprüft wurde, inwieweit mögliche Einflussfaktoren mit einem Auftreten von Partnergewalt einher gehen. Dies ist zwar eine notwendige Voraussetzung für eine ursächliche Wirkung, stellt aber nur einen von mehreren möglichen Hinweisen auf eine kausale oder nicht kausale Rolle dar (für eine Rahmenkonzeption zur kritischen Prüfung der Ursächlichkeit von Umwelteinflüssen auf belastende Lebensereignisse oder psychische Auffälligkeiten siehe Rutter et al. 2001). Zumindest für einzelne potenzielle Einflussfaktoren wurden mittlerweile aber auch weitere mögliche Belege für eine ursächliche Rolle kritisch geprüft, etwa ob ein möglicher Einflussfaktor tatsächlich bereits zeitlich vor dem Auftreten von Partnergewalt vorhanden ist, wie dies bei wirklichen Ursachen zu erwarten ist. Beispielsweise liegen für die Bedeutung von Suchterkrankungen, Gewalterfahrungen und ausagierende Verhaltensauffälligkeiten in der Kindheit bzw. im Jugendalter, sowie für einige Aspekte der Geschlechtersozialisation entsprechende Studien mittlerweile vor. Hauptsächlich wurden bislang folgende (nicht ganz trennscharfe) Gruppen von möglichen Einflussfaktoren auf ihre Bedeutung bei der Entstehung von Partnergewalt hin untersucht: Gesellschaftliche Geschlechterverhältnisse, männliche Geschlechterrollensozialisation und Männlichkeiten, Merkmale der Lebensgeschichte, Beziehungsfähigkeiten und psychische Gesundheit, Paardynamik und Stressbelastung. Die nachfolgenden Absätze fassen die Befundlage zu jedem dieser Einflussbereiche kurz zusammen.

Gesellschaftliche Geschlechterverhältnisse

Geschlechterverhältnisse können als multidimensionale, dynamische gesellschaftliche Strukturen verstanden werden (für eine Konzeptdiskussion siehe Risman 2004). Connell (2000) unterscheidet etwa die Aspekte der geschlechtsbezogenen Arbeitsteilung, der geschlechtsbezogenen Macht- und Ressourcenverteilung und der geschlechtsbezogenen Strukturierung von emotionalen und sexuellen Beziehungen. Innerhalb dieses Feldes wurde in der bisherigen empirischen Forschung vor allem der Einfluss der gesellschaftlichen Ungleichverteilung von Macht und Ressourcen auf das Auftreten von Partnergewalt untersucht. Sowohl kulturübergreifend, als auch innerhalb verschiedener untersuchter Gesellschaften hat sich hierbei gezeigt, dass weniger Ungleichheit mit einer Abnahme der Gewalt gegen Frauen einhergeht (z.B. Straus 1994, Yodanis 2004, Kishor & Johnson 2004). Weiterhin muss der Stärke informeller männlicher Netzwerke (z.B. männlicher Gleichaltrigengruppen), aber auch institutionalisierter männlich geprägter Gruppen (z.B. Vereine) eine gewaltbegünstigende Rolle zugeschrieben werden, wenn sie einer Geschlechterhierarchie bzw. einer Gewaltausübung positiv gegenüber stehen, (z.B. DeKeseredy 1990), während umgekehrt die Häufigkeit und Verankerung unterstützender Beziehungen zwischen Frauen innerhalb und außerhalb der

Familie eher gewaltunterdrückend zu wirken scheint (z.B. Campbell 1992). Die Forschung zum Einfluss verschiedener Aspekte der gesellschaftlichen Geschlechterverhältnisse auf die Entstehung von Partnergewalt beschreibt überwiegend Zusammenhänge auf der Grundlage gleichzeitiger Erhebungen, längsschnittliche Analysen oder andere kausal informativere Forschungsansätze liegen kaum vor.

Männliche Geschlechterrollensozialisation und Männlichkeiten

Mindestens zwei Dutzend Untersuchungen haben sich bislang mit Zusammenhängen zwischen dem Entstehen von Partnergewalt und Aspekten der männlichen Geschlechterrollensozialisation bzw. Männlichkeiten, d.h. lebensgeschichtlich verankerten, sozial überformten Formen der Darstellung und des Auslebens von Männlichkeit (für eine vertiefende Erörterung siehe Connell 1999), befasst. Methodisch sehr unterschiedliche Arbeiten kamen dabei übereinstimmend zu dem Schluss, dass dominanz- und überlegenheitsbezogene, aggressiv getönte, Weiblichkeit abwertende und rigide Bilder von Männlichkeit Partnergewalt in zumindest moderat starkem Umfang begünstigen (für Forschungsübersichten siehe Sugarman & Frankel 1996, Breines et al. 2000, Murnen et al. 2002, Stith et al. 2004, Moore & Stuart 2005). Einzelne Studien deuten zudem darauf hin, dass sich das Gewaltisiko bei einer Verbindung von ungünstigen Männlichkeitsvorstellungen mit einer belastenden, dem Geschlechterbild nicht entsprechenden Lebenssituation (z.B. Totten 2003) erhöht, ebenso in Verbindung mit einer persönlichkeitsbedingt erhöhten Zurückweisungsempfindlichkeit (z.B. Baumeister et al. 2002). Es liegen zumindest einzelne Längsschnittstudien oder andere kausal informativere Forschungsansätze vor, deren Ergebnisse mit den beschriebenen generellen Befunden übereinstimmen (für Ausnahmen siehe etwa Malamuth et al. 1995, Abbey & McAuslan 2004).

Merkmale der Lebensgeschichte

Insbesondere Kindheitserfahrungen von Misshandlung oder Vernachlässigung, das Miterleben von Partnergewalt in der Herkunftsfamilie und das Auftreten ausagierender bzw. aggressiver Verhaltensauffälligkeiten während der Kindheit wurden im Hinblick auf die Entstehung von Partnergewalt untersucht. In einer Vielzahl von Studien wurde hierbei zeitgleich nach Partnergewalt und rückblickend nach der Lebensgeschichte gefragt (für Forschungsübersichten siehe Stith et al. 2000, Delsol & Margolin 2004, für eine deutsche Untersuchung siehe BMFSFJ 2005). Zugleich liegen in diesem Bereich auch die aussagekräftigeren Befunde aus mehreren großen, methodisch hochwertigen Längsschnittstudien

vor. Dies betrifft etwa Ergebnisse aus der Dunedin Längsschnittstichprobe (Magdol et al. 1998, Moffitt et al. 2002), der Oregon Jugendstudie (Andrews et al. 2000, Capaldi et al. 2001), der Christchurch Längsschnittstichprobe (Woodward et al. 2002), dem Seattle Social Development Projekt (Herrenkohl et al. 2004) und der Widom Misshandlungs- und Vernachlässigungsstudie (White & Widom 2003). Im Resultat zeigt sich, dass das nachhaltige Erleben eines negativen Modells elterlicher Fürsorge in Form von Misshandlung oder Vernachlässigung die Fähigkeit zur gewaltfreien Gestaltung eigener Partnerschaften erkennbar beeinträchtigt. Gleiches gilt für das wiederholte Miterleben von Partnergewalt in der Herkunftsfamilie. Auch eine Lebensgeschichte, in der beginnend mit der Kindheit aggressive und regelverletzende Verhaltensauffälligkeiten aufgebaut werden, stellt einen deutlichen Risikofaktor für spätere Partnergewalt dar. Die Befunde gelten für das Ausüben von Partnergewalt, teilweise aber auch für die Bereitschaft in einer gewaltförmigen Partnerschaft auszuharren. Obgleich mehr Jungen bzw. Männer untersucht wurden, scheinen die Zusammenhänge bezüglich des Ausübens von Partnergewalt auch für Mädchen und Frauen zu gelten. Die Ergebnisse sind robust, d.h. sie konnten in Studien aus verschiedenen Ländern mit verschiedenen Methoden und unterschiedlichen Untersuchungszeitpunkten bestätigt werden. Die beobachteten Effektstärken sind schwach bis moderat.

Beziehungsfähigkeiten und psychische Gesundheit

Bezüglich einer Reihe von Einschränkungen in Beziehungsfähigkeiten haben sich Hinweise auf eine Partnergewalt begünstigende Rolle ergeben (für eine Forschungsübersicht siehe Holtzworth-Munroe et al. 1997). Zumeist wurden dabei in Partnerschaften gewalttätige und nicht gewalttätige Männer miteinander verglichen. Längsschnittstudien oder andere methodisch aussagekräftigere Forschungsansätze sind in diesem Bereich noch selten. Hinweise auf eine Partnergewalt begünstigende Rolle ergaben sich etwa für eine negativ verzerrte Wahrnehmung des Partners, insbesondere leicht auslösbare Gefühle der Zurückweisung und Verlustangst (für eine Forschungsübersicht siehe Downey et al. 2000), weiterhin für unsichere innere Bindungsmodelle (für eine Forschungsübersicht siehe Alexander & Warner 2003), eine eingeschränkte Fähigkeit zur Kontrolle und Integration belastender und ärgerlicher Gefühle (für eine Forschungsübersicht siehe Norlander & Eckhardt 2005), sowie für fehlende Fähigkeiten zur Erarbeitung nicht-gewalttätiger Lösungsperspektiven bei Konflikten in engen Beziehungen (z.B. Holtzworth-Munroe & Anglin 1991). Die Befunde zu eingeschränkten Beziehungsfähigkeiten können überwiegend als vermittelndes Glied zwischen belastenden Erfahrungen im Lebenslauf und der Gefahr von Partnergewalt angesehen werden. Teilweise trifft dies auch auf Befunde zur Rolle von Einschränkungen der psychischen Gesundheit bei der Entstehung von Partnergewalt zu. Nach gegenwärtigem

Kenntnisstand (z.B. Danielson et al. 1998) liegt der Anteil gewaltausübender Partner mit mindestens einer psychiatrisch relevanten Erkrankung zwischen 30 und 50 Prozent, so dass der Faktor psychische Gesundheit auch nur bei diesem Anteil der Fälle potenziell von Bedeutung sein kann. Relativ aussagekräftige Hinweise auf eine tatsächlich ursächliche Rolle liegen insbesondere für den Bereich der Suchterkrankungen (Alkohol und illegale Suchtmittel) vor. Zum einen zeigen mehrere Längsschnittstudien (z.B. Leonard & Sechak 1996), dass die Wahrscheinlichkeit von Partnergewalt nach dem Einsetzen einer Suchterkrankung steigt. Weiterhin ergibt sich aus Tagebuchstudien ein Zusammenhang zwischen Suchtmittelgebrauch und nachfolgenden Gewaltepisoden (z.B. Fals-Stewart et al. 2003). Schließlich zeigen Therapiestudien einen Zusammenhang zwischen erfolgreicher Suchtbehandlung und abnehmendem Gewaltisiko (z.B. O'Farrell et al. 2003). Allerdings führt kein Suchtmittel per se zur Gewaltausübung, wohl aber wird die Verhaltenskontrolle gemindert und Wahrnehmungsverzerrungen, sowie aggressive Verhaltenstendenzen werden bei einigen Suchtmitteln verstärkt (für eine Forschungsübersicht siehe Leonard 2005). Einen deutlichen Hinweis auf die Bedeutung sozialer Faktoren geben Befunde zum Zusammenhang zwischen Suchtmittelgebrauch und Partnergewalt bei Frauen. Zwar geht auch hier ein zunehmender Suchtmittelgebrauch mit einem höheren Risiko der Gewaltausübung einher, noch sehr viel deutlicher steigt allerdings die Wahrscheinlichkeit Gewalt zu erfahren (z.B. Martino et al. 2004). Andere Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit für die Hinweise auf Zusammenhänge zum Entstehen von männlicher Partnergewalt vorliegen, betreffen Depressionen, Angststörungen, posttraumatische Belastungsstörungen, nicht-affektive Psychosen und eine Reihe von Persönlichkeitsstörungen. Die methodische Aussagekraft dieser Studien ist aber geringer als im Bereich der Suchterkrankungen.

Paardynamik

Ereignisse im Verlauf der Beziehungsentwicklung, die die Exklusivität der Beziehung erhöhen (z.B. Eheschließung, Migration) oder die die Verfügbarkeit der Partnerin bedeutsam vermindern (z.B. Schwangerschaft, Aufnahme einer Erwerbsarbeit, Trennung) gehen im Mittel der vorliegenden Studien mit einer zumindest schwachen Erhöhung der Gefahr männlicher Partnergewalt einher (z.B. Burch & Gallup 2004). Im Verlauf der Beziehungsentwicklung werden vor einer Verletzung körperlicher Grenzen sehr häufig andere Grenzen ausgetestet, etwa durch eine erhöhte verbale Aggressivität oder eine ausgeprägte psychische Kontrolle der Partnerin (für eine Forschungsübersicht siehe Stith et al. 2004). Weibliche Gewaltausübung gegen den Partner scheint im Mittel dessen Bereitschaft zur Anwendung von Gewalt in späteren Konfliktsituation zu steigern, während umgekehrt männliche Gewaltanwendung teilweise ein gewaltförmiges Selbstverteidigungsverhalten der Partnerin herausfordert. In

einigen Fällen entwickeln sich in Beziehungen nach ersten Gewaltvorfällen Kommunikationsmuster, die die Gewalt stabilisieren (z.B. Holtzworth-Munroe et al. 1998). Es ist jedoch unklar, inwieweit solche Muster (z.B. ein Forderungs-Rückzugs Muster) bereits vor ersten Gewaltereignissen einen Beitrag zur Entstehung von Partnergewalt leisten. Partnergewalt führt vielfach, aber nicht immer zu einer Trennung (für eine Forschungsübersicht siehe Walker et al. 2004). In einer Längsschnittstudie von Jacobson et al. (1996) kam es etwa bei 30% gewalttätiger Paare über zwei Jahre hinweg weder zu einer Trennung noch zu einer Abnahme oder Beendigung der Gewalt. Kommt es zu einer Trennung, so stehen Männer, die zuvor gewalttätig waren, auch in neuen Partnerschaften in einem deutlich erhöhten Risiko wieder gewalttätig zu werden. Auch ohne vorangegangene Partnergewalt kommt es im zeitlichen Umfeld einer Trennung aber mit zumindest moderat erhöhter Wahrscheinlichkeit, zu Gewaltvorfällen, in Fällen mit vorangegangener Gewalt besteht die deutliche Gefahr einer Eskalation der Gewaltintensität (für eine Forschungsübersichten siehe Wilson & Daly 1993, Hardesty 2002).

Stressbelastung

Etwa 20 Studien haben sich bislang mit Zusammenhängen zwischen der Stressbelastung, insbesondere im Beruf, und dem Ausüben von Partnergewalt beschäftigt (für eine Forschungsübersicht siehe Cano & Vivian 2001). Generell scheint demnach eine hohe inner- oder außerfamiliäre Stressbelastung die Ausübung von Partnergewalt in schwachem bis moderatem Umfang zu begünstigen. Zwar fehlen in diesem Bereich Längsschnittstudien, jedoch beschreiben mehrere Studien auf welche Weise dieser Zusammenhang in einigen Fällen entstehen kann (etwa durch eine Erhöhung der Irritierbarkeit oder einen vermehrten Suchtmittelgebrauch). Melzer (2002) weist darauf hin, dass Männer in Berufen, die nicht nur stressreich sind, sondern auch häufig den Einsatz von Zwang und Gewalt erforderlich machen (z.B. Polizei- und Vollzugsbeamte), als Gruppe ein schwach erhöhtes Gewaltrisiko aufweisen.

Ansatzpunkte für die primäre Prävention von Partnergewalt: Innovationsanalyse

Die Analyse der Befundlage zu Faktoren, die an der Entstehung von Partnergewalt beteiligt sein können, führt zu einem differentiellen entwicklungsökologischen Modell.

Dies bedeutet zum einen, dass verschiedene Entwicklungswege in Richtung auf Partnergewalt möglich scheinen (differentieller Aspekt). Beispielsweise gibt es eine Minderheit an Fällen, in denen Beeinträchtigungen der

psychischen Gesundheit eine wesentliche Rolle bei der Entstehung von Partnergewalt spielen. In einer anderen Untergruppe scheinen sehr belastende Kindheitserfahrungen einen ungünstigen, Gewalt fördernden Entwicklungsverlauf anzustoßen. In der Forschung spiegelt sich dieser differentielle Aspekt in einer umfangreichen Literatur über Untergruppen von Männern, die Partnergewalt ausüben und denen teilweise besondere Entwicklungswege zugeordnet werden können (für Forschungsübersichten siehe Holtzworth-Munroe 2000, Holtzworth-Munroe & Stuart 1994). Bezüglich der primären Prävention von Partnergewalt spricht dieser Aspekt für ein differenziertes Gesamtkonzept, bei dem universelle Präventionsmaßnahmen durch selektive Angebote ergänzt werden, die sich an Risikogruppen oder Personen bzw. Paare auf Risikopfadenden wenden.

Der entwicklungsökologische Aspekt des Modells bedeutet zum anderen, dass Einflussfaktoren auf die Entstehung von Partnergewalt nach unserem gegenwärtigen Kenntnisstand auf verschiedenen Ebenen (z.B. gesellschaftliche, familiäre, individuelle Ebene), in verschiedenen Situationen (z.B. Schwangerschaft, Trennung) und Entwicklungskontexten (z.B. Gewalterfahrungen in der Kindheit, Einübung aggressiver Verhaltensmuster in der Kindheit bzw. im Jugendalter) lokalisiert sind und von dort aus ihre Wirkung entfalten. Im Hinblick auf die primäre Prävention von Partnergewalt spricht dies für eine Präventionsstrategie nach dem Prinzip der kumulativen Schutzwirkung (Yoshikawa 1994), d.h. eine Gesellschaft beugt der Entstehung von Partnergewalt umso besser vor, je mehr es ihr gelingt an verschiedenen relevanten Einflussfaktoren wirkungsvoll präventiv anzusetzen.

Bevorzugte Ansatzpunkte für eine gut begründete Präventionsstrategie ergeben sich aus der vorangegangenen generativen Analyse der möglichen und wahrscheinlichen Einflussfaktoren auf die Entstehung von Partnergewalt. Ein erster Punkt betrifft dabei die Veränderung gesellschaftlicher Geschlechterverhältnisse und den Wandel von Männlichkeitsbildern, die sich stark auf Dominanz, Aggressivität und eine Abwertung von Frauen stützen. Im Hinblick auf beide Punkte besteht ein erheblicher Handlungsbedarf in der Bundesrepublik, da Deutschland in international vergleichenden Untersuchungen sowohl im Hinblick auf Indizes zur Geschlechtergerechtigkeit (z.B. „gender empowerment measure“, UNDP 2003), als auch im Hinblick auf die Verbreitung feindseliger und sexistischer Einstellungen (z.B. Glick et al. 2000) noch weit von einer befriedigenden Situation entfernt ist. Verschiedene Autoren haben bei ihren Vorschlägen zur primären Prävention von Partnergewalt einen Schwerpunkt auf politische Maßnahmen zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit (z.B. gesetzliche Regelungen gegen Diskriminierung, Verbesserung der Möglichkeiten zur Vereinbarkeit von familiärer Fürsorgearbeit und Erwerbsarbeit), zur Unterstützung des Wandels von Männlichkeitsbildern (z.B. Förderung von Fürsorge- und Erziehungsarbeit durch Männer, Anregung kritischer Diskurse über Männlichkeit und Gewalt) und einer Verdeutlichung der gesellschaftlichen Ablehnung von Partnergewalt (z.B. Verbesserung der

strafrechtlichen Verfolgung von Partnergewalt und des juristischen Schutzes von Opfern, Aufklärungskampagnen zu den negativen Folgen von Partnergewalt, Förderung von Solidarisierungskampagnen gegen Partnergewalt) gelegt (z.B. Godenzi 1993, UNESCO 1997, Reid 2003).

Weitere Ansatzpunkte für die Prävention von Partnergewalt ergeben sich aus den Befunden die zeigen, dass manche Risiken für eine spätere Ausübung von Partnergewalt bereits früh in der Lebensgeschichte wurzeln. Ein Erleben von Kindesmisshandlung oder -vernachlässigung, ein Miterleben von Partnerschaftsgewalt in der Herkunftsfamilie und eine unzureichende Behandlung klinisch bedeutsamer aggressiver Verhaltensauffälligkeiten in der Kindheit bzw. im Jugendalter erhöhen die Gefahr einer späteren Partnergewalt bedeutsam. Diese Befunde legen nahe, dass die Qualität der Reaktionen von Jugendhilfe und Familiengerichtsbarkeit auf Kindeswohlgefährdung und Partnergewalt in Familien mit Kindern, das Ausmaß qualifizierter Anstrengungen zur Prävention von Kindesmisshandlung, Vernachlässigung und Verhaltensauffälligkeit, sowie die Qualität der kinderpsychotherapeutischen und kinderpsychiatrischen Versorgung bei aggressiven Verhaltensauffälligkeiten bedeutsame Größen im Hinblick auf die Prävention von Partnergewalt darstellen. Situation und bestehender Handlungsbedarf im Hinblick auf diese Punkte sind bezüglich der Bundesrepublik teilweise schwer einzuschätzen, da im Unterschied zu einigen anderen Ländern bislang kaum aussagekräftige Daten zur Qualität der Umgehensweise mit Fällen von Kindeswohlgefährdung gesammelt wurden. Kindler et al. (im Druck) haben die vorliegenden Hinweise mit der Schlussfolgerung erheblicher bestehender Verbesserungsmöglichkeiten in der Bundesrepublik erörtert. Aufgrund von Initiativen des Gesetzgebers (z.B. Gewaltschutzgesetz) hat in der Jugendhilfe und Familiengerichtsbarkeit ein Umdenken im Hinblick auf die Bedeutung des Miterlebens von Partnergewalt für das Kindeswohl eingesetzt. Inwieweit Handlungsempfehlungen zur möglichst raschen Beendigung von Partnergewalt und zur Entlastung von betroffenen Kindern (z.B. Kindler & Drechsel 2003, Kindler et al. 2004) flächendeckend umgesetzt werden, ist empirisch aber eine noch offene Frage. Während im Hinblick auf die primäre Prävention kindlicher Verhaltensauffälligkeiten auch in Deutschland lokal einige Fortschritte zu verzeichnen sind (z.B. Heinrichs et al. 2002), ist dies im Hinblick auf die primäre Prävention von Kindesmisshandlung bzw. -vernachlässigung noch nicht der Fall (Kindler 2005). Defizite bei der kinderpsychotherapeutischen bzw. kinderpsychiatrischen Versorgung von Kindern mit aggressiven Verhaltensauffälligkeiten sind unbestritten. Maßnahmen zur Weiterentwicklung von Kinderschutz und kindertherapeutischer Versorgung definieren sich selbst in der Regel nicht als Prävention gegen Partnergewalt, daher werden sie auch in der Literatur über die primäre Prävention von Partnergewalt, von wenigen Ausnahmen abgesehen (z.B. Smithey & Straus 2004, Heynen 2005), nur selten angesprochen. Trotzdem könnte ihnen ein erhebliches Wirkungspotenzial innewohnen.

Eine dritte Gruppe von Ansatzpunkten für eine Prävention von Partnergewalt ergibt sich aus den Befunden zu eingeschränkten Beziehungsfähigkeiten bei gewaltausübenden Partnern und dem Entwicklungsverlauf von Gewaltproblemen. Drei Hauptstränge prägen hier die Diskussion.

Der erste Strang baut auf entwicklungspsychologischen Erkenntnissen auf, wonach im Jugendalter Paarbeziehungen für junge Frauen und Männer sehr bedeutsam werden und sich auf der Grundlage ihrer bisherigen Bindungs- und Peererfahrungen unterschiedliche Beziehungsfähigkeiten und -defizite herauskristallisieren, die dann auch für das Erwachsenenalter noch bedeutsam sind (für Forschungsübersichten siehe Florsheim 2003, Sroufe et al. 2005). Entsprechend ist Partnergewalt auch bereits in romantischen Beziehungen im Jugendalter in Deutschland und in anderen Ländern ein Problem (für eine international vergleichende Studie siehe Straus 2001). Eine Reihe von Autoren und Autorinnen haben daraus den Schluss gezogen, dass die Förderung von Beziehungsfähigkeiten und die Arbeit gegen Partnergewalt frühzeitig, d.h. im Jugendalter, einsetzen muss (z.B. Wolfe & Jaffe 1999). Die dabei gewählten Ansätze thematisieren zum einen Gewalt, Macht und Kontrolle in Beziehungen und versuchen zum anderen gewaltfreie Kommunikations- und Konfliktfähigkeiten zu fördern. Entsprechende Programme sind in einigen Ländern weit verbreitet, in der Bundesrepublik bislang aber kaum vertreten.

Der zweite Diskussionsstrang nimmt an, dass vor einem ersten Auftreten von Partnergewalt im Erwachsenenalter bereits bestehende eingeschränkte Beziehungsfähigkeiten und eine Tendenz zu kleineren Grenzverletzungen (z.B. verbale Aggressivität, psychische Kontrolle) in einigen Fällen bei Paaren einen Leidensdruck bei mindestens einem Partner erzeugen und zur Bereitschaft der Inanspruchnahme von Paarberatung oder Ehevorbereitungskursen führen. Diese Angebote, so die Hoffnung (z.B. Smithey & Straus 2004), könnten dann partnerschaftliche Einstellungen und positive Kommunikations- bzw. Konfliktfähigkeiten fördern und Grenzverletzungen sowie Machtungleichgewichte abbauen helfen. Angebote der Paarberatung und Ehevorbereitung sind in der Bundesrepublik, wie in anderen westlichen Demokratien, weit verbreitet und vorliegende Evaluationen (z.B. Klann & Hahlweg 1994) sprechen für eine generell gegebene Wirksamkeit. Inwieweit jedoch Paare, die in der Gefahr stehen Partnergewalt zu erleben, mit bestehenden Angeboten erreicht und erfolgreich unterstützt werden können, scheint nicht bekannt.

Der dritte Strang der Diskussion konzentriert sich schließlich auf zwei Punkte in der Entwicklung von Paarbeziehungen, die sich auf der einen Seite durch ein erhöhtes Gewaltrisiko und auf der anderen Seite durch eine erhöhte Verletzlichkeit möglicher Opfer auszeichnen. Gemeint sind Schwangerschaften und Trennungssituationen. Jedoch wird hier jeweils die Schwelle zur sekundären Prävention überschritten, da sich die in der Literatur vorfindbaren Überlegungen (z.B. MacMillan et al. 2001) vor allem darauf beziehen von Partnergewalt betroffene Frauen durch die Schulung und Sensibilisierung von Fachkräften, sowie routinemäßig eingesetzte Screeningfragen möglichst

rasch zu erkennen und dann im Hinblick auf ihre Sicherheit und ihre rechtlichen Möglichkeiten kompetent zu beraten. Die international in der Medizin, Psychologie und Sozialarbeit sehr intensiv geführte Debatte um Screeningfragen bezüglich Partnergewalt (z.B. Hamberger & Phelan 2004, McCloskey & Grigsby 2005) hat in der Bundesrepublik bislang noch kaum ein angemessenes Echo gefunden.

Weitere Ansatzpunkte für präventive Maßnahmen gegen Partnergewalt ergeben sich aus dem Befund, dass bei einer Minderheit gewaltausübender Partner Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit vorliegen, die unbehandelt zur Entstehung von Partnergewalt beitragen können. Wie dargestellt, ist dieser Zusammenhang am besten für suchtkranke männliche Patienten untersucht. Unglücklicherweise sind Suchterkrankungen bei Männern in der Bundesrepublik relativ häufig. Die Lebenszeitprävalenz liegt in der repräsentativen Studie von Jacobi et al. (2004) beispielsweise bei etwas mehr als 15 Prozent. Gleichzeitig erhält nur ca. ein Drittel der Betroffenen eine zumindest minimale Behandlung (Jacobi et al. 2004). Diese Situation lässt vermuten, dass eine Verbesserung der Versorgung im Bereich der Suchtberatung und Suchttherapie einiges zur primären und sekundären Prävention von Partnergewalt beitragen könnte. Eine weitere Verbesserung, vor allem im Bereich der sekundären Prävention, könnte vielleicht durch ein regelmäßiges Gewaltscreening im Rahmen von Suchtberatung bzw. -therapie und eine enge Zusammenarbeit mit gewaltzentrierten Beratungsangeboten gegen Partnergewalt erreicht werden. Eine solche Verzahnung von Suchtbehandlung und Intervention gegen Partnergewalt ist aber sowohl in der Bundesrepublik als auch in anderen Ländern derzeit noch weit entfernt (z.B. Schumacher et al. 2003).

Ein letzter hier erörterter möglicher Ansatzpunkt für Maßnahmen der primären Prävention gegen Partnergewalt ergibt sich aus dem Befund einer mit Partnergewalt teilweise einhergehenden erhöhten außerfamiliären Stressbelastung (z.B. im Beruf). Damit verbindet sich die Vermutung, dass unter äußerer Stressbelastung Partnerkonflikte leichter gewaltförmig eskalieren und auch andere gewaltbegünstigende Verhaltensweisen zunehmen (z.B. Alkoholkonsum). Angesichts weit in die Mittelschicht hinein reichender Abstiegsängste und der realen Verschärfung ökonomischer Not für einige Gruppen in der Gesellschaft (z.B. Langzeitarbeitslose) könnte dieser Punkt aktuell an Bedeutung gewinnen, während die etwa von Godenzi (1993) aufgestellte Forderung einer verbesserten Bekämpfung von Armut als Präventionsstrategie gegen Partnergewalt immer weiter von einer Verwirklichung entfernt scheint. Allerdings hat die außerfamiliäre Stressbelastung nicht nur mit der ökonomischen Situation von Familien zu tun, sondern auch mit den sozialen Lebensumständen. Vor allem die soziale Isolation mancher Migrantenfamilien wird dabei teilweise als gewaltbegünstigender Umstand angeführt, so dass Kontakt- und Vernetzungsangebote für isolierte Paare bzw. Familien als weiterer Ansatzpunkt für primäre Präventionsmaßnahmen erscheinen. Werden weiterhin männlich dominierte Berufsgruppen, die häufig einer sehr hohen

Stressbelastung ausgesetzt sind und die im Beruf mitunter Gewalt einsetzen müssen, als Risikogruppe angesehen (z.B. Sheehan 2000, Johnson et al. 2005), so ergeben sich Ansatzpunkte für selektive, arbeitsplatzbezogene Seminare, um einen Übertrag von berufsbedingten Stress auf die Familie vorzubeugen.

Analysen zur Wirkung von Maßnahmen der primären Prävention gegen Partnergewalt

Die vorangegangene Innovationsanalyse hat auf der Grundlage einer Forschungsübersicht zu Einflussfaktoren bei der Entstehung von Partnergewalt eine Reihe von Ansatzpunkten für Maßnahmen der primären Prävention gegen Partnergewalt erbracht. Bei einigen der genannten Punkte werden zwar bedeutsame Auswirkungen auf die Prävention von Partnergewalt erwartet, zugleich befindet sich das Thema der Prävention von Partnergewalt aber nicht im Focus entsprechender Maßnahmen (z.B. allgemeine Programme zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und zum Wandel von Männlichkeitsbildern, Weiterentwicklung von Jugendhilfe-Interventionen bei Kindeswohlgefährdung, stärkere Beachtung von Partnergewalt im Kindschaftsrecht, Verbreitung von Maßnahmen der primären Prävention gegen Kindesmisshandlung und -vernachlässigung, verbesserte therapeutische Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit klinisch bedeutsamen aggressiven Verhaltensauffälligkeiten, Weiterentwicklung und Ausbau des Angebots an Suchtberatung und -therapie). Der Forschungsstand zur generellen Wirksamkeit und zu besonders geeigneten Formen solcher unspezifischen Maßnahmen wird an dieser Stelle nicht berichtet. Hierfür wird auf die weiterführende Literatur verwiesen (z.B. zur Wirksamkeit von ambulanten Interventionen bei Kindesmisshandlung bzw. -vernachlässigung: Kindler & Spangler 2005; zur Wirksamkeit von primär präventiven Programmen gegen Kindesmisshandlung bzw. -vernachlässigung: Kindler 2005; zur Wirksamkeit von therapeutischen Interventionen bei klinisch bedeutsamen aggressiven Verhaltensauffälligkeiten von Kindern: Farmer et al. 2002; zur Wirksamkeit von allgemeiner Paarberatung und Ehevorbereitungskursen: Hahlweg 2004; zur Wirksamkeit von Suchtberatung und Suchttherapie: Süß 1995). Viele der Programme, die auf die übrigen im vorangegangenen Abschnitt erörterten Ansatzpunkte abzielen, thematisieren dagegen explizit die primäre Prävention von Partnergewalt als eine zentrale Zielvorstellung. Dies gilt insbesondere für Öffentlichkeitskampagnen zur Stärkung der gesellschaftlichen Ablehnung von Partnergewalt, polizeiliche Maßnahmen und strafrechtliche Verfolgung von Partnergewalt, Gruppenarbeit mit Kindern, die Partnergewalt miterleben mussten und Gruppenarbeit zur Förderung von Beziehungsfähigkeiten und Stärkung der Ablehnung von Partnergewalt im Jugendalter. Der Forschungsstand zur Wirkung dieser Maßnahmen wird in den nachfolgenden Absätzen erörtert.

Öffentlichkeitskampagnen zur Stärkung der gesellschaftlichen Ablehnung von Partnergewalt haben weltweit eine erhebliche Verbreitung erfahren. In einer Reihe von Veröffentlichungen werden verschiedene Kampagnen detailliert beschrieben (z.B. Klein et al. 1997, Heiliger & Hoffmann 1998). Die verwendeten Botschaften unterscheiden sich im Einzelnen, häufig wird aber beispielsweise versucht zu vermitteln, Partnergewalt sei inakzeptabel, sei ein Verbrechen, sei nicht durch die Umstände entschuldbar, sei gefährlich und schade nicht nur dem Opfer, sondern auch dem Täter. In der Regel wird über Hilfsmöglichkeiten für Täter, Opfer und Personen aus dem Umfeld informiert. Stellenweise wird auch für Geschlechtergerechtigkeit und positive Formen der Konfliktlösung geworben. Kampagnen können sich an eine gesamte landesweite oder lokale Öffentlichkeit wenden, oder aber an bestimmte Gruppen (z.B. die „black cab“ Kampagne für Taxifahrer in London oder eine Kampagne für arabisch-stämmige Familien in den USA: Kulwicki & Miller 1999). Die Formulierung und Auswahl bestimmter Botschaften wird in der Regel mit Erfahrungswerten begründet (z.B. Ghez 2001), nur selten werden Kampagneninhalte direkt aus vorangegangenen Untersuchungen der Zielgruppe abgeleitet (z.B. Fawcett et al. 1999). Die bislang vorliegenden Evaluationen deuten darauf hin, dass Kampagnen gegen Partnergewalt erfolgreich darin sein können öffentliche Zustimmung und Unterstützung, auch von Männern, zu generieren. Weiterhin wird die vor allem für die sekundäre Prävention wichtige lokale Vernetzung von Einrichtungen und Institutionen, die sich mit dem Thema Partnergewalt beschäftigen, häufig erheblich verbessert. Veränderungen in den Einstellungen der Bevölkerung gegenüber Partnergewalt nach Kampagnen wurden bislang nur sehr selten untersucht, einzelne Berichte (z.B. Gadomski et al. 2001) deuten aber auf positive Effekte hin. Ein nachweisbarer Brückenschlag zum tatsächlichen Verhalten, also zur Anzahl neuer Fälle von Partnergewalt, liegt bislang nicht vor. Wie bei Kampagnen gegen sexuellen Missbrauch zeigt sich aber ein deutlicher sekundärpräventiver Effekt, d.h. bei Interventions- und Beratungsstellen werden Fälle von Partnergewalt neu bekannt, so dass an einer Beendigung der Gewalt gearbeitet werden kann.

Maßnahmen der Polizei, Strafverfolgung und Justiz allgemein gegen Partnergewalt (z.B. Wegweisung, Ingewahrsamnahme, generelle Bejahung des öffentlichen Interesses bei der Strafverfolgung, Näherungsverbot u.ä.) dienen unmittelbar dem Zweck der Beendigung von Gewalt in konkreten Einzelfällen. Darüber hinaus sind sie in der Regel aber mit der Absicht verbunden in die Gesellschaft hinein zu wirken. Es soll vermittelt werden, dass Partnergewalt ein schwerwiegendes und verwerfliches Verhalten darstellt. Eine Rezeption dieser Botschaft, so die Hoffnung, könnte zu einer Verhinderung neuer Fälle von Partnergewalt beitragen. In der internationalen Forschung gibt es einige Hinweise auf einen solchen Zusammenhang, so wurde etwa mehrfach berichtet, dass im Vergleich verschiedener Staaten mit einer zunehmenden Härte gesetzlicher Regelungen gegen Partnergewalt deren Häufigkeit ab-

nimmt (z.B. Williams & Hawkins 1989, Dugan 2003). Allerdings sind die vorliegenden Forschungsergebnisse nicht gänzlich einheitlich, auch scheinen nicht alle Bevölkerungsgruppen gleich auf staatliche Strafdrohungen zu reagieren. Zudem sind andere Erklärungen des vorliegenden Zusammenhanges möglich, beispielsweise könnte die Härte gesetzlicher Regelungen nur die ohnehin vorhandene Einstellung in der Bevölkerung gegen Partnergewalt widerspiegeln (für eine aktuelle Erörterung siehe Williams 2005). Trotzdem ist generell ein vorsichtiger Optimismus hinsichtlich einer präventiven Wirkung konsequenten juristischen Vorgehens gegen Partnergewalt gerechtfertigt. Aus der Bundesrepublik scheint aber nicht bekannt, inwieweit hier veränderte Maßnahmen der Polizei und Justiz gegen Partnergewalt von der Bevölkerung überhaupt wahrgenommen werden und mit Veränderungen in den Haltungen zu Partnergewalt und in der Häufigkeit von Partnergewalt einhergehen.

In vielen Frauenhäusern und einigen Städten (z.B. Karlsruhe: Heynen 2005) existieren Gruppenangebote für Kinder, die Partnergewalt miterleben mussten. Diese Angebote sollen Kinder zuallererst entlasten und bei der Bewältigung ihrer Erfahrungen unterstützen (für eine Übersicht über verschiedene Programme siehe Kindler 2002). Mitgedacht wird häufig aber das Ziel, ein späteres Ausüben oder Erdulden von Partnergewalt unwahrscheinlicher zu machen. Ob dies gelingt ist gegenwärtig allerdings noch unklar, da bislang keine Langzeitevaluationen vorliegen. Mehrere vorhandene Kurzzeitevaluationen (für eine Forschungsübersicht siehe Graham-Bermann 2001) deuten aber darauf hin, dass die psychische Belastung und das Ausmaß an Problemverhaltensweisen bei vielen der teilnehmenden Kinder vermindert werden kann. Langfristige Effekte sind demnach zumindest nicht ausgeschlossen, aber auch nicht belegt.

Wenngleich in der Bundesrepublik noch weitgehend unbekannt, wird Gruppenarbeit mit Jugendlichen zur Förderung von Beziehungsfähigkeiten und zur Stärkung der Ablehnung von Partnergewalt international vielfach als ein bedeutsames Kernelement von primären Präventionsprogrammen gegen Partnergewalt angesehen. Mehrere Programme wurden veröffentlicht (z.B. Wolfe et al. 1996, Foshee & Langwick 2004). Generell beschäftigen sich die Programme mit Einstellungen gegenüber Gewalt und Zwang in Beziehungen, sowie dem Umgang mit Macht und Konflikten. Neben Informationseinheiten werden vielfach auch Rollenspiele eingesetzt. Einige Programme (z.B. Wolfe et al. 2003) konzentrieren sich auf Jugendliche, die aufgrund von Misshandlungserfahrungen in der Kindheit einem erhöhten Risiko von Partnergewalt ausgesetzt sind. Die Mehrzahl der Programme wendet sich jedoch an unausgelesene Gruppen von Jugendlichen (z.B. Schulklassen). Gegenwärtig liegen etwas mehr als zehn Wirkungsstudien zu solchen Programmen vor (für eine Forschungsübersicht siehe Whitaker et al. im Druck). Demnach scheint es den erprobten Programmen überwiegend zu gelingen über Partnergewalt zu informieren und die Ablehnung von Gewalt zu stärken. Bei zwei Nach-

erhebungen nach mehr als einem Jahr bei zwei sehr sorgfältig entwickelten und intensiven Programmen gaben teilnehmende Jugendliche (Jungen und Mädchen) seltener als die Kontrollgruppe an, Partnergewalt erfahren oder ausgeübt zu haben. Für andere Beziehungskompetenzen zeigten sich kaum Effekte. Befunde zu Partnergewalt im Erwachsenenalter liegen noch nicht vor. Insgesamt sind diese Ergebnisse noch nicht ausreichend bestätigt, aber sehr ermutigend. Es ist daher noch unverständlicher, warum in der Bundesrepublik weit verbreitete Anti-Gewaltmaßnahmen mit Jugendlichen (abgesehen von wenigen Ausnahmen wie dem Anti-Aggressivitäts-Training im Münchner Informationszentrum für Männer) nicht häufiger explizit auf den Bereich Partnergewalt eingehen.

Zusammenfassung und Ausblick

Die Forschungsübersicht zur primären Prävention von Partnergewalt hat gezeigt, dass mittlerweile ein nicht unerheblicher Grundstock an Wissen über die Entstehung von Partnergewalt aufgebaut werden konnte. Aus diesem Wissensbestand ergeben sich vielfältige Ansatzpunkte für präventive Maßnahmen gegen Partnergewalt. Sofern die vorliegende Literatur ein einigermaßen zutreffendes Bild vorhandener Präventionsbemühungen vermittelt, wird nur ein Teil dieser Ansatzpunkte in unserer Gesellschaft bisher genutzt. Auch bestehen aufgrund fehlender Evaluationen notwendigerweise Unsicherheiten, inwieweit bisher eingesetzte Handlungsstrategien ihr Ziel der primären Prävention von Partnergewalt erreichen. Die wenigen vorliegenden Wirkungsstudien vermitteln aber insgesamt ein hoffnungsvolles Bild. Als Gesellschaft haben wir daher keinen Grund uns nicht intensiver als bisher um eine Prävention von Partnergewalt zu bemühen.

Literatur

- Abbey A. & McAuslan P. (2004): A Longitudinal Examination of Male College Students' Perpetration of Sexual Assault. *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 72, 747-775.
- Alexander P.C. & Warner S. (2003): Attachment theory and family systems theory as frameworks for understanding the intergenerational transmission of family violence. In P. Erdman & Cafery T. (Eds.), *Attachment and family systems: Conceptual, empirical, and therapeutic relatedness*. New York: Brunner-Routledge, 241-257.
- Andrews J.A., Foster S.L., Capaldi D. & Hops H. (2000): Adolescent and Family Predictors of Physical Aggression, Communication, and Satisfaction in Young Adult Couples: A Prospective Analysis. *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 68, 195-208.
- Aldridge M. & Browne K.D. (2003): Perpetrators of Spousal Homicide. A Review. *Trauma, Violence & Abuse*, 4, 265-276.
- Amiel S. & Heath I. (2003): *Family Violence in Primary Care*. Oxford: Oxford University Press.

- Babcock J.C., Green C.E. & Robie C. (2004): Does batterers' treatment work? A meta-analytic review of domestic violence treatment. *Clinical Psychology Review*, 23, 1023-1053.
- Baumeister R.F., Catanese K.R. & Wallace H.M. (2002): Conquest by Force: A Narcissistic Reactance Theory of Rape and Sexual Coercion. *Review of General Psychology*, 6, 92-135.
- Bennett L., Riger S., Schewe P., Howard A. & Wasco S. (2004): Effectiveness of Hotline, Advocacy, Counseling, and Shelter Services for Victims of Domestic Violence: A Statewide Evaluation. *Journal of Interpersonal Violence*, 19, 558-575.
- Bloom M. (1996): *Primary Prevention Practices*. Thousand Oaks: Sage.
- Breines I., Connell R.W. & Eide I. (2000): *Male roles, masculinities and violence: A culture of peace perspective*. Paris: Unesco Publishing.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (1999): *Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen*. Berlin: BMFSFJ.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2004): *Gemeinsam gegen häusliche Gewalt. Kooperation, Intervention, Begleitforschung*. Berlin: BMFSFJ.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2005): *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Langfassung*. Berlin: BMFSFJ.
- Burch R.L. & Gallup G.G. (2004): Pregnancy as a Stimulus for Domestic Violence. *Journal of Family Violence*, 19, 243-247.
- Buzawa E.S. & Buzawa C.G. (1996): *Domestic violence: The criminal justice response (2nd Ed.)*. Thousand Oaks: Sage.
- Campbell J.C. (1992): Wife battering: Cultural contexts versus Western social science. In D.A. Counts, J.K. Brown & Campbell J.C. (Eds.), *Sanctions and sanctuary: Cultural perspectives on the beating of wives*. Boulder: Westview, 229-249.
- Cano A. & Vivian D. (2001): Life stressors and husband-to-wife violence. *Aggression and Violent Behavior*, 6, 459-480.
- Capaldi D.M., Dishion T.J., Stoolmiller M. & Yoerger K. (2001): Aggression Toward Female Partners by At-Risk Young Men: The Contribution of Male Adolescent Friendships. *Developmental Psychology*, 37, 61-73.
- Caplan G. (1961): *Prevention of mental disorders in children*. New York: Basic Books.
- Cattaneo L.B. & Goodman L.A. (2005): Risk Factors for Reabuse in Intimate Partner Violence. A Cross-Disciplinary Critical Review. *Trauma, Violence & Abuse*, 6, 141-175.
- Coie J., Watt N., West S., Hawkins D., Asarnow J., Markman H., Ramey S., Shure M. & Long B. (1993): *The Science of Prevention*. *American Psychologist*, 48, 1013-1022.
- Connell R.W. (1999): *Der gemachte Mann. Konstruktion und Krise von Männlichkeiten*. Opladen: Leske + Budrich.
- Connell R.W. (2000): *Gender*. Cambridge: Polity Press.
- Crowell N.A. & Burgess A.W. (1996): *Understanding Violence against Women*. Washington: American Psychological Association.
- Cruz M. & Firestone J. (1998). Exploring violence and abuse in gay male relationships. *Violence & Victims*, 13, 159-173.

- Danielson K.K., Moffitt T.E., Caspi A. & Silva P.A. (1998): Comorbidity between Abuse of an Adult and DSM-III-R Mental Disorders: Evidence from a Epidemiological Study. *American Journal of Psychiatry*, 155, 131-133.
- Daro D. & Donnelly A.C. (2002): Charting the waves of prevention: two steps forward, one step back. *Child Abuse & Neglect*, 26, 731-742.
- DeKeseredy W.S. (1990): Male peer support and women abuse: The current state of knowledge. *Sociological Focus*, 23, 129-139.
- Delsol C. & Margolin G. (2004): The role of family-of-origin violence in men's marital violence perpetration. *Clinical Psychology Review*, 24, 99-122.
- Downey G., Feldman S. & Ayduk O. (2000): Rejection sensitivity and male violence in romantic relationships. *Personal Relationships*, 7, 45-61.
- Dugan L. (2003): Domestic violence legislation: Exploring its impact on the likelihood of domestic violence, police involvement, and arrest. *Criminology and Public Policy*, 2, 283-312.
- Durlak J.A. & Wells A.M. (1997): Primary prevention mental health programs for children and adolescents: A meta-analytic review. *American Journal of Community Psychology*, 25, 115-152.
- Dutton D.G. (1995): *The domestic assault of women: Psychological and criminal justice perspectives*. Vancouver: UBC Press.
- Edleson J.L. (2000): Primary Prevention and Adult Domestic Violence. Paper presented at the Meeting of the "Collaborative Violence Prevention Initiative", San Francisco, 17-18 February 2000.
- Fals-Stewart W., Golden J. & Schumacher J.A. (2003): Intimate partner violence and substance use: A longitudinal day-to-day examination. *Addictive Behaviors*, 28, 1555-1574.
- Farmer E., Compton S., Burns B. & Robertson E. (2002): Review of the Evidence Base for Treatment of Childhood Psychopathology: Externalizing Disorders. *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 70, 1267-1302.
- Fawcett G., Heise L., Isita-Espejel L. & Pick S. (1999): Changing Community Responses to Wife Abuse: A Research and Demonstration Project in Iztacalco, Mexico. *American Psychologist*, 54, 41-49.
- Florsheim P. (2003): *Adolescent romantic relations and sexual behaviour: Theory, research, and practical implications*. Mahwah: Erlbaum.
- Foshee V. & Langwick S. (2004): *Safe Dates. An Adolescent Dating Abuse Prevention Curriculum*. Center City: Hazelden.
- Gadomski A., Tripp M., Wolff D., Lewis C. & Jenkins P. (2001): Impact of a Rural Domestic Violence Prevention Campaign. *Journal of Rural Health*, 17, 266-277.
- Geeraert L., van den Noortgate W., Grietens H. & Onghena P. (2004): The Effects of Early Prevention Programs for Families with Young Children at Risk für Physical Child Abuse and Neglect: A Meta-Analysis. *Child Maltreatment*, 9, 277-291.
- Gelles R.J. (1999): Male offenders: Our understanding from the data. In Haraway M. & O'Neil J. M. (Eds.), *What causes men's violence against women?* Thousand Oaks: Sage, 36-48.
- Ghez M. (2001): Getting the message out: Using media to change social norms on abuse. In Renzetti C. & Edleson J.L. (Eds.), *Sourcebook on violence against women*. Thousand Oaks: Sage, 417-438.

- Glick P., Fiske S.T., Mladinic A., Saiz J.L., Abrams D., Masser B., Adetoun B., Osagie J.E., Akande A., Alao A., Brunner A., Willemsen T.M., Chipeta K., Dardenne B., Dijksterhuis A., Wigboldus D., Eckes T., Six-Materna I., Exposito F., Moya M., Foddy M., Kim H.-J., Lameiras M., Sotelo M., Mucchi-Faina A., Romani M., Sakalli N., Udegbe B., Yamamoto M., Ui M., Ferreira C. & Lopez L. (2000): Beyond Prejudice as Simple Antipathy: Hostile and Benevolent Sexism Across Cultures. *Journal of Personality and Social Psychology*, 79, 763-775.
- Godenzi A. (1993): *Gewalt im sozialen Nahraum*. Basel: Helbing & Lichtenhahn.
- Godenzi A. & Yodanis C.L. (1998): *First report on the economic costs of violence against women*. Fribourg: University of Fribourg.
- Golding J. (1999): Intimate Partner Violence as a Risk Factor for Mental Disorders: A Meta-Analysis. *Journal of Family Violence*, 14, 99-132.
- Goldner V. (1998): The Treatment of Violence and Victimization in Intimate Relationships. *Family Process*, 37, 263-286.
- Gondolf E.W. (2002): *Batterer Intervention Systems. Issues, Outcomes, and Recommendations*. Thousand Oaks: Sage.
- Graham-Bermann S.A. (2001): Designing Intervention Evaluations for Children Exposed to Domestic Violence: Applications of Research and Theory. In Graham-Bermann S. & Edleson J.L. (Eds.). *Domestic Violence in the Lives of Children. The Future of Research, Intervention, and Social Policy*. Washington: American Psychological Association, 237-268.
- Hahlweg K. (2004): Strengthening Partnerships and Families. In P.L. Chase-Lansdale, K. Kiernan & Friedman R.J. (Eds.), *Human development across lives and generations. The potential for change*. Cambridge: Cambridge University Press, 204-238.
- Hamberger L.K. & Phelan M.B. (2004): *Domestic Violence Screening and Intervention in Medical and Mental Healthcare Settings*. New York: Springer.
- Hardesty, J.L. (2002): Separation Assault in the Context of Postdivorce Parenting. *Violence against Women*, 8, 597-625.
- Heiliger A. & Hoffmann S. (1998): *Aktiv gegen Männergewalt. Kampagnen und Maßnahmen gegen Gewalt an Frauen*. München: Frauenoffensive.
- Heinrichs N., Saßmann H., Hahlweg K. & Perrez M. (2002): Prävention kindlicher Verhaltensstörungen. *Psychologische Rundschau*, 53, 170-183.
- Heise L.L. (1998): Violence against women: An integrated, ecological framework. *Violence Against Women*, 4, 262-290.
- Henning K. & Holford R. (2003): Treatment needs of women arrested for domestic violence: A comparison with male offenders. *Journal of Interpersonal Violence*, 18, 839-856.
- Herrenkohl T.I., Mason W.A., Kosterman R., Lengua L.J., Hawkins J.D. & Abbott R.D. (2004): Pathways from Physical Childhood Abuse to Partner Violence in Young Adulthood. *Violence and Victims*, 19, 123-135.
- Heynen S. (2004): Prävention häuslicher Gewalt. Kinder als Opfer häuslicher Gewalt. In H. Kerner & Marks E. *Internetdokumentation Deutscher Präventionsstag*. Herunter geladen von www.praeventionstag.de/content/9_praev/doku/heyne/index_9_heyne.html am 23.09.2005.
- Hines D.A. & Saudino K.J. (2004): Genetic and environmental influences on intimate partner aggression: A preliminary study. *Violence & Victims*, 19, 701-718.
- Holt V.L., Kernic M.A., Lumley T., Wolf M.E. & Rivara F.P. (2002): Civil Protection Orders and Risk of Subsequent Police-Reported Violence. *Journal of the American Medical Association*, 288, 589-594.

- Holtzworth-Munroe A. (2000): A typology of men who are violent toward their female partners: Making sense of the Heterogeneity in husband violence. *Current Directions in Psychological Science*, 9, 140-143.
- Holtzworth-Munroe A. & Anglin K. (1991): The Competency of Responses Given by Maritally Violent Versus Nonviolent Men to Problematic Marital Situations. *Violence and Victims*, 4, 257-269.
- Holtzworth-Munroe A., Bates L., Smutzler N. & Sandin E. (1997): A Brief Review of the Research on Husband Violence. Part I: Maritally Violent Versus Nonviolent Men. *Aggression and Violent Behavior*, 2, 65-99.
- Holtzworth-Munroe A., Smutzler N. & Stuart G.L. (1998): Demand and Withdraw Communication Among Couples Experiencing Husband Violence. *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 66, 731-743.
- Holtzworth-Munroe A. & Stuart G.L. (1994): Typologies of Male Batterers: Three Subtypes and the Differences Among Them. *Psychological Bulletin*, 116, 476-497.
- Hoyle C. & Sanders A. (2000): Police response to domestic violence: From victim choice to victim empowerment? *British Journal of Criminology*, 40, 14-36.
- Institute of Medicine (1994): Reducing risks for mental disorders: Frontiers for preventive intervention research. Washington: National Academy Press.
- Jacobi F., Wittchen H.-U., Höltling C., Höfler M., Pfister H., Müller N. & Lieb R. (2004): Prevalence, co-morbidity and correlates of mental health disorders in the general population: Results from the German Health Interview and Examination Survey (GHS). *Psychological Medicine*, 34, 597-611.
- Jacobson N.S., Gottman J.M., Gortner E., Berns S. & Shortt J.W. (1996): Psychological Factors in the Longitudinal Course of Battering: When do the Couples Split up? When Does the Abuse Decrease? *Violence and Victims*, 11, 371-392.
- Jaffe P.G. & Crooks C.V. (2004): Partner Violence and Child Custody Cases. *Violence against Women*, 10, 917-934.
- Johnson L.B., Todd M. & Subramanian G. (2005): Violence in Police Families. *Journal of Family Violence*, 20, 3-12.
- Kendall-Tackett K. (2004): Health consequences of abuse in the family. Washington: APA Press.
- Kindler H. (2002): Partnerschaftsgewalt und Kindeswohl. Eine meta-analytisch orientierte Zusammenschau und Diskussion der Effekte von Partnerschaftsgewalt auf die Entwicklung von Kindern: Folgerungen für die Praxis. München: Deutsches Jugendinstitut.
- Kindler H. (2003): Evaluation der Wirksamkeit präventiver Arbeit gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen. Expertise. München: Amyna e.V..
- Kindler H. (2005): Primäre selektive Prävention von Kindesmisshandlung und -vernachlässigung. Ein Forschungsüberblick. Unveröffentlichtes Manuskript. München: Deutsches Jugendinstitut.
- Kindler et al. xx
- Kindler H. & Drechsel A. (2003): Partnerschaftsgewalt und Kindeswohl. Forschungsstand und Folgerungen für die Praxis. *Das Jugendamt. Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht*, 5, 217-222.
- Kindler H., Salzgeber J., Fichtner J. & Werner A. (2004): Familiäre Gewalt und Umgang. *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, 51, 1241-1252.

- Kindler H. & Spangler G. (2005): Wirksamkeit ambulanter Jugendhilfemaßnahmen bei Miss-handlung bzw. Vernachlässigung. *Kindesmisshandlung und -vernachlässigung*, 8, 101-116.
- Kishor S. & Johnson K. (2004): *Profiling Domestic Violence. A Multi-Country Study*. Calverton: ORC Macro.
- Klann N. & Hahlweg K. (1994): *Beratungsbegleitende Forschung. Evaluation von Vorgehensweisen in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung und ihre spezifischen Auswirkungen*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Klein E., Campbell J., Soler E. & Ghez M. (1997): *Ending Domestic Violence: Changing Public Perception*. Thousand Oaks: Sage.
- Krug E.G., Dahlberg L.L., Mercy J.A., Zwi A.B. & Lozano R. (2002): *World Report on Violence and Health*. Geneva: WHO.
- Kulwicki A.D. & Miller J. (1999): Domestic violence in the Arab American Population: Transforming Environmental Conditions Through Community Education. *Issues in Mental Health Nursing*, 20, 199-215.
- Kyriacou D., Anglin D., Taliaferro E., Stone S., Tubb T., Linden J.A., Muelleman R., Barton E. & Kraus J. (1999): Risk factors for injury to women from domestic violence. *New England Journal of Medicine*, 341, 1892-1898.
- Leonard K.E. (2005): Alcohol and intimate partner violence: When can we say that heavy drinking is a contributing cause of violence? *Addiction*, 100, 422-425.
- Leonard K.E. & Senchak M. (1996): The prospective prediction of husband marital aggression among newlywed couples. *Journal of Abnormal Psychology*, 105, 369-380.
- Löbman R., Greve W., Wetzels P. & Bosold C. (2003): Violence against women: Conditions, consequences, and coping. *Psychology, Crime & Law*, 9, 309-331.
- MacMillan H.L., Wathen C.N. & Canadian Task Force on Preventive Health Care (2001): *Prevention and treatment of violence against women: Systematic review and recommendations*. London: Canadian Task Force.
- Magdol L., Moffitt T., Caspi A. & Silva P. (1998): Developmental Antecedents of Partner Abuse: A Prospective-Longitudinal Study. *Journal of Abnormal Psychology*, 107, 375-389.
- Malamuth N.M., Linz D., Heavey C.L., Barnes G. & Acker M. (1995): Confluence Model of Sexual Aggression to Predict Men's Conflict With Women: A 10-Year Follow-Up Study. *Journal of Personality and Social Psychology*, 69, 353-369.
- Martino S.C., Collins R.L. & Ellickson P.L. (2004): Substance Use and Vulnerability to Sexual and Physical Aggression: A Longitudinal Study of Young Adults. *Violence & Victims*, 19, 521-540.
- McCloskey K. & Grigsby N. (2005): The Ubiquitous Clinical Problem of Adult Intimate Partner Violence: The Need for Routine Assessment. *Professional Psychology: Research and Practice*, 36, 264-275.
- Melzer S.A. (2002): Gender, Work, and Intimate Violence: Men's Occupational Violence Spillover and Compensatory Violence. *Journal of Marriage and the Family*, 64, 820-832.
- Ministry of Social Development (2002): *Te Rito. New Zealand Family Violence Prevention Strategy*. Wellington.
- Moffitt T.E., Caspi A., Harrington H. & Milne B.J. (2002): Males on the life-course-persistent and adolescence-limited antisocial pathways: Follow-up at age 26 years. *Development & Psychopathology*, 14, 179-207.

- Moore T.M. & Stuart G.L. (2005): A Review of the Literature on Masculinity and Partner Violence. *Psychology of Men & Masculinity*, 6, 46-61.
- Murnen S.K., Wright C. & Kaluzny G. (2002): If "boys will be boys" then girls will be victims? A meta-analytic review of the research that relates masculine ideology to sexual aggression. *Sex Roles*, 46, 359-375.
- Nation M., Crusto C. & Wandersman A. (2003): What works in prevention: Principles of effective prevention programs. *American Psychologist*, 58, 449-456.
- Norlander B. & Eckhardt C. (2005): Anger, hostility, and male perpetrators of intimate partner violence: A meta-analytic review. *Clinical Psychology Review*, 25, 119-152.
- O'Farrell T.J., Fals-Stewart W., Murphy M. & Murphy C.M. (2003): Partner violence before and after individually based alcoholism treatment for male alcoholic patients. *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 71, 92-102.
- O'Leary D.K. (1993): Through a Psychological Lens. Personality Traits, Personality Disorders, and Levels of Violence. In R.J. Gelles & Loseke D.R. (Eds.), *Current Controversies on Family Violence*. Newbury Park: Sage, 7-30.
- O'Neil J. & Harway M. (1997): A multivariate model explaining men's violence toward women. *Violence Against Women*, 3, 182-203.
- Potoczniak M., Murot J., Crosbie-Burnett M. & Potoczniak D. (2003): Legal and psychological perspectives on same-sex domestic violence. *Journal of Family Psychology*, 17, 252-259.
- Price R.H. (1983): The education of a prevention psychology. In R.D. Felner, L.A. Jason, J.N. Moritsugu & S.S. Farber (Eds.), *Preventive Psychology*. New York: Pergamon, 290-296.
- Reid S. (2003): *Preventing violence against women: A european perspective*. Strasbourg: Council of Europe Publishing.
- Riggs D.S., Caulfield M.B. & Street A.E. (2000): Risk for Domestic Violence: factors Associated with Perpetration and Victimization. *Journal of Clinical Psychology*, 56, 1289-1316.
- Risman B.J. (2004): Gender as a social structure. Theory wrestling with activism. *Gender & Society*, 18, 429-450.
- Rutter M., Pickles A., Murray R. & Eaves L. (2001): Testing hypotheses on specific environmental causal effects on behavior. *Psychological Bulletin*, 127, 291-334.
- Schumacher J.A., Feldbau-Kohn S., Slep A. & Heyman R.E. (2001): Risk factors for male-to-female partner physical abuse. *Aggression and Violent Behavior*, 6, 281-352.
- Schumacher J.A., Fals-Stewart W. & Leonard K.E. (2003). Domestic violence treatment referrals for men seeking alcohol treatment. *Journal of Substance Abuse Treatment*, 24, 279-283.
- Sheehan D.C. (2000): *Domestic Violence by Police Officers*. Washington: Department of Justice.
- Shepard M.F., Falk D.R. & Elliot B.A. (2002): Enhancing Coordinated Community Responses to Reduce Recidivism in Cases of Domestic Violence. *Journal of Interpersonal Violence*, 17, 551-569.
- Smith K.C., Kelleher K.J., Barth R.P., Coben J.H., Hazen A.L., Connelly C.D. & Rolls J.A. (in press). Overview of the children and domestic violence services study. *Children and Youth Services Study*.
- Smithey M. & Straus M.A. (2003): Primary Prevention of Intimate Partner Violence. In H. Kury & Obergfell-Fuchs J. (Hrsg.), *Crime Prevention. New Approaches*. Mainz: Weisser Ring, 239-276.

- Sroufe A.L., Egeland B., Carlson E. & Collins W.A. (2005): *The development of the person: The Minnesota Study of Risk and Adaptation from Birth to Adulthood*. New York: Guilford.
- Stith S.M., Rosen K.H., Middleton K.A., Busch A.L., Lundeberg K. & Carlton R.P. (2000): The Intergenerational Transmission of Spouse Abuse: A Meta-Analysis. *Journal of Marriage and the Family*, 62, 640-654.
- Stith S.M., Smith D.B., Penn C.E., Ward D.B. & Tritt D. (2004): Intimate partner physical abuse perpetration and victimization risk factors: A meta-analytic review. *Aggression and Violent Behavior*, 10, 65-98.
- Straus M.A. (1994): State-to-state differences in social inequality and social bonds in relation to assaults on wives in the United States. *Journal of Comparative Family Studies*, 25, 7-24.
- Straus M.A. (2004): Prevalence of Violence Against Dating Partners by Male and Female University Students Worldwide. *Violence Against Women*, 10, 790-811.
- Sugarman D.B. & Frankel S.L. (1996): Patriarchal ideology and wife assault: A meta-analytic review. *Journal of Family Violence*, 11, 13-40.
- Sullivan C.M. & Bybee D.I. (1999): Reducing Violence Using Community-Based Advocacy for Women With Abusive Partners. *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 67, 43-53.
- Süß H.-M. (1995): Zur Wirksamkeit der Therapie bei Alkohlabhängigen: Ergebnisse einer Meta-Analyse. *Psychologische Rundschau*, 46, 248-266.
- Totten M. (2003): Girlfriend abuse as a form of masculinity construction among violent, marginal male youth. *Men & Masculinities*, 6, 70-92.
- United Nations Development Program (UNDP) (2003): *Human Development Report 2003*. Oxford: Oxford University Press.
- United Nations Educational, Scientific and Cultural Organisation (UNESCO) (1997): *Male Roles and Masculinities in the Perspective of a Culture of Peace*. Report on the Expert Group Meeting, Oslo, 24-28.09.1997. Paris: UNESCO.
- Walker R., Logan T.K., Jordan C.E. & Campbell J.C. (2004): An integrative review of separation in the context of victimization: Consequences and implications for women. *Trauma, Violence & Abuse*, 5, 143-193.
- Whitaker D.J., Morrison S., Lindquist C., Hawkins S.R., O'Neil J.A., Nesius A.M., Mathew A. & Reese L. (in press). A critical review of interventions for the primary prevention of perpetration of partner violence. *Aggression and Violent Behaviour*.
- White H.R. & Widom C.S. (2003): Intimate Partner Violence Among Abused and Neglected Children in Young Adulthood: The Mediating Effects of Early Aggression, Antisocial Personality, Hostility and Alcohol Problems. *Aggressive Behavior*, 29, 332-345.
- Williams K.R. (2005): Arrest and intimate partner violence: Toward a more complete application of deterrence theory. *Aggression and Violent Behavior*, 10, 660-679.
- Williams K.R. & Hawkins R. (1989): Controlling male aggression in intimate relationships. *Law and Society Review*, 23, 591-612.
- Wilson M. & Daly M. (1993): Spousal Homicide Risk and Estrangement. *Violence and Victims*, 8, 3-16.
- Wolfe D.A. & Jaffe P.G. (1999): Emerging strategies in the prevention of domestic violence. *Future of Children*, 9, 133-144.

- Wolfe D.A., Wekerle C., Gough B., Reitzel-Jeffe D., Grasley C. & Pittman A. (1996): The youth relationships manual: A group approach with adolescents for the prevention of woman abuse and the promotion of healthy relationships. Thousand Oaks: Sage.
- Wolfe D.A., Wekerle C., Scott K., Staatman A.-L., Grasley C. & Reitzel-Jeffe D. (2003): Dating Violence Prevention with At-Risk Youth: A Controlled Outcome Evaluation. *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 71, 279-291.
- Woodward L.J., Fergusson D.M. & Horwood L.J. (2002): Romantic Relationships of Young People with Childhood and Adolescent Onset Antisocial Behavior Problems. *Journal of Abnormal Child Psychology*, 30, 231-243.
- World Health Organisation (WHO) (2004): The economic dimensions of interpersonal violence. Geneva: WHO.
- World Health Organisation (WHO) (2003): The WHO multi-country study on women's health and domestic violence against women. Geneva: WHO.
- Yllö K.A. (1993): Through a Feminist Lens. Gender, Power, and Violence. In R.J. Gelles & Loseke D.R. (Eds.), *Current Controversies on Family Violence*. Newbury Park: Sage, 47-62.
- Yodanis C.L. (2004): Gender Inequality, Violence against Women, and Fear. *Journal of Interpersonal Violence*, 19, 655-675.
- Yoshikawa H. (1994): Prevention as cumulative protection: Effects of early family support and education on chronic delinquency and its risks. *Psychological Bulletin*, 115, 28-54.

Norbert Struck

Möglichkeiten der Absicherung von Unterstützungsangeboten für Kinder und Jugendliche bei häuslicher Gewalt - Konsequenzen für die Jugendhilfe

Strukturelle Kindeswohlgefährdung bei häuslicher Gewalt

Bei häuslicher Gewalt besteht einerseits eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass Kinder selbst unmittelbar Opfer häuslicher Gewalt werden, andererseits sind Mädchen und Jungen immer schwer belastet durch das Miterleben von Gewalt in ihrer Familie (s. Kindler in diesem Band). Das öffentliche Bekanntwerden von häuslicher Gewalt, sei es dadurch, dass eine Frau in ein Frauenhaus geht, sei es dadurch, dass sie um Schutz im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes nachsucht, oder sei es auf anderen Wegen, ist deshalb, wenn Kinder beteiligt sind, strukturell immer ein Indikator für eine mögliche Kindeswohlgefährdung und sollte deshalb die Kinder- und Jugendhilfe in

ihren präventiven, ihren unterstützenden und ihren schützenden Funktionen aktivieren:

„Partnerschaftsgewalt ist ein sicherer Indikator für Hilfebedarf nach dem SGB VIII. Dem wird sich auch die Kinder- und Jugendhilfe offensiver zu stellen haben, als sie das möglicherweise noch vor dem Gewaltschutzgesetz getan hat.“ (Meysen 2004: 66)

Dabei bleibt zunächst offen, wie die Kinder- und Jugendhilfe diese Funktion wahrnehmen soll und welche Leistungen oder Maßnahmen im Einzelfall angezeigt sind. Wichtig ist dabei auch, dass die Aktivitäten der Kinder- und Jugendhilfe nicht den notwendigen Schutz ihrer Mütter vor häuslicher Gewalt konterkarieren. Der Schutz vor häuslicher Gewalt kann nur in koordinierten Konzepten entwickelt werden, in denen nicht etwa Verfahrensregelungen die häufig entscheidend gebotene Schnelle von Handlungen und Maßnahmen torpedieren. Derzeit kann allerdings noch mit Thomas Meysen konstatiert werden:

„Weder Polizeirecht noch Sozialrecht tragen jedoch diesem Umstand Rechnung, dass Gefahrenabwehrbehörden und Hilfesysteme im Kontext von Partnerschaftsgewalt auf Zusammenarbeit angewiesen sind.“ (Meysen 2004: 65 f)

Im Folgenden werde ich zunächst allgemein die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Kontext häuslicher Gewalt, der von Frauen öffentlich gemacht wird, indem sie um Unterstützung nachsuchen, charakterisieren; dann einen knappen Überblick über das System der Hilfen zur Erziehung geben und schließlich die Frage der Erfordernisse rechtlicher und konzeptioneller Weiterentwicklungen der Kinder- und Jugendhilfe diskutieren im Hinblick auf die Fragestellung einer Verbesserung von Prävention, Unterstützung und Schutz von Kindern bei häuslicher Gewalt.

Kinder- und Jugendhilfe zwischen Prävention, Dienstleistung und Schutzauftrag

Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sind grundlegend in § 1 SGB VIII, dem Kern des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) beschreiben. Dort heißt es u.a.:

„Jugendhilfe soll ...insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder- und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“

Hier ist also im Gesetz einerseits die präventive Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe deutlich angesprochen, auch ihre Dienstleistungsfunktion, aber auch ihre grundlegende Schutzfunktion. Man kann aber sagen, dass dann im weiteren Gesetzestext die Leistungsfunktionen sehr viel deutlicher ausbuchstabiert werden als die präventiven und die schützenden Funktionen. Das hängt auch damit zusammen, dass das 1991 vom KJHG abgelöste Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) die Leistungen der Jugendhilfe eigentlich nur in zwei Paragraphen kursorisch beschrieb und sich ansonsten vor allem mit Organisationsnormen und Eingriffsbefugnissen befasste. Das KJHG wurde deshalb damals unter die Leitformel „Vom Eingriffsrecht zum Leistungsrecht“ gestellt. Diese grundlegende Orientierung hat sich eindeutig als produktiv und sinnvoll erwiesen.

Allerdings zeigte es sich in der Praxis, dass es vielerorts Probleme bei der Wahrnehmung des - ja nach wie vor geltenden - Schutzauftrags der Kinder- und Jugendhilfe gab. In den jugendhilferechtlichen Debatten der letzten Jahre ist auf dieses Problem Bezug genommen worden. Im Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz - KICK (BR-Drs. 444/05) - wurde deshalb der bessere Schutz von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr Wohl ein Schwerpunkt der Neuregelungen (§§ 8 a, 42 und 72 a). Die damit intendierte größere Rechtsklarheit ist sinnvoll und zu begrüßen.

Die präventiven Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sind ihrer Natur nach schwer in bundesgesetzlichen Normen zu konkretisieren. Der allgemeine Präventionsauftrag legitimiert zwar jedes sinnvolle Handeln der Kinder- und Jugendhilfe, das dieser Zielvorstellung dient; die Jugendämter oder auch die freien Träger könnten also jede Menge präventiver Angebote oder Strukturen schaffen. Das praktische Problem ist nur, dass angesichts der prekären Situation der öffentlichen Haushalte für Aufgaben, auf die keine individuellen Rechtsansprüche bestehen (vgl. Wabnitz 2005), nur in relativ geringem Umfang Mittel zur Verfügung gestellt werden. Ein Indiz hierfür ist z.B., dass für die explizit präventiv ausgerichteten Aufgaben der allgemeinen Förderung der Familie in 2003 in Deutschland nur knapp 90 Mio. € ausgegeben wurden. Das sind 0,4 % der Gesamtausgaben der Kinder- und Jugendhilfe.

Im Hinblick auf den Problemkomplex häusliche Gewalt lassen sich die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe mit Monika Weber (2005: 69) so konkretisieren:

„Demnach hat Jugendhilfe den Auftrag:

- a. häuslicher Gewalt vorzubeugen (...z. B. durch Informationsveranstaltungen für Eltern, Fortbildungen für Professionelle oder Projektwochen in Schulen)
- b. bestehende Gewalthandlungen so früh wie möglich zu erkennen, zu beenden und den Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen sicherzustellen (...z.B. im Rahmen der Krisenintervention bei einem Polizeieinsatz) sowie
- c. Unterstützung zu bieten bei der Aufarbeitung häuslicher Gewalterfahrungen, um langfristigen Benachteiligungen und Folgeschäden entgegenzuwirken ... Dazu gehören einerseits Angebote, welche die nicht-schlagenden Elternteile in ihrer Erziehungsfähigkeit stützen und

stärken, andererseits aber auch Angebote für die Kinder selbst. Gruppenangebote für Mädchen und Jungen, die helfen, Erfahrungen von Partnergewalt in ihrem häuslichen Umfeld zu verarbeiten, haben sich hier als sinnvoller Ansatz erwiesen.“

Eine kompetente und koordinierte Wahrnehmung dieser Aufgaben setzt voraus, dass es im Gemeinwesen einen institutionellen Ort gibt, an dem das Thema häusliche Gewalt als sozialpädagogisches, als politisches und als sozialstrukturelles Problem patriarchaler Gewaltverhältnisse verankert ist, einen Ort, von dem aus Konzepte der Prävention, der Unterstützung und des Schutzes aufeinander bezogen weiterentwickelt werden. Einen solchen Ort kann die Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen ihrer Planungsverantwortung nach § 80 SGB VIII bereitstellen, er kann aber auch an anderen politischen Orten verankert werden, die dann die Kinder- und Jugendhilfe und ihre Planungsprozesse mit einbinden. Entscheidend ist jedenfalls, dass an diesem Ort die politische Dimension des Themas reflektiert wird und dass von ihm systematische Impulse zur Koordination der Handlungsstrategien und Unterstützungs- und Schutzangebote ausgehen.

Zu integrierten Hilfef Konzepten bei häuslicher Gewalt gehört z.B. auch die Frage der Erreichbarkeit von Fachkräften des Jugendamtes rund um die Uhr, die keineswegs allerorts zufrieden stellend gelöst ist, sondern häufig erst im Kontext einer systematischen Befassung mit den Problemen häuslicher Gewalt als zu bearbeitendes Problem erkannt wird. Darüber hinaus ist es sinnvoll auch im Kontakt mit Tageseinrichtungen und Schulen zu Absprachen und Verfahren zu kommen, die in Konfliktsituationen schnell und zuverlässig greifen können und nicht erst jeweils im Einzelfall wieder neu erarbeitet werden müssen.

Das System der Hilfen zur Erziehung im SGB VIII

Auf Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII haben Personensorgeberechtigte einen Rechtsanspruch, wenn „eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist“ (§ 27 I SGB VIII). Rechtlich gesehen richten sich also alle Hilfen zur Erziehung an die Personensorgeberechtigten und somit nur indirekt an das Kind oder den Jugendlichen selber. Diese Rechtsgrundlage ist gerade im Kontext häuslicher Gewalt oft problematisiert worden. So z.B. von Luise Hartwig, wenn sie schreibt:

„Innerfamiliäre Gewalt wird deutlich bei Sorgerechtsentscheidungen benannt, bei denen die Jugendhilfe das staatliche Wächteramt wahrnimmt; sie taucht demgegenüber selten auf in Hilfeplanungen, die auf der freiwilligen Beantragung der Mütter oder Eltern beruhen... Die Familienorientierung der Hilfeformen gemäß SGB VIII §§ 27 ff., die die Verschränkung des Elternrechts mit dem Kindeswohl generell als gegeben ansieht, erschwert gerade in Fällen innerfamiliärer Gewalt eine an den Bedürfnissen der Opfer ausgerichtete Hilfe.“ (Hartwig 2005: 81)

Da dem Staat in Deutschland außerhalb der Schule kein eigenständiger Erziehungsanspruch zusteht, hat diese Konstruktion, die Eltern zwar Unterstützung anbietet, aber oberhalb der Schwelle der Kindeswohlgefährdung (§ 1666 BGB) nicht mit ihrer Erziehungsverantwortung konkurriert, jedoch starke verfassungsrechtliche Argumente auf ihrer Seite. Sie hat auch die Konsequenz, dass bei der Ausgestaltung der Hilfen im Einzelfall den Personensorgeberechtigten wie auch den Kindern bzw. Jugendlichen rechtlich eine relativ starke Stellung eingeräumt wird durch das Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII) und die Regelungen zur Mitwirkung und zum Hilfeplan bei den Hilfen zur Erziehung (§ 36 SGB VIII). Der fachliche Anspruch, der hinter diesen Mitwirkungsregelungen steht, ist der, Hilfen so auszugestalten, dass sie tatsächlich hilfreich sind und auch von den Betroffenen als hilfreich empfunden werden, denn erfolgreiche sozialpädagogische Hilfen sind immer auf die Betroffenen als aktive KoproduzentInnen der Hilfe angewiesen. Hilfen müssen auf die subjektiven Lebensweltdeutungen der Betroffenen bezogen sein. In Konstellationen häuslicher Gewalt, in denen sich Frauen mit Kindern an öffentliche Einrichtungen wenden, heißt das auch, dass angebotene Hilfen den Problemdeutungen sowohl der Frauen wie auch der Mädchen oder Jungen angemessen sein müssen und dass der Hilfeplan zwingend auch einen Schutzplan umfassen muss. Es bedeutet weiter, dass solche Hilfeplanung in der Kinder- und Jugendhilfe abgestimmt und koordiniert sein muss mit anderen in der Situation beteiligten Hilfesystemen.

Das SGB VIII benennt einen Kanon von typisierten Hilfen zur Erziehung (§§ 28 – 35 SGB VIII), die allerdings in sich sehr unterschiedlich gestaltet sein können. Aber auch dieser Kanon ist letztlich nicht abgeschlossen. Die Hilfen sollen zwar „insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt“ werden (§ 27 II SGB VIII), das heißt aber eben auch, dass auch andere Hilfen möglich und gestaltbar sind, soweit so die im Einzelfall notwendige und geeignete Hilfe gefunden wird.

Diese typisierten Hilfen sind im Einzelnen:

Die ambulanten Hilfen

§ 28 Erziehungsberatung

Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung kann in Erziehungsberatungsstellen, aber auch in anderen Beratungsdiensten und -einrichtungen erbracht werden, sofern dort „Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen“ zusammenwirken. Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung kann also auch z.B. in spezialisierten Beratungsstellen - etwa zum Thema sexuelle Gewalt oder Kinderschutz oder zum Thema Trennung und Scheidung - erbracht werden. Ihre Aufgabe ist die Unterstützung von Kindern, Jugendlichen, Eltern und anderen Erziehungs-

berechtigten „bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung“. Damit hat die Erziehungsberatung im Prinzip einen sehr breiten Rahmen von fachlichen und methodischen Arbeitsmöglichkeiten, die von der Beratung im engeren Sinn, über therapeutische Maßnahmen bis hin zu Gruppenangeboten für Kinder und gemeinwesenbezogenen Aktivitäten reichen und sie ist explizit aufgefordert, sich auch den „zugrunde liegenden Faktoren“, etwa bei häuslicher Gewalt, zuzuwenden. Für 2003 verzeichnet die Kinder- und Jugendhilfestatistik gut 300.000 Erziehungsberatungen, die sich im Durchschnitt auf eine Dauer von 6 Monaten erstrecken.

Der Zugang zur Erziehungsberatung ist - noch - kostenlos. Im Hinblick auf oft längere Wartezeiten bei Beratungsstellen ist es wichtig, dass vor Ort koordinierte Konzepte für die Unterstützung in Fällen häuslicher Gewalt entwickelt werden, in denen auch solche Zugangsfragen erörtert und gelöst werden.

§ 29 Soziale Gruppenarbeit

Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll „älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen“. Diese Norm lässt ein breites Spektrum an gruppenpädagogischen Unterstützungen zu. Denkbar sind auch Gruppenangebote an von häuslicher Gewalt betroffene Mädchen und Jungen und geschlechtsspezifische Angebote. In einer Untersuchung zu einer anderen strukturellen Risikosituation von Kindern und Jugendlichen, nämlich psychischen Erkrankungen von Eltern, kommen Reinhold Schone und Sabine Wagenblaß zu folgender Einschätzung:

„Explizit kind- und jugendlichenorientierte Begleit- und Unterstützungsangebote, wie sie das KJHG auch vorsieht (...), werden so gut wie gar nicht realisiert. Dabei hat gerade die präventive Gruppenarbeit gezeigt, wie entlastend und unterstützend diese Angebote für die Kinder sein können. Die Jugendhilfe leitet ihre Angebote ...eher aus der Tatsache der Erkrankung der Eltern ab, weniger jedoch aus der subjektiven Lebenslage der Kinder und Jugendlichen. Die Unterstützung der Kinder und Jugendlichen bei Be- und Verarbeitungsproblemen, also bei der Entwicklung von Coping-Strategien, steht deutlich im Hintergrund.“
(Schone, Wagenblaß, 2002: 211 f)

Für das Jahr 2003 weist die Kinder- und Jugendhilfestatistik nur ca. 6400 Kinder und Jugendliche in Sozialer Gruppenarbeit aus. Dass darunter nur 2000 Mädchen waren, verweist auf einen geschlechtsspezifischen Bias. Der dürfte vor allem auch damit zusammenhängen, dass das Instrument soziale Gruppenarbeit vor Ort häufig nur im Hinblick auf „Soziale Trainingskurse“, als Teil des Weisungskatalogs nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) entwickelt wurde. Deshalb steht diese Unterstützungsmöglichkeit häufig gar nicht in geeigneten Formen zur Verfügung. Sie müsste also zu allererst konzeptionell

- im Rahmen einer das Problem der häuslichen Gewalt bearbeitenden Jugendhilfeplanung - konkret entwickelt werden.

§ 30 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

Die rechtssystematisch und auch praktisch unbefriedigende Verknüpfung von Jugendhilfemaßnahmen und Sanktionsmaßnahmen nach dem JGG zeigt sich auch in dieser Norm. Die Aufgaben von Erziehungsbeistand und Betreuungshelfer werden einheitlich beschrieben. Sie „sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern“. Dem Gesetzestext ist nicht zu entnehmen, warum diese individuelle Hilfeform zwei „Namen“ hat. Das ist nur historisch zu erklären. Die Erziehungsbeistandschaft hatte sich im Jugendwohlfahrtsgesetz aus der „Schutzaufsicht“ heraus entwickelt und der Betreuungshelfer entstammt dem Weisungskatalog des § 10 Jugendgerichtsgesetz, das allerdings auch die Erziehungsbeistandschaft in den Katalog der „Erziehungsmaßregeln“ aufgenommen hat (§ 12 Nr. 1 JGG). Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass sich auch hier ein deutlicher geschlechtsspezifischer Bias zeigt. Die Kinder- und Jugendhilfestatistik verzeichnet für 2003 13.260 Erziehungsbeistandschaften (davon 4.858 Mädchen) und 4.282 Unterstützungen durch Betreuungshelfer (davon 1.179 Mädchen). Das Unterstützungspotential von Erziehungsbeistandschaften könnte durchaus pädagogisch offensiv entwickelt werden und so eine leistungsfähige Hilfe in verschiedensten Lebenslagen darstellen. Insbesondere die auf das Mädchen oder den Jungen bezogene Konzentration der individuellen Unterstützung kann in vielen Krisensituationen notwendig und geeignet sein.

Auch hier kommt es darauf an, die rechtlich gegebenen Möglichkeiten durch konkrete Gestaltung vor Ort real werden zu lassen.

§ 31 Sozialpädagogische Familienhilfe

Die Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive, in der Regel auf längere Dauer angelegte, Betreuung und Begleitung einer Familie diese bei ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, Krisen und Konflikten sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen. Sie ist mit 25.741 (2003) Fällen eine vergleichsweise intensiv genutzte ambulante Hilfeform. Im Hinblick auf die Arbeit mit Familien mit psychisch kranken Eltern bezeichnen Reinhold Schone und Sabine Wagenblass sie kritisch als „eine Art ambulanter >Allzweckwaffe<“ (Schone/Wagenblass 2002: 212). Im Kontext häuslicher Gewalt kann die Sozialpädagogische Familienhilfe als

eine intensive Unterstützungsform im Prinzip durchaus in Betracht kommen. Immerhin finden ca. die Hälfte aller Einsätze der Sozialpädagogischen Familienhilfe in alleinerziehenden Familien statt. Voraussetzung dafür ist aber eine gewaltsensible Konzeption, eine hohe Fachlichkeit und das Vertrauen darein, dass diese Unterstützung die Autonomie befördert und sich jeder Bevormundung enthält. Auch dies verweist auf die Möglichkeit, aber auch Notwendigkeit, Unterstützungsmöglichkeiten durch die Sozialpädagogische Familienhilfe für Familien, die sich aus Gewaltsituationen herausbegeben haben, konkret zu konzipieren und zu entwickeln.

Die teilstationären Hilfen

§ 32 Erziehung in einer Tagesgruppe

Bisher wurden ambulante Hilfen zur Erziehung beschrieben. Die Tagesgruppe ist demgegenüber eine teilstationäre Hilfe. Ihre im Gesetz beschriebene Aufgabe ist es, „die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit“ zu unterstützen und dadurch den Verbleib des Jugendlichen oder Kindes in der Familie zu sichern. Vom Gesetz her kann diese teilstationäre Hilfe auch „in geeigneten Formen der Familienpflege“, also als Teilzeitpflege, erbracht werden. In der Praxis ist diese Form jedoch bisher selten. So wurden von den 2003 begonnenen 7.876 Hilfen nur knapp 400 nicht in einer Einrichtung erbracht. Im Hinblick auf das Alter der betreuten Kinder und Jugendlichen ist diese Form der Hilfe im Prinzip nicht festgelegt. In der Praxis gibt es einen Schwerpunkt in der Betreuung der 9 - 12-jährigen. Auch bei dieser Hilfeform zeigt sich ein deutlicher geschlechtsspezifischer Bias: Die 2003 begonnenen Hilfen betrafen zu 75 % Jungen und nur zu 25 % Mädchen.

Tagesgruppen haben sich einerseits aus der Heimerziehung herausdifferenziert, andererseits aber auch aus spezialisierten Kindertageseinrichtungen, insbesondere heilpädagogischen Horten. Die Abgrenzungen zu solchen Angeboten sind fließend. Tendenziell bestehen sie in der besseren materiellen und fachlichen Ausstattung der Tagesgruppenarbeit. Die zeitlichen Zuschnitte der Tagesgruppenangebote können auf den Einzelfall bezogen sehr flexibel arrangiert werden.

Im Prinzip kann also auch diese Hilfeform ein intensives Unterstützungsangebot für Frauen mit Kindern sein, die sich einer Gewaltsituation entzogen haben.

Im Gegensatz zu den ambulanten Hilfen zur Erziehung, die - noch - kostenfrei sind, werden die Eltern bei der Erziehung in einer Tagesgruppe zu den Kosten herangezogen. Bisher allerdings lediglich im Umfang ihrer häuslichen Ersparnis.

Die Träger von Tagesgruppen müssen Entgelt-, Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit dem örtlich zuständigen Jugendamt (§§ 78 a ff. SGB VIII) abgeschlossen haben, damit die Finanzierung dieser Leistung sichergestellt ist.

Die stationären Hilfen

Die stationären Hilfen werde ich in diesem Kontext nur der Vollständigkeit halber und nur sehr knapp beschreiben. Als sehr stark in das Lebensgefüge einschneidende Maßnahmen sind sie an den Punkten, an denen Frauen mit ihren Kindern sich der Situation häuslicher Gewalt entziehen und also das bisherige Familiengefüge einschneidend verändern, nur unter sehr speziellen Bedingungen ein Mittel der Wahl. Natürlich kann sich im weiteren Prozess auch die Notwendigkeit zu stationären Hilfen ergeben.

§ 33 Vollzeitpflege

Vollzeitpflege kann sowohl eine zeitlich befristete stationäre Hilfe zur Erziehung sein wie auch eine „auf Dauer angelegte Lebensform“. Das Spektrum der Formen von Erziehung in Pflegefamilien ist mittlerweile sehr breit. Es reicht von der Bereitschaftspflege in Krisensituationen, über „normale“ Pflegefamilien und Formen der Verwandtenpflege bis hin zu professionalisierten Erziehungsstellen. 2003 wurden 10.302 Pflegeverhältnisse begonnen, etwa zur Hälfte für Jungen und für Mädchen.

§ 34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen

Heimerziehung ist die – von der Erziehungsberatung abgesehen – am häufigsten gewährte Hilfe zur Erziehung. 2003 begannen 27.111 Unterbringungen (45 % Mädchen). Auch die Heimerziehung hat eine breite Palette von Organisationsformen hervorgebracht, die von Familiengruppen über Wohngemeinschaften und Kinderdörfer bis hin zu großen Komplexeinrichtungen mit eigener Schule und Berufsausbildung gehen.

§ 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Schließlich gibt es mit der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung noch ein weiteres, sehr offen gestaltbares Instrument, das die soziale Integration und eine eigenverantwortliche Lebensführung von Jugendlichen unter-

stützen soll. Hierzu zählen z.B. längerfristige erlebnispädagogische Maßnahmen, die häufig auch im Ausland durchgeführt werden. 2003 wurden 1.793 Einzelbetreuungen gewährt, davon 41 % für Mädchen.

Systematisch gesehen kommt für solche Hilfen auch der § 35 a SGB VIII in Frage, der die Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche beschreibt. Diese Rechtsgrundlage kann dann in Betracht kommen, wenn eine zugrunde liegende seelische Störung des jungen Menschen die Teilhabe an der Gesellschaft behindert oder zu behindern droht. Insbesondere bei durch die Gewalterfahrungen stark traumatisierten und drogenabhängigen Jungen und Mädchen kann der § 35 a SGB VIII in Betracht gezogen werden. Im Prinzip sind jedoch die möglichen Hilfeformen analog zu den Formen der Hilfen zur Erziehung.

Abgesehen von der Erziehung in einer Tagesgruppe stehen diese Hilfeformen auch für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) zur Verfügung.

Für - wohl vorwiegend jüngere - Frauen, die schwanger sind oder für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben und sich aus einer Gewaltsituation lösen, kann auch eine gemeinsame Unterbringung mit dem Kind in einer „Gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder“ nach § 19 SGB VIII in Betracht kommen. Die rechtliche Voraussetzung für diese Hilfe ist, dass sie dieser Unterstützung bei der Pflege und Erziehung ihres Kindes „aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung“ bedürfen.

Insgesamt kann man angesichts dieser vielfältigen, sich überlappenden Möglichkeiten sagen, dass keine „notwendige und geeignete“ Hilfe aus rechtlicher Sicht ausgeschlossen ist. Allerdings ist deren generelle und zeitnahe Verfügbarkeit in der Praxis teilweise ein erhebliches Problem.

Die beschriebenen Hilfen zur Erziehung gibt es also „im Prinzip“, aber in Bezug auf die realen Unterstützungspotentiale von Kindern in Situationen häuslicher Gewalt müssen sie im Hinblick auf ihre konkrete Verfügbarkeit und im Hinblick auf ihre inhaltlich-methodische Ausgestaltung zumeist erst praktisch entwickelt werden. Auch das verweist noch einmal auf die große Bedeutung und zwingende Notwendigkeit einer integrierten kommunalen Strategie für Schutz und Unterstützung von Frauen, Kindern und Jugendlichen bei häuslicher Gewalt, die auch Hilfeangebote für die Täter in abgestimmten Konzepten umfassen sollte.

Präventive Jugendhilfe und strukturelle Risikosituationen

Ich habe eingangs häusliche Gewalt als strukturelle Risikosituation für Kinder und Jugendliche beschrieben. Die Kinder- und Jugendhilfe kennt strukturelle Risikosituationen, auf die sie mit einem spezifischen Leistungsangebot reagiert. Im Falle von Trennung und Scheidung gibt es für Mütter und Väter einen Rechtsanspruch auf Beratung (§ 17 SGB VIII) und für sie und die Kinder einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung

des Umgangsrechts (§ 18 SGB VIII). In einem weiten Sinn kann man auch das Leistungsangebot des § 19 SGB VIII als Reaktion auf eine strukturelle Risikosituation ansehen. Jungen, allein erziehenden Müttern und Vätern und Schwangeren, die sich alleine mit dieser Situation überfordert fühlen, kann diese Hilfe angeboten werden. Kinder sollen vor Gefahren für ihr Wohl geschützt werden, indem ihren Eltern eine frühe, intensive Unterstützung zuteil wird.

Ein derart spezifisches Hilfeangebot gibt es für Frauen und ihre Kinder, die gegen eine Situation häuslicher Gewalt um öffentlichen Schutz und Unterstützung nachsuchen, nicht. Angesichts der Vielzahl denkbarer Konstellationen und Probleme scheint mir das auch sinnvoll. Dennoch stellt sich die Frage, wie die Kinder- und Jugendhilfe sicherstellen kann, dass sie die notwendige Unterstützung erhalten.

Dazu braucht es zum einen – wie oben angesprochen – integrierte Schutz- und Unterstützungsstrategien und -konzepte für die Kommunen. Innerhalb dieser müssen auf jeden Fall die Situation von Kindern in Frauenhäusern und die Finanzierung der Arbeit mit Kindern in Frauenhäusern bearbeitet werden. Die Rahmenbedingungen hierfür sind von Bundesland zu Bundesland sehr unterschiedlich gestaltet. Es scheint sinnvoll, dass auf jeden Fall eine grundlegende Infrastruktur für eine qualifizierte Arbeit mit Kindern in die Frauenhausfinanzierung einbezogen wird, damit in den Frauenhäusern grundlegende Betreuungs- und Erziehungsleistungen erbracht werden können und ein erstes Clearing stattfinden kann, durch das dann Wege zu notwendigen Hilfeangeboten gebahnt werden. Wo dies nicht gegeben ist, muss die Kinder- und Jugendhilfe aus ihrer Verpflichtung heraus, auf strukturelle Kindeswohlrisiken zu reagieren, für eine Kompensation dieses Defizits sorgen und die Kinderarbeit in Frauenhäusern sicherstellen. Dies kann im Prinzip sowohl von der Landesebene aus erfolgen wie auch auf der kommunalen Ebene.

Je nach Konzept- und teilweise auch konkreten Erfahrungen – haben Frauenhäuser eine größere oder geringere Distanz zur Arbeit der Jugendämter. Es gibt allerdings auch Frauenhäuser, die sich in den letzten Jahren erfolgreich selbst um eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII bemüht haben. Eine solche Anerkennung erleichtert zumindest die Förderung der Arbeit mit den Kindern aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe (§ 74 SGB VIII), die Einbeziehung in die Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) und die Mitarbeit im Jugendhilfeausschuss (§ 71 SGB VIII) als Teil des zweigliedrigen Jugendamtes. Es eröffnet Frauenhäusern auch die Option, einzelne als sinnvoll empfundene Leistungselemente der Hilfen zur Erziehung unmittelbar in ihr Leistungsspektrum zu integrieren.

In analoger Weise gilt dieses auch für freie Träger von Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Kinder- und Jugendhilfe einerseits eine Verpflichtung hat, auf Situationen struktureller Kindeswohlgefährdung zu reagieren, andererseits – rechtlich gesehen – eine Vielzahl denkbarer Unterstützungsangebote zur Verfügung hat. Die Inhalte und Formen

dieser Unterstützungsangebote müssen aber in kooperativen Strategien zum Thema häusliche Gewalt auf kommunaler Ebene konkretisiert werden. In diesem Kontext muss auch das Informationssystem der professionellen HelferInnen präzisiert werden. Im Hinblick auf bundesrechtliche Entwicklungen muss dabei insbesondere der Prozess der Neuarbeitung des Gesetzes „zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz) Beobachtung finden, zu dem mittlerweile ein erster Referatsentwurf vorliegt, der auch das Verfahren in Gewaltschutzsachen zum Gegenstand hat.

Literatur:

- Birtsch, Vera; Münstermann, Klaus; Trede, Wolfgang (Hrsg.) (2001): Handbuch Erziehungshilfen. Münster
- Hartwig, Luise (2005): Handlungsorientierungen zum Schutz von Mädchen und Jungen; in: Forum Erziehungshilfen 2/2005: 80 -83
- Meysen, Thomas (2004): Brücken vom Gewaltschutzgesetz zur Kinder- und Jugendhilfe. In: Das Jugendamt 2/2004: 61-70
- Schone, Reinhold/Wagenblass, Sabine (2002): Wenn Eltern psychisch krank sind... Kindliche Lebenswelten und institutionelle Handlungsmuster, Münster
- Schröer, Wolfgang/Struck, Norbert/Wolff, Mechthild (Hrsg.) (2002): Handbuch der Kinder- und Jugendhilfe. Weinheim/München
- Struck, Norbert (2002): Kinder- und Jugendhilfegesetz/SGB VIII, in Schröer/Struck/Wolff, 2002: 529 - 544
- Wabnitz, Reinhard Joachim (2005): Rechtsansprüche gegenüber Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII. Berlin
- Weber, Monika (2005): Häusliche Gewalt und die Aufgaben der Jugendämter, in: Forum Erziehungshilfen 2/2005: 68 - 73

Birgit Schweikert

Der Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und seine Auswirkungen auf die Thematik der häuslichen Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder - Entwicklungen und Konsequenzen

Durch den Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen unter Federführung der Gleichstellungsabteilung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)¹ ist das Thema häusliche Gewalt zentrales Thema der Anti-Gewalt-Politik geworden. Im Rahmen der Möglichkeiten auf Bundesebene wurden innovative Maßnahmen auf der Ebene von Gesetzgebung und Unterstützungsmaßnahmen angestoßen und umgesetzt. Diese Impulse wurden von einigen Bundesländern aufgegriffen und in deren Zuständigkeitsbereichen weiterentwickelt. Die Entwicklung von Maßnahmen im Bereich der Bekämpfung von häuslicher Gewalt hat damit in den letzten fünf Jahren eine große Dynamik erfahren. Forderungen, die von Expertinnen aus der Frauenbewegung und -forschung schon in den 80er Jahre gestellt wurden, konnten endlich umgesetzt werden. Durch diese Fortschritte im Bereich der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen rückte die Fragestellung der Betroffenheit von Kindern durch häusliche Gewalt in die fachliche und politische Diskussion und konnte entscheidend weiterentwickelt werden. Durch die erfolgreiche und (fach)öffentlichkeitswirksame Arbeit der Kooperations- und Interventionsprojekte in Deutschland, die der Bund als Modellprojekte angestoßen hatte, wurde die Fragestellung der häuslichen Gewalt endlich auch außerhalb der Frauen- und Gleichstellungspolitik und der Frauenunterstützungsprojekte in den wichtigen Bereichen Polizei, Justiz, Kinder- und Jugendhilfe und damit in der Innen-, Rechts- und Jugendpolitik behandelt. Dem Themenkomplex Gewalt gegen Kinder mit dem Punkt „Kinder als Zeugen und Beteiligte von Partnergewalt“ ist erstmals ein eigenständiges Kapitel im neuen Aktionsplan der Bundesregierung für ein kindergerechtes Deutschland 2005-2010 unter Federführung der Jugendabteilung des BMFSFJ gewidmet². Damit sind erste Ansätze gemacht worden, dass die nun auch außerhalb der Gleichstellungspolitik und Frauen- und Mädchenunterstützungsprojekte adressierten Akteure in Politik, Verwaltung und in den verschiedenen Berufsbereichen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und Möglichkeiten aktiv werden. Dies muss weiterverfolgt und intensiviert werden. Denn die Effektivität von Aktionsplänen hängt ebenso wie die von Kooperationsprojekten zum einen davon ab, dass es einen Motor, eine Antriebsinstanz gibt, aber auch davon, dass alle politisch und fachlich beteiligten

1 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.) 1999: Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen.

2 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.) 2005: Aktionsplan der Bundesregierung für ein kindergerechtes Deutschland 2005-2010.

und verantwortlichen Ressorts ihren Beitrag zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder leisten. Alles Andere wäre ein Rückfall in den Bewusstseinsstand der 70er Jahre, in denen häusliche Gewalt als vermeintliche Frauenfrage behandelt wurde. Frauenbewegung und Gleichstellungspolitik haben vieles bewirkt; ob tatsächlich vieles erreicht werden kann im Sinne einer nachhaltigen Verankerung des Themas Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder bei den fachlich zuständigen Ressorts und Stellen, liegt entscheidend in deren Verantwortung. Hier sind die Grenzen der Gleichstellungspolitik erreicht.

Im vorliegenden Beitrag soll diese Entwicklung nachvollzogen werden, außerdem sollen Fragestellungen und Perspektiven für die Weiterarbeit zum Thema häusliche Gewalt gegen Frauen und Kinder aufgezeigt werden.

Der Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen als Katalysator für die Thematik häusliche Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder

Kompetenzen des Bundes

Der Bund hat im Bereich der sozialen Fragen nur bestimmte, begrenzte Zuständigkeiten, sowohl was die Gesetzgebung als auch die Bereitstellung einer entsprechenden Infrastruktur von Unterstützungseinrichtungen betrifft. So muss z.B. für Gesetzgebungsvorhaben die Materie in die ausschließliche³ oder konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes⁴ fallen. In den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung fällt beispielsweise das „Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung“⁵, kurz als „Gewaltschutzgesetz“ nach seinem zentralen Teil bekannt. Damit ist die Möglichkeit gegeben, bei (häuslicher) Gewalt Schutzanordnungen durch das Zivilgericht zu erhalten und unter bestimmten Umständen den Gewalttäter aus der Wohnung zu weisen; die Schutzmöglichkeiten der Betroffenen sind damit entscheidend verbessert worden. Anders als in Österreich konnte der Bund mangels Zuständigkeit für das Polizeirecht jedoch nicht zentral solche Wegweisungsbefugnisse für die Polizei gesetzlich regeln, so dass es diesbezüglich Sache der Bundesländer war und ist, hier tätig zu werden. Regeln konnte der Bund wegen seiner konkurrierenden Zuständigkeit für das bürgerliche

3 Vgl. u.a. Art. 73, 105 Abs. 1, 143a, 143b GG.

4 Nach Art. 74, 74a, 105 Abs. 2 i.V.m. Art. 72 Abs. 2 GG.

5 BGBl. 2001 I, S. 3513; zu den Einzelheiten vgl. Schweikert/Baer 2002: Das neue Gewaltschutzrecht.

Recht so z.B. auch das Kinderrechteverbesserungsgesetz⁶, mit dem im Bereich des Kindschaftsrechtes ausdrücklich die Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes zur Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohls für anwendbar erklärt wurden (siehe Rabe in diesem Band).

Im Bereich der sog. öffentlichen Fürsorge, zu dem die Bereitstellung von Hilfsangeboten bei häuslicher Gewalt gehört, bestehen nur sehr eingeschränkte Handlungsmöglichkeiten. Grundsätzlich sind hierfür Länder und Kommunen zuständig. Für die Förderung von Projekten und Maßnahmen in diesem Bereich muss ein – nach den Vorgaben der Bundeshaushaltsordnung restriktiv auszulegendes - Bundesinteresse bestehen, so z.B. bei der zeitlich begrenzten Förderung von Modellprojekten oder der wissenschaftlichen Begleitung von solchen Projekten, durch die der Bund innovative Ideen erprobt und übergreifende Erkenntnisse gewinnt, die für alle Bundesländer relevant sind. So hat der Bund in der Vergangenheit z.B. das erste deutsche Frauenhaus in Berlin als Modellvorhaben (gemeinsam mit der Berliner Senatsverwaltung) gefördert, die Anlauf- und Beratungsstelle für sexuell missbrauchte Mädchen mit Krisenwohnung „Wildwasser“, die Kooperationsprojekte gegen häusliche Gewalt BIG in Berlin und KIK in Kiel. Möglich sind auch Forschungen, für die ein Bundes- oder Ressortinteresse besteht, so z.B. aktuell die repräsentative Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“, die erstmals verlässliche Daten für die Gewaltbetroffenheit von Frauen in Deutschland vorlegt⁷.

Der Aktionsplan und seine Maßnahmen gegen häusliche Gewalt - ein Überblick

Die grundlegenden Überlegungen für den ersten so genannten Aktionsplan der Bundesregierung, den „Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen“, der zum Modell für viele nachfolgende Konzepte dieser Art wurde, waren für den Bund, im Rahmen seines Kompetenzbereichs Maßnahmen zu bündeln und gleichzeitig ein Handlungsmodell zu schaffen, das für die föderale Ebene der Bundesländer ebenfalls nutzbar gemacht werden konnte und Kooperationsmöglichkeiten zwischen den entscheidenden Akteuren beinhaltete. Neben den inhaltlichen Vorschlägen mussten praktische Organisationsformen für die Zusammenarbeit der verschiedenen Ebenen (Bund - Länder; Verwaltung - Nichtregierungsorganisationen) geschaffen werden, um die Aktivitäten der verschiedenen Akteure miteinander verbinden oder zumindest miteinander abgleichen und im Austausch miteinander verbessern zu können. Dieser Aktionsplan hat mit seinen Maßnahmen im Schwerpunktbereich

6 BGBl. 2002 I, S. 1239.

7 Schröttle/Müller 2004: Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Download unter: www.bmfsfj.de (Stichwort Forschungsnetz – Forschungsberichte).

der häuslichen Gewalt die maßgeblichen Impulse für Aktivitäten des Bundes insbesondere in Gesetzgebung, Forschung sowie in der Förderung von Modellprojekten gegeben und ist damit der Anknüpfungspunkt für die Bemühungen im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik geworden, sich mit diesem Themenkomplex zu beschäftigen.

Der 1999 veröffentlichte Aktionsplan beinhaltet insofern Maßnahmen des Bundes im Bereich der Prävention, Rechtsetzung, der Kooperation zwischen staatlichen Institutionen und nichtstaatlichen Hilfeeinrichtungen, der bundesweiten Vernetzung von Hilfsangeboten, Sensibilisierungsmaßnahmen und Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit und Rechtsetzung. Zu den erfolgreich umgesetzten Vorhaben gehören z.B. das im Januar 2002 in Kraft getretene Gewaltschutzgesetz, die modellhaften Kooperations- und Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt BIG und KIK, die Änderung des damaligen § 19 AuslG, durch den ausländische Ehefrauen früher als zuvor ein eigenständiges Aufenthaltsrecht erhalten, wenn sie sich aus einer gewalttätigen Beziehung trennen wollen, sowie das Gesetz zur Gewaltfreiheit in der Erziehung, das jede Form von Gewalt gegen Kinder verbietet. Zwei vom Bundesministerium für Familie, Senioren und Jugend (BMFSFJ) in Auftrag gegebene Forschungen - die repräsentative Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ (nachfolgend Frauenstudie genannt) sowie die Wissenschaftliche Begleitung der Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt (nachfolgend WiBIG-Studie genannt) - haben zum Themenbereich Gewalt gegen Frauen und insbesondere zum Bereich häusliche Gewalt neue Erkenntnisse vorgelegt, mit denen sich Praxis, Wissenschaft und Politik auseinandersetzen müssen.⁸

Zur Steuerung der Umsetzung ihres Aktionsplans zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen hat die Bundesregierung zusätzlich zu der bereits seit 1997 erfolgreich arbeitenden Bund-Länder-Arbeitsgruppe Frauenhandel eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt als Kooperationsgremium eingesetzt, der Vertreter/innen der fachlich betroffenen Bundesministerien (neben BMFSFJ nehmen das Bundesministerium der Justiz - BMJ, des Innern - BMI, und das Bundesministerium für Gesundheit und Soziales - BMGS, teil), der Fachministerkonferenzen der Länder (Innen, Justiz, Jugend, Gleichstellung, Soziales), der Kommunen (kommunale Spitzenverbände, Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten) und der Nichtregierungsorganisationen (Vernetzungsstellen der Frauenhäuser,

8 Die vollständigen Forschungsberichte sowie Kurzfassungen der Studien in deutscher und englischer Sprache sind auf der Internetseite des BMFSFJ unter <http://www.bmfsfj.de> in der Rubrik „Forschungsnetz“, Unterpunkt „Forschungsberichte“ zu finden. Die Kurzfassungen der Studien sowie weitere Materialien sind außer über das Internet auch erhältlich über die Broschürenstelle des BMFSFJ, Postfach 20 15 51, 53145 Bonn, Tel.: 0180- 5329329, E-Mail: broschuerenstelle@bmfsfj.bund.de. Über die Internetseite des BMFSFJ ist zudem die aktuell erschienene Dokumentation der Fachkonferenz am 23.09.04 in Osnabrück erschienen, auf der die beiden Forschungen sowie eine Pilotstudie zum Thema Gewalt gegen Männer vorgestellt und mit Fachleuten aus Praxis, Wissenschaft und Politik erstmals diskutiert wurden.

Notrufe, Frauenberatungsstellen, Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt sowie Interessenvertretung von Frauen mit Behinderungen) sowie die berufsständische Vereinigung des Deutschen Juristinnenbundes angehören. Die Federführung liegt beim BMFSFJ. Die Arbeitsgruppe hat ihre Arbeit im Mai 2000 aufgenommen. Sie trifft sich vierteljährlich und behandelt jeweils besondere Schwerpunktthemen, zu denen auch externe Experten/innen sowie weitere Ministerien hinzugezogen werden können. Die Arbeitsgruppe hat beispielsweise praxisrelevante Begleitmaterialien zum Gewaltschutzgesetz entwickelt, die vom BMFSFJ in einer Mappe veröffentlicht wurden, und beschäftigt sich mit aktuellen Fragestellungen wie z.B. Stalking, Gewalt gegen Migrantinnen, Auswirkungen der Sozialrechtsreformen auf die Situation Gewalt betroffener Frauen etc.

Alle angekündigten Maßnahmen des Aktionsplanes sind inzwischen erfolgreich umgesetzt worden⁹. Auf der Grundlage der neuen Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis soll der Aktionsplan fortgeschrieben werden.

Die Modelle und Steuerungsinstrumente aus der Gleichstellungspolitik haben Schule gemacht. Nach dem Vorbild des „Frauen-Aktionsplanes“ von 1999 sind aus dem Bereich der Jugendpolitik seitdem zwei Aktionspläne der Bundesregierung verabschiedet worden, die für den Schutz von Kindern und Jugendlichen bedeutsam sind: 2003 wurde der Aktionsplan zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung auf den Weg gebracht; nach dem erfolgreichen Muster der beiden „Frauen“-Bund-Länder-Arbeitsgruppen wurde zur Steuerung dieses Aktionsplans 2003 eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt eingerichtet¹⁰. Aktuell wurde im Jahr 2005 der Aktionsplan der Bundesregierung für ein kindergerechtes Deutschland 2005-2010, ebenfalls unter Federführung der Jugendabteilung des BMFSFJ, auf den Weg gebracht. Auch hier wird zur Steuerung und Umsetzung die Einrichtung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe erwogen.

Reaktionen der Bundesländer

Der Aktionsplan des Bundes zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen war auch als „Werbeinstrument“ zur Aufstellung eigener Aktionspläne für die Bundesländer gedacht, die wegen des föderalen Systems der Bundesrepublik maßgeblich für die meisten Aufgaben im Bereich der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen zuständig sind (so z.B. für Gesetzgebung, Infrastruktur der Unterstützungseinrichtungen, Fortbildungen etc.). Die Hoffnungen des

9 BMFSFJ (Hg.) 2004: Umsetzung des Aktionsplans der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. Materialien zur Gleichstellungspolitik Nr. 99/2004.

10 Download des Aktionsplanes unter www.bmfsfj.de (Politikbereich Kinder und Jugend/Kinder und Jugendliche schützen).

Bundes haben sich bestätigt. Viele Bundesländer haben mit Bezug auf den Bundesaktionsplan eigene Maßnahmenpakete entwickelt; nach vorliegenden Informationen liegen aus 12 Bundesländern entsprechende Aktionspläne zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, meist mit einem deutlichen Schwerpunkt auf der Bekämpfung von häuslicher Gewalt, vor. Federführend für die Aktionspläne sind die Frauen- und Gleichstellungsressorts in den jeweiligen Bundesländern. In vielen dieser Aktionspläne befinden sich Maßnahmen, die den Themenkomplex Kinder und häusliche Gewalt in den Ländern erstmals adressieren. Auch auf Landesebene sind die Gleichstellungsressorts damit Katalysatoren für das Thema Kinder und häusliche Gewalt geworden und sorgen durch die in den Aktionsplänen enthaltenen Vorhaben dafür, dass die Problemstellung in die fachlich zuständigen Ressorts eingebracht wird.

Auf der rechtlichen Ebene hat in den Bundesländern eine für die Intervention bei häuslicher Gewalt ganz entscheidende Entwicklung stattgefunden: Im Zusammenhang mit dem Gewaltschutzgesetz bestehen nunmehr in allen Polizeigesetzen der Länder die Voraussetzungen dafür, dass ein gewalttätiger Lebenspartner aus der Wohnung gewiesen werden kann. Zeitgleich mit bzw. sukzessive nach dem Inkrafttreten des bundesgesetzlichen zivilrechtlichen Gewaltschutzgesetzes haben die Länder die Möglichkeiten des Polizeirechts ausgebaut, um für unmittelbaren Schutz zu sorgen.¹¹ Die mittlerweile in den meisten Bundesländern vorliegenden Zahlen zu den polizeilichen Wegweisungen und Rückkehrverboten in Fällen häuslicher Gewalt belegen nicht nur das erhebliche Ausmaß dieser Gewalt, sondern auch, dass sich diese Handlungsmöglichkeit der Polizei als sachgerechte Maßnahme bewährt hat¹².

Die Interventions- und Kooperationsprojekte gegen häusliche Gewalt als Schrittmacher für das Thema häusliche Gewalt und die „Entdeckung“ der Kinder

Die rechtlichen Veränderungen

Die Entstehung von Interventions- und Kooperationsprojekten gegen häusliche Gewalt seit 1995 in Deutschland und deren erfolgreiche Arbeit, mit der sich die WiBIG-Studie im Auftrag des BMFSF beschäftigt, hat zunächst die

11 Ausführlich zum Gewaltschutzgesetz sowie zu den polizeirechtlichen Möglichkeiten Schweikert/Baer, vgl. Fn. 5; vgl. auch Schröder/Pezolt 2004: Gewalt im sozialen Nahraum I, mw.N.; s. auch Beiträge in diesem Buch in Kapitel 2.

12 Beispiele Schröder/Pezolt 2004, vgl. Fn. 12; vgl. auch Schirmmacher/Schweikert: Frauen, Männer und Gewalt – Neue Erkenntnisse zu Ausmaß, Folgen und wirksamen Interventionen, in FPR 2004, 44 ff.; Schweikert/Schirmmacher 2005: Der Schutz vor Gewalt in der Familie, in Online-Familienhandbuch, Staatsinstitut für Frühpädagogik (Hg), www.familienhandbuch.de/cmain/f_Fachbeitrag/a_Rechtsfragen/s_179.html.

Diskussion über und nachfolgend auch die Rechtsetzung selbst – und zwar auf Bundes- und Landesebene - entscheidend beeinflusst. Auf der Grundlage der Vorarbeiten des Berliner Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt sowie eines Gesetzes in Österreich konnte das Gewaltschutzgesetz¹³ relativ schnell entwickelt und umgesetzt werden. Parallel zum oder nach Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes am 1.01.2002 sind wie oben angesprochen in fast allen Bundesländern Änderungen der jeweiligen Polizeigesetze in Kraft getreten, um die Schutzlücke bis zum Erlass einer zivilgerichtlichen Schutzanordnung zu schließen. Die Rückmeldungen aus der Praxis zum zivilrechtlichen Gewaltschutzgesetz und den landesspezifischen polizeirechtlichen Wegweisungsmöglichkeiten, die unter anderem in der vom BMFSFJ geleiteten Bund-Länder-Arbeitsgruppe häusliche Gewalt zusammengetragen werden, sind überwiegend positiv. Immer mehr Frauen haben den Mut und das Vertrauen, sich in Fällen häuslicher Gewalt an die Polizei zu wenden; daher werden immer mehr Taten der Polizei bekannt. In manchen Fällen stellt die effektive polizeiliche Intervention bereits eine ausreichende Reaktion dar, um weitere Gewalt zu verhindern; in anderen Fällen beantragen betroffene Frauen im Anschluss an die polizeiliche Wegweisung eine zivilrechtliche Schutzanordnung. In manchen Fällen kommt es zu Strafverfahren, nunmehr auch wegen des Bruchs einer zivilrechtlichen Schutzanordnung. Nach ersten Schätzungen werden in Deutschland jährlich über 10.000 polizeiliche Wegweisungen ausgesprochen; in ca. 6.000 Fällen werden von Zivilgerichten Schutzanordnungen erlassen. Nicht zuletzt durch die immer wieder bekannt werdenden Fälle, in denen Frauen vom ehemaligen Beziehungspartner auch nach der Trennung hartnäckig verfolgt, bedroht und schließlich getötet werden, ist jedoch auch deutlich, dass das Gewaltschutzgesetz nicht für alle Fälle das ausreichend geeignete rechtliche Instrument darstellt. Hier werden Weiterentwicklungen von Möglichkeiten einer realitätsgerechten Gefährdungsanalyse und eines geeigneten rechtlichen Schutzes zu diskutieren sein.

Durch die Arbeit der Interventionsprojekte, der wissenschaftlichen Begleitung sowie der Praxisrückmeldungen in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt konnten zudem die auch nach dem Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes bestehenden „Baustellen“ in rechtlicher Hinsicht benannt und - teilweise - bearbeitet werden¹⁴. So griff der Gesetzgeber die von vielen Expertinnen und Experten vorgetragene Forderung im Kinderrechteverbesserungsgesetz auf, durch eine familiengerichtliche Schutzmaßnahme bei Gefährdung des Kindeswohls nach §§ 1666, 1666a BGB auch eine Wegweisung

13 Die im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz (BMJ) erfolgte Evaluierung des Gewaltschutzgesetzes ist mittlerweile abgeschlossen; die Ergebnisse sind veröffentlicht, s. Rupp 2005: Rechtstatsächliche Untersuchung zum Gewaltschutzgesetz. Im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz.

14 Vgl. z.B. Schweikert/Schirmacher 2002: Sorge- und Umgangsrecht bei häuslicher Gewalt: Aktuelle rechtliche Entwicklungen, wissenschaftliche Erkenntnisse und Empfehlungen. BMFSFJ-Materialie zur Gleichstellungspolitik Nr. 90/2002, m.w.N.

des gewalttätigen Elternteils anordnen zu können¹⁵. Ungeklärt und praxisrelevant sind jedoch die nach wie vor in vielen Fällen bestehenden Kollisionen zwischen den Entscheidungen zum Schutz des erwachsenen Gewaltopfers nach Gewaltschutzgesetz und den nachfolgenden Entscheidungen zum Sorge- und Umgangsrecht¹⁶. Diese Entscheidungen müssen in der Praxis besser aufeinander abgestimmt werden zum Schutz aller beteiligten Gewaltopfer; notfalls sind gesetzliche Korrekturen zu überlegen.

Die innovative Wirkung

Über die erreichten Verbesserungen im Bereich von Rechtsetzung und Organisationsstrukturen hinaus¹⁷ haben die Interventionsprojekte offensichtlich beflügelnd gewirkt. Die dargestellten Erfolge haben eine Eigendynamik entwickelt: Aus den Kooperationsprojekten sind weiterführende Arbeitsansätze und Konzepte für zusätzliche Unterstützungsangebote in den Ländern entstanden. Die von der wissenschaftlichen Begleitung (WiBIG) untersuchten Interventionsstellen, die Beratung nach einem Polizeieinsatz anbieten und eng mit der Polizei kooperieren, sind wichtige Ergänzungen des Unterstützungsnetzwerkes. Sie decken den durch die neuen rechtlichen Möglichkeiten erweiterten Bedarf und erreichen durch ihre Niedrigschwelligkeit auch weitere Zielgruppen, die dadurch den bisher fehlenden Zugang zu den Unterstützungsmöglichkeiten finden. Als Beispiele sind hier die BIG-Hotline zu häuslicher Gewalt in Berlin mit einer zusätzlichen mobilen Intervention¹⁸, die sog. BISS-Interventionsstellen in Niedersachsen¹⁹ sowie die Interventionsstellen in Mecklenburg-Vorpommern²⁰ zu nennen. Diese zugehenden Beratungsangebote übernehmen nach Einschätzung des Forschungsteams der WiBIG eine Lotsenfunktion im und in das Unterstützungssystem, nicht nur für die betroffenen Frauen, sondern auch für die Kinder. Der eigene Unterstützungsbedarf der (mit)betroffenen Kinder wird sichtbar, wenngleich er auch derzeit nicht immer befriedigt werden kann. So hat in Mecklenburg-Vorpommern folgerichtig im Mai 2005 ein neues Modellprojekt als Reaktion auf den Mangel an

15 Vgl. Fn. 7; das Problem entstand durch die explizite Nichtanwendbarkeit des Gewaltschutzgesetzes auf Kinder, wenn sie durch einen gewalttätigen Elternteil verletzt oder bedroht werden, vgl. Schweikert/Baer 2002, Fn. 5: 61 ff.

16 S. dazu ausführlich die Beiträge in Kapitel 2.

17 Ausführlich dazu der Abschlussbericht der WiBIG-Studie, s. Fn. 9.

18 S. unter www.big-hotline.de.

19 Vgl. Abschlussbericht der Beratungs-Interventionsstellen (BISS) für Opfer häuslicher Gewalt 2005, durchgeführt durch das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen, im Internet downloadbar unter www.ms.niedersachsen.de (unter Service, Publikation).

20 S. z.B. unter www.polizei.mvnet.de (Unterpunkt Opferberatung).

spezifischen Hilfsangeboten für Kinder und Jugendliche, die von häuslicher Gewalt (mit-)betroffen sind, seine Arbeit aufgenommen: das Projekt „Kinder- und Jugendberatung in Fällen häuslicher Gewalt“ in Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt, das nun in Rostock und Schwerin, angeschlossen an die dortigen Interventionsstellen, gemeinsam mit den Frauenberaterinnen der Interventionsstellen pro-aktiv den Kontakt zu den erwachsenen Gewaltopfern und den betroffenen Kindern und Jugendlichen aufnehmen wird.

Weitere Aktivitäten und Bündnisse im politischen Bereich zum Thema häusliche Gewalt gegen Kinder

Die Maßnahmen des Aktionsplans im Bereich häusliche Gewalt, wie insbesondere das Gewaltschutzgesetz, die Kooperations- und Interventionsprojekte sowie deren wissenschaftliche Begleitung, die Bund-Länder-Arbeitsgruppe häusliche Gewalt und die repräsentative Frauenstudie, haben die fachlichen Debatten zum Bereich Kinder und häusliche Gewalt deutlich sichtbar angestoßen und weiter vorangebracht. Dadurch haben sich weitere Aktivitäten und Bündnisse im politischen Bereich und in der Facharbeit - endlich auch außerhalb der Gleichstellungspolitik und der Frauenunterstützungsprojekte - entwickelt, die deutlich machen, welche Maßnahmen mit welchen Akteuren in Zukunft anzugehen sind. Beispielfhaft sind hier folgende Maßnahmen zu nennen:

Der gemeinsame Beschluss von GFMK und JMK zum Bereich Kinder und häusliche Gewalt

Sowohl GFMK²¹ als auch JMK²² haben im Mai bzw. Juni 2004 die Empfehlungen einer gemeinsamen Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Unterstützung für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und Kinder, die auch durch die Aktivitäten und Stellungnahmen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt angestoßen wurde, begrüßt²³. Es heißt in dem Beschluss mit dem Titel „Häuslicher Gewalt wirksam entgegenwirken - Kinder schützen - Opfern helfen“:

„Die gemeinsame Arbeitsgruppe geht davon aus, dass trotz der erreichten Erfolge weitere Schritte und ein noch konsequenteres und systematischeres Handeln erforderlich sind, damit die Hilfe- und Reaktionssysteme zum Wohle und zum Schutz der Kinder wie der i.d.R. betroffenen Mütter weiterentwickelt werden und noch frühzeitiger und wirksamer den Schutz

21 Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerien, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder.

22 Konferenz der Jugendminister- und Jugendministerinnen, Jugendsenatorinnen und -senatoren der Länder.

23 Beschluss der JMK vom 24./25.05.2004, Beschluss der GFMK vom 24./25.06.2004.

der Betroffenen sichern können. Sie hält es daher für bedeutsam, das öffentliche Bewusstsein für dieses Problem weiter zu schärfen und die Arbeit in den Institutionen insbesondere in den Bereichen (...) der Schulen, der Kinder- und Jugendhilfe (...) unter Einbeziehung der Frauenprojekte weiter zu entwickeln. Vor diesem Hintergrund konzentrieren sich die gemeinsamen Empfehlungen nachdrücklich auf wichtige und unverzichtbare Konsequenzen insbesondere für die Prävention, den wirksamen Abbau von häuslicher Gewalt sowie für ziel- und passgenaue Hilfen“.

Der nationale Aktionsplan der Bundesregierung „Für ein kindergerechtes Deutschland 2005 – 2010“

Dieser Aktionsplan unter Federführung der Jugendabteilung des BMFSFJ wurde im Januar 2005 veröffentlicht und enthält ein eigenes Handlungsfeld „Aufwachsen ohne Gewalt“ mit einem Kapitel „Kinder als Zeugen und Beteiligte von Partnergewalt“. Hier sind Maßnahmen des Bundes aufgelistet, die bis 2010 umgesetzt werden sollen. Dies ist als Erfolg zu werten, denn damit ist das Thema der Auswirkungen von häuslicher Gewalt auf betroffene Kinder und Jugendliche da angekommen, wo es auch - neben der Einbeziehung der Bereiche, die für die Unterstützung von Gewalt betroffenen Frauen zuständig sind - schwerpunktmäßig bearbeitet werden muss: im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik.

Neue Praxisprojekte für Prävention und Intervention bei häuslicher Gewalt mit den Zielgruppen Kinder und Jugendliche

Die vorliegenden Erkenntnisse aus Praxis und Wissenschaft, zuletzt die Untersuchung zu Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland (Schrötle/Müller 2004), haben hinreichend belegt, wie wichtig der möglichst früh einsetzende Schutz von Mädchen und Jungen vor Gewalt für den Abbau von Gewalt gegen Frauen ist und welche Bedeutung der Präventionsarbeit in diesem Bereich zukommt. Hier müssen fachgerechte Angebote im vorschulischen Bereich und im Bereich von Schule und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ansetzen. Einzelne Ansätze und Ideen existieren.

So besteht mit dem Projekt „PräGT“ der Arbeiterwohlfahrt (AWO) für den vorschulischen Bereich der Kindertagesstätten erstmals ein einschlägiges Projekt zur Prävention von häuslicher Gewalt mit den Zielgruppen Mitarbeiter/innen von Kindertagesstätten und weiteren Fachberater/innen (z.B. aus der Kinder- und Jugendhilfe), Mädchen und Jungen sowie Eltern und Elternbeiräte (siehe Borris in diesem Band).²⁴

Projekte für den schulischen Bereich mit Schnittstelle zur Kinder- und Jugendhilfe sind in Planung wie z.B. in Berlin, wo das erfolgreiche Interventions-

24 Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. (Hg.) 2004: Projekt PräGT. Ein Praxisleitfaden zur Prävention von häuslicher Gewalt in Kindertagesstätten.

projekt gegen häusliche Gewalt BIG das Angebot „Zusammenwirken von Jugendhilfe und Schule zur Intervention und Prävention von häuslicher Gewalt - ein innovatives Projekt (ZIP)“ konzipiert und eine entsprechende Förderung beantragt hat.

Für den Bereich der Intervention ist auf das oben dargestellte Projekt der Arbeiterwohlfahrt in Mecklenburg-Vorpommern zu verweisen, das an den bestehenden Interventionsstellen ansetzt und dort (zunächst in zwei Einzugsbereichen) ein eigenständiges Unterstützungsangebot für Mädchen und Jungen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, bereitstellt.

Neue Unterarbeitsgruppe der Bund-Länder-AG Häusliche Gewalt zur Prävention von häuslicher Gewalt im schulischen Bereich

Die frisch gegründete Arbeitsgruppe zum Thema Prävention von häuslicher Gewalt im schulischen Bereich unter Leitung des Deutschen Forums Kriminalprävention (DFK) hat es sich zur Aufgabe gemacht, zunächst die vorliegenden Projekte und Maßnahmen zum Bereich Schule und häusliche Gewalt sowie verwertbare Erfahrungen aus anderen Gewalt- oder Interventionsbereichen für diese Aufgabenstellung zusammenzustellen, um danach auf der Grundlage dieser Bestandsaufnahme Eckpunkte und Empfehlungen für die Entwicklung von Präventionsangeboten zur Thematisierung von häuslicher Gewalt im Bereich Schule zu entwickeln. Damit sollen Stellen, die solche Projekte zur Prävention und Intervention bei häuslicher Gewalt mit den Adressaten Kinder und Jugendliche aufbauen wollen, unterstützt werden.

Perspektiven und Herausforderungen

Erkennbar ist, dass mit den dargestellten, auf Bundesebene und Landesebene vorgenommenen Aktionsplänen und den darin enthaltenen Maßnahmen zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt gegen Frauen, richtige Weichenstellungen vorgenommen und Ansätze zur Konzipierung und Bereitstellung von Maßnahmen und Angeboten für betroffene Kinder und Jugendliche unternommen worden sind. So haben sich beispielsweise die Kooperationsprojekte als Modellprojekte in der Praxis bewährt. Die neuen Gesetze greifen. Deutlich ist aber durch die beiden Studien des BMFSFJ, die repräsentative Untersuchung zu Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen und die WiBIG-Studie über Intervention und Unterstützung bei häuslicher Gewalt auch geworden: Die Arbeit ist nicht beendet. Wir haben wichtige Hinweise für weitere Aktivitäten in Praxis, Wissenschaft und Politik sowohl auf Bundes- als auch auf Landes- und kommunaler Ebene erhalten, um den Abbau von Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder weiterverfolgen und noch

effizienter Hilfe, Unterstützung und Intervention anbieten und bereitstellen zu können, und wir haben den Auftrag, aufgrund der vorliegenden und mittlerweile konsensfähigen Erkenntnisse zum Bereich Kinder und häusliche Gewalt, uns verstärkt mit diesem Thema zu beschäftigen und notwendige und geeignete Maßnahmen auf den Weg zu bringen. Dies bedeutet, dass die für Jugendpolitik und für die Facharbeit in der Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Stellen im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene mehr Verantwortung für dieses Thema übernehmen müssen. Hier sind die fachlichen, die gesetzgeberischen und die finanziellen Kompetenzen des Jugendbereichs gefordert.

Handlungsebene des Bundes

Auf der Handlungsebene des Bundes stehen beispielhaft folgende Aktivitäten an:

Die Bundesregierung wird unter Federführung der Gleichstellungsabteilung des BMFSFJ auf der Grundlage der neuen Erkenntnisse ihren Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen fortschreiben. Nach den bisherigen Planungen soll eines der Querschnittsthemen, die sich durch alle Maßnahmenebenen des Aktionsplanes (wie z.B. Gesetzgebung, Unterstützungsangebote, Qualifizierung, Forschung) ziehen soll, die (Mit-)Betroffenheit von Mädchen und Jungen von häuslicher Gewalt sein. Alle Ressorts werden hier aufgefordert werden, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Möglichkeiten Maßnahmen vorzuschlagen.

Ein zentrales Projekt des neuen Aktionsplanes könnte nach dem erfolgreichen Vorbild anderer Länder eine bundesweite Notrufnummer bei Gewalt gegen Frauen werden; ein Schwerpunkt wird hier sicherlich die häusliche Gewalt sein. Zur Zielgruppe dieses niedrigschwelligen Angebots zählen neben den gewaltbetroffenen Frauen auch deren Angehörige und das nahe soziale Umfeld. Das bundesweite Telefon soll eine psychosoziale Erstberatung und eine Weitervermittlung von konkreten Ansprechstellen vor Ort bieten und damit die bereits an anderer Stelle erwähnte Lotsenfunktion im und in das Unterstützungssystem haben. Hier werden Kooperationen mit entsprechenden Hilfsangeboten für Kinder und Jugendliche ausgestaltet werden.

Ein wichtiger Bereich des Aktionsplanes zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen besteht in Maßnahmen der Fortbildung und Qualifizierung. Genauso wichtig wie geeignete und gute Gesetze ist eine sachgerechte, problembewusste Rechtsanwendung. Hier könnten nach der erfolgreichen Entwicklung und Umsetzung eines entsprechenden Curriculums für die Polizei Überlegungen für die Entwicklung eines Curriculums für die Justiz mit einem konkreten fachlichen Konzept für Didaktik und Inhalte zum Schwerpunkt häusliche Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder angestellt werden. Dies könnte wie schon bereits im polizeilichen Bereich ein Impuls gebender Beitrag des

Bundes für die Länder sein (möglichst unter Einbeziehung der Fortbildungsverantwortlichen der Länder in einem gemeinsamen Fachbeirat), um entsprechende Fortbildungen in den Bundesländern umzusetzen.

Die Bundesregierung ist außerdem aufgefordert, die in ihrem Aktionsplan „Für ein kindergerechtes Deutschland 2005 - 2010“ angekündigten Maßnahmen im Themenbereich von Kindern als Zeugen und Beteiligte von Partnergewalt umzusetzen und für die Umsetzung ein geeignetes Steuerungsinstrument zu installieren. Hier ist eine Kooperation und Abgleichung mit dem geplanten zweiten Frauenaktionsplan und mit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt sicherzustellen.

Handlungsebene der Länder

Auch aus den Ländern gibt es Signale zur Fortsetzung der länderspezifischen Aktionspläne zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, die häufig bereits Maßnahmen zum Bereich Kinder und häusliche Gewalt beinhalten und diese wahrscheinlich fortsetzen oder sogar noch verstärken werden. Wegen der grundsätzlichen Zuständigkeit der Länder für die Unterstützungsinfrastruktur liegen hier bedeutsame Entscheidungen an. Daher geht es zunächst immer auch als Basis aller weiteren Überlegungen um die Sicherung bestehender Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und Mädchen wie beispielsweise von Frauenhäusern, Frauen- und Mädchenberatungseinrichtungen, Notrufe sowie Kinderschutzeinrichtungen etc. Darauf aufbauend geht es um den Auf- und Ausbau von Kooperations- und Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt, in die verstärkt Akteure aus den Bereichen Schule und Kinder- und Jugendhilfe einbezogen werden müssen. Es geht um den Auf- und Ausbau zusätzlicher niedrigschwelliger „zugehender“ Beratungsangebote wie beispielsweise in Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen und Überlegungen, ob dort oder an anderer Stelle „andockende“ eigenständige Beratungsangebote für Kinder und Jugendliche, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, installiert werden können. Auf Landesebene sind Ideen und Projekte für möglichst früh ansetzende geschlechtersensible Präventionsangebote zum Thema häusliche Gewalt im vorschulischen und schulischen Bereich für Mädchen und Jungen zu entwickeln und umzusetzen. Hier existieren wie dargestellt einige Modellprojekte und Planungen, die umgesetzt bzw. weiter ausgebaut werden sollten.

Auf Landesebene kann auch das Thema Aus-, Fort- und Weiterbildung zu häuslicher Gewalt für Angehörige der Justiz, der Kinder- und Jugendhilfe, für Lehrerinnen und Lehrer sowie die Ärzteschaft weitergebracht werden. Hier käme möglicherweise wie dargestellt eine Kooperation zwischen Bund und Ländern zur Erstellung eines Fortbildungscurriculums z.B. für die Justiz in Betracht.

Ein neuer Bereich ist die Entwicklung von praxisorientierten Risiko- und Gefährdungsanalysen bei häuslicher Gewalt; hier geht es darum, ein System zu entwickeln, um Gefahrensituationen für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder realitätsgerechter einschätzen zu können, insbesondere für Polizei, Justiz und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe eine wichtige Aufgabe. Hier könnten Routineverfahren durch Fachleute des jeweiligen Berufsbereichs unter Nutzung der Erkenntnisse aus anderen Bereichen entwickelt werden. Aktuell gibt es hier erste Ansätze aus dem polizeilichen Bereich: Anlässlich des 10. Deutschen Präventionstages im Juni 2005 in Hannover wurden von der Polizei Modelle der polizeilichen Gefährderansprache im Bereich der häuslichen Gewalt vorgestellt. Dieses Konzept, das in Baden-Württemberg entwickelt wurde, soll auf der Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) diskutiert werden und wird auch in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt vorgestellt und besprochen werden.

Die Bekämpfung von häuslicher Gewalt wird durch ein verstärktes Engagement der Jugendpolitik und der Expertinnen und Experten aus der Kinder- und Jugendarbeit entscheidend intensiviert werden können. Je früher altersgerechte Präventionsangebote gemacht werden können, je früher interveniert werden kann, je früher passgenaue Hilfen erreichbar sind, desto größer sind die Chancen dafür, dass Frauen und Kinder möglichst wenige langfristige Schäden davon tragen und möglichst bald ein gewaltfreies Leben führen können. Alle gesellschaftlichen Kräfte müssen hier kontinuierlich und hartnäckig dafür einstehen, die verfassungsrechtliche Garantie eines Lebens frei von körperlicher und seelischer Gewalt für alle auch in der Praxis einzulösen.

Angaben zu den Autorinnen und Autoren

Adler, Cathrin: Jahrgang 1968, Dipl. Sozialpädagogin, seit 2001 Mitarbeiterin im Frauenhaus Norderstedt, Schwerpunkt Kinder und Mütter, z. Zt. Fortbildung zum Gewalt-Krise-Trauma-Coach.

Beckmann, Stefan: Dipl. Päd. geb. 1964, von 2001 bis 2004 Wissenschaftlicher Mitarbeiter im Forschungsprojekt „Wissenschaftliche Begleitung Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt – WiBIG“ der Universität Osnabrück. Freiberufliche Tätigkeit im Bereich sozialwissenschaftlicher Beratung und Forschung in den Themenschwerpunkte Geschlechterforschung und Gewalt. Langjährige Tätigkeit in der geschlechterdifferenzen (Jungenarbeit) und offenen Jugendarbeit.

Borris, Susanne: geb. 1966 in Magdeburg. Dipl.-Pädagogin. Tätigkeiten in der Beratungsarbeit und Seelsorge. Zusatzqualifikation und Tätigkeit als Moderatorin für Fallgruppensupervision und Elternkursleiterin. Thüringer Projektkoordination des Modellprojektes PräGT (Prävention häuslicher Gewalt in Kitas). Heute freiberufliche Beraterin und Fortbildnerin. Lebt mit ihrer Familie in Erfurt.

Brückner, Margrit, Prof. Dr.: Jahrgang 1946, Soziologin und Gruppenanalytikerin/ Supervisorin (DGSv), Professorin an der Fachhochschule Frankfurt, Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit, Veröffentlichungen im Bereich Frauen- und Geschlechterforschung, insbesondere Gewalt gegen Frauen, Frauenprojektebewegung, Care Debatte, das Unbewusste in Organisationen.

Brzank, Petra: geb. 1960, Diplom Soziologin und Magistra Public Health, Begleitforschung des S.I.G.N.A.L. - Interventionsprojektes, freiberuflich als Gesundheitswissenschaftlerin in Forschung und Lehre tätig, Schwerpunkt Gender and Health, (häusliche) Gewalt gegen Frauen und Gesundheit, Migration und Gesundheit, Epidemiologie und empirische Methoden.

Dürmeier, Waltraud: Jahrgang 1955, Dipl.Sozialpädagogin (FH) und Supervisorin, seit 1979 Leiterin der Frauenhilfe München - Frauenhaus und Beratungsstelle.

Eriksson, Maria: PhD, is a sociologist working at the Department for Gender Studies at Göteborg University, Sweden. Her special fields of research are gender, violence and parenthood, children as social actors, social policy and family law. She has, among other things been the programme coordinator for the Nordic Council of Ministers' research programme Gender and violence (2000-2004).

Fegert, Jörg M., Prof. Dr.: Jahrgang 1956, Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie/-psychotherapie, Arzt für psychotherapeutische Medizin/Psychotherapie. Seit 2001 Ärztlicher Direktor der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/ Psychotherapie am Universitätsklinikum Ulm, vorher Geschäftsführender Direktor des Zentrums Nervenheilkunde der Universität Rostock. Gastprofessuren in Trondheim und Innsbruck. Forschungsschwerpunkte: Biologische Kinder- und Jugendpsychiatrie, Kinder- und jugendpsychiatrische Sozialpsychiatrie und Versorgungsforschung, Klinische Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie, Psychosomatik, Qualitätssicherung. Ethik, Recht, Haltung und Werte in der Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Psychotherapie. (vgl. Leitbild <http://www.klinik.uni-ulm.de/ftpdoc/klinik/kjp/leitbild.pdf>)

Focks, Petra, Prof. Dr.: Diplom Pädagogin, Professorin an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin: Studienschwerpunkt „Geschlechtsbewusste Soziale Arbeit“. Inhaltliche Schwerpunkte: Lebens- und Konfliktbewältigung von Mädchen und Frauen, geschlechtsbewusste Pädagogik mit Mädchen und Jungen, Geschlechterverhältnisse und Menschenrechte.

Gauly, Luitgard: Jahrgang 1963, Dipl.-Sozialpädagogin (FH); seit 2002 Leitung von Gruppen für Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen waren.

Hafner, Gerhard: Dipl.-Psychologe bei der Beratung für Männer - gegen Gewalt (Träger: Volkssolidarität LV Berlin e.V.), arbeitet mit Männern, die im häuslichen Bereich gewalttätig geworden sind. E-Mail: mannsarde@t-online.de

Hainbach, Sigurd: Jahrgang 1953, Diplom-Sozialpädagoge, verh., 2 Kinder, seit 1989 Mitarbeiter und seit 2002 Leiter des Münchner Informationszentrums für Männer e.V., Schwerpunkte Täterarbeit bei häuslicher Gewalt und sexueller Kindesmisshandlung, freiberuflich tätig als Gestalt- und Gesprächstherapeut.

Hartwig, Luise, Dr.: Diplompädagogin, Professorin für Erziehungswissenschaft an der Fachhochschule Münster, Fachbereich Sozialwesen, Schwerpunkt Jugendhilfe, Frauen- und Geschlechterforschung. Beauftragte für die Weiterbildung, 1. Vorsitzende der Beratungsstelle Südviertel e.V. Münster; Forschung, Lehre und Weiterbildung zu Kindeswohlgefährdung, Frauen- und Mädchenarbeit, Gewalt in der Familie, Erziehungshilfen und Prävention.

Heim, Renate: Jahrgang 1960, Dipl. Pädagogin/Gestaltpädagogin, seit 1996 Mitarbeiterin im Frauenhaus Norderstedt, Schwerpunkt Frauenbereich.

Hellbernd, Hildegard: Diplom Pädagogin und Magistra Public Health, Begleitforschung des S.I.G.N.A.L. - Interventionsprojektes am Institut für Gesundheitswissenschaften der TU-Berlin, Forschungsschwerpunkte:(häusliche) Gewalt gegen Frauen und Gesundheit, Migration und sprachliche Verständigungsprobleme im klinischen Alltag, zur Zeit Vortrags- und Beratungstätigkeit sowie Anbieterin von Train-the-Trainer-Seminare zum Interventionsprogramm S.I.G.N.A.L.

Henschel, Angelika, Prof. Dr.: Universität Lüneburg, Sonderpädagogin, Jahrgang 1957. Schwerpunkte in Forschung, Lehre und Veröffentlichungen: Gewalt im Geschlechterverhältnis, Mädchen und Frauen mit Behinderungen, geschlechtsreflektierte Gewaltprävention an der Schnittstelle von Schule und Jugendhilfe. Mitbegründerin und ehemalige Mitarbeiterin des Autonomen Frauenhauses Lübeck.

Heynen, Susanne, Dr.: Jahrgang 1960, Ergotherapeutin und Dipl.-Psychologin, u. a. beim Psychosozialen Dienst Karlsruhe, seit 2000 Leiterin des städtischen Kinderbüros, Lehrbeauftragte der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe, Referentin und Fachautorin, insbesondere zu Gewalt gegen Frauen und Kinder.

Kavemann, Barbara, Prof. Dr.: Jahrgang 1949, Dipl. Soziologin (Honorarprofessur an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin) arbeitet seit 1978 zu Fragen der Gewalt im Geschlechterverhältnis und der sexualisierten Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, vorwiegend in der Praxisevaluation und der Fortbildung. Mitarbeit in der Wissenschaftlichen Begleitung Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt (WiBIG) und der Untersuchung zu den Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes. Zurzeit tätig in der Evaluation von Modellprojekten zur Unterstützung von Kindern im Kontext des Platzverweisverfahrens in Baden-Württemberg sowie der Evaluation der pro-aktiven Beratung nach polizeilicher Wegweisung in Berlin. Aktuelle Themenschwerpunkte: Unterstützung und Intervention bei häuslicher Gewalt, Geschlechterverteilung bei häuslicher Gewalt, Kinder im Kontext häuslicher Gewalt. Informationen unter: www.wibig.uni-osnabrueck.de.

Kindler, Heinz, Dr.: Jahrgang 1963, Dipl.Psych. Dr.phil., Fachpsychologe für Rechtspsychologie, wiss. Referent am Deutschen Jugendinstitut, Sachverständiger.

Kreyssig, Ulrike: Jahrgang 1954, Dipl. Pädagogin, Supervisorin (DGSv), Mediatorin und Gestalttherapeutin, langjährige Arbeit im Bereich „Frauen und Sucht“; seit 1998 als Koordinatorin in der Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt (BIG), Schwerpunkt Kinder und Jugendliche, außerdem seit zehn Jahren freiberuflich tätig als Supervisorin, Coach und Mediatorin sowie als Fort- und Weiterbildnerin, u.a. zum Thema „Kinder und häusliche Gewalt“.

Liel, Christoph: Jahrgang 1973, Dipl.-Sozialarbeiter und Anti-Aggressivitäts-Trainer®, seit 1999 Mitarbeiter im Münchner Informationszentrum für Männer e.V., Schwerpunkte Anti-Aggressivitäts-Training mit jungen Männern sowie Täterarbeit bei häuslicher Gewalt, freiberuflich tätig in den Bereichen Beratung und Fortbildung.

Linke, Martina: Kriminalhauptkommissarin, ist im Stab des Landeskriminalamtes Berlin verantwortlich für die Koordination und Ausgestaltung polizeilicher Maßnahmen zur Bekämpfung der häuslichen Gewalt sowie für den polizeilichen Opferschutz, langjähriges Mitglied des Steuerungsgremiums für Kinder und Jugendliche des Berliner Interventionsprojekts gegen häusliche Gewalt (BIG) und Mitglied der interdisziplinären ExpertInnenkommission des Berliner Interventionsprojekts gegen häusliche Gewalt. Lehrbeauftragte der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin, Vorträge und Fortbildungen.

Logar, Rosa: Jahrgang 1958, Diplomsozialarbeiterin und Supervisorin, Geschäftsführerin der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie, Dozentin am Fachhochschulstudiengang Sozialarbeit in Wien, Koordinatorin des Europäischen Netzwerks WAVE (Women against Violence Europe).

Löhr, Ulrike: Jahrgang 1964, Sozialwissenschaftlerin (MA), Systemische Familientherapeutin, Supervisorin und Coach, seit 2003 Fachliche Leitung für den Begleiteten Umgang bei einem Freien Träger Kinder- und Jugendhilfe in Berlin, freiberuflich tätig im Bereich Therapie, Supervision, Coaching und Fortbildung.

Maier, Franziska: Jahrgang 1964, Heilpädagogin, Psychomotoriktherapeutin nach Aucouturier, seit 1996 Mitarbeiterin im Frauenhaus der Frauenhilfe München, freiberuflich tätig im Bereich Fortbildung.

Meja, Marita, Dr.: Jahrgang 1958, Diplom-Sozialpädagogin, seit 1990 Mitarbeiterin im 3. Autonomen Frauenhaus Berlin, Trainerin in der Aus- und Fortbildung für verschiedene Berufsgruppen zum Thema Häusliche Gewalt

Metell, Barbro: Sozionomin und diplomierte Therapeutin. Barbro Metell ist Ausbilderin für psychosoziale Behandlungsarbeit, Psychotherapie und Elterntherapie. Sie verfügt über langjährige Erfahrung im Bereich der kinderpsychiatrischen Arbeit in ihrem Heimatland Schweden und war etwa 12 Jahre leitend in Spezialberatungsstellen für Kinder aus Familien mit physischer und psychischer Gewalt tätig.

Nöthen-Schürmann, Ute: Kriminalhauptkommissarin, und Dipl. Verwaltungswirtin, seit 1982 im Polizeidienst des Landes NRW. Langjährige Tätigkeit im Bereich der Strafverfolgung von Sexualstraftaten zum Nachteil von Frauen und Kindern und seit 1996 in der polizeilichen Prävention im Bereich der Gewalt in der Familie und insbesondere im Bereich der sexuellen Gewalt tätig. Sie ist die Opferschutzbeauftragte der Polizei Krefeld und langjähriges Mitglied des Bundesvereins zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen e.V.; Referentin und Autorin.

Peschel-Gutzeit, Lore Maria, Dr.: geboren in Hamburg, Studium der Rechtswissenschaft in Hamburg und Freiburg, langjährige Richterin, zuletzt am Hanseatischen Oberlandesgericht in Hamburg als Vorsitzende eines Familiensenats, Senatorin für Justiz von 1991 bis 2001 in Hamburg, Berlin und wieder in Hamburg. Seit 2002 als Rechtsanwältin in Berlin tätig. Kommentatorin der elterlichen Sorge im Staudinger, Großkommentar zum BGB, Autorin diverser Veröffentlichungen zum Familien-, vor allem Kindschaftsrecht.

Plathe, Elke: Kriminaloberrätin und Dipl.-Verwaltungswirtin, ehemalige Leiterin der Fachinspektion für Sexualstraftaten und Kinderschutzdelikte im Landeskriminalamt Berlin und langjähriges Mitglied der interdisziplinären ExpertInnenkommission des Berliner Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt (BIG). Mitinitiatorin und Mitautorin des polizeilichen Leitfadens „Polizeiliches Handeln in Fällen häuslicher Gewalt“, Berlin, 1999. Vorträge und Fortbildungen zum Thema häusliche Gewalt, Sexualdelikte, interdisziplinäre Zusammenarbeit und Sozialpädagogische Prozessbegleitung im Strafverfahren. Autorin.

Rabe, Heike: Jahrgang 1970, Ass. jur., seit 2000 Mitarbeiterin der Forschungsgruppe WiBIG mit dem Schwerpunkt der staatlichen Intervention bei häuslicher Gewalt, Referentin und Autorin, weitere Forschungsarbeit zum Thema Prostitution, Mitarbeit in der Evaluation des Prostitutionsgesetzes.

Schüler, Astrid: Jahrgang 1961, Dipl. Sozialpädagogin/ Sozialarbeiterin, Supervisorin und Coach (i.A.), seit 1998 Fachliche Leitung bei einem Freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Berlin, freiberuflich tätig im Bereich Fortbildung zu häuslicher Gewalt in den Bereichen Unterstützungseinrichtungen, Jugendhilfe, Polizei, Justiz und Gesundheit; Supervision und Coaching.

Schwarz, Ingrid: Jahrgang 1954, Dipl.-Soziologin, Ausbildung in Psychodrama und Traumatherapie, seit 1998 hauptamtliche Mitarbeiterin im Kinderschutz-Zentrum Stuttgart, freiberuflich tätig im Bereich Supervision und Fortbildung.

Schweikert, Birgit: Jahrgang 1964, Dr. jur., Leiterin des Referates „Schutz von Frauen vor Gewalt“ im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, langjährige Koordinatorin des Berliner Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt, publiziert zu Rechtsfragen im Bereich Gewalt gegen Frauen.

Seith, Corinna, Dr. phil.: Leiterin von Forschungsprojekten am Pädagogischen Institut der Universität Zürich, Lehrbeauftragte an den Universitäten Zürich und Marburg sowie Honorary Research Fellow an der London Metropolitan University. Durchführung mehrerer Forschungsprojekte zu Gewalt im Geschlechterverhältnis insbesondere zum Umgang von Institutionen mit häuslicher Gewalt (Polizei, Sozialdienst und Frauenhäuser) und häusliche Gewalt aus Sicht von Kindern und Jugendlichen.

Spili, Ghasem: Jahrgang 1962, Dipl. Sportwissenschaftler, bikulturell verheiratet, ein Sohn, beruflich tätig als Sportpädagoge im Bereich Gewaltprävention in sozialen Brennpunkten in Hamburg mit Kindern und Jugendlichen aus verschiedenen Kulturen. Ehrenamtlicher Mitarbeiter bei dem Verband binationale Familien und Partnerschaft (iaf) Hamburg e.V.

Strasser, Philomena, Mag. Dr.: geb 1959, Klinische und Gesundheitspsychologin, Psychotherapeutin und Supervisorin in freier Praxis in Salzburg. 10-jährige Frauenhaustätigkeit, Universitätslektorin, Autorin, internationale Fortbildungstätigkeit. Arbeitsschwerpunkt: Traumatisierungsprozesse.

Struck, Norbert: Jahrgang 1953, Dipl. Pädagoge, Jugendhilferreferent beim PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband - Gesamtverband, stellv. Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ).

Traub Angelika: Jahrgang 1968, Dipl.-Sozialpädagogin (FH), seit 1998 beim SkF (Sozialdienst kath. Frauen) e.V. in Karlsruhe, Beraterin für misshandelte Frauen, seit 2002 Begleitung des Kinderprojektes „Nangilima“ für Mädchen und Jungen, die zu Hause Partnergewalt erlebt haben.

Unterstaller, Adelheid: Jahrgang 1964, Mag. Pädagogin, seit 1992 Mitarbeiterin bei Amyna e.V., Institut zur Prävention von sexuellem Missbrauch.

Wacker, Annette: Jahrgang 1961, Sozialarbeiterin (FH) und Diplompädagogin, mehrjährige Arbeit im Jugendamt, seit 1998 freiberuflich als Verfahrens- und Ergänzungspflegerin tätig, Mitglied im Vorstand der BAG Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche e.V.

Weinmann, Christoph: Jahrgang 1954, Diplom Sozialarbeiter (FH), Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut (Approbation), systemische Familienberatung, Körperpsychotherapeut (Hakomi); von 1985 bis 1992 Tätigkeit im Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes, seit 1992 im Kinderschutz-Zentrum Stuttgart und freiberuflich tätig im Bereich Beratung, Therapie, Supervision.

Winkler-Thie, Simone, Dr.: Jahrgang 1962, Diplom-Sozialpädagogin, seit 1991 Mitarbeiterin im 3. Autonomen Frauenhaus Berlin, Trainerin in der Aus- und Fortbildung für verschiedene Berufsgruppen zum Thema Häusliche Gewalt.

Wurdak, Marion: geb. 1965, Dipl. Sozialpädagogin und Analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin (VAKJP), zwischen 1995 und 2002 Arbeit mit misshandelten Frauen und ihren Kindern (Beratungsstelle, Frauenhaus, Therapeutische WG), seit 2003 in freier Praxis in Süddeutschland.

Zimmermann, Dorothea: Jahrgang 1959, Dipl. Psychologin, Kinder- und Jugendtherapeutin, seit 1990 bei Wildwasser e.V. Berlin, seit 1995 Vorstand bei BIG, Fortbildungsarbeit zu den Bereichen Kinder und häusliche Gewalt, sexuelle Gewalt auch durch Frauen und Mädchen, Trauma.

Zitlmann, Maud, Prof. Dr.: Erzieherin, Dipl. Pädagogin. 1997 bis 2002 wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Sozial- und Familienrecht an der Universität Frankfurt. Anschließend Juniorprofessur für „Sozialpädagogik: Kinder- und Jugendhilfe“ an der Universität Osnabrück.